

Amtsblatt der Europäischen Union

C 419



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
16. Dezember 2015

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2012-2013

Sitzungen vom 19. bis 22. November 2012

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 29 E vom 31.1.2013 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlieungen, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 20. November 2012

2015/C 419/01	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (2012/2037(INI))	2
2015/C 419/02	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu einem Pakt für soziale Investitionen als Reaktion auf die Krise (2012/2003(INI))	5
2015/C 419/03	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu einer Absatzförderungs- und Informationsstrategie für die Agrarerzeugnisse Europas: Den Verbraucher auf den Geschmack bringen (2012/2077(INI))	10
2015/C 419/04	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen der Folgerecht-Richtlinie (2001/84/EG) (2012/2038(INI))	17
2015/C 419/05	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zum Thema „Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ (2012/2040(INI))	19
2015/C 419/06	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu Schattenbanken (2012/2115 (INI))	28
2015/C 419/07	Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zum Kinderschutz in der digitalen Welt (2012/2068(INI))	33

DE

2015/C 419/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu der Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation (2012/2004(INI))	42
2015/C 419/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zum Bericht der Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ (2012/2151(INI))	48
2015/C 419/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu den Arbeiten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP/EU 2011 (2012/2048(INI))	69
Mittwoch, 21. November 2012		
2015/C 419/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zum 28. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2010) (2011/2275(INI))	73
2015/C 419/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI))	77
2015/C 419/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu Industrie-, Energie- und anderen Aspekten von Schiefergas und -öl (2011/2309(INI))	87
2015/C 419/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011 (2011/2317(INI))	94
Donnerstag, 22. November 2012		
2015/C 419/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der im Interesse der Europäischen Union abgegebenen Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten zum Beitritt von acht Drittstaaten zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (2012/2791(RSP))	100
2015/C 419/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur anstehenden Weltkonferenz zur internationalen Telekommunikation (WCIT-2012) der Internationalen Fernmeldeunion und zur möglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Internationalen Telekommunikationsvorschriften (2012/2881(RSP))	101
2015/C 419/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der Klimakonferenz in Doha, Katar (COP 18) (2012/2722(RSP))	103
2015/C 419/18	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Erweiterung: Politiken, Kriterien und die strategischen Interessen der EU (2012/2025(INI))	114
2015/C 419/19	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Lage in Gaza (2012/2883 (RSP))	122
2015/C 419/20	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) (12562/2011 — 2012/2138 (INI))	124
2015/C 419/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu den EU-Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität: politische und operationelle Dimensionen (2012/2223(INI))	138
2015/C 419/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu Cyber-Sicherheit und -Verteidigung (2012/2096(INI))	145
2015/C 419/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei klimabedingten Krisen und Naturkatastrophen (2012/2095 (INI))	153
2015/C 419/24	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an den Rat und an die Kommission zu den Verhandlungen für ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (2012/2153(INI))	159
2015/C 419/25	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerkliche Fischerei und die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (2011/2292(INI))	167

2015/C 419/26	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (2011/2318(INI))	175
2015/C 419/27	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 (2012/2829(RSP))	185
2015/C 419/28	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Menschenrechtslage in Iran, insbesondere die Massenhinrichtungen und der Tod des Bloggers Sattar Beheshti (2012/2877(RSP)) . .	186
2015/C 419/29	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der Lage in Birma/Myanmar, insbesondere der anhaltenden Gewalt im Rakhaing-Staat (2012/2878(RSP))	189
2015/C 419/30	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Lage der Migranten in Libyen (2012/2879(RSP))	192

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Dienstag, 20. November 2012

2015/C 419/31	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu der Änderung von Artikel 70 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren (2011/2298(REG))	196
2015/C 419/32	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zur Änderung von Artikel 181 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend den ausführlichen Sitzungsbericht und Artikel 182 betreffend die audiovisuelle Aufzeichnung der Verhandlungen (2012/2080(REG))	200

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 20. November 2012

2015/C 419/33	P7_TA(2012)0412 Gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (COM (2010)0748 — C7-0433/2010 — 2010/0383(COD)) P7_TC1-COD(2010)0383 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)	203

2015/C 419/34	P7_TA(2012)0413	
	Inverkehrbringen und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (COM(2010)0473 — C7-0279/2010 — 2010/0246(COD))	
	P7_TC1-COD(2010)0246	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe	204
2015/C 419/35	P7_TA(2012)0414	
	Befristete Sondermaßnahmen für die Einstellung von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Europäischen Union ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen für die Einstellung von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Europäischen Union aus Anlass des Beitritts Kroatiens (COM(2012)0377 — C7-0216/2012 — 2012/0224(COD))	
	P7_TC1-COD(2012)0224	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen für die Einstellung von Unionsbeamten und Unionsbediensteten auf Zeit anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union	205
2015/C 419/36	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandssockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes (09671/2012 — C7-0144/2012 — 2011/0304(NLE)) . .	206
2015/C 419/37	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (11119/2012 — C7-0299/2012 — 2012/0130(NLE))	207
2015/C 419/38	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (13634/2012 — C7-0293/2012 — 2006/0277(CNS))	208
2015/C 419/39	P7_TA(2012)0424	
	Marktaufnahme und Marktüberwachung für zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung (COM(2010)0542 — C7-0317/2010 — 2010/0271(COD))	
	P7_TC1-COD(2010)0271	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen	208

Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (COM(2010)0395 — C7-0204/2010 — 2010/0212(COD))

P7_TC1-COD(2010)0212

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen 209

Mittwoch, 21. November 2012

2015/C 419/41

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zur Billigung der Ernennung von Tonio Borg zum Mitglied der Kommission 211

2015/C 419/42

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan III — Kommission (16398/2012 — C7-0383/2012 — 2012/2242 (BUD)) 211

2015/C 419/43

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2012)0538 — C7-0300/2012 — 2012/2237(BUD)) . . . 213

2015/C 419/44

P7_TA(2012)0435

Durchführung der von der EU im Anschluss an Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 geschlossenen Abkommen ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der von der EU im Anschluss an Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 geschlossenen Abkommen und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (COM(2012)0115 — C7-0079/2012 — 2012/0054(COD))

P7_TC1-COD(2012)0054

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch sowie zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif 214

2015/C 419/45

P7_TA(2012)0436

Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus Russland in die EU ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union (COM(2012)0449 — C7-0215/2012 — 2012/0217(COD))

P7_TC1-COD(2012)0217

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union 215

2015/C 419/46	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch (07883/2012 — C7-0171/2012 — 2012/0046(NLE))	216
2015/C 419/47	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Änderung der Anhänge zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (07433/2012 — C7-0157/2012 — 2011/0457(NLE))	217
2015/C 419/48	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzexporten aus der Russischen Föderation in die Europäische Union sowie des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über technische Modalitäten nach Maßgabe dieses Abkommens (16775/1/2011 — C7-0515/2011 — 2011/0322(NLE))	217
2015/C 419/49	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (11142/1/2012 — C7-0330/2012 — 2012/0033A(NLE))	218
2015/C 419/50	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (11143/1/2012 — C7-0331/2012 — 2012/0033B(NLE))	226

Donnerstag, 22. November 2012

2015/C 419/51	P7_TA(2012)0446 Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen (COM(2011)0470 — C7-0220/2011 — 2011/0206(COD)) P7_TC1-COD(2011)0206 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen.	235
2015/C 419/52	P7_TA(2012)0447 Übertragung von Befugnissen zum Erlass bestimmter Maßnahmen zur gemeinsamen Handelspolitik ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (COM(2011)0349 — C7-0162/2011 — 2011/0153(COD)) P7_TC1-COD(2011)0153 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der ~~Übertragung der Befugnisse~~ Gewährung von delegierten und Durchführungsbefugnissen zum Erlass bestimmter Maßnahmen [Abänd. 1]	249

2015/C 419/53	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 (COM(2012)0298 — C7-0156/2012 — 2012/0158(COD))	273
2015/C 419/54	P7_TA(2012)0449 Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (COM(2011) 0798 — C7-0431/2011 — 2011/0364(COD)) P7_TC1-COD(2011)0364 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen	301

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2012-2013

Sitzungen vom 19. bis 22. November 2012

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im Abl. C 29 E vom 31.1.2013 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 20. November 2012

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2012)0418

Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (2012/2037(INI))

(2015/C 419/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0343/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Öffnung der nationalen Märkte für den bedeutenden Wirtschaftssektor Verbraucherkredit, die Stärkung des Wettbewerbs, Maßnahmen gegen ungleiche Verbraucherschutzniveaus, die Beseitigung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen zwischen Marktteilnehmern und die Verbesserung der Funktion des Binnenmarkts politische Aufgaben der EU sind und im Interesse der Verbraucher und Kreditgeber liegen;
- B. in der Erwägung, dass mit der Verbraucherkredit-Richtlinie durch eine gezielte abschließende Harmonisierung in fünf Teilbereichen mit geringen Spielräumen für die Mitgliedstaaten, die insbesondere unterschiedliche Formen der Umsetzung betreffen können, ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen zum Schutz der Verbraucher geschaffen worden ist;
- C. in der Erwägung, dass gleichwohl Hemmschwellen rechtlicher und konkreter Art bestehen bleiben;
- D. in der Erwägung, dass, wie die Studie des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge darlegt, bestimmte Schlüsselbestimmungen der Richtlinie — beispielsweise Artikel 5 über vorvertragliche Informationen — wegen unterschiedlicher Auslegung und Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten nicht die beabsichtigte Vereinheitlichung der Verbraucherschutzvorschriften der Mitgliedstaaten bewirkt haben;
- E. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie aufgrund der kurzen Frist und der in dieser Zeit vorzunehmenden vielfältigen, umfangreichen Rechtsänderungen nicht durch alle Mitgliedstaaten rechtzeitig oder teilweise nicht ganz korrekt erfolgt ist;
- F. in der Erwägung, dass sich nach den durchgeführten Erhebungen die grenzüberschreitende Aufnahme von Verbraucherkrediten seit dem Inkrafttreten der Richtlinie nicht gesteigert hat, was durch verschiedene Faktoren wie Sprachbarrieren erklärt werden könnte, aber auch auf massive Probleme im Finanzsektor und die fehlende Information der Verbraucher über die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Aufnahme von Verbraucherkrediten und die ihnen beim Abschluss solcher Verträge zustehenden Rechte zurückgeführt werden kann;
- G. in der Erwägung, dass eine angemessene Verbraucherschutzpraxis im Kreditsektor entscheidend zur Schaffung finanzieller Stabilität beiträgt; in der Erwägung, dass Wechselkursschwankungen für Verbraucher beachtliche Risiken schaffen, insbesondere in der Zeit von Finanzkrisen;

Dienstag, 20. November 2012

- H. in der Erwägung, dass die unverhältnismäßige Vergabe von Fremdwährungskrediten an Verbraucher die von privaten Haushalten zu tragenden Risiken und Verluste erhöht haben;
- I. in der Erwägung, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken am 21. September 2011 eine wichtige Empfehlung zu Fremdwährungskrediten verabschiedet hat (ESRB/2011/1);
- J. in der Erwägung, dass nach Artikel 27 der Richtlinie die Kommission im Mai 2013 ein Überprüfungsverfahren bezüglich bestimmter Aspekte vorzunehmen hat und die Kommission dazu bereits eine vorbereitende Studie in Auftrag gegeben hat;
- K. unter Hinweis darauf, dass es ihm sehr wichtig ist, über die Zwischenschritte und Ergebnisse der Überprüfung auf dem Laufenden gehalten zu werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu haben;
1. begrüßt es, dass die Kommission in Vorbereitung ihrer Überprüfung bereits eine Studie über die Auswirkungen der Richtlinie auf den Binnenmarkt und den Verbraucherschutz durchführt, um genau festzustellen, welche Auswirkungen sie auf die grenzüberschreitende Aufnahme von Krediten haben wird, und würdigt die umfangreiche Arbeit, die die Kommission, die nationalen Gesetzgeber und die Kreditinstitute geleistet haben;
 2. hebt hervor, dass eine Verbesserung des Marktes für grenzüberschreitende Verbraucherkredite einen europäischen Mehrwert im Sinn der Förderung des Binnenmarkts ergeben kann; ist der Auffassung, dass dies unter anderem durch eine bessere Information der Verbraucher über die Möglichkeit der Aufnahme von Verbraucherkrediten in einem anderen Mitgliedstaat und über ihre Rechte beim Abschluss eines solchen Vertrags erreicht werden kann;
 3. nimmt zur Kenntnis, dass der Umfang der grenzüberschreitenden Verbraucherkreditaufnahmen bei unter 2 % liegt und davon ca. 20 % online aufgenommen werden;
 4. weist darauf hin, dass es eines der Ziele der Richtlinie ist, die Verfügbarkeit von Informationen sicherzustellen — wodurch das Funktionieren des Binnenmarkts auch bei der Kreditvergabe gefördert wird —, sodass es zu bewerten gilt, ob die Anzahl der grenzüberschreitenden Transaktionen steigt;
 5. ist der Auffassung, dass die Vorschriften über die vorvertraglichen Informationen, die nach Artikel 5 Absatz 6 vorgesehenen Erläuterungen und die Kreditwürdigkeitsprüfung nach Artikel 8 wesentlich dazu beitragen, das Bewusstsein der Verbraucher für die Risiken von Fremdwährungskrediten zu stärken;
 6. fordert dennoch, dass die Finanzinstitute durch die Aufsichtsbehörden dazu verpflichtet werden, Verbrauchern personalisierte, vollständige und leicht verständliche Erläuterungen zu den mit Fremdwährungskrediten verbundenen Risiken und den Folgen für Ratenzahlungen zur Verfügung zu stellen, die eine starke Abwertung des gesetzlichen Zahlungsmittels des Mitgliedstaats, in dem ein Verbraucher ansässig ist, und eine Erhöhung des ausländischen Zinssatzes haben kann; vertritt die Auffassung, dass die Erläuterungen vor einer Vertragsunterzeichnung abgegeben werden sollten;
 7. nimmt die in einigen Mitgliedstaaten angeführten Besorgnisse bezüglich der Methode, mit der den Verbrauchern vorvertragliche Informationen im Wege der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (SECCI) angeboten werden, und stellt fest, dass die Informationen derart technisch gestaltet sind, dass die Fähigkeit der Verbraucher, sie wirklich zu verstehen, darunter leidet; ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit der SECCI ein wichtiger Aspekt der Bewertung der Auswirkung der Richtlinie durch die Kommission sein sollte;
 8. begrüßt das im September 2011 von der Kommission durchgeführte Kontrollverfahren „SWEEP“, welches zu dem Ergebnis kam, dass bei 70 % der überprüften Websites von Finanzinstituten Angaben in der Werbung und wichtige Angaben im Angebot fehlten und die Darstellung der Kosten irreführend war, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu korrigieren; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bestimmungen über repräsentative Beispiele mitunter nicht so gehandhabt werden wie vorgeschrieben und dass hier Verbesserungen eintreten müssen;
 9. fordert, dass die Werbe- und Vermarktungsstrategien der Finanzinstitute streng überwacht werden, um irreführende oder falsche Informationen in der Werbung für Kreditverträge oder bei ihrer Vermarktung zu unterbinden;
 10. stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den Anwendungsbereich auf andere Finanzprodukte auszuweiten, ohne dass dies zu Widersprüchen geführt zu haben scheint;
 11. betont, dass gesetzliche Vorschriften vom Regelfall, vom durchschnittlichen Verbraucher und durchschnittlichen Unternehmer und nicht von wenigen Missbrauchsfällen ausgehen und keine Antwort auf letztere sein sollten, indem die dem Verbraucher bereitgestellten Informationen weniger verständlich, transparent und vergleichbar gemacht werden;

Dienstag, 20. November 2012

12. stellt fest, dass ein Mehr an Vorschriften nicht automatisch einen höheren Verbraucherschutz darstellt und dass ein Zuviel an Informationen gerade beim unerfahrenen Verbraucher mehr Verwirrung als Aufklärung bewirken kann; anerkennt in dieser Hinsicht den Sachverstand, die Unterstützung und Bildung in Finanzfragen, die durch Verbraucherorganisationen angeboten werden, sowie deren potenzielle Rolle bei der Umstrukturierung von Krediten für in Not geratene Haushalte;

13. fordert, dass Verbraucher Anspruch darauf haben, über die Kosten von Nebendienstleistungen informiert zu werden, wie auch das Recht, Nebendienstleistungen wie Versicherungsdienste bei alternativen Anbietern zu beziehen; ist der Ansicht, dass Finanzinstitute dazu verpflichtet werden sollten, derartige Dienstleistungen und damit verbundene Gebühren von solchen zu unterscheiden, die den eigentlichen Kredit betreffen, und deutlich zu machen, welche Dienstleistungen für die Gewährung eines Kredits notwendig sind und welche ganz im Ermessen des Kreditnehmers liegen;

14. ist der Auffassung, dass die Schwierigkeiten, die bei der Ausübung des Widerrufsrechts bei verbundenen Verträgen auftreten könnten, näher untersucht werden sollten; hebt es als wichtig hervor, Verbrauchern deutlich zu machen, dass sie bei Ausübung des Widerrufsrechts, wenn der Anbieter oder der Dienstleistungserbringer aufgrund eines akzessorischen Vertrags den zu zahlenden Betrag direkt vom Kreditgeber erhält, keine Gebühren, Provisionen oder Kosten im Zusammenhang mit der erbrachten Finanzdienstleistung zu tragen haben dürfen;

15. fordert die Kommission auf, den Umfang der Nichteinhaltung von Informationsverpflichtungen in Verträgen für die Fälle zu bewerten, in denen Vermittler nicht durch Verpflichtungen zur vorvertraglichen Information gebunden sind, um zu klären, wie Verbraucher in solchen Situationen am besten geschützt werden können;

16. ist der Meinung, dass die komplizierten Regelungen zur vorzeitigen Rückzahlung besonderer Aufmerksamkeit bedürfen;

17. stellt fest, dass Mitteilungen an Verbraucher vor Änderung von Zinssätzen den Verbrauchern ausreichend Zeit einräumen sollten, um den Markt zu studieren und vor Beginn der Änderung den Kreditgeber zu wechseln;

18. stellt fest, dass Verbesserungsbedarf bei der Auslegung des Begriffs „repräsentatives Beispiel“ besteht;

19. betont, dass eine einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses gewährleistet werden sollte, Unklarheiten beseitigt werden sollten und Kohärenz mit allen anderen Rechtsinstrumenten hergestellt werden sollte;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden alle erforderlichen Zuständigkeiten und Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten; fordert die nationalen Aufsichtsbehörden auf, wirksam die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu beobachten und sie durchzusetzen;

21. betont, dass bei der künftigen Festlegung der Umsetzungsfristen die Veränderungen im nationalen Recht, die das Umsetzungsverfahren mit sich bringt, stärker Berücksichtigung finden müssen;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, das bestehende Verbraucherschutzniveau auszudehnen auf über das Internet, Dienste für Kurzmitteilungen oder andere Mittel der elektronischen Kommunikation angebotene Kredite, einschließlich Kurzzeitkredite, die ein zunehmend gängiges Merkmal des Verbraucherkreditmarkts werden und Beträge unterhalb des unteren Grenzwerts von 200 EUR abdecken, die derzeit nicht unter die Richtlinie fallen;

23. betont, dass es derzeit keinen Anlass zur Überarbeitung der Richtlinie gibt, sondern vielmehr zunächst dafür Sorge getragen werden sollte, dass die Richtlinie korrekt umgesetzt und durchgesetzt wird;

24. ist der Auffassung, dass mit Blick auf eine vollständige und korrekte Umsetzung die praktischen Auswirkungen der Richtlinie ausgewertet werden sollten, bevor die Kommission erforderliche Änderungen vorschlägt; fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat einen Bewertungsbericht über die Durchführung der Richtlinie und eine vollständige Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Finanzkrise und des neuen EU-Rechtsrahmens für Finanzdienstleistungen, vorzulegen;

Dienstag, 20. November 2012

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

P7_TA(2012)0419

Pakt für soziale Investitionen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu einem Pakt für soziale Investitionen als Reaktion auf die Krise (2012/2003(INI))

(2015/C 419/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 5, 6, 9, 147, 149, 151 und 153,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. November 2010 mit dem Titel „Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten: Europas Beitrag zur Vollbeschäftigung“ (COM(2010)0682) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 26. Oktober 2011 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 23. November 2011 zum Jahreswachstumsbericht 2012 (COM(2011) 0815) und des Entwurfs des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts im Anhang dazu sowie unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2012 zu beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten im Jahreswachstumsbericht 2012 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 18. April 2012 mit dem Titel „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ (COM(2012)0173),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2008 über eine Empfehlung der Kommission zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen (COM(2008)0639) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 6. Mai 2009 ⁽³⁾,
- in Kenntnis der Eurostat-Untersuchung vom Januar 2012 und der Eurostat-Pressemitteilung vom 8. Februar 2012 ⁽⁴⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (COM(2010)0758) und der diesbezüglichen Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾ sowie unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 15. November 2011 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) ⁽⁷⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 2. Juli 2008 mit dem Titel „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“ (COM(2008)0412) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 6. Mai 2009 ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0466.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0047.

⁽³⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 23.

⁽⁴⁾ Eurostat-Pressemitteilung 21/2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 130.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0495.

⁽⁷⁾ ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 11.

Dienstag, 20. November 2012

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu langfristig tragfähigen öffentlichen Finanzen für eine sich erholende Volkswirtschaft (COM(2009)0545) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 20. Mai 2010 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 9. Juni 2010 mit dem Titel „Ein neuer Impuls für die europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Unterstützung der Strategie Europa 2020“ (COM(2010)0296) und unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 8. Juni 2011 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2011 zu der Mobilität und Integration von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Dezember 2011 zur Bekämpfung des Schulabbruchs ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des am 7. Dezember 2010 verabschiedeten Kommuniqués von Brügge zu einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung für den Zeitraum 2011–2020 ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission zu den „Fortschritten bei der Verwirklichung der gemeinsamen europäischen Ziele im Bereich allgemeine und berufliche Bildung“ (SEC(2011)0526),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2010 zur Förderung des Zugangs Jugendlicher zum Arbeitsmarkt und der Stärkung des Status von Auszubildenden, Praktikanten und Lehrlingen ⁽⁶⁾,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einem Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (COM(2011)0609),
 - unter Hinweis auf das kürzlich verabschiedete Paket aus fünf Verordnungen und einer Richtlinie zur wirtschafts-politischen Steuerung in der EU ⁽⁷⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Initiative „Chancen für junge Menschen“ (COM(2011)0933),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 zum mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 (COM(2011)0398),
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0263/2012),
- A. in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise nicht nur auf das Wirtschaftswachstum, sondern auch auf die Beschäftigungsquoten, die Armut und die soziale Ausgrenzung, die Staatskassen und die Quantität und Qualität der sozialen Investitionen in Europa lang anhaltende Auswirkungen haben wird;
- B. in der Erwägung, dass sich in den letzten Jahren der öffentliche Sektor eine große Schuldenlast aufgebürdet hat und die meisten Reaktionen auf die Krise in jüngster Zeit auf kurzfristigen Zielen zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen beruhen, wobei diese Anstrengungen für den Schutz unserer Wirtschaft von großer Bedeutung sind; zudem in der Erwägung, dass diese Sparmaßnahmen und Konsolidierungsprogramme mit einer umfassenden und ehrgeizigen Investitionsstrategie für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit sowie mit einer sozialeren Ausrichtung einhergehen sollten, die einen starken Aufsichts- und Überwachungsmechanismus in Bezug auf die beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele der Strategie Europa 2020 bieten würde;
- C. in der Erwägung, dass die Lissabon-Strategie und die Europäische Beschäftigungsstrategie nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt haben und dass der Erfolg der Strategie Europa 2020 keineswegs gesichert ist und ein viel stärkeres Engagement seitens der Mitgliedstaaten und der europäischen Institutionen in Form von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung fördernden Maßnahmen erfordert;

⁽¹⁾ ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 112.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0263.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0453.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0531.

⁽⁵⁾ IP/10/1673.

⁽⁶⁾ ABl. C 351 E vom 2.12.2011, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011.

Dienstag, 20. November 2012

- D. in der Erwägung, dass aus dem kürzlich veröffentlichten Jahreswachstumsbericht und dem Gemeinsamen Beschäftigungsbericht hervorgeht, dass die sozial-, beschäftigungs- und bildungspolitischen Ziele der Strategie Europa 2020 von den meisten Mitgliedstaaten nicht ausreichend verfolgt werden, da die Haushaltskonsolidierung noch nicht weit genug fortgeschritten ist und immer noch als Priorität betrachtet wird;
- E. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in der EU27 von 7,1 % im Jahr 2008 auf über 10 % im Januar 2012 gestiegen ist, wobei deutliche regionale Ungleichgewichte bestehen und insbesondere junge Menschen, gering qualifizierte Arbeitskräfte und Langzeitarbeitslose betroffen sind, und dass dies zusammen mit einer alternden Bevölkerung die ernsthafte Gefahr des langfristigen Verlusts von Humankapital birgt und irreversible Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt, haben könnte;
- F. in der Erwägung, dass derzeit 80 Millionen Europäer von Armut bedroht sind und der Anteil der in erwerbslosen Haushalten lebenden Kinder und Erwachsenen im Jahr 2010 auf beinahe 10 % gestiegen ist; sowie in der Erwägung, dass dies zusammen mit der Kinderarmut, der Armut von immer mehr Erwerbstätigen sowie der hohen Arbeitslosigkeit unter jungen Menschen in Zukunft zu einem noch höheren Risiko der Armut und der sozialen Ausgrenzung und zu deren Vererbung führen wird;
- G. in der Erwägung, dass die Armutsquote der 16- bis 24-Jährigen 2011 im europäischen Durchschnitt bei 21,6 % lag und dass bei jungen Leuten die Wahrscheinlichkeit einer prekären Beschäftigung mit befristeten Arbeitsverträgen oder Teilzeitarbeit größer ist und sie einem höheren Arbeitslosigkeitsrisiko ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass die Anzahl prekärer Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat und dass die Arbeitslosigkeit in einigen Ländern explodiert;
- H. in der Erwägung, dass zum Teil aufgrund fehlender Investitionen die Ergebnisse im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Europäischen Union noch nicht ausreichen, um den Bedarf des Arbeitsmarktes zu decken, und den steigenden Qualifikationsanforderungen der vorhandenen Arbeitsstellen und der arbeitsplatzintensiven Sektoren der Zukunft nicht entsprechen;
- I. in der Erwägung, dass der Druck auf die Sozialhilfesysteme infolge höherer Ausgaben, Einnahmerückgängen und der Forderungen nach Einsparungen gestiegen ist; in der Erwägung, dass das schwache Wirtschaftswachstum, die anhaltend hohe Quote von Langzeitarbeitslosen, die wachsende Zahl der von Armut betroffenen Erwerbstätigen, das Ausmaß der Schwarzarbeit und die steigende Jugendarbeitslosigkeit diese Tendenz wahrscheinlich weiter verstärken werden;
- J. in der Erwägung, dass zielgerichtete soziale Investitionen für die Wiederherstellung eines angemessenen Beschäftigungsniveaus sowohl für Frauen als auch für Männer in der Zukunft, für die Stabilisierung der Wirtschaft, die Verbesserung der Qualifikationen und Kenntnisse der Arbeitskräfte und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union von großer Bedeutung sind;
- K. in der Erwägung, dass KMU ein hohes Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen haben und eine entscheidende Rolle beim Übergang zu einer neuen nachhaltigen Wirtschaft spielen;

Ein neuer Ansatz für soziale Investitionen in Europa

1. weist darauf hin, dass soziale Investitionen, also die Bereitstellung und Verwendung von Finanzmitteln zur Generierung sozialer und wirtschaftlicher Erträge, Antworten auf neue soziale Risiken und unbefriedigte Bedürfnisse geben sollen und den Schwerpunkt auf staatliche Maßnahmen und Strategien für Investitionen in Humankapital legen, mit denen Einzelpersonen, Familien und Gesellschaften dabei unterstützt und darauf vorbereitet werden, sich an verschiedene Veränderungen anzupassen und den Übergang zu flexibleren Arbeitsmärkten sowie andere Herausforderungen zu meistern, wie etwa den Erwerb neuer Qualifikationen für die arbeitsplatzintensiven Sektoren der Zukunft;
2. stellt fest, dass u. a. alle öffentlichen Sozial- und Gesundheitspflegeleistungen, Bildungsdienstleistungen und die in diesen Bereichen von privaten Dienstleistern angebotenen Dienstleistungen als soziale Investitionen betrachtet werden können, und bekräftigt, dass diese in den maßgeblichen Vereinbarungen als Teil der nationalen Zuständigkeit definiert sind;
3. betont, dass eine der größten Stärken sozialer Investitionen in der Vereinbarung sozialer und wirtschaftlicher Ziele liegt und dass sie daher nicht nur als Ausgaben zu betrachten sind, sondern bei richtiger Verwendung der Mittel vor allem auch als Investitionen mit doppelter Dividende, die einen echten Ertrag in der Zukunft generieren;
4. hält daher fest, dass gezielte soziale Investitionen ein wichtiger Bestandteil der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der EU und der Mitgliedstaaten und ihrer Antworten auf die Krise sein sollten, um die beschäftigungs-, sozial- und bildungspolitischen Ziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen;

Dienstag, 20. November 2012

5. ist der Ansicht, dass die Erleichterung und vorrangige Förderung von sozialem Unternehmertum sowie des Zugangs gefährdeter und arbeitsmarktferner Gruppen zur Mikrofinanzierung im Kontext der sozialen Investitionen ganz wesentlich sind, da sie die Schaffung neuer nachhaltiger Arbeitsplätze ermöglichen, die Schwankungen im Konjunkturzyklus überstehen;

6. stellt fest, dass die Krise eine Modernisierung des europäischen Sozialmodells, ein Umdenken bei den nationalen Sozialpolitiken und den Übergang von Wohlfahrtsstaaten, die im Wesentlichen auf die durch Marktversagen verursachten Schäden reagieren, zu „aktivierenden Wohlfahrtsstaaten“ erfordert, die in Menschen investieren und Instrumente und Anreize bieten, die auf die Schaffung nachhaltiger Beschäftigung, die Förderung von Wachstum und die Verhinderung gesellschaftlicher Verwerfungen abzielen; stellt fest, dass infolge der Krise der Bedarf an Investitionen in das soziale Unternehmertum noch weiter gestiegen ist;

Aktivierende Wohlfahrtsstaaten

7. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ein Gleichgewicht zwischen Maßnahmen, die der Bewältigung der unmittelbaren Herausforderungen der Krise dienen, und mittel- und langfristigen Maßnahmen zu wahren und insbesondere jenen Maßnahmen Vorrang zu geben, die

- a) Arbeitslose dabei unterstützen, wieder eine Arbeit zu finden, indem sie ein innovatives und dynamisches Umfeld schaffen sowie personalisierte Lösungen und die notwendige Ausbildung anbieten; Menschen, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten, bei der Arbeitssuche unterstützen und Voraussetzungen für einen reibungsloseren Übergang von der Aus- und Weiterbildung ins Arbeitsleben schaffen;
- b) die Jugendarbeitslosigkeit bekämpfen und eine dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen ins Erwerbsleben ermöglichen, einschließlich der jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz noch eine schulische oder berufliche Ausbildung haben;
- c) das Wirtschaftswachstum ankurbeln, um hochwertige und nachhaltige Arbeitsplätze sowohl für Frauen als auch für Männer insbesondere in KMU zu schaffen; die Arbeitsproduktivität und die Arbeitsverteilung verbessern;
- d) die Zufriedenheit am Arbeitsplatz verbessern und die Ursachen für das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben verringern, wie z. B. Arbeitsunfälle, Mobbing am Arbeitsplatz und andere schlechte Arbeitsbedingungen;
- e) in das lebenslange Lernen für alle Altersgruppen investieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die frühkindliche Erziehung und den Zugang zur Hochschulbildung, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Schulen, die innerbetriebliche Ausbildung und besondere Ausbildungen für Sektoren mit einem Arbeitskräftemangel sowie die berufliche Bildung zu legen ist;
- f) in Innovation investieren, indem die Herstellung von innovativen Produkten und Dienstleistungen gefördert wird, vor allem in Bezug auf den Klimawandel, die Energieeffizienz, die Gesundheit und die Bevölkerungsalterung;
- g) die Ursachen der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt beseitigen;
- h) das Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit von Arbeitsverhältnissen ausgewogener gestalten, um Beschäftigung zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen;
- i) Rentensysteme an das sich wandelnde wirtschaftliche und demografische Umfeld anpassen, unter Berücksichtigung ihrer Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit die notwendigen Reformen durchführen und den Belastungsquotienten der Erwerbsbevölkerung verringern, beispielsweise indem die Bedingungen für eine längere freiwillige Erwerbstätigkeit geschaffen werden, wie etwa größere Sicherheit und besserer Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, verschiedene Anreize und flexible Beschäftigungsmodelle sowie Steigerung der Beschäftigung in allen Altersgruppen;
- j) Armut sowie soziale und medizinische Ausgrenzung bekämpfen und dabei insbesondere präventive und proaktive Maßnahmen vorsehen;

8. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zur Verwirklichung folgender Ziele zu treffen: Entwicklung von Strategien zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (z. B. effizientere Unterstützung von KMU sowie effizientere und besser zielgerichtete aktivierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeleistungssysteme); Einführung des lebenslangen Lernens, spezieller Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf Sektoren mit einem Arbeitskräftemangel und in Bezug auf den Bedarf der regionalen und lokalen Arbeitsmärkte und von Umschulungsmaßnahmen, mit denen die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen erhalten werden soll, sowie Förderung der lebenslangen Verbesserung von Kompetenzen, der beruflichen Bildung, der innerbetrieblichen Ausbildung und bezahlter Praktika, insbesondere für arbeitslose junge Menschen und gering qualifizierte Arbeitnehmer; Befähigung von Vollzeitbeschäftigten, von ihrer Arbeit zu leben;

Dienstag, 20. November 2012

9. hebt hervor, dass die Jugendarbeitslosigkeit ein wichtiger Teil der Strategie für soziale Investitionen sein muss; fordert die Mitgliedstaaten auf, Investitionen zu tätigen und ehrgeizige Strategien vorzulegen, um den Verlust einer Generation zu verhindern, und den Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt zu verbessern, indem sie

- a) Partnerschaften zwischen Schulen, Weiterbildungseinrichtungen und lokalen oder regionalen Unternehmen einrichten,
- b) in Zusammenarbeit mit Unternehmen Programme in den maßgeblichen Bereichen anbieten, etwa Ausbildung, hochwertige Praktika für junge Menschen, berufliche Bildung und Partnerschaften von Arbeitnehmern in Führungspositionen im Hinblick auf die Einstellung und innerbetriebliche Ausbildung junger Menschen,
- c) Unternehmertum und die „Europäische Jugendgarantie“ fördern und Anreize für Arbeitgeber im Hinblick auf die Einstellung von Studienabgängern schaffen,
- d) einen reibungsloseren Übergang von der Ausbildung in die Erwerbstätigkeit sicherstellen und die europaweite und regionale Mobilität fördern;

10. betont die Eigenverantwortung des Einzelnen und stellt fest, dass jeder Bürger darüber nachdenken muss, was er selbst tun kann, um beim Wettlauf um Talente auf der Gewinnerseite zu stehen;

11. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle praktikablen Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungswesens auf sämtlichen Ebenen zu ergreifen und dabei: insbesondere einen Schwerpunkt auf eine Strategie für die frühkindliche Entwicklung zu legen; ein integratives schulisches Umfeld zu schaffen; dem vorzeitigen Schulabbruch entgegenzuwirken; die Sekundarbildung zu verbessern und Hilfe und Beratung einzuführen, um jungen Menschen bessere Bedingungen für einen erfolgreichen Zugang zur Hochschulbildung bzw. für einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt zu bieten; Instrumente zum besseren Erkennen von in Zukunft benötigten Fertigkeiten und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Ausbildungseinrichtungen, Unternehmen und Arbeitsvermittlungen zu entwickeln; die Anerkennung beruflicher Qualifikationen zu verbessern und nationale Qualifikationsrahmen zu entwickeln;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen, beispielsweise durch die umfassende Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze, und die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu bekämpfen und dazu sowohl einen angemessenen Sozialschutz für Menschen in Übergangsphasen oder in befristeten oder Teilzeitarbeitsverhältnissen als auch Zugang zu Weiterbildung, beruflicher Entwicklung und Vollzeitbeschäftigung zu bieten; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Dienste wie erschwingliche, hochwertige Ganztagskinderbetreuung, Ganztagschulen und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen zu investieren, die dazu beitragen, die Gleichstellung der Geschlechter und eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern und einen Rahmen zu schaffen, der den Eintritt bzw. Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht;

13. fordert die Mitgliedstaaten, die dies bislang noch nicht getan haben, auf, die notwendigen Reformen einzuleiten, um ihre Rentensysteme nachhaltig, zuverlässig und integrativ zu gestalten und den Belastungsquotienten der Erwerbsbevölkerung zu verringern, für eine ausreichende Zahl von Erwerbstätigen zu sorgen und dabei konstant die Arbeitsbedingungen und die Umsetzung von Programmen zum lebenslangen Lernen zu verbessern, um somit gesündere und längere berufliche Laufbahnen zu ermöglichen;

Bessere Steuerung durch den Pakt für soziale Investitionen

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, soziale Investitionen in ihre mittel- und langfristigen Haushaltsziele und ihre nationalen Reformprogramme aufzunehmen; fordert den Europäischen Rat und die Kommission auf, die Umsetzung und Verwirklichung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele der Strategie Europa 2020 besser zu überwachen;

15. stellt fest, dass das kürzlich entwickelte System für die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung in der EU im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Umsetzung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele um eine verbesserte Überwachung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik ergänzt werden muss; fordert die Kommission daher auf, die Entwicklung eines Fortschrittsanzeigers mit gemeinsamen Sozialinvestitionsindikatoren zur Überwachung des diesbezüglichen Fortschritts in den Mitgliedstaaten und auf Ebene der Union in Betracht zu ziehen und die soziale Verantwortung der Unternehmen und insbesondere von KMU durch die Schaffung eines europäischen sozialen Gütezeichens zu fördern;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unterzeichnung eines „Pakts für soziale Investitionen“ zu prüfen, mit dem Investitionsziele festgelegt und ein verstärkter Kontrollmechanismus geschaffen wird, um die Bemühungen um die Erreichung der beschäftigungs-, sozial- und bildungspolitischen Ziele von Europa 2020 zu verbessern; ist der Ansicht, dass dieser „Pakt für soziale Investitionen“ nach Vorbild beispielsweise des „Euro-Plus-Paktes“ eine Liste konkreter Maßnahmen in Form von sozialen Investitionen umfassen könnte, die die Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist tätigen müssen, um die beschäftigungs-, sozial- und bildungspolitischen Ziele gemäß dem Jahreswachstumsbericht und ihren nationalen Reformprogrammen zu erreichen; stellt fest, dass diese Verpflichtungen einer regelmäßigen Überwachung unterliegen sollten, wobei die Kommission und das Europäische Parlament eine starke Rolle spielen und alle relevanten Ratsformationen einbezogen werden sollten;

Dienstag, 20. November 2012

17. fordert die Kommission auf, alle praktikablen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen und dabei zu unterstützen, den „Pakt für soziale Investitionen“ zu schließen, und eine Bewertung der beschäftigungs-, sozial- und bildungspolitischen Ziele in das Europäische Semester 2013 aufzunehmen;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 angemessene Haushaltsmittel zur Anregung und Unterstützung von sozialen Investitionen in Europa enthält und die verfügbaren Mittel rationell und effizient eingesetzt werden können, und die Strukturfonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds zur Unterstützung der sozialen Investitionen heranzuziehen, wobei sicherzustellen ist, dass dessen Prioritäten die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten widerspiegeln; fordert die Kommission auf, falls sie dies für angebracht hält, den Mitgliedstaaten für soziale Investitionen weitere mögliche Finanzierungsquellen zur Verfügung zu stellen;

o

o o

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0420

Absatzförderungs- und Informationsstrategie für die Agrarerzeugnisse

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu einer Absatzförderungs- und Informationsstrategie für die Agrarerzeugnisse Europas: Den Verbraucher auf den Geschmack bringen (2012/2077(INI))

(2015/C 419/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 „Gerechte Einnahmen für Landwirte: die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Den Verbraucher auf den Geschmack bringen: eine Absatzförderungs- und Informationsstrategie mit hohem europäischen Mehrwert für die Agrarerzeugnisse Europas“ (COM (2012)0148),
- unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission „Den Verbraucher auf den Geschmack bringen: eine Absatzförderungs- und Informationsstrategie mit hohem europäischen Mehrwert für die Agrarerzeugnisse Europas“ (COM(2011)0436),
- unter Hinweis auf die horizontale Absatzförderungsregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 ⁽²⁾ und die Durchführungsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 501/2008 der Kommission vom 5. Juni 2008 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Studie von 2011 mit dem Titel „Evaluierung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse“ ⁽⁵⁾, die 2011 im Namen der Kommission durchgeführt wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 308 E vom 20.10.2011, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 6.6.2008, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ http://ec.europa.eu/agriculture/eval/reports/protein_crops/index_en.htm

Dienstag, 20. November 2012

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (SEC(2010) 1434),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. und 16. Dezember 2011 über die Zukunft der Absatzförderungs politik für Agrarerzeugnisse,
- unter Hinweis auf die am 12. Oktober 2011 von der Kommission vorgelegten Legislativvorschläge zur Reform der GAP (COM(2011)0625/3, COM(2011)0627/3, COM(2011)0628/3, COM(2011)0629, COM(2011)0630/3, COM(2011) 0631/3) und den Vorschlag für eine Verordnung über die einheitliche GMO,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission — Den Verbraucher auf den Geschmack bringen: eine Absatzförderungs- und Informationsstrategie mit hohem europäischen Mehrwert für die Agrarerzeugnisse Europas“ (NAT/560),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch — Den Verbraucher auf den Geschmack bringen: eine Absatzförderungs- und Informationsstrategie mit hohem europäischen Mehrwert für die Agrarerzeugnisse Europas“ (NAT/525) ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0286/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission im März 2012 eine Mitteilung über Information und Absatzförderung veröffentlicht hat, der voraussichtlich Ende des Jahres Gesetzgebungsvorschläge folgen werden;
- B. in der Erwägung, dass die Agrar- und Ernährungswirtschaft das Potenzial zu einem starken und lebendigen Sektor für Wirtschaftswachstum und Innovation in den Mitgliedstaaten hat, insbesondere in ländlichen Gebieten und auf regionaler Ebene, mit einem Anstieg der landwirtschaftlichen Einkommen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Förderung von Wachstum;
- C. in der Erwägung, dass Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in den 1980er Jahren eingeführt wurden, um Agrarüberschüsse abzubauen und später auch als Instrument im Umgang mit Krisen in der Lebensmittelindustrie eingesetzt wurden, wie bei der 1996 ausgebrochenen spongiformen Rinderenzephalopathie (bovine spongiform encephalopathy, BSE), — besser bekannt als „Rinderwahnsinn“ — und dem Dioxinskandal bei Eiern im Jahr 1999;
- D. unter Hinweis darauf, dass die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen heute von größerer und dauerhafterer Bedeutung sein müssen und dazu beitragen sollten, die Produktrentabilität zu erhöhen, eine ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit auf ausländischen Märkten zu schaffen und dem Verbraucher umfangreichere und bessere Informationen bereitzustellen;
- E. in der Erwägung, dass diese Arten der Unterstützung heute gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3/2008, der so genannten „horizontalen Absatzförderung“, finanziert werden; in der Erwägung, dass eine von der Kommission angeforderte Bewertungsstudie für Absatzförderungsmaßnahmen von 2011 ergab, dass es keine umfassende und einheitliche Informations- und Absatzförderungsstrategie in der Union gibt;
- F. in der Erwägung, dass Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (einheitliche GMO), die derzeit als Teil des GAP-Reformprozesses überarbeitet wird, Unterstützung für spezifische Absatzförderungsmaßnahmen für die Wein-, Obst- und Gemüse-sektoren als Teil umfassenderer Programme bietet; in der Erwägung, dass Maßnahmen für Produkte, die Regelungen für Lebensmittelqualität unterliegen, im Rahmen der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden;
- G. in der Erwägung, dass der Weinkonsum in der Europäischen Union stetig zurückgeht, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass es keine internen europäischen Absatzförderungsmaßnahmen für dieses Erzeugnis gibt;
- H. unter Hinweis darauf, dass die Ausgaben für die horizontalen Absatzförderungsregelung sich im Haushalt 2012 voraussichtlich auf rund 56 Millionen Euro belaufen, was rund 0,1 % der GAP-Gesamtausgaben entspricht;
- I. in der Erwägung, dass zu Haushaltszwecken auch die neuesten Zielsetzungen der Informations- und Absatzförderungs politik der EU berücksichtigt werden müssen und in der Erwägung, dass diese Zielsetzungen sich nicht nur darauf beschränken, das Vertrauen der Verbraucher nach einer Krise wieder herzustellen, sondern auch die Steigerung der Produktrentabilität, die Schaffung einer ausgeglicheneren Wettbewerbsfähigkeit auf ausländischen Märkten und umfangreichere und bessere Verbraucherinformationen beinhalten;

⁽¹⁾ ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 59.

Dienstag, 20. November 2012

- J. in der Erwägung, dass die Ausgaben für alle anderen GAP-Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, insbesondere über die einheitliche GMO und die Politik für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, auf 400 bis 500 Mio. EUR pro Jahr festgelegt werden, was immer noch weniger als 1 % der gesamten GAP-Ausgaben ist und somit eindeutig nicht ausreicht, wenn es insbesondere darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Produkte auf dem Weltmarkt zu steigern;
- K. in der Erwägung, dass eine der Stärken der Lebensmittelproduktion innerhalb der EU in der Vielfalt und Besonderheit ihrer Produkte besteht, die auf die verschiedenen geographischen Zonen und die verschiedenen traditionellen Herstellungsmethoden zurückzuführen sind und zu dem einzigartigen Geschmack in Verbindung mit Vielfalt und Authentizität führen, nach denen Kunden innerhalb und außerhalb der EU zunehmend suchen;
- L. in der Erwägung, dass die EU-Förderpolitik ein wichtiges GAP-Instrument darstellt, das zur Wettbewerbsfähigkeit und einer langfristigen Rentabilität der Agrar- und Lebensmittelsektoren beitragen kann;
- M. in der Erwägung, dass die EU kürzlich eine Liste mit genehmigten nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben veröffentlichte, welche im Dezember 2012 in Kraft tritt und damit die jahrelange Unsicherheit für die Lebensmittelindustrie beendet, indem wesentliche Marketinginstrumente bereitgestellt werden, um die Verbraucher darauf aufmerksam zu machen, und es ihnen ermöglicht wird, eine genauere Wahl aufgrund der angegebenen Informationen zu treffen;
- N. in der Erwägung, dass der Agrar- und Nahrungsmittelsektor der EU global noch wettbewerbsfähiger werden kann, wenn es ihm gelingt, die europäische Lebensmittelf Vielfalt und das europäische Produktionsmodell zu fördern, das hohen Standards für Qualität, Sicherheit, Tierschutz, ökologische Nachhaltigkeit etc. unterliegt, und so andere Agrarmächte dazu anzuregen, dieses Modell zu übernehmen, so dass faire Produktionsbedingungen und ein fairer Handel geschaffen werden;
- O. in der Erwägung, dass die zunehmende Globalisierung des Handels natürlich Herausforderungen mit sich bringt, aber auch gleichzeitig neue Märkte eröffnet und neue Wachstumsmöglichkeiten schafft;
- P. in der Erwägung, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen über die Absatzförderungs politik für Agrarerzeugnisse vom Dezember 2011 darlegt, dass „Absatzförderungsmaßnahmen auch ausgeführt werden sollten, um das Potenzial lokaler Bewirtschaftung und kurzer Vertriebswege zu fördern“, und dass diese wie bereits von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, in die Programme zur ländlichen Entwicklung aufgenommen werden müssen;
- Q. in der Erwägung, dass es notwendig und wichtig ist, dass eine Politik, die den Absatz der europäischen Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse fördern und zur Wettbewerbsfähigkeit des Landwirtschafts- und Lebensmittelsektors beitragen und dabei einen Nutzen aus der Vielfalt, dem Mehrwert und der Qualität ihrer Produkte ziehen soll, mit den angemessenen Instrumenten ausgestattet werden sollte;
- R. in Erwägung der unauflösbaren Verbindung zwischen der europäischen Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie, die 70 % der Agrarrohstoffe verarbeitet und Lebensmittel vertreibt und in der 99 % der europäischen Lebensmittel- und Getränkeunternehmen KMU sind, von denen mehr als 52 % in ländlichen Gebieten ansässig sind, die hierdurch zu einem Motor der Wirtschaft und der Gesellschaft im ländlichen europäischen Raum werden;
- S. in der Erwägung dass die GAP-Unterstützung für die Entwicklung kurzer Vertriebswege und lokaler Märkte über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert wird, was tatsächlich der beste Ansatz ist, da diese Initiativen klein und sehr lokal sind und lokale Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen;
- T. in der Erwägung, dass einzigartige europäische Traditionsprodukte über ein beträchtliches Wachstumspotenzial und eine hohe Attraktivität für Verbraucher in größeren Drittmarkten verfügen und von gezielten und verstärkten Fördermaßnahmen profitieren würden, die Beschäftigung und Wachstum in regionalen Gebieten schaffen;
- U. in der Erwägung, dass die derzeit verhandelten Legislativvorschläge für die Reform der GAP für die Zeit nach 2013 es ermöglichen sollen, dass diese Politik umfassend zur Strategie „Europa 2020“ beiträgt;
- V. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über die einheitliche GMO Regeln für die Finanzierung der Schulobst- und Schulmilchprogramme enthält; in der Erwägung, dass der vorliegende Vorschlag über eine Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation (COM(2011)0626) die Anhebung der EU-Kofinanzierungsraten für das Schulobstprogramm von 50 % auf 75 % der Kosten (und von 75 % auf 90 % in Konvergenzregionen) vorsieht;
- W. in der Erwägung, dass das Schulobstprogramm und das Schulmilchprogramm auch Bildungsziele verfolgen, die auch zum Inhalt haben sollten, den Schülern ein besseres Verständnis von der Lebensmittelproduktion sowie vom Leben in der Landwirtschaft zu vermitteln;

Dienstag, 20. November 2012

- X. in der Erwägung, dass die verschiedenen Fördermaßnahmen, eine effektive Umsetzung vorausgesetzt, dazu beitragen, landwirtschaftliche Produkte aus Europa in Europa und der Welt bekannt zu machen und im Hinblick auf die hohe Lebensmittelsicherheit sowie die Tier- und Umweltschutzstandards, die von europäischen Landwirten eingehalten und beständig überwacht und verbessert werden, eine Verbrauchersensibilisierung zu erzielen;
- Y. in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 den Bürgern geholfen werden soll, das europäische Landwirtschaftsmodell zu verstehen, und die Öffentlichkeit sensibilisiert werden soll; in der Erwägung, dass Unwissenheit und Missverständnisse über Landwirtschaft und das Leben auf dem Land wahrscheinlich heutzutage verbreiteter sind als in irgendeiner anderen Periode der europäischen Geschichte und in der Erwägung, dass von den meisten diesbezüglich relevanten Tatsachen, die die Öffentlichkeit nicht kennt, insbesondere die deutliche Erhöhung der Kosten der landwirtschaftlichen Produktion aufgrund der EU-Verpflichtungen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit und -hygiene, Sozialversicherung der Arbeiter, Umwelt- und Tierschutz zu nennen ist, die von den direkten Konkurrenten der EU im Bereich der Landwirtschaft häufig nicht erfüllt werden; in der Erwägung, dass von den meisten diesbezüglich relevanten Tatsachen, die zur Verwirrung der Öffentlichkeit führen, insbesondere die Unkenntnis des bemerkenswerten Beitrages, den die Landwirtschaft zur Verminderung von Treibhausgasen leistet, sowie die umfangreiche Liste der öffentlichen Güter, die von ihr produziert werden, zu nennen ist;

Allgemeiner Ansatz

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission „Den Verbraucher auf den Geschmack bringen: eine Absatzförderungs- und Informationsstrategie mit hohem europäischen Mehrwert für die Agrarerzeugnisse Europas“, die einen ersten Schritt in Richtung Aufwertung der europäischen Produktion, sowohl unter den Europäern als auch unter den Nicht-Europäern, und in Richtung Steigerung ihrer Rentabilität darstellen muss;
2. unterstützt die vier in dieser Mitteilung aufgeführten Hauptziele, und zwar die Schaffung eines höheren europäischen Mehrwerts im Lebensmittelsektor, eine ansprechendere und treffsichere politische Strategie, eine vereinfachte Verwaltung und mehr Synergie zwischen den einzelnen Förderinstrumenten;
3. vertritt die Auffassung, dass die Absatzförderungsmaßnahmen für den Binnenmarkt und diejenigen für Drittlandsmärkte in gleichem Maße im Mittelpunkt stehen sollten, da beide Maßnahmenpakete Vorteile für Erzeuger und Verbraucher mit sich bringen;
4. betont, dass die EU-Förderpolitik innerhalb der EU, auf lokalen und regionalen Märkten sowie auf den wachsenden Weltmärkten weiterhin Gültigkeit hat und von Bedeutung ist;
5. glaubt jedoch, dass die Ziele der EU-Politik zur Absatzförderung klar und adäquat definiert werden müssen; betont, dass die Aktivitäten zur Absatzförderung alle landwirtschaftlichen Nahrungsmittel berücksichtigen müssen, die sich nach den europäischen Qualitätsstandards richten, sofern dies zur Effizienz der Absatzförderung beiträgt und den Anforderungen der Verbraucher entspricht; unterstreicht außerdem, dass durch die Unterstützung einer Landwirtschaft, die für Ernährungssicherheit, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Dynamik in ländlichen Gebieten steht, Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden;
6. unterstreicht die Tatsache, dass auf dem Binnenmarkt eine allgemeine und nachhaltige Förderung benötigt wird, um sicherzustellen, dass europäische Verbraucher über die Eigenschaften und den Mehrwert landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Europa, die auf dem Binnenmarkt erhältlich sind, informiert werden;
7. betont, dass auf dem externen Markt die Notwendigkeit besteht, den Marktanteil landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Europa zu halten und zu erhöhen und neue sich abzeichnende Märkte ins Auge zu fassen, um neue Absatzkanäle für diese Erzeugnisse zu finden, und dies auf der Grundlage einer stärkeren Koordination von Fördermaßnahmen und EU-Handelspolitik;
8. ist der Ansicht, dass eine klare Definition der politischen Ziele der EU-Absatzförderung seitens der Kommission neben der Aufstellung objektiver Leitlinien für die Mitgliedstaaten einen notwendigen erster Schritt zur Steigerung der politischen Kohärenz und der Synergien zwischen verschiedenen Absatzförderungsinstrumenten darstellt und absolut notwendig für mehr Transparenz bei der Auswahl der Programme auf nationaler Ebene ist; hebt hervor, dass die Aktivitäten der Union in diesem Bereich eine Ergänzung sowohl von nationalen Initiativen als auch von solchen aus dem Privatsektor darstellen müssen;
9. ist der Ansicht, dass die Mittel für bessere Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen erheblich aufgestockt werden sollten, unter Berücksichtigung der neuesten Ziele der Informations- und Absatzförderungs politik, insbesondere im Hinblick auf die horizontale Absatzförderungsregelung; und ist zudem der Auffassung, dass diese Regelung über einen separaten Posten im Gesamthaushaltsplan verfügen sollte;

Dienstag, 20. November 2012

10. betont, dass der Erfolg der europäischen Landwirtschaft davon abhängen wird, ob der Sektor seine Marktanteile verbessern und es der wettbewerbsintensiven Ernährungsindustrie ermöglichen kann, in der EU einen wichtigen Platz innerhalb von Wirtschaft und Handel zu bewahren;
11. weist auf das Erfordernis einer Durchführung umfassender Informationskampagnen für Verbraucher, sowohl innerhalb der EU als auch auf dem Außenmarkt, bezüglich der EU-Güterproduktionsvorschriften und der Zertifizierungssysteme hin;
12. betont, dass horizontale Absatzförderungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) 3/2008 zur Entwicklung lokaler Märkte und kurzer Vertriebswege, zur Förderung des Binnenmarktes und zur besseren Vermarktung europäischer Produkte auf ausländischen Märkten beitragen sollten;
13. begrüßt den Vorschlag der Kommission für die Einführung eines vierten Maßnahmenpakets der Förderpolitik für die technische Unterstützung und betrachtet dies als grundlegend für die Effizienz der Absatzförderungs politik, insbesondere in Bezug auf Drittlandsmärkte;
14. erkennt das Potenzial, das vom einheitlichen „Werbebanner“ für alle Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen ausgeht;
15. empfiehlt die Beibehaltung des generischen Charakters der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen;

Lokale, regionale Märkte, Binnenmarkt und ausländische Märkte

16. weist darauf hin, dass die Informations- und Absatzförderungs politik der EU drei Hauptziele verfolgen sollte: auf den lokalen und regionalen Märkten sollte auf Vielfalt und Frische der Produkte durch die Nähe zwischen Erzeugern und Verbrauchern gesetzt werden, um das ländliche Leben wirtschaftlich zu fördern und sozial aufzuwerten; auf dem Binnenmarkt sollte der europäische Raum ohne Grenzen mit seinen 500 Millionen Verbrauchern bestmöglich genutzt werden, um die Produktion zu steigern und den Konsum von europäischen Produkten zu fördern; auf den ausländischen Märkten sollten die hohen Standards des europäischen Produktionsmodells aufgewertet werden, um einen Mehrwert für den Agrar- und Nahrungsmittelsektor zu erreichen;
17. schlägt der Kommission vor, auf Ebene der lokalen und regionalen Märkte kurze Versorgungsketten zu entwickeln, um dadurch neue Möglichkeiten für Landwirte und andere in ländlichen und landwirtschaftlichen Verbänden eingegliederte Produzenten und Unternehmen zu schaffen, und zudem ein breites Angebot an Instrumenten zu konzipieren, um die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern; hält es des Weiteren für angemessen, dass die Kommission einen Leitfaden ausarbeitet, der den Bauern hilft, mehr und besser in Qualität und den Mehrwert ihrer Produkte zu investieren; ist der Ansicht, dass Investitionen zur Informationsverbreitung in den Medien (insbesondere über das Internet) ebenfalls berücksichtigt werden sollten;
18. schlägt der Kommission vor, die Bemühungen der europäischen Erzeuger im Bereich des Binnenmarktes stärker zu unterstützen, die erforderlich sind, um der wachsenden Nachfrage der Verbraucher nicht nur in Bezug auf Qualität und Lebensmittelsicherheit, sondern auch in Bezug auf Herkunft und Verzehrzeitraum von frischen Produkten gerecht werden zu können, und damit die Vielfalt von Produkten und Lebensmitteln zu fördern und zudem neue Produkte bzw. neue Formen der Präsentation oder der Nutzung traditioneller Produkte vorzustellen;
19. fordert daher die Erweiterung der Programme sowohl für die Märkte als auch für die Zielprodukte, und dass sich die damit verbundenen Instrumente zur Absatzförderung auf die Produktionsstandardkriterien konzentrieren und das europäische Produktionsmodell, insbesondere zur Qualitätssicherung, stets hervorgehoben wird; des Weiteren ist es wichtig, Mehrländerprogramme zu unterstützen, die verschiedene Produkte umfassen, die entweder der europäischen Dimension des Programms entsprechen oder spezifischer europäischer Unterstützung bedürfen; ist der Auffassung, dass in diesem Zusammenhang den Ländern Vorrang gegeben werden sollte, die Produktionsprogramme unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und des Marktpotenzials implementieren und die gleichzeitig die adäquate Unterstützung der Kommission für einen festgelegten Bereich ermöglichen;
20. fordert, dass die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen durch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den laufenden nationalen und sektoralen Aktivitäten und eine bessere Koordinierung mit politischen Aktivitäten, insbesondere bezüglich der Freihandelsabkommen, attraktiver für die Berufsverbände gestaltet werden;
21. sieht es als notwendig an, dass die Mitgliedstaaten eine größere Flexibilität in den Programmen einführen, die es erlaubt, sich den schwankenden Marktbedingungen während der Umsetzungsphase anzupassen; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck der in der Unterbreitung der Programme erforderliche Detailgrad ebenfalls verringert werden muss;

Dienstag, 20. November 2012

22. fordert eine bessere Evaluierung der Programme mittels eines strengen Bewertungssystems auf der Grundlage spezifischer Indikatoren, wie beispielsweise Marktzuwachs und Schaffung von Arbeitsplätzen; ist der Auffassung, dass die Dauer des Auswahlverfahrens kürzer sein sollte und dass die Möglichkeit von Vorauszahlungen für Organisationen berücksichtigt werden sollte;

23. beglückwünscht die Kommission zu den guten Ergebnissen ihrer aktuellen Informations- und Absatzförderungs-politik für Agrarerzeugnisse, aber fordert, dass Letztere vereinfacht und verbessert werden muss, und stellt fest, dass es besonders wichtig ist, den Verwaltungsaufwand zu verringern, insbesondere durch die Reduzierung der Anzahl der von der Kommission geforderten Berichte; ist der Ansicht, dass es wünschenswert wäre, wenn die Kommission ein einfaches und umfangreiches Handbuch ausarbeiten würde, das potenziellen Begünstigten dabei hilft, die mit dieser Politik zusammenhängenden Regeln und Verfahren zu beachten;

24. weist die Kommission auf die Tatsache hin, dass bezüglich der ausländischen Märkte die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln allein nicht ausreicht, um eine gute Marktposition zu sichern, und dass es deshalb notwendig ist, in Absatzförderungsprogramme zu investieren; ist der Auffassung, dass diesen Programmen Marktstudien in den Drittländern vorangehen müssen, die mitfinanziert werden können; glaubt, dass die Möglichkeit der Unterstützung von Pilotprojekten in als potentielle neue Märkte in Frage kommenden Drittländern berücksichtigt werden sollte;

25. fordert zur Unterstützung der Entwicklung von europäischen Verbänden und Unternehmen und zur Förderung ihrer Teilnahme an internationalen Foren auf und dabei im Wettbewerb mit Qualität hervorstechen und Spezialisierung und Vielfalt zu begünstigen, was die Unterstützung für Landwirte und Genossenschaften erfordert, ihre eigenen Strategien und Exportkapazitäten zu implementieren, einschließlich der technischen Unterstützung für die Erzeuger;

26. fordert die Möglichkeit, die Herkunft der Produkte, die nicht unter die Qualitätsbezeichnungen fallen, zu fördern, indem die Eigenschaften und die Qualität hervorgehoben werden;

27. weist darauf hin, dass die Informations- und Absatzförderungs-politik der EU für europäische Erzeugnisse von einer eigenen Kennzeichnung profitieren sollte, mit der die europäischen Produkte innerhalb und außerhalb der EU gekennzeichnet werden;

28. fordert die Kommission auf, die Verbraucher stärker dafür zu sensibilisieren, dass die europäischen Landwirtschaftsstandards in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Tierschutz, ökologische Nachhaltigkeit etc. im internationalen Vergleich die höchsten Anforderungen erfüllen, was sich im Endpreis der Produkte widerspiegelt. ist der Ansicht, dass die Verbraucher in transparenter Weise über die Kennzeichnung von europäischen Produkten und ihre Merkmale informiert werden sollten, um das Risiko des Kaufs gefälschter Produkte zu verringern und entscheiden zu können, was sie kaufen;

Ursprung und Qualität

29. vertritt den Standpunkt, dass Qualitätsprodukte mit spezifischen Produktionsmethoden, geografischen Ursprungs-bezeichnungen, Traditionen oder kulturellen Kontexten verbunden sind, und hebt hervor, dass Systeme für deren Schutz bereits in Form von Regelungen betreffend die geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.), die geschützte geografische Angabe (g. g. A.), die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte oder die garantierte traditionelle Spezialität (g. t. S.) existieren; fordert ein neues System für „lokale Bewirtschaftung und Direktverkauf“, mit dem lokale Qualitätsprodukte für den Konsum in der Region abgedeckt werden, in der sie produziert werden;

30. ist der Ansicht, dass der Verweis auf den europäischen Ursprung als Hauptidentität aller Absatzförderungs- und Informationsaktivitäten überwiegen sollte, und zwar sowohl im Binnenmarkt als auch in Drittstaaten; ist der Auffassung, dass der zusätzliche Verweis auf den nationalen Ursprung in Drittstaaten in denjenigen Fällen in Erwägung gezogen werden könnte, in denen der nationale Bezug besonders stark ist und dazu beitragen könnte, die Vielfalt des Lebensmittelangebots hervorzuheben;

31. betont, dass es bezüglich der Handelsmarken unumgänglich ist, Ausgewogenheit zwischen generischer Förderung und der Förderung von Marken anzustreben, die zu einer größeren Wirksamkeit von Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern beiträgt; unterstützt den Ansatz der Kommission, dass Marken eine Hebelwirkung bei dieser Art von Aktivitäten haben können, bei denen die logische Ergänzung einer generischen Förderung eine Verbindung mit Wirtschaftsakteuren durch die Absatzförderung von Produkten und Marken bildet, um somit einen größeren Einfluss auf Importeure, und, infolgedessen, auch auf Verbraucher, auszuüben; ist andererseits der Auffassung, dass die Einbeziehung der Handelsmarken in die Absatzförderungsaktivitäten zu einem größeren Interesse der Unternehmen beiträgt, sich zu beteiligen; stellt fest, dass es schließlich diese Firmen sind, die die Maßnahmen mitfinanzieren;

Dienstag, 20. November 2012

32. hebt hervor, dass, soweit Landwirte organisiert sind, Qualitätssysteme es ihnen ermöglichen, Versorgungsmanagement- und Preisstabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, wodurch ihre Möglichkeiten gesteigert werden, einen angemessenen Lebensunterhalt durch die Landwirtschaft zu bestreiten, und dass solche Systeme daher am besten geeignet sind, den „europäischen Mehrwert“ gemäß den Prioritäten der Kommission zu steigern;
33. hält die Sicherung eines effizienteren Schutzes für Erzeugnisse, die den Qualitätssicherungssystemen unterliegen, gegenüber den Handelspartnern der EU für erforderlich und fordert die vollständige Aufnahme und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben sowohl im Rahmen bilateraler und interregionaler Handelsabkommen als auch auf der Ebene der Welthandelsorganisation;
34. weist darauf hin, dass eine Änderung des Rahmens der Kofinanzierung zur Förderung von Erzeugnissen, die den Qualitätssicherungssystemen unterliegen, im Hinblick auf die Erhöhung des Prozentsatzes der finanziellen Beteiligung der EU erforderlich ist;
35. merkt an, dass das Inkrafttreten von genehmigten Informationen zu dem Zusammenhang zwischen bestimmten, in Lebensmitteln enthaltenen Substanzen und einer besseren Gesundheit mehr Transparenz in die Absatzförderung von Produkten aus Gründen der Gesundheit bringt;
36. begrüßt die wachsende Nachfrage nach ökologischen Erzeugnissen und fordert eine aktivere Stimulation der Produktion und der Absatzförderung dieser Erzeugnisse;
37. unterstreicht die Notwendigkeit, lokale Erzeugnisse aus Berg- bzw. Inselregionen zu fördern und die finanzielle Beteiligung der EU zugunsten dieser Erzeugnisse zu erhöhen.
38. fordert die Kommission dazu auf, in ihren externen Absatzförderungsmaßnahmen die Verpflichtung der EU-Landwirtschaft zu nachhaltigeren Bewirtschaftungsmethoden, Vielfalt und Qualität und die damit verbundenen höheren Kosten stärker hervorzuheben sowie eine Sensibilisierung im Hinblick auf die Fördersysteme der EU sowie deren Logos zu erreichen und zu stärken;
39. befürwortet den Aufbau der technischen Unterstützung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, um ihnen dabei zu helfen, eigene Marketingkonzepte auszuarbeiten und ihre Marktziele zu analysieren;
40. schlägt die Einrichtung einer Internetplattform zum Austausch von potentiellen Projekten und Best Practices als Hilfsmittel für die Entwicklung von Absatzförderungskampagnen im europäischen Kontext vor;
41. hebt hervor, dass durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik die Organisation der Produktion sowie die Nachhaltigkeit und die Qualität von Agrarerzeugnissen verbessert werden sollen; ist der Ansicht, dass die Absatzförderungspolitik der EU es daher gestatten müsste, das gesamte Potenzial der Ernährungswirtschaft auszuschöpfen, um auf diese Weise Wachstum und Beschäftigung innerhalb der europäischen Wirtschaft zu fördern;
42. fordert die Kommission auf, für den Binnenmarkt und die Drittlandsmärkte sowie für die Mehrländer- oder die Krisenprogramme gegebenenfalls unterschiedliche Verwaltungsverfahren festzulegen und diese Aspekte in ihren zukünftigen Gesetzgebungsvorschlägen, die bezwecken, den Verbraucher auf den Geschmack für die Agrarerzeugnisse Europas zu bringen, zu berücksichtigen;
43. hält es für erforderlich, eine europäische Informations- und Absatzförderungsstrategie festzulegen, die besser auf die Zielmärkte ausgerichtet ist und Erzeugnisse oder Botschaften definiert, die hervorzuheben sind; dabei sollte den Verhandlungen über Freihandelsabkommen und den Leitmärkten Rechnung getragen werden, um auf diese Weise eine Verteilung und Streuung der Mittel nach dem Gießkannenprinzip zu vermeiden;

Schulobst- und Schulmilchprogramme

44. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die EU-Kofinanzierungsraten für das Schulobstprogramm vor dem Hintergrund der anhaltenden Wirtschaftskrise zu erhöhen;
45. fordert die Kommission zur Durchführung von Schritten auf, um alle Mitgliedstaaten zu ermutigen, mehr Gewicht auf den Bildungscharakter des nationalen Schulobstprogramms und des nationalen Schulmilchprogramms zu legen und das Schulobst- und Schulmilchprogramm vollständig in die zweite Säule der Agrarförderung zu integrieren;

Dienstag, 20. November 2012

Maßnahmen für Informationskampagnen über Qualitätsweine

46. fordert die Kommission zur Bewertung der auf dem EU- Markt in Gang gesetzten und an die erwachsene Bevölkerung gerichteten Informationskampagnen über einen verantwortungsvollen Konsum europäischer Qualitätsweine auf; stellt fest, dass diese Kampagnen vor allem, neben dem moderaten Konsum dieser Weine, die kulturellen Wurzeln, die qualitativen Eigenschaften sowie die spezifischen Merkmale der europäischen Erzeugnisse und ihrer Herstellung hervorheben sollten;

o
o o

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2012)0421

Umsetzung der Folgerecht-Richtlinie 2001/84/EG**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen der Folgerecht-Richtlinie (2001/84/EG) (2012/2038(INI))**

(2015/C 419/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks („die Richtlinie“) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen der Folgerecht-Richtlinie (2001/84/EG) (COM (2011)0878),
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0326/2012),
- A. in der Erwägung, dass das Folgerecht ein Urheberrecht ist, das in Artikel 14 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst verankert ist;
- B. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie die Harmonisierung der wesentlichen Bedingungen für die Anwendung des Folgerechts gefordert wird, um mögliche Hemmnisse für die Schaffung des Binnenmarktes zu beseitigen;
- C. in der Erwägung, dass die Annahme der Richtlinie für Künstler bedeutsam ist, und zwar nicht nur hinsichtlich ihrer Initiativen, die auf die Anerkennung und die faire Behandlung als kreative Personen abzielen, sondern auch für ihre Rolle als Beitragende zu kulturellen Werten; in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken wegen ihrer Auswirkungen auf die europäischen Kunstmärkte, vor allem auf die vielen kleinen und spezialisierten Auktionshäuser und Händler in der EU, bestehen;
- D. in der Erwägung, dass die Richtlinie erst am 1. Januar 2012 in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt wurde;
- E. in der Erwägung, dass der globale Anteil der EU am Markt für Arbeiten lebender Künstler in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist;
- F. in der Erwägung, dass künstlerisches Schaffen zur kontinuierlichen Entwicklung des kulturellen Lebens und Erbes der EU beiträgt;
- G. in der Erwägung, dass der Kunst- und Antiquitätenmarkt erheblich zur Weltwirtschaft beiträgt, auch hinsichtlich der Unternehmen, die er unterstützt, insbesondere die in der Kreativwirtschaft tätigen;

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 32.

Dienstag, 20. November 2012

H. in der Erwägung, dass die Richtlinie Händlern eine administrative Belastung auferlegt und EU-Händler im Vergleich zu denen in Drittländern dadurch kommerziell im Nachteil sind;

Tendenzen des europäischen und weltweiten Kunstmarkts

1. weist darauf hin, dass der Kunstmarkt 2011 ein Rekordjahr erlebte und dass ein Jahresumsatz von 11,57 Mrd. USD erzielt wurde, was eine Steigerung um über 2 Mrd. USD im Vergleich zu 2010⁽¹⁾ bedeutet; weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Kunst- und Antiquitätenmarkt erheblich zur Weltwirtschaft beiträgt, auch hinsichtlich der Unternehmen, die er unterstützt, insbesondere die in der Kreativwirtschaft tätigen;
2. merkt an, dass sich der europäische Kunstmarkt im Jahr 2011 enorm entwickelt hat; das Vereinigte Königreich behält seinen Anteil von 19,4 % am Weltmarkt mit einem um 24 % erhöhten Umsatzvolumen; Frankreich hält seinen Marktanteil von 4,5 % bei einer Umsatzsteigerung von 9 %; Deutschland verzeichnete mit einem Marktanteil von 1,8 % einen Umsatzzuwachs von 23 %⁽²⁾;
3. weist darauf hin, dass sich China im Jahr 2011 einen Anteil von 41,4 % am weltweiten Markt sicherte und damit die Vereinigten Staaten überholte, die einen Umsatzrückgang von 3 % und eine Verringerung des Marktanteils um 6 % verzeichneten, der von 29,5 % im Jahr 2010 auf 23,5 % im Jahr 2011 sank⁽³⁾;
4. hebt die beeindruckende Zunahme des chinesischen Marktanteils hervor; stellt jedoch fest, dass dieser Kunstmarkt derzeit allein auf die Künstler aus diesem Land beschränkt ist;
5. merkt an, dass die allgemeine Tendenz, d. h. die Verlagerung des Schwerpunkts des Kunstmarkts zu Schwellenländern, auf die Globalisierung, den Aufschwung Asiens und das Auftreten neuer Sammler in diesen Ländern zurückzuführen ist;
6. weist mit Genugtuung darauf hin, dass Drittstaaten die Einführung des Folgerechts in ihr nationales Recht vorsehen; merkt insbesondere an, dass in den Vereinigten Staaten am 12. Dezember 2011 ein Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, in dem die Einführung eines Folgerechts mit einem Vergütungssatz in Höhe von 7 % auf die Weiterveräußerung zeitgenössischer Kunstwerke vorgesehen ist; merkt an, dass der Gesetzesentwurf über das Urheberrecht in China auch die Einführung eines Folgerechts vorsieht (Artikel 11 (13));

Die Umsetzung der Richtlinie

7. erinnert daran, dass die Beträge im Zusammenhang mit den Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten im Fall der Werke der bildenden Künste, bei denen die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Weiterveräußerung der Werke stammen, von relativ geringer Bedeutung sind;
8. betont, dass das Folgerecht den Künstlern, die ihre Werke zu Beginn ihrer Karriere häufig zu niedrigen Preisen verkaufen, eine kontinuierliche Vergütung gewährleistet;
9. weist darauf hin, dass der Bericht der Kommission über die Umsetzung und die Auswirkungen der Richtlinie sowie die Statistiken der Branche nicht darauf schließen lassen, dass das Folgerecht nachteilige Auswirkungen auf den Kunstmarkt in Europa hat;
10. fordert die Kommission auf, die Folgen der Funktionsweise des Kunstmarktes im Allgemeinen einschließlich hinsichtlich der administrativen Schwierigkeiten, vor denen kleinere und spezialisierte Auktionshäuser und Händler stehen, zu prüfen;
11. erinnert daran, dass verschiedene Bestimmungen der Richtlinie eine ausgewogene Anwendung des Folgerechts gewährleisten, bei der die Interessen sämtlicher Akteure berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die degressive Staffelung der geltenden Sätze, die Festlegung einer Obergrenze von 12 500 EUR für die Folgerechtsvergütung, die Ausnahme von Kleinverkäufen und die für den Erstkäufer geltende Ausnahme bei Weiterveräußerungen; weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Richtlinie Händlern eine administrative Belastung auferlegt;
12. weist darauf hin, dass das Folgerecht zugunsten des lebenden Urhebers eines Originalkunstwerks ein nützliches Instrument sein kann, um die Diskriminierung von Künstlern zu verhindern;

Schlussfolgerungen

13. verweist darauf, dass für den Kunstmarkt 2010 ein Wert von 10 Mrd. USD und 2011 von etwa 12 Mrd. USD veranschlagt wurde, wobei das Folgerecht nur 0,03 % ausmacht; hält diesen Markt für einen wichtigen Markt, von dem die Künstler und ihre Erben eine gerechte Vergütung erhalten müssen;

⁽¹⁾ Artprice, Art Market Trends 2011, http://imgpublic.artprice.com/pdf/trends2011_en.pdf

⁽²⁾ Ebenda.

⁽³⁾ Ebenda.

Dienstag, 20. November 2012

14. stellt fest, dass die Studien und Statistiken des Kunstmarkts nicht den Schluss zulassen, dass das Folgerecht nachteilige Auswirkungen auf den Standort des Kunstmarkts und die Höhe des Umsatzes hat;
15. weist darauf hin, dass die Richtlinie erst am 1. Januar 2012 in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt wurde, obwohl das Folgerecht in vielen Mitgliedstaaten seit mehreren Jahrzehnten bereits anerkannt ist;
16. hebt die Bedeutung von proaktiver Unterstützung für einheimische Künstler, auch für die jüngsten Künstler, hervor;
17. hält es für verfrüht, die Richtlinie bereits im Jahr 2014 einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, wie die Kommission dies vorschlägt, und schlägt vor, diese Überprüfung im Jahr 2015 (d. h. 4 Jahre nach der im Dezember 2011 vorgenommenen Bewertung) durchzuführen.
18. empfiehlt der Kommission, die Angemessenheit der geltenden Sätze, der Grenzwerte und der Bedeutung von Gruppen der von der Richtlinie Begünstigten in ihrem nächsten Bewertungsbericht erneut zu prüfen;
19. fordert die Kommission auf, eng mit den Akteuren zusammenzuarbeiten, um die Position des europäischen Kunstmarkts zu stärken und bestimmte Probleme, wie den „Kaskadeneffekt“, und die administrativen Schwierigkeiten, vor denen kleinere und spezialisierte Auktionshäuser und Händler stehen, zu beheben;
20. begrüßt die von Drittstaaten ergriffenen Initiativen zur Einführung des Folgerechts und fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auf multilateralen Foren auch weiterhin dafür einzusetzen, die Position des europäischen Kunstmarkts in der Welt zu stärken;

o

o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2012)0426

Karten-, Internet- und mobile Zahlungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zum Thema „Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ (2012/2040(INI))

(2015/C 419/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 26 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 11. Januar 2012 mit dem Titel „Zu einem integrierten europäischen Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ (COM(2011)0941, nachstehend „das Grünbuch“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 mit dem Titel „Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste“ (COM(2011) 0942),
- in Kenntnis der öffentlichen Konsultation, die die Kommission vom 11. Januar 2012 bis 11. April 2012 zu dem Grünbuch durchgeführt hat,
- unter Hinweis auf die Konferenz der Kommission zu Karten-, Internet- und mobilen Zahlungen, die am 4. Mai 2012 stattfand,

Dienstag, 20. November 2012

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (Text von Bedeutung für den EWR) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Informationspapier von März 2012 zur Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften im Zahlungsverkehrssektor, zusammengestellt von der Untergruppe für Bankenwesen und Zahlungsverkehr des Europäischen Wettbewerbsnetzes ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank von April 2012 hinsichtlich der Sicherheit von Internetzahlungen ⁽³⁾,
- in Kenntnis der Antwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 11. April 2012 auf die öffentliche Konsultation der Kommission zum Grünbuch mit dem Titel „Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“ ⁽⁴⁾;
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Mai 2012 zum Grünbuch (INT/634),
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 24. Juli 2002 hinsichtlich eines Verfahrens nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen in der Rechtssache COMP/29.373 Visa International ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2007 bezüglich eines Verfahrens nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen in den Rechtssachen COMP/34.579 MasterCard, COMP/36.518 EuroCommerce und COMP/38.580 Commercial Cards ⁽⁶⁾,
- in Kenntnis des Urteils des Gerichts vom 24. Mai 2012 in der Rechtssache MasterCard und andere gegen die Kommission ⁽⁷⁾,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0304/2012),
- A. in der Erwägung, dass der europäische Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen derzeit noch immer über nationale Grenzen hinaus zersplittert ist und nur einige wenige große Marktteilnehmer von Händlern akzeptiert werden und grenzübergreifend operieren können;
- B. in der Erwägung, dass gemäß der Erklärung der Kommission im Grünbuch die beherrschende Stellung zweier nichteuropäischer Kartenzahlungsdienstleister übermäßige und ungerechtfertigte Gebühren für Verbraucher und Händler nach sich ziehen kann und die jeweiligen Banken (die sogenannten ausgebenden und anwerbenden Banken) Nutzen aus dieser Situation ziehen könnten;
- C. in der Erwägung, dass sich die Entwicklung und verstärkte Nutzung von Karten-, Internet- und mobilen Zahlungen auch vorteilhaft auf die Größe und Diversifizierung des europäischen Marktes für elektronischen Geschäftsverkehr („E-Commerce“) auswirken können;
- D. in der Erwägung, dass der Anteil und die Vielfalt von Internet- und mobilen Zahlungen in Europa und weltweit stetig zunehmen;
- E. in der Erwägung, dass Kartenzahlungssysteme im Zuge technischer Entwicklungen womöglich schrittweise durch andere elektronische und mobile Zahlungsmittel ersetzt werden;

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 30.3.12, S. 22.

⁽²⁾ http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial_services/information_paper_payments_en.pdf.

⁽³⁾ <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/recommendationsforthesecurityofinternetpaymentsen.pdf>.

⁽⁴⁾ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-04-11_ENISA_DE.pdf

⁽⁵⁾ ABl. L 318 vom 22.11.2002, S. 17.

⁽⁶⁾ http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/34579/34579_1889_2.pdf; Entscheidung veröffentlicht im ABl C 264 vom 6.11.2009, S. 8.

⁽⁷⁾ Rechtssache T-111/08, *MasterCard und Andere gegen die Kommission*, noch nicht in der amtlichen Sammlung.

Dienstag, 20. November 2012

- F. in der Erwägung, dass das Grünbuch nicht auf die Kosten und die gesellschaftlichen Auswirkungen von Bar- oder Scheckzahlungen im Vergleich zu Karten-, Internet- und mobilen Zahlungen eingeht, so dass eine vergleichende Analyse der Wirtschafts- und Wohlfahrtskosten und der gesellschaftlichen Auswirkungen von Bar- oder Scheckzahlungen unmöglich ist;
- G. in der Erwägung, dass das derzeitige Geschäftsmodell für Kartenzahlungen übermäßige multilaterale Interbank-entgelte (MIF) ermöglicht, die stellenweise die tatsächlichen Kosten zur Finanzierung des Systems zu übersteigen scheinen und die ein großes Hindernis für den Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten darstellen;
- H. in der Erwägung, dass die Option des grenzübergreifenden Acquiring derzeit nur einer begrenzten Anzahl von Akteuren offensteht und in der Erwägung, dass diese Regelung die Möglichkeiten der Händler erweitern könnte und in der Folge der Wettbewerb zunehmen und die Verbraucherkosten sinken könnten;
- I. in der Erwägung, dass Gebühren auf Kartenzahlungen in einigen Mitgliedstaaten unzulässig sind, in anderen jedoch weitverbreitet, und ferner in der Erwägung, dass sich übermäßige Gebühren nachteilig auf Verbraucher auswirken und Zahlungsdienstleister neben den gebührenpflichtigen oftmals keine alternativen Zahlungsmethoden anbieten;
- J. in der Erwägung, dass es innerhalb des Kartenzahlungsrahmens des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) erforderlich ist, dass Kunden Zahlungskarten für allgemeine Zwecke verwenden können, um in SEPA-Ländern auf die gleiche einfache und bequeme Art wie in ihrem Heimatland Euro-Zahlungen zu tätigen und Bargeld in Euro abzuheben; in der Erwägung, dass keine Unterschiede darin bestehen sollten, ob sie ihre Karte(n) in ihrem Heimatland oder in einem anderen SEPA-Land verwenden; ferner in der Erwägung, dass weder ein Kartenzahlungssystem für allgemeine Zwecke, das ausschließlich Anwendung in einem einzelnen Land findet, noch ein Kartenzahlungssystem, das ausschließlich für grenzüberschreitende Kartenzahlungen in SEPA-Ländern gedacht ist, weiterhin Bestand haben sollten;
- K. in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Umstellung auf das SEPA-System aller Wahrscheinlichkeit nach ein Anstoß für die Entwicklung innovativer gesamteuropäischer Zahlungsmittel sein wird;

Die unterschiedlichen Zahlungsmethoden

- 1. begrüßt das Grünbuch der Kommission, erachtet die darin enthaltenen Erwägungen und Fragen als hochrelevant und stimmt vollkommen mit den aufgezählten Zielen überein, nämlich der Schaffung von mehr Wettbewerb, mehr Auswahl, mehr Innovation, einer höheren Zahlungssicherheit und Verbrauchervertrauen;
- 2. stimmt mit der Kommission überein, dass es notwendig ist, zwischen drei unterschiedlichen Produktmärkten innerhalb des vierseitigen Bezahlkartensystems zu unterscheiden: zunächst einem Markt, in dem die verschiedenen Kartensysteme zueinander in Konkurrenz stehen, um Finanzinstitute als ausgebende oder erwerbende Kunden zu gewinnen, daraufhin einem ersten „nachgelagerten“ Markt, in dem die ausgebenden Banken um die Aufträge der Bankkarteninhaber (des „ausgebenden Marktes“) konkurrieren, und zuletzt einem zweiten „nachgelagerten“ Markt, in dem die erwerbenden Banken um die Aufträge der Händler (des „erwerbenden Marktes“) konkurrieren, und vertritt die Auffassung, dass ein freier Wettbewerb in jedem der Märkte gefördert werden sollte;
- 3. stellt die Bedeutung marktbasierter Selbstregulierung in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern fest, erkennt jedoch an, dass Selbstregulierung aufgrund von Interessengegensätzen unter Umständen keine zufriedenstellenden Ergebnisse innerhalb einer akzeptablen Zeitspanne erzielen kann; erwartet, dass die Kommission notwendige Gesetzgebungsvorschläge ausarbeitet, um zu einem echten SEPA für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen beizutragen, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der bevorstehenden Überprüfung der Zahlungsdiensterichtlinie;
- 4. unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren und umfassenden Zielvorstellung eines SEPA für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen sowie entsprechender Richtlinien und Zeitspannen, die zur Verwirklichung des grundlegenden Ziels der Beseitigung von Unterschieden bei grenzüberschreitenden und nationalen Zahlungen notwendig sind;
- 5. unterstreicht die Notwendigkeit der Einführung eines Clearing- und Abrechnungssystems in Echtzeit, das aus technischer Sicht bereits umgesetzt werden könnte und schon für einige Zahlungen verwendet wird, und betont, dass der Schritt hin zu einer Echtzeit-Wirtschaft ein wichtiges Ziel innerhalb des gesamten SEPA sein sollte und dass ein fortschrittliches Interbankensystem in allen SEPA-Ländern in Echtzeit erreichbar sein muss;
- 6. ist deshalb der Ansicht, dass sich alle einzelstaatlichen Karten-, Internet- und mobilen Zahlungsmethoden einem gesamteuropäischen, SEPA-konformen Zahlungssystem anschließen oder sich in einem solchen zusammenschließen sollten, damit alle Karten-, Internet- und mobilen Zahlungen in sämtlichen SEPA-Ländern akzeptiert werden, und dass die Kommission eine notwendige Zeitspanne für diesen Übergang vorschlagen sollte;

Dienstag, 20. November 2012

7. weist darauf hin, dass alle Kartenlesegeräte alle Karten akzeptieren und Interoperabilitätsanforderungen erfüllen müssen und deshalb alle technischen Hindernisse, die aus Unterschieden bei den Funktionalitäts- und Zertifizierungsanforderungen für Kartenlesegeräte resultieren, beseitigt werden müssen, weil gemeinsame Normen und Vorschriften sowie standardisierte Gerätesoftware den Wettbewerb ankurbeln würden;

8. ist der Ansicht, dass ein selbstregulierender Ansatz für den integrierten europäischen Zahlungsmarkt unzureichend ist; fordert die Kommission auf, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahlungssicherheit, den fairen Wettbewerb, die finanzielle Eingliederung, den Schutz persönlicher Daten sowie die Transparenz für Verbraucher sicherzustellen;

9. fordert die Kommission auf, die SEPA-Verwaltung zu reformieren, um dafür zu sorgen, dass der Entscheidungsprozess demokratisch und transparent ist und dem Allgemeinwohl dient; stellt fest, dass hierfür ist eine aktivere und führende Rolle der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) bei der SEPA-Verwaltung sowie eine ausgewogene Vertretung aller einschlägigen Interessenträger in allen Entscheidungsgremien und Umsetzungsorganen des SEPA erforderlich ist, um eine ausreichende Beteiligung der Endverbraucher sicherzustellen;

10. bringt Bedenken über unverhältnismäßig strenge Regulierungen der Märkte für Internet- und mobile Zahlungen zum jetzigen Zeitpunkt zum Ausdruck, da sich derartige Zahlungsmethoden noch immer in der Entwicklungsphase befinden; vertritt die Auffassung, dass Regulierungsinitiativen in diesem Bereich Gefahr laufen, bereits existierende Zahlungsinstrumente unangemessen zu betonen, und damit die Innovation zurückhalten und den Markt, noch bevor er sich entwickelt hat, verzerren könnten; fordert die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen eine angemessene Haltung im Hinblick auf neue Internet- und mobile Zahlungsmethoden einzunehmen, um so ein hohes Maß an Verbraucherschutz, vor allem für schutzbedürftige Verbraucher, sicherzustellen;

11. weist darauf hin, dass elektronische Zahlungen in Europa und weltweit zwar eine immer wichtigere Rolle spielen, jedoch weiterhin große Hindernisse für einen vollständig und effektiv integrierten, wettbewerbsfähigen, innovativen, sicheren, transparenten und verbraucherfreundlichen digitalen europäischen Binnenmarkt bei diesen Zahlungsarten bestehen;

12. stellt fest, dass es vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise wesentlich ist, Initiativen zu ergreifen, mit denen das Wachstum gefördert wird, Arbeitsplätze geschaffen werden und der Konsum angekurbelt wird; betont ferner, dass der digitale Markt zwar eine gute Chance bietet, um diese Ziele zu verwirklichen, die Union hierfür jedoch einen umfassenden digitalen Binnenmarkt schaffen können muss, und dass einerseits unbedingt die bestehenden Hemmnisse ausgeräumt werden müssen und andererseits das Vertrauen der Verbraucher gesteigert werden muss; ist daher der Auffassung, dass zur Verwirklichung eines echten digitalen Binnenmarkts ein neutraler und sicherer europäischer Binnenmarkt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen notwendig ist, der einen freien Wettbewerb und Innovationen fördert und der in hohem Maße zur Steigerung des Vertrauens der Verbraucher beitragen könnte;

13. betont, dass die Entwicklung transparenter, sicherer und effizienter Zahlungssysteme auf dem europäischen digitalen Binnenmarkt eine grundlegende Bedingung für eine echte digitale Wirtschaft und für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel darstellt;

14. weist darauf hin, dass ein sicherer, vertrauenswürdiger und transparenter europäischer Rahmen für elektronische Zahlungen von entscheidender Bedeutung ist, um einen digitalen Binnenmarkt zu schaffen; betont, wie wichtig Informationskampagnen sind, um das Bewusstsein der Verbraucher für Optionen, die auf dem Markt verfügbar sind, und für die Bedingungen und Voraussetzungen eines sicheren elektronischen Zahlungsverkehrs zu schärfen; ist der Auffassung, dass solche Kampagnen auf Unionsebene eingeführt werden sollten, um auch die häufig unbegründeten Bedenken hinsichtlich dieser Zahlungsarten auszuräumen; ist in dieser Hinsicht ferner der Auffassung, dass verbraucherfreundliche Kontaktstellen das Vertrauen in Fernzahlungsmittel stärken würden;

15. betont in dieser Hinsicht, dass Maßnahmen dagegen ergriffen werden sollten, dass europäische Verbraucher häufig diskriminiert werden, da grenzüberschreitende Online-Transaktionen aufgrund ihres Herkunftslandes nicht akzeptiert werden;

16. bedauert, dass derzeit der Großteil der Zahlungskosten nicht transparent ist, und weist darauf hin, dass diejenigen, die keine teuren Zahlungsmethoden anwenden, ihre Kosten trotzdem decken; weist darauf hin, dass jede Zahlungsmethode eigene Kosten verursacht; fordert die Kommission daher auf, zukünftig auch die Kosten, Besonderheiten und gesellschaftlichen Auswirkungen von Bar- und Scheckzahlungen für alle Marktbeteiligten und Verbraucher im Vergleich zu anderen Zahlungsmethoden zu berücksichtigen; erinnert daran, dass alle Europäer Zugang zu grundlegenden Bankdienstleistungen haben sollten; betont, dass Maßnahmen für gemeinsame technische Standards unter Berücksichtigung der Bedeutung, der Effektivität und der Zulänglichkeit der derzeit in Europa gültigen Standards ergriffen werden müssen;

Dienstag, 20. November 2012

Normung und Interoperabilität

17. ist der Ansicht, dass weitere Initiativen für frei zugängliche, gemeinsame technische Normen nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und die Funktionsweise des Binnenmarktes fördern könnten, sondern auch die Interoperabilität stärken sowie Verbesserungen im Hinblick auf Sicherheit anstoßen würden, etwa in Form von gemeinsamen Sicherheitsstandards, die Verbrauchern wie auch Händlern zugute kämen;

18. weist darauf hin, dass der Großteil der Normen für Internet- und mobile Zahlungen den derzeitigen Normen für SEPA-Zahlungen entsprechen sollte, allerdings neue Normen für die Sicherheit und Identifizierung von Kunden erforderlich sind, und ein Online-Interbankenverkehr in Echtzeit umgesetzt werden sollte, und betont, dass die Entwicklung neuer Normen nicht ausreicht, sondern eine koordinierte Umsetzung mindestens genauso wichtig ist;

19. betont, dass im Zuge einer Normung keine Wettbewerbs- und Innovationsschranken errichtet werden dürfen, sondern Hindernisse vielmehr beseitigt werden sollten, um gleiche Bedingungen für alle Beteiligten zu schaffen; empfiehlt daher offene Normen, um Innovation und Wettbewerb im Markt zu ermöglichen, da eine einzelne oder geschlossene Norm die Entwicklung und Innovation im Markt einschränken oder eine unverhältnismäßige Barriere errichten würde und einer Wettbewerbssituation mit gleichen Voraussetzungen für alle entgegenwirken würde; weist allerdings auf die kartellrechtliche Untersuchung der Kommission in Bezug auf das Normungsverfahren für Internetzahlungen (E-Zahlungen) hin, die der Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss (EPC) durchgeführt hat;

20. weist darauf hin, dass im Grunde alle Zahlungsvorgänge die gleichen Daten enthalten, und betont, dass alle Zahlungen auf Grundlage einer sicheren Datenübertragung durchgeführt werden sollten, die eine durchgängige Direktabwicklung in Echtzeit ermöglicht, und erkennt die Vorteile eines standardisierten Nachrichtenformats für alle Systeme an, und erinnert daran, dass es naheliegend wäre, das Format zu übernehmen, das für Überweisungen und Lastschriftverfahren im Sinne des Anhangs der Verordnung zum SEPA-Endtermin (d. h. ISO XML 20022) verwendet wird; empfiehlt, das gleiche Nachrichtenformat für die Übermittlung aller relevanten Daten einzusetzen, die bei Zahlungsvorgängen auf dem Weg vom Kartenlesegerät zum Kunden übertragen werden;

21. betont, in Anbetracht des zwar schnell wachsenden, derzeit aber noch unausgereiften Marktes für elektronische und mobile Zahlungen, dass die Einführung verpflichtender Normen in diesen Schlüsselbereichen zur Förderung des digitalen Binnenmarktes in Europa dem Risiko negativer Auswirkungen auf Innovation, Wettbewerb und Marktwachstum ausgesetzt wäre;

22. hebt hervor, dass die Umsetzung der geplanten Normen laut der Erklärung der Kommission zur öffentlichen Konsultation zum Grünbuch eine große Herausforderung darstellt; fordert die Kommission auf, die Anwendung von Durchsetzungsmechanismen, wie die Festlegung von Fristen für die Umsetzung, zu erwägen;

23. stellt fest, dass die Gebühren für Abhebungen an Geldautomaten außerhalb der jeweiligen Banken- und Kartensysteme des Zahlungsdienstnutzers in vielen Mitgliedstaaten oftmals unverhältnismäßig hoch sind und diese in allen SEPA-Ländern kostenbasierter geregelt werden sollten;

24. betont, dass Normungs- und Interoperabilitätsanforderungen darauf abstellen sollten, die Wettbewerbsfähigkeit, Transparenz, innovative Ausrichtung, Zahlungssicherheit und Effektivität der europäischen Zahlungssysteme zum Vorteil aller Verbraucher und Interessenträger zu verbessern; hebt ferner hervor, dass Normungsanforderungen keine Schranken durch unnötige Unterschiede zu den Weltmärkten zur Folge haben sollten; ist ferner der Auffassung, dass gemeinsame Normen auch auf globaler Ebene und in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Wirtschaftspartnern der EU angestrebt werden sollen;

25. fordert die Kommission auf, Möglichkeiten zu prüfen, den Eintritt neuer Teilnehmer in den Kartenmarkt zu fördern, indem beispielsweise auch eine vom Kartenanbieter unabhängige gemeinsame Zahlungsinfrastruktur für alle Transaktionen in Erwägung gezogen wird;

26. weist darauf hin, dass die Trennung von Zahlungsinfrastrukturen und Zahlungssystemen den Wettbewerb stärken könnte, da kleineren Akteuren nicht aufgrund technischer Limitierungen der Markteintritt versagt wäre; betont, dass es Zahlungsdienstleistern möglich sein sollte, aus verschiedenen Kombinationen von ausgebenden und anwerbenden Dienstleistern innerhalb der Zahlungssysteme auf dem Markt frei zu wählen, und dass Transaktionen in parallelen Zahlungssystemen und mit gleichartigen Instrumenten innerhalb von Zahlungsinfrastrukturen gleichwertig bearbeitet werden sollten;

27. stellt fest, dass dafür gesorgt werden muss, dass derartige Maßnahmen stets mit dem Grundsatz des freien und fairen Wettbewerbs und des freien Markteintritts und -zugangs einhergehen, wobei künftige technologische Innovationen in diesem Sektor berücksichtigt werden müssen, damit eine Anpassung an künftige Entwicklungen stattfinden kann und Innovation und Wettbewerb kontinuierlich gefördert und ermöglicht werden;

Dienstag, 20. November 2012

Verwaltung

28. fordert die Kommission auf, bessere Rechtsvorschriften zur SEPA-Verwaltung vorzuschlagen, die die organisatorische Aufstellung in Bezug auf die Entwicklung der Hauptmerkmale von Zahlungsdiensten sowie die Umsetzung der entsprechend einzuhaltenden Anforderungen umfasst und eine gesondert organisierte Ausarbeitung von technischen Normen und Sicherheitsnormen ermöglicht, um die Umsetzung der entsprechenden Rechtsakte zu unterstützen; fordert eine ausgewogenere Vertretung aller Beteiligten bei der weiteren Entwicklung gemeinsamer technischer Normen und Sicherheitsnormen für Zahlungssysteme; fordert die Kommission nachdrücklich auf, seine vorangegangenen Aufrufe zu einer grundlegenden Reform der SEPA-Verwaltung zu beantworten, um eine bessere Vertretung der Nutzer von Zahlungsdienstleistungen bei der Entscheidungsfindung sowie bei der Festlegung von Normen zu erreichen; stellt fest, dass zu diesen Interessenvertretern unter anderem der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss, Verbraucherorganisationen, Händlerorganisationen und große Einzelhandelsketten, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Kommission, Sachverständige aus verschiedenen Bereichen, bankenfremde Zahlungsdienstleister, Vertreter von Karten-, Internet- und mobilen Zahlungsdienstleistern sowie Mobilfunknetzbetreiber gehören; fordert alle Interessenträger auf, ihre Tätigkeiten in eine neue Verwaltungsstruktur einzubinden, in der dem SEPA-Rat eine Bedeutung zukommt; ist der Ansicht, dass der SEPA-Rat von verschiedenen technischen Ausschüssen oder „Arbeitsgruppen“ für E-Zahlungen, M-Zahlungen, Kartenzahlungen, Barzahlungen und anderen Normungsfragen sowie von Ad-hoc-Arbeitsgruppen unterstützt werden sollte; erinnert an die Verpflichtung der Kommission in der Erklärung zur SEPA-Verwaltung zur Annahme der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, wonach die Kommission bis Ende 2012 einen Vorschlag ausarbeitet; fordert die europäischen Normungsgremien wie das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) auf, bei der Standardisierung von Kartenzahlungen in Zusammenarbeit mit der Kommission eine aktivere Rolle einzunehmen;

29. erkennt in dieser Hinsicht an, dass der SEPA eine tragende Säule für die Schaffung eines integrierten europäischen Zahlungsmarktes darstellt und als Grundlage für die Entwicklung dieses Marktes und für seine Ausrichtung auf weitere Innovationen und mehr Wettbewerb dienen sollte;

30. vertritt die Auffassung, dass die Durchsetzung der Bestimmungen für elektronische Zahlungen oft schwierig, nicht angemessen und in Europa sehr unterschiedlich ist und dass intensivere Bemühungen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Durchsetzung der Bestimmungen angestrengt werden sollten;

31. bekräftigt, dass eine Selbstregulierung unzureichend wäre; ist der Auffassung, dass die Kommission und die EZB in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine aktivere und führende Rolle einnehmen sollten und dass alle einschlägigen Interessenträger, einschließlich Verbraucherverbände, ordnungsgemäß am Entscheidungsverfahren beteiligt und entsprechend konsultiert werden sollten;

32. erachtet es als wahrscheinlich, dass die Tätigkeiten einer zunehmenden Anzahl europäischer Unternehmen tatsächlich von der Möglichkeit der Kartenzahlung abhängen werden; vertritt die Auffassung, dass es im öffentlichen Interesse liegt, anhand objektiver Regeln die Modalitäten und Verfahren einer einseitigen Akzeptanzverweigerung durch Zahlungskartensysteme festzulegen;

33. erachtet es als wichtig, die SEPA-Verwaltung zu stärken und dem neuen SEPA-Rat eine gewichtigere Rolle zuzuweisen und dass dieses neue Verwaltungsorgan aus Vertretern der wichtigsten Interessenträgern bestehen und so aufgebaut sein sollte, dass eine demokratische Kontrolle durch die Kommission und andere europäische Institutionen gegeben ist; schlägt vor, dass ein neuer SEPA-Rat mit der Leitung der Tätigkeiten betraut werden und zudem einen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen sowie die Prioritäten und wichtigsten Themen festlegen sollte, um Konflikte unter Interessenträgern zu schlichten; betont, dass die Kommission mit Unterstützung der EZB und der EBA demokratische Kontrolle sicherstellen sollte;

34. begrüßt die von der Kommission eingeleitete Konsultation und die Einbindung von Interessenträgern als Teil des Grünbuchs in die SEPA-Verwaltung gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und erwartet den entsprechenden Vorschlag, den die Kommission Ende dieses Jahres vorzulegen beabsichtigt; unterstreicht, dass die unmittelbare Priorität aller SEPA-Interessenträger die Vorbereitung der SEPA-Umstellung gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 festgelegten Bedingungen sein muss, um für eine nahtlose Umstellung von nationalen Zahlungssystemen auf gesamteuropäische Zahlungssysteme zu sorgen;

Grenzübergreifendes Acquiring

35. weist darauf hin, dass die weitere Standardisierung und Angleichung von Verfahren zur Aufhebung von technischen Schranken und nationalen Anforderungen beim Abrechnen und Clearing dazu beitragen würde, das grenzübergreifende Acquiring weiter zu fördern und in der Folge den Wettbewerb zu stärken und die Möglichkeiten für Händler zu erweitern, was wiederum kosteneffizientere Zahlungsmethoden für Verbraucher zur Folge haben könnte; ist der Auffassung, dass Händler besser über die Möglichkeiten für grenzüberschreitendes Acquiring informiert werden sollten;

Dienstag, 20. November 2012

36. drängt im Hinblick auf die Vorteile für den Binnenmarkt darauf, aktiv Lösungen zur weiteren Vereinfachung des grenzübergreifenden Acquiring zu suchen; drückt Besorgnis über bestehende einzelstaatliche, rechtliche und technische Schranken aus, wie etwa einige Lizenzbedingungen, die abgebaut werden müssen, um eine Gleichstellung von ausländischen SEPA-kompatiblen Händlerbanken und inländischen Händlerbanken zu erreichen;

37. betont, dass es keine grundlegenden Unterschiede bei der Rechtsetzung zu verschiedenen Zahlungskonten geben sollte und der Kontoinhaber in der Lage sein sollte, eine Überweisung im Rahmen von Internet- oder mobilen Zahlungssystemen an einen Empfänger in Auftrag geben zu können, dessen Konto bei einem mit SEPA in Verbindung stehenden Finanzinstitut registriert ist;

38. unterstreicht, dass alle autorisierten Händlerbanken über gleiche Zugangsrechte zu Clearing- und Abrechnungsfazilitäten verfügen sollten, wenn sie angemessene Risikomanagementverfahren vorweisen können, technische Mindestanforderungen erfüllen, als ausreichend stabil erachtet werden und folglich keinerlei Risiko darstellen, d. h., dass sie im Grunde die gleichen einschlägigen Anforderungen wie Banken erfüllen müssen;

Multilaterale Interbankenentgelte (MIF)

39. weist erneut darauf hin, dass gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im „Mastercard-Fall“ vom 24. Mai 2012 MIF als wettbewerbswidrig erachtet werden könnten, und fordert die Kommission auf, vorzuschlagen, wie diese Entscheidung bei der Regulierung der Geschäftsmodelle für Karten-, Internet- oder mobilen Zahlungen zu berücksichtigen ist;

40. stellt fest, dass die derzeitigen Einnahmen aus MIF im Verhältnis zu den Kosten, die sie abdecken sollen, oftmals zu hoch sind; weist darauf hin, dass unter Umständen einige Gebührenunterschiede im Zahlungsverkehr ausgeglichen werden müssen, um zu vermeiden, dass Quersubventionen ineffiziente Instrumente fördern, und fordert die Kommission auf, über Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, dass MIF nicht länger den Wettbewerb stören, indem sie Hindernisse für neue Marktteilnehmer und für Innovationen schaffen; fordert die Kommission ferner auf, bis Ende 2012 eine Folgenabschätzung zu den verschiedenen Möglichkeiten vorzulegen; betont, dass Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf MIF erforderlich sind;

41. stellt fest, dass ein Bürger eines beliebigen Mitgliedstaats nach einer Übergangsphase in der Lage sein sollte, in SEPA-Ländern mit seiner SEPA-kompatiblen Karte an jedem Kartenlesegerät Zahlungen vorzunehmen, die zudem sicher ausgeführt werden sollten; stellt fest, dass diese Anforderung zur Folge haben könnte, dass MIF reguliert werden müssen, um unter eine bestimmte Grenze zu fallen, und besteht darauf, dass dies nicht zu einer Erhöhung, sondern vielmehr zu einer Reduzierung der MIF in den Mitgliedstaaten und möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Nullsatz führen sollte;

42. ist der Auffassung, dass grenzüberschreitendes und zentralisiertes Acquiring gefördert und alle technischen oder rechtlichen Schranken aufgehoben werden sollten, weil dies zu einer Reduzierung der Höhe der MIF und der Händlergebühren beitragen würde;

43. ist der Auffassung, dass MIF auf europäischer Ebene reguliert werden sollten, um neuen Marktakteuren einen vereinfachten Zugang zu grenzübergreifendem Acquiring zu gewährleisten, was Händlern bei der Auswahl eines Zahlungssystems eine echte Wahl bieten würde; hebt hervor, dass Gebühren, falls im neuen Gesetzesvorschlag vorgesehen, im Hinblick auf deren Zusammensetzung vollständig transparent sein sollten; weist erneut darauf hin, dass laut Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro nach dem 1. Februar 2017 keine MIF pro Zahlungsverkehr mehr erhoben werden dürfen; fordert dieselbe Herangehensweise in Bezug auf Kartenzahlungen;

44. ist der Auffassung, dass das Geschäftsmodell für dreiseitige und gemischte Zahlungssysteme Wettbewerbsbedenken ähnlich denen für vierseitige Zahlungssysteme hervorrufen könnte; ist deshalb der Auffassung, dass alle Kartensysteme — ob vierseitig, dreiseitig oder gemischte Systeme — sowie alle neuen Marktteilnehmer gleich behandelt werden sollten, um gleiche Voraussetzungen zu schaffen und den Wettbewerb und die Transparenz für Verbraucher und Händler zu fördern;

Gleichzeitiges Aufbringen verschiedener Akzeptanzmarken (Co-Badging)

45. stellt fest, dass Co-Badging, das beteiligte Zahlungssysteme freiwillig übernommen haben, Vorteile für Verbraucher hätte, da Verbraucher weniger Karten bräuchten und der Zugang nationaler inländischer Systeme zum weiteren SEPA-Markt erleichtert und in der Folge der Wettbewerb angekurbelt werden würde; hebt allerdings hervor, dass das Co-Badging nicht genutzt werden sollte, um inländische Systeme durch den vorher festgelegten Gebrauch einer inländischen Marke zu umgehen;

Dienstag, 20. November 2012

46. hebt hervor, dass es im Ermessen der Karteninhaber liegen sollte, welche der Co-Badging-Alternativen auf den eigenen Karten aktiviert werden sollen, und besteht darauf, dass den Händlern das Recht eingeräumt wird, frei zu entscheiden, welche der Co-Badging-Alternativen sie akzeptieren, und dass der Karteninhaber sich in jeder beliebigen Zahlungssituation für seine bevorzugte, vom Händler akzeptierte Co-Badging-Alternative entscheiden kann; fordert die Kommission auf, Lösungen vorzuschlagen, die Co-Badging für mehr als ein SEPA-kompatibles System fördern; ist der Ansicht, dass Aspekte wie die Kompatibilität von Verwaltungsverfahren, die technische Interoperabilität und Haftung bei Sicherheitsschwachstellen eingehend geprüft werden sollten;

47. ist der Ansicht, dass dem Verbraucher bei der Einführung von Co-Badging angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten, damit dieser vor irreführenden Situationen geschützt wird; betont, dass für alle Beteiligten ersichtlich sein muss, wer die Verantwortung für den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten des Karteninhabers und des Händlers hat und wer die Verantwortung für das Co-Branding-Zahlungsinstrument übernimmt;

Zuschläge

48. ist der Auffassung, dass gemeinhin angewandte Zuschläge, Rabatte und andere Steuerungsmechanismen Endnutzern von Zahlungsdiensten oft Schaden zufügen; stellt fest, dass die Erhebung von Zuschlagsgebühren auf alleiniger Grundlage der von einem Kunden gewählten Zahlungsart u. U. willkürlich sein kann und zu Missbrauch verleiten kann, um anstelle der Kostendeckung zusätzliche Einnahmen zu generieren; ist der Auffassung, dass es wichtig wäre, die Möglichkeit übermäßiger Zuschläge in Bezug auf die Händlergebühr einer individuellen Transaktion zu verbieten und Rabatte sowie ähnliche Verbrauchersteuerungsmechanismen auf EU-Ebene zu kontrollieren; hebt deshalb hervor, dass Händler nur geläufige Zahlungsinstrumente ohne Zuschlagsgebühren (SEPA-konforme Geldkarte, E-Zahlungen) akzeptieren sollten und dass Zuschlagsgebühren für andere Instrumente zu keinem Zeitpunkt die direkten Mehrkosten dieser Instrumente im Vergleich zu dem Instrument, das ohne Zuschlagsgebühr akzeptiert wurde, übersteigen dürfen;

49. betont, dass mehr Transparenz und eine bessere Information der Verbraucher über Zuschläge und zusätzliche Gebühren bei der Nutzung der verschiedenen Zahlungsmittel erforderlich sind, da die Händler häufig die durch die Zahlung entstehenden Kosten auf ihre Produkte und Dienstleistungen aufschlagen, so dass die Verbraucher nicht angemessen im Vorhinein über die Gesamtsumme informiert sind und damit schlussendlich mehr für ihre Einkäufe bezahlen, wodurch das Vertrauen der Verbraucher untergraben wird;

50. stellt fest, dass die Erhebung von Zuschlagsgebühren auf alleiniger Grundlage der von einem Kunden gewählten Zahlungsart u. U. willkürlich sein kann und zu Missbrauch verleiten kann, um anstelle der Kostendeckung zusätzliche Einnahmen zu generieren, und insgesamt nicht zum Vorteil der Entwicklung des Binnenmarkts ist, da der Wettbewerb beschränkt wird und die Zersplitterung des Marktes sowie die Unübersichtlichkeit für den Verbraucher verstärkt wird;

51. stellt fest, dass die Begrenzung der Zuschlagsgebühren auf die direkten Kosten für die Verwendung eines Zahlungsinstruments ebenso wie ein EU-weites Verbot von Zuschlagsgebühren eine Möglichkeit darstellen; fordert die Kommission deshalb nachdrücklich auf, vor dem Hintergrund von Artikel 19 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher eine Folgenabschätzung zum Verbot der Möglichkeit übermäßiger Zuschläge in Bezug auf die Händlergebühr sowie zu einem EU-weiten Verbot von Zuschlagsgebühren vorzunehmen;

Zahlungssicherheit

52. hebt hervor, dass es zur vollständigen Ausschöpfung des Potenzials elektronischer Zahlungen notwendig ist, für das Vertrauen der Verbraucher zu sorgen, was wiederum ein hohes Maß an Sicherheit erfordert, um Betrugsrisiken vorzubeugen und sensible personenbezogene Verbraucherdaten zu schützen;

53. betont, dass der Datenschutz der Verbraucher gemäß europäischer und nationaler Gesetzgebung gewährleistet sein muss und dass alle Beteiligten in der Zahlungskette nur Zugang zu den für den jeweiligen Vorgang relevanten Daten haben dürfen, während die restlichen Daten verschlüsselt übermittelt werden müssen;

54. ist der Auffassung, dass die Mindestanforderungen für die Sicherheit von Internet-, Karten- und mobilen Zahlungen in allen Mitgliedstaaten gleich sein sollten und dass diese Anforderungen von einem gemeinsamen Verwaltungsgremium festgelegt werden sollten; stellt fest, dass standardisierte Sicherheitslösungen die Information der Kunden vereinfachen würden und sich damit die Art, wie sich Kunden auf Sicherheitsmaßnahmen einstellen, verbessern würde, und dass sie zudem die Kosten aufseiten der Zahlungsdienstleister senken würden; schlägt deshalb vor, alle Zahlungsdienstleister zu verpflichten, gemeinsame Mindeststandards für die Sicherheit anzuwenden, die von den Zahlungsdienstleistern zwar verbessert werden können, jedoch keine Wettbewerbsschranken darstellen sollten;

Dienstag, 20. November 2012

55. erinnert daran, dass die Verantwortung für Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf verschiedene Zahlungsmethoden letztlich nicht bei den Kunden liegen kann, diese aber über Sicherheitsvorkehrungen in Kenntnis gesetzt werden sollten, und dass die Verantwortung für Betrugskosten demnach bei den Finanzinstituten liegen sollte, außer der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 56 der Zahlungsdiensterichtlinie vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt; ist deshalb der Ansicht, dass öffentliche Informationskampagnen gefördert werden sollten, damit insbesondere das öffentliche Bewusstsein und das Wissen im Bereich der digitalen Sicherheit gestärkt werden; fordert die Kommission auf, bei der Entwicklung einer Strategie und von Instrumenten für die Integration der Zahlungsmärkte per Karte, Internet und Mobiltelefon die Normen und Empfehlungen des EDSB in Bezug auf die Transparenz, die Identifizierung des Kontrolleurs/Sachbearbeiters, die Verhältnismäßigkeit und die Datenrechte zu berücksichtigen; hält es für wichtig, dass jeder Zahlungsbetrug in einem SEPA-Land an eine zentralisierte Stelle für Überwachung, Statistik und Bewertung übermittelt wird, um zügig auf neue Sicherheitsbedrohungen reagieren zu können, und dass die wichtigsten Entwicklungen veröffentlicht werden; fordert die Kommission auf, das Konzept des eingebauten Datenschutzes über Mechanismen zur Authentifizierung und über Sicherheitsgarantien hinaus zu erweitern, um Datensparsamkeit sicherzustellen, Datenschutz im Rahmen von Standardeinstellungen umzusetzen, den Zugang zu persönlichen Informationen auf das Nötigste zu beschränken, um die Dienstleistung durchzuführen, und Instrumente umzusetzen, die Nutzer einen besseren Schutz ihrer persönlichen Daten ermöglichen;

56. ist der Auffassung, dass persönliche Kartenzahlungen im Grunde sehr sicher sind und der stufenweise Übergang von Magnet- zu Chipkarten, der rasch abgeschlossen werden sollte, für noch mehr Sicherheit sorgen wird; bringt seine Besorgnis über Sicherheitsfragen bei anderen Arten der Kartenzahlung sowie über die Tatsache zum Ausdruck, dass einige der derzeit in der Umsetzung befindlichen EMV-Normen womöglich nicht vollständig konsistent sind, und fordert daher Abhilfemaßnahmen in dieser unerwünschten Situation; weist zudem erneut darauf hin, dass auch für netzwerkbasierende Kartenzahlungen verbesserte Lösungen notwendig sind; fordert die Kommission auf, unabhängige Daten zu Betrugsfällen bei Internetzahlungen zu erfassen und in ihre Gesetzesvorschläge angemessene Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung einzubinden;

57. ist der Ansicht, dass die Bereitstellung von Daten für Dritte zur Verfügbarkeit von Geldmitteln auf Bankkonten Risiken birgt; weist darauf hin, dass ein Risiko darin besteht, dass Verbraucher unter Umständen nicht vollkommen darüber im Bild sind, wer Zugriff auf ihre Kontoinformationen hat, welcher rechtliche Rahmen gilt und welcher Anbieter für die Zahlungsdienstleistungen zuständig ist, die der Verbraucher in Anspruch nimmt; betont, dass der Datenschutz zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein muss;

58. betont, dass im Rahmen rechtlicher und technischer Entwicklungen derartige Sicherheitsrisiken vermindert und Zahlungen über bankenfremde Zahlungsanbieter ebenso sicher erfolgen könnten wie über geschützte Bankkonten, vorausgesetzt, dass sichere Systeme angewendet werden und dass die Legitimität eines solchen Zugangs und die Organisationen, die diesen Zugang erbeten, klar bestimmt sind;

59. spricht sich daher gegen einen Zugang von Dritten zu Kontoinformationen von Kunden aus, es sei denn, das System ist nachweisbar sicher und wurde eingehend getestet; weist darauf hin, dass der Zugang Dritter in künftigen Bestimmungen auf binäre Informationen („Ja — Nein“) in Bezug auf die Verfügbarkeit von Geldmitteln beschränkt sein sollte und dass besonderes Augenmerk auf Sicherheit, Datenschutz und Verbraucherrechte gerichtet werden muss; ist insbesondere der Auffassung, dass genau festgelegt sein muss, welche Parteien einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Informationen haben und unter welchen Umständen die Daten gespeichert werden können, und dass diese Bestimmungen zwischen den beteiligten Parteien vertraglich festgelegt sein müssen; betont, dass bei der Schaffung eines Rechtsrahmens für den Zugang von Dritten eine klare Unterscheidung zwischen dem Zugang zu Informationen über die Verfügbarkeit von Geldmitteln für eine bestimmte Transaktion und dem Zugang zu Kontoinformationen eines Kunden im Allgemeinen vorgenommen werden sollte; fordert die Kommission auf, den Schutz persönlicher Daten sicherzustellen, indem, nach der Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten, klare Bestimmungen hinsichtlich der Rolle der jeweiligen an der Erfassung von Daten Beteiligten und des Zwecks dieser Datenerfassung sowie eine klare Definition der für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung verantwortlichen Beteiligten vorgeschlagen werden; fügt an, dass Karteninhaber über die Möglichkeit verfügen sollten, auf ihre persönlichen Daten zugreifen und diese zu bearbeiten, und dies auch bei komplexen grenzübergreifenden Vorgängen; ist der Ansicht, dass Anforderungen zum Datenschutz im Sinne des Konzepts „eingebauter Datenschutz“ bzw. „datenschutzfreundliche Grundeinstellungen“ umgesetzt werden sollten und dass Unternehmen oder Verbraucher nicht die Verantwortung für den Schutz ihrer Daten übernehmen sollten;

60. vertritt die Auffassung, dass das Recht der Verbraucher auf Rückerstattung gestärkt werden sollte, und zwar sowohl im Falle nicht genehmigter Zahlungen als auch im Falle nicht gelieferter (oder nicht im vereinbarten Zustand gelieferter) Güter und Dienstleistungen, und dass wirksame Systeme für Sammelklagen und alternative Streitbeilegungsverfahren für den Schutz der Verbraucher, auch im Bereich der elektronischen Zahlungen, unabdingbar sind;

61. stellt fest, dass es vor dem Hintergrund der zunehmenden Sicherheitsrisiken auch notwendig ist, das CEN und das ETSI aktiv in die Ausarbeitung von Sicherheitsnormen einzubinden;

Dienstag, 20. November 2012

62. weist darauf hin, dass von der Kommission erwartet wird, in Bezug auf Zahlungssysteme, bei denen sich einer oder viele der Beteiligten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten aufhalten, einen klärenden Vorschlag zu der Frage vorzulegen, welche Gerichte angerufen oder welche außergerichtlichen Streitbeilegungssysteme zur Lösung von Konflikten angewendet werden sollen, und dass Verbraucher leichten Zugang zu diesen alternativen Streitbeilegungsmechanismen haben sollten;

o

o o

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0427

Schattenbankwesen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu Schattenbanken (2012/2115(INI))

(2015/C 419/06)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge und der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 12. September 2012 zur Bankenunion,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des G20-Gipfels vom 18. Juni 2012, die eine Vollendung der Arbeit zu den Schattenbanken verlangen, um eine vollständige Implementierung der Reformen zu erreichen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zur „Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen“ ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des am 27. April 2012 veröffentlichten Zwischenberichts der vom FSB eingesetzten Arbeitsgruppe über Repo- und Wertpapierleihgeschäfte und des am selben Tage von der IOSCO veröffentlichten Konsultationsberichts über Geldmarktfonds (MMF),
- in Kenntnis des Occasional Paper (Nr. 133) der EZB über Schattenbanken im Euro-Raum vom 30. April 2012,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über Schattenbanken (KOM(2012)0102),
- in Kenntnis der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 26. Juli 2012 mit dem Titel „Produktregeln, Liquiditätssteuerung, Depositar, Geldmarktfonds und langfristige Investitionen für OGAW“,
- in Kenntnis des am 27. Oktober 2011 veröffentlichten Berichts des FSB über die Stärkung von Beaufsichtigung und Regulierung des Schattenbanksystems als Reaktion auf die von den G20 in Seoul im Jahr 2010 und in Cannes im Jahr 2011 ausgesprochenen Einladungen,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0354/2012),
- A. in der Erwägung, dass der Begriff des Schattenbanksystems (SB), so wie er vom FSB definiert wird, das System der Kreditvermittlung abdeckt, das Unternehmen und Tätigkeiten außerhalb des regulären Bankensystems umfasst;
- B. in der Erwägung, dass regulierte Unternehmen im regulären Bankensystem in hohem Maße an denjenigen Aktivitäten teilnehmen, die als Teil des Schattenbanksystems definiert sind, und in vielerlei Hinsicht mit Schattenbankentätigkeiten verbunden sind;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0331.

Dienstag, 20. November 2012

- C. in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Tätigkeiten von Schattenbanken zum Teil im regulierten Bankensektor stattfindet, und dass dieser Teil vom bestehenden Regulierungsrahmen vollends erfasst werden muss;
- D. in der Erwägung, dass einige Elemente, die unter den Begriff des Schattenbankwesens fallen, wesentlich für die Finanzierung der Realwirtschaft sind, und dass Sorgfalt bei der Bestimmung des Geltungsbereichs jeder neuen regulatorischen Maßnahme bzw. bei der Ausdehnung von bestehenden Maßnahmen geboten ist;
- E. in der Erwägung, dass Risiken im Rahmen bestimmter Transaktionen des Schattenbankensystems nützlicherweise vom Bankensektor getrennt werden und somit nicht den potenziellen Steuerzahler betreffen bzw. keine systemischen Auswirkungen haben; in der Erwägung, dass dennoch ein besseres Verständnis der Transaktionen des Schattenbankensystems und ihrer Verbindungen zu Finanzinstituten und Finanzregulierung zugunsten von Transparenz, einer Reduzierung des systemischen Risikos und der Abschaffung unsauberer Praktiken notwendiger Bestandteil der Finanzstabilität ist;
- F. in der Erwägung, dass, um Licht ins Schattenbankwesen zu bringen, jede Regulierung den betreffenden Finanztätigkeiten, insbesondere in Krisensituationen, voll und ganz gerecht werden muss, was die Abwicklungsfähigkeit, Komplexität und Opazität angeht;
- G. in der Erwägung, dass nach einer Schätzung des FSB das Volumen des globalen Schattenbankensystems im Jahr 2011 annähernd 51 Billionen EUR betrug, während es 2002 noch 21 Billionen EUR betragen hatte; in der Erwägung, dass dies 25-30 % des gesamten Finanzsystems und der Hälfte aller Bankaktiva entspricht;
- H. in der Erwägung, dass das Schattenbankwesen trotz bestimmter potenzieller positiver Effekte, wie zum Beispiel gesteigerte Effizienz des Finanzsystems, größere Produktvielfalt und mehr Wettbewerb, als einer der Hauptauslöser der Finanzkrise identifiziert wurde, und dass es die Stabilität des Finanzsystems gefährden kann; in der Erwägung, dass der FSB verstärkte Aufsicht für die Ausweitung des Schattenbankwesens fordert, die Bedenken i) bezüglich des systemischen Risikos, insbesondere durch Fristen-/Liquiditätstransformation, Fremdfinanzierungsgrad und mangelhaften Kreditrisikotransfer und ii) bezüglich Regulierungsarbitrage aufkommen lässt;
- I. in der Erwägung, dass Vorschläge zum Schattenbankwesen und der Struktur der Privatkunden- und Investmentssparte der Kreditgeber wichtige Elemente einer effektiven Umsetzung des G20 Beschlusses von 2008 darstellen, jedes Produkt und jeden Akteur zu regulieren; in der Erwägung, dass die EU-Kommission diesen Bereich schneller und kritischer in Augenschein nehmen muss;
- J. in der Erwägung, dass das Schattenbankwesen als globales Phänomen eines kohärenten, globalen, regulatorischen Ansatzes auf der Grundlage der FSB-Empfehlungen (die in den kommenden Wochen veröffentlicht werden), ergänzt durch die Empfehlungen aller anderen relevanten nationalen oder supranationalen regulatorischen Gremien, bedarf;

A. Definition des Schattenbankwesens

1. begrüßt das Grünbuch der Kommission als einen ersten Schritt hin zu einer strengeren Überwachung und Beaufsichtigung des Schattenbankwesens; befürwortet den Ansatz der Kommission auf der Grundlage einer indirekten Regulierung und einer angemessenen Ausdehnung bzw. Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften des Schattenbankwesens; betont dabei gleichzeitig, dass eine direkte Regulierung notwendig ist, wenn die bestehenden Rechtsvorschriften sich in einigen Aspekten in funktionaler Hinsicht als unzureichend erweisen, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind und die Konsistenz mit bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen ist; fordert einen ganzheitlichen Ansatz für das Schattenbankwesen, der sowohl aufsichtsrechtliche Aspekte als auch Aspekte des Marktverhaltens berücksichtigt; merkt an, dass eine wachsende Verschiebung hin zu marktbasierter Finanzierung und zunehmendem Retailgeschäft bei höchst komplexen Finanzprodukten stattgefunden hat; betont daher, dass Marktverhalten und Verbraucherschutz berücksichtigt werden sollten;
2. betont die Tatsache, dass jegliche Stärkung der Regulierung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften zwangsläufig Anreize dazu schaffen wird, Tätigkeiten in den Bereich außerhalb der bestehenden sektoralen Rechtsvorschriften zu verlagern; betont daher die Notwendigkeit, die Verfahren für die systematische präventive Überprüfung der möglichen Auswirkungen von Änderungen der Rechtsvorschriften im Finanzsektor auf den Risiko- und Kapitalfluss durch weniger regulierte oder unregulierte Finanzunternehmen zu verbessern, und den Regulierungsrahmen entsprechend auszuweiten, um Arbitrage zu vermeiden;

Dienstag, 20. November 2012

3. stimmt mit der Definition des Schattenbanksystems durch den FSB als eines Systems von Vermittlern, Instrumenten, Unternehmen oder finanziellen Verträgen überein, „die eine Kombination von bankähnlichen Funktionen schaffen, die jedoch außerhalb des regulatorischen Bereichs liegen oder einem regulatorischen Regime unterstehen, das entweder leicht ist oder andere Punkte betrifft als Systemrisiken, und ohne garantierten Zugang zur Liquidität einer Zentralbank oder Kreditgarantien des öffentlichen Sektors“; weist darauf hin, dass es sich beim Schattenbankwesen, anders als es der Begriff vermuten lässt, nicht zwangsläufig um einen nicht regulierten oder illegalen Teil des Finanzsektors handelt; unterstreicht die Herausforderung, die mit der Umsetzung dieser Definition in einem Überwachungs-, Regulations- und Beaufsichtigungskontext, auch unter Berücksichtigung der fortdauernden Opazität dieses Systems sowie des Mangels an Daten und Verständnis desselben, verbunden ist;

B. Zuordnung der Daten und Analyse

4. weist darauf hin, dass seit der Krise nur wenige der Praktiken des Schattenbankwesens verschwunden sind; merkt jedoch an, dass die innovative Natur des Schattenbankwesens zu neuen Entwicklungen führen kann, die eine Quelle für Systemrisiken sein können, die bekämpft werden sollten; betont daher die Notwendigkeit, auf europäischer und globaler Ebene mehr und bessere Daten zu den Transaktionen, Marktteilnehmern, Finanzströmen und Verbindungen des Schattenbankwesens zu erheben, um einen vollen Überblick über diesen Sektor zu erlangen;

5. ist der Ansicht, dass eine enge internationale Zusammenarbeit sowie eine Bündelung der Bemühungen auf globaler Ebene zur Erreichung einer ganzheitlichen Sicht auf das Schattenbanksystem absolut erforderlich sind;

6. ist der Ansicht, dass ein vollständigerer Überblick und eine bessere Überwachung und Analyse die Identifizierung sowohl der Aspekte des Schattenbankwesens erlauben wird, die günstige Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben, als auch derjenigen, die zu Bedenken in Bezug auf Systemrisiken oder Regulierungsarbitrage Anlass geben; betont die Notwendigkeit verschärfter Verfahren zur Risikobewertung und für Offenlegung und Beaufsichtigung für alle Institutionen, die ein konzentriertes Risikoprofil von systemischer Relevanz aufweisen; erinnert an die von den G 20 beim Gipfel in Los Cabos eingegangene Verpflichtung zur Ausarbeitung eines globalen Systems zur Unternehmenskennung und unterstreicht die Notwendigkeit, bei seiner Verwaltung eine angemessene Vertretung der europäischen Interessen sicherzustellen;

7. weist darauf hin, dass die Aufsichtsbehörden, zumindest in zusammengefasster Form, Kenntnis von der Höhe von Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und allen Formen von Belastungs- oder Rückforderungsvereinbarungen der Institute haben müssen; weist darüber hinaus darauf hin, dass der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die CRD IV, der zurzeit mit dem Rat diskutiert wird, um dies zu erreichen fordert, dass derartige Informationen in einem Transaktionsregister oder bei einem Zentralverwahrer vermerkt werden sollten, um unter anderem dem EBA, der ESMA, den relevanten zuständigen Behörden, dem ESRB und den relevanten Zentralbanken sowie dem EZB den Zugriff zu ermöglichen; macht des Weiteren darauf aufmerksam, dass dieser Bericht fordert, dass nicht registrierte Rückforderungsvereinbarungen bei Liquidationsverfahren als ohne rechtliche Wirkung zu betrachten sein sollten;

8. unterstützt die Einrichtung und die Verwaltung — möglicherweise durch die EZB — einer zentralen EU-Datenbank über Euro-Repo-Geschäfte, in die Daten von Infrastruktur- und Depotbanken eingespeist werden, soweit die Repo-Abwicklung in ihren eigenen Büchern internalisiert wird; ist jedoch der Auffassung, dass eine solche Datenbank Transaktionen in allen Währungen erfassen sollte, um den Aufsichtsbehörden ein umfassendes Bild der Lage und ein umfassendes Verständnis des globalen Repo-Marktes zu erlauben; fordert die Kommission zur baldigen Annahme (Anfang des Jahres 2013) eines kohärenten Ansatzes zur zentralen Datenerhebung auf, bei dem Datenlücken identifiziert und Bemühungen bei bestehenden Initiativen anderer Gremien und nationaler Behörden, insbesondere der gemäß EMIR-Verordnung eingerichteten Transaktionsregister, gebündelt werden; fordert die Kommission dazu auf, (Mitte des Jahres 2013) einen Bericht vorzulegen, der die folgenden Punkte enthält (sich jedoch nicht auf diese beschränkt): die erforderliche institutionelle Aufstellung (z. B. EZB, ESRB, ein unabhängiges zentrales Register), den Inhalt und die Häufigkeit von Datenerhebungen, insbesondere zu Euro-Repo-Geschäften und Finanzrisikotransfers, sowie die Höhe erforderlicher Ressourcen;

9. ist der Ansicht, dass die Kommission trotz der durch die CRD im Rahmen der Repo-Berichterstattungspflicht erforderlichen erheblichen Menge an Daten und Informationen die Verfügbarkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Daten zu Kartierungs- und Überwachungszwecken prüfen sollte;

10. begrüßt die Entwicklung einer globalen Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier, LEI); ist der Ansicht, dass unter Berücksichtigung ihrer Nützlichkeit ähnliche gemeinsame Normen in Bezug auf die Repo- und Wertpapierberichterstattung entwickelt werden sollten, um das Kapital, den Zins, die Sicherheit, den Sicherheitsabschlag, die Laufzeit, Gegenparteien und andere Aspekte zu erfassen, die die Bildung von Aggregaten fördern;

11. unterstreicht, dass gemeinsame Berichterstattungsformate auf Grundlage offener Industriestandards wesentlich für das Bestehen eines gemeinsamen globalen Ansatzes für die Analyse von Daten durch Aufsichtsbehörden sind, sodass diese sich austauschen können, um erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verhinderung systemischer Risiken zu ergreifen und die Finanzstabilität zu gewährleisten;

Dienstag, 20. November 2012

12. betont weiterhin die Notwendigkeit, einen vollständigeren Überblick über Risikotransfers durch Finanzinstitutionen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Transfers, die durch Derivattransaktionen getätigt werden, für die Daten im Rahmen der EMIR und MIFID/MIFIR bereitgestellt werden, zu erlangen, um festzustellen, wer was von wem gekauft hat und wie die übertragenen Risiken abgesichert sind; betont, dass ein Ziel darin bestehen sollte, die Kartierung der Transaktionen in Echtzeit bei allen Finanzdienstleistungen zu erreichen, und dass dies durch eine standardisierte Messaging- und Datenkennung unterstützt und automatisiert werden kann; fordert die Kommission daher in Absprache mit dem ESRB und internationalen Gremien wie dem FSB auf, in diesen Bericht zur zentralen Datenerfassung die aktuelle Arbeit zu standardisierten Messaging- und Datenformaten und die Machbarkeit der Einrichtung eines Zentralregisters für Risikotransfers aufzunehmen, das dazu in der Lage sein sollte, Risikotransferdaten in Echtzeit zu erfassen und zu überwachen, wobei die im Rahmen der Berichtspflichten der bestehenden und zukünftigen Rechtsvorschriften bereitgestellten Daten voll genutzt werden und international verfügbare Daten mit einbezogen werden sollten;

13. ist der Ansicht, dass Berichtspflichten für Banken ein wesentliches und wertvolles Instrument zur Erfassung der Tätigkeiten im Schattenbankwesen darstellen; weist erneut darauf hin, dass Rechnungslegungsvorschriften die Wirklichkeit abbilden sollten und die Bilanz idealerweise Aggregate im höchstmöglichen Ausmaß abbilden sollte;

14. betont, dass diese neuen Aufgaben ein ausreichendes Niveau neuer Ressourcen erfordern;

C. Bekämpfung der Systemrisiken des Schattenbankwesens

15. betont, dass einige der Tätigkeiten und Unternehmen des Schattenbankwesens je nach Land reguliert oder nicht reguliert sein können; betont die Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Ländern sowie zwischen dem Bankensektor und Unternehmen des Schattenbankwesens, um Regulierungsarbitrage zu vermeiden, die zu einer Verzerrung der regulatorischen Anreize führen würde; merkt weiterhin an, dass die gegenseitige finanzielle Abhängigkeit des Banksektors von den Unternehmen des Schattenbankwesens gegenwärtig zu stark ist;

16. weist darauf hin, dass eine genaue Regulierung und Bewertung und ein genaues Audit derzeit beinahe unmöglich gemacht werden, wenn es zu einer Verzerrung der Kreditrisiken oder zu einer Störung der Zahlungsströme kommt;

17. ist der Ansicht, dass Fonds und Manager nachweisen sollten, dass sie ausfallsicher sind, und dass Positionen von anderen vollständig verstanden und übernommen werden können;

18. hebt die Notwendigkeit hervor, die Offenlegung von Übertragungen finanzieller Vermögenswerte aus den Bilanzen zu verbessern, indem die Lücken in den International Financial Reporting Standards geschlossen werden; betont, dass die Finanzzuständigen — wie Buchhalter und interne Prüfer — maßgeblich dafür verantwortlich sind, auf potenziell schädliche Entwicklungen und entstehende Risiken hinzuweisen;

19. ist der Ansicht, dass Rechnungslegungsvorschriften die Wirklichkeit abbilden sollten, und dass eine Bewertung von Vermögenswerten zu Erwerbskosten, wenn dies weit über dem Marktwert liegt, zu Instabilität bei Banken und anderen Unternehmen geführt hat und nicht zulässig sein sollte; ruft die Kommission dazu auf, Änderungen an den IFRS zu fördern, wobei Aggregaten ohne Netting und Risikogewichte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

20. ist der Ansicht, dass die Finanzregulierung auf die Bereiche Komplexität und Opazität der Finanzdienstleistungen und -produkte abzielen sollte, und dass regulatorische Maßnahmen wie erhöhte Eigenkapitalanforderungen und die Aufhebung der Reduzierung des Risikogewichts eine Rolle spielen, wenn es darum geht, von der Verwendung komplexer Sicherungsderivate abzuschrecken; ist der Auffassung, dass neue Finanzprodukte nicht in Umlauf gebracht oder zugelassen werden sollten, wenn den Aufsichtsbehörden kein Nachweis ihrer Abwicklungsfähigkeit vorgelegt werden kann;

21. schlägt vor, dass Informationsasymmetrie bestraft werden sollte, insbesondere im Hinblick auf Dokumentationen und Haftungsausschlüsse von Finanzdienstleistungen und -produkten; ist der Ansicht, dass solche Haftungsausschlüsse gegebenenfalls einer Gebühr für „Kleingedrucktes“ unterliegen sollten (die pro Seite des Haftungsausschlusses berechnet wird);

22. betont, dass die Berichte des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die CRD IV ⁽¹⁾, die zurzeit mit dem Rat diskutiert werden, einen wichtigen Schritt darstellen, um das Schattenbankwesen in positiver Weise anzugehen, und zwar durch die Auferlegung von Eigenkapitalanforderungen für die Liquiditätslinien für strukturierte Anlageinstrumente und Zwischengesellschaften, durch Festlegung der Obergrenze für Großkredite für alle nicht regulierten Unternehmen (25 % der Eigenmittel), was dazu beitragen wird, den Banken einen Anstoß zu geben, sich der strukturellen Liquiditätsquote annähern, und durch Anerkennung des höheren Risikos in Bezug auf regulierte und Nicht-Finanzunternehmen von Krediten an diese Unternehmen in den Aufsichtsbestimmungen für Liquiditätsrisiken;

⁽¹⁾ A7-0170/2012 und A7-0171/2012.

Dienstag, 20. November 2012

23. merkt an, dass die Finanzkrise gezeigt hat, dass zwar normalerweise eine klare Trennung zwischen Versicherungsrisiken und Kreditrisiken besteht, diese Trennung aber beispielsweise bei Kreditversicherungsprodukten weniger deutlich sein kann; fordert die Kommission dazu auf, die Rechtsvorschriften im Bereich Banken, Versicherungen und insbesondere der Finanzkonglomerate mit Blick auf die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Versicherungsunternehmen und die Verhinderung regulatorischer und/oder aufsichtlicher Arbitrage zu überprüfen;

24. ist ferner der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs bestimmter CRD IV-Bestimmungen auf Finanzunternehmen, die keine Einlagen entgegennehmen und nicht unter die Begriffsbestimmung der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) fallen, erforderlich ist, um mit speziellen Risiken umzugehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Bestimmungen unter Umständen an die Besonderheiten dieser Unternehmen angepasst werden müssen, um unverhältnismäßige Auswirkungen auf diese Institute zu vermeiden;

25. ist der Ansicht, dass eine Europäische Bankenaufsicht den Sektor der Schattenbanken nicht ausklammern darf;

26. betont die Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Unternehmen des Schattenbankwesens, die von Banken getragen werden oder mit einer Bank verbunden sind, zum Zweck einer aufsichtsbezogenen Konsolidierung in die Bilanz der Bank aufgenommen werden; fordert die Kommission auf, zu Beginn des Jahres 2013 zu untersuchen, welche Mittel eingesetzt werden können, um sicherzustellen, dass Unternehmen, die nicht nach dem maßgeblichen Regelwerk der Rechnungslegung konsolidiert werden, aufsichtsbezogen konsolidiert werden, um die globale Finanzstabilität zu verbessern; fordert die Kommission dazu auf, sämtliche Leitfäden des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) oder anderer internationaler Gremien zur besseren Abstimmung des Rechnungslegungs- und Risikorahmens der Konsolidierung zu berücksichtigen;

27. unterstreicht die Notwendigkeit, eine größere Transparenz der Struktur und der Tätigkeit von Finanzinstitutionen sicherzustellen; fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Liikanen-Berichts, Maßnahmen für die Struktur des europäischen Bankensektors unter Berücksichtigung sowohl der Vorteile als auch der potenziellen Risiken der Verbindung von Privatkunden- und Investmentaktivitäten vorzuschlagen;

28. nimmt die Bedeutung des Repo- und Wertpapierleihmarkts zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, zu Beginn des Jahres 2013 Maßnahmen zu treffen, um sowohl die Transparenz, insbesondere für Kunden, zu erhöhen, wobei Letzteres auch eine Kennung für Sicherheiten und die Meldung der Wiederverwendung von Sicherheiten an die Aufsichtsbehörden auf aggregierter Basis umfassen könnte, als auch den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit zu geben, empfohlene Mindestsicherheitsabschläge oder Margen für die Märkte für gesicherte Finanzierungen festzusetzen, jedoch ohne diese zu standardisieren; erkennt in diesem Rahmen an, dass es wichtig ist, das Eigentum an den Wertpapieren klar zu bestimmen und es zu schützen; fordert die Kommission dennoch auf, neben den bereits eingeführten sektorspezifischen Maßnahmen allgemein über die Margen nachzudenken, sowie die Durchsetzung von Obergrenzen für die Weiterverpfändung von Sicherheiten zu untersuchen und zu berücksichtigen; betont die Notwendigkeit, das Insolvenzrecht in Bezug auf sowohl den Repo- und Wertpapierleihmarkt als auch auf Kreditverbriefungen zu überprüfen, und zwar mit dem Ziel der Harmonisierung und der Beschäftigung mit Fragestellungen zum Rückzahlungs-vorrang bei der Abwicklung von Finanzinstituten; ruft die Kommission auf, sich mit verschiedenen Ansätzen zur Einschränkung von Konkursprivilegien, einschließlich Vorschlägen zur Einschränkung von Konkursprivilegien auf zentral abgerechnete Transaktionen oder auf Sicherheiten, die die harmonisierten, vordefinierten Zulassungskriterien erfüllen, zu beschäftigen;

29. ist der Ansicht, dass mit der Verbriefung verbundene Anreize angemessen behandelt werden müssen; betont, dass Solvenz- und Liquiditätsanforderungen für Verbriefungen einen hochwertigen und diversifizierten Wertpapierbestand fördern sollten, um somit Herdenverhalten zu vermeiden; fordert die Kommission dazu auf, den Verbriefungsmarkt zu untersuchen, einschließlich einer Überprüfung gedeckter Schuldverschreibungen, die das Risiko auf den Bilanzen der Banken erhöhen können; fordert die Kommission auf, Schritte zur merklichen Erhöhung seiner Transparenz vorzuschlagen; fordert die Kommission dazu auf, spätestens zu Beginn des Jahres 2013 die aktuelle Verordnung an den notwendigen Stellen zu aktualisieren, um ihre Konsistenz mit den derzeit diskutierten neuen Regelungen für Verbriefungen des BCBS zu gewährleisten; schlägt vor zu begrenzen, wie viele Male ein Finanzprodukt verbrieft werden darf, und besondere Anforderungen für diejenigen (z. B. Originatoren oder Sponsoren) festzulegen, die die Verbriefung durchführen, um einen Teil der mit der Verbriefung verbundenen Risiken zu begrenzen und somit parallel zu Maßnahmen zur Erreichung von Transparenz zu gewährleisten, dass die Begrenzung der Risiken tatsächlich durch denjenigen erfolgt, der die Verbriefung durchführt, und nicht Vermögensverwaltern anvertraut wird; fordert insbesondere die Einführung einer konsistenten Methodik zur Bewertung der zugrunde liegenden Aktiva und eine Standardisierung der Verbriefungsprodukte über verschiedene Rechtsvorschriften und gerichtliche Zuständigkeiten hinweg;

30. weist darauf hin, dass Körbe von Vermögenswerten als Repogeschäft gehandelt wurden, und zwar nach dem „Originate-to-repo“-Modell, und in manchen Fällen ein besseres Rating erhalten haben; betont, dass derartige Transaktionen nicht als regulatorische Maßnahme zur Liquidität verwendet werden sollten (vergleiche den ECON-Bericht zur CRD IV);

Dienstag, 20. November 2012

31. ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die Geldmarktfonds (MMF) bei der kurzfristigen Finanzierung von Finanzinstitutionen und bei der Ermöglichung der Risikodiversifizierung erfüllen; stellt die unterschiedliche Rolle und Struktur der in der EU und in den USA beheimateten MMF fest; weist darauf hin, dass die ESMA-Leitlinien aus dem Jahr 2010 den MMF strengere Standards auferlegt haben (Kreditqualität, Fälligkeit der zugrunde liegenden Wertpapiere und bessere Offenlegung gegenüber den Investoren); merkt jedoch an, dass einige MMF, insbesondere solche, die Investoren einen stabilen Nettobestandswert bieten, für den massiven Abzug von Anlagen („Runs“) anfällig sind; betont daher, dass zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Belastbarkeit dieser Fonds zu stärken und das Liquiditätsrisiko abzudecken; unterstützt den abschließenden Bericht der IOSCO von Oktober 2012, was die darin enthaltenen Empfehlungen zu Regulierung und Verwaltung der MMF über gerichtliche Zuständigkeiten hinweg anbelangt; ist der Auffassung, dass MMF mit stabilem Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) Gegenstand von Maßnahmen zur Reduzierung spezifischer Risiken im Zusammenhang mit ihrer stabilen NAV-Eigenschaft und zur Internalisierung der aufgrund dieser Risiken anfallenden Kosten sein sollten; ist der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden, sofern dies praktikabel ist, eine Umwandlung hin zu veränderlichen/variablen NAV verlangen sollten oder, alternativ dazu, Sicherheiten eingeführt werden sollten, um die Widerstandsfähigkeit von MMF mit stabilem NAV und deren Fähigkeit, einem erheblichen Abzug von Anlagen standzuhalten, zu verstärken; fordert die Kommission dazu auf, in der ersten Jahreshälfte 2013 eine Überprüfung der OGAW-Rahmenregelung mit Schwerpunkt auf dem Thema MMF vorzulegen, gemäß der diese entweder einen variablen Bestandswert mit einer täglichen Bewertung annehmen oder, wenn ein konstanter Wert beibehalten wird, eine auf einen bestimmten Zweck beschränkte Bankerlaubnis anfordern und Kapitalanforderungen sowie anderen aufsichtlichen Anforderungen unterliegen müssen; betont, dass die Regulierungsarbitrage so gering wie möglich gehalten werden muss;

32. fordert die Kommission im Zusammenhang mit der Überprüfung der OGAW auf, die Idee der Einführung spezifischer Liquiditätsbestände für MMF durch Mindestanforderungen für Übernachtliquidität, wöchentliche und monatliche Liquidität (20 %, 40 %, 60 %) weiter zu verfolgen und bei einem Auslöser Liquiditätsgebühren zu fordern, was gleichzeitig zu einer direkten Pflicht zur Information an die zuständige Aufsichtsbehörde und die ESMA führt;

33. ist sich über die Vorteile im klaren, die Exchange Traded Funds (ETF) bieten, indem sie Kleinanlegern Zugang zu einer breiteren Palette von Vermögenswerten (wie insbesondere Waren) bieten, betont jedoch die Risiken, die mit ETF im Hinblick auf Komplexität, Kontrahentenrisiko, Liquidität der Produkte und möglicher Regulierungsarbitrage verbunden sind; warnt vor den Risiken im Zusammenhang mit synthetischen ETF aufgrund ihrer erhöhten Opazität und Komplexität, insbesondere wenn synthetische ETF unter Kleinanlegern in Umlauf gebracht werden; fordert die Kommission daher auf, diese potenziellen strukturellen Schwachstellen bei der aktuellen Überarbeitung der OGAW VI unter Berücksichtigung verschiedener Kundenkategorien (z. B. Kleinanleger, professionelle Anleger, institutionelle Anleger) und ihrer unterschiedlichen Risikoprofile zu prüfen und daran zu arbeiten;

34. fordert die Kommission auf, bei allen neuen Legislativvorschlägen umfassende Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen auf die Finanzierung der Realwirtschaft durchzuführen;

o

o o

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rat für Finanzstabilität zu übermitteln.

P7_TA(2012)0428

Schutz der Kinder in der digitalen Welt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zum Kinderschutz in der digitalen Welt (2012/2068(INI))

(2015/C 419/07)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Dienstag, 20. November 2012

- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen sowie der Kinderpornografie, die den Rahmenbeschluss 2004/68/GAI des Rates ersetzt ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2006/952/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der Kinder in der digitalen Welt ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 15. Februar 2011 mit dem Titel „Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes“ (COM(2011)0060),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 26. August 2010 mit dem Titel „Eine Digitale Agenda für Europa“ (COM(2010)0245/2),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 28. März 2012 mit dem Titel „Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität“ (COM(2012)0140),
- unter Hinweis auf die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2012-2015) vom 15. Februar 2012,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 2. Mai 2012 mit dem Titel „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ (COM(2012)0196),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. September 2011 über die Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde und der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste — Schutz der Kinder in der digitalen Welt (COM(2011)0556),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 72.

⁽⁶⁾ ABl. C 372 vom 20.12.2011, S. 15.

Dienstag, 20. November 2012

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. Juli 2011 zum Gesamtkonzept fr den Datenschutz in der Europischen Union ⁽¹⁾,
 - gesttzt auf Artikel 48 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Kultur und Bildung und der Stellungnahme des Ausschusses fr brgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0353/2012),
- A. in der Erwgung, dass der Schutz von Minderjhrigen in der digitalen Welt auf normativer Ebene mit dem Einsatz wirksamer Manahmen, unter anderem durch Selbstregulierung ber die Verpflichtung der Industrie, ihrer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden, und auf Ebene der Erziehung sowie der Schulbildung durch die Bildung der Kinder, der Eltern und der Lehrkrfte, in Angriff genommen werden muss, so dass der Zugang Minderjhriger zu illegalen Inhalten verhindert wird;
- B. in der Erwgung, dass alle Formen illegalen Online-Inhalts angegangen werden mssen und dass der besondere Charakter von sexuellem Missbrauch von Kindern nicht nur als illegal, sondern auch als eine der verabscheuungswrdigsten Formen verfgbaren Online-Inhalts angesehen werden muss;
- C. in der Erwgung, dass ein Hauptziel einer effektiven Strategie zum Schutz von Kindern darin bestehen sollte, sicherzustellen, dass alle Kinder, jungen Menschen und Eltern/Betreuer ber die notwendigen Informationen und Fhigkeiten verfgen, um sich online zu schtzen;
- D. in der Erwgung, dass die schnelle Entwicklung der Technologien rechtzeitige Reaktionen im Wege ber Selbst- und Ko-Regulierung sowie stndige Organe erforderlich macht, die einen ganzheitlichen Ansatz auf unterschiedlichen Sachgebieten verfolgen knnen;
- E. in der Erwgung, dass die digitale Welt zahlreiche Mglichkeiten hinsichtlich des Schulbesuchs und Lernens bietet; in der Erwgung, dass die Schule sich an die digitale Welt anpasst, wobei jedoch die Art und Weise und die Geschwindigkeit dieser Anpassung gegenwrtig nicht dem Tempo der Vernderungen der Technologien im Leben der Minderjhrigen entsprechen, und dass dies dazu fhrt, dass Eltern und Ausbilder Schwierigkeiten bei der medialen Erziehung ihrer Kinder haben und damit eher eine Randstellung im virtuellen Leben der Minderjhrigen einnehmen;
- F. in der Erwgung, dass die Minderjhrigen zwar im Allgemeinen sehr gewandt bei der Nutzung des Internets sind, aber bei einer vernnftigen, verantwortlichen und sicheren Nutzung desselben untersttzt werden mssen;
- G. in der Erwgung, dass es nicht nur wichtig ist, dass Minderjhrige die potenziellen Gefahren besser verstehen, denen sie online ausgesetzt sind, sondern auch, dass Familien, Schulen und die Zivilgesellschaft gemeinsam Verantwortung tragen, wenn es darum geht, sie entsprechend zu erziehen und sicherzustellen, dass Kinder ausreichend geschtzt sind, wenn sie das Internet und andere neue Medien nutzen;
- H. in Erwgung der Bedeutung, die der Medienerziehung und der Erziehung zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Entwicklung von Manahmen zum Schutz von Minderjhrigen in der digitalen Welt und bei der Gewhrleistung einer sicheren, angemessenen und kritischen Nutzung dieser Technologien zukommt;
- I. in der Erwgung, dass die Entwicklung digitaler Technologien eine groartige Chance ist, Kindern und jungen Menschen die Mglichkeit zu bieten, neue Medien und das Internet effektiv so zu nutzen, dass sie befhigt werden, online und offline mit anderen zu kommunizieren und dadurch an der Gesellschaft teilzunehmen und darin eine aktive Rolle spielen zu lernen;
- J. in der Erwgung, dass die Ausbung der Brgerschaft und der Genuss der sich daraus ergebenden Rechte, zu denen auch die Teilnahme am kulturellen, sozialen und demokratischen Leben gehrt, voraussetzen, dass auch Minderjhrige Zugang zur Nutzung pluralistischer und sicherer digitaler Werkzeuge, Dienstleistungen und Inhalte haben;
- K. in der Erwgung, dass die Prventiv- und Interventionsmanahmen fr den Schutz Minderjhriger neben dem Kampf gegen gesetzwidrige und unangemessene Inhalte auch viele andere Bedrohungen wie Belstigung, Diskriminierung und Beschrnkung des Zugangs zu Dienstleistungen, Online-berwachung, Verletzung der Privatsphre und der freien Meinungsuerung sowie der Informationsfreiheit und mangelnde Transparenz hinsichtlich des Zwecks der Erhebung personenbezogener Daten bercksichtigen mssen;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0323.

Dienstag, 20. November 2012

- L. in der Erwägung, dass die neuen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten der digitalen Welt, wie Computer, Fernsehen auf verschiedenen Plattformen, Mobiltelefone, Videospiele, Tablet-PCs und Anwendungen, und der Verbreitungsgrad von verschiedenen Medien, die in einem einzigen digitalen System zusammenlaufen, nicht nur eine Fülle von Möglichkeiten und Chancen für Kinder und Jugendliche, sondern auch Gefahren in Zusammenhang mit dem erleichterten Zugang zu illegalen und für die Entwicklung der Minderjährigen ungeeigneten oder schädlichen Inhalten bergen sowie die Möglichkeit bieten zur Erhebung von Daten mit dem Zweck, aus den Kindern eine Zielgruppe von Verbrauchern zu machen, was schädliche und unabsehbare Auswirkungen hat;
- M. in der Erwägung, dass im freien Verkehr der audiovisuellen Dienste innerhalb des Binnenmarktes das Wohl Minderjähriger und die Menschenwürde besonders schutzwürdige Rechtsgüter sind;
- N. in der Erwägung, dass die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gegen rechtswidrige Online-Inhalte nicht immer effektiv sind und unterschiedliche Konzepte bezüglich von Maßnahmen zur Prävention schädlicher Inhalte haben müssen, und in der Erwägung, dass auf der Basis rechtsstaatlicher Verfahren solche rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu löschen sind;
- O. in der Erwägung, dass der andauernde Verbleib von persönlichen Informationen und Daten, die sich auf Minderjährige beziehen, im Internet dazu führen kann, dass diese in rechtswidriger Weise zur Ausbeutung oder zu Verletzungen der Würde dieser Minderjährigen aufbereitet werden, wodurch deren soziale Identität, seelische Verfassung und gesellschaftliche Eingliederung massiven Schaden nehmen können, insbesondere, weil diese Inhalte in die Hände von böswilligen Personen gelangen können;
- P. in der Erwägung, dass die zunehmende Verbreitung sozialer Medien verschiedene Gefahren für die Sicherheit des Privatlebens, die Daten und die Würde von Minderjährigen birgt;
- Q. in der Erwägung, dass nahezu 15 % der minderjährigen Internet-Surfer zwischen 10 und 17 Jahren sexuelle Angebote in irgendeiner Form erhalten und dass 34 % von ihnen sexuelle Inhalte finden, nach denen sie nicht gesucht haben;
- R. in der Erwägung, dass die verschiedenen, von den Lieferanten von digitalen Inhalten und Diensten benutzten Verfahren für den Verhaltenskodex den Anforderungen europäischer oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und den Anforderungen an Transparenz, Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und Aufbereitung von persönlichen Daten nicht immer Genüge leisten und Risiken hinsichtlich ihrer Profilerstellung zu kommerziellen Zwecken, anderen Nutzungsformen wie sexuellem Missbrauch und sogar Menschenhandel darstellen können;
- S. in der Erwägung, dass auf Kinder abzielende Werbung verantwortlich und gemäßigt sein sollte;
- T. in der Erwägung, dass Minderjährige in der digitalen Welt gemäß ihrem Alter und Entwicklungsstand geschützt werden müssen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten bei der Koordinierung von Aspekten betreffend die Annahme von Klassifizierungstypen für Inhalte nach bestimmten Altersgruppen und bezüglich des Gefahrenpotenzials dieser Inhalte hinweisen;
- U. in der Erwägung, dass wir trotz der vielen Gefahren, denen Minderjährige in der digitalen Welt ausgesetzt sind, auch weiterhin die vielen Chancen begrüßen sollten, mit der die digitale Welt zur Herausbildung einer Wissensgesellschaft beiträgt;
- V. in der Erwägung, dass die Rolle der Eltern beim Schutz ihrer Kinder vor den Gefahren der digitalen Welt von grundlegender Bedeutung ist;

Ein Rechts- und Governance-Rahmen

1. weist darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zusammen mit der von nun an rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in deren Artikel 24 der Schutz der Kinder als ein Grundrecht festgeschrieben und festgelegt ist, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss, eine neue Phase für den Schutz der Rechte des Kindes im Rahmen der EU begonnen hat; unterstreicht die Notwendigkeit für die EU, die Standards dieser internationalen Instrumente, bei denen die EU als solche nicht Vertragspartei ist, in vollem Umfang anzuerkennen, wie vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-540/03, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, gefordert;
2. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie zügig und fristgerecht umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die maximale Harmonisierung ihrer Anstrengungen im Bereich des Schutzes von Minderjährigen in der digitalen Welt sicherzustellen;

Dienstag, 20. November 2012

3. wiederholt erneut seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, die internationalen Instrumente zum Schutz der Kinder zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben, so zum Beispiel das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das Dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte des Kindes, und diese Instrumente mit der erforderlichen, von der EU-Rechtsordnung geforderten Rechtssicherheit und -klarheit umzusetzen;
4. fordert die Kommission auf, bestehende interne Mechanismen auszuweiten, um einen kohärenten und koordinierten Ansatz für den Schutz der Rechte von Minderjährigen in der digitalen Welt zu gewährleisten; begrüßt die Europäische Strategie der Kommission für ein besseres Internet für Kinder und fordert die Kommission auf, bestehende interne Mechanismen auszuweiten, um einen kohärenten und koordinierten Ansatz für die Online-Sicherheit von Kindern zu gewährleisten;
5. betont die Notwendigkeit, die Kinderrechte ausnahmslos in alle Politikbereiche der EU einzubeziehen, indem die Auswirkungen der Maßnahmen zu den Rechten, der Sicherheit und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von Kindern analysiert werden, und dass dies klar formulierte Vorschläge der Kommission bezüglich der digitalen Welt beinhalten muss;
6. betont, dass nur eine umfassende Kombination aus juristischen, technischen und pädagogischen Maßnahmen, einschließlich Prävention, eine angemessene Bewältigung der Gefahren, mit denen Kinder im Internet konfrontiert sind, und eine Verbesserung des Schutzes von Kindern in der Online-Umgebung bieten kann;
7. begrüßt die neue Agentur für Cybersicherheit bei Europol und fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das für Kinderschutz zuständige Team angemessen ausgestattet ist und effektiv mit Interpol zusammenarbeitet;
8. wünscht die Fortsetzung des Safer Internet Programme mit geeigneten Mitteln zur uneingeschränkten Ausführung der entsprechenden Tätigkeiten und Schutz der Spezifität und fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament einen Bericht über seine Erfolge und Misserfolge vorzulegen, um zu gewährleisten, dass es mit maximaler Effizienz weitergeführt wird;
9. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, zur Verringerung der Gefahr, dass Kinder Opfer des Internet werden, geeignete Maßnahmen, wie Forschungs- und Bildungsprogramme, auch über das Internet und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Familien, Schulen, audiovisuellen Diensten, der Branche und anderen Beteiligten zu ergreifen;
10. nimmt die auf Initiative der Kommission erfolgte Gründung der CEO-Koalition für die Online-Sicherheit von Kindern zur Kenntnis; ruft in diesem Rahmen zu einer engen Zusammenarbeit mit den Verbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, die unter anderem im Bereich des Schutzes Minderjähriger, des Datenschutzes, der Erziehung tätig sind, mit Elternvertretern und Erziehern, insbesondere auf europäischer Ebene, sowie mit den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission, die für Verbraucherschutz und Justiz zuständig sind, auf;

Medien und neue Medien: Zugang und entsprechende Erziehung

11. weist darauf hin, dass das Internet Kindern und Jugendlichen ungemein wertvolle Hilfsmittel bietet, die eingesetzt werden können, um ihre Standpunkte zu äußern und zu vertreten, auf Informationen und Lernstoffe zuzugreifen und ihre Rechte einzufordern, und auch ein vorzügliches Hilfsmittel der Verständigung ist, das Möglichkeiten für die Öffnung gegenüber der Welt und die persönliche Entfaltung bietet;
12. betont allerdings, dass die Online-Umgebung und die Foren sozialer Medien erhebliche potenzielle Risiken für die Privatsphäre und Würde von Kindern, die zu den am stärksten gefährdeten Nutzern gehören, bedeuten;
13. erinnert daran, dass Kinder durch das Internet auch Risiken ausgesetzt werden, zum Beispiel durch Phänomene wie Kinderpornografie, den Austausch von Material über Gewalt, Cyberkriminalität, Einschüchterung, Schikanie (Bullying), Annäherungsversuche (Grooming), die Möglichkeit des Zugriffs auf oder des Erwerbs von gesetzlich eingeschränkten oder nicht altersgemäßen Waren und Dienstleistungen, die Konfrontation mit nicht altersgerechter, aggressiver oder irreführender Werbung, Scams, Identitätsdiebstahl, Betrug und ähnlichen Risiken finanzieller Art, die traumatische Erfahrungen erzeugen können;
14. unterstützt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Förderung einer systematischen Fortbildung und Schulung für Kinder, Eltern, Erzieher, Lehrer und Sozialarbeiter, mit dem Ziel, sie zu befähigen, die digitale Welt zu verstehen und solche Gefahren zu identifizieren, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit von Kindern gefährden könnten, die mit den digitalen Medien verbundenen Risiken einzudämmen und Informationen zu Meldestellen und zum Umgang mit jugendlichen Opfern der genannten Phänomene bereitzustellen; stellt gleichzeitig fest, dass den Kindern bewusst werden muss, dass ihre eigene Nutzung der digitalen Technologie sich als Beeinträchtigung der Rechte Anderer auswirken oder sogar kriminelles Verhalten darstellen kann;

Dienstag, 20. November 2012

15. misst der möglichst frühzeitig beginnenden Medienkompetenzerziehung, bei der Kinder und Jugendliche lernen, selbstbewusst und kritisch zu entscheiden, welche Wege sie im Internet beschreiten wollen und welche sie lieber meiden, sowie der Vermittlung grundlegender Werte über das Zusammenleben und den respektvollen und toleranten Umgang von Menschen miteinander eine besonders hohe Bedeutung zu;

16. stellt fest, dass die „Media Education“ ein wesentliches Instrument ist, um den Minderjährigen eine kritische Nutzung der Medien und der Möglichkeiten der digitalen Welt zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sie in die Schulausbildung aufzunehmen; weist darauf hin, dass wegen des kontinuierlich zunehmenden digitalen Marketings auch die Verbrauchererziehung wichtig ist;

17. unterstreicht die Bedeutung der Alphabetisierung und der digitalen und Medienkompetenzen von Minderjährigen sowie ihrer Eltern; betont außerdem, dass eine digitale Kultur, digitale Kompetenzen und eine sichere Nutzung des Internets durch Minderjährige als Priorität in den Mitgliedstaaten und in der Sozial-, Bildungs- und Jugendpolitik der Union sowie als eine entscheidende Komponente der Europa-2020-Strategie anzusehen sind;

18. spricht sich für eine kontinuierliche Weiterbildung im Bereich der digitalen Medien der Pädagogen aus, die in den Schulen ständig mit den Schülern arbeiten;

19. weist auf die Notwendigkeit einer Erziehungsallianz von Familien, Schule, Zivilgesellschaft, Interessengruppen einschließlich der Medien und audiovisuellen Dienste in all ihrer Vielfalt hin, um eine ausgeglichene und proaktive Dynamik zwischen der digitalen Welt und den Minderjährigen zu gewährleisten; empfiehlt der Kommission, Initiativen zur Sensibilisierung der Eltern, Erzieher und Lehrer zu unterstützen, damit sie die Minderjährigen bei der Nutzung der digitalen Instrumente und Dienstleistungen bestens begleiten können;

20. ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Unterstützung des gleichberechtigten Zugangs von Minderjährigen zu sicheren und hochwertigen pluralistischen digitalen Inhalten in den bestehenden und neuen Programmen und Dienstleistungen, die der Jugend und der Erziehung, der Kultur und der Kunst zugeordnet sind;

21. fordert die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Stellen und die Anbieter von Internetzugängen auf, ihre Kommunikationskampagnen zu intensivieren, um Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrer für die nicht beherrschbaren Gefahren des digitalen Bereichs zu sensibilisieren;

22. erkennt die Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien bei der Förderung eines sicheren und vertrauenswürdigen Online-Raums für Minderjährige an;

23. fordert die Kommission eindringlich auf, den Schutz von Kindern vor aggressiver oder irreführender Fernseh- und Online-Werbung zu den wichtigsten Prioritäten hinzuzufügen;

24. unterstreicht insbesondere die Rolle des Privatsektors und der Branche sowie anderer Beteiligter hinsichtlich ihrer Verantwortung in Bezug auf diese Aspekte sowie einer Kennzeichnung „kindersicher“ für Websites und der Förderung einer „Netiquette“ für Kinder; betont, dass solche Maßnahmen in vollem Umfang mit den rechtsstaatlichen Prinzipien und mit der Rechtssicherheit vereinbar sein, die Rechte der Endnutzer berücksichtigen und im Einklang mit den bestehenden Rechts- und Gerichtsverfahren sowie mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR stehen sollten; fordert die Branche auf, die bestehenden Verhaltenskodizes und ähnliche Initiativen wie die Zusage der EU und die Erklärung von Barcelona des Konsumgüter-Forums zu achten und vollständig umzusetzen;

25. betont, dass dem Online-Vertrieb schädlicher Substanzen, wie Alkohol, der für junge Menschen zugänglich sein kann, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; weist darauf hin, dass aufgrund des Charakters und des Ausmaßes des Online-Vertriebs, der beispielsweise über soziale Netzwerke erfolgt, der Online-Vertrieb von Alkohol für die einzelnen Mitgliedstaaten nur schwer zu überwachen ist, weshalb ein Tätigwerden der Kommission in dieser Hinsicht einen zusätzlichen Nutzen erbringen würde;

26. hebt die Effizienz der formalen, nicht formalen und der informellen Erziehung und des kollegialen Lernens bei der Verbreitung von sicheren Praktiken und in Hinsicht auf potenzielle Bedrohungen (über konkrete Beispiele) der Nutzung des Netzes, der sozialen Netzwerke, von Videospielen und des Mobilfunks unter Minderjährigen hervor und ermutigt das „European Schoolnet“ dazu, auf diesem Bereich das Schüler-Mentoring zu fördern; betont die Notwendigkeit, auch die Eltern über sichere Praktiken und Gefahren zu unterrichten;

27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, Verfahren zu entwickeln, um Kinder und junge Menschen mit angemessenen Fähigkeiten auszurüsten und zu gewährleisten, dass sie informiert sind, wenn sie auf Internet und neue Medien zugreifen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung, digitale Medienkompetenz auf allen Ebenen formeller und nicht formeller Bildung einzubeziehen, inklusive den Ansatz des lebenslangen Lernens vom frühestmöglichen Alter an;

Dienstag, 20. November 2012

Schutzanspruch*Kampf gegen gesetzwidrige Inhalte*

28. hebt die Herausforderungen hervor, mit denen das Strafgesetz hinsichtlich seiner Funktionsweise in der Online-Umgebung in Bezug auf die Prinzipien der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit, die Unschuldsvermutung, die Rechte des Opfers und die Rechte des Verdächtigen konfrontiert ist; weist in diesem Zusammenhang auf die in der Vergangenheit entstandenen Herausforderungen bezüglich der Bereitstellung einer klaren Definition hin, wie in den Fällen von Online-Grooming und Kinderpornografie, die adäquater mit dem Begriff „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ bezeichnet werden sollte;

29. fordert die Kommission deshalb im Rahmen ihrer Berichtspflicht zur Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU auf, genaue und klare Daten zur Straftat Online-Grooming zu sammeln, dies umfasst auch die präzise Angabe der nationalen Regelungen, mit denen dieses Verhalten unter Strafe gestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, zu dieser Straftat Daten bezüglich der Anzahl durchgeführter Strafverfahren, der Anzahl der Verurteilungen sowie wichtiger nationaler Rechtsprechungen zu sammeln und sich über bewährte Verfahren hinsichtlich der Strafverfolgung und Ahndung dieser Straftat auszutauschen; fordert die Kommission auch auf, die Ausarbeitung und Veröffentlichung statistischer Informationen erheblich zu verbessern, um eine bessere Entwicklung und Überwachung der politischen Maßnahmen zu ermöglichen;

30. erkennt in diesem Zusammenhang das hohe Maß der bestehenden Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden der Mitgliedstaaten, sowie von ihnen mit Europol und Eurojust an, was Straftaten gegen Kinder betrifft, die mit Hilfe der digitalen Medien durchgeführt werden — ein Beispiel dafür ist die Operation „Icarus“, in deren Rahmen 2011 ein Schlag gegen Internet-Tauschbörsen für Kinderpornografie geführt wurde;

31. betont jedoch, dass, angesichts der vorhandenen Hindernisse für umfassende Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen, in Verbindung mit einer weiteren Harmonisierung des Strafgesetzes und der Strafverfahren der Mitgliedstaaten einschließlich der Verfahrensrechte und Datenschutzrechte der Verdächtigen und der Achtung der auf der EU-Charta basierenden Grundrechte weitere Verbesserungen erreicht werden könnten;

32. begrüßt die Absicht der Kommission, mögliche legislative Maßnahmen zu prüfen, wenn die Selbstregulierung der Industrie nicht erfüllt wird;

33. betont jedoch, dass Vorschläge für ein materielles Strafrecht der EU die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie die dem Strafrecht zugrundeliegenden allgemeinen Grundsätze uneingeschränkt achten müssen und klar nachgewiesen werden muss, dass sie einen praktischen Mehrwert durch einen gemeinsamen EU-Ansatz bei der Bekämpfung schwerwiegender Straftaten von grenzüberschreitender Dimension erbringen, wie in der Entschließung des Parlaments vom 22. Mai 2012 zum EU-Ansatz zum Strafrecht gefordert ⁽¹⁾;

34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, keine Bemühungen zu scheuen, um die Zusammenarbeit mit den Drittstaaten hinsichtlich der unverzüglichen Löschung von Webseiten, die von ihrem Hoheitsgebiet aus betrieben werden und illegale Inhalte oder Handlungen verbreiten, sowie den Kampf gegen Computerkriminalität zu verstärken; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der grenzübergreifende Austausch von Fachkenntnissen und bewährten Verfahrenswissen und Ideen zwischen Regierungen, Vollstreckungsbehörden, auf Computerkriminalität spezialisierten Polizeieinheiten, Meldestellen, Kinderschutzorganisationen und der Internet-Branche gefördert werden sollte;

35. ruft in diesem Zusammenhang zur vollständigen Annahme der Maßnahmen auf, die im „Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren“ des Rates von 2009 aufgezeigt sind, sowie zu einem einheitlichen Ansatz für die Zulässigkeit und Beurteilung, um Hindernisse für die Weitergabe von Beweismitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat gesammelt wurden, zu beseitigen;

36. unterstützt die Einführung und Stärkung von Hotline-Systemen für die Meldung von Straftaten, illegalen Inhalten und rechtswidrigem Verhalten, wobei unter anderem die Erfahrungen mit der europäischen Hotline für vermisste Kinder sowie mit den einzelstaatlichen Schnellwarnsystemen und dem European Child Alert Automated System zu berücksichtigen sind; betont jedoch, dass jegliches sofortige Strafverfahren, das auf der Grundlage von Meldungen durchgeführt wird, ein Gleichgewicht finden muss zwischen einerseits den Rechten der potenziellen Opfer und der positiven Verpflichtung gemäß den Artikeln 2 und 8 EMRK des reagierenden Mitgliedstaates, wie bereits in der Rechtsprechung des EGMR hervorgehoben wurde, und andererseits den Rechten des Verdächtigen; ruft die Mitgliedstaaten und die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Austausch über bewährte Verfahren hinsichtlich der Untersuchung und der Verfolgung von Straftaten gegen Kinder in der digitalen Welt vorzunehmen; erinnert daran, dass Artikel 8 des Vorschlags der Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung (COM(2012)0011) konkrete Schutzbestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern enthält, wie die obligatorische Zustimmung der Eltern zur Verarbeitung der Daten von Kindern unter 13 Jahren;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0208.

Dienstag, 20. November 2012

37. stellt fest, dass „notice and take down“-Verfahren in einigen Mitgliedstaaten noch zu langsam funktionieren; begrüßt die Initiative der Kommission zur Veröffentlichung einer Bewertung der diesbezüglichen Auswirkungen und empfiehlt, diese Verfahren in ihrer Effizienz zu steigern und im Sinne des best practice in den Mitgliedstaaten fortzuentwickeln;
38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Ordnungskräften bei Aktionen zum Schutz von Minderjährigen in Zusammenhang mit Online-Straftaten, bei Hotlines und bestehenden Vereinbarungen mit den Lieferanten von Internetdiensten zu bewerten; fordert die Entwicklung von Synergien mit anderen damit in Zusammenhang stehenden Diensten — einschließlich der Polizeidienste und Justizdienste für Minderjährige — bei Aktionen zum Schutz von Minderjährigen in Zusammenhang mit Online-Straftaten, insbesondere durch die Koordinierung und Vernetzung von Hotlines und Anlaufstellen;
39. ermutigt die Mitgliedstaaten dazu, den Fortbestand der nationalen Hotlines und anderer Anlaufstellen, wie z. B. „Safety Buttons“, die den INHOPE-Standards entsprechen, zu gewährleisten, deren Vernetzung untereinander zu verbessern und die erreichten Ergebnisse aufmerksam zu analysieren;
40. unterstreicht die Bedeutung einer allgemeinen Verbreitung von verlässlichen Instrumenten wie Warnseiten oder Ton- und Sichtsignalen, um für Minderjährige den direkten Zugang zu Inhalten einzuschränken, die für sie schädlich sind;
41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Information über die Hotlines und andere Anlaufstellen, wie z. B. „Safety Buttons“, für Minderjährige und deren Familien zu verbessern und es dadurch zu erleichtern, illegale Inhalte zu melden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf die Hotlines als Kontaktstelle zur Meldung von Bildern hinzuweisen, auf denen sexueller Missbrauch von Kindern zu sehen ist;
42. unterstützt die Bemühungen der Lieferanten von digitalen Inhalten und Diensten darin, dass sie gemäß geltenden Vorschriften Verhaltensvorschriften zur Identifizierung von gesetzwidrigen Inhalten und zur Prävention gegen diese sowie zu deren Beseitigung auf Grundlage von Entscheidungen der Justizbehörden umsetzen; empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, in diesem Bereich Bewertungen vorzunehmen;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine neue Initiative auf den Weg zu bringen, die sich an Eltern richtet und ihnen dabei hilft, das digitale Material, mit dem ihre Kinder umgehen, zu verstehen, und ihnen insbesondere aufzeigt, wie sie ihre Kinder vor illegalem, ungeeignetem oder gefährlichem digitalen Material schützen können;
44. bedauert die Nichteinhaltung der am 9. Februar 2009 von der Kommission und 17 sozialen Netzen im Internet, darunter Facebook und Myspace, getroffenen Vereinbarung zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit Minderjähriger im Internet;
45. weist darauf hin, dass Cyberstraftaten häufig grenzüberschreitenden Charakter haben und dass die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bestehender Strafverfolgungsbehörden deshalb ein wesentliches Element zu deren Bekämpfung sein sollte;
46. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Sensibilisierungskampagnen für Kinder, Eltern und Erzieher zu unterstützen und zu starten, um die notwendigen Informationen zum Schutz gegen Cyberkriminalität bereitzustellen und sie zu ermutigen, verdächtige Websites und entsprechendes Verhalten im Internet zu melden;
47. ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die bestehenden Verfahrensvorschriften zur Löschung von Websites, die ausbeuterischen, gefährdenden, missbräuchlichen, diskriminierenden oder auf andere Weise böswilligen Inhalt haben, ordnungsgemäß umzusetzen;

Bekämpfung von schädlichen Inhalten

48. fordert die Kommission auf, zu überprüfen, wie wirksam die verschiedenen Systeme der freiwilligen Klassifizierung jugendgefährdender Inhalte in den Mitgliedstaaten funktionieren, und ermutigt die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Internetindustrie dazu, die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Strategien und Standards zu verstärken, die Minderjährigen verantwortungsbewusstes Handeln im Internet nahebringen und sie über die Online- und Offline-Gefährdung durch für ihr Alter ungeeignete Inhalte aufklären und davor schützen, einschließlich Gewalt und Werbung, die dazu ermutigt, übermäßig viel Geld auszugeben und mit Mobiltelefonen virtuelle Waren oder Guthaben zu kaufen;
49. begrüßt technische Innovationen durch die Wirtschaft hinsichtlich spezieller Online-Angebote, die die kindgerechte Internetnutzung ermöglichen;

Dienstag, 20. November 2012

50. fordert die Verbände der Lieferanten von audiovisuellen und digitalen Diensten auf, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden den Schutz von Minderjährigen in ihre jeweiligen Satzungen einzubeziehen und die Eignung für bestimmte Altersgruppen anzugeben;
51. ermutigt die Mitgliedstaaten zur Fortsetzung des Dialogs zur Harmonisierung der Klassifizierung von digitalen Inhalten für Minderjährige in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren und Verbänden und mit Drittländern;
52. empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten, elektronische Spiele mit deutlich sichtbarer Aufschrift je nach Alterszielgruppe und insbesondere nach Inhalt zu klassifizieren;
53. fordert die Kommission zur Fortsetzung des „European Framework for Safer Mobile Use“, wobei die Optionen aufzuwerten sind, die der Erleichterung der elterlichen Aufsicht dienen;
54. hebt die gute Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen hervor und ermutigt diese zur Zusammenarbeit, zum grenzüberschreitenden Einsatz und zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, Regierungen, Internetdiensteanbietern und der Öffentlichkeit;

Schutz der Privatsphäre

55. unterstreicht erneut die Bedeutung des Datenschutzes für Kinder, insbesondere in Hinblick auf die rasche Zunahme der Medien für soziale Vernetzung und Chatrooms, angesichts der steigenden Zahl und Zugänglichkeit von personenbezogenen Daten durch digitale Medien;
56. begrüßt die neu vorgeschlagene Datenschutzverordnung (COM(2012)0011) und ihre Sonderbestimmungen zur Zustimmung von Kindern und zum Recht auf Vergessenwerden, die es untersagt, Informationen über persönliche Daten von Minderjährigen online zu halten, die deren Privat- und Berufsleben gefährden können, unter Hinweis darauf, dass der andauernde Verbleib von Informationen und Daten, die sich auf Minderjährige beziehen, im Internet zum Schaden ihrer Würde und gesellschaftlichen Eingliederung missbraucht werden kann;
57. betont, dass diese Bestimmungen klarer definiert und in einer Weise weiterentwickelt werden müssen, damit gewährleistet ist, dass sie klar und voll funktionsfähig sind, sobald die neuen Rechtsvorschriften verabschiedet werden, und die Internetfreiheit nicht einschränken.
58. begrüßt außerdem die Absicht, ein elektronisches System zur Altersbestätigung zu entwickeln;
59. ist der Ansicht, dass die Eigentümer und Administratoren von Webseiten ihre Politik in punkto Datenschutz klar und sichtbar zu erkennen geben sollten und ein System der obligatorischen Zustimmung der Eltern zur Verarbeitung der Daten von Kindern unter 13 Jahren vorsehen sollten; fordert außerdem stärkere Bemühungen, um datenschutzfreundliche Grundeinstellungen („privacy by default“) soweit wie möglich zu verstärken, um einer sekundären Viktimisierung von Kindern vorzubeugen;
60. unterstreicht die Bedeutung der Sensibilisierung der Nutzer hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Daten verbundener Dritter durch die Anbieter von Diensten oder sozialen Netzwerken sowie hinsichtlich der möglichen Rechtsmittel, über die sie im Fall einer Nutzung ihrer Daten über den rechtmäßigen Zweck hinaus, für den sie von den Anbietern und ihren Partnern erhoben wurden, verfügen, und zwar in einer Sprache und einer Form, die dem Nutzerprofil unter besonderer Berücksichtigung der minderjährigen Nutzer angepasst sind; stellt fest, dass die Anbieter besondere Verantwortung in diesem Bereich tragen, und fordert, dass sie die Nutzer klar und verständlich über ihre redaktionelle Politik informieren;
61. befürwortet nachdrücklich die Förderung nützlicher technologischer Optionen in allen Digitalbereichen, wobei mit diesen Optionen, wenn man sich für sie entscheidet, das Surfen Minderjähriger bei bedingtem Zugang innerhalb von überschaubaren Grenzen gehalten werden kann, was ein wirksames Instrument zur elterlichen Kontrolle darstellt; stellt jedoch fest, dass solche Maßnahmen eine fundierte mediale Ausbildung der Minderjährigen nicht ersetzen können;
62. unterstreicht, dass es wichtig ist, Kinder und Jugendliche sehr früh über ihre Rechte auf Schutz der Privatsphäre im Internet zu informieren und ihnen beizubringen, die manchmal subtilen Methoden zu erkennen, die benutzt werden, um von ihnen Auskünfte zu erhalten;

Rechtsanspruch auf Gegendarstellung in den digitalen Medien

63. fordert die Mitgliedstaaten auf, Systeme in Bezug auf den Rechtsanspruch auf Gegendarstellung in den digitalen Medien zu entwickeln und zu harmonisieren und so auch deren Effizienz zu erhöhen;

Dienstag, 20. November 2012

Rechtsanspruch auf digitale Staatsbürgerschaft

64. betont, dass die digitale Technologie ein wichtiges Werkzeug für das Erlernen von Staatsbürgerschaft ist und die Teilnahme zahlreicher Bürger, insbesondere junger Menschen, die in abgelegenen Gebieten leben, erleichtert, indem sie es ihnen ermöglicht, die Vorteile der freien Meinungsäußerung und der Freiheit der Online-Kommunikation voll zu nutzen;

65. fordert die Mitgliedstaaten auf, die digitalen Plattformen als Schulungsinstrumente für demokratische Beteiligung für jedes Kind anzusehen und dabei besonders die schwächsten zu berücksichtigen;

66. unterstreicht die Chance, die neue Medien bei der Förderung des Verständnisses und des Dialogs zwischen Generationen, Geschlechtern und unterschiedlichen kulturellen und ethnischen Gruppen auf Ebene der digitalen Dienste und Inhalte darstellen;

67. erinnert daran, dass Information und Staatsbürgerschaft im Internet eng miteinander verknüpft sind und dass das, was heute das staatsbürgerliche Engagement der jungen Leute bedroht, ihr Desinteresse ist, das sie gegenüber der Information bekunden;

o
o o

68. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0429

Initiative für soziales Unternehmertum

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu der Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation (2012/2004(INI))

(2015/C 419/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. April 2012 (COM(2012)0173),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch zur Mitteilung „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“, INT/606 vom 22. Februar 2012 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 8. Februar 2012 für eine Verordnung des Rates zu der Satzung für eine Europäische Stiftung (COM(2012)0035),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2011 für eine Richtlinie über das öffentliche Beschaffungswesen (COM(2011)0896),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 7. Dezember 2011 für eine Verordnung zu Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (COM(2011)0862),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 „Initiative für soziales Unternehmertum — Schaffung eines ‚Ökosystems‘ zur Förderung der Sozialunternehmen als Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft und der sozialen Innovation“ (COM(2011)0682),

Dienstag, 20. November 2012

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 zu einer neuen EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (COM(2011)0681),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen. Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2011)0206),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2010 „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte. Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ (COM(2010)0608),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 6. Oktober 2011 zu einem Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (COM(2011)0609),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 „Europa 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 6. Oktober 2011 für eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (COM(2011)0607),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2010 „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (COM(2010)0758),
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des EMES European Research Network von 2008 „Social Enterprise: A new model for poverty reduction and employment generation“ (Soziales Unternehmertum: Ein neues Modell zur Bekämpfung von Armut und zur Schaffung von Arbeitsplätzen) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Sondierungsstellungnahme des EWSA vom 26. Oktober 2011 „Soziales Unternehmertum und Sozialunternehmen“ IN/589,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Erklärung vom 10. März 2011 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2012 über das Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ⁽⁴⁾
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0305/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Sozialwirtschaft, die 10 % aller europäischen Unternehmen ausmacht, d. h. 2 Millionen Unternehmen, und in der EU mehr als 11 Millionen Arbeitnehmer beschäftigt, was 6 % der gesamten arbeitsfähigen Bevölkerung in der Union entspricht, wesentlich zum Europäischen Sozialmodell und zur Strategie Europa 2020 beiträgt;
- B. in der Erwägung, dass verschiedene historische Entwicklungen zu rechtlichen Rahmen für alle Arten von Unternehmen, einschließlich Unternehmen der Sozialwirtschaft und der Sozialunternehmen, geführt haben, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten stark unterscheiden;
- C. in der Erwägung, dass die meisten Unternehmen der Sozialwirtschaft nicht auf europäischer, und nur in wenigen Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene durch einen rechtlichen Rahmen abgedeckt sind;

⁽¹⁾ http://www.emes.net/fileadmin/emes/PDF_files/News/2008/11.08_EMES_UNDP_publication.pdf.

⁽²⁾ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 16.

⁽³⁾ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 187.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0071.

Dienstag, 20. November 2012

- D. in der Erwägung, dass die Folgen der aktuellen sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Krise sowie der demographische Wandel, insbesondere die alternde Bevölkerung, eine Herausforderung für die Sozialversicherungssysteme, einschließlich staatlicher und freiwilliger Vorsorgeversicherungen, sind und deshalb innovative Sozialhilfesysteme gefördert werden sollten, um eine angemessene und menschenwürdige soziale Sicherheit zu gewährleisten;
- E. in der Erwägung, dass die Binnenmarktakte und die Strategie Europa 2020 — die beide darauf abzielen, sinnvolles, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern und dadurch die Anzahl sowie die Qualität der Arbeitsplätze zu steigern sowie die Armut zu bekämpfen — stark miteinander verbunden sind, und in der Erwägung, dass Sozialunternehmen durch ihr Innovationspotential und ihre angemessene Reaktion einen erheblichen Beitrag zu den sozialen Belangen leisten können;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission sozialwirtschaftliche Akteure und Sozialunternehmen als Antriebsfaktoren für Wirtschaftswachstum und soziale Innovation mit dem Potential der Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze sowie für die Förderung der Eingliederung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in den Arbeitsmarkt ansieht;
- G. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum und das Programm für sozialen Wandel und Innovation (PSWI) begrüßt werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass Sozialunternehmen Sozialdienstleistungen erbringen können, die Schlüsselfaktoren eines Wohlfahrtsstaates sind, und dadurch zur Erreichung gemeinsamer Ziele der Europäischen Union beitragen;
- I. in der Erwägung, dass Sozialunternehmen Schwierigkeiten haben, Finanzmittel zu beschaffen, um expandieren zu können, und deshalb speziell auf sie zugeschnittene Unterstützung benötigen, wie soziales Bankwesen, Risikoteilungsinstrumente, Finanzmittel oder (Mikro)Kredite von wohlthätigen Organisationen, insbesondere bei Kleinstunternehmen und KMU; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht die EU-Strukturfonds und –programme eine wichtige Rolle dabei spielen, Sozialunternehmen den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern, auch denen, die eine hohe Investitionsintensität aufweisen;
- J. in der Erwägung, dass die meisten Sozialunternehmen politische Reformen durch die Förderung von Good Governance unterstützen, insbesondere durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte, Kunden und Akteure, und gegenseitiges Lernen und soziale Innovation fördern und dadurch der steigenden Nachfrage der Bürger nach einem ethischen, sozialen und umweltverträglichen unternehmerischen Verhalten gerecht werden;
- K. in der Erwägung, dass Sozialunternehmen durch ihren Charakter und ihre spezifische Arbeitsweise zur Schaffung einer solidarischeren, demokratischeren und aktiveren Gesellschaft beitragen und häufig günstige Arbeitsbedingungen sowie gleichen Lohn für gleiche Arbeit bieten — und bieten sollten — und die Chancengleichheit von Frauen und Männern unterstützen und dadurch die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben ermöglichen;
- L. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission, benachteiligte Personen als neue Kategorie für vorbehaltene Aufträge hinzuzufügen, zur Kenntnis genommen wird;

Einleitung

1. begrüßt die Mitteilungen der Kommission „Initiative für soziales Unternehmertum“ und „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ mit Empfehlungen für die nationalen Regierungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sozialunternehmen, die zu neuen Chancen und Arbeitsplätzen führen können, so unter anderem im schnell wachsenden Gesundheits- und Sozialfürsorgebereich (dem sogenannte weißen Sektor) sowie im Umweltbereich (dem sogenannten grünen Sektor) — zwei Bereiche, die neue Chancen für die Sozialwirtschaft und die Wirtschaft im Allgemeinen bieten;
2. erklärt, dass die Sozialwirtschaft ein Teil der ökosozialen Marktwirtschaft und des europäischen Binnenmarktes ist und weist auf ihre hohe Widerstandskraft gegen Krisen und ihre tragfähigen Geschäftsmodelle hin; hebt hervor, dass Sozialunternehmen häufig bemüht sind, sozialen und menschlichen Belangen gerecht zu werden, die nicht — oder nur unzureichend — von den Wirtschaftsbeteiligten oder dem Staat berücksichtigt werden; betont, dass Arbeitsplätze in der Sozialwirtschaft mit größerer Wahrscheinlichkeit auf lokaler Ebene verbleiben;
3. erklärt, dass es sich bei einem Sozialunternehmen, unabhängig von seiner Rechtsform, um ein Unternehmen handelt, das
 - a) die Erzielung messbarer, positiver sozialer Auswirkungen im Einklang mit seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder jeglichen anderen satzungsmäßigen Unterlagen als vorrangiges Ziel sieht, wobei das Unternehmen

Dienstag, 20. November 2012

- schutzbedürftigen, marginalisierten, benachteiligten oder ausgegrenzten Personen Dienstleistungen oder Güter zur Verfügung stellt und/oder
 - eine Art und Weise der Herstellung seiner Waren oder der Erbringung seiner Dienstleistungen wählt, die seine soziale Zielsetzung verkörpert;
- b) seine Gewinne in erster Linie zur Erreichung seiner vorrangigen Ziele einsetzt, statt sie auszuschütten, und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige ausnahmsweise Gewinnausschüttung an Anteilsinhaber und Besitzer festgelegt hat, damit solche Gewinnausschüttungen seine vorrangigen Ziele nicht untergraben und
- c) in verantwortlicher und transparenter Weise verwaltet wird, insbesondere durch Einbindung von Arbeitskräften, Kunden und/oder Beteiligten, die von seiner Unternehmenstätigkeit betroffen sind;

Empfohlene Handlungen für die verschiedenen Arten von Unternehmen

4. unterstreicht, dass die in den verschiedenen sozialwirtschaftlichen Sektoren von Freiwilligen, insbesondere von jungen Berufsanfängern, die ihre Begeisterung und ihre neu erworbenen Qualifikationen einbringen, sowie von älteren Menschen mit einem reichen Erfahrungsschatz und soliden Kenntnissen, durchgeführten Aktivitäten ein wichtiger Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Solidarität und sozialem Zusammenhalt sind und vielen Menschen einen Lebenssinn geben; fordert deshalb Anerkennung und angemessene finanzielle und strukturelle Unterstützung auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Sozialunternehmen nicht durch andere Unternehmensarten benachteiligt werden, die sich die lukrativen Bereiche als „die Rosinen“ in der Sozialwirtschaft „herauspicken“; weist darauf hin, dass es sich dabei hauptsächlich um städtische Bereiche handelt, so dass andere weniger profitable Bereiche, zumeist auf dem Land oder in Randgebieten — wo die Logistik kostspieliger ist — über weniger und qualitativ schlechtere Dienste verfügen; hebt hervor, dass die Nutzer die freie Wahl zwischen einer Vielzahl von Dienstleistern haben sollten;
6. unterstreicht die Bedeutung einer Strategie und von Maßnahmen zur Förderung des sozialen Unternehmertums und innovativer sozialer Unternehmen, insbesondere mit Blick auf junge und benachteiligte Personen, um Unternehmern und Unternehmerinnen einen besseren und einfacheren Zugang zu den Programmen und Finanzierungsmöglichkeiten der EU und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten; fordert eine angemessene Unterstützung für die Fortführung des Programms „Erasmus für junge Unternehmer“, um seine Attraktivität und Wahrnehmbarkeit in der Sozialwirtschaft zu verbessern; erinnert jedoch daran, dass der selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit angemessene Betreuung zur Seite gestellt werden muss;
7. stellt fest, dass im Sektor der Sozialwirtschaft eine große Vielfalt herrscht; betont, dass die Entwicklung neuer Rahmenverordnungen auf EU-Ebene für Unternehmen optional sein sollte und ihr eine Folgenabschätzung vorangehen muss, um den unterschiedlichen sozialen Geschäftsmodellen in allen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können; betont, dass jede Maßnahme einen EU-weiten Mehrwert aufweisen sollte;
8. unterstützt Initiativen auf EU- Ebene, den schon hochentwickelten Sektor der Verbände in verschiedenen Mitgliedstaaten auszubauen und zu stärken; fordert ein europäisches Statut für Verbände als Ergänzung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen auf Ebene der Mitgliedstaaten;
9. begrüßt die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zur Vereinfachung der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft vorzulegen;
10. begrüßt die Studie der Kommission über die Lage der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit in Europa mit enger Einbeziehung des Sektors; unterstreicht, dass Gesellschaften auf Gegenseitigkeit durch ein europäisches Statut als eigener und wichtiger Akteur innerhalb der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft anerkannt werden sollten; hebt hervor, welchen Nutzen ein europäisches Statut für die Erleichterung grenzübergreifender Tätigkeiten der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit hat; fordert die Mitgliedstaaten, die bisher noch kein nationales Statut für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit eingeführt haben, auf, dies zu tun;
11. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung;

Dienstag, 20. November 2012

12. erinnert daran, dass sich die Kommission in der Mitteilung COM(2004)0018 zu zwölf konkreten Aktionen verpflichtet hat, um die Entwicklung von Genossenschaften zu unterstützen, und bedauert, dass bisher erst so wenige Fortschritte erzielt worden sind; fordert die Kommission auf, — im Einklang mit der Initiative 2004 — ambitioniert weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für die Tätigkeit von Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbänden und Stiftungen vorzuschlagen und damit die Entwicklung der Sozialwirtschaft im Allgemeinen zu unterstützen;

13. begrüßt die Annahme des korrigierten Katalogs von EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit sozialen und lokalen Dienstleistungen und fordert die Kommission dazu auf, diese Vorschriften weiter zu verdeutlichen, um sie für lokale und regionale Behörden insbesondere im Hinblick auf Sozialunternehmen leichter verständlich und anwendbar zu gestalten;

Unternehmen, die soziale Zwecke erfüllen oder soziale Auswirkungen haben

14. betont, dass Sozialunternehmen wichtige Dienstleistungen von Allgemeinem Interesse (SDAI) erbringen; weist darauf hin, dass solche Unternehmen häufig ihre Grundlage in Organisationen der Zivilgesellschaft, Freiwilligenorganisationen und/oder Wohltätigkeitsorganisationen haben, die personenbezogene Dienstleistungen anbieten, deren Ziel die Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse ist, insbesondere der Bedürfnisse von Nutzern in gefährdeten Situationen, oder enge Verbindungen zu diesen Organisationen haben; weist darauf hin, dass Sozialunternehmen häufig zwischen dem traditionellen privaten und dem öffentlichen Sektor stehen, indem sie öffentliche Dienstleistungen erbringen, beispielsweise im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens;

15. ist der Auffassung, dass der Begriff der sozialen Verantwortung von Unternehmen von dem der Sozialwirtschaft und der Sozialunternehmen getrennt betrachtet werden sollte, auch wenn einige Wirtschaftsunternehmen mit Aktivitäten von wesentlicher sozialer Verantwortung eine starke Interaktion mit dem sozialen Unternehmertum haben können;

Finanzielle Perspektiven — Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

16. ist der Ansicht, dass das „Programm der Europäischen Union für den sozialen Wandel und die Innovation für den Zeitraum 2014-2020“ mit seiner Förderschiene der Mikrofinanzierung und sozialem Unternehmertum zu den Bemühungen beiträgt, den Kleinstunternehmen in der Sozialwirtschaft einen besseren Zugang zu Mikrokrediten zu garantieren und gleichzeitig der Vielfalt des Finanzierungsbedarfs von Sozialunternehmen Rechnung trägt;

17. ist der Überzeugung, dass verschiedene Finanzinstrumente — wie zum Beispiel der Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Europäische Risikokapitalfonds und der European Angels Fund (EAF) — erforderlich sind, um den Zugang zu den Finanzmärkten für Sozialunternehmen zu verbessern;

18. unterstreicht die Notwendigkeit der Unterstützung sozialer Unternehmen mit ausreichenden finanziellen Mitteln auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene und verweist auf die entsprechenden Mittel im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 (wie Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäisches Programm für sozialen Wandel und Innovation, Programm für Forschung und Innovation sowie Horizont 2020); fordert ausdrücklich eine Unterstützung sozialer Unternehmen, insbesondere derjenigen, die Beschäftigung von hoher Qualität fördern, Armut und soziale Ausgrenzung bekämpfen und in Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen investieren;

19. hebt hervor, dass der Zugang zu EU-Mitteln erleichtert werden muss, während gleichzeitig eine angemessene Flexibilität auf Ebene der Mitgliedstaaten zuzulassen ist, und dass Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und transparent ausgewiesen und darüber hinaus organisatorische, administrative und Rechnungslegungsanforderungen vereinfacht werden sollten;

20. weist darauf hin, dass der Einführung neuer Formen der finanziellen Unterstützung eine Analyse der aktuellen Instrumente vorausgehen wird, damit deren Effizienz geprüft werden kann und hält es deshalb für notwendig, Instrumente bereitzustellen, die es ermöglichen, die soziale Wirkung von Investitionen zu messen und zu vergleichen, um die Entwicklung eines transparenteren Investitionsmarktes zu fördern;

21. hält es für notwendig, Bedingungen zu schaffen, unter denen Sozialunternehmen finanzielle Unabhängigkeit erreichen und eine Geschäftstätigkeit aufnehmen können;

22. ist der Ansicht, dass verantwortungsvolle Verwaltungsverfahren gestützt auf Finanzierungsmechanismen, die einer angemessenen Überwachung und Transparenz unterliegen, erforderlich sind, um den Schwerpunkt des sozialen Unternehmertums und des Sozialunternehmens beizubehalten;

Dienstag, 20. November 2012

Maßnahmen, Unterstützung und Förderung

23. fordert eine von der Kommission initiierte und in Zusammenarbeit mit den Sozialunternehmen durchgeführte vergleichende Studie zu den verschiedenen nationalen und regionalen Rechtsrahmen EU-weit und zu den Arbeitsbedingungen und Charakteristika von Sozialunternehmen, einschließlich ihrer Größe und Zahl und ihrer Tätigkeitsbereiche sowie zu nationalen Zertifizierungs- und Kennzeichnungssystemen;

24. betont, dass Sozialunternehmen hinsichtlich Form, Größe, Geschäftsbereich, Finanzen und Zusammenarbeit stark variieren; stellt fest, dass es Sozialunternehmen gibt, die in ihrem Bereich führend sind und die über ausreichende Kapazitäten für ihre eigene Entwicklung verfügen, während andere Bedarf an Know-how für ihre Gründung, Entwicklung und Führung haben;

25. ist der Auffassung, dass es zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Sozialunternehmen in der ganzen EU erforderlich ist, den Aufbau von Clustern für soziale Innovation zu fördern, deren Mehrwert über den lokalen Bereich hinausgeht; ist überdies der Auffassung, dass Sozialunternehmen, wenn ihnen geeignete Anreize geboten werden, einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung qualifizierter Arbeitnehmer im Alter von über 50 Jahren leisten können, die nicht mehr in den Arbeitsmarkt eingegliedert sind;

26. unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine mehrsprachige, allgemein verfügbare und nutzerfreundliche Online-Plattform für Sozialunternehmen einzurichten, die u. a. „Peer Learning“ und den Austausch bewährter Modelle ermöglichen, die Entwicklung von Partnerschaften fördern, den Informationsaustausch betreffend den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und Ausbildungsmöglichkeiten erleichtern und als Netzwerk für grenzüberschreitende Zusammenarbeit dienen soll; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Sozialunternehmen im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zu berücksichtigen;

27. unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission, eine Sachverständigengruppe für soziales Unternehmertum (GECES) einzurichten, damit diese den Fortschritt der in der Mitteilung COM(2011)0682 vorgesehenen Maßnahmen beobachtet und evaluiert;

28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, ob die Einführung eines „Europäischen Sozialgütesiegels“, das den Sozialunternehmen für einen besseren Zugang zum öffentlichen und sozial innovativen Auftragswesen verliehen werden soll, ohne die Wettbewerbsregeln zu verletzen, zweckmäßig und wünschenswert ist; schlägt vor, dass die Unternehmen, die mit einem solchen Gütesiegel ausgezeichnet wurden, regelmäßig auf die Einhaltung der dem Gütesiegel zugrundeliegenden Bestimmungen überprüft werden sollten;

29. fordert Regeln für das öffentliche Auftragswesen in der EU, denen der Grundsatz des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ anstelle des Grundsatzes der „geringsten Kosten“ zugrunde liegt, wenn es um die Auftragsvergabe für Dienstleistungen geht;

30. fordert die Kommission auf, für ein besseres Verständnis für und bessere Kenntnisse über Sozialunternehmen und die Sozialwirtschaft zu sorgen und die Sichtbarkeit von beiden zu verstärken, indem sie unter anderem im Rahmen des 8. Rahmenprogramms (Horizont) die wissenschaftliche Forschung fördert, und einen regelmäßigen Tätigkeitsbericht zu Sozialunternehmen und ihren sozialen Leistungen zu veröffentlichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Aufforderung der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen Folge zu leisten, damit verlässliche Statistiken über die Sozialunternehmen von den nationalen statistischen Ämtern erstellt werden;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Sozialunternehmen in Aktionspläne für Beschäftigung und soziale Integration einzubinden, und unterstützt die Einführung eines „Europäischen Preises für soziales Unternehmertum“, um seine sozialen Auswirkungen anzuerkennen;

32. zeigt auf, dass Sozialunternehmen ein Maximum an Unterstützung und Akzeptanz mittels einer Sensibilisierung nicht zuletzt durch die Hervorhebung der Vorteile nicht nur rein wirtschaftlicher Natur benötigen und fordert eine breit angelegte — durch die Kommission, die Mitgliedsstaaten und die Sozialpartner unterstützte — Informationskampagne, die durch die Einführung einer allgemein verfügbaren mehrsprachigen Website gestartet wird, welche den Bürgern schnelle und einfache Informationen über soziale Produkte und Dienstleistungen bietet;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, welche Vorteile die Einbeziehung der Prinzipien von Sozialwirtschaft, sozialem Unternehmertum und sozialer Verantwortung in den Inhalt von Lehrplänen von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen sowie in die Programme für ein lebenslanges Lernen haben, um zur Entwicklung von sozialen und bürgerschaftlichen Kompetenzen und zur Unterstützung der Arbeitsvermittlung in Sozialunternehmen beizutragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, die herkömmliche und internetgestützte Bildung sozialer Unternehmer zu unterstützen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Sozialunternehmen, Wirtschaftsunternehmen und Wissenschaftlern zu fördern, damit eine stärkere Sensibilisierung und ein besseres Verständnis im Hinblick auf Sozialunternehmen erreicht sowie jedwedes möglicherweise existierende Stereotyp bekämpft wird;

Dienstag, 20. November 2012

34. ist der Auffassung, dass die Einführung eines gemeinsamen europäischen Rahmens für die Veröffentlichung von Daten für klarere und nützlichere Informationen über Investitionen in Sozialunternehmen sorgen wird;

35. begrüßt die Zusage der Kommission, zu prüfen, inwieweit Sozialunternehmen zur Förderung ihrer Entwicklung Zugang zu ruhenden Patenten gewährt werden könnte, und hofft, dass in naher Zukunft konkrete Maßnahmen ergriffen werden;

o
o o

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0430

Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zum Bericht der Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ (2012/2151(INI))

(2015/C 419/09)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 2012,
 - in Kenntnis der Erklärung der Staats- bzw. Regierungschefs der Eurozone vom 29. Juni 2012,
 - in Kenntnis des Berichts der Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe vom 26. Juni 2012 „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“,
 - gestützt auf die Artikel 42 und 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0339/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge entscheidende Schritte hin zu einer politischen, wirtschaftlichen, fiskal- und währungspolitischen Integration getan hat;
- B. in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) kein Selbstzweck ist, sondern vielmehr ein Instrument darstellt, mit dem die Ziele der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere das Ziel eines ausgewogenen und nachhaltigen Wachstums und eines hohen Beschäftigungsniveaus, erreicht werden sollen; in der Erwägung, dass soziale Integration und Solidarität die Eckpfeiler des europäischen Sozialmodells und der europäischen Integration insgesamt bilden und daher bei künftigen Reformen der Union nicht außer Acht gelassen werden können;
- C. in der Erwägung, dass sich in einer globalisierten Informationsgesellschaft die Notwendigkeit einer stärkeren europäischen Integration auf der Grundlage von demokratischer Legitimation, Verantwortlichkeit, Transparenz und Zustimmung durch die Bürgerinnen und Bürger immer deutlicher abzeichnet;
- D. in der Erwägung, dass eine stärkere europäische Integration eine stärkere Beteiligung der Parlamente auf nationaler und auf Unionsebene bewirken sollte;

Dienstag, 20. November 2012

- E. in der Erwägung, dass die Union sich an einem Scheideweg befindet und eine klare Richtungsentscheidung gefällt werden muss, entweder die Kräfte innerhalb der Union zu bündeln und eine Zukunft für eine starke, wertorientierte und solidarische Union in einer globalisierten Welt aufzubauen, oder sich zurückzuziehen und dazu gezwungen zu sein, sich passiv an die Globalisierung anzupassen;
- F. in der Erwägung, dass die Wirtschafts-, Finanz- und Bankenkrise und der aktuelle Wirtschaftsabschwung zu einer hohen öffentlichen und privaten Verschuldung auf nationaler Ebene und öffentlichen Finanzierungsproblemen in mehreren Mitgliedstaaten geführt haben und in Verbindung mit übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten die sozioökonomische Entwicklung des Euroraums und der Union insgesamt unverzüglich, direkt und negativ beeinflusst;
- G. in der Erwägung, dass zwischen 2008 und Mitte 2012 die Arbeitslosenquote in den EU-27 von etwa 7 % auf 10,4 % (bzw. 25 Millionen Arbeitslose) angestiegen ist und einer von fünf jungen Menschen arbeitslos ist (22 %), wobei die Jugendarbeitslosigkeit in manchen Mitgliedstaaten über 50 % liegt;
- H. in der Erwägung, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen, hochwertige Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit bei der Überwindung der aktuellen Krise von entscheidender Bedeutung sind;
- I. in der Erwägung, dass sich mehrere Mitgliedstaaten derzeit in einer sehr angespannten wirtschaftlichen und finanziellen Situation befinden, die durch die anhaltenden Spannungen auf den Staatsanleihemärkten, die sich in untragbaren Anleihezinsen für einige Länder sowie in niedrigen oder negativen Zinssätzen für andere Länder und in einer erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Instabilität widerspiegeln, verschärft werden;
- J. in der Erwägung, dass die Verbindung aus einer sich in unterschiedliche Richtungen entwickelnden Wettbewerbsfähigkeit und einem geringen Wachstumspotenzial, einer hohen Arbeitslosigkeit mit hohen Defiziten und einer hohen öffentlichen und privaten Verschuldung sich nicht nur in einigen Mitgliedstaaten negativ auswirkt, sondern den Euroraum insgesamt gefährdet;
- K. in der Erwägung, dass die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, dass der Euroraum nach wie vor nicht ausreichend ausgerüstet ist, um die Krise zu lösen oder angemessen auf die regionalen und globalen konjunkturellen Schocks innerhalb des Euroraums reagieren zu können;
- L. in der Erwägung, dass der Euro sowohl innerhalb des Euroraums als auch auf globaler Ebene als zweitwichtigste internationale Reservewährung eine wichtige Rolle spielt, die eine konsequente europäische Reaktion und ein abgestimmtes europäisches Handeln erfordert, um eine Rückkehr zu Wirtschaftswachstum und Stabilität herbeizuführen;
- M. in der Erwägung, dass der Euro den Bürgerinnen und Bürgern der Union über die letzten zehn Jahre viele Vorteile gebracht hat, wie Preisstabilität, Abschaffung der Kosten für den Geldwechsel im Euroraum, die Unmöglichkeit von nominalen wettbewerbsbedingten Abwertungen, niedrigere Zinsen, die Förderung der Integration der Finanzmärkte und die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs;
- N. in der Erwägung, dass die gemeinsame Währung der Union nicht zu einem Symbol der Spaltung werden sollte, das das gesamte europäische Projekt gefährdet, sondern die Währung der Union als Ganzes bleiben sollte, die entscheidungsfreudig und in der Lage ist, weitreichende Beschlüsse für eine gemeinsame und erfolgreiche Zukunft zu fassen;
- O. in der Erwägung, dass bei Fortschritten auf dem Weg zu einer echten WWU der Wille der Mitgliedstaaten respektiert werden sollte, die sich gegen die Einführung des Euro (Opt-out) und für die Beibehaltung ihrer jeweiligen Landeswährung entschieden haben;
- P. in der Erwägung, dass die Mitgliedschaft im Euroraum ein hohes Maß an wirtschaftlicher und finanzieller Interdependenz zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten beinhaltet und daher eine viel engere Abstimmung der Finanz-, Haushalts-, Sozial- und Wirtschaftspolitiken erforderlich ist, im Rahmen welcher die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten an die Ebene der Union abtreten, und die mit strengeren Kontrollinstrumenten und einer wirksamen Durchsetzung verbunden ist; in der Erwägung, dass jedoch diese stärkere Integration der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die gegebenenfalls durch eine Gruppe anderer bereitwilliger Mitgliedstaaten ergänzt werden, im Rahmen eines „Europas der zwei Geschwindigkeiten“ entwickelt werden muss und politische Schritte vermieden werden sollten, die letztlich zur Entstehung zweier verschiedener Europas führen würden;

Dienstag, 20. November 2012

- Q. in der Erwägung, dass die jüngste Eurobarometer-Untersuchung darauf hindeutet, dass das Vertrauen in politische Institutionen aufgrund der anhaltenden Krise sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene stark zurückgegangen ist, ebenso wie die positive Wahrnehmung der Union in der Öffentlichkeit stark abgenommen hat; dennoch ist die Union weiterhin der Akteur, von dem die Bürgerinnen und Bürger der Union denken, dass er die Wirtschaftskrise am wirksamsten bekämpft;
- R. in der Erwägung, dass die politischen Entscheidungsträger auf Unions- und auf nationaler Ebene ihren Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile der europäischen Integration und die Auswirkungen und Herausforderungen einer gemeinsamen Währung fortlaufend erklären sollten, einschließlich der mit einem Auseinanderbrechen des Euroraums verbundenen Kosten und Risiken;
- S. in der Erwägung, dass 17 Mitgliedstaaten bereits die gemeinsame Währung der Union eingeführt haben und die meisten anderen dem Euro beitreten werden, sobald sie dazu bereit sind;
- T. in der Erwägung, dass jegliche Zweifel über die Zukunft der WWU im Allgemeinen, einschließlich der Unumkehrbarkeit einer Mitgliedschaft im Euroraum, und die gemeinsame Währung der Union im Besonderen unbegründet sind, da eine starke Union im Interesse aller Bürger und Bürgerinnen liegt;
- U. in der Erwägung, dass die Wiederherstellung des Vertrauens die Hauptaufgabe ist, um europäische Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen davon zu überzeugen, wieder in die Wirtschaft zu investieren und die Bedingungen für die Finanzinstitute zu schaffen, damit sie die Realwirtschaft wieder auf breiter, aber solider Basis mit Krediten versorgen können;
- V. in der Erwägung, dass die Antwort auf die Eurokrise komplex ist und entschlossene, vielfältige Bemühungen auf allen institutionellen und politischen Ebenen erfordert;
- W. in der Erwägung, dass die EU-Institutionen und die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten im Allgemeinen und der Mitgliedstaaten des Euroraums im Besonderen einen wichtigen Beitrag zur Schaffung einer Fiskalunion leisten und dafür sorgen, dass sämtliche Mechanismen für das Krisenmanagement des Euroraums, wie der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), in einen institutionellen Rahmen eingebettet sind, in den das Parlament als Mitgesetzgeber umfassend eingebunden ist; in der Erwägung, dass es der derzeitigen zwischenstaatlichen Struktur erheblich an demokratischer Legitimation mangelt; in der Erwägung, dass die gemeinsame Währung nur dann stabilisiert werden kann, wenn die Mitgliedstaaten bereit sind, Zuständigkeiten an die Ebene der Union abzutreten;
- X. in der Erwägung, dass die Wiederherstellung des Vertrauens es erforderlich macht, dass diese Staats- und Regierungschefs und deren Minister die politischen Entscheidungen, auf die sie sich auf Unionsebene geeinigt haben, in ihren Mitgliedstaaten verteidigen und erklären; in der Erwägung, dass, indem unpopuläre Entscheidungen in einigen Fällen in unfairer Weise der Union zugeschrieben werden, ein besonders gefährliches Spiel mit der öffentlichen Wahrnehmung gespielt wird, das die Gefahr birgt, die Union von unten auszuhöhlen, indem es die Solidarität untergräbt und schlussendlich der Glaubwürdigkeit der nationalen Entscheidungsträger selbst und potenziell dem gesamten europäischen Projekt schadet;
- Y. in der Erwägung, dass die Union derzeit sozial zerbrechlich ist; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten äußerst anspruchsvolle Strukturreformen und Konsolidierungsprogramme durchführen; in der Erwägung, dass letztlich die politische Union der Schlüssel zur Überwindung solcher Zeiten ist und zur Solidarität und Fortsetzung des europäischen Projekts auffordert;
- Z. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und das Gipfeltreffen der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets vom 28. und 29. Juni 2012 ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um ein finanziell stabiles, wettbewerbsfähiges und erfolgreiches Europa sicherzustellen und auf diese Weise den Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger zu steigern;
- AA. in der Erwägung, dass die wachsende Kluft zwischen den Kernländern der Union und den Ländern der Peripherie nicht chronisch werden sollte; in der Erwägung, dass ein dauerhafter Rahmen geschaffen werden muss, in dem Mitgliedstaaten in Schwierigkeiten sich auf eine solidarische Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten verlassen können sollten; in der Erwägung, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die sich Solidarität wünschen, verpflichtet sein sollten, ihre Verantwortung in Bezug auf die Umsetzung ihrer gesamten Verpflichtungen im Haushaltsbereich sowie ihrer länderspezifischen Empfehlungen und ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Semesters, und hier insbesondere der Verpflichtungen in Verbindung mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), dem Euro-Plus-Pakt, Europa 2020 und dem Verfahren zur Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte unter Berücksichtigung länderspezifischer Umstände wahrzunehmen; in der Erwägung, dass die Gewährleistung der Finanzstabilität der einzelnen Mitgliedstaaten eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse aller Mitgliedstaaten ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ihre Wirtschaftspolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und im Rat koordinieren sollen;

Dienstag, 20. November 2012

- AB. in der Erwägung, dass die Vollendung des Binnenmarkts für eine Rückkehr zu Wachstum von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin der Verträge ihre Anstrengungen verstärken muss, um die Umsetzung und Einhaltung der geltenden Binnenmarktgesetzgebung durchzusetzen; in der Erwägung, dass es für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, den Vorschriften für die Marktintegration Verordnungen und nicht Richtlinien zugrunde zu legen;
- AC. in der Erwägung, dass kein Zweifel daran besteht, dass die europäische Integration ein unumkehrbarer und fortschreitender Prozess ist;

Weiteres Vorgehen: der Bericht der vier Präsidenten

- AD. in der Erwägung, dass es aus demokratischer Sicht und in Anbetracht sämtlicher Bestimmungen des Lissabon-Vertrags inakzeptabel ist, dass der Präsident des Europäischen Parlaments, das aus gewählten Abgeordneten besteht, die über 502 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger vertreten, an der Erstellung des oben genannten Berichts mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ nicht beteiligt worden ist;
- AE. in der Erwägung, dass es an der Zeit ist, dass die politischen Entscheidungsträger der Union ihre Entschlossenheit, ihre Kreativität, ihren Mut, ihre Ausdauer und ihre Führungsqualitäten unter Beweis stellen, um die verbliebenen Defizite auszuräumen, die ein reibungsloses Funktionieren der WWU verhindern; in der Erwägung, dass die zwischenstaatliche Methode an ihre Grenzen gestoßen und nur bedingt für eine demokratische und effiziente Entscheidungsfindung im 21. Jahrhundert geeignet ist; in der Erwägung, dass ein Sprung in Richtung eines wirklich föderalen Europas gemacht werden sollte;
- AF. in der Erwägung, dass der oben genannte Bericht mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ eindeutig vorwärts gerichtet ist und den Kreislauf des Misstrauens durch Strukturmaßnahmen aufbrechen will; in der Erwägung, dass der Bericht auch der sozialen Dimension Rechnung tragen sollte;
- AG. in der Erwägung, dass der Europäische Rat vom 28. und 29. Juni 2012 seinen Präsidenten aufgefordert hat, einen konkreten, zeitgebundenen Plan zum Erreichen einer echten WWU zu entwickeln; in der Erwägung, dass die Entwicklung einer langfristigen globalen Vision in Form eines Plans ein wichtiges Signal ist, das zur Wiederherstellung des Vertrauens beitragen könnte, welches mit der schrittweisen Umsetzung des Plans wachsen könnte;
- AH. in der Erwägung, dass kontinuierliche Fortschritte bei der Umsetzung des langfristigen Plans keine Sofortlösung für die Krise darstellen und die erforderlichen kurzfristigen Maßnahmen nicht verzögern sollten;
- AI. in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass neue Vertragsänderungen erforderlich sein könnten, um die demokratische Legitimierung einer voll funktionsfähigen WWU zu verbessern; in der Erwägung, dass die Kommission aktuelle Gesetzgebungsinitiativen auflisten sollte, die durch die langfristige institutionelle Entwicklung nicht verzögert werden dürfen;
- AJ. in der Erwägung, dass die Vollendung einer echten WWU innerhalb der Union mittelfristig die Durchführung einer Vertragsänderung erforderlich macht;
- AK. in der Erwägung, dass die volle Anwendung der Verfahren und der Flexibilität der bestehenden Verträge zum Zwecke einer raschen Verbesserung der Steuerung der WWU im Kontext der Schaffung eines echten europäischen politischen Raumes eine Bedingung für die Bildung eines demokratischen Konsenses für eine zukünftige umfassende und erfolgreiche Vertragsänderung darstellt;
- AL. in der Erwägung, dass das Parlament berechtigt ist, dem Rat anschließend von einem Konvent zu prüfende Entwürfe zur Änderung der Verträge vorzulegen, um den Rahmen für eine echte WWU durch die Erweiterung der Kompetenzen der Union insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und durch die Stärkung der Eigenmittel und Haushaltsmittel der Union sowie der Rolle und der demokratischen Verantwortlichkeit der Kommission und der Vorrechte des Parlaments zu vervollständigen;
- AM. in der Erwägung, dass es realistisch und angemessen ist, zu meinen, dass ein solcher Konvent nicht vor den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden sollte; in der Erwägung, dass die Vorbereitungen für einen solchen Konvent vor diesen Wahlen beginnen sollten;
- AN. in der Erwägung, dass sowohl die auf der Grundlage der bestehenden Verträge als auch die auf der Grundlage der zukünftigen Vertragsänderungen vorgeschlagenen Maßnahmen Opt-in-Klauseln für Mitgliedstaaten nicht ausschließen und die Integrität der Union garantieren sollten;

Dienstag, 20. November 2012

- AO. in der Erwägung, dass zukünftige Vertragsänderungen kein Hindernis für die rasche Umsetzung der Ziele darstellen sollten, die bereits im Rahmen der bestehenden Verträge erreicht werden können; in der Erwägung, dass die geltenden Verträge viel Raum für wesentliche Fortschritte bei der Gestaltung einer WWU lassen, die auf einem verbesserten und stärker integrierten finanz-, haushalts- und wirtschaftspolitischen Rahmen beruht und ein höheres Maß an demokratischer Legitimation und Verantwortlichkeit aufweist;
- AP. in der Erwägung, dass das volle Potenzial des Vertrags von Lissabon in Bezug auf die Beschäftigungs- und die Sozialpolitik bisher nicht ausgeschöpft wurde, und zwar in erster Linie im Hinblick auf:
- Artikel 9 AEUV, dem zufolge die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes Rechnung tragen muss,
 - Artikel 151 AEUV, der besagt: „Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen (...) folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.“,
 - Artikel 153 Absatz 1 AEUV im Allgemeinen und im Besonderen Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe h, der besagt: „berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen“;
- AQ. in der Erwägung, dass Artikel 48 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ein spezifisches Verfahren zur Verabschiedung eines Gesetzes vorsieht, für das der AEUV ein besonderes Gesetzgebungsverfahren in Übereinstimmung mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verlangt; in der Erwägung, dass Artikel 333 AEUV ebenfalls Bestimmungen enthält, die im Kontext einer verstärkten Zusammenarbeit den Rückgriff auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gestatten;
- AR. in der Erwägung, dass das Ziel darin bestehen sollte, dass alle Mitgliedstaaten gemeinsam Schritte zu einer stärkeren europäischen Integration unternehmen; in der Erwägung, dass Beschlüsse, die nur für den Euroraum gelten, aufgrund der Spezifität des Euroraums gegebenenfalls, und wo dies gerechtfertigt ist, erforderlich sein könnten, einschließlich angemessener und fairer Opt-in-Klauseln mit ausgewogenen Rechten und Pflichten für andere Mitgliedstaaten;
- AS. in der Erwägung, dass eine gemeinsame Europäische Jugendstrategie äußerst wichtig ist, um die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen und der Gefahr, eine ganze Generation in Europa zu verlieren, entgegenzuwirken;

Bankenunion

- AT. in der Erwägung, dass die bisherigen Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsystems für die vollständige Wiederherstellung des Vertrauens nicht ausreichend waren; in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank (EZB) mit einer Reihe von befristeten außerordentlichen Hilfsmaßnahmen sowohl für Mitgliedstaaten als auch für Banken bei diesen Rettungsaktionen eine entscheidende Rolle gespielt hat, ohne ihr zentrales Ziel, die Gewährleistung der Preisstabilität, aus den Augen zu verlieren;
- AU. in der Erwägung, dass die vertraglich verankerte operationelle Unabhängigkeit der EZB auf dem Gebiet der Geldpolitik weiterhin ein Grundpfeiler der Glaubwürdigkeit der WWU und der gemeinsamen Währung ist;
- AV. in der Erwägung, dass die prekäre Lage des Bankensektors in mehreren Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen gefährdet und die Kosten der Bewältigung der Bankenkrise die Steuerzahler und die Entwicklung der Realwirtschaft stark belasten und damit das Wachstum behindern; in der Erwägung, dass bestehende Mechanismen und Strukturen nicht ausreichen, um negative Ausstrahlungseffekte zu verhindern;
- AW. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten unter einem augenscheinlichen Missverhältnis zwischen Banken, die auf europäischen Märkten agieren, und Eventualverbindlichkeiten, die vom jeweiligen Staat geschultert werden, leiden; in der Erwägung, dass im Verlauf der aktuellen Krise offensichtlich wurde, dass in einer Währungsunion mit festem internen Wechselkurs und ohne einen Mechanismus auf Unionsebene zur Abfederung der Kosten einer Umstrukturierung des Bankensektors die Verbindung zwischen Bank und Staat stärker ist und größere Schäden verursachen kann;

Dienstag, 20. November 2012

- AX. in der Erwägung, dass das Aufbrechen der negativen Rückkopplungen zwischen Staaten, Banken und der Realwirtschaft für ein reibungsloses Funktionieren der WWU entscheidend ist;
- AY. in der Erwägung, dass die Krise eine Streuung der Zinssätze und eine De-facto-Zersplitterung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen bewirkt hat;
- AZ. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt und konsequent erklärt hat, dass zusätzliche und weitreichende Maßnahmen dringend erforderlich sind, um die Krise im Bankensektor zu lösen; in der Erwägung, dass eine Unterscheidung gemacht werden sollte zwischen kurzfristigen Maßnahmen zur Stabilisierung einer akuten Krisensituation im Bankensektor und mittel- und langfristigen Maßnahmen, einschließlich der Verpflichtung der G20 zur termingerechten, umfassenden und einheitlichen Umsetzung international vereinbarter Regeln über Bankkapital, Liquidität und Fremdfinanzierung, die auf die Verwirklichung einer voll funktionsfähigen europäischen Bankenunion abzielen;
- BA. in der Erwägung, dass alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer solchen Bankenunion eingeleitet worden sind, nicht das weitere reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und den freien Kapitalverkehr behindern sollten;
- BB. in der Erwägung, dass Finanzinstitute und ihre Vertreter auf verantwortungsvolle Weise und nach hohen moralischen Standards handeln und der Realwirtschaft dienen sollten;
- BC. in der Erwägung, dass die Union die Schaffung eines einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus für Bankinstitute braucht; in der Erwägung, dass ein europäischer Rahmen für eine tragfähige und effiziente Einlagensicherung und für die Abwicklung von Finanzinstituten von wesentlicher Bedeutung ist, um für das nötige Vertrauen in den Finanzmarkt und für Stabilität in einem gemeinsamen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu sorgen;
- BD. in der Erwägung, dass sämtliche Maßnahmen zur Errichtung einer Bankenunion mit einer Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht der beteiligten Banken einhergehen;
- BE. in der Erwägung, dass die Frage geprüft werden sollte, ob für Bankengruppen — wie im Liikanen-Bericht vorgesehen — eine rechtliche Trennung bestimmter besonders risikoreicher Finanzgeschäfte vom Einlagengeschäft vorgeschrieben werden sollte;
- BF. in der Erwägung, dass Aufsichtsbehörden Probleme im Allgemeinen frühzeitig erkennen und korrigieren sollten, um zu verhindern, dass Krisen entstehen, und um die Finanzstabilität und die finanzielle Widerstandskraft aufrechtzuerhalten;
- BG. in der Erwägung, dass die meisten Befugnisse für die Bankenaufsicht in der Union in der Gegenwart immer noch in den Händen der nationalen Aufsichtsbehörden liegen, wobei die durch Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁽¹⁾ errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) eine koordinierende Rolle hat; in der Erwägung, dass sich das bestehende System der nationalen Aufsicht als zu fragmentiert erwiesen hat, um den aktuellen Herausforderungen gewachsen zu sein;
- BH. in der Erwägung, dass ein qualitativ hochwertiger und wirksamer europäischer Aufsichtsmechanismus unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass Probleme aufgedeckt und energisch angegangen werden, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Finanzinstitute sicherzustellen, das grenzübergreifende Vertrauen wiederherzustellen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden;
- BI. in der Erwägung, dass eine klare Aufteilung der operativen Zuständigkeiten zwischen einem europäischen Aufsichtsmechanismus und den nationalen Aufsichtsbehörden, abhängig von der Größe und den Geschäftsmodellen der Banken und der Aufsichtspflichten, in Anwendung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität vereinbart werden sollte;
- BJ. in der Erwägung, dass die europäische Aufsicht über Finanzinstitute innerhalb der WWU sowie die Stärkung der Rolle der EBA zum Schutz des Binnenmarkts absolute Prioritäten sind, um die Krise zu bekämpfen; in der Erwägung, dass allerdings zu gewährleisten ist, dass im Sinne der Finanzbinnenmarktstabilität Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die sich mittels einer engen Zusammenarbeit für eine Beteiligung am einheitlichen Aufsichtsmechanismus entscheiden, eine Beteiligungsformel zugewiesen werden sollte, die ein symmetrisches Verhältnis zwischen den akzeptierten Verpflichtungen und den Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung gewährleistet;

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

Dienstag, 20. November 2012

- BK. in der Erwägung, dass sich der einheitliche Aufsichtsmechanismus von Beginn an mit den Finanzinstituten, die direkte Unterstützung von der Union benötigen, sowie mit systemrelevanten Finanzinstituten befassen sollte;
- BL. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus von einer Einflussnahme der Politik oder der Wirtschaft ihn angesichts der Bedeutung, die Aufsichtsmaßnahmen für die öffentlichen Finanzen, Banken, die Beschäftigten und Verbraucher haben können, nicht davon befreit, sich gegenüber dem Europäischen Parlament regelmäßig und wann immer die Situation es erforderlich macht für die auf dem Gebiet der europäischen Aufsicht eingeleiteten Maßnahmen und gefällten Beschlüsse zu erklären, zu rechtfertigen und rechenschaftspflichtig zu sein; in der Erwägung, dass eine wirksame demokratische Verantwortlichkeit unter anderem die Genehmigung des oder der im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählten Vorsitzenden des Aufsichtsrats des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch das Parlament, die Berichtspflicht des Vorsitzes gegenüber dem Parlament und die Pflicht des Vorsitzes zur Anhörung im Parlament, das Recht des Parlaments auf schriftliche oder mündliche Anfragen sowie das Untersuchungsrecht des Parlaments gemäß dem AEUV erforderlich macht;
- BM. in der Erwägung, dass der ESM in Zukunft unter bestimmten Bedingungen in der Lage sein wird, Banken, die sich in Schwierigkeiten befinden, direkt finanziell zu unterstützen; in der Erwägung, dass aus diesem Grund die Inbetriebnahme des einheitlichen Aufsichtsmechanismus die vorrangige und dringendste Aufgabe bei der Verwirklichung der Bankenunion ist;
- BN. in der Erwägung, dass die einheitlichen Regeln, die von der EBA entwickelt werden sollen, vollständig harmonisierte Regeln und ihre einheitliche Anwendung in der gesamten Union sicherstellen sollten; in der Erwägung, dass die Fertigstellung der einheitlichen Regeln für die Bankenaufsicht und im weiteren Sinne harmonisierte und verschärfte aufsichtsrechtliche Anforderungen für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Aufsichtsmechanismus erforderlich sind, da die europäische Aufsichtsbehörde nicht mit voneinander abweichenden nationalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen arbeiten kann;
- BO. in der Erwägung, dass nach der Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Abstimmungsmodalitäten innerhalb der EBA sorgfältig angepasst werden müssen, um eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb des Euroraums zu ermöglichen und die Interessen aller Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu berücksichtigen;
- BP. in der Erwägung, dass die laufenden Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf den einheitlichen Aufsichtsmechanismus unverzüglich abgeschlossen werden sollten;
- BQ. in der Erwägung, dass zur Einführung der neuen Finanzstruktur dringend die ins Stocken geratenen Verhandlungen zwischen dem Parlament und dem Rat über die Richtlinien über Einlagensicherungssysteme und das System zur Entschädigung der Anleger, die trotz ihrer grundlegenden Bedeutung für die Bereitstellung gemeinsamer Mechanismen zur Abwicklung von Banken und zur Sicherung von Privatkundeneinlagen ausgesetzt worden sind, wieder aufgenommen werden;
- BR. in der Erwägung, dass ein einheitliches europäisches Einlagensicherungssystem einheitliche, gemeinsame hohe Anforderungen an alle Einlagensicherungssysteme in der Union erfordert, um den gleichen Schutz zu erreichen, gleiche Stabilität der Einlagensicherungssysteme zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren; in der Erwägung, dass nur hierdurch die Voraussetzungen für die nötige Flexibilität geschaffen werden, um speziellen nationalen Gegebenheiten im Finanzsektor ausreichend Rechnung zu tragen;
- BS. in der Erwägung, dass ein einheitlicher europäischer Einlagensicherungsfonds mit funktionierenden Einlagensicherungssystemen, die eine angemessene Finanzausstattung haben und damit die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Anleger stärken, das langfristige Ziel sein sollte, sobald ein wirksames Abwicklungssystem und ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus in Kraft sind;
- BT. in der Erwägung, dass Ex-ante-Planung, Schnelligkeit, frühzeitige Interventionen, angemessene Sorgfalt, der Zugang zu fundierten Informationen und Glaubwürdigkeit bei der Bewältigung von Banken Krisen von grundlegender Bedeutung sind;
- BU. in der Erwägung, dass ein gemeinsames europäisches System für die Sanierung und Abwicklung eingerichtet werden sollte, idealerweise zusammen mit dem Inkrafttreten eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus, um die Rentabilität von Banken in Schwierigkeiten wiederherzustellen und unrentable Finanzinstitute abzuwickeln;

Dienstag, 20. November 2012

- BV. in der Erwägung, dass kurzfristig die Annahme des aktuellen Vorschlags der Kommission für einen Krisenbewältigungsrahmen für sich in einer Krise befindende Banken oberste Priorität hat;
- BW. in der Erwägung, dass der allgemeine Zweck eines wirksamen Abwicklungs- und Sanierungssystems darin besteht, die Steuergelder, die für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten verwendet werden, möglichst gering zu halten;
- BX. in der Erwägung, dass es für den Schutz von privatem Sparvermögen erforderlich ist, auf europäischer Ebene eine funktionale Trennung bei gleichzeitiger wirksamer Querverbindung der Fonds für die Einlagensicherung und für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten zu haben;
- BY. in der Erwägung, dass Mechanismen für die Abwicklung von Finanzinstituten und für die Einlagensicherung eine stabile Finanzstruktur, in erster Linie ex-ante, auf der Grundlage von Beiträgen aus der Finanzwirtschaft haben sollten, wobei der Beitrag eines bestimmten Finanzinstituts die Risikobereitschaft dieser Institution widerspiegeln sollte und europäische öffentliche Gelder nur als letztes Sicherheitsnetz dienen und auf das äußerste Mindestmaß verringert werden sollten;

Fiskalunion

- BZ. in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang der oben genannte Bericht mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ einen wichtigen Fortschritt darstellt, weil darin Folgendes anerkannt wird: „Wenn die WWU reibungslos funktionieren soll, müssen nicht nur die im Rahmen der verstärkten wirtschaftspolitischen Steuerung bereits vereinbarten Maßnahmen (vor allem der Stabilitäts- und Wachstumspakt und der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung) rasch und energisch umgesetzt werden, sondern muss es auch einen qualitativen Sprung hin zu einer Fiskalunion geben.“;
- CA. in der Erwägung, dass solide öffentliche Finanzen, ausgeglichene Haushalte während des Konjunkturzyklus und mittelfristig nachhaltige Wachstumsaussichten sowie öffentliche Investitionen in angemessener Höhe eine Grundvoraussetzung für eine langfristige wirtschaftliche und finanzielle Stabilität, für den Sozialstaat und für das Tragen der Kosten der erwarteten demographischen Entwicklung sind;
- CB. in der Erwägung, dass ein reibungsloses Funktionieren der WWU eine vollständige und rasche Umsetzung der Maßnahmen erfordert, auf die man sich im Rahmen der verstärkten wirtschaftspolitischen Steuerung bereits geeinigt hat (wie den SWP und das Europäische Semester), ergänzt durch wachstumsfördernde Initiativen; in der Erwägung, dass binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (SKSV) auf Grundlage einer Auswertung der Erfahrungen mit seiner Umsetzung in Einklang mit dem EUV und dem AEUV die erforderlichen Schritte mit dem Ziel unternommen werden sollten, den Inhalt des SKSV in den Rechtsrahmen der Union zu überführen;
- CC. in der Erwägung, dass im Pakt für Wachstum und Beschäftigung die Erforderlichkeit hervorgehoben wird, eine wachstumsorientierte Haushaltskonsolidierung anzustreben und Investitionen in zukunftsorientierte Bereiche besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen; in der Erwägung, dass die Kommission Vorschläge zur Bestimmung von Investitionen, denen innerhalb der Union und den nationalen haushaltspolitischen Rahmen Priorität einzuräumen ist, vorlegen sollte;
- CD. in der Erwägung, dass die Krise die Erforderlichkeit eines substanziellen Schritts hin zu einer robusteren und demokratischeren Fiskalunion mit einer Aufstockung der Eigenmittel der Union, mit wirksameren Mechanismen zum Korrigieren von unhaltbaren Haushaltsentwicklungen und Verschuldungsniveaus und zur Festsetzung der Obergrenze des Haushaltssaldos von Mitgliedstaaten verdeutlicht hat;
- CE. in der Erwägung, dass eine „echte WWU“ die Unterstützung und Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürgern der Union benötigt; in der Erwägung, dass die Notwendigkeit der Einbindung von politischen Entscheidungsträgern, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft auf allen politischen Ebenen daher betont werden muss;
- CF. in der Erwägung, dass zusätzliche Mechanismen, die sicherstellen, dass alle Mitgliedstaaten in ihren Haushaltsverfahren die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, den derzeitigen Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung stärken und nicht schwächen sollten; in der Erwägung, dass die unabhängige Rolle des EU-Kommissars für Wirtschaft und Währung gestärkt werden muss, wobei zugleich starke Mechanismen der Rechenschaftslegung gegenüber dem Parlament und dem Rat zu schaffen sind; in der Erwägung, dass ein europäisches Schatzamt unter Leitung eines europäischen Finanzministers geschaffen werden sollte, der dem Parlament gegenüber individuell verantwortlich ist;

Dienstag, 20. November 2012

- CG. in der Erwägung, dass im Rahmen der bestehenden Verträge die Flexibilitätsklausel (Artikel 352 AEUV) zur Schaffung eines Europäischen Schatzamtes unter Leitung eines europäischen Finanzministers, einem zentralen Bestandteil einer echten WWU, verwendet werden kann;
- CH. in der Erwägung, dass Artikel 136 AEUV gestattet, gemäß dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren der unter den in den Artikeln 121 und 126 AEUV genannten Verfahren spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu erlassen; in der Erwägung, dass diese Rechtsvorschriften die Übertragung von Befugnissen an die Kommission zur Verabschiedung von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes vorsehen können; in der Erwägung, dass der AEUV die Möglichkeit vorsieht, dem Parlament oder dem Rat das Recht zu übertragen, die Übertragung an die Kommission zu widerrufen;
- CI. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtsordnung der Union ermächtigt ist sicherzustellen, dass in der Auslegung und Anwendung der Verträge das Unionsrecht eingehalten wird, sofern es nicht explizit ausgeschlossen ist;
- CJ. in der Erwägung, dass die Trilogverhandlungen über die sogenannten „Zweierpaket“-Vorschriften bald zu konkreten politischen Ergebnissen führen sollten;
- CK. in der Erwägung, dass der SWP als zyklisches Stabilisierungsinstrument konzipiert ist, das den Mitgliedstaaten ein Defizit von bis zu 3 % gestattet und es dadurch ermöglicht, wirtschaftlichen Schocks im betreffenden Mitgliedstaat entgegenzuwirken und sie aufzufangen; in der Erwägung, dass diese antizyklische Politik nur funktionieren kann, wenn die Mitgliedstaaten in guten Zeiten Haushaltsüberschüsse erzielen; in der Erwägung, dass Mechanismen der Finanzhilfe wie der ESM ein letztes Mittel sind;
- CL. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten, die dem SKSV in der WWU beigetreten sind, ihre Pläne zur Begebung von Staatsanleihen der Kommission und dem Rat vorlegen müssen, wodurch eine frühzeitige Koordinierung der Begebung von Staatsanleihen auf Unionsebene möglich ist;
- CM. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemäß den bestehenden Verträgen einen höheren Unionshaushalt im Rahmen des Eigenmittelverfahrens durch die Einführung spezifischer Steuern oder Abgaben in Übereinstimmung mit einem verbesserten Verfahren der Zusammenarbeit finanzieren können; in der Erwägung, dass dies zur Finanzierung der gemeinsamen Strategien mit speziellem Vorrang in Bezug auf die Verbindung mit dem bereits bestehenden Unionshaushaltsrahmen umgesetzt werden sollte und ohne dabei die herkömmlichen Funktionen des Unionshaushalts zu untergraben; in der Erwägung, dass solche gesteigerten Haushaltsbefugnisse Wachstum und sozialen Zusammenhalt fördern sollten, um Ungleichgewichte, strukturelle Unterschiede und finanzielle Notlagen auszugleichen, die direkt mit der Währungsunion verbunden sind;
- CN. in der Erwägung, dass die Begebung von gemeinsamen Staatsanleihen auf lange Sicht und bei Einhaltung strikter Bedingungen eine mögliche Ergänzung zur WWU sein könnte; in der Erwägung, dass die Begebung von gemeinsamen Staatsanleihen mit gesamtschuldnerischer Haftung im Euroraum Änderungen an den Verträgen erforderlich machen könnte;
- CO. in der Erwägung, dass als notwendige Voraussetzung für die Begebung von gemeinsamen Staatsanleihen ein nachhaltiger haushaltspolitischer Rahmen etabliert wird, der auf eine verstärkte wirtschaftspolitische Steuerung, Haushaltsdisziplin und die Erfüllung der SWP-Vorgaben abzielt sowie auf Kontrollinstrumente, um fahrlässiges Verhalten zu verhindern;
- CP. in der Erwägung, dass eine stärkere und besser integrierte Fiskalunion eine schrittweise Übertragung in einen Schuldentilgungsfonds beinhalten sollte;
- CQ. in der Erwägung, dass die nicht glaubwürdige Einführung von Instrumenten zur Begebung von gemeinsamen Staatsanleihen zu unkontrollierbaren Folgen und dem Verlust des langfristigen Vertrauens in die Fähigkeit des Euroraums zu entschiedenem Handeln führen könnte;
- CR. in der Erwägung, dass die Schuldenkrise die Union und insbesondere den Euroraum dazu veranlasst hat, in Europa neue Instrumente der finanziellen Solidarität zu schaffen: die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), den ESM und andere Projekte im Zusammenhang mit dem Fahrplan in Richtung einer echten WWU; in der Erwägung, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Instrumente, wenn man die Beträge betrachtet, um die es hier geht, viel weitreichender sind als die des Unionshaushalts, und in der Erwägung, dass der innovative Gedanke eines von den Mitgliedern des Euro-Währungsgebiets finanzierten zentralen Haushalts für das Euro-Währungsgebiet jetzt als letzte Garantie für diese neue Finanzsolidarität vorgeschlagen wird;

Dienstag, 20. November 2012

- CS. in der Erwägung, dass aufgrund der Vielzahl dieser Solidaritätsinstrumente eine Bewertung des tatsächlichen Beitrags, den die einzelnen Mitgliedstaaten zur europäischen Solidarität leisten und der die jeweiligen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt bei weitem übersteigt, erschwert wird; des Weiteren in der Erwägung, dass die Vielgestaltigkeit der bestehenden Instrumente, was die Rechtsgrundlagen, die Interventionsweise und die betroffenen Mitgliedstaaten betrifft, dazu führt, dass die gesamte Konstruktion von den Entscheidungsträgern in Europa schwer zu steuern und für die europäischen Bürger im Allgemeinen schwer verständlich ist und dass sie sich jeglicher parlamentarischen Kontrolle entzieht;
- CT. in der Erwägung, dass der ESM über die Flexibilitätsklausel (Artikel 352 AEUV) in Verbindung mit dem überarbeiteten Artikel 136 AEUV in den Rechtsrahmen der EU einbezogen werden könnte;
- CU. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der bestehenden Verträge der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Konsultation des Parlaments die Definitionen für die Anwendung des „Bail-out-Verbots“ festlegen kann (Artikel 125 Absatz 2 AEUV);
- CV. in der Erwägung, dass auf die Troika hohe Standards demokratischer Verantwortlichkeit auf Unionsebene zur Anwendung kommen sollten;
- CW. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten der Kommission im Kontext der Fiskal- und Wirtschaftsunion auf einem angemessenen sozialen Dialog aufbauen müssen, wobei die Autonomie der Sozialpartner uneingeschränkt zu achten ist;
- CX. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit des Europäischen Statistischen Systems (ESS) sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene gewahrt bleiben muss, um die Glaubwürdigkeit europäischer Statistiken als zentrales, eine vollwertige Fiskalunion stützendes Element (durch qualitativ hochwertige Standards und einen systematischen Ansatz zur Entwicklung, Erstellung und Überprüfung der Richtigkeit von Finanzstatistiken der öffentlichen Hand) aufrechtzuerhalten;
- CY. in der Erwägung, dass in allen Mitgliedstaaten Normen für das öffentliche Rechnungswesen als wesentliche Ergänzung zur Stärkung der Befugnisse der Kommission und zur Stärkung der Rolle des Europäischen Rechnungshofs und der nationalen Rechnungshöfe als Koordinatoren bei der Überprüfung der Qualität nationaler Quellen, die zur Bestimmung von Zahlen zu Schuldenstand und Defizit herangezogen werden, in standardisierter Weise zur Anwendung kommen und internen und externen Prüfmechanismen unterliegen sollten;

Wirtschaftsunion

- CZ. in der Erwägung, dass bisher große Betonung auf den Währungsaspekt der WWU gelegt wurde, jedoch dringend eine echte Wirtschaftsunion aufgebaut werden muss, wobei die Strategie „Europa 2020“ als verbindlicher Rahmen für die Konzipierung und Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen dienen sollte;
- DA. in der Erwägung, dass der Euro-Plus-Pakt, die Strategie „Europa 2020“ und der Pakt für Wachstum und Beschäftigung in das Unionsrecht integriert werden und den Weg für die Einführung eines Konvergenzkodex für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten ebnen sollten;
- DB. in der Erwägung, dass das Europäische Semester, wie in der präventiven Komponente des SWP dargelegt, einen angemessenen Rahmen zur Abstimmung der auf nationaler Ebene umgesetzten Wirtschaftspolitiken und Haushaltsentscheidungen gemäß den vom Rat verabschiedeten länderspezifischen Empfehlungen bietet;
- DC. in der Erwägung, dass Artikel 9 AEUV die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und ein hohes Niveau bei der Bildung, Ausbildung und dem Schutz der menschlichen Gesundheit fordert;
- DD. in der Erwägung, dass eine Haushaltskonsolidierung, die Verringerung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte, Strukturreformen und Investitionen erforderlich sind, um die Krise zu bewältigen und qualitatives und nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung in einer wissensbasierten Gesellschaft sicherzustellen, sodass sich die Realität der Mitgliedschaft in der WWU in einer sozialen Marktwirtschaft widerspiegelt; in der Erwägung, dass Strukturreformen erst auf längere Sicht Ergebnisse zeitigen;
- DE. in der Erwägung, dass der auf dem Europäischen Gipfel vom 28. und 29. Juni 2012 gebilligte Pakt für Wachstum und Beschäftigung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und einer Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit leisten kann; in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten ihre Verantwortung wahrnehmen und rasch handeln müssen, um den Binnenmarkt zu vollenden und sein Potenzial nutzbar zu machen; in der Erwägung, dass die mit der Annahme eines Wachstumspakts erfolgte Schwerpunktverlagerung zu begrüßen ist, auch wenn die Mobilisierung von Strukturfondsmitteln für wachstumsfördernde Maßnahmen lediglich eine Umschichtung vorhandener Mittel darstellt und damit keine zusätzlichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

Dienstag, 20. November 2012

- DF. in der Erwägung, dass es an den Mitgliedstaaten ist, unverzüglich die vereinbarten Reformen im Rahmen ihrer nationalen Reformprogramme durchzuführen, und dass es an den nationalen Parlamenten ist, die von ihren Regierungen in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen rechtzeitigen und durch Informationen gestützten Kontrollen zu unterziehen;
- DG. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt nicht voll funktionsfähig sein kann, solange in bestimmten Mitgliedstaaten noch Hindernisse bestehen; in der Erwägung, dass das wirtschaftliche Wachstumspotenzial der Union nur dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn der Binnenmarkt vollendet wird, insbesondere in Bereichen wie Dienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Standardisierung, Vereinfachung der Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe, Netzwerkindustrien, E-Commerce und Urheberrechtsschutz;
- DH. in der Erwägung, dass die Aussichten auf eine vertiefte wirtschaftliche und haushaltspolitische Integration schwinden, wenn keine engere Koordinierung auf dem Gebiet der Steuerpolitik erfolgt; in der Erwägung, dass das Einstimmigkeitsprinzip im Steuerbereich die Entwicklung in diesem Bereich behindert und das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit daher öfter eingesetzt werden sollte; in der Erwägung, dass auf den Standpunkt des Parlaments zur gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und zur Finanztransaktionssteuer (FTS) verwiesen werden kann; in der Erwägung, dass auf dem Gebiet der Besteuerung zweifellos eine Annäherung der Strukturen der Steuersysteme und der Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten erforderlich ist; in der Erwägung, dass ein schädlicher Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten eindeutig den Prinzipien des Binnenmarkts widerspricht und in dieser Hinsicht Handlungsbedarf besteht;
- DI. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Konjunkturerholung mit einer Arbeitsmarktpolitik einhergeht, die die Arbeitsplatzsuche und den Unternehmergeist fördert und die strukturelle Arbeitslosigkeit insbesondere bei Jugendlichen, älteren Menschen und Frauen senkt und zugleich das europäische Sozialmodell bewahrt und dies bei vollständiger Achtung der Rolle der Sozialpartner sowie des Rechts, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen oder durchzusetzen oder Kollektivmaßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass die Integration der Arbeitsmärkte in diesem Sinne gefördert werden sollte, um die grenzüberschreitende Mobilität zu stärken;
- DJ. in der Erwägung, dass eine verbindliche Abstimmung auf Unionsebene für bestimmte wichtige wirtschaftspolitische Fragen, die mit Wachstum und Beschäftigung in Verbindung stehen, genutzt werden sollte;
- DK. in der Erwägung, dass langfristig tragfähige öffentliche Finanzen nicht nur eine Frage einer wirtschaftlichen Verwendung der knappen staatlichen Mittel sind, sondern auch eine Frage der gerechten Besteuerung, der Steuerprogression, einer gut organisierten Steuererhebung, einer besseren Bekämpfung aller Formen von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, einer steuerpolitischen Zusammenarbeit und Koordinierung zwecks Beschränkung des schädlichen Steuerwettbewerbs sowie eines gut durchdachten Steuersystems, das die Unternehmensentwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert;
- DL. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, Rechenschaft über die Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ abzulegen;
- DM. in der Erwägung, dass die „Europa-2020“-Strategie einer Halbzeitüberprüfung unterzogen werden sollte, bei der das Instrument der namentlichen Benennung und Anprangerung (Naming and Shaming) angewandt und geprüft wird, ob die Ziele verfeinert oder angepasst werden müssen und wie der Druck auf die Mitgliedstaaten zum Erreichen der Ziele verstärkt werden kann;
- DN. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger europäischer Statistiken bei der neuen wirtschaftspolitischen Steuerung eine zentrale Rolle spielt und diese Statistiken insbesondere eine Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren ihrer wichtigsten Überwachungs- und Durchsetzungsinstrumente wie das Europäische Semester, das Verfahren zur Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und die Strategie „Europa 2020“ sind;
- DO. in der Erwägung, dass weitere Anstrengungen zur Modernisierung der Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken unternommen werden müssen, um deren hohe Qualität, die Kosteneffizienz und die Eignung der Mittel sicherzustellen und deren Weitergabe und den Zugriff auf selbige durch Behörden, Wirtschaftsakteure und Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern;

Von der demokratischen Legitimation und Verantwortlichkeit zur politischen Union

- DP. in der Erwägung, dass die Union ihre Legitimation demokratischen Werten verdankt, den Zielen, die sie verfolgt, sowie ihren Befugnissen, Instrumenten und Institutionen;

Dienstag, 20. November 2012

- DQ. in der Erwägung, dass diese Legitimation auf eine doppelte Bürgerschaft zurückgeht — die der Bürgerinnen und Bürger, die durch das Parlament vertreten werden, und die der Mitgliedstaaten, die durch den Rat vertreten werden;
- DR. in der Erwägung, dass aufgrund der anhaltenden Krise und der Art und Weise, in der manche Krisenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden, die Notwendigkeit der Stärkung des demokratischen Charakters der Entscheidungsfindung im Rahmen der WWU diskutiert wird;
- DS. in der Erwägung, dass die politischen Führer und Vertreter der Organe, Agenturen und anderen Einrichtungen der Union gegenüber dem Parlament politisch verantwortlich sein sollten; in der Erwägung, dass sie dem zuständigen Ausschuss des Parlaments regelmäßig Bericht erstatten und diesen in jährlichen Präsentationen über ihre Arbeit und die weiteren Ausblicke informieren sollten;
- DT. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in den letzten Jahren nach Wegen aus der Krise gesucht und zahlreiche Vorschläge formuliert hat, wofür die Verträge der Union nicht immer eine klare Befugnis erteilt haben;
- DU. in der Erwägung, dass die Entscheidung des Europäischen Rats, den zwischenstaatlichen Weg zu gehen und auf diese Weise das Europäische Parlament als wichtigen Akteur nicht in die Suche nach Wegen aus der Krise mit einzubeziehen — auch wenn dies in manchen Fällen unvermeidlich war — zu bedauern ist;
- DV. in der Erwägung, dass für Vorschläge, die in die Zuständigkeit der Union fallen, Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren und unter umfassender Beteiligung des Parlaments gefällt werden sollten;
- DW. in der Erwägung, dass die exekutiven Befugnisse der Kommission im Rahmen des regelungsbasierten Ansatzes der wirtschaftspolitischen Steuerung, die insbesondere im gestärkten SWP und im makroökonomischen Überwachungsmechanismus begründet sind, Gegenstand einer demokratischen Ex-Post-Kontrolle durch das Parlament und einer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament sein sollten;
- DX. in der Erwägung, dass die zwischenstaatlichen Instrumente, die seit dem Beginn der Krise im Dezember 2009 geschaffen wurden, vergemeinschaftet werden sollten;
- DY. in der Erwägung, dass eine verstärkte demokratische Kontrolle, Partizipation und Mitentscheidung im Hinblick auf die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialpolitik, die Besteuerung, den Mehrjährigen Finanzrahmen und die Eigenmittel erforderlich sind; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck die derzeit existierenden Überleitungsklauseln aktiviert werden sollten;
- DZ. in der Erwägung, dass es nicht tragbar ist, dass der Präsident des Europäischen Parlaments während des gesamten Zeitraums der Sitzungen des Europäischen Rates und des Gipfeltreffens der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets nicht anwesend sein darf; in der Erwägung, dass dringend eine Lösung für diesen Mangel an demokratischer Legitimation durch eine politische Vereinbarung zwischen den beiden Institutionen gefunden werden sollte;
- EA. in der Erwägung, dass es dringend erforderlich ist, das aktuelle Demokratiedefizit der WWU zu beseitigen und jeden weiteren Schritt in Richtung Bankenunion, Fiskalunion und Wirtschaftsunion streng mit erhöhter demokratischer Legitimation und Verantwortlichkeit auf Unionsebene zu verknüpfen;
- EB. in der Erwägung, dass, wann immer der Union neue Befugnisse übertragen oder neue Befugnisse auf Unionsebene geschaffen oder neue EU-Institutionen gegründet werden, eine entsprechende Legitimation, demokratische Kontrolle durch das Parlament und eine Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber sichergestellt werden sollten;
- EC. in der Erwägung, dass zwischenstaatliche Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten keine Parallelstrukturen zu denen der Union schaffen sollten und dass alle Abkommen zur Schaffung inter- oder supranationaler Strukturen Gegenstand einer uneingeschränkten demokratischen Kontrolle durch das Parlament sein sollten;
- ED. in der Erwägung, dass die Gewährleistung der Erstellung, Überprüfung und Verbreitung qualitativ hochwertiger europäischer Statistiken durch ein echtes Europäisches Statistisches System ein entscheidender Beitrag zur Förderung uneingeschränkter Transparenz und einer wirksamen öffentlichen Rechenschaftspflicht bei der Gestaltung, Verwaltung, Einführung und Umsetzung der Politiken der Union sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene ist;

Dienstag, 20. November 2012

- EE. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den nationalen Parlamenten auf der Grundlage des Protokolls Nr. 1 zum EUV und AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union (Protokoll Nr. 1) verstärkt werden sollte, um den Austausch von Ansichten und die Qualität der parlamentarischen Aktivität auf dem Gebiet der Steuerung der WWU sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene zu verbessern; in der Erwägung, dass eine solche Zusammenarbeit nicht als die Schaffung eines neuen gemischten parlamentarischen Organs zu betrachten ist, das ineffektiv und aus demokratischer sowie verfassungsrechtlicher Sicht illegitim wäre;
1. erachtet es für erforderlich, die Steuerung der WWU im institutionellen Rahmen der Union anzusiedeln, da dies eine Voraussetzung für ihre Wirksamkeit und für die Überwindung der bestehenden politischen Kluft zwischen nationalen und europäischen Maßnahmen ist;
 2. fordert alle Institutionen zu einem raschen Vorgehen durch Maximierung der durch die bestehenden Verträge und deren Flexibilitätselemente gegebenen Möglichkeiten und gleichzeitig zur Vorbereitung der erforderlichen Vertragsänderungen auf, um Rechtssicherheit und demokratische Legitimation sicherzustellen; wiederholt, dass die Option einer neuen zwischenstaatlichen Vereinbarung ausgeschlossen werden sollte;
 3. betont, dass sowohl die auf der Grundlage der bestehenden Verträge als auch die auf der Grundlage der Vertragsänderungen vorgeschlagenen Maßnahmen Opt-in-Klauseln nicht ausschließen und die Integrität der Union garantieren sollten;
 4. fordert den Rat auf, der den Auftrag an die Verfasser des oben genannten Berichts mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ erteilt hat, unverzüglich den Präsidenten des Europäischen Parlaments als gleichwertigen Mitautor dieses Vorschlags aufzunehmen, um seine demokratische Legitimation zu stärken;
 5. begrüßt, dass die Konferenz der Präsidenten des Parlaments trotz der bisher nur informellen Einbindung den zuständigen Ausschuss des Parlaments damit beauftragt hat, die inhaltlichen Vorschläge gemeinsam mit den drei Vertretern (Sherpas), die im Namen des Parlaments mit dem ständigen Präsidenten des Europäischen Rats verhandeln, zu prüfen;
 6. bestätigt, dass es in vollem Umfang von seinem Vorrecht Gebrauch machen sollte, dem Rat anschließend von einem Konvent zu prüfende Entwürfe zur Änderung der Verträge vorzulegen, um den Rahmen für eine echte WWU durch die Erweiterung der Kompetenzen der Union insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik und durch die Stärkung der Eigenmittel und Haushaltsmittel der Union sowie der Rolle und der demokratischen Verantwortlichkeit der Kommission und der Vorrechte des Parlaments zu vervollständigen;
 7. fordert die nationalen Parlamente auf, sich am Prozess zur Ausarbeitung der Fiskal- und Reformpläne ihrer Regierungen zu beteiligen, bevor diese der Union vorgelegt werden; beabsichtigt, beim Konvent vorzuschlagen, diese ausdrückliche Verantwortung den Funktionen hinzuzufügen, die die nationalen Parlamente gemäß Artikel 12 EUV innehaben;
 8. fordert den Präsidenten des Rates auf, die anstehenden Gesetzgebungsvorhaben im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach dem Vertrag von Lissabon, die vom Rat blockiert werden, unverzüglich in Abstimmung mit dem Parlament zum Abschluss zu bringen und zu verabschieden, und zwar insbesondere was die CRD IV (Eigenkapitalanforderungen) und die nationalen Einlagensicherungssysteme betrifft;
 9. betrachtet eine substantielle Verbesserung der demokratischen Legitimation und Verantwortlichkeit der Steuerung der WWU auf Unionsebene durch eine stärkere Rolle des Parlaments als eine absolute Erforderlichkeit und eine Vorbedingung für jeden weiteren Schritt in Richtung einer Bankenunion, einer Fiskalunion und einer Wirtschaftsunion;
 10. ist der Ansicht, dass auf der Grundlage der bestehenden Verträge die Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedsstaaten, deren Währung der Euro ist, rechtsverbindlich gemacht und der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof auf der einfachen Grundlage von Artikel 136 AEUV in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 6 unterstellt werden könnte, dass dieser Schritt aber, unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt, nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn er die Rolle des Parlaments, insofern als es die detaillierte Implementierung der Artikel 121 Absatz 3 und 4 AEUV betrifft, wesentlich stärken würde und um das multilaterale Überwachungsverfahren mit delegierten Handlungen auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV zu vervollständigen und zu implementieren; erinnert daran, dass gemäß den Verträgen die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes bei der Definition und Umsetzung der Strategien und Maßnahmen der Union berücksichtigt werden müssen, und zwar indem auf der Grundlage der bestehenden Strategien neue Richtlinien für die Mitgliedsstaaten, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Richtwerte mit Minimumstandards, die auf die wichtigsten Säulen ihrer Volkswirtschaften anzuwenden sind, eingeführt werden;

Dienstag, 20. November 2012

11. ist der Ansicht, dass eine „echte WWU“ nicht auf ein System von Regeln beschränkt sein kann, sondern eine Stärkung der Haushaltsmittel basierend auf spezifischen Eigenmitteln (einschließlich einer FTS) erfordert, mit denen im Rahmen des Unionshaushalts Wachstum und sozialer Zusammenhalt unterstützt werden sollten, um Ungleichgewichte, strukturelle Unterschiede und finanzielle Notlagen zu bekämpfen, die direkt mit der Währungsunion in Verbindung stehen, ohne dabei seine herkömmlichen Funktionen, nämlich die Finanzierung gemeinsamer Strategien, zu unterminieren;

12. ist der Ansicht, dass auf der Grundlage der bestehenden Verträge Artikel 136 AEUV dem Rat erlaubt, auf Empfehlung der Kommission und allein mit der Stimme der Mitgliedsstaaten, deren Währung der Euro ist, rechtsverbindliche wirtschaftspolitische Richtlinien für die Länder des Euro-Währungsgebietes im Rahmen des Europäischen Semesters zu verabschieden; betont, dass ein Anreizmechanismus die rechtsverbindliche Natur der wirtschaftspolitischen Koordination stärken würde; fordert eine interinstitutionelle Vereinbarung, um das Parlament in die Ausarbeitung und Genehmigung des Jahreswachstumsberichts sowie der wirtschaftspolitischen Richtlinien und der Beschäftigungsrichtlinien mit einzubeziehen;

13. betont bei gleichzeitiger Bekräftigung seiner Absicht, die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der nationalen Parlamenten auf der Grundlage des Protokolls Nr. 1 zu verstärken, dass eine solche Zusammenarbeit nicht als Schaffung eines neuen gemischten parlamentarischen Ausschusses zu betrachten ist, der ineffektiv und aus demokratischer sowie verfassungsrechtlicher Sicht illegitim wäre; betont die volle Legitimation des Parlaments als parlamentarisches Organ auf Unionsebene für eine verstärkte und demokratische Steuerung der WWU;

14. fordert die Kommission auf, da das Parlament ein Mitgesetzgeber ist, dem Parlament so bald wie möglich nach Konsultation aller Beteiligten Vorschläge für Rechtsakte zur Befolgung der als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen vorzulegen;

15. stellt fest, dass die Empfehlungen mit dem Grundsatz der Subsidiarität und den Grundrechten der Bürger der Union im Einklang stehen;

16. fordert die Kommission auf, zusätzlich zu den Maßnahmen, die nach den bestehenden Verträgen eingeleitet werden können und rasch eingeleitet werden müssen, die institutionellen Entwicklungen aufzulisten, die sich als erforderlich erweisen könnten, um basierend auf der Erforderlichkeit eines integrierten Finanzrahmens, eines integrierten Haushaltsrahmens und eines integrierten wirtschaftspolitischen Rahmens auf Grundlage einer Stärkung der Rolle des Parlaments eine stärkere WWU-Architektur zu schaffen;

17. ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags durch angemessene Mittelzuweisungen abgedeckt werden sollten;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die in der Anlage genannten ausführlichen Empfehlungen der Kommission, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Europäischen Zentralbank, dem Präsidenten der Euro-Gruppe sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE

AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES GEFORDERTEN VORSCHLAGS

1. Ein integrierter Finanzrahmen

Empfehlung 1.1 in Bezug auf einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Die aktuellen Vorschläge der Kommission zum einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus sollten so bald wie möglich angenommen werden, um die wirksame Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften, der Risikokontrolle und der Krisenprävention in Bezug auf Kreditinstitute und andere Finanzinstitute in der gesamten Union sicherzustellen.

Dienstag, 20. November 2012

Die Rechtsgrundlage, die Form und der Inhalt des Vorschlags sollten der Möglichkeit einer gleichberechtigten Beteiligung aller Mitgliedstaaten am einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus Rechnung tragen, und zwar in einer Form, die die gleichberechtigte Beteiligung der Mitgliedstaaten, die teilnehmen und deren Währung nicht der Euro ist, am Beschlussfassungsverfahren gewährleistet und eine symmetrische Beziehung zwischen akzeptierten Pflichten und den Auswirkungen auf die Beschlussfassung sicherstellt.

Die Beteiligung von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, an der Europäischen Aufsichtsbehörde sollte verpflichtend sein.

Der Vorschlag sollte der umfassenden demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament im Rahmen der Verträge unterliegen.

Die Rechtsgrundlage sollte das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber einbeziehen, falls das Europäische Parlament nicht auf dem Wege des Konzepts eines „Aufsichtspakets“ mitentscheiden kann. Gemäß Artikel 263 AEUV überwacht der Gerichtshof der Europäischen Union die Rechtmäßigkeit der Handlungen der EZB mit Rechtswirkung gegenüber Dritten, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt.

Der Vorschlag sollte sicherstellen, dass alle in Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 aufgeführten Aufgaben der EBA weiterhin auf Unionsebene ausgeübt werden und dass alle Vorschläge in Einklang mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Europäischen Aufsichtsbehörden stehen, wie in Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorgesehen.

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus muss dem Europäischen Parlament und dem Rat gegenüber in Bezug auf die auf dem Gebiet der europäischen Finanzaufsicht eingeleiteten Maßnahmen und gefällten Beschlüsse rechenschaftspflichtig sein und sollte dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments gegenüber Bericht erstatten. Die demokratische Rechenschaftspflicht macht unter anderem die Genehmigung des oder der im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählten Vorsitzenden des Aufsichtsrats des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch das Parlament, die Berichtspflicht des Vorsitzes gegenüber dem Europäischen Parlament und die Pflicht des Vorsitzes zur Anhörung im Europäischen Parlament, das Recht des Europäischen Parlaments auf schriftliche oder mündliche Anfragen sowie das Untersuchungsrecht des Europäischen Parlaments gemäß dem AEUV erforderlich;

Der europäische einheitliche Aufsichtsmechanismus sollte unabhängig von nationalen politischen Interessen sein und durch ein Unionsmandat und eine angemessene Steuerung sicherstellen, dass die Interessen der Union über den nationalen Interessen stehen.

Die Beschlussfassungsprozesse innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus sollten in den einschlägigen Legislativvorschlägen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Eingang finden.

Die Europäische Aufsichtsbehörde sollte die folgenden Befugnisse und Verpflichtungen haben:

- Beaufsichtigung der Kreditinstitute in den Ländern, die zum System gehören, jedoch mit einer klaren Aufteilung der operationellen Aufgaben zwischen der Europäischen Aufsichtsbehörde und den nationalen Aufsichtsbehörden abhängig von der Größe und den Geschäftsmodellen der Banken und der Art der Aufsichtsaufgaben;
- Handeln in Einklang mit der Erforderlichkeit, die Einheit und Integrität und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts zu erhalten, beispielsweise um sicherzustellen, dass keine Wettbewerbsschranken zwischen den Mitgliedstaaten existieren;
- Eingehende Berücksichtigung der Auswirkung ihrer Tätigkeiten auf Wettbewerb und Innovation innerhalb des Binnenmarktes, die Integrität der Union insgesamt, die globale Wettbewerbsfähigkeit der Union, die finanzielle Integration, Verbraucherschutz und die Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung;
- Schutz der Stabilität und der Widerstandsfähigkeit aller Bestandteile des Finanzsystems der beteiligten Mitgliedstaaten, der Transparenz der Märkte und Finanzprodukte sowie der Einleger, Investoren und Steuerzahler unter Berücksichtigung der Vielfalt an Markt- und Institutsformen;
- Verhinderung von Aufsichtsarbitrage und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen;
- Ausbau der internationalen Koordinierung der Aufsicht und, soweit angemessen, Vertretung der Union in internationalen Finanzinstitutionen;

Dienstag, 20. November 2012

- bei Untätigkeit der entsprechenden nationalen Behörden Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen zur Umstrukturierung, Rettung oder Abwicklung von Finanzinstituten, die ausfallen oder deren Ausfall Besorgnisse in Bezug auf das allgemeine öffentliche Interesse erregen würde.

Organe, die für die Aufsicht auf supranationaler Ebene zuständig sind, sollten ausreichende Ressourcen zugeteilt bekommen, einschließlich Personal, damit gewährleistet ist, dass sie über ausreichende operationelle Kapazitäten für ihre Aufgaben verfügen.

Empfehlung 1.2 in Bezug auf Einlagensicherungen

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, alles zu tun, dass das Gesetzgebungsverfahren zur neugefassten Richtlinie über Einlagensicherungssysteme auf Basis des Standpunkts des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2012 so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann.

Angesichts des langfristigen Ziels des einheitlichen europäischen Einlagensystems sollten einheitliche, hohe Anforderungen auf alle Einlagensicherungssysteme in der Union Anwendung finden, um den gleichen umfassenden Schutz zu erreichen, gleiche Stabilität der Einlagensicherungssysteme zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren; Nur auf diese Weise können die Voraussetzungen für die nötige Flexibilität geschaffen werden, um speziellen nationalen Gegebenheiten im Finanzsektor ausreichend Rechnung zu tragen.

Möglichkeiten für einen einheitlichen europäischen Einlagensicherungsfonds mit funktionierenden Einlagensicherungssystemen, die eine angemessene Finanzausstattung haben und damit die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Anleger stärken, sollten geprüft werden, sobald ein wirksames Abwicklungssystem und ein wirksamer einheitlicher Aufsichtsmechanismus in Kraft sind.

Für den Schutz von privatem Sparvermögen ist es erforderlich, eine funktionale Trennung bei gleichzeitiger wirksamer Querverbindung der Fonds für die Einlagensicherung und für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten zu haben;

Mechanismen für die Einlagensicherung sowie für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten sollten eine stabile Finanzstruktur, in erster Linie ex ante, auf der Grundlage von Beiträgen aus der Finanzwirtschaft haben, wobei der Beitrag eines bestimmten Finanzinstituts die Risikobereitschaft dieser Institution widerspiegeln sollte und öffentliche Gelder nur als letztes Sicherheitsnetz dienen und auf das äußerste Mindestmaß verringert werden sollten.

Empfehlung 1.3 in Bezug auf Sanierung und Abwicklung

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Der aktuelle Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sollte so bald wie möglich angenommen werden, um ein europäisches System für die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen zu schaffen und mittelfristig die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Sanierungs- und Abwicklungssystems in Betracht zu ziehen. Die Tatsache, dass bestimmte Banksektoren bereits über Mechanismen für vollständigen Schutz und über Instrumente für die Sanierung und Abwicklung verfügen, die anerkannt, unterstützt und in den Rechtsakt eingebunden werden sollten, sollte berücksichtigt werden.

Der allgemeine Zweck eines effektiven Abwicklungs- und Sanierungssystems muss die Minimierung des möglichen Einsatzes von Steuergeldern für die Sanierung und Abwicklung von Bankinstituten sein.

Für den Schutz von privatem Sparvermögen ist es erforderlich, eine funktionale Trennung bei gleichzeitiger wirksamer Querverbindung der Fonds für die Einlagensicherung und für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten zu haben;

Mechanismen für die Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten sowie für die Einlagensicherung sollten eine stabile Finanzstruktur, in erster Linie ex ante, auf der Grundlage von Beiträgen aus der Finanzwirtschaft haben, wobei der Beitrag eines bestimmten Finanzinstituts die Risikobereitschaft dieser Institution widerspiegeln sollte und öffentliche Gelder nur als letztes Sicherheitsnetz dienen und auf das äußerste Mindestmaß verringert werden sollten.

Der Vorschlag sollte auch mit anderen Aspekten der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2010 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem grenzübergreifenden Krisenmanagement im Bankensektor übereinstimmen, wie der Harmonisierung von Insolvenzgesetzen und einer gemeinsamen Risikobewertung, eines umfassenden einheitlichen Instrumentariums und eines angemessenen Spielraums.

Dienstag, 20. November 2012

Empfehlung 1.4 zu zusätzlichen Elementen einer Bankenunion

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

- Die Festlegung — falls erforderlich — einer rechtlichen Trennung bestimmter besonders risikoreicher Finanzgeschäfte vom Einlagengeschäft innerhalb der Bankengruppe, wie im Liikanen-Bericht vorgesehen;
- Einen Regelungsrahmen nach dem Grundsatz „gleiche Risiken, gleiche Vorschriften“, mit dem verhindert wird, dass sich Nichtbanken, die bankähnliche Tätigkeiten ausüben und mit Banken interagieren, dem Regulierungszugriff entziehen;
- glaubwürdige und regelmäßige Belastungstests der finanziellen Leistungsfähigkeit von Banken, mit denen die frühzeitige Erkennung von Problemen und die erfolgreiche Konzipierung des Umfangs von Gegenmaßnahmen begünstigt werden;
- ein einheitliches Regelwerk für die Aufsicht über alle Banken und einen einheitlichen Makroaufsichtsrahmen zur Abwendung einer weiteren Zersplitterung des Finanzmarkts.

2. Ein integrierter haushaltspolitischer Rahmen

Empfehlung 2.1 in Bezug auf das „Zweierpaket“

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Die Kommission sollte verpflichtet sein, in den folgenden Bereichen die Kompromisse, die im Zusammenhang mit den Zweierpaket-Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erreicht werden, wirksam umzusetzen:

- Einführung eines gemeinsamen haushaltspolitischen Zeitplans;
- Reform der nationalen haushaltspolitischen Rahmen;
- Bewertung der Haushaltspläne, einschließlich einer qualitativen Bewertung von öffentlichen Investitionen und Ausgaben in Bezug auf die Europa-2020-Ziele;
- Einführung von Wirtschaftspartnerschaftsprogrammen;
- Strengere Kontrolle von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und gegen die ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit durchgeführt wird;
- Strengere Kontrolle von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die Gefahr laufen, ihren Pflichten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit nicht nachzukommen;
- Berichterstattung über die Begebung von Anleihen;
- Eine Initiative mit einer Reihe von Programmen für die Mobilisierung zusätzlicher langfristiger Investitionen in Höhe von etwa 1 % des BIP zur Förderung des nachhaltigen Wachstums und zur Ergänzung der erforderlichen Strukturreformen.

Empfehlung 2.2 zu der Vergemeinschaftung des Fiskalpakts

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Auf Grundlage einer Auswertung der Erfahrungen mit seiner Umsetzung und in Einklang mit dem EUV und dem AEUV sollte der Fiskalpakt so bald wie möglich in das Sekundärrecht der Union umgesetzt werden.

Empfehlung 2.3: Besteuerung

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

In einer Union, die wirtschaftlich, steuerlich und haushaltstechnisch immer näher zusammenrückt, muss mehr für die Koordinierung der Besteuerungssysteme und für die Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten getan werden, der eindeutig der Logik eines Binnenmarkts widerspricht. Wenn Verhandlungen und Kompromisse gescheitert sind, sollte zunächst auf dem Gebiet der Besteuerung (wie bei der Einführung einer GKKB oder einer Finanztransaktionsteuer) das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit öfter genutzt werden, da harmonisierte Besteuerungsrahmen die haushaltspolitische Integration fördern werden.

Dienstag, 20. November 2012

Empfehlung 2.4: Ein zentraler europäischer Haushalt, finanziert durch Eigenmittel

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Bei der Formulierung von Politikoptionen sollten Kommission und Rat verpflichtet sein, die Positionen des Europäischen Parlaments zum mehrjährigen Finanzrahmen und zu Eigenmitteln zu berücksichtigen. Das Europäische Parlament hat wiederholt die dringende Notwendigkeit einer Reform des Systems der Eigenmittel und einer Wiederbesinnung auf den Geist und den Wortlaut des AEUV geäußert, in dem es heißt, dass der Unionshaushalt ausschließlich aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

Die Situation, dass der Finanzbedarf des Unionshaushalts im Widerspruch zu der erforderlichen Haushaltskonsolidierung in den Mitgliedstaaten steht, sollte rasch bereinigt werden. Es ist folglich an der Zeit, allmählich zu einer Situation zurückzukehren, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Unionshaushalt aus wirklichen Eigenmitteln finanziert wird, was die nationalen Haushalte entsprechend entlasten würde. Ferner wird daran erinnert, dass das Europäische Parlament in seinen Entschlüssen vom 29. März 2007, vom 8. Juni 2011, vom 13. Juni 2012 und vom 23. Oktober 2012 seinen Standpunkt dazu dargelegt hat, was ein echtes System der Eigenmittel bedeutet und wie dieses System kurzfristig mit der auf nationaler Ebene erforderlichen Haushaltskonsolidierung in Einklang gebracht werden kann.

Für eine weitere haushaltspolitische Koordinierung innerhalb der Union sind konsolidierte Daten über die öffentlichen Finanzen der Union, der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erforderlich, die die Ziele der Union widerspiegeln. Die Kommission sollte daher die Erstellung derartiger konsolidierter Daten im Rahmen ihrer künftigen Legislativvorschläge mit vorsehen.

Empfehlung 2.5: schrittweise Übertragung in einen Schuldentilgungsfonds

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Es sollte eine schrittweise Übertragung übermäßiger Schulden in einen Schuldentilgungsfonds geben basierend auf dem Vorschlag des deutschen Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der die vorläufige Einrichtung eines Fonds vorsieht, in den alle die 60 %-Marke überschreitende Schulden der Mitgliedstaaten, die bestimmte Kriterien erfüllen, eingehen sollen; die Schulden werden über einen Zeitraum von etwa 25 Jahren getilgt; auf diese Weise wird ein Fonds eingerichtet, der zusammen mit der Umsetzung aller bestehenden Mechanismen dazu beitragen wird, dass die Gesamtverschuldung der Mitgliedstaaten die 60 %-Marke künftig nicht überschreitet.

Empfehlung 2.6 in Bezug auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Der freie Kapitalverkehr darf nicht als Möglichkeit zur Steuerhinterziehung genutzt werden, insbesondere bei Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind. Daher sollte die Kommission in Einklang mit ihrer wichtigen Initiative vom 27. Juni 2012 zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung und aggressiver Steuerplanung internationale Verhandlungen abschließen und Vorschläge vorlegen, um die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen Steuerbehörden zu verbessern.

Es sollte eine Finanztransaktionssteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit in Einklang mit den Artikeln 326 bis 333 AEUV eingeführt werden.

Empfehlung 2.7 in Bezug auf die Sicherstellung der demokratischen Kontrolle des ESM

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Der ESM sollte in Zukunft nach der Gemeinschaftsmethode verwaltet werden und er sollte dem Europäischen Parlament gegenüber verantwortlich sein. Alle wichtigen Entscheidungen, wie z. B. über die Gewährung der Finanzhilfe für Mitgliedsstaaten und über den Abschluss von Vereinbarungen, sollten der angemessenen Kontrolle des Europäischen Parlaments unterliegen.

Die für die Sicherstellung der Umsetzung der Vereinbarungen eingesetzte Troika sollte im Europäischen Parlament vor der Aufnahme ihrer Arbeit angehört werden, und sollte dazu verpflichtet sein, dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten und muss regelmäßiger demokratischer Kontrolle durch das Europäische Parlament unterliegen.

Dienstag, 20. November 2012

Empfehlung 2.8 in Bezug auf die Sicherstellung der demokratischen Verantwortlichkeit und der Legitimation der finanzpolitischen Koordinierung

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Alle neu geschaffenen finanzpolitischen Koordinierungsmechanismen sollten durch adäquate Bestimmungen über die Sicherstellung der demokratischen Verantwortlichkeit und der Legitimation ergänzt werden.

3. Ein integrierter wirtschaftspolitischer Rahmen

Empfehlung 3.1 in Bezug auf eine bessere Ex-ante-Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die Verbesserung des Europäischen Semesters

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Kompromisse, die im Zusammenhang mit den Zweierpaket-Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erreicht werden, umfassend umgesetzt werden.

Instrumente der Union für den europäischen Sozialschutz und die sozialen Mindestnormen, einschließlich für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wie beispielsweise die Europäische Jugendgarantie, sollten eingehend geprüft werden.

Die Kommission sollte unverzüglich gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschläge dazu vorlegen, wie die am 28. Juni 2012 von den Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Pakts für Wachstum und Beschäftigung eingegangenen Verpflichtungen in das Sekundärrecht umgesetzt werden; im wirtschaftspolitischen Koordinierungsrahmen sollten vor allem die Verpflichtungen des Mitgliedsstaates zu „einer differenzierten, wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung, Erfüllung der SWP-Vorgaben und Berücksichtigung der landesspezifischen Umstände“ und zur Förderung von „Investitionen in zukunftsorientierte Bereiche, die unmittelbar mit dem Wachstumspotenzial der Wirtschaft zusammenhängen“ eingehend berücksichtigt werden.

Die Kommission sollte klarstellen, wie der Stand des Jahreswachstumsberichts ist. Das Europäische Semester sollte das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente einbinden.

Für eine weitere haushaltspolitische Koordinierung innerhalb der Union sind konsolidierte Daten über die öffentlichen Finanzen der Union, der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erforderlich, die die Ziele der Union widerspiegeln. Die Kommission sollte daher die Erstellung derartiger konsolidierter Daten im Rahmen ihrer künftigen Legislativvorschläge mit vorsehen.

Auf Grundlage der Betrachtung der verschiedenen Schritte des im verstärkten SWP und im makroökonomischen Überwachungsmechanismus festgelegten Europäischen Semesters sollte der Bedarf nach zusätzlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der folgenden Punkte beurteilt werden:

- Die Entwicklung und Stärkung des Binnenmarkts und die Förderung internationaler Handelsbeziehungen sind für die Stimulierung nachhaltigen Wirtschaftswachstums, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Beseitigung makroökonomischer Ungleichgewichte von zentraler Bedeutung. Daher sollte die Kommission verpflichtet sein, in ihrem Jahreswachstumsbericht die Schritte zu berücksichtigen, die die Mitgliedstaaten einleiten müssen, um den Binnenmarkt zu vollenden.
- Die nationalen Reformprogramme und die nationalen Stabilitätsprogramme sollten eng miteinander verknüpft werden; die Kohärenz der nationalen Reformprogramme und der nationalen Stabilitätsprogramme sollte durch eine angemessene Überwachung sichergestellt werden.
- Das Europäische Semester sollte die Entwicklung einer stärkeren Synergie zwischen den Haushalten der Union und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Strategie „Europa 2020“ ermöglichen; hierdurch könnte das Europäische Semester auch weiterentwickelt und durch Indikatoren für Ressourceneffizienz ergänzt werden.
- Die Einbeziehung regionaler und lokaler Behörden und Partner bei der Planung und Umsetzung relevanter Programme sollte verstärkt werden, um das Verantwortungsgefühl für das Erreichen der Ziele der Strategie auf allen Ebenen zu steigern und vor Ort ein stärkeres Bewusstsein für ihre Ziele und Ergebnisse sicherzustellen.

Dienstag, 20. November 2012

- Die Kommission sollte den Jahreswachstumsbericht und den Warnmechanismus-Bericht alljährlich bis zum 1. Dezember verabschieden, mit einem eigenen Kapitel für den Euroraum; die Kommission sollte die von ihr angewandten makroökonomischen Verfahren und Annahmen vollständig offenlegen.
- Die Kommission sollte im Jahreswachstumsbericht die wichtigsten wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Probleme der Union und der einzelnen Mitgliedstaaten eindeutig bewerten, vorrangige Maßnahmen für deren Überwindung empfehlen und die Initiativen angeben, die auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten ergriffen werden und die es ermöglichen, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, langfristige Investitionen, die Beseitigung von Hindernissen für ein nachhaltiges Wachstum, die Umsetzung der in den Verträgen festgelegten Ziele und der aktuellen Strategie „Europa 2020“ zu fördern, die sieben Leitinitiativen umzusetzen und makroökonomische Ungleichgewichte abzubauen.
- Die Mitgliedstaaten und deren Regionen sollten insbesondere die nationalen und regionalen Parlamente, die Sozialpartner, die öffentlichen Behörden und die Zivilgesellschaft enger in die Gestaltung der nationalen Reform-, Entwicklungs- und Kohäsionsprogramme einbeziehen und sie regelmäßig konsultieren.
- Die Kommission sollte im Jahreswachstumsbericht ausdrücklich auf potenzielle Spill-over-Effekte von wichtigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen hinweisen, die auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- Die für das Europäische Semester zuständigen Kommissionsmitglieder sollten den Jahreswachstumsbericht nach dessen Annahme durch die Kommission mit den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments erörtern.
- Der Rat sollte dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments im Juli alle bedeutenden Veränderungen erklären, die er in Bezug auf die von der Kommission vorgeschlagenen länderspezifischen Empfehlungen vorgenommen hat; die Kommission sollte an dieser Anhörung teilnehmen, um ihre Ansichten in Bezug auf die Situation darzulegen.
- Die Mitgliedstaaten sollten möglichst detaillierte Informationen über die in den nationalen Reformprogrammen vorgesehenen Maßnahmen und Instrumente zur Verwirklichung der nationalen Ziele, einschließlich der Umsetzungsfrist, der erwarteten Auswirkungen, möglicher Spill-over-Effekte, der Risiken einer nicht erfolgreichen Umsetzung, der Kosten und einer etwaigen Inanspruchnahme der Strukturfonds der Union, vorlegen.
- Anreizregelungen würden den verbindlichen Charakter der wirtschaftspolitischen Koordinierung stärken.

Empfehlung 3.2 in Bezug auf einen Sozialpakt für Europa

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Auf der Grundlage der Verträge müssen die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes bei der Festlegung und Durchführung der Strategien und Maßnahmen der Union berücksichtigt werden.

Die spezifischen Regeln für eine rechtsverbindliche Überwachung der Haushaltsdisziplin im Euro-Währungsgebiet sollten die fiskalischen und makroökonomischen Richtwerte um Beschäftigungsrichtwerte und soziale Richtwerte ergänzen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der obengenannten Bestimmung durch angemessene Finanzvorschriften der Union zu gewährleisten;

Ein Sozialpakt für Europa sollte zur Förderung der folgenden Zielsetzungen ausgearbeitet werden:

- Jugendbeschäftigung, einschließlich Initiativen wie eine Europäische Jugendgarantie;
- hohe Qualität und ausreichende Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen;
- angemessene existenzsichernde Löhne;
- Zugang zu bezahlbaren Wohnungen und sozialem Wohnungsbau;
- soziale Grundsicherung zur Sicherung des gleichen Zugangs zu wesentlichen Gesundheitsleistungen unabhängig vom Einkommen;
- Umsetzung eines Sozialprotokolls zum Schutz der grundlegenden Sozial- und Arbeitnehmerrechte;
- europäische Standards für die sozial verantwortliche Verwaltung von Umstrukturierungen;

Dienstag, 20. November 2012

- neue Gesundheits- und Sicherheitsstrategie unter Einbeziehung von stressbedingten Krankheiten;
- gleiche Bezahlung und gleiche Rechte für gleichwertige Arbeit für alle.

4. Stärkung der demokratischen Legitimation und Verantwortlichkeit

Empfehlung 4.1 in Bezug auf den Wirtschaftsdialog

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Die Kommission sollte verpflichtet sein, die Kompromisse, die im Zusammenhang mit den Zweierpaket-Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erreicht werden, umfassend umzusetzen.

Empfehlung 4.2: Europäische Rettungsschirme

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

Die Tätigkeit von EFSF/ESM und jeder zukünftigen ähnlichen Struktur sollte einer regelmäßigen demokratischen Kontrolle und Überwachung durch das Europäische Parlament unterliegen und der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung sollten in diese Kontrolle und Überwachung eingebunden werden. Der ESM sollte vergemeinschaftet werden.

Empfehlung 4.3 in Bezug auf den Ausbau der Rolle des Europäischen Parlaments und die interparlamentarische Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

- Der Präsident des Europäischen Parlaments sollte die Sichtweise des Parlaments in Bezug auf den Jahreswachstumsbericht bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates darlegen; Es sollte eine interinstitutionelle Vereinbarung ausgehandelt werden, um das Parlament in die Ausarbeitung und Genehmigung des Jahreswachstumsberichts sowie der wirtschaftspolitischen Richtlinien und der Beschäftigungsrichtlinien mit einzubeziehen;
- Die Kommission und der Rat sollten bei interparlamentarischen Treffen zwischen Vertretern nationaler Parlamente und Vertretern des Europäischen Parlaments in entscheidenden Momenten des Semesters anwesend sein (d. h.: nach der Veröffentlichung des Jahreswachstumsberichts und nach der Veröffentlichung der länderspezifischen Empfehlungen), um es insbesondere den nationalen Parlamenten zu ermöglichen, bei der Erörterung der nationalen Haushaltspläne eine europäische Sichtweise zu berücksichtigen.

Empfehlung 4.4 in Bezug auf die Steigerung der Transparenz, Legitimation und der Verantwortlichkeit

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der zu erlassende Rechtsakt Folgendes regeln sollte:

- Um die Transparenz zu verstärken, sollten der Ecofin-Rat und die Euro-Gruppe verpflichtet werden, dem Europäischen Parlament wichtige interne Unterlagen, Tagesordnungen und Hintergrundmaterial vor ihren Sitzungen vorzulegen; außerdem sollte der Präsident der Euro-Gruppe regelmäßig vor dem Europäischen Parlament erscheinen, z. B. in Form von Anhörungen, die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments organisiert werden.
- Das Europäische Parlament muss an der weiteren Erstellung des Berichts der vier Präsidenten gemäß der Gemeinschaftsmethode beteiligt werden; diese Beteiligung kann auf der Ebene der Arbeitsgruppen (Vorbereitungsarbeiten) sowie auf der Ebene der Präsidenten (Entscheidungsfindung) organisiert werden.
- Der Präsident des Europäischen Parlaments sollte dazu eingeladen werden, an Sitzungen des Europäischen Rates und an Gipfeltreffen der Mitglieder des Euro-Währungsgebiets teilzunehmen.
- Wenn der Union neue Befugnisse übertragen oder neue Befugnisse auf Unionsebene geschaffen oder wenn neue Unionsinstitutionen gegründet werden, sollte eine entsprechende demokratische Kontrolle durch das Europäische Parlament und eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Europäischen Parlament sichergestellt werden.
- Das Europäische Parlament sollte eine Anhörung durchführen und der Ernennung des/der ESM-Vorsitzenden zustimmen; der/die Vorsitzende sollte dazu verpflichtet sein, dem Europäischen Parlament regelmäßigen Bericht zu erstatten.

Dienstag, 20. November 2012

- Der/die Kommissionsvertreter in der Troika sollte(n) im Europäischen Parlament vor der Aufnahme seiner/ihrer Arbeit angehört werden, und sollte(n) dazu verpflichtet sein, dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten.
- Die Stärkung der Rolle des Kommissars für Wirtschaft und Währung oder die Schaffung eines europäischen Schatzamtes muss durch angemessene Instrumente ergänzt werden, die die demokratische Verantwortlichkeit und Legitimation betreffen, einschließlich Zustimmungs- und Kontrollverfahren des Europäischen Parlaments.
- Die Einhaltung der demokratischen Verantwortlichkeit und der Legitimation kann in der Union nur dadurch sichergestellt werden, dass die Gemeinschaftsmethode und die Rechtsvorschriften der Union eingehalten und die Organe der Union respektiert werden; gemäß den Verträgen kann nur die Union die WWU gründen.
- Die Währung der Union ist der Euro und ihr Parlament ist das Europäische Parlament; bei der zukünftigen Architektur der WWU muss anerkannt werden, dass auf der europäischen Ebene Verantwortlichkeit gegenüber dem europäischen Parlament besteht.
- Das Europäische Parlament muss umfassend an der Entwicklung der Planungen für die zukünftige WWU im Einklang mit der Gemeinschaftsmethode einbezogen werden.

Alle Entscheidungen in Bezug auf die Stärkung der WWU müssen auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union getroffen werden; jede Abweichung von der Gemeinschaftsmethode sowie eine verstärkte Nutzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen würde die Union, einschließlich des Euroraums, spalten und schwächen.

P7_TA(2012)0431

Tätigkeit der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU 2011

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu den Arbeiten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP/EU 2011 (2012/2048(INI))

(2015/C 419/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet („Cotonou-Partnerschaftsabkommen“) ⁽¹⁾ und am 25. Juni 2005 in Luxemburg und am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde ⁽²⁾,
- gestützt auf die Geschäftsordnung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU (PPV) vom 3. April 2003 ⁽³⁾, zuletzt geändert am 18. Mai 2011 in Budapest (Ungarn) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die am 22. November 2007 in Kigali (Ruanda) von der PPV angenommene Erklärung für entwicklungsfreundliche Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die am 3. Dezember 2009 in Luanda (Angola) von der PPV angenommene Erklärung zur zweiten Überprüfung des Partnerschaftsabkommens AKP-EU („Cotonou-Partnerschaftsabkommen“) ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 231 vom 26.9.2003, S. 68.

⁽⁴⁾ DV\875101.

⁽⁵⁾ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. C 58 vom 1.3.2008, S. 44.

⁽⁷⁾ ABl. C 68 vom 18.3.2010, S. 43.

Dienstag, 20. November 2012

- unter Hinweis auf das in Yaoundé (Kamerun) auf dem PPV-Regionaltreffen Zentralafrika angenommene Kommuniqué vom 29. April 2011 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die von der PPV im Mai 2011 in Budapest angenommenen Entschlüsse zu: die demokratischen Erhebungen in Nordafrika und im Nahen Osten; Folgen für die AKP-Länder, Europa und die Welt, der Lage in Côte d'Ivoire, den Herausforderungen für die Zukunft von Demokratie und Verfassungsordnung in den AKP-Staaten und der EU sowie Haushaltsbeihilfen als Mittel der Erbringung öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) in AKP-Ländern und Wasserverschmutzung,
 - unter Hinweis auf die von der PPV im Mai 2011 in Budapest angenommenen Erklärungen zum Vierten Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Busan (Südkorea) 2011 sowie „United for Universal Access“ vor dem Hintergrund des Hochrangigen Treffens 2011 zum Thema AIDS im Juni ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die von der PPV im Jahre 2011 in Lomé angenommenen Entschlüsse zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Partnerschaft AKP-EU, die Auswirkungen der Verschuldung auf die Entwicklungsfinanzierung in den AKP-Staaten zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Entwicklungsländern, zur Nahrungsmittelkrise am Horn von Afrika, vor allem in Somalia, und zu den Auswirkungen des Arabischen Frühlings auf Nachbarstaaten südlich der Sahara ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses (A7-0328/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin versichert hat, dass der Rat der EU auf Ministerebene an den Treffen der Versammlung vertreten sein sollte, sowie mitgeteilt hat, dass es sich bei der Tatsache, dass der Rat auf dem 20. Treffen in Kinshasa im Jahr 2010 nicht vertreten war, um eine einmalige Ausnahme gehandelt hat; in der Erwägung, dass der Rat der EU auf beiden Treffen im Jahr 2011 durch Minister vertreten war;
- B. in der Erwägung, dass die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU das größte parlamentarische Organ ist, das Länder sowohl des Nordens als auch des Südens umfasst;
- C. in der Erwägung, dass der ungarische Ratsvorsitz und verschiedene lokale Behörden einen wertvollen Betrag zur Organisation und den Inhalten der 21. Tagung in Budapest geleistet haben;
- D. in der Erwägung, dass im Jahr 2011 zwei Sondierungsmissionen organisiert wurden, eine nach Timor Leste und die andere zum Vierten Hochrangigen Forum zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit in Busan (Südkorea);
- E. in der Erwägung, dass die Überarbeitung des Cotonou-Partnerschaftsabkommens 2010 eine wichtige Gelegenheit zur Stärkung der Rolle der PPV und zur Entwicklung ihrer regionalen Dimension sowie zur Entwicklung der parlamentarischen Kontrolle auf der Ebene der AKP-Regionen darstellte; in der Erwägung, dass das aktualisierte Abkommen erst Ende 2011 ratifiziert wurde;
- F. in der Erwägung, dass die PPV gemäß Artikel 8 des Cotonou-Abkommens in den politischen Dialog eingebunden werden muss;
- G. in Anbetracht des beträchtlichen Erfolges der regionalen Tagung der PPV 2011 in Kamerun, die zur Annahme des oben genannten Kommuniqués von Yaoundé führte, wo insbesondere auf die Entrüstung der Parlamentarier angesichts der zunehmenden sexuellen Gewalt, der Risiken durch deren Banalisierung sowie der allgemeinen Straflosigkeit hingewiesen wird;
- H. in der Erwägung, dass die neuen Reisebestimmungen des Europäischen Parlaments für parlamentarische Assistenten es verhindern, dass die Mitglieder auf Missionen von ihren Assistenten begleitet werden;
1. begrüßt es, dass die PPV auch 2011 den Rahmen für einen offenen, demokratischen und vertieften Dialog zwischen der EU und den AKP-Staaten über das Cotonou-Partnerschaftsabkommen und seine Umsetzung, einschließlich der WPA-Verhandlungen bot;

⁽¹⁾ APP 100.945.

⁽²⁾ ABl. C 327 vom 10.11.2011, S. 42.

⁽³⁾ ABl. C 145 vom 23.5.2012, S. 21.

Dienstag, 20. November 2012

2. verweist auf die zusätzlichen Vorteile, die entstehen, wenn die Tagungen der PPV abwechselnd in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU abgehalten werden und vertritt die Auffassung, dass diese seit 2003 bestehende Rotation auch zukünftig beibehalten werden sollte;
3. spricht dem ungarischen Ratsvorsitz seine Glückwünsche im Zusammenhang mit seinem aktiven Beitrag zur 21. Tagung aus, insbesondere bei den Workshops;
4. hält es für dringend notwendig, den Ergebnissen der Tätigkeit der PPV AKP-EU mehr Beachtung zu schenken und Kohärenz zwischen ihren Entschliefungen und den Entschliefungen des EP zu gewährleisten; ist besorgt, über den Rückgang der Anwesenheit der Mitglieder, insbesondere in PPV-Ausschusssitzungen, und fordert eine stärkere Beteiligung der Mitglieder bei deren Treffen und Aktivitäten; fordert eine größere Flexibilität bei der Zulassung der parlamentarischen Assistenten zu den PPV, damit so die Qualität der Arbeit ihrer Mitglieder verbessert wird;
5. weist darauf hin, dass die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin zugesichert hat, dass der Rat der EU auf den Treffen der Versammlung durch Minister vertreten sein wird; begrüßt, dass der Rat seit 2011 wieder an den Sitzungen teilnimmt und dass die Hohe Vertreterin eine Klärung der Stellung des Rates der EU angekündigt hat; fordert eine klarere Aufgabenteilung zwischen EAD und Kommission bei der Umsetzung des Cotonou-Partnerschaftsabkommens;
6. betont die überaus wichtige Rolle der Parlamente der AKP-Staaten bei der Ausarbeitung und Überwachung sowie der Gebietskörperschaften und nichtstaatlichen Einrichtungen bei der Überwachung der Länder- und Regionalstrategiepapiere und bei der Umsetzung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und fordert die Kommission und die Regierungen der AKP-Staaten auf, deren Einbeziehung sicherzustellen; betont darüber hinaus die Notwendigkeit einer strengen parlamentarischen Kontrolle während der Verhandlungen über die WPA und bei deren Abschluss;
7. ist besorgt angesichts der Kürzungen der Mittel für die Entwicklungspolitik in den Mitgliedstaaten; fordert die PPV auf, weiterhin Druck auf die EU-Mitgliedstaaten auszuüben, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen und das Ziel von 0,7 % bis 2015 erreichen; fordert die Parlamentarier der PPV auf, sich verstärkt der Frage zu widmen, wie die Mittel genau dort eingesetzt werden können, wo sie am notwendigsten sind, um die Armut zu bekämpfen, sowie sich mit einem differenzierten Ansatz bei den Hilfsmodalitäten auseinanderzusetzen;
8. weist auf die Notwendigkeit hin, die Parlamente am demokratischen Prozess und an den nationalen Entwicklungsstrategien zu beteiligen; betont deren grundlegend wichtige Rolle bei Gestaltung, Kontrolle und Überwachung der entwicklungspolitischen Maßnahmen; fordert die Kommission auf, den Parlamenten der AKP-Staaten sämtliche vorhandenen Informationen vorzulegen und sie in diesem Prozess der demokratischen Kontrolle insbesondere durch Stärkung ihrer Kapazitäten zu unterstützen;
9. hält es für dringend notwendig, die Freiheit und die Unabhängigkeit der Medien zu unterstützen, die zur Gewährleistung des Pluralismus und der Beteiligung der demokratischen Opposition und der Minderheiten an der Politik von wesentlicher Bedeutung sind;
10. fordert die EU und die AKP-Staaten auf, ihre Bürger, insbesondere Frauen, zu veranlassen, an der Lösung von Entwicklungsfragen mitzuarbeiten, da die Einbindung der Gesellschaft eine Voraussetzung für Erfolge auf diesem Gebiet ist; erkennt die Fähigkeit der Frauen an, Probleme zu lösen und Konflikte beizulegen, und fordert die Kommission und die PPV nachdrücklich auf, mehr Frauen in Task Forces und Arbeitsgruppen einzubinden und verweist in diesem Zusammenhang auf den wertvollen Beitrag des Frauenforums;
11. fordert die Parlamente auf, eine straffe parlamentarische Kontrolle über den EEF auszuüben; betont die privilegierte Position der PPV in dieser Diskussion und fordert die PPV sowie die AKP-Parlamente zur aktiven Teilnahme daran auf, insbesondere im Zusammenhang mit der Ratifizierung des geänderten Cotonou-Partnerschaftsabkommens;
12. fordert die Kommission auf, die PPV über den neuesten Stand der Ratifizierung des Partnerschaftsabkommens in der Fassung, wie es am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde, in Kenntnis zu setzen;
13. weist darauf hin, dass die PPV gemäß Artikel 8 des Cotonou-Abkommens in den politischen Dialog eingebunden werden muss und dass die PPV deshalb entsprechend informiert und einbezogen werden sollte;
14. verweist wiederholt auf die Bedeutung eines echten und umfassenderen politischen Dialogs über die Menschenrechte, einschließlich über die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;
15. nimmt erfreut den zunehmend parlamentarischen und damit stärker politischen Charakter der PPV sowie das verstärkte Engagement seiner Mitglieder und die gestiegene Qualität seiner Aussprachen zur Kenntnis, was die Partnerschaft AKP-EU erheblich bereichert;

Dienstag, 20. November 2012

16. ist besorgt angesichts der zunehmenden Gewalt und Diskriminierungen gegenüber Homosexuellen in bestimmten Ländern; fordert die PPV auf, dieses Thema auf die Tagesordnung ihrer Debatten zu setzen;
 17. verweist auf die Tatsache, dass die Diskussion über die Zukunft der AKP-Gruppen nach 2020 bereits im Gange ist und betont die zentrale Rolle, die die PPV im Rahmen dieser Diskussion spielt; verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die künftigen Rollen und Beziehungen der einzelnen Gruppen zu klären (AKP, AU, LDC, G-77, regionale Gruppierungen); unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden gemeinsamen parlamentarischen Kontrolle, unabhängig vom endgültigem Ergebnis;
 18. verweist auf die Bedeutung der PPV für mehr Transparenz bei der Nutzung von und dem Handel mit Bodenschätzen und betont, dass die PPV in diesem Zusammenhang weiter auf eine geeignete Gesetzgebung in diesem Bereich drängen wird;
 19. fordert die PPV auf, die Entwicklungen in Nordafrika und den AKP Staaten, die sich in einer Krisensituation befinden, zu intensiv verfolgen und Problemen im Zusammenhang mit fragilen Staaten verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen;
 20. fordert die PPV auf, weiterhin eigene Wahlbeobachtungsdelegationen auf der gleichen Grundlage wie bei der erfolgreichen Mission in Burundi im Jahr 2010 zu entsenden, insofern sie die doppelte Legitimität der PPV widerspiegeln, und dabei die Unabhängigkeit ihrer Wahlbeobachtungsmissionen und eine enge Abstimmung mit anderen regionalen Beobachtungsgremien zu sichern;
 21. begrüßt es, dass 2011 ein weiteres im Cotonou-Partnerschaftsabkommen und der Geschäftsordnung der PPV vorgesehenes Regionaltreffen stattgefunden hat; ist der Auffassung, dass diese Treffen einen wirklichen Meinungsaustausch zu regionalen Fragen wie Konfliktverhütung und -lösung, regionaler Zusammenhalt und WPA-Verhandlungen ermöglichen; empfiehlt die Organisatoren des erfolgreichen Treffens in Kamerun;
 22. begrüßt den Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Arbeitsweise und die Annahme eines ersten Pakets von Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung in Budapest und fordert das PPV-Präsidium auf, auch die übrigen Empfehlungen umzusetzen, um die Effizienz und den politischen Einfluss der PPV bei der Umsetzung des Cotonou-Partnerschaftsabkommens und auf internationaler Ebene zu verbessern;
 23. hebt die Bedeutung der im Rahmen der PPV-Treffen organisierten Besuche vor Ort hervor, die die Debatten auf der Tagung ergänzen;
 24. fordert die PPV auf, mit ihren Überlegungen zu den Kosten für ihre Treffen fortzufahren;
 25. begrüßt die Teilnahme von Vertretern des Europäischen Parlaments und der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung an der Tagung des informellen Rates der Entwicklungsminister, die vom polnischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union am 14. und 15. Juli 2011 in Sopot durchgeführt wurde, und fordert die künftigen Vorsitze des Rates der Europäischen Union auf, solche Tagungen ebenfalls durchführen;
 26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem AKP-Rat, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem PPV-Präsidium sowie den Regierungen und Parlamenten von Ungarn und Togo zu übermitteln.
-

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TA(2012)0442

Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2010)**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zum 28. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2010) (2011/2275(INI))**

(2015/C 419/11)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des 28. Jahresberichts über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2010) (COM(2011)0588),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Evaluierungsbericht zum Projekt ‚EU-Pilot‘ (COM(2010)0070)“,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission mit dem Titel „Zweiter Evaluierungsbericht zum Projekt ‚EU-Pilot‘ (COM(2011)0930)“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. September 2007 „Ein Europa der Ergebnisse — Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ (COM(2007)0502),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 20. März 2002 über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (COM(2002)0141),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 2. April 2012 über die Aktualisierung der Mitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht (COM(2012)0154),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2011 zu dem 27. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union (2009) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu dem 26. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union (2008) ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Arbeitsdokumente der Kommissionsdienststellen SEC(2011)0193, SEC(2011)0194 und SEC(2011)1626,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2011 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2010 ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 48 und Artikel 119 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses (A7-0330/2012),
- A. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon eine Reihe neuer Rechtsgrundlagen einführt, um die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts zu vereinfachen;
- B. in der Erwägung, dass Artikel 298 AEUV folgenden Wortlaut hat: „Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.“;
- C. in der Erwägung, dass Umwelt, Binnenmarkt und Steuern die am meisten verstoßanfalligen Politikbereiche sind und 52 % aller Verstöße ausmachen;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0377.

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 46.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0382.

Mittwoch, 21. November 2012

1. erinnert daran, dass Artikel 17 EUV die wesentliche Funktion der Kommission als „Hüterin der Verträge“ bestimmt; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Befugnis und Pflicht der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat ⁽¹⁾, ein Grundpfeiler der EU-Rechtsordnung ist und als solcher in Einklang mit dem Konzept einer auf der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Union steht;
2. betont die grundlegende Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als Bedingung für die Legitimität jeder Form der demokratischen Regierung und als Garantie für die Bürger, dass sie ihre gesetzlich vorgesehenen Rechte genießen können;
3. bestätigt das Konzept der „intelligenten Rechtsetzung“ der Kommission, das sich auf die Integration der Anwendungsüberwachung des EU-Rechts in den gesamten politischen Prozess konzentriert, was der Ausschuss bei der Vorbeugung als Mittel der Wahl sieht;
4. stellt fest, dass das Vertragsverletzungsverfahren aus zwei Phasen besteht: der Verwaltungsphase (Vorverfahren) und der gerichtlichen Phase vor dem Gerichtshof; ist der Auffassung, dass die Rolle der Bürger als Beschwerdeführer in der Verwaltungsphase, wenn es darum geht, die Einhaltung des Unionsrechts vor Ort sicherzustellen, von entscheidender Bedeutung ist;
5. begrüßt es, dass die Kommission eine Vielzahl von Instrumenten anwendet, um den Umsetzungsprozess reibungsloser zu gestalten (Kontrolllisten zur Umsetzung, Handbücher oder Auslegungsvermerke), und legt der Kommission nahe, die Umsetzung von Richtlinien, insbesondere bei Mitgliedstaaten mit einer diesbezüglichen „schlechten Bilanz“, vor Ablauf der Umsetzungsfrist enger zu überwachen, um schnell eingreifen zu können;
6. weist darauf hin, dass Richtlinienbestimmungen nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs unmittelbar anwendbar sind, wenn diese ausreichend bestimmt und inhaltlich unbedingt sind („unmittelbare Wirkung“);
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam und konsequent zu handeln, um gegen das Problem der „Überregulierung“ vorzugehen.
8. stellt fest, dass die Kommission kürzlich eine neue Mitteilung zur Aktualisierung der Mitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht (COM(2012)0154) herausgegeben hat, in der sie die Bedingungen, zu denen eine Beschwerde registriert wird, überarbeitet und damit das Vertragsverletzungsverfahren insgesamt beeinflusst hat; fordert die Kommission auf, bei der Bearbeitung der Vertragsverletzungsverfahren kein nicht zwingendes Recht („soft law“) anzuwenden, sondern vielmehr eine Verordnung vorzuschlagen ⁽²⁾, so dass das Parlament als Mitgesetzgeber vollständig in dieses wesentliche Element der EU-Rechtsordnung einbezogen werden kann;
9. erachtet allerdings die enorme Anzahl der Fälle von Nichtmitteilung (470 nicht abgeschlossene Fälle 2010) als bedauerlich;
10. bedauert das Fehlen jeglichen Verweises in der oben erwähnten neuen Mitteilung auf das Projekt „EU-Pilot“, das, wie die Kommission selbst definiert hat, eine „etablierte Arbeitsmethode“ ⁽³⁾ darstellt, die die Kommission anwendet, wenn ein Vertragsverletzungsverfahren denkbar wäre, bevor die Kommission die ersten Schritte in einem solchen Verfahren einleitet ⁽⁴⁾; stellt fest, dass das Projekt „EU-Pilot“ in der Mitteilung nicht einmal namentlich erwähnt ist, und dass sie keinen Verweis auf Rechte oder den dem Beschwerdeführer im Rahmen des Projekts „EU-Pilot“ gewährten Schutz enthält; kommt daher zu dem Schluss, dass Entscheidungen der Kommission, die dem Vertragsverletzungsverfahren vorausgehen oder dieses ausschließen, in diesem Fall nicht den Regeln der Transparenz und der Rechenschaftspflicht entsprechen und allein dem Ermessen der Kommission überlassen sind;
11. fordert die Kommission auf, den Stand des Projekts „EU-Pilot“ genau darzulegen sowie den Rahmen und die Bestimmungen seiner Anwendung so zu erläutern, dass sie für die Bürger verständlich sind;

⁽¹⁾ Artikel 258 und 260 AEUV legen die Befugnisse der Kommission fest, Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten. So heißt es insbesondere in Artikel 258, dass die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, wenn nach ihrer Auffassung ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen hat.

⁽²⁾ Vgl. Ziffer 7, in der ein „Verfahrensrecht“ gefordert wird.

⁽³⁾ Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission zum Projekt „EU-Pilot“, SEC(2011)1626, S. 7

⁽⁴⁾ Vgl. oben erwähnten Bericht, S. 3. Vgl. die oben erwähnte Entschließung vom 25. November 2010.

Mittwoch, 21. November 2012

12. weist darauf hin, dass die Zahl der an dem Projekt „EU-Pilot“ teilnehmenden Mitgliedstaaten (18 bis Ende 2010) und die große Anzahl der nach der Antwort des Mitgliedstaats abgeschlossenen Fälle als akzeptabel eingestuft wurde (81 % der Fälle); unterstreicht, wie wichtig die Qualität dieser Bewertungen sowohl im Hinblick auf den Erhalt gültiger und bestätigter Informationen als auch im Hinblick auf die Achtung vor den vom Gerichtshof anerkannten allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist;

13. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die der Kommission durch die Verträge eingeräumte Ermessensbefugnis in Bezug auf die Vertragsverletzungsverfahren die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsklarheit, die Anforderungen an Transparenz und Offenheit sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten müssen, und dass unter keinen Umständen der dieser Befugnis zugrundeliegende Zweck gefährdet werden darf, der darin besteht, die rechtzeitige und korrekte Anwendung des Unionsrechts zu garantieren⁽¹⁾;

14. nimmt die ermutigenden Zahlen zur Kenntnis, die darauf hinweisen, dass 88 % der im Jahr 2010 abgeschlossenen Verletzungsfälle, „ohne Befassung des Gerichtshofs abgeschlossen wurden, da die Mitgliedstaaten die von der Kommission monierten rechtlichen Mängel behoben haben und somit die Einleitung der nächsten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nicht notwendig wurde“; vertritt jedoch die Ansicht, dass es wesentlich ist, die Aktionen der Mitgliedstaaten weiterhin sorgfältig zu kontrollieren, da manche Petitionen sich auf Probleme beziehen, die selbst nach Abschluss eines Falls noch bestehen (siehe beispielsweise die Petitionen 0808/2006, 1322/2007, 0492/2010, 1060/2010 und 0947/2011);

15. betont insgesamt, dass zusätzliche Anstrengungen notwendig sind, um Transparenz und Gegenseitigkeit in der Kommunikation zwischen Parlament und Kommission zu vergrößern; merkt beispielsweise an, dass mehr Zugriff auf die Informationen über Klagen, Vertragsverletzungsakten und andere Vollstreckungsmechanismen ohne eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchung gewährt werden kann, und dass ein übergeordnetes öffentliches Interesse den Zugriff auf diese Informationen rechtfertigen kann, vor allem in Fällen, wo es um Gefahren für die menschliche Gesundheit und unumkehrbare Umweltschäden geht;

16. stellt fest, dass die Kommission, um „EU-Pilot“ einsatzfähig zu machen, eine „vertrauliche Online-Datenbank“ für die Kommunikation zwischen den Kommissionsdienststellen und den Behörden der Mitgliedstaaten eingerichtet hat; weist erneut auf den Mangel an Transparenz gegenüber den Beschwerdeführern im Projekt „EU-Pilot“ und auf das Ersuchen des Parlaments hin, Zugang zu der Datenbank zu erhalten, in der alle Beschwerden gesammelt werden, damit es seine Aufgabe der Überprüfung der Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge erfüllen kann;

17. bedauert das Fehlen jeglicher Reaktion auf die oben erwähnte Entschließung des Parlaments zum 27. Jahresbericht, und insbesondere seine Forderung nach einem Verfahrensrecht in Form einer Verordnung nach Artikel 298 AEUV, in der die einzelnen Aspekte des Vertragsverletzungsverfahrens und des informellen Vorverfahrens, einschließlich Mitteilungen, verbindlicher Fristen, des Anhörungsrechts, der Begründungspflicht und des Rechts einer jeden Person auf Zugang zu ihrer Akte, aufgeführt sind, um so die Rechte der Bürger zu stärken und die Transparenz zu gewährleisten;

18. fordert die Kommission demnach erneut auf, Verfahrensrecht in Form einer Verordnung auf der neuen Rechtsgrundlage von Artikel 298 AEUV vorzuschlagen;

19. nimmt in diesem Zusammenhang die Antwort der Kommission auf das Ersuchen des Parlaments betreffend einem Verfahrensrecht zur Kenntnis, in der sie Zweifel bezüglich der Möglichkeit der Annahme einer künftigen Verordnung auf der Grundlage von Artikel 298 AEUV zum Ausdruck bringt, und diese mit dem der Kommission durch die Verträge eingeräumten Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen darüber, wie sie in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren und die damit zusammenhängenden Arbeiten zur Sicherstellung der korrekten Anwendung des EU-Rechts vorgeht, begründet; ist überzeugt, dass ein solches Verfahrensrecht die Ermessensfreiheit der Kommission in keiner Weise einschränken, sondern lediglich gewährleisten würde, dass die Kommission bei der Wahrnehmung dieses Ermessens die Grundsätze einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung, auf die in Artikel 298 AEUV und das Recht auf eine gute Verwaltung, auf das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Bezug genommen wird, achten würde;

20. betont die Bedeutung von Transparenz in Vertragsverletzungsverfahren nicht zuletzt in Anbetracht der Möglichkeiten für das Parlament, die Anwendung des EU-Rechts zu überwachen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass sich die Kommission in der geänderten Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zum Parlament dazu verpflichtet, „dem Parlament zusammenfassende Informationen betreffend sämtliche Vertragsverletzungsverfahren ab dem förmlichen Aufforderungsschreiben, einschließlich, wenn das Parlament dies verlangt, (...) Informationen zu den Themen, auf die sich das Vertragsverletzungsverfahren bezieht, zur Verfügung zu stellen“, und erwartet, dass die Kommission diese Klausel in der Praxis in gutem Glauben anwendet;

⁽¹⁾ Das Parlament stellte in seiner oben genannten Entschließung vom 25. November 2010 fest, dass „freies Ermessen gepaart mit einem totalen Mangel an Transparenz (...) mit Rechtsstaatlichkeit völlig unvereinbar“ ist.

Mittwoch, 21. November 2012

21. verweist darauf, dass die Petition das zweckmäßige Instrument darstellt, das von Bürgern, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, um über Fälle der Nichteinhaltung von EU-Recht durch Mitgliedstaaten auf verschiedenen Ebenen zu berichten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Transparenz laufender Vertragsverletzungsverfahren zu gewährleisten, indem die Bürger rechtzeitig und auf angemessene Art und Weise über Maßnahmen, die auf ihr Ersuchen hin in die Wege geleitet wurden, informiert werden;

22. weist darauf hin, dass Bürger und zivilgesellschaftliche Organisationen weiterhin hauptsächlich den Petitionsmechanismus nutzen, um über Nichteinhaltung von EU-Recht durch Behörden der Mitgliedstaaten auf unterschiedlichen Ebenen zu berichten oder sich darüber zu beschweren; betont angesichts dieser Tatsache die wesentliche Rolle des Petitionsausschusses als effizientes Bindeglied zwischen Bürgern, Parlament und der Kommission;

23. begrüßt den vom Parlament geforderten besonderen Abschnitt über Petitionen im 28. Jahresbericht, in dem die Kommission eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen gibt; begrüßt den Bericht der Kommission, der besagt, dass in einigen Bereichen „Petitionen an das Europäische Parlament zu Vertragsverletzungsverfahren geführt haben“; betont, dass Petitionen, sogar wenn sie keine Vertragsverletzung zum Inhalt haben, das Parlament und die Kommission mit wichtigen Informationen über Anliegen der Bürger versorgen;

24. hebt die beachtliche Anzahl eingegangener Petitionen zu Themen der Umweltgesetzgebung und vor allem zum Thema Vorschriften der Abfallwirtschaft hervor; erinnert an die vom Vorsitzenden der Konferenz der Kommission zu der Implementierung der EU-Umweltgesetzgebung am 15. Juni 2011 unterstrichenen Aspekte, die sich auf häufig fehlende Umweltverträglichkeitsprüfungen, Missachtung öffentlicher Befragungen und verschiedene andere Defizite beim Betrieb der Abfallbewirtschaftungssysteme bezogen;

25. erinnert daran, dass das ursprüngliche Mandat der Charta darin bestand, die Grundrechte der EU-Bürger zu kodifizieren, und dass die Staats- und Regierungschefs bei wiederholten Gelegenheiten feierlich erklärt haben, dass die Charta die Rechte der EU-Bürger festlegt; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Notwendigkeit von Artikel 51 der Charta neu zu überdenken und fordert sie auf, einheitlich zu erklären, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rechte von natürlichen Personen nicht auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Artikels beschränken werden;

26. betont, dass Bürger beim Einreichen einer Petition an das Europäische Parlament erwarten, von den Bestimmungen der Charta geschützt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie leben und ob das EU-Recht eingeführt wurde oder nicht; bleibt diesbezüglich besorgt, dass die Bürger sich fehlgeleitet fühlen, was den tatsächlichen Anwendungsbereich der Charta betrifft; betrachtet es daher als grundlegend, das Subsidiaritätsprinzip genau zu erklären und den Anwendungsbereich der Charta aus der Parlamentsperspektive auf Basis von Artikel 51 der Charta zu verdeutlichen;

27. betont, dass ein erheblicher Anteil der mit Grundrechten zusammenhängenden Petitionen sich mit der Personenfreizügigkeit befasst und dass — wie aus dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 klar hervorgeht — die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte generell eine wichtige Voraussetzung dafür sind, dass die Bürger den Binnenmarkt voll nutzen können; hebt hervor, dass diese verstärkte Nutzung durch die Bürger die beträchtlichen Wachstumspotentiale des Binnenmarktes freisetzen kann und wiederholt daher angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen in Europa seine Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, in diesem Bereich erhöhte Anstrengungen für die vollständige und rechtzeitige Umsetzung von EU-Recht an den Tag zu legen;

28. betont ferner, dass Bürger sich gleichermaßen fehlgeleitet fühlen, was die Anwendbarkeit des Unionsrechts in Fällen verspäteter Umsetzung angeht; weist auf die besorgniserregende Tatsache hin, dass Bürger, die nicht von anwendbarem Unionsrecht Gebrauch machen können, weil es noch nicht vom fraglichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde, kein Rechtshilfemechanismus zur Verfügung steht;

29. bestätigt die Ansicht des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, dass hinsichtlich der Zulässigkeit von Petitionen die Tätigkeitsfelder der Europäischen Union breiter sind als ihre Kompetenzen; unterstreicht, dass diese Wahrnehmung als Grundlage dafür sein sollte, wie Petitionen vom Parlament und der Kommission zu behandeln sind;

30. bekräftigt, dass individuelle Beschwerden von Unternehmen und der Öffentlichkeit weiterhin wichtigste Quelle für das Erkennen von Verstößen gegen das EU-Recht und in weiterer Folge für das Einleiten von Vertragsverletzungsverfahren sind; fordert daher die Einführung effektiverer, rechtlich bindender Verwaltungsvorschriften, welche die prozedurale Beziehung zwischen Kommission und Beschwerdeführer vor, während und nach Vertragsverletzungsverfahren sicher und verlässlich definieren und dadurch vor allem die Position des individuellen Beschwerdeführers stärken sollten;

31. begrüßt das in Artikel 260 AEUV enthaltene neue Element, das es der Kommission, wenn sie nach Artikel 258 AEUV beim Gerichtshof Klage erhebt, erlaubt, den Gerichtshof zu ersuchen, Geldbußen gegen einen Mitgliedstaat wegen zu später Umsetzung einer Richtlinie zu verhängen;

Mittwoch, 21. November 2012

32. begrüßt es, dass die Kommission sich dazu verpflichtet hat, grundsätzlich Artikel 260 Absatz 3 AEUV anzuwenden, wenn eine unter diese Bestimmung fallende Verpflichtung, die die Umsetzung von im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens angenommenen Richtlinien betrifft, nicht nachgekommen wird;

33. hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission diese Möglichkeit und alle anderen etwaigen Mittel nutzt, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften der Union rechtzeitig und korrekt umsetzen; ist ferner der Ansicht, dass diejenigen, die im Rückstand sind und die Gesetzgebungsakte nicht rechtzeitig umgesetzt haben, benannt werden sollten;

34. weist darauf hin, dass das Parlament, der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten seit Herausgabe des Berichts eine Einigung zu erläuternden Dokumenten erzielt haben, die den Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen von nationalen Umsetzungstexten darstellen („Entsprechungstabellen“); stellt fest, dass sich die drei Organe und die Mitgliedstaaten bereit erklärt haben, in Richtlinien eine Erwägung aufzunehmen, die erklärt, dass eine Entsprechungstabelle von dem betreffenden Mitgliedstaat in bestimmten Fällen, in denen dies erforderlich und angemessen ist, abgegeben werden sollte;

35. hebt hervor, dass Entsprechungstabellen ein wertvolles Instrument darstellen, das die Kommission und das Parlament in die Lage versetzt, die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zu überwachen, da das Verhältnis zwischen einer Richtlinie und den entsprechenden nationalen Bestimmungen oftmals sehr komplex und eine Rückverfolgung zuweilen so gut wie unmöglich ist;

36. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament klare Leitlinien zur Ausarbeitung, Berücksichtigung und Anwendung von Entsprechungstabellen im Gemeinschaftsrecht vorzulegen und eine transparente Bewertung vorzunehmen, die maßgeblich zur Beurteilung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften auf Ebene der Mitgliedstaaten beiträgt;

37. stellt fest, dass die einzelstaatlichen Gerichte einen wesentlichen Beitrag zur Anwendung des EU-Rechts leisten, und unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen der EU, die juristische Fortbildung für Justiz-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie für Juristen, Beamte und Bedienstete in den einzelstaatlichen Behörden sowie den regionalen und lokalen Behörden auf europäischer Ebene zu verbessern und zu koordinieren;

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0443

Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI))

(2015/C 419/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9.

Mittwoch, 21. November 2012

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbauabfallrichtlinie) und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zu Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (in der geänderten Fassung) ⁽¹⁰⁾ und die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (REACH-Verordnung) ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (zur Anpassung bestehender EU-Vorschriften an das „Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ (GHS) der Vereinten Nationen) ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozid-Richtlinie) ⁽¹⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

⁽⁷⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽¹¹⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

⁽¹²⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

Mittwoch, 21. November 2012

- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zu dem Thema: „Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten — eine Herausforderung“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den von der Generaldirektion Energie der Kommission in Auftrag gegebenen Bericht über nicht konventionelles Gas vom 8. November 2011 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Übermittlungsvermerk der Generaldirektion Umwelt vom 26. Januar 2012 an die Mitglieder des Europäischen Parlaments über den für Schiefergas-Projekte anwendbaren umweltrechtlichen Ordnungsrahmen,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Energiefahrplan 2050“ (COM(2011) 0885),
 - unter Hinweis auf die Petitionen 886/2011 (zu den Gefahren in Verbindung mit der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas in Bulgarien) und 1378/2011 (zur Gewinnung von Schiefergas in Polen),
 - unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A: „Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik des Europäischen Parlaments“ im Juni 2011 herausgegebene Studie mit dem Titel: „Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit“,
 - gestützt auf Artikel 4, 11, 191, 192, 193 und 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Rechtsausschusses (A7-0283/2012),
- A. in der Erwägung, dass der technologische Fortschritt bereits zu einem schnellen kommerziellen Abbau nicht konventioneller fossiler Brennstoffe (UFF) in einigen Regionen der Welt geführt hat; in der Erwägung, dass in der EU noch kein Abbau in kommerziellem Maßstab stattfindet und mögliche Reserven sowie etwaige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit weiter untersucht werden müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Förderung von Schiefergas in der EU oder weltweit nicht unumstritten ist, weshalb es einer gründlichen Überprüfung aller Auswirkungen (auf die Umwelt, öffentliche Gesundheit und den Klimawandel) bedarf, bevor diese Technologie weiterentwickelt wird;
- C. in der Erwägung, dass im Energiefahrplan 2050 darauf hingewiesen wird, dass sich Schiefergas und andere nicht konventionelle Energiequellen zu möglichen wichtigen neuen Energiequellen in Europa bzw. den angrenzenden Räumen entwickelt haben; in der Erwägung, dass die kurz- bis mittelfristige Substitution von Kohle und Erdöl durch Gas dazu beitragen könnte, die Treibhausgasemissionen in Abhängigkeit von ihrem Lebenszyklus zu senken;
- D. in der Erwägung, dass Gas sowohl für die Dauerstromerzeugung zum Einsatz kommen kann als auch eine zuverlässige Reservestromversorgung bei unterschiedlichen Stromquellen aus beispielweise Wind- und Solarenergie liefern kann, und dass diese Ausfallsicherheit die technischen Herausforderungen im Hinblick auf den Ausgleich von Mengenabweichungen im Netz reduziert; in der Erwägung, dass Gas zudem ein effizienter Brennstoff für die Heizung/Kühlung und für zahlreiche andere industrielle Zwecke ist, was die Wettbewerbsfähigkeit der EU erhöht;
- E. in der Erwägung, dass mit Horizontalbohrungen und Hydrofracking die beiden wichtigsten Methoden zum Abbau von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen wie dem Schiefergas und Flözgas in Kombination erst seit einem Jahrzehnt genutzt werden und nicht mit Bohrloch-Stimulationstechniken verwechselt werden sollten, die wegen der Kombination aus diesen beiden Methoden und des Umfangs der damit verbundenen Maßnahmen für die Förderung von konventionellen fossilen Brennstoffen zum Einsatz kommen;

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0366.

⁽³⁾ TREN/R1/350-2008 lot 1, http://ec.europa.eu/energy/studies/doc/2012_unconventional_gas_in_europe.pdf.

Mittwoch, 21. November 2012

- F. in der Erwägung, dass die EU sich einem rechtsverbindlichen Ziel zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien verpflichtet hat; in der Erwägung, dass alle Entscheidungen zum Abbau von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Reduzierung der Emissionen gesehen werden sollten;
- G. in der Erwägung, dass es bisher keine EU-(Rahmen-) Richtlinie für die Regelung von Bergbauaktivitäten gibt;
- H. in der Erwägung, dass keine ausreichenden Daten zu Fracking-Chemikalien und zu den mit dem Hydrofracking verbundenen Umwelt- und Gesundheitsrisiken vorliegen; in der Erwägung, dass wichtige Analysen noch andauern und ein wachsender Bedarf an weiterer kontinuierlicher Forschung besteht; in der Erwägung, dass Existenz und Transparenz von Daten, Proben und Testverfahren von höchster Wichtigkeit für eine hochwertige Forschung im Hinblick auf eine die öffentliche Gesundheit und Umwelt schützende Regulierung sind;
- I. in der Erwägung, dass jegliche Art des Abbaus von fossilen Brennstoffen und Mineralien potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt birgt; in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip für sämtliche künftigen Entscheidungen über die Entwicklungen von fossilen Brennstoffressourcen in Europa anzuwenden sind, um möglichen Auswirkungen in allen Phasen der Exploration und Förderung Rechnung zu tragen;
- J. in der Erwägung, dass EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Frankreich und Bulgarien, wegen der Bedenken hinsichtlich der Risiken für die Umwelt und öffentliche Gesundheit bereits ein Moratorium für die Exploration von Schiefergas in Kraft gesetzt haben;
- K. in der Erwägung, dass Schiefergasabbauprojekte trotz der Umweltrisiken solcher Projekte in der Regel keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen;
- L. in der Erwägung, dass die EU die Aufgabe hat, in allen Politikbereichen und bei allen Maßnahmen der Union ein hohes Niveau an Gesundheitsschutz sicherzustellen;
- M. in der Erwägung, dass viele Regierungen in Europa, wie beispielsweise in Frankreich, Bulgarien, Nordrhein-Westfalen in Deutschland, Freiburg und Waadt in der Schweiz, sowie eine Reihe von US-Bundesstaaten (North Carolina, New York, New Jersey und Vermont sowie mehr als 100 Kommunalverwaltungen) und andere Länder auf der ganzen Welt (Südafrika, Quebec in Kanada, New South Wales in Australien) derzeit ein Verbot oder Moratorium über den Einsatz des Hydrofracking zur Ölschiefer- und Schiefergasförderung oder Förderung von anderen „dichten“ Gesteinsformationen verhängt haben;
- N. in der Erwägung, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die Tschechische Republik, Rumänien und Deutschland, derzeit ein Moratorium über die Erschließung und Förderung von Ölschiefer und Schiefergas oder anderen „dichten“ Gesteinsformationen in Betracht ziehen;
- O. in der Erwägung, dass die Richtlinie über Umwelthaftung die Betreiber nicht dazu verpflichtet, eine Versicherung in ausreichender Höhe — angesichts der hohen Kosten in Verbindung mit Unfällen in der mineralgewinnenden Industrie — abzuschließen;

Allgemeiner Ordnungsrahmen — Regulierung, Umsetzung, Beobachtung und Zusammenarbeit

1. ist sich bewusst, dass bei der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas auf die nicht konventionelle Erschließung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zurückgegriffen wird, bei der Verfahren wie Horizontalbohrung und Hydrofrakking zum Einsatz kommen, die in der fossilen Brennstoffindustrie weltweit genutzt werden;
2. betont, dass, unabhängig von den alleinigen Vorrechten der Mitgliedstaaten zur Ausbeutung ihrer jeweiligen Energievorkommen, bei der Entwicklung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen in der gesamten Union gerechte und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter lückenloser Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und des einschlägigen EU-Umweltschutzrechts sicherzustellen sind;
3. vertritt die Auffassung, dass eine gründliche Analyse des EU-Rechtsrahmens insbesondere hinsichtlich der Erschließung und Gewinnung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen notwendig ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass eine Reihe von Studien der Kommission zu folgenden Themen kurz vor dem Abschluss stehen: Feststellung der Risiken, Lebenszyklus von Treibhausgasemissionen, Chemikalien, Wasser, Bodennutzung und Einfluss von Schiefergas auf die EU-Energiemärkte; fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, in Bezug auf nicht konventionelle fossile Brennstoffe eine vorsichtige Vorgangsweise zu wählen, bis die laufende Analyse des Rechtsrahmens abgeschlossen ist, und alle bestehenden Rechtsvorschriften wirksam umzusetzen, da dies ein entscheidendes Mittel zur Reduzierung von Risiken bei allen Vorgängen der Gasgewinnung darstellt;

Mittwoch, 21. November 2012

4. fordert die Kommission auf, nach dem Abschluss ihrer Studien eine gründliche Bewertung des EU-Rechtsrahmens zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt durchzuführen und möglichst bald — in Einklang mit den Grundsätzen des Vertrags — geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls auch legislative Maßnahmen, vorzuschlagen;
5. betont, dass die Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe ebenso wie die konventionelle Förderung fossiler Energieträger Risiken birgt; ist der Ansicht, dass diese Risiken durch Präventivmaßnahmen wie angemessene Planung, Einsatz von Testverfahren, neuen und innerhalb der Branche besten verfügbaren Technologien und bewährter Praxis sowie die kontinuierliche Erhebung, Überwachung und Meldung von Daten — innerhalb eines stabilen Regulierungsrahmens — überschaubar gehalten werden müssen; ist der Auffassung, dass vor der Aufnahme von Tätigkeiten im Zusammenhang mit nicht konventionellen fossilen Brennstoffen unbedingt eine Messung der Ausgangskonzentrationen von in Grundwasserleitern natürlicherweise vorkommenden Methangasen und Chemikalien und der aktuellen Werte der Luftqualität an potenziellen Bohrstellen zu erfolgen hat; vertritt ferner die Auffassung, dass durch eine regelmäßige Einbindung des Erstausrüsters (OEM) oder äquivalenter Ausrüster sichergestellt werden könnte, dass die kritische Sicherheits- und Umweltausrüstung weiterhin wirksam ist und den Sicherheitsstandards genügt;
6. nimmt die vorläufige Beurteilung der Kommission im Hinblick auf den für das Hydrofracking geltenden umweltrechtlichen Ordnungsrahmen der EU zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse dahingehend einzusetzen, dass die wichtigsten Vorschriften des EU-Umweltrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt und angewendet werden, und unverzüglich Leitlinien zur Erfassung der sowohl für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas notwendigen Basis-Überwachungsdaten als auch zu den Kriterien, die zur Bewertung der Auswirkungen des Hydrofracking auf Grundwasservorräte in unterschiedlichen geologischen Formationen, einschließlich eines möglichen Durchsickerns und von kumulativen Auswirkungen, heranzuziehen sind, vorzulegen;
7. fordert die Kommission auf, einen EU-weit geltenden Rahmen für das Risikomanagement bei der Erschließung und Förderung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen einzuführen, um dafür zu sorgen, dass in allen Mitgliedstaaten einheitliche Vorschriften für den Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt gelten;
8. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Regulierungsbehörden die Entwicklungen auf diesem Gebiet kontinuierlich zu beobachten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden EU-Umweltvorschriften zu ergänzen und zu erweitern;
9. weist darauf hin, dass Methangas ein starkes Treibhausgas ist und dass entweder die Richtlinie 2003/87/EG (EHS) oder die Entscheidung Nr. 406/2009/EG (die „Entscheidung über die Lastenteilung“) den Emissionen von Methangas vollständig Rechnung tragen muss;
10. betont, dass die Wirksamkeit der Regulierung der Exploration und Förderung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen — in vollständigem Einklang mit geltendem EU-Recht — letztendlich von dem Willen und den Ressourcen der zuständigen nationalen Behörden abhängig ist; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, für ausreichende Personal- und technische Kapazitäten zur Überwachung, Überprüfung und Durchführung von erlaubten Aktivitäten zu sorgen, dazu zählt auch, das Personal in den zuständigen nationalen Behörden angemessen zu schulen;
11. verweist auf die Bedeutung der von namhaften Institutionen geleisteten Arbeiten, insbesondere von der Internationalen Energieagentur (IEA), die Leitlinien zu bewährten Verfahren im Hinblick auf Vorschriften für nicht konventionelles Gas und das Hydrofracking ausgearbeitet hat;
12. fordert die Ausarbeitung einer umfassenden Sammlung an Merkblättern über Beste Verfügbare Techniken in Europa (BREF) für Fracking auf der Grundlage einer soliden wissenschaftlichen Ingenieurspraxis;
13. fordert diejenigen nationalen Behörden, die eine Förderung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen genehmigt haben, auf, die bestehenden staatlichen Regelungen über die Anlage von Bohrlöchern für konventionelle Brennstoffe zu überarbeiten und die Bestimmungen zu aktualisieren, die die Besonderheiten der Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe betreffen;
14. erkennt die primäre Verantwortung der Industrie für die Verhütung von Unfällen sowie die wirksame Reaktion auf Unfälle an; fordert die Kommission auf, in Erwägung zu ziehen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hydrofracking in Anhang III der Richtlinie über die Umwelthaftung aufzunehmen, und fordert die zuständigen Behörden auf, von Betreibern ausreichende finanzielle Garantien für die Umwelt- und Zivilhaftung für Unfälle oder unbeabsichtigte negative Auswirkungen infolge eigener oder in Auftrag gegebener Tätigkeiten zu verlangen; ist der Ansicht, dass im Falle einer Umweltverschmutzung das Verursacherprinzip Anwendung finden sollte; begrüßt die Fortschritte der Industrie hinsichtlich der Einführung hoher Umwelt- und Sicherheitsstandards; betont, dass die Einhaltung dieser Standards seitens der Industrie regelmäßig von ausgebildeten und unabhängigen Fachleuten zu prüfen ist;

Mittwoch, 21. November 2012

15. fordert die auf dem Gebiet der Gewinnung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe tätigen Energieunternehmen auf, Forschungsprojekte zu finanzieren, welche die Umweltverträglichkeit der Technologien für diese Brennstoffe untersuchen; appelliert an Unternehmen mit Sitz in der EU und wissenschaftliche Institutionen, einschlägige, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramme aufzubauen, welche das Verständnis über die Sicherheit und die Risiken der Exploration und Förderung nicht konventioneller fossiler Brennstoffe erhöhen;

16. bekräftigt die in seiner Entschließung vom 15. März 2012 über einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 geäußerte Forderung an die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich für eine zügigere Umsetzung der G20-Vereinbarung über den Abbau von Subventionen für fossile Brennstoffe einzusetzen; ist der Ansicht, dass die Erschließung und Gewinnung fossiler Brennstoffe, einschließlich der nicht konventionellen Energiequellen, nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf;

17. vertritt die Auffassung, dass gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarungen hinsichtlich Umweltschäden und Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier, wie sie zwischen Landbesitzern in der Umgebung von Schiefergasbohrungen und Schiefergasförderern in den USA gelten, nicht im Einklang mit den Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Übereinkommen von Aarhus, der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/4/EG) und der Richtlinie über die Umwelthaftung stehen;

Umweltaspekte des Hydrofracking

18. weist darauf hin, dass die Erschließung und Gewinnung von Schiefergas möglicherweise zu komplexen und übergreifenden Wechselwirkungen mit der Umgebung führen, insbesondere wegen des eingesetzten Verfahrens des Hydrofrackings, der Zusammensetzung der Fracking-Flüssigkeit, der Tiefe und Struktur der Bohrungen und der Größe der betroffenen Bodenoberfläche;

19. stellt fest, dass die Art des Gesteins in den jeweiligen Regionen die Konzipierung und die Methoden des Abbaus bestimmt; fordert vor Erteilung der Genehmigung die obligatorische Ausführung einer Grundlagenuntersuchung zur Grundwassersituation und von geologischen Analysen der tiefen und höheren Erdschichten einer höffigen Schieferlagertätte samt Berichten über frühere oder gegenwärtige Bergbauaktivitäten in dem betreffenden Gebiet;

20. unterstreicht die Notwendigkeit wissenschaftlicher Studien über die langfristigen Auswirkungen von Luft- und Wasserverschmutzungen infolge von Frackingprozessen auf die menschliche Gesundheit;

21. fordert die Kommission auf, die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bergbauaktivitäten in nationales Recht zu gewährleisten; betont gleichzeitig, dass jegliche Beurteilung von Auswirkungen in einem offenen und transparenten Prozess erfolgen sollte;

22. verweist darauf, dass in dem von der Kommission, GD Umwelt, am 12. Dezember 2011 herausgegebenen „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG zu Projekten im Zusammenhang mit der Exploration und Gewinnung von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen“ (Ref. Ares (2011)1339393) bestätigt wird, dass die Richtlinie 85/337/EWG des Rates in der geänderten und kodifizierten Fassung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (genannt Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder UVP-Richtlinie) die Exploration und Gewinnung nicht konventioneller Kohlenwasserstoffe abdeckt; verweist ferner darauf, dass jedes eingesetzte Hydrofracking-Verfahren Bestandteil der Gesamtheit der Aktivitäten zur Exploration und Gewinnung von konventionellen und nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen ist, die in den Geltungsbereich der genannten Teile des EU-Umweltrechts und der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen fallen;

23. fordert die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auf, mit denen sichergestellt wird, dass die Besonderheiten bei der Erkundung und Gewinnung von Schiefergas und -öl und von Methan aus Kohlelagerstätten durch die Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend abgedeckt werden; drängt darauf, dass im Rahmen der vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf Luft-, Boden- und Wasserqualität, geologische Stabilität, Landnutzung und Lärmbelastung im Laufe des gesamten Lebenszyklus untersucht werden;

24. fordert die Aufnahme von Projekten, die das Hydrofracking beinhalten, in Anhang I der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

25. stellt fest, dass die Gefahr von Erderschütterungen besteht, wie die Schiefergasgewinnung im Nordwesten Englands gezeigt hat; befürwortet die Empfehlung in einem von der Regierung des VK in Auftrag gegebenen Bericht, Förderunternehmen zur Einhaltung bestimmter seismischer und mikroseismischer Normen zu verpflichten;

26. erinnert daran, dass die Nachhaltigkeit von Schiefergas bisher nicht nachgewiesen wurde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Prüfung der Umweltintegrität die Treibhausgasemissionen im Laufe des gesamten Gewinnungs- und Verarbeitungsprozesses umfassend zu untersuchen;

Mittwoch, 21. November 2012

27. hält hinsichtlich der Haftung die Umkehrung der Beweislast auf die Seite der Schiefergasförderer für gerechtfertigt, wenn sich aus der Art des Störereignisses und seiner negativen Auswirkungen, anderen möglichen Ursachen und allen weiteren Umständen eine große Wahrscheinlichkeit ergibt, dass die Förderung von Schiefergas die Umweltschäden verursacht hat;
28. fordert die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auf, durch die bei Frackingprozessen anfallende Flüssigkeiten ausdrücklich als „gefährliche Abfälle“ in Anhang III der EU-Abfallrichtlinie (2008/98/EC) aufgenommen werden;
29. stellt in Anbetracht der Tatsache, dass Wasser eine besonders sensible Ressource in der EU darstellt, fest, dass für das Hydrofracking relativ große Wassermengen benötigt werden; betont, dass Wasserversorgungspläne erforderlich sind, die auf der lokalen Hydrologie beruhen und die Wasserressourcen vor Ort, den Wasserbedarf anderer lokaler Wassernutzer und die Kapazitäten zur Wasseraufbereitung berücksichtigen;
30. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die geltenden europäischen Umweltstandards, insbesondere im Hinblick auf das beim Hydrofracking verwendete Wasser, in ihrer Vollständigkeit eingehalten und Verstöße entsprechend geahndet werden;
31. erinnert daran, dass die Wasserrahmenrichtlinie von den Mitgliedstaaten die Umsetzung der für die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper notwendigen Maßnahmen verlangt, was Beeinträchtigungen durch Punktquellen wie bei der Erschließung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einschließt;
32. fordert die Industrie auf, in einer transparenten Zusammenarbeit mit nationalen Regulierungsbehörden, Umweltschutzorganisationen und Kommunen die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um einer Verschlechterung des Zustands aller relevanten Grundwasserkörper vorzubeugen und so den guten Zustand des Grundwassers zu erhalten, wie er in der Wasserrahmenrichtlinie und der Grundwasserrichtlinie definiert ist;
33. stellt fest, dass Hydrofracking in einer Tiefe stattfindet, die weit unter den Grundwasserleitern liegt; vertritt in Anbetracht der Tatsache, dass mit den Bohrungen Trinkwasserschichten durchquert werden, die Ansicht, dass die Hauptbedenken in Bezug auf Grundwasserverunreinigungen häufig die Unversehrtheit des Bohrlochs sowie die Qualität des Futterrohrs und der Zementierung, einschließlich der Widerstandsfähigkeit des Bohrlochs gegenüber der mit Hochdruck eingepressten Flüssigkeit und den dadurch verursachten geringfügigen Erderschütterungen, betreffen;
34. fordert, dass in bestimmten sensiblen und besonders gefährdeten Gebieten, wie z. B. in und unter ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten sowie in Kohlebergbaugebieten, das Hydrofracking grundsätzlich untersagt wird;
35. betont, dass die lückenlose Überwachung der strengen Einhaltung der anspruchsvollsten Standards und Verfahren bei der Bohrung und Instandhaltung der Bohrlöcher für eine effektive Prävention erforderlich sind; ist der Ansicht, dass Betreiber den zuständigen Behörden Abschlussberichte zu Bohrlochprojekten vorlegen sollten; unterstreicht, dass sowohl die Industrie als auch die zuständigen Behörden sicherstellen sollten, dass regelmäßig und in allen Phasen die Unversehrtheit von Futterrohr und Zementierung einer Qualitätskontrolle unterzogen wird und dass — in enger Zusammenarbeit mit den Trinkwasserversorgern — Ausgangsproben aus Grundwasserleitern zur Kontrolle der Trinkwasserqualität entnommen werden; weist darauf hin, dass dafür umfangreiche personelle Ressourcen und Fachkompetenzen auf allen Ebenen erforderlich sind;
36. fordert die Kommission auf, unverzüglich Leitlinien zur Erfassung der sowohl für eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas notwendigen Basis-Überwachungsdaten als auch zu den Kriterien, die zur Bewertung der Auswirkungen des Hydrofracking auf Grundwasservorräte in unterschiedlichen geologischen Formationen, einschließlich eines möglichen Durchsickerns und von kumulativen Auswirkungen, heranzuziehen sind, vorzulegen;
37. empfiehlt, dass Betreiber, Regulierungsbehörden und Notfalldienste gemeinsam standardisierte Notfallpläne erstellen und dass speziell geschulte Notfall-Teams eingerichtet werden;
38. vertritt die Ansicht, dass geschlossene Wasserkreisläufe vor Ort unter Einsatz von Stahltanks die umweltfreundlichste Methode zur Behandlung der Bohrrückflüsse darstellen, da hierdurch die Wassermenge, das Potenzial für Oberflächenüberschwemmungen sowie Kosten/Verkehr/Straßenschäden als Folgen des Wassertransports zur der Wasseraufbereitung minimiert werden; ist der Ansicht, dass diese Art von Wasserkreisläufen möglichst umfassend angewandt werden sollte; lehnt die Einleitung von Rücklaufwasser in geologische Formationen zur Entsorgung gemäß den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie ab;

Mittwoch, 21. November 2012

39. fordert die genaue Umsetzung der geltenden Normen für die Abwasseraufbereitung und obligatorische Wasserbewirtschaftungspläne, die die Betreiber in Zusammenarbeit mit den Trinkwasserversorgern und den zuständigen Behörden zu erstellen haben; betont jedoch, dass die vorhandenen Abwasseraufbereitungsanlagen nicht zur Behandlung von Abwasser aus Hydrofracking-Prozessen ausgestattet sind und möglicherweise Schadstoffe in Flüsse und Gewässer leiten; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck in den betreffenden Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung aller maßgeblichen Abwasseraufbereitungsanlagen durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden sollte;

40. unterstreicht, dass zwischen Bohrpunkten und Wasserquellen ein Mindestsicherheitsabstand eingehalten werden sollte;

41. ist der Ansicht, dass viele derzeitige Auseinandersetzungen zu nicht konventionellen fossilen Brennstoffen auch aus der anfänglichen Weigerung der Industrie, die chemischen Inhalte der für das Hydrofracking eingesetzten Flüssigkeiten offenzulegen, resultieren; vertritt die Ansicht, dass eine uneingeschränkte Transparenz erforderlich ist, ebenso wie die unbedingte Pflicht aller Akteure zur vollständigen Offenlegung der Zusammensetzung und Konzentrationen der chemischen Inhalte von Hydrofracking-Flüssigkeiten sowie zur Einhaltung der geltenden EU-Vorschriften gemäß der REACH-Verordnung;

42. vertritt die Auffassung, dass gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarungen hinsichtlich Umweltschäden und Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier, wie sie zwischen Landbesitzern in der Umgebung von Schiefergasbohrungen und Schiefergasförderern in den USA gelten, nicht im Einklang mit den Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Übereinkommen von Aarhus, der Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/4/EG) und der Richtlinie über die Umwelthaftung stehen;

43. weist darauf hin, dass Bohrungen mit mehreren horizontalen Bohrlöchern auf einem Bohrplatz den Flächenverbrauch und die Beeinträchtigung der Landschaft minimieren;

44. weist darauf hin, dass die Produktionsvolumina von Schiefergasbohrungen in den USA nach den ersten zwei Jahren einen drastischen Rückgang aufweisen, wodurch es kontinuierlich zu weiteren Bohrungen für neue Bohrlöcher kommt; weist darauf hin, dass die Lagertanks, Verdichterstationen und Pipelineinfrastrukturen außerdem zum Flächenverbrauch durch Schiefergasgewinnung beitragen;

45. fordert die Mitgliedstaaten, die sich dazu entscheiden, Reserven von Schiefergas oder anderen nicht konventionellen fossilen Brennstoffen zu erschließen, auf, nationale Pläne an die Kommission zu senden, in denen aufgeführt ist, wie die Ausbeutung dieser Reserven in ihre nationalen Emissionsreduktionsziele im Rahmen der EU-Lastenteilungsentscheidung passt;

46. erkennt an, dass ständige technologische Verbesserungen bei Hydrofracking und Horizontalbohrungen dazu beitragen könnten, die sichere Erschließung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffen bei gleichzeitiger Eingrenzung der potenziellen Umweltauswirkungen zu verbessern; ermutigt die Industrie, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Technologie weiterzuentwickeln und ihre besten technologischen Lösungen in der Erschließung von nicht konventionellen fossilen Brennstoffressourcen zu nutzen;

47. fordert die zuständigen nationalen geologischen Dienste auf, eine grundlegende seismische Überwachung in erdbebengefährdeten Gebieten durchzuführen, wo Genehmigungen für die Schiefergasgewinnung gewährt werden, um natürliche Seismizität festzustellen, was die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und möglichen Auswirkungen von induzierter Seismizität erlauben würde;

48. verweist darauf, dass jeder günstige Vergleich der Bilanz der Treibhausgase während des gesamten Lebenszyklus von Schiefergas im Vergleich zu Kohle auf der Annahme einer hundertjährigen atmosphärischen Lebensdauer basiert; vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit, dass die globalen Emissionen bis 2020 ihren Maximalwert erreichen, eine Untersuchung über einen kürzeren Zeitraum rechtfertigen würde, z. B. am ehesten 20 Jahre; fordert weitere wissenschaftliche Erforschung der flüchtigen Methanemissionen, um die Einrechnung solcher Emissionen in die jährlichen Bestandsaufnahmen und Ziele der Mitgliedstaaten laut Lastenteilungsentscheidung der EU zu verbessern;

49. fordert die Kommission auf, Legislativvorschläge für die verbindliche Verwendung von Geräten zur vollständigen Verbrennung („green completions“) bei allen Schiefergasbohrungen in der EU zu unterbreiten, um das Abfackeln auf die Fälle zu beschränken, in denen es Bedenken hinsichtlich der Sicherheit gibt, und um das Abblasen sämtlicher Schiefergasbohrungen vollständig zu verbieten, damit die flüchtigen Methangasemissionen und flüchtigen organischen Verbindungen in Zusammenhang mit Schiefergas verringert werden;

Mittwoch, 21. November 2012

Mitwirkung der Öffentlichkeit und lokale Bedingungen

50. stellt fest, dass sich die Lebensbedingungen durch die Bohraktivitäten verschlechtern können; fordert deshalb, dass diese Frage zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigungen, die zur Exploration und Förderung der Kohlenwasserstoffvorkommen erforderlich sind, berücksichtigt werden und dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere seitens der Industrie durch die Einführung der besten verfügbaren Techniken und seitens der Behörden durch die Anwendung von strengen Regeln, getroffen werden, um die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren;

51. fordert die Industrie auf, die lokalen Gemeinden miteinzubeziehen und gemeinsame Lösungen zu diskutieren, um die Auswirkungen von Schiefergaserschließungen auf Verkehr, Straßenqualität und Lärm überall dort, wo Erschließungsaktivitäten stattfinden, zu minimieren;

52. fordert die Mitgliedstaaten auf, dass die lokalen Körperschaften umfassend informiert und eingebunden werden, insbesondere bei der Prüfung der Anträge zur Erteilung einer Explorations- und Fördergenehmigung; verlangt insbesondere einen ungehinderten Zugang zur Umweltverträglichkeitsprüfung und der Prüfung der Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner und auf die lokale Wirtschaft;

53. ist der Meinung, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch angemessene Informationen und durch öffentliche Anhörungen vor allen Förderungs- und Schürfphasen sicherzustellen ist; fordert eine höhere Transparenz in Bezug auf die Auswirkungen und die verwendeten Chemikalien und Technologien sowie in Bezug auf sämtliche Prüfungen und Kontrollmaßnahmen, um in der Öffentlichkeit Verständnis, Akzeptanz und Vertrauen in die Regulierung derartiger Vorhaben zu schaffen;

54. erkennt, dass ein weitaus besserer Informationsaustausch zwischen Industrie, Regulierungsbehörden und Öffentlichkeit erforderlich ist, um alle Fragen zum Thema nicht konventionelle fossile Brennstoffe anzusprechen;

55. begrüßt in diesem Zusammenhang die Bereitstellung von EU-Haushaltsmitteln 2012 für diesen öffentlichen Dialog und legt den Mitgliedstaaten nahe, diese Mittel zu nutzen, damit die Bürgerinnen und Bürger, die in einem potenziellen Erschließungsgebiet für nicht konventionelle fossile Brennstoffe leben, besser informiert werden und sich effektiv an der Entscheidungsfindung in ihren lokalen und nationalen Regierungsstrukturen beteiligen können;

Internationale Aspekte

56. ist der Auffassung, dass die Nutzung von Schiefergas und anderen fossilen Brennstoffen mit Artikel 2 des Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Einklang stehen muss, welches die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau fordert, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und unterstreicht, dass dieses internationale Ziel durch die erhebliche Abhängigkeit von der Infrastruktur der fossilen Brennstoffe wie Schiefergas außer Reichweite gelangen könnte;

57. ist der Auffassung, dass flüchtige Methanemissionen durch die weltweite Zunahme der Exploration und Gewinnung von Schiefergas stark zunehmen werden und dass das Treibhauspotenzial von Schiefergas in seiner Gesamtheit noch nicht ausgewertet worden ist; betont daher, dass die Gewinnung unkonventioneller Öl- und Gasvorkommen das Erreichen des UN-Millenniumentwicklungsziels (MDG 7) — „Ökologische Nachhaltigkeit sicherstellen“ — verhindern und die kürzlich hinsichtlich des Klimawandels eingegangenen internationalen Verpflichtungen, die in der Kopenhagener Vereinbarung verankert sind, untergraben könnte; stellt fest, dass sich der Klimawandel schon heute auf die armen Länder am stärksten auswirkt; hebt außerdem hervor, dass — neben direkten gesundheitlichen und ökologischen Folgen — die Auswirkung der unkonventionellen Gas- und Ölgewinnung auf die Lebensgrundlage der Menschen insbesondere in afrikanischen Ländern eine besonders starke Bedrohung darstellt, da dort die lokalen Gemeinschaften dringend auf natürliche Ressourcen für Landwirtschaft und Fischerei angewiesen sind;

58. besteht darauf, dass aus der Gewinnung von Schiefergas in den USA Lehren gezogen werden müssen; stellt mit besonderer Sorge fest, dass für die Schiefergasgewinnung sehr große Wassermengen benötigt werden, was es erschwert, die MDG-7-Ziele im Hinblick auf Zugang zu sauberem Wasser und Ernährungssicherheit zu erreichen, vor allem in armen Ländern, in denen bereits heute große Wasserknappheit herrscht;

59. unterstreicht, dass Landaufkäufe zwecks Öl- und Gasabbau weltweit ein wichtiger Faktor für Landaneignung in den Entwicklungsländern sind, was für indigene Bevölkerungsgruppen, Bauern und Arme auf der ganzen Welt eine erhebliche Bedrohung im Hinblick auf den Zugang zu Wasser, fruchtbarem Boden und Nahrung darstellen kann; stellt fest, dass infolge des Zusammenbruchs der Finanzmärkte im Jahr 2008 unter Investoren für Hedge- und Pensionsfonds ein ausgeprägter Anstieg der globalen Investitionen in mineralgewinnende Industriezweige zu verzeichnen ist, was die Gewinnung weiter ankurbelt; unterstreicht daher, dass alle europäischen Wirtschaftseinheiten im Hinblick auf das Pachten bzw. Kaufen von Land stets in transparenter Weise und nach detaillierter Rücksprache mit den entsprechenden staatlichen Stellen und Gebietskörperschaften handeln sollten;

Mittwoch, 21. November 2012

60. stellt fest, dass aufgrund der Unklarheit darüber, ob der aktuelle Rahmen der EU-Rechtsvorschriften eine angemessene Garantie gegen die mit Schiefergasaktivitäten verbundenen Risiken für Umwelt und Menschen bietet, die Europäische Kommission eine Reihe von Studien durchführen lässt, deren Ergebnisse im Laufe des Jahres erwartet werden; ist der Ansicht, dass die Erkenntnisse aus diesen Studien über die Schiefergasgewinnung und die entsprechenden Empfehlungen durch europäische Unternehmen in Entwicklungsländern umfassend berücksichtigt werden sollten; ist besorgt über die Auswirkungen der Aktivitäten von Ölunternehmen auf Umwelt, Gesundheit und Entwicklung, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, angesichts der beschränkten Fähigkeit zur Umsetzung und Durchsetzung von Gesetzen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit in einigen dieser Länder; bemerkt zudem, dass europäische Unternehmen bei ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten stets verantwortungsbewusste Branchenstandards anwenden sollten;

61. ist aufgrund der potenziellen Investitionen seitens europäischer Unternehmen in unkonventionelle Öl- oder Gasvorkommen in Entwicklungsländern besorgt;

62. betont, dass die Verpflichtung der EU zur Sicherstellung der in Artikel 208 AEUV verankerten Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu achten ist; vertritt die Auffassung, dass die EU das Verhalten von in der EU ansässigen und in Fördermaßnahmen investierende Unternehmen dahingehend beeinflussen sollte, dass sie nachhaltigere Praktiken anwenden, wie die Standards und Vorschriften in Bezug auf Unternehmensführung für Banken und Geldmittel, über die sie sich finanzieren, zu stärken, einschließlich über die Äquator-Prinzipien, die Grundsätze für verantwortungsbewusste Investitionen sowie die Regeln der Europäischen Investitionsbank und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht;

63. erinnert daran, dass internationale Ölfirmen zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, an die Rechtsprechung der Gerichte in den Ländern gebunden sind, an deren Börse sie notiert sind; ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass das Recht des Herkunftslands gilt, nach dem Vorbild des „United States Alien Tort Claims Act“ ein effektives Mittel zum Schutz der Menschenrechte in Situationen darstellen sollte, in denen Haftungslücken bestehen;

64. stellt fest, dass zahlreiche Instrumente vorhanden sind, mit denen die negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen der mineralgewinnenden Industrie bewältigt werden könnten, z. B. Global Reporting Initiative, UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; hebt jedoch hervor, dass freiwillige Leitsätze nicht ausreichen, um die negativen Auswirkungen der Gewinnung zu lindern;

65. merkt an, dass die Richtlinien der EU über Rechnungslegung und Transparenz derzeit überarbeitet werden, was eine gute Gelegenheit darstellt, Steuerflucht und Korruption innerhalb der mineralgewinnenden Industrie vorzubeugen;

66. fordert die Kommission nachdrücklich auf, neue Möglichkeiten zu finden, um die Standards im Hinblick auf die Verantwortung internationaler Unternehmen für Sozial- und Umweltrechte sowie mögliche Mittel für deren Umsetzung zu stärken;

67. ist besorgt darüber, dass einige unkonventionelle Öl- und Gasunternehmen weltweit unterschiedliche Sicherheitsstandards anwenden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen mit Sitz in der EU gesetzlich zu verpflichten, EU-Standards in all ihren Niederlassungen weltweit anzuwenden;

o

o o

68. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TA(2012)0444

Industrie-, Energie- und andere Aspekte von Schiefergas und -öl**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu Industrie-, Energie- und anderen Aspekten von Schiefergas und -öl (2011/2309(INI))**

(2015/C 419/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 194 desselben, der vorsieht, dass die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen, mit denen Maßnahmen der Union im Bereich Energie eingeführt werden, unter anderem unbeschadet der Anwendung anderer Bedingungen der Verträge, insbesondere des Artikels 192(2), erfolgt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu dem Thema „Weg zu einer neuen Energiestrategie für Europa 2011-2020“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. September 2011 zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts der Union vor der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20)⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽³⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates⁽⁴⁾,
- gestützt auf die Umweltgesetzgebung der EU, welche für die Förderung von Schiefergas von Bedeutung ist, insbesondere: Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽⁵⁾; Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁽⁶⁾; Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie⁽⁷⁾; Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽⁸⁾; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)⁽⁹⁾; Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽¹⁰⁾; Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen⁽¹¹⁾; Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden⁽¹²⁾; Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)⁽¹³⁾; Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft⁽¹⁴⁾; und Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020⁽¹⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 64.
⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0430.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽¹²⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

⁽¹³⁾ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136.

Mittwoch, 21. November 2012

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 4. Februar 2011,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2011 zur Stärkung der externen Dimension der EU-Energiepolitik,
 - gestützt auf die Mitteilung der Kommission über den Energiefahrplan für das Jahr 2050 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0284/2012),
- A. in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Internationalen Energiebehörde die Gasverflüssigungskapazität von 380 Mrd. Kubikmeter in 2011 auf 540 Mrd. Kubikmeter in 2020 ansteigen wird,
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach den EU-Verträgen berechtigt sind, ihren Energiemix selbst zu bestimmen,
- C. in der Erwägung, dass die Förderung von Schiefergas die Dynamik und Preise des Erdgasmarkts sowie die Energieerzeugung entscheidend beeinflussen kann;
- D. in der Erwägung, dass chemische Stoffe, die beim hydraulischen Fracking eingesetzt werden, bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) registriert sein müssen und nur genehmigt werden können, wenn sichergestellt ist, dass sie keine Umweltschäden verursachen oder solche Schäden gemildert werden (laut REACH-Verordnung);
- E. in der Erwägung, dass nichtkonventionelle Gasquellen in Form von Tight-Gas, Schiefergas und Flözgas bereits mehr als die Hälfte der US-Gasproduktion ausmachen, wobei Schiefergas den höchsten Anstieg aufweist;
- F. in der Erwägung, dass Öl bereits aus Ölschiefer in Estland hergestellt wird und die Ölexploration von Schieferformationen im Pariser Becken stattgefunden hat;

Energieaspekte

Potenzielle Ressourcen

1. weist darauf hin, dass verschiedene Schätzungen über Schiefergasressourcen in Europa vorgenommen worden sind, darunter auch die der US-amerikanischen Energy Information Administration und der Internationalen Energieagentur (IEA), und dass mehrere Mitgliedstaaten über Reserven verfügen; erkennt an, dass trotz des Umstands, dass diese Schätzungen gerade aufgrund ihrer Art unpräzise sind, sie dennoch auf das Vorhandensein einer potenziell beachtlichen inländischen Energiequelle hinweisen, auch wenn deren Nutzung möglicherweise zum Teil nicht wirtschaftlich rentabel ist; merkt ebenfalls an, dass einige Mitgliedstaaten über Schieferölreserven verfügen und dass noch andere, nichtkonventionelle Ölquellen auf einer breiteren Basis erschlossen werden müssen;

2. ist der Ansicht, dass den politischen Entscheidungsträgern exaktere, aktuellere und umfassendere wissenschaftliche Daten zur Verfügung gestellt werden sollten, welche es ihnen ermöglichen würden, sachkundige Entscheidungen zu treffen; stimmt aus diesem Grund mit dem Europäischen Rat dahingehend überein, dass das europäische Potenzial für eine nachhaltige Förderung und Nutzung von Schiefergas- und Schieferölressourcen mit Blick auf eine potenzielle Stärkung der Versorgungssicherheit ausgewertet und kartografiert werden sollte, ohne jedoch die Verfügbarkeit und Qualität von Wasserressourcen zu gefährden; begrüßt die seitens der Mitgliedstaaten durchgeführten Beurteilungen und ermutigt sie dazu, diese Maßnahmen fortzusetzen und bittet die Kommission, ihren Beitrag zu leisten, um das Potenzial von Schiefergas und Schieferölreserven in der EU zu ermitteln, indem die Ergebnisse zusammengetragen werden, welche aus den Auswertungen der Mitgliedstaaten und den zur Verfügung stehenden Ergebnissen aus Explorationsprojekten gewonnen werden konnten, und indem die binnenländische Schiefergasproduktion hinsichtlich industrieller, wirtschaftlicher, energie-, umwelt- und gesundheitsspezifischer Aspekte untersucht und beurteilt wird;

⁽¹⁾ KOM(2011)0885.

⁽²⁾ KOM(2011)0658.

Mittwoch, 21. November 2012

Energiemärkte

3. hebt hervor, dass der Schiefergas-Boom in den USA bereits einen entscheidenden positiven Einfluss auf den Erdgasmarkt sowie auf die Gas- und Strompreise hatte — insbesondere aufgrund des Umstands, dass Flüssigerdgas, welches eigentlich für den US-Markt bestimmt war, an andere Länder weitertransportiert worden ist; weist darauf hin, dass die Spot-Preise in den USA auf ein historisches Tief gesunken sind und dementsprechend der Preisunterschied zwischen den USA und einem Europa, das durch langfristige Verträge gebunden ist, größer geworden ist und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und Industrie beeinflusst wurde;
4. weist darauf hin, dass laut der US-amerikanischen Energy Information Administration (EIA) die einheimische Erzeugung in den USA bis 2035 voraussichtlich 46 % der Gasversorgung ausmachen soll;
5. merkt an, dass die Gaspreise in den USA weiter fallen, was zusätzliche Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU mit sich bringt;
6. merkt an, dass durch die Tatsache, dass der Gasmarkt immer globaler wird und sich immer stärker vernetzt, die Förderung von Schiefergas den Wettbewerb auf dem Gasmarkt zunehmend anheizen wird und aus diesem Grund auch in Zukunft einen wesentlichen Einfluss auf die Preise haben wird; hebt hervor, dass Schiefergas dazu beitragen wird, die Position der Kunden gegenüber den Gaslieferanten zu stärken und aus diesem Grund zu niedrigeren Preisen führen sollte;
7. merkt an, dass andererseits beträchtliche Investitionen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur hinsichtlich Bohrung und Lagerung, Transport und Wiederaufbereitung von Gas und Fracfluiden nötig sind — diese müssen vollständig von der Industrie getragen werden;
8. ruft die Kommission dazu auf, im Angesicht der Entwicklungen auf dem Gasmarkt sowie des Anstiegs der Hub-basierten Preisgestaltung in Europa beim nächsten Treffen zwischen der EU und dem US-amerikanischen Energierat die möglichen Auswirkungen einer weltweiten Schiefergasförderung auf dem Flüssigerdgasmarkt (LNG-Markt) und die Aufhebung möglicher Einschränkungen im Hinblick auf den weltweiten Handel mit Flüssigerdgas anzusprechen;
9. betont, dass auf EU-Ebene das Subsidiaritätsprinzip bezüglich der Lösungen zum Energiemix für die Exploration und/oder die Gewinnung von Schiefergas gilt; merkt jedoch an, dass die Exploration von Schiefergas möglicherweise ein grenzüberschreitendes Thema sein kann, insbesondere wenn die Bohrungen nahe der Landesgrenze zu einem anderen Mitgliedstaat erfolgen oder Grundwasser, Luft oder Boden von mehr als einem Land betroffen sind; fordert die vollständige Offenlegung aller technischen und umweltbedingten Aspekte im Zusammenhang mit der Exploration von Schiefergas sowie die angemessene Zusammenarbeit mit allen Akteuren vor und während der Konzessionen;
10. stellt fest, dass der weltweite Verbrauch von Erdgas derzeit ansteigt und dass Europa weiterhin zu den Regionen mit dem höchsten Gasimportbedarf zählt; weist darauf hin, dass nach der Internationalen Energiebehörde die binnenländische Gasproduktion in Europa sinken und die Nachfrage ansteigen soll, wodurch das Importvolumen sich in 2035 auf rund 450 Mrd. Kubikmeter erhöhen soll; erkennt aus diesem Grund die wichtige Rolle einer weltweiten Schiefergasproduktion bei der mittel- und langfristigen Gewährleistung der Energiesicherheit und der Vielfalt der Energiequellen und -lieferanten an; ist sich dessen bewusst, dass die binnenländische Produktion von Schiefergas für einige Mitgliedstaaten eine Möglichkeit zur weiteren Diversifizierung ihrer Erdgasversorgungsquellen darstellen könnte, wobei auch der Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Erdgasimporten aus Drittländern Rechnung getragen wird; erkennt, dass aufgrund der Produktionssteigerung von Schiefergas in den USA mehr LNG-Lieferungen für Europa zur Verfügung stehen und dass eine Kombination aus verstärkter binnenländischer Erdgasversorgung und erhöhter LNG-Lieferung attraktive Möglichkeiten zur Diversität der Gasversorgung bietet;
11. betont jedoch, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, andere Maßnahmen und Taktiken mit langfristigen Perspektiven zur Gewährleistung der Gasversorgung zu ergreifen, wie zum Beispiel die deutliche Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Verbesserung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen bei gleichzeitiger Sicherstellung ausreichender Infrastruktur und Gasspeichereinrichtungen, die Diversifizierung der Gasversorgung sowie der Transitstrecken und der Aufbau zuverlässiger Partnerschaften mit Liefer-, Transit- und Verbraucherländern basierend auf Transparenz, gegenseitigem Vertrauen und Nichtdiskriminierung, gemäß den Grundsätzen der Energiecharta und dem dritten Energiepaket der EU;
12. fordert die Kommission nochmals auf, bis Ende 2013 eine Analyse der Zukunft des Gasmarktes weltweit und in der EU durchzuführen, die sich u. a. mit folgenden Themen befassen soll: Auswirkungen der bereits geplanten Gasinfrastrukturprojekte (z. B. Projekte, die im Rahmen des südlichen Korridors entwickelt werden), neue Terminals für Flüssiggas, Auswirkungen des Schiefergases auf den Gasmarkt der USA (insbesondere auf den Bedarf an Flüssiggaseinfuhren) und Auswirkungen möglicher Schiefergaserschließungen in der EU auf die künftige Sicherheit der Gasversorgung und die Gaspreise; ist der Ansicht, dass diese Analyse dabei den aktuellen Stand des Ausbaus von Infrastrukturen und bei den CO₂-Zielen für 2020 berücksichtigen und darauf aufbauen soll; betont, dass alle maßgeblichen Akteure konsultiert werden sollten;

Mittwoch, 21. November 2012

13. hebt hervor, dass ein voll funktionsfähiger, umfassend vernetzter und integrierter interner Energiemarkt der EU ebenfalls unerlässlich ist, und zwar unter anderem auch im Hinblick darauf, vollen Nutzen aus einer möglichen Produktion von Schiefergas in der EU zu ziehen, welche die Umwelt und die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu Förderorten dieser Art befindenden Gemeinschaften nicht negativ beeinflussen sollte; ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, dieses Ziel energisch weiterzuverfolgen, insbesondere durch die Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs und einer reibungslosen Anwendung der Anforderungen des dritten internen Energiemarktpakets der EU und des Energieinfrastrukturpakets in Vorbereitung auf die Harmonisierung und vollständige Liberalisierung der europäischen Großhandels-Energiemärkte bis zum Jahr 2014;

Übergang zu einer Wirtschaft ohne CO₂-Ausstoß

14. stimmt mit der Kommission darüber überein, dass Gas — so wie im Energiefahrplan für 2050 erwähnt — für die Umwandlung des Energiesystems — bis der Wechsel zur vollkommen nachhaltigen kohlenstoffarmen Energieversorgung erfolgt — von wesentlicher Bedeutung sein wird, da es eine schnelle, vorübergehende und kostengünstige Möglichkeit für die Verringerung der Abhängigkeit von anderen, schmutzigeren fossilen Brennstoffen darstellt und in diesem Zusammenhang auch die Treibhausgasemissionen verringert werden können, insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, die derzeit große Mengen Kohle für die Energieerzeugung einsetzen, sollte aus den Folgenabschätzungen hervorgehen, dass sich diese Förderung nicht negativ auf die Umwelt — insbesondere auf das Grundwasser — und auf die umliegenden Gemeinschaften auswirkt;

15. fordert die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission in Anbetracht des Mangels an umfassenden europäischen Daten zum CO₂-Fußabdruck von Schiefergas auf, ihre Analysen zum kompletten Kreislauf der Treibhausgase von der Schiefergasförderung und -gewinnung schleunigst zum Abschluss zu bringen, sodass diese Emissionen in Zukunft korrekt berechnet werden können;

16. merkt ebenfalls an, dass bestimmte Formen von erneuerbaren Energien — wie zum Beispiel die Windkraft — Schwankungen unterworfen sind und mit Hilfe zuverlässiger und flexibler Energietechnologien abgesichert oder ausgeglichen werden müssen; vertritt die Meinung, dass Erdgas, einschließlich Schiefergas, eine der vielen Lösungsmöglichkeiten für diesen Zweck darstellen könnte, andere Lösungen wären die verbesserte Vernetzung, die bessere Systemverwaltung und Überprüfungen über intelligente Netze auf allen Netzebenen, die Energiespeicherung und die Nachfragesteuerung; erkennt die Bedeutung an, die von der Kohlenstoffbindung und -speicherung hinsichtlich der Gewährleistung einer langfristigen Nachhaltigkeit von Gas als Energiequelle ausgeht;

17. fordert die Kommission auf, die Wirtschaftlichkeit der CCS-Technologie für Gas zu analysieren, um die Entwicklung und Anwendung dieser Technologie anzukurbeln; fordert die Kommission zudem auf, die möglichen Auswirkungen der CCS-Technologie auf die Flexibilität der Energiegewinnung über Gas und folglich auch auf die Rolle des Gases als Ersatz für erneuerbare Energieträger zu untersuchen;

18. ruft die Kommission in Anlehnung an die Strategie des Energiefahrplans der EU für das Jahr 2050 dazu auf, die wirtschaftlichen und umweltspezifischen Auswirkungen und die Chancen für nicht konventionelles Gas in der EU unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die aus den Erfahrungen und den Rechtsvorschriften der USA in diesem Bereich gewonnen werden können, zu beurteilen und erkennt gleichzeitig an, dass letztendlich der Markt und die Entscheidungen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der langfristigen Ziele der Klima- und Energiepolitik der EU handeln, über den Umfang der Nutzung von nicht konventionellem Gas in der EU entscheiden;

19. fordert die Behörden auf, eine Folgenabschätzung zum regionalen Erdreich vorzulegen, um die Aufteilung der Bodenschätze zwischen geothermischer Energie, Schiefergas und anderen im Erdreich befindlichen Ressourcen zu optimieren und infolgedessen den Nutzen für die Gesellschaft zu maximieren;

20. fordert die Kommission auf, die Europäische Umweltagentur (EUA) zu bitten, eine umfassende wissenschaftliche Umweltanalyse zur Schiefergas- und Schieferölnutzung und zu potenziellen Auswirkungen von verfügbaren Methoden vorzubereiten;

Industrielle und wirtschaftliche Aspekte von nicht konventionellem Öl und Gas

Industrielles Umfeld

21. ruft nochmals ins Gedächtnis, dass der massive Anstieg der Schiefergasproduktion in den USA durch ein etabliertes industrielles Umfeld gefördert worden ist, zu dem auch eine hinlängliche Anzahl an Ausrüstungen, die erforderlichen Arbeitskräfte sowie eine erfahrene und gut ausgestattete Dienstleistungsindustrie gehören; ist sich bewusst, dass es in der EU einige Zeit dauern wird, bis der erforderliche Dienstleistungssektor einerseits die entsprechenden Kapazitäten geschaffen hat und die Unternehmen andererseits die benötigten Geräte erworben und die nötigen Erfahrungen gesammelt haben, und dass dies wahrscheinlich auf kurze Frist auch zu höheren Kosten führen wird; ruft zur Zusammenarbeit zwischen den

Mittwoch, 21. November 2012

entsprechenden europäischen und US-amerikanischen Unternehmen im Hinblick darauf auf, Geräte zur vollständigen Verbrennung (auch „green completions“ genannt), beste verfügbare Technologien und umweltfreundliche industrielle Verfahren anzuwenden und gleichzeitig Kosten zu senken; ist der Auffassung, dass die Erwartungen in Bezug auf die Geschwindigkeit der Schiefergasproduktion in der EU realistisch sein sollten und dass jegliche potenzielle kommerzielle Förderung schrittweise gestartet und vorangetrieben werden sollte, um die wirtschaftlichen Schwankungen mit den zyklischen Auf- und Abschwüngen, die beträchtliche negative Auswirkungen auf die örtliche Umgebung haben, zu vermeiden;

22. weist darauf hin, dass ein stabiler Rechtsrahmen sowohl für die Schaffung einer geeigneten Umgebung für Gasunternehmen von wesentlicher Bedeutung ist, um zum einen in die stark benötigte Infrastruktur, Forschung und Entwicklung zu investieren und zum anderen Marktverzerrungen vorzubeugen;

23. drängt die an der Förderung von Schiefergas interessierten Mitgliedstaaten dazu, im Rahmen ihrer allgemeinen Ausbildungs- und Schulungssysteme die erforderlichen und vorausgesetzten Fertigkeiten mit einzubringen, um auf diese Weise die benötigten, geschulten Arbeitskräfte bereitstellen zu können;

24. weist darauf hin, dass die Exploration des Schiefergas- und Schieferölpotenzials in Europa nicht einzigartig ist und ein großes Interesse an der Erschließung neuer Öl- und Gasvorkommen zur Verbesserung der Energie und wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in zahlreichen Ländern und Regionen der Welt, darunter auch in Asien, Nordamerika, Lateinamerika, Afrika und Australien, besteht; unterstreicht die Notwendigkeit, das Thema Schiefergas und Schieferöl in bilaterale EU-Dialoge und Partnerschaften mit Ländern, die bereits nicht konventionelle Ressourcen erschließen oder an deren Erschließung und/oder Verwendung interessiert sind, aufzunehmen, um Fachwissen und bewährte Verfahren austauschen zu können;

25. hebt die Notwendigkeit hervor, weiterhin offen gegenüber allen neuen, zukünftigen Technologien aus der Energieforschung zu sein; ruft zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Geräte und Technologien, einschließlich der Kohlenstoffbindung und -speicherung, auf, um die Möglichkeit einer nachhaltigeren und sichereren Förderung von nicht konventionellem Gas zu untersuchen; erkennt daher die weiter gefasste Bedeutung der Technologie und Innovation im Gassektor an, die diese für das Qualifikationsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit der EU haben können;

26. weist auf die technologischen Entwicklungen in Österreich hin, wo die Industrie die Verwendung von Fracking-Flüssigkeiten, die ausschließlich aus Wasser, Sand und Maisstärke bestehen, vorschlägt; empfiehlt, dass andere Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit untersuchen, Schiefergas ohne Einsatz von Chemikalien zu fördern, und verlangt weitere Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit Blick auf derartige Methoden und/oder Verfahren, die potentielle Auswirkungen auf die Umwelt verringern könnten;

27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Empfehlungen für alle Schiefergasbohrungen in der EU vorzulegen, um die flüchtigen Methanemissionen zu verringern;

Lizenzierungsrahmen

28. ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, einen stabilen Rechtsrahmen bereitzustellen und die erforderlichen Verwaltungs- und Überwachungsressourcen, darunter auch jene Ressourcen, die laut der Umweltschutz- und Klimagesetze der EU vorgeschrieben sind, für die nachhaltige Förderung aller Schiefergasaktivitäten zu gewährleisten; erinnert daran, dass jeder Mitgliedstaat gemäß dem Subsidiaritätsprinzip das Recht hat, selbst über die Nutzung von Schieferöl oder Schiefergas zu entscheiden;

29. merkt an, dass das derzeitige Lizenzierungsverfahren für die Exploration von Schiefergas anhand allgemeiner Rechtsvorschriften zum Bergbau bzw. zu Kohlenwasserstoffen reguliert wird; merkt an, dass der EU-Rechtsrahmen laut dem für die Kommission erstellten Schlussbericht über nicht konventionelles Gas in Europa vom 8. November 2011 und laut dem von der Kommission erstellten Übermittlungsvermerk über den auf Schiefergasprojekte anwendbaren Umwelt-Rechtsrahmen der EU vom 26. Januar 2012 alle Aspekte der Schiefergas-Lizenzierung, der frühzeitigen Exploration und der Produktion angemessen abdeckt; weist jedoch darauf hin, dass eine großformatige Förderung von Schiefergas womöglich eine umfassende Änderung aller einschlägigen bestehenden EU-Rechtsvorschriften, einschließlich der REACH-Verordnung, erforderlich macht, damit die Besonderheiten der nicht konventionellen Förderung von fossilen Brennstoffen einbezogen werden; ruft die Kommission und die Behörden in den Mitgliedstaaten dazu auf, unverzüglich die regulatorischen Rahmenbedingungen zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern, um auf diese Weise ihre Angemessenheit für Vorhaben mit Schiefergas und Schieferöl zu gewährleisten — insbesondere mit Blick darauf, für eine mögliche zukünftige Gasproduktion auf kommerzieller Ebene in Europa vorbereitet zu sein und sich mit Gefahren für die Umwelt auseinanderzusetzen;

Mittwoch, 21. November 2012

30. betont die Bedeutung von Transparenz und einer umfassenden Konsultierung der Öffentlichkeit — insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Ansatzes bei der Gasförderung; hebt hervor, dass bei der Genehmigungsphase in bestimmten Mitgliedstaaten nur eine unzureichende Konsultierung der Öffentlichkeit vorgenommen wird; ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Rechtsvorschriften auszuwerten, um zu sehen, ob diesem Aspekt — einschließlich der vollen Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus und der dazugehörigen Bestimmungen im EU-Recht — ordnungsgemäß Rechnung getragen wird;

31. vertritt die Ansicht, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die Projekte mit Schiefergas in Angriff nehmen, einen Ansatz der sogenannten „zentralen Anlaufstelle“ in Bezug auf die Genehmigung und die Lizenzierung sowie die Untersuchung über die Einhaltung der Umweltvorschriften (einschließlich einer obligatorischen Folgenabschätzung für die Umwelt) verfolgen sollten, welcher in bestimmten Mitgliedstaaten für alle Energievorhaben eine übliche Praxis darstellt;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass die Änderung des für die Lizenzierung der Schiefergasförderung erforderlichen gesetzlichen Rahmens zwingend eine Genehmigung seitens der betroffenen lokalen Behörden benötigt;

Öffentliche Meinung und bewährte Praktiken

Öffentliche Haltung

33. ist sich hinlänglich bewusst, dass die Haltung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Förderung von Schiefergas zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt und dass negative Einstellungen auf fehlende oder falsche Informationen zurückzuführen sein könnten; ruft zu einer besseren transparenten und sachlichen Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Informationen zu Schiefergastätigkeiten auf und unterstützt die Schaffung von Portalen, welche Zugang zu einem umfangreichen Angebot an Informationen für die breite Öffentlichkeit über diese Tätigkeiten bieten; drängt die Unternehmen, welche die Förderung von Schiefergas in der EU in Erwägung ziehen, dazu, vor ihren Bohrungen umfassende Informationen über ihre Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, die lokalen Gemeinschaften und Behörden zu konsultieren und alle chemischen Stoffe, die sie bei den hydraulischen Aufbruchverfahren einsetzen, einschließlich der verwendeten Konzentrationen nach Auswertung der Schieferformation öffentlich bekanntzugeben;

34. vertritt die Auffassung, dass die beste Möglichkeit, eine sinnvolle und zeitnahe Beteiligung der lokalen Gemeinden sicherzustellen, darin besteht, eine obligatorische Folgenabschätzung für die Umwelt auszuarbeiten, einen hohen Transparenzgrad zu erreichen und Öffentlichkeitsbefragungen zu vorgeschlagenen Schiefergasprojekten — ungeachtet der Projektdauer und des Projektumfangs — durchzuführen;

35. merkt an, dass es für die Schiefergasversorger in der EU besonders wichtig ist, in jeder Phase ihrer Maßnahmen starke Beziehungen mit lokalen Gemeinschaften zu fördern und aufzubauen, da die EU eine größere Bevölkerungsdichte aufweist als die USA und die Grundstücksbesitzer in Europa keine eigenen unterirdischen Ressourcen besitzen und aus diesem Grund auch nicht direkt von einer Förderung profitieren, so wie es in den USA der Fall ist; fordert in diesem Zusammenhang die Einführung von Rahmen, die einerseits für die Industrie wettbewerbstauglich sind, andererseits aber auch Sorge tragen, dass die nationalen und lokalen Gemeinschaften von den Schiefergasvorkommen profitieren können; ruft die Schiefergasunternehmen daher dazu auf, Verfahren einzuführen, die sich als verantwortungsbewusst gegenüber den Gemeinschaften erweisen, zu gewährleisten, dass die lokalen Gemeinschaften ebenfalls von der Schiefergasförderung profitieren, sicherzustellen, dass das sogenannte Verursacherprinzip zur Anwendung kommt und die Kosten für indirekte Schäden, die sie möglicherweise verursachen, zu decken;

36. erkennt an, dass während der Ex-ante- und der Überwachungsphase der Schwerpunkt auf einen transparenten und offenen Dialog mit der Zivilgesellschaft gelegt werden sollte, und zwar auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, der die Fragen der Gaslecks, der Auswirkungen der Schiefergasförderung auf Grundwasser, Landschaft, Landwirtschaft und Tourismusindustrie klar anspricht; ruft nochmals ins Gedächtnis, dass der Haushalt der EU für das Jahr 2012 Fördermittel mit umfasst, die dazu gedacht sind, Pilotprojekte und andere unterstützende Maßnahmen zu finanzieren, welche dazu dienen, einen solchen Dialog zu fördern; zieht in Erwägung, dass dies auf eine neutrale Art und Weise sowie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten organisiert werden sollte, einschließlich der nationalen Behörden, der lokalen Gemeinschaften, der breiten Öffentlichkeit, der Unternehmen sowie der NRO;

37. hebt die Notwendigkeit der transparenten Unternehmensführung von Öl- und Gasunternehmen hervor, die an Schiefergas- und Schieferölaktivitäten beteiligt sind;

Optimale Vorgehensweisen

38. hebt die Wichtigkeit hervor, die höchsten Sicherheitsstandards und die besten zur Verfügung stehenden Technologien sowie die besten operativen Praktiken bei der Exploration und Produktion von Schiefergas zur Anwendung zu bringen und diese Technologien und Praktiken kontinuierlich zu verbessern und negative Auswirkungen zu minimieren; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit beträchtlicher Investitionen in F&E vonseiten der Industrie; begrüßt die Initiativen der IEA und der Verbände der Öl- und Gaserzeuger zur Bestimmung der besten Verfahren zur Exploration und Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl;

Mittwoch, 21. November 2012

39. vertritt die Auffassung, dass Bedenken hinsichtlich der Wasservorräte, die durch ein Entweichen von Stoffen aus den Schiefergasbohrlöchern gefährdet sein könnten, durch eine Bestätigung der Abdichtung der Bohrlöcher ausgeräumt werden könnten, die wiederum mittels einer Anwendung von bewährten Verfahren bei der Erstellung der Bohrlöcher — vor allem bei der Ummantelung, Zementierung und Regulierung der Druckverhältnisse — und mittels Tests zur Belastbarkeit der zementierten Schalen und modernen Zementklötzer erfolgen könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, unter anderem anhand von Kontrollbesuchen an den Förderstätten zu gewährleisten, dass diese Verfahren bei der Förderung von Schiefergas angewendet werden;

40. betont, dass die Versorger und Dienstleistungsunternehmen in Anbetracht der weltweiten umweltpolitischen Herausforderungen einer Exploration von nicht konventionellem Gas durch die Entwicklung besserer Technologien und Praktiken auf der Grundlage strenger Vorschriften nicht nur die öffentliche Akzeptanz der Schiefergasprojekte steigern werden, sondern auch neue Geschäftsmöglichkeiten erschließen und ihre Exportchancen erhöhen werden; empfiehlt daher, dass die Mitgliedstaaten die Empfehlungen der IEA im Merkblatt zu den besten verfügbaren Technologien (BVT) des Frackings sobald als möglich berücksichtigen;

41. hebt den Bedarf an höchsten Sicherheits- und Umweltstandards und regelmäßigen Kontrollen bei sicherheitskritischen Phasen im Rahmen der Erschließung von Ölquellen und hydraulischen Aufbruchverfahren hervor; betont insbesondere, dass die Versorger das Abfackeln und Abblasen reduzieren sollten und Gas zurückgewinnen sowie flüchtige Emissionen binden und Abwasser wiederverwenden oder aufbereiten sollten; fordert die EU auf, dem Vorbild der USA in Bezug auf die Umweltstandards für das Fracking im Zusammenhang mit Schiefergas — wie sie durch die US-Umweltschutzbehörde EPA (Environmental Protection Agency) eingeführt wurden — zu folgen, durch welche sich Unternehmen gezwungen sehen werden, Methangase und andere Schadstoffemissionen zu binden;

42. fordert zudem Schiefergasunternehmen auf, örtliche Wasserbrunnen in der Nähe der Bohrung sowohl vor als auch während der Schiefergasförderung zu testen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit auf verständliche und transparente Weise zugänglich zu machen;

43. unterstreicht die Wichtigkeit der Rückgewinnung und der Sanierung der genutzten Ländereien durch die Versorger und die Durchführung von Kontrollen im Anschluss an den Abschluss ihrer Tätigkeiten in der Nachbetriebsphase;

44. drängt zu einem Austausch über die bewährten Praktiken sowie von Informationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten aber auch zwischen der EU, den USA und Kanada; regt insbesondere zur Bildung von Partnerschaften zwischen europäischen und nordamerikanischen Städten und Gemeinden an, welche Schiefergasvorkommen entdeckt haben; hebt die Bedeutung des Transfers von Kenntnissen über die Förderung von Schiefergas von der Industrie auf lokale Gemeinschaften hervor;

45. fordert die Schiefergas- und Schieferölindustrie auf, einheitlich die höchsten Umwelt- und Sicherheitsstandards anzusetzen, unabhängig davon in welchem Land der Welt die Unternehmen tätig sind; fordert die Kommission auf, zu überprüfen, welche Mechanismen sich eignen könnten, um sicherzustellen, dass Unternehmen aus der EU bei ihren Tätigkeiten weltweit höchste Standards einhalten; vertritt die Ansicht, dass die Verantwortung der Unternehmen in diesem Bereich ebenfalls eine wichtige treibende Kraft sein sollte und dass die Mitgliedstaaten bei der Lizenzerteilung im Rahmen der einschlägigen Verfahren globalen Zwischenfällen, an denen Unternehmen beteiligt sind, Rechnung tragen könnten, sofern zu diesen Zwischenfällen gründliche Analysen vorliegen;

46. unterstreicht die Wichtigkeit der Förderung und finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung unabhängiger Plattformen, die sich aus Vertretern von Industrie und Wissenschaft zusammensetzen und die Beurteilung und Entwicklung guter Praktiken im Zusammenhang mit sauberen Technologien der Schiefergasförderung zum Ziel haben;

47. ruft nochmals ins Gedächtnis, dass das sogenannte Verursacherprinzip auf Schiefergas- und Schieferöltätigkeiten — vor allem in Bezug auf die Wasseraufbereitung — konsequent angewendet werden muss und dass die Unternehmen für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die sie verursachen sollten, alleinig haftbar gemacht werden müssen; fordert die Kommission auf zu überprüfen, ob es notwendig ist, Vorschläge zu unterbreiten, um speziell das Fracking und andere mit der Schiefergasförderung im Zusammenhang stehende Aktivitäten in die Umwelthaftungsrichtlinie aufzunehmen und um Schiefergasunternehmen dazu zu verpflichten, eine gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Sicherheit oder Versicherung im Falle eines Umweltschadens, der auf die Aktivitäten des Unternehmens zurückzuführen ist, vorweisen zu können, um der

Mittwoch, 21. November 2012

betroffenen Bevölkerung Rechtssicherheit bieten zu können;

o

o o

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0445

Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2011

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zur Tätigkeit des Petitionsausschusses 2011 (2011/2317(INI))

(2015/C 419/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Würdigung der vorangegangenen Entschließungen zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - gestützt auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf die Artikel 24, 227, 228, 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 48 und Artikel 202 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A7-0240/2012),
- A. in der Erwägung, dass nach Protokoll Nr. 30 des Vertrags die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Rechtsverbindlichkeit erhalten hat; und in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon für die EU auch die Rechtsgrundlage darstellt, der Menschenrechtskonvention sowie der Europäischen Bürgerinitiative beizutreten;
- B. in der Erwägung, dass die Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative⁽¹⁾ am 1. April 2012 in Kraft trat und dass das Parlament für die Organisation öffentlicher Anhörungen zuständig ist, um den Erfolg der Initiativen zu gewährleisten, die mehr als eine Million Unterschriften aus mindestens sieben Mitgliedstaaten sammeln konnten;
- C. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss verpflichtet ist, seine Rolle fortlaufend zu überprüfen und, soweit möglich, zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung demokratischer Grundsätze, wie einer stärkeren Bürgerbeteiligung beim EU-Entscheidungsprozess, einer besseren Transparenz und einer besseren Rechenschaftspflicht, und in der Erwägung, dass der Ausschuss bei seiner regelmäßigen Tätigkeit eng mit den Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und sonstigen Organen zusammenarbeitet, um dafür zu sorgen, dass das EU-Recht in Wort und Wesen uneingeschränkt respektiert wird;
- D. drückt seine Zufriedenheit über die Einrichtung eines einheitlichen Dienstes für Bürger aus, die Informationen benötigen, Beschwerde einlegen oder Anklage erheben wollen über das Internetportal „Ihre Rechte in der Europäischen Union“;
- E. begrüßt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Artikels 51 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in der ERT-Rechtsprechungslinie betont, dass die Organe der Mitgliedstaaten auch dann an die vorrangigen Grundrechte der Union gebunden sind, wenn sie die durch den AEUV gewährleisteten Grundfreiheiten durch nationale Maßnahmen einschränken wollen;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Mittwoch, 21. November 2012

- F. in der Erwägung, dass die Bürger und Einwohner Europas mit Recht erwarten, dass es für die Angelegenheiten, die sie dem Petitionsausschuss vorbringen, innerhalb des rechtlichen Rahmens der Europäischen Union sowie einer angemessenen Zeitfrist eine Lösung gibt, auf die sie vertrauen können, wenn es um die Wahrnehmung ihrer Rechte als Unionsbürger, insbesondere den Schutz ihrer natürlichen Umgebung, von Gesundheit, Freizügigkeit, Würde und von Grundrechten geht;
- G. in der Erwägung, dass die Europäischen Institutionen den Bürgern der EU mehr Informationen zur Verfügung stellen und ihnen gegenüber transparenter werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass 998 Petitionen für zulässig — davon wurden 649 zur weiteren Ermittlung gemäß Artikel 258 und 260 des Vertrags an die Kommission weitergeleitet — und 416 Petitionen für unzulässig erklärt wurden;
- I. in der Erwägung, dass das Petitionsverfahren eine Ergänzung zu anderen den Bürgern zur Verfügung stehenden europäischen Instrumenten, wie der Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder der Europäischen Kommission, darstellt;
- J. in der Erwägung, dass die Anzahl der unzulässigen Petitionen im Jahre 2011 erneut hoch war, woraus sich erneut schlussfolgern lässt, dass das Parlament stärker bemüht sein sollte, Bürger über die Grenzen des Einflussbereichs des Parlaments hinsichtlich des Petitionsrechts aufzuklären; in der Erwägung, dass Einzelpersonen und lokale Gemeinschaften sowie ehrenamtliche und karitative Organisationen und Berufsverbände gut dazu in der Lage sind, die Wirksamkeit der europäischen Gesetzgebung zu beurteilen, die für sie selbst gelten, sowie Bürger auf mögliche Lücken aufmerksam zu machen, die zu prüfen sind, um eine bessere und mehr vergleichbare Umsetzung von EU-Recht in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
- K. in der Erwägung, dass nach der diesem Bericht beigefügten statistischen Analyse deutsche Bürger weiterhin die meisten Petitionen einreichen, wenngleich dieser Anteil rückläufig ist, gefolgt von spanischen und italienischen Petitionsstellern;
- L. in der Erwägung, dass sich der Einflussbereich und die Vorgehensweise des Petitionsrechts, das allen EU-Bürgern und unter den Vertrag fallenden Bürgern gewährt wird, von anderen Möglichkeiten, die den Bürgern zur Verfügung stehen, unterscheiden, so zum Beispiel das Einreichen von Beschwerden bei der Kommission oder dem Bürgerbeauftragten, und in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten unter dem Vorwand der Krise vermehrt dazu neigen, dieses Recht zu vernachlässigen;
- M. in der Erwägung, dass die Hauptsorgen im Rahmen des allgemeinen Themas Umwelt die mangelhafte und häufig verfehlte Anwendung durch die Mitgliedstaaten und die Körperschaften unterhalb der staatlichen Ebene der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ⁽¹⁾ und der Abfallrahmenrichtlinie ⁽²⁾ betreffen; in der Erwägung, dass Petitionen zu Verletzungen der Habitat- und Vogelschutzrichtlinie des Öfteren Bedenken über einen ernsthaften Verlust der biologischen Vielfalt vermelden, der mit geplanten Großprojekten in Natura-2000-Gebieten einhergehen würde, und Petitionen zur Wasserwirtschaft schwerwiegende Verschmutzungsfälle und vermehrte Bedenken über etwaige Auswirkungen von Projekten auf die Nachhaltigkeit und Qualität von aquatischen Ressourcen ans Licht gebracht haben;
- N. in dem Bewusstsein, dass die UVP-Richtlinie derzeit überprüft wird und dass der Bericht des Petitionsausschusses zum Thema Abfall schwerwiegende Mängel in einigen Mitgliedstaaten darstellt, wobei die Anwendung dieser Richtlinie allerdings weiterhin unzureichend ist und dieses Problem nicht durch eine Überprüfung, sondern durch eine wirksamere Kontrolle durch die Kommission zu lösen sein wird;
- O. in der Erwägung, dass das Recht der Bürger und Einwohner Europas an ihrem rechtmäßig erworbenen Eigentum weiterhin ein besonders gewichtiges Problem für viele Tausende von Menschen darstellt, wie die zu diesem Thema eingehenden Petitionen belegen; und in der Erwägung, dass ohne eine Lösung dieses Problems durch die zuständigen Behörden es unwahrscheinlich ist, dass Rechtssicherheit oder Zuversicht hinsichtlich der Zusicherungen, dass grenzüberschreitende Immobilienmärkte wieder gewonnen werden können, hergestellt werden können, was wiederum ernsthafte Konsequenzen für die Aussichten einer wirtschaftlichen Erholung hat; und angesichts der Tatsache, dass 2011 insgesamt 70 Petitionen in Bezug auf das spanische Ley de Costas ausstanden, wobei 51 dieser Eingaben von spanischen Bürgern oder von Gruppen spanischer Bürger eingereicht wurden, 19 von Bürgern anderer Staaten;

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Mittwoch, 21. November 2012

- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss in seinem letzten Jahresbericht die Zusammenarbeit mit der Kommission und dem europäischen Bürgerbeauftragten hinsichtlich der Bearbeitung der Petitionen und Beschwerden sehr begrüßte; und in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bereits mehrfach die Kommission aufrief, Informationen zu den Entwicklungen von ausstehenden Vertragsverletzungsverfahren zu übermitteln — ein Thema, das auch Gegenstand von Petitionen ist;
- Q. in der Erwägung, dass in vielen Petitionen behauptet wird, dass EU-Mittel missbraucht oder falsch zugeteilt werden, während in anderen auf Störungen in der EU-Verwaltung, einschließlich innerhalb einflussreicher Behörden, hingewiesen oder Änderungen in EU-Maßnahmen gefordert werden;
- R. in der Erwägung, dass die Mängel und Probleme, mit denen die Menschen als Ergebnis des mangelhaften Funktionierens des Binnenmarktes zu kämpfen haben und die von dem Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft 2010 ⁽¹⁾ bestätigt werden, die insbesondere die Freizügigkeit von EU-Bürgern und ihrer Familienmitglieder, soweit diese vollkommen legal sind, den Zugang zu Sozialversicherungsansprüchen, die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, Hindernisse für Behinderte, Familienrechtsangelegenheiten und Massenausweisungen auf der Grundlage ethnischer oder nationaler Herkunft, von denen beispielsweise Roma betroffen waren, sowie auch Probleme der Doppelbesteuerung betreffen;
- S. in der Erwägung, dass 2011 zudem eine beträchtliche Anzahl an Petitionen von Bürgern eingereicht wurde, die mit Verweis auf die Natura-2000-Gebiete auf die Notwendigkeit hinwiesen, irreparable Verluste der biologischen Vielfalt zu verhindern und den Schutz der unter die Habitatrichtlinie fallenden Gebiete zu gewährleisten;
- T. in der Erwägung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-308/07 die Beschwerde des Petitionsstellers gegen die Entscheidung des Ausschusses, die Petition für unzulässig zu erklären, bestätigte und damit deutlich gemacht hat, dass das Parlament gute Gründe vorbringen muss, wenn es eine Petition für unzulässig erklärt;
- U. in der Erwägung, dass die Effizienz der Ausschussarbeit wesentlich von Geschwindigkeit und Gründlichkeit geprägt wird, diese jedoch insbesondere durch eine Optimierung der Bearbeitungszeiten der Petitionen sowie durch eine Systematisierung des Verfahrens zu deren Beurteilung weiter verbessert werden kann;
1. weist darauf hin, dass sich die Petitionen von 2011 weiterhin um mutmaßliche EU-Rechtsverstöße im Bereich Umwelt, Rechtswesen und Binnenmarkt drehen, und die Ansichten der Bürger zu der Frage widerspiegeln, ob die europäische Gesetzgebung, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, tatsächlich die erhofften Ergebnisse liefert und dem EU-Recht entspricht;
2. weist auf die zunehmende Zahl an Petitionen und anderen Schriften von Bürgern hin, die rechtliche und finanzielle Entschädigung für Fälle einfordern, die gemäß Artikel 227 des Vertrags sowie gemäß Artikel 51 der Charta der Grundrechte nicht unter den Geltungsbereich der EU fallen, so zum Beispiel Anfragen zur Überprüfung der nationalen Rentenhöhe, Anfragen zur Aufhebung nationaler Gerichtsurteile, Vorschläge für eine neue europäische Grenzziehung, Aufforderungen, einer Bank anzuordnen, einen privaten Kredit zu vergeben usw.; bekundet seine volle Unterstützung für die Schritte der verantwortlichen Generaldirektion des Parlaments bezüglich einer Lösung für den Umgang mit diesen eingereichten Bürgerschriften und rechnet zugleich die Korrespondenzpflicht des Parlaments mit den Bürgern ein;
3. ist der Überzeugung, dass die Rolle und Verantwortlichkeiten des Petitionsausschusses am besten zum Ausdruck kommen und seine Sichtbarkeit, Effizienz und Transparenz am besten gefördert werden könnten, wenn man seine Möglichkeiten, Angelegenheiten, die für europäische Bürger von Bedeutung sind, im Plenum vorzubringen, verbessern und seine Befugnisse, Zeugen vorzuladen, Ermittlungen durchzuführen und Anhörungen vor Ort zu organisieren, stärken würde;
4. erinnert, dass das Parlament in Bezug auf Verfahren zur Organisation der laut Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vorgesehenen öffentlichen Anhörungen erfolgreicher Bürgerinitiativen entschieden hat, dass der Petitionsausschuss, zusammen mit dem federführenden Ausschuss mit Gesetzgebungskompetenz für den betreffenden Bereich, automatisch bei jeder Anhörung einbezogen wird; sieht dies als Bestätigung seiner Rolle als jene Instanz, die im Gebiet des direkten Bürgerkontakts am meisten Expertise mitbringt und ein einheitliches Prozedere für alle erfolgreichen Bürgerinitiativen sicherstellt; fordert die Konferenz der Präsidenten auf, einer Klärung der Zuständigkeiten des Ausschusses in dieser Hinsicht in Anhang VII, Punkt XX der Geschäftsordnung zuzustimmen; betont gleichzeitig, dass die Öffentlichkeit über den Unterschied zwischen einer Petition laut Artikel 227 AEUV und einer Bürgerinitiative eindeutig aufgeklärt werden muss;

⁽¹⁾ Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010: Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten (KOM(2010)0603).

Mittwoch, 21. November 2012

5. begrüßt die Entscheidung des Parlaments, ein praktischeres und besser wahrnehmbares Petitionsportal auf seiner Webseite einzurichten, das den Bürgern im Rahmen von Artikel 227 des Vertrags und Artikel 202 der Geschäftsordnung des Parlaments und Artikel 51 der Charta der Grundrechte den Zugang zum Petitionsverfahren erleichtern sowie Informationen zur Verfügung stellen wird und ihnen die Möglichkeit geben wird, Petitionen in einer benutzerfreundlicheren Umgebung einzureichen und diese elektronisch zu unterzeichnen; ist der Auffassung, dass dieses Portal auch praktische Links zu anderen Formen von Rechtsmitteln bereithalten sollte, die auf europäischer, einzelstaatlicher oder regionaler Ebene zur Verfügung stehen, sowie einen umfassenden Überblick über die Zuständigkeiten des Petitionsausschusses und gleichzeitig einen auf dem CURIA Portal, dem offiziellen Amtsportal der Entscheidungen des EuGH, basierenden Rahmen für das Vorgehen von öffentlichen Behörden festlegen sollte;
6. bekräftigt seine Entschlossenheit, auch weiterhin die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger zu fördern und zu verteidigen, indem es seinen politischen Einfluss in Bezug auf solche unzulässigen Fälle, die vor den Ausschuss gebracht werden, geltend macht in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
7. fordert den Petitionsausschuss auf, die Auswirkungen der ERT-Rechtssprechungslinie auf die Zuverlässigkeit von Petitionen zu prüfen und auch der Frage nachzugehen, welche tatsächlichen Hindernisse Unionsbürgern im Wege stehen, die Vorabentscheidungen des EuGH beantragen, um eine verlässliche Auslegung europarechtlicher Kernfragen in Rechtssachen vor den nationalen Gerichten zu erlangen;
8. erachtet es als erforderlich, die Zusammenarbeit mit den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten — beruhend auf Gegenseitigkeit — zu stärken und, wo nötig, die Behörden der Mitgliedstaaten zur vollständig transparenten Umsetzung und Anwendung der EU-Gesetzgebung anzuhalten;
9. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten und drückt sein Missfallen aus über die Nachlässigkeit einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts;
10. ist der Auffassung, dass die Einreichung und Prüfung von Petitionen nicht instrumentalisiert und zur Erreichung von Zielen der politischen Tagesordnung in den Mitgliedstaaten genutzt werden darf, sondern objektiv erfolgen und den Standpunkt des Europäischen Parlaments ausdrücken soll;
11. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und den Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Bürgerbeauftragten bei der Aufdeckung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit der EU-Organe und der Institutionen, die gegen die EU-Organe handeln, zu unterstützen;
12. fordert die Kommission dazu auf, dem Petitionsausschuss genaue Angaben und eine statistische Auswertung der Beschwerden, die sie für europäische Bürger prüft, zur Verfügung zu stellen, diese sollte auch die erzielten Ergebnisse und die Herkunft des Beschwerdeführers enthalten;
13. ist der Ansicht, dass die Kommission im Hinblick auf die Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 und 260 AEUV gewährleisten muss, dass Petitionen an das Parlament und Beschwerden an die Kommission mit gleicher Sorgfalt und Beachtung behandelt werden;
14. ist der Auffassung, dass präzisere und schriftlich niedergelegte Verfahrensregeln über die ausschussinterne Vorbereitung, Durchführung und insbesondere inhaltliche Evaluierung von Delegationsreisen zu einer erhöhten Effizienz und Kohärenz in der Arbeit des Petitionsausschusses beitragen können;
15. ist der Auffassung, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der Abfallrichtlinie in allen Mitgliedstaaten von höchster Bedeutung ist und fordert deshalb insbesondere Mitgliedstaaten mit Problemgebieten im Bereich Abfallmanagement zu entschiedenem und raschem Handeln auf;
16. wiederholt seine bereits zahlreichen Forderungen an die Mitgliedstaaten, ihre Verpflichtungen gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich in der EU frei zu bewegen und aufzuhalten, einzuhalten; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Einreise und den ständigen Aufenthalt ohne jegliche Diskriminierung zu erleichtern, auch für gleichgeschlechtliche Paare und deren Kinder sowie für Angehörige der Volksgruppe der Roma und Angehörige anderer Minderheiten;
17. unterstützt das dem Ley de Costas zugrunde liegende Ziel rückhaltlos, nämlich die Umwelt an der spanischen Küste vor Überentwicklung zu schützen und sie für Flora und Fauna sowie für zukünftige Generationen zu bewahren; nimmt jedoch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die mit dem spanischen Ley de Costas verbundene Angelegenheit weiterhin ein Problem für Petitionssteller und insbesondere für spanische Bürger darstellen wird; unterstützt die Bemühungen von Petitionsstellern, die Probleme rund um das Gesetz und seine Anwendung zu lösen, und nimmt insbesondere Kenntnis von der Entscheidung des Petitionsausschusses, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit diesem Thema eingehender befasst;

Mittwoch, 21. November 2012

18. vertritt die Ansicht, dass es angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage im Interesse aller geboten ist, die rechtliche Unsicherheit rund um den Grundbesitz, für den das Ley de Costas potenziell gilt, zu beseitigen; begrüßt die Ankündigung der spanischen Regierung, das Ley de Costas zu überarbeiten, um eine Vereinbarkeit der Sicherheit der spanischen Küstengebiete mit dem wirtschaftlichen Wachstum herzustellen und somit Grundstücksbesitzern eine höhere Rechtssicherheit zu bieten; drängt die spanische Regierung, die Interessen derjenigen zu sichern, die in gutem Glauben Grundbesitz erworben haben, und die derjenigen Gemeinden, die schon immer eine zukunftsfähige Beziehung zum Meer gehabt haben; drängt sie insbesondere, sich speziell mit der Frage der Anwendung des Gesetzes zu befassen, so dass keine willkürlichen, rückwirkenden oder asymmetrischen Entscheidungen mehr gefördert, sondern angemessene Verfahren, ein Recht auf Berufung, ordnungsgemäße Entschädigung und Zugang zu Informationen gewährleistet werden;

19. erinnert daran, dass das Ley de Costas nach den Erkenntnissen des Parlaments⁽¹⁾ unverhältnismäßig schwerwiegende Folgen für einzelne Grundstücksbesitzer gehabt, gleichzeitig aber die eigentlichen Verursacher der Küstenerosion nur unzureichend in die Pflicht genommen hat, die in vielen Fällen eine übermäßige städtebauliche Entwicklung, entlang der Küstengebiete zu verantworten haben; fordert die spanische Regierung eindringlich auf, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die mit ihrem betrügerischen Handeln zahlreiche EU-Bürger in eine nicht hinnehmbare Situation gebracht haben, ordnungsgemäß belangt werden und für den von ihnen angerichteten Schaden aufkommen müssen, zumal sie schuld daran sind, dass diese Bürger ihr Haus verlieren oder dass ihnen der Verlust ihres Hauses droht;

20. fordert die Kommission dazu auf, für eine Stärkung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu sorgen, indem sie klarere Vorgaben erlässt die Unabhängigkeit von Expertengutachten, EU-weit geltende Grenzwerte, Höchstfristen für das Verfahren sowie eine wirksame Konsultation der Öffentlichkeit betreffend, wozu auch der Zwang zur Begründung von Entscheidungen, zwingend vorgeschriebene Prüfung angemessener Alternativen und ein Mechanismus zur Qualitätssicherung gehören müssen;

21. fordert die Kommission des Weiteren auf, zu gewährleisten, dass die Habitat- und Vogelrichtlinie von den Mitgliedstaaten umgesetzt und durchgesetzt wird und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der EU-Bürger und ihrer Familien, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, besser umgesetzt und angewendet wird;

22. erinnert an die große Zahl an Petenten, welche sich mit ihren individuellen Beschwerden in Bezug auf das deutsche Jugend- und Familienwesen allgemein und insbesondere die deutschen Jugendämter an den Petitionsausschuss wenden und bekräftigt den Willen desselben, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs sowie innerhalb des Kompetenzbereichs der Europäischen Union einen konstruktiven Beitrag zu einer Klärung der Beschwerden zwischen Petenten und Behörden zu leisten; merkt an, dass hierbei nicht in die inneren autonomen Verfahren der mitgliedstaatlichen Verwaltung eingegriffen werden darf;

23. ist entschlossen, das Petitionsverfahren effizienter, transparenter, unparteiischer und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Petitionsausschusses so zu gestalten, dass die Behandlung von Petitionen auch in den Verfahrensschritten gerichtlichen Überprüfungen standhalten kann;

24. betont die Notwendigkeit, dass die Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen auch über wechselnde Legislaturperioden und daraus resultierende Personalwechsel gegeben sein muss;

25. sieht die Teilnahme von Mitgliedern des Parlaments an Informationsreisen nicht nur als Recht der parlamentarischen Mitwirkung, sondern als Verpflichtung gegenüber den Petenten an;

26. fordert, im Zuge der Verbesserung der Arbeit des Ausschusses, ein Verfahren zu Informationsreisen, das einerseits das Recht eines jeden Mitglieds einer Informationsreise sicherstellt, die Fakten aus seiner Sicht darzustellen, andererseits jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit gewährleistet, an der Entscheidungsfindung im Blick auf die vom Petitionsausschuss zu ziehenden Schlussfolgerungen mitzuwirken;

27. betont, dass der Petitionsausschuss neben anderen Organen und Einrichtungen, wie den Untersuchungsausschüssen, der Europäischen Bürgerinitiative und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, eine eigenständige und klar definierte Rolle als Anlaufstelle für jeden einzelnen Bürger inne hat;

28. bittet die Konferenz der Präsidenten zu prüfen, inwieweit für die Umsetzung dieser formalen Aufforderungen an das Petitionsverfahren eine Änderung der Geschäftsordnung angemessen erscheint;

⁽¹⁾ Siehe Entschließung vom 26. März 2009, Erwägung Q und Absatz 17 (ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 189.)

Mittwoch, 21. November 2012

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten sowie vergleichbaren zuständigen Behörden zu übermitteln.

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0450

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22 November 2012 zu der im Interesse der Europäischen Union abgegebenen Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten zum Beitritt von acht Drittstaaten zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (2012/2791(RSP))

(2015/C 419/15)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j, Artikel 81 Absatz 3, Artikel 216 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere die Rechtssachen 22/70 ⁽¹⁾ und C-467/98 ⁽²⁾ sowie das Gutachten 1/03 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission für Beschlüsse des Rates über die im Interesse der Europäischen Union abgegebenen Einverständniserklärungen der Mitgliedstaaten zum Beitritt Gabuns ⁽⁴⁾, Andorras ⁽⁵⁾, der Seychellen ⁽⁶⁾, der Russischen Föderation ⁽⁷⁾, Albaniens ⁽⁸⁾, Singapurs ⁽⁹⁾, Marokkos ⁽¹⁰⁾ und Armeniens ⁽¹¹⁾ zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
 - unter Hinweis darauf, dass der Rat das Parlament noch nicht um seine Zustimmung zu diesen Beschlüssen ersucht hat,
 - unter Hinweis darauf, dass die Kommission mit der Frage der im Interesse der Europäischen Union abgegebenen Einverständniserklärung der Mitgliedstaaten zum Beitritt von acht Drittstaaten zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung befasst wurde (O-000159/2012 — B7-0367/2012),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von großer Bedeutung ist, da damit ein System geschaffen wird, das es den teilnehmenden Staaten ermöglicht, bei der Suche nach einer Lösung des Problems der internationalen Kindesentführungen zusammenzuarbeiten, indem festgelegt wird, welche Gerichte zuständig sind und welches Recht anwendbar ist, wenn darüber befunden wird, wo das Kind leben sollte;
- B. in der Erwägung, dass das Übereinkommen somit die rasche Rückführung eines entführten Kindes in das Land, in dem es seinen Wohnsitz hat, ermöglicht;
- C. in der Erwägung, dass das Übereinkommen nur zwischen Ländern gilt, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind;
- D. in der Erwägung, dass der Beitritt neuer Länder zu dem Übereinkommen das Einverständnis der bisherigen Vertragsstaaten erfordert, damit es zwischen ihnen Geltung erlangt;

⁽¹⁾ Rechtssache 22/70, *Kommission gegen Rat (ERTA)*, Slg. 1971, 263 Rn. 16.

⁽²⁾ Rechtssache C-467/98 *Kommission/Dänemark*, Slg. 2002, I-9519, Rn. 77.

⁽³⁾ Gutachten 1/03 über die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Slg. 2006, I-1145, Rn. 126.

⁽⁴⁾ COM(2011)0904.

⁽⁵⁾ COM(2011)0908.

⁽⁶⁾ COM(2011)0909.

⁽⁷⁾ COM(2011)0911.

⁽⁸⁾ COM(2011)0912.

⁽⁹⁾ COM(2011)0915.

⁽¹⁰⁾ COM(2011)0916.

⁽¹¹⁾ COM(2011)0917.

Donnerstag, 22. November 2012

- E. in der Erwägung, dass dem Einverständnis zu Beitritten daher größte Bedeutung zukommt;
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union bereits von ihrer internen Zuständigkeit im Bereich der internationalen Kindesentführung Gebrauch gemacht hat, insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ⁽¹⁾;
- G. in der Erwägung, dass daraus folgt, dass die Europäische Union die ausschließliche externe Zuständigkeit im Bereich der internationalen Kindesentführung hat;
- H. in der Erwägung, dass internationale Organisationen dem Übereinkommen nicht beitreten können und die Europäische Union deshalb die Mitgliedstaaten ermächtigen sollte, in ihrem Interesse zu handeln, wenn sie ihr Einverständnis zu den obengenannten Beitritten geben;
- I. in der Erwägung, dass der Rat daher so bald wie möglich Schritte einleiten sollte, um die von der Kommission vorgeschlagenen Beschlüsse, einschließlich der unverzüglichen Konsultierung des Parlaments, anzunehmen;
- J. in der Erwägung, dass der Rat offensichtlich trotz der Dringlichkeit der Angelegenheit und der klaren Rechtslage beschlossen hat, die Konsultation des Parlaments und die Annahme der obengenannten Beschlüsse aufzuschieben und diese Beschlüsse aus rechtlichen Gründen grundsätzlich anzufechten;
1. empfiehlt dem Rat deshalb,
- a) das Verfahren zur Annahme der obengenannten vorgeschlagenen Beschlüsse unverzüglich einzuleiten;
- b) zu diesem Zwecke das Parlament zu den acht vorgeschlagenen Beschlüssen zu konsultieren;
- c) im Interesse der Unionsbürger, die von der Annahme dieser Beschlüsse profitieren würden, davon Abstand zu nehmen, das ordnungsgemäße Funktionieren der Europäischen Union aus vorgeschobenen rechtlichen Gründen zu behindern;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat sowie zur Information der Kommission und dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu übermitteln.

P7_TA(2012)0451

Anstehende Weltkonferenz zur Internationalen Kommunikation (WCIT-2012) des Weltverbandes für Telekommunikation und mögliche Ausweitung der Internationalen Telekommunikationsvorschriften

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur anstehenden Weltkonferenz zur internationalen Telekommunikation (WCIT-2012) der Internationalen Fernmeldeunion und zur möglichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der Internationalen Telekommunikationsvorschriften (2012/2881(RSP))

(2015/C 419/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, die Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und die Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste,

⁽¹⁾ ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 ⁽²⁾ über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 2011 zu dem Thema „Offenes Internet und Netzneutralität in Europa“ ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2010 zu dem Thema „Verwaltung des Internet: Die nächsten Schritte“ ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Resolution A/HRC/20/L13 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU bezüglich der Überarbeitung der Internationalen Telekommunikationsvorschriften auf der Weltkonferenz zur internationalen Telekommunikation oder in vorbereitenden Instanzen (COM(2012)0430),
 - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Internationalen Telekommunikationsvorschriften (International Telecommunication Regulations, ITR) von der Weltkonferenz der Verwaltungen für Telegrafie und Telefonie in Melbourne 1988 verabschiedet und seither nicht überarbeitet wurden;
- B. in der Erwägung, dass die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union diese Internationalen Telekommunikationsvorschriften unterzeichnet haben;
- C. in der Erwägung, dass die Internationale Fernmeldeunion (ITU) für den 3. bis 14. Dezember 2012 eine Konferenz in Dubai einberufen hat, die Weltkonferenz für die internationale Telekommunikation (WCIT), um eine neue Fassung dieser Internationalen Telekommunikationsvorschriften zu vereinbaren;
1. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche Änderungen der Internationalen Telekommunikationsvorschriften mit dem Besitzstand der EU vereinbar sind sowie dem Ziel und den Interessen der Union förderlich sind, das Internet als wirklich öffentlichen Raum zu fördern, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, beachtet werden und sichergestellt wird, dass die Grundsätze des freien Marktes, die Netzneutralität und das Unternehmertum geachtet werden;
 2. bedauert, dass es bei den Verhandlungen im Vorfeld der WCIT-2012 an Transparenz und einer angemessenen Einbeziehung der Öffentlichkeit mangelt, zumal sich die Ergebnisse der Tagung in erheblichem Maße auf die Interessen der Öffentlichkeit auswirken könnten;
 3. vertritt die Auffassung, dass weder die ITU noch irgendein anderes einzelnes zentrales internationales Gremium als Aufsichtsstelle für die Verwaltung des Internets oder für den Internetdatenverkehr geeignet ist;
 4. betont, dass einige Vorschläge zur Reform der Internationalen Telekommunikationsvorschriften negative Auswirkungen auf das Internet und seine Architektur, die Vorgänge, den Inhalt, die Sicherheit und die Geschäftsbeziehungen im Internet, die Verwaltung des Internets und den freien Informationsfluss im Internet haben würden;

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0511.

⁽⁴⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 33.

Donnerstag, 22. November 2012

5. ist der Ansicht, dass einige der Vorschläge zur Folge haben, dass die ITU selbst die Zuständigkeit für die Regulierung bestimmter Elemente des Internets erlangen könnte, wodurch die jetzige Struktur, die durch Basisbeteiligung und Mitwirkung mehrerer Interessenträger geprägt ist, hinfällig wäre; äußert sich besorgt darüber, dass die Entwicklung von Online-Diensten, der Zugang der Endbenutzer zu diesen Diensten wie auch die gesamte Digitalwirtschaft durch diese Vorschläge, wenn sie denn angenommen würden, erheblich beeinträchtigt werden könnten; ist der Ansicht, dass die Verwaltung des Internets und die diesbezüglichen Regulierungsangelegenheiten auch künftig umfassend unter Mitwirkung mehrerer Interessenträger festgelegt werden sollten;
6. erklärt sich besorgt darüber, dass in den Vorschlägen für eine Reform der ITU auch die Einführung neuartiger Profiterzielungsmechanismen enthalten ist, wodurch der offene und wettbewerbsgeprägte Charakter des Internets im Zuge von Preissteigerungen, Innovationshemmnissen und Zugangsbeschränkungen erheblich gefährdet werden könnte; bekräftigt seine Forderung, dass das Internet ein freier und offener Raum bleiben sollte;
7. unterstützt sämtliche Vorschläge, den derzeitigen Anwendungsbereich der Internationalen Telekommunikationsvorschriften und das derzeitige Mandat der ITU beizubehalten; lehnt jegliche Vorschläge ab, mit denen der Anwendungsbereich dieser Vorschriften beispielsweise auf das Internet und damit auch auf Domänennamensräume, die Zuweisung von IP-Adressen, die Lenkung des Internetdatenverkehrs und inhaltsbezogene Fragen erweitert würde;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Änderungen der Internationalen Telekommunikationsvorschriften zu verhindern, die sich nachteilig auf den offenen Charakter des Internets, die Netzneutralität, das Ende-zu-Ende-Prinzip, die Universaldienstverpflichtungen und die partizipatorische Verwaltung auswirken würden, die durch mehrere Akteure wie Regierungen, überstaatliche Einrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, große wie kleine Unternehmen, die Technologiegemeinde sowie die Internetnutzer und die Verbraucher allgemein übernommen wird;
9. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen über die Überarbeitung der Internationalen Telekommunikationsvorschriften im Namen der Europäischen Union auf der Grundlage von Beiträgen mehrerer Interessenträger zu koordinieren und dabei niemanden auszuschließen, und zwar mit Hilfe einer Strategie, mit der hauptsächlich darauf abgezielt wird, den offenen Charakter des Internets zu sichern und zu wahren sowie die Rechte und Freiheiten der Nutzer im Internet zu schützen;
10. hält es nach wie vor für wichtig, einen zuverlässigen Internetzugang nach dem Best-Effort-Prinzip zuzusichern, durch den Innovationen und die Meinungsfreiheit begünstigt werden sowie für Wettbewerb gesorgt und das Entstehen einer neuen digitalen Kluft verhindert wird;
11. betont, dass in den Internationalen Telekommunikationsvorschriften niedergelegt werden sollte, dass die Empfehlungen der ITU nicht verbindliche Dokumente sind, mit denen bewährte Verfahren gefördert werden sollen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0452

Konferenz über den Klimawandel in Doha (COP 18)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der Klimakonferenz in Doha, Katar (COP 18) (2012/2722(RSP))

(2015/C 419/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das Protokoll von Kyoto zum UNFCCC,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz der Vereinten Nationen in Bali 2007 und den Aktionsplan von Bali (Beschluss 1/COP 13),
- unter Hinweis auf die fünfzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des UNFCCC und die fünfte Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (COP/MOP 5), die vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen (Dänemark) stattfanden, und die Vereinbarung von Kopenhagen,

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die sechzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des UNFCCC und die sechste Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient (COP/MOP 6) und vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) stattfand, und die Vereinbarungen von Cancún,
- unter Hinweis auf die siebzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des UNFCCC und die siebte Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente (COP/MOP 7), die vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) stattfanden, und insbesondere auf die Beschlüsse im Rahmen der Durban-Plattform für verstärktes Handeln (Durban Platform for Enhanced Action),
- unter Hinweis auf die bevorstehende achtzehnte Konferenz der Vertragsparteien (COP 18) des UNFCCC und die achte Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient (COP/MOP 8), die vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha (Katar) stattfinden sollen,
- unter Hinweis auf das Klima- und Energiepaket der EU vom Dezember 2008,
- in Kenntnis der Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2009 zu: „2050: die Zukunft beginnt heute — Empfehlungen für eine künftige integrierte EU-Klimaschutzpolitik“ ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 25. November 2009 zu der Strategie der Europäischen Union für die Konferenz zum Klimawandel in Kopenhagen ⁽³⁾, vom 10. Februar 2010 zu den Ergebnissen der Kopenhagener Klimakonferenz (COP 15) ⁽⁴⁾, vom 25. November 2010 zur Klimakonferenz in Cancún (COP 16) ⁽⁵⁾ und vom 16. November 2011 zur Weltklimakonferenz in Durban (COP 17) ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2012 über einen Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 zum Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 17) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die 7. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 7) (28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban, Südafrika),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Mai 2012 zur Klimaschutzfinanzierung — Anschubfinanzierung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2011 zur Klimadiplomatie der EU,
- unter Hinweis auf den Synthesebericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vom November 2011 mit dem Titel „Bridging the Emissions Gap“,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 20. Dezember 2005 zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: „Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik“ ⁽⁸⁾, insbesondere auf die Artikel 22, 38, 75, 76 und 105,
- unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000 mit den Millenniums-Entwicklungszielen, die von der Staatengemeinschaft gemeinsam zur Beseitigung der Armut formuliert wurden,
- unter Hinweis auf die auf dem G20-Gipfel in Pittsburgh vom 24./25. September 2009 eingegangenen Verpflichtungen, die Zuschüsse für fossile Brennstoffe mittelfristig zu verringern und eine gezielte Unterstützung zu leisten, um den ärmsten Ländern die Möglichkeit zu geben, sich an den Klimawandel anzupassen,

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 13.1.2009, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 44.

⁽³⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 77.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2011)0504.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2012)0086.

⁽⁸⁾ ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die elfte Konferenz der Vertragsparteien (COP 11) zur biologischen Vielfalt, die vom 8. bis 19. Oktober 2012 in Hyderabad (Indien) stattfinden soll,
- in Kenntnis der mündlichen Anfragen (O-000160/2012 — B7-0364/2012 und O-000161/2012 — B7-0365/2012) des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, eingereicht gemäß Artikel 115 der Geschäftsordnung, und in Kenntnis der Erklärungen des Rates und der Kommission,
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit den Beschlüssen im Rahmen der Durban-Plattform für verstärktes Handeln (Durban-Maßnahmenpaket) anerkannt wird, dass der Klimawandel eine dringliche und möglicherweise unumkehrbare Bedrohung für die menschliche Gesellschaft und den Planeten darstellt und daher von allen Vertragsparteien auf internationaler Ebene angegangen werden muss;
- B. in der Erwägung, dass mit dem Durban-Maßnahmenpaket prinzipiell der Grundstein für ein umfassendes, ehrgeiziges und international rechtsverbindliches Übereinkommen aller Vertragsparteien gelegt wurde, das bis 2015 ratifiziert und bis 2020 umgesetzt werden soll;
- C. in der Erwägung, dass auf der Konferenz von Doha (COP 18) die von Durban ausgehende Dynamik beibehalten werden muss, um zu gewährleisten, dass ein solches rechtsverbindliches globales Übereinkommen weiterverfolgt und bis 2015 ratifiziert wird;
- D. in der Erwägung, dass ein solches weltweit rechtsverbindliches Übereinkommen mit dem Grundsatz der „gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten“ im Einklang stehen muss, darin jedoch anzuerkennen ist, dass alle Großemittenten ehrgeizige und angemessene Zielvorgaben und entsprechende politische Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen verabschieden müssen, die die sich weiterentwickelnden Fähigkeiten widerspiegeln;
- E. in der Erwägung, dass das Durban-Maßnahmenpaket die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels bis zum Jahr 2020 zu ergreifen, nicht hinreichend berücksichtigt und bestehende Verpflichtungen und Zusagen nicht ausreichen werden, damit das Ziel, den Anstieg des weltweiten Jahresmittelwerts der Oberflächentemperatur auf 2 °C gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen („2 °C -Ziel“), erreicht werden kann, und dass diese Fragen auf der Konferenz von Doha als äußerst vorrangige Angelegenheit in Angriff genommen werden müssen;
- F. in der Erwägung, dass den vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change — IPCC) vorgelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge das 2 °C -Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn die weltweiten Treibhausgasemissionen spätestens 2015 ihren Höchststand erreichen, bis 2050 um mindestens 50 % gegenüber dem Stand des Jahres 1990 sinken und anschließend weiter zurückgehen; ferner in der Erwägung, dass die EU daher konkrete Maßnahmen vonseiten aller Großemittenten und deren effektive Durchführung bis 2020 anstreben sollte;
- G. in der Erwägung, dass die Auswirkungen des Klimawandels laut aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnissen schneller voranschreiten und gravierender sind als zuvor angenommen, zum Beispiel in der Arktis;
- H. in der Erwägung, dass laut der Internationalen Energie-Agentur (IEA) der weltweite Energiebedarf zwischen 2010 und 2035 voraussichtlich um ein Drittel steigen wird; ferner in der Erwägung, dass der Hauptanteil an dem zunehmenden Energiebedarf und den zunehmenden Emissionen auf die Schwellenländer entfallen wird; in der Erwägung, dass Subventionen in Höhe von 400 Mrd. USD gezahlt werden, durch die der verschwenderische Verbrauch fossiler Brennstoffe gefördert wird;
- I. in der Erwägung, dass eine Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft im Energiebereich und in der Industrie durch die Anwendung von Innovationen für die EU als Vorreiter im wachsenden weltweiten Markt für energiebezogene Waren und Dienstleistungen von Vorteil wäre;
- J. in der Erwägung, dass weltweite Innovationen im Bereich nachhaltige Energien (sowohl auf Ebene der Erzeuger als auch der Verbraucher) zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen, das Wirtschaftswachstum ankurbeln, die Unabhängigkeit bei der Energieversorgung vergrößern und für eine sauberere Welt sorgen, in der der Klimawandel abgeschwächt und eine ausreichende Energieversorgung gewährleistet ist;
- K. in der Erwägung, dass Investitionen im Energiebereich sehr häufig eine Laufzeit von mindestens 30 Jahren haben, und dass die Planung neuer Projekte und Politiken langwierig ist, wodurch die weltweite Dringlichkeit zur Ergreifung neuer Maßnahmen im Bereich Energie verschärft wird;

Donnerstag, 22. November 2012

- L. in der Erwägung, dass mehr Forschung notwendig ist, damit sinnvolle Innovationen in den Bereichen Energie und Verkehrssysteme getätigt werden können;
- M. in der Erwägung, dass die EU eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einnehmen sollte, um die Ernsthaftigkeit ihrer Bemühungen zu demonstrieren und um ihren technologischen wie auch ökonomischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen;
- N. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 kein rechtsverbindliches Übereinkommen möglich sein wird, wenn kein Konsens über Gerechtigkeit bei den langfristigen globalen Bemühungen zur Minderung der Emissionen besteht;
- O. in der Erwägung, dass sich die Industrieländer auf der COP 16 in Cancún (2010) verpflichteten, bis zum Jahr 2020 jährlich 100 Milliarden USD für „neue und zusätzliche“ Finanzierungen für die Erfordernisse zum Klimaschutz in Entwicklungsländern bereitzustellen, dass jedoch bislang keine international festgelegte Definition dessen vorliegt, was „neu und zusätzlich“ bedeutet;
- P. in der Erwägung, dass für die Zeit nach 2012, dem letzten Jahr der Anschubfinanzierung (in Kopenhagen wurden 30 Milliarden USD über drei Jahre zugesagt), keine Gewissheit darüber besteht, in welchem Umfang Mittel zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen werden;
- Q. in der Erwägung, dass weltweit etwa 20 % der Treibhausgasemissionen durch Entwaldung und andere Arten der Landnutzung sowie durch Landnutzungsänderung verursacht werden und dass die Agrarforstwirtschaft die Wirkung der CO₂-Verminderung durch einen Anstieg der Kohlenstoff-Speicherung steigert und die Armut durch die Diversifizierung der Einkommen der lokalen Gemeinschaften verringert;
- R. in der Erwägung, dass eine bessere Forstverwaltung eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Eindämmung der Entwaldung ist;

Durban-Plattform für verstärktes Handeln

1. begrüßt die Einrichtung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln und weist darauf hin, dass der Beschluss 1/CP.17 vorsieht, dass die Gruppe ihre Arbeit mit dem Ziel der Entwicklung eines Protokolls, eines Rechtsinstruments oder einer Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des für alle Vertragsparteien geltenden Übereinkommens unverzüglich aufnimmt und ihre Arbeit schnellstmöglich und bis spätestens 2015 abschließt; weist ferner darauf hin, dass die Ergebnisse des 2014 fälligen Fünften Sachstandsberichts des IPCC in die Arbeit der Gruppe einfließen müssen; begrüßt ferner den Prozess zur Steigerung der Zielvorgaben der Vertragsparteien bis 2020;
2. betont, dass Gerechtigkeit und die gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten das Kernstück der Durban-Plattform für verstärktes Handeln sein müssen, damit dort entsprechende Erfolge für das Klima erzielt werden können;
3. weist darauf hin, dass das Durban-Maßnahmenpaket außerdem vorsieht, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen (AWG-LCA) ihre Vereinbarungen auf der Konferenz von Doha vorlegt;
4. betont, dass mithilfe des neuen Rechtsinstruments Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden müssen, die im Einklang mit einem globalen CO₂-Budget stehen, mit dem der Klimawandel auf unter 2 °C gegenüber vorindustrieller Zeit gehalten werden kann, und dass mithilfe des neuen Rechtsinstruments die Mittel für erforderliche Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern sowie eine tragfähige Anrechnung, Überwachung und Berichterstattung und ein tragfähiges Durchführungs- und Einhaltungssystem sichergestellt werden müssen;
5. weist mit großer Besorgnis auf die Blockadehaltung verschiedener Vertragsparteien bei den Gesprächen in Bonn im Mai 2012 hin, begrüßt jedoch die kleinen, aber merklichen Fortschritte hin zu einer Annäherung, die bei den zusätzlichen informellen Sitzungen in Bangkok, Thailand, vom 30. August bis 5. September 2012 erzielt wurden;
6. fordert mehr Klarheit und Verständigung zur Vergleichbarkeit der Anstrengungen und einen gemeinsamen Beitrag der nicht dem Kyoto-Protokoll angehörenden Industrieländer vor Abschluss der AWG-LCA;
7. betont, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen muss, indem sie ihre Verpflichtungen umsetzt und Ehrgeiz zeigt, sowohl was die Abschwächungsziele als auch was die Finanzierung anbelangt; ist daher der Ansicht, dass es im Vorfeld der Konferenz von Doha in der Verantwortung aller EU-Organe liegt, eine intensive Klimadiplomatie und die Bildung internationaler Bündnisse zu betreiben, damit gewährleistet ist, dass die Verpflichtungen im Rahmen des Durban-Maßnahmenpakets eingehalten werden und der UNFCCC-Prozess auf die Vereinbarung eines neuen multilateralen Regelwerks bis 2015 ausgerichtet wird; macht darauf aufmerksam, dass es wichtig ist zu klären, wie die Grundsätze der Konvention in einem Rahmen für die Zeit nach 2020 angewendet werden könnten, so dass alle Parteien Verpflichtungen

Donnerstag, 22. November 2012

eingehen; ist ferner der Ansicht, dass der bei der COP 17 festgelegte neue marktbasierende Mechanismus in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung ist, und hofft, dass die AWG-LCA bei der Erarbeitung von Modalitäten und Verfahren für diesen Mechanismus erfolgreich ist;

Das Protokoll von Kyoto — zweiter Verpflichtungszeitraum

8. nimmt den im Durban-Maßnahmenpaket zum Ausdruck gebrachten, insgesamt etwa 15 % der globalen Emissionen umfassenden Beschluss der Vertragsparteien zur Kenntnis, aufgrund dessen die EU ihre Suche nach Lösungen für gemeinsame Maßnahmen verstärken muss, um alle Hauptakteure zusammenzubringen, damit sie als Zwischenschritt einen zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls mit Beginn am 1. Januar 2013 vereinbaren, um einen Übergang zu einem neuen, effektiveren, umfassenden und rechtlich bindenden sowie für alle Vertragsparteien verpflichtenden internationalen Regelwerk zu schaffen, das 2020 in Kraft treten soll;

9. nimmt das Fernbleiben der USA, Russlands, Japans und Kanadas und die Unschlüssigkeit Australiens und Neuseelands, dem möglichen zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls beizutreten, zur Kenntnis; bemerkt ferner, dass nach wie vor keine Emissionssenkungsziele für Entwicklungsländer wie China, Indien, Brasilien und Indonesien vorliegen;

10. fordert die Annahme der notwendigen Änderungen in Doha, sodass der zweite Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls auf vorläufiger Basis unverzüglich beginnen kann;

11. weist auf die im Beschluss 1/CMP.7 des Durban-Maßnahmenpakets enthaltene Zusage hin, dass über das Enddatum des zweiten Verpflichtungszeitraums auf der Konferenz von Doha entschieden wird, spricht sich für einen achtjährigen Verpflichtungszeitraum aus, der am 31. Dezember 2020 enden wird;

12. betont innerhalb der bestehenden operationellen Struktur des Kyoto-Protokolls die Notwendigkeit, die quantifizierten Ziele zur Emissionsbegrenzung und -verringerung (QELRO), die im Mai 2012 von den Vertragsparteien vorgelegt werden sollten, auf der Konferenz von Doha gemäß dem Beschluss 1/CMP.7 als Änderungen zum Kyoto-Protokoll anzunehmen; fordert die Vertragsparteien aus Anhang B, die dies noch nicht getan haben, auf, ihre QELROs vorzulegen, und begrüßt es, dass die EU die ersten QELROs eingereicht hat; betont, dass die Übertragung von zugeteilten Emissionsrechten (AAU) auf den zweiten Verpflichtungszeitraum die Umweltwirksamkeit des Kyoto-Protokolls untergraben würde; macht darauf aufmerksam, dass das Kyoto Protokoll, wenn die Mitgliedstaaten AAU übertragen dürfen, keinen spürbaren Effekt für den Klimaschutz haben wird;

13. begrüßt den Vorschlag der Gruppe der 77 und Chinas, die Nutzung der Überschüsse wirksam einzudämmen und zu minimieren; merkt an, dass die EU bislang keinen Vorschlag für den Umgang mit Überschüssen bei AAU unterbreitet hat; erinnert daran, dass der Rat der Europäischen Union laut dem Vertrag von Lissabon mit qualifizierter Mehrheit beschließt, und zwar sowohl in allgemeinen Angelegenheiten (Artikel 16 EUV) als auch während des Verfahrens für die Aushandlung und Schließung neuer internationaler Übereinkommen (Artikel 218 AEUV);

14. bekräftigt die Forderung nach einer Reform des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) bei Festlegung strenger Qualitätsnormen, welche das hohe Qualitätsniveau der damit verbundenen Projekte garantieren, damit diese zuverlässig, nachweisbar, tatsächlich und zusätzlich zur Reduzierung von Emissionen und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen und der Missbrauch des genannten Mechanismus durch Infrastrukturprojekte mit hohen CO₂-Emissionen vermieden wird; vertritt die Ansicht, dass der CDM in Zukunft auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) beschränkt sein sollte;

Klimaschutzlücke

15. macht darauf aufmerksam, dass alle Vertragsparteien zunächst dringend ihre Zusagen einhalten, und anschließend auch ihre Zielvorgaben bis 2020 dringend steigern müssen, damit das 2 °C -Ziel erreicht werden kann; hält es insbesondere für dringend notwendig, im Hinblick auf das Schließen der Gigatonnen-Lücke zwischen den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den gegenwärtigen Zusagen der Vertragsparteien voranzukommen, sich verbindlich zu Emissionssenkungen und entsprechenden Maßnahmen zu verpflichten, die ehrgeiziger sind als die in der Vereinbarung von Kopenhagen und die auf dem Grundsatz der „gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten“ beruhen, was bedeutet, dass ärmere Länder — durch finanzielle und technologische Hilfe, aber auch durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau — in die Lage versetzt werden sollten, den direkten Weg hin zu einem fortschrittlichen CO₂-armen und energiesparenden Wirtschaftssystem zu meistern; fordert die Parteien insbesondere dringend auf, spätestens ab 2015 wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch den internationalen Luft- und Seeverkehr und andere relevante Sektoren sowie zur Verminderung von FCKW, Ruß, Methan und sonstigen kurzlebigen klimaschädlichen Stoffen zu ergreifen, um die Lücke zur Erreichung des 2 °C -Ziels zu schließen;

Donnerstag, 22. November 2012

16. fordert eine Entscheidung in Doha zur Quantifizierung der Größe der globalen Lücke und ihrer kontinuierlichen Überwachung, damit die zu ihrer Schließung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können;
17. fordert die Kommission und die zyprische EU-Ratspräsidentschaft mit Nachdruck auf, Verbündete für die Schließung der „Gigatonnen-Lücke“ bzw. der Differenz zwischen den aktuellen Zielvorgaben und denen, die notwendig wären, damit die Erderwärmung unter 2 °C bleibt, zu finden;
18. ist der Ansicht, dass die erfolgreiche stufenweise Einstellung der Subventionen für fossile Brennstoffe erheblich zur Schließung der Klimaschutzlücke beitragen würde;
19. weist darauf hin, dass den Ergebnissen des Vierten Sachstandsberichts des IPCC zufolge die Industrieländer ihre Binnenemissionen bis 2020 um 25–40 % gegenüber dem Stand des Jahres 1990 senken müssen, während die Gruppe der Entwicklungsländer bis 2020 eine wesentliche Unterschreitung der gegenwärtig vorausgesagten Emissionszuwachsrate in der Größenordnung von 15–30 % erreichen sollte; erinnert daran, dass ferner die gesamten Treibhausgasemissionen weltweit spätestens 2020 ihren Höchststand erreichen müssen, und fordert zu offenen Gesprächen über effektivere politische Strategien zur Schließung der Klimaschutzlücke auf;
20. betont die Notwendigkeit einer verlässlichen wissenschaftlichen Grundlage entsprechend derjenigen, die vom IPCC bereitgestellt wird, der eine grundlegende Struktur- und Verfahrensreform durchlaufen hat, und hebt in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der Erkenntnisse des Fünften Sachstandsberichts (IPCC AR 5) hervor, der 2014 erwartet wird;
21. erinnert daran, dass es im eigenen Interesse der EU liegt, ein Klimaschutzziel von 30 % bis 2020 anzustreben, wodurch nachhaltiges Wachstum und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen würden und die Abhängigkeit von Energieimporten verringert würde;
22. begrüßt die Tatsache, dass die Vereinbarung von Cancún in EU-Recht integriert werden soll, gemäß der die Parteien der Industrieländer Strategien für eine emissionsarme Entwicklung ausarbeiten werden, und betont, wie wichtig die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe für Parteien aus den Entwicklungsländern ist, damit die Pläne für eine emissionsarme Entwicklung angenommen und umgesetzt werden können; merkt an, dass diese Pläne und Strategien dazu dienen sollen, einen Überblick über Politiken und Maßnahmen zu verschaffen, die frühzeitige Binnenmaßnahmen, mit denen eine Abhängigkeit von CO₂-intensiven Investitionen und einer CO₂-intensiven Infrastruktur vermieden wird, und Ziele für die kurz- und mittelfristige Energienutzung und erneuerbare Energien enthalten;

Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen

23. betont, dass eine Finanzierungslücke nach 2012 (nach Auslaufen des Zeitraums der Anschubfinanzierung) unbedingt vermieden werden muss und dringend Möglichkeiten zur Sicherstellung der Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen aus verschiedenen Quellen für den Zeitraum von 2013 bis 2020 gefunden werden müssen; ist der Auffassung, dass konkrete Finanzierungszusagen für den Zeitraum von 2013 bis 2020 unerlässlich sind, um Umstellungsprozesse zu beschleunigen, eine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in zahlreichen Entwicklungsländern zu vermeiden und die Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen beim Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen; erinnert daran, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten nach wie vor keine Zusagen für die Klimafinanzierung nach 2013 gemacht hat;
24. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich die Industrieländer verpflichtet haben, bis zum Jahr 2020 jährlich 100 Milliarden USD für die Klimafinanzierung bereitzustellen, dass jedoch bislang keine international festgelegte Definition dessen vorliegt, was „neu und zusätzlich“ bedeutet;
25. hebt hervor, dass die Messung, Überprüfung und Überwachung von Klimafonds sowie ihre Zusätzlichkeit wesentlich sind und eine international festgelegte Definition erfordern; fordert die EU auf, einen gemeinsamen Ansatz zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nicht von bestehenden Entwicklungszielen abgezweigt wird, sondern tatsächlich zusätzlich erfolgt;
26. begrüßt die Arbeit des Arbeitsprogramms über die Langzeitfinanzierung bezüglich der Quellen für die Langzeitfinanzierung und des Finanzierungsbedarfs der Entwicklungsländer und erwartet den Bericht des geteilten Vorsitzes, der in Doha besprochen werden soll;
27. ist der Auffassung, dass die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern parallel zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung auf die bereits heute spürbaren negativen Auswirkungen des Klimawandels abzielen, die Entwicklung von Widerstandsfähigkeit insbesondere in den ärmsten und am stärksten gefährdeten Entwicklungsländern fördern und zur Schließung der Lücke bei den Klimaschutzzielvorgaben bis 2020 beitragen muss;

Donnerstag, 22. November 2012

28. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innovative und zusätzliche Finanzierungsquellen (internationale Finanztransaktionssteuern und Abgaben für den internationalen Luft- und Seeverkehr) erschlossen werden sollten;
29. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass es sich bei der Finanzierung um neue und zusätzliche Gelder handelt, und innovative Finanzierungsquellen weiter zu fördern;
30. betont die erhebliche Kostenersparnis und das Potenzial zur Senkung der Treibhausgasemissionen, die bzw. das mit dem Wegfall der Subventionen für fossile Brennstoffe verbunden wäre; fordert die Verabschiedung von Plänen zur stufenweisen Abschaffung von Subventionen für fossile Brennstoffe sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern mit Schwerpunkt auf Annex-I-Ländern in Doha;
31. begrüßt die Einrichtung des Direktoriums (Board) des globalen Klimaschutzfonds (Green Climate Fund, GCF) und erwartet eine Entscheidung in Doha zu der Frage, welches Land Sitz des Sekretariats des globalen Klimaschutzfonds wird; stellt fest, dass auf der Konferenz von Doha weitere Entscheidungen, insbesondere zur ersten Kapitalausstattung, erforderlich sind, damit der GCF, wie in den Vereinbarungen von Cancún vorgesehen, seine Tätigkeit aufnehmen kann, und unterstreicht die Notwendigkeit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln seitens der Vertragsparteien, damit der GCF seine Tätigkeit aufnehmen kann; weist darauf hin, dass der globale Klimaschutzfonds essenziell für die Fähigkeit der am wenigsten entwickelten Länder ist, das Klima zu schützen und sich an den Klimawandel anzupassen, und dass konkrete finanzielle Verpflichtungen in dieser Hinsicht von größter Bedeutung sind;
32. hebt hervor, dass in den Vereinbarungen von Cancún eindeutig vorgesehen ist, dass die Mittel, die den Entwicklungsländern durch den GCF bereitgestellt werden, neu sein und zur bestehenden Entwicklungshilfe hinzukommen sollten;
33. erinnert daran, dass arme Länder am wenigsten zur steigenden Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre beitragen, den Auswirkungen des Klimawandels jedoch am stärksten ausgesetzt sind und die geringste Anpassungsfähigkeit aufweisen;
34. betont, dass die Gewährleistung der politischen Kohärenz und die durchgängige Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Entwicklungsprojekten im Mittelpunkt einer wirksamen EU-Strategie für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an ihn stehen müssen;
35. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen für arme Menschen in Entwicklungsländern zu unterstützen, die zur Hebung des Lebensstandards der Ärmsten beitragen; fordert die EU insbesondere auf, dafür zu sorgen, dass finanzielle Mittel nur für die Unterstützung umweltfreundlicher Entwicklungswege bereitgestellt werden, was unter anderem bedeutet, dass die direkte und indirekte EU-Förderung der im Bereich der fossilen Brennstoffe tätigen Unternehmen (z. B. Bürgschaften der EIB, von Exportkreditagenturen usw.) tatsächlich schrittweise eingestellt wird, so wie es der Verpflichtung entspricht, die die EU 2009 auf dem G20-Gipfel in Pittsburgh eingegangen ist;
36. betont, dass die derzeitige Wirtschaftskrise nicht als Vorwand für Untätigkeit oder für die Verweigerung von Geldern für Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern dienen darf; hebt hervor, dass die Entwicklung einer kohlenstoffemissionsarmen Wirtschaft vielmehr ein wichtiger Schritt auf dem Weg aus der Krise ist;
37. fordert, dass die Industriestaaten die Entwicklungsländer bei der Anwendung nachhaltiger, effizienter Technologien durch ausreichende finanzielle und technologische Maßnahmen unterstützen sollten;
38. vertritt die Auffassung, dass bei diesen Maßnahmen die Interessen und Prioritäten der Entwicklungsländer beachtet werden müssen- wobei das Wissen der Menschen vor Ort einbezogen wird — sowie die Süd-Süd-Zusammenarbeit ausgebaut und die Rolle kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe gestärkt werden müssen, wobei Rücksicht auf die Natur und das ökologische Gleichgewicht genommen wird;
39. betont, dass Finanzmittel für Klimaschutzmaßnahmen als neuer und zusätzlicher Beitrag, über die bereits bestehende Entwicklungshilfe hinaus, bereitgestellt werden sollten;
40. erinnert die EU und ihre Mitgliedstaaten daran, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wichtige Mittel für zentrale Entwicklungsbedürfnisse — z. B. Gesundheit und Bildung — bereitstellt, die nicht für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen umgelenkt werden sollten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bereitstellung ausreichender Mittel für die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele sicherzustellen sowie neue und zusätzliche Mittel für die Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;

Donnerstag, 22. November 2012

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

41. begrüßt die Annahme des Beschlusses 2/CMP.7 auf der Konferenz von Durban als einen bedeutenden Schritt vorwärts zur Einführung tragfähiger Anrechnungsvorschriften im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft; stellt fest, dass dieser Beschluss ein zweijähriges Arbeitsprogramm vorsieht, um die Notwendigkeit eines umfassenderen Anrechnungssystems zu ermitteln und so die Umweltwirksamkeit der Beiträge dieses Sektors zu Emissionssenkungen sicherzustellen;

42. weist darauf hin, dass die Flächennutzungsänderungen und die Landwirtschaft für einen beträchtlichen Teil der Treibhausgasemissionen in den Entwicklungsländern die Ursache sind; fordert die EU auf, die Agrarforstwirtschaft oder die ökologische Landwirtschaft insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern, weil beide zur Eindämmung des Klimawandels und der Linderung der Armut beitragen, indem sie die Diversifizierung der Einkommen der lokalen Gemeinschaften ermöglichen;

43. weist erneut darauf hin, dass die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Kulturpflanzen (zum Beispiel Ölsaaten, Palmöl, Zuckerrohr, Zuckerrüben und Weizen) eine enorme Nachfrage nach Land schaffen und Menschen in armen Ländern, deren Lebensunterhalt vom Zugang zum Land und zu natürlichen Ressourcen abhängt, gefährden könnte;

44. bedauert, dass die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Richtlinie zur Kraftstoffqualität aufgeführten „Nachhaltigkeitskriterien“ im Hinblick auf Biokraftstoffe in ihrem Umfang beschränkt sind und nicht ausreichen, um die nachteiligen Auswirkungen der Ausweitung der Biokraftstoffproduktion, insbesondere durch indirekte Landnutzungsänderung, einzudämmen; fordert die EU auf, ihre Nachhaltigkeits- und Zertifizierungskriterien im Hinblick auf Biokraftstoffe zu verbessern, um die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Bekämpfung des Klimawandels sowie ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrags von Lissabon sicherzustellen;

45. erinnert daran, dass ein erhöhter Verbrauch von Biomasse zu einer Intensivierung von Abholzungsmaßnahmen und einer Reduzierung der Kohlenstoffspeicher der Wälder führen könnte, wodurch das EU-Ziel gefährdet werden könnte, den klimawandelbedingten Temperaturanstieg auf 2 °C zu beschränken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, nur Biokraftstoffe zuzulassen, die den Ausstoß von Treibhausgasen nachweislich reduzieren, keine bedeutenden Probleme bezüglich der Landnutzung verursachen, die Ernährungssicherheit der Menschen nicht gefährden und kein Risiko für Umweltschutzkonflikte darstellen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, rechtsverbindliche Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse zu entwickeln, Berechnungen der indirekten Landnutzungsänderung in die bestehenden Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe aufzunehmen und Berechnungen der indirekten Landnutzungsänderung sowie Berechnungen von CO₂-Schulden in die Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie aufzunehmen;

Senkung der durch Entwaldung und Waldschädigung verursachten Emissionen (REDD+)

46. begrüßt die Annahme von Beschlüssen bezüglich der Finanzierung, der Schutzmaßnahmen und der Referenzwerte in Durban; ist der Ansicht, dass in Doha insbesondere im Hinblick auf das Verfahren zur technischen Bewertung der Referenzwerte für Wälder weitere Fortschritte gemacht werden müssen; stellt ferner fest, dass REDD+ eine bedeutende Rolle bei der Verkleinerung der Klimaschutzlücke bis zum Jahr 2020 spielen kann;

47. betont, dass REDD+ laut dem Rahmenübereinkommen über Klimaveränderungen (UNFCCC) aus öffentlichen Geldern finanziert wird, und fordert von den Parteien ein starkes politisches Engagement bei der Entwicklung innovativer Finanzierungslösungen;

48. spricht sich gegen den Handel mit Waldkohlendioxid und die Einbeziehung von REDD+ in den Markt für CO₂-Emissionsrechte aus, da dies zu einer übermäßigen Allokation von Zertifikaten und einer weiteren Abnahme des Kohlendioxidpreises führen würde;

49. betont, dass der Erfolg der Umsetzung von REDD+ von der Transparenz und der Entwicklung tragfähiger Überwachungssysteme abhängig ist;

50. weist darauf hin, wie wichtig REDD+ für die Eindämmung der Emissionen aus der Forstwirtschaft ist; besteht darauf, dass durch REDD+ keine Vorstöße untergraben werden, die bislang mit FLEGT (Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor) unternommen wurden, insbesondere in den Bereichen Forstverwaltung, Klärung und Anerkennung von traditionellen Landrechten; fordert die EU auf, bei REDD+-Maßnahmen auf stärkere und umfassendere soziale, ordnungspolitische und umweltbezogene Schutzmaßnahmen zu drängen, so auch auf Schutzmaßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Rechte der in den Wäldern lebenden Menschen nicht verletzt werden;

51. ist der Ansicht, dass der Schutz der Wälder langfristig besonders stabile Zahlungsströme verlangt; hebt hervor, dass die Waldzerstörung wieder einsetzen würde, wenn die Gelder ein bestimmtes Niveau unterschreiten würden;

Donnerstag, 22. November 2012

Internationaler Luft- und Seeverkehr

52. bekräftigt seine Forderungen nach der Einführung der benötigten internationalen Instrumente mit weltweit geltenden Emissionssenkungszielen, um die Auswirkungen des internationalen Luft- und Seeverkehrs auf das Klima zu mildern; unterstützt weiterhin die Einbeziehung des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem der EU;

53. fordert die Mitgliedstaaten auf, Einnahmen aus der Auktionierung von Emissionszertifikaten für den Luftverkehr als Beiträge zur Verstärkung der Klimafinanzierung ab 2013 in Entwicklungsländern zu verwenden;

Klimaschutz — insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten

54. hebt hervor, dass angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise auf plastische Weise deutlich wird, dass nur eine nachhaltige Wirtschaft langfristig Wohlstand schaffen kann, und dass der Klimaschutz einer der Hauptpfeiler einer solchen nachhaltigen Wirtschaft ist; betont, dass es noch nie so wichtig war, die Gründe für politisches Handeln im Bereich Klimaschutz klar zu benennen, nämlich dass mehr Menschen ein hoher Lebensstandard ermöglicht wird, während gleichzeitig Ressourcen und Raum für Entwicklung auch für zukünftige Generationen sichergestellt werden;

55. bekräftigt, dass die Herausforderung des Klimawandels nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern immer im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Industrie- und Ressourcenpolitik behandelt werden muss;

Strukturreform

56. ist der Ansicht, dass einer der Gründe für den Erfolg der Konferenz von Durban darin liegt, dass dort der Grundstein für die Überwindung der zuvor strikten Trennungen in „Parteien“ und „Beobachter“, in „Industrieländer“ und „Entwicklungsländer“ sowie in „Annex-I-“ und „Nicht-Annex-I-Länder“ gelegt wurde, und fordert daher alle Beteiligten auf, eine neue, ganzheitliche und umfassendere Struktur für zukünftige Verhandlungen anzustreben;

57. ist der Meinung, dass das aktuelle „Pledge-and-Review“-Verfahren nicht zu den grundlegenden Änderungen führen wird, die für die Bekämpfung des Klimawandels langfristig erforderlich sind, und fordert daher alle Parteien dringend auf, auch andere Ansätze in Betracht zu ziehen;

58. betont, dass es keine Wunderwaffe gegen den Klimawandel gibt, und hebt daher die zahlreichen Möglichkeiten zur Erreichung der notwendigen Emissionssenkungen und, was noch wichtiger ist, die erforderliche Änderung des Bewusstseins, hervor; begrüßt in dieser Hinsicht, dass viele Länder bereits ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen ergreifen, und fordert die UNFCCC auf, eine Plattform zur Verbesserung der Transparenz dessen, was vor Ort passiert, zu bieten;

Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft und Industrie

59. ist besorgt darüber, dass die globalen CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe nach Daten der IEA im Jahr 2011 ein Rekordhoch erreicht haben; erinnert daran, dass der hochgerechnete globale Anstieg des Energieverbrauchs auf dem Wachstum aller Energiequellen basiert; ist daher der Ansicht, dass die EU in ihren Anstrengungen zur Umwandlung ihrer Wirtschaft in eine nachhaltige Wirtschaft nicht nachlassen darf, damit sie ihren Wettbewerbsvorsprung auf dem Gebiet nachhaltige Technologien und Fachwissen über Nachhaltigkeit ausbauen kann; ist der Auffassung, dass Europa die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien international vorantreiben sollte, einschließlich in den Bereichen erneuerbare Energien, innovative und effiziente Technologien für fossile Brennstoffe und insbesondere Technologien für Energieeffizienz;

60. fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst, damit die EU in internationalen Organisationen wie der IEA, der IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien), der IPEEC (Internationale Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz) und der IAEA (Internationale Atomenergie-Organisation) geschlossen auftreten und somit eine aktivere und einflussreichere Rolle spielen kann, vor allem wenn es darum geht, die Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Energie und Maßnahmen im Bereich der Energiesicherheit voranzutreiben;

61. betont, dass viele Länder aus unterschiedlichen Gründen Maßnahmen zugunsten einer Ökologisierung der Wirtschaft ergreifen, was auch die Bereiche Klimaschutz, Ressourcenknappheit und Ressourceneffizienz, Energieversorgungssicherheit, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit umfasst; weist zum Beispiel auf die Investitionsprogramme für die Energiewende in Ländern wie China und Südkorea hin und fordert die Kommission auf, derartige Programme und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU in den betroffenen Sektoren zu analysieren;

62. begrüßt diese Initiativen und bekräftigt, dass international koordinierte Maßnahmen dazu beitragen würden, den Anliegen der maßgeblichen Sektoren, und insbesondere der energieintensiven Sektoren, im Zusammenhang mit der Verlagerung von CO₂-Emissionen und der Wettbewerbsfähigkeit gerecht zu werden; fordert ein Übereinkommen, mit dem sichergestellt wird, dass die Ausgangsbedingungen für CO₂-intensive Industriezweige auf internationaler Ebene angeglichen werden;

Donnerstag, 22. November 2012

63. ist besorgt in Anbetracht der steigenden Menge an so genannten importierten Emissionen, bei denen die mit den eingeführten Gütern verbundenen Emissionen schneller anwachsen als die produktionsbezogenen Emissionen im Inland gesenkt werden; ist der Ansicht, dass wenn die EU die Entwicklung importierter Emissionen besser überwachen und das Bewusstsein dafür schärfen könnte, dies die Wettbewerber aus der Industrie dazu anspornen könnte, einem enger gefassten Regelwerk für die Senkung von CO₂-Emissionen beizutreten, um eine größere Akzeptanz für ihre Produkte innerhalb des EU-Binnenmarkts zu bewirken;

64. betont, dass die Haushalts- und Finanzkrise, unter der die EU leidet, nicht die Ambitionen der EU, ihrer Unternehmen, Verbraucher und Mitgliedstaaten hemmen sollte, was die internationalen Klimaverhandlungen in Doha anbelangt; ist der Ansicht, dass die EU in ihren Bemühungen zur Umwandlung ihrer Wirtschaft nicht nachlassen darf, beispielsweise um Arbeitsplatzverluste und insbesondere Arbeitsplätze in „grünen“ Industriezweigen zu vermeiden, und dass die EU ihre Partner weltweit, einschließlich China und die USA, von den Vorteilen des Beitritts zu einer internationalen Vereinbarung überzeugen muss, und davon, dass Emissionssenkungen auch ohne den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit oder von Arbeitsplätzen möglich sind, vor allem, wenn sie gemeinsam bewirkt werden;

65. betont, dass in Bezug auf Rohstoffe und Ressourcen, einschließlich Ressourceneffizienz in allen Wirtschaftssektoren, sowohl in Industriestaaten als auch in Entwicklungsländern ein ganzheitlicher Ansatz entwickelt und verfolgt werden muss, damit langfristig nachhaltige Wirtschaftssysteme entstehen, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, diesbezüglich mit gutem Beispiel voranzugehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Entwicklungsländer sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene zu unterstützen, indem Kenntnisse über nachhaltige Rohstoffgewinnung, effizientere Ressourcennutzung, Wiederverwendung und Recycling bereitgestellt werden;

66. ist der Ansicht, dass sich sektorspezifische Ansätze, verbunden mit gesamtwirtschaftlichen Obergrenzen in Industrieländern, positiv auf Klimaschutzmaßnahmen, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum auswirken können; betont, dass es insbesondere für Entwicklungsländer wichtig ist, im Zusammenhang mit den internationalen Verhandlungen einen sektorspezifischen Ansatz für Industrieemissionen anzuwenden; gibt der Hoffnung Ausdruck, dass ein solcher Ansatz auch Teil eines internationalen Rahmens für Klimaschutzmaßnahmen nach 2012 sein kann;

67. merkt an, dass die Preise für verschiedene Energiequellen für das Verhalten der Marktteilnehmer, einschließlich Industrie und Verbraucher, wesentlich mitbestimmend sind, und stellt fest, dass das Unvermögen des aktuellen internationalen politischen Rahmenwerks, externe Kosten vollständig zu internalisieren, dazu führt, dass nicht nachhaltige Verbrauchsgewohnheiten beibehalten werden; bekräftigt ferner, dass ein weltweiter Markt für CO₂-Emissionsrechte eine gesunde Basis dafür wäre, zum einen wesentliche Emissionssenkungen und zum anderen gleiche Ausgangsbedingungen für die Industrie herbeizuführen; fordert die EU und ihre Partner auf, zu ermitteln, wie in naher Zukunft das EU-System für den Handel mit Emissionsberechtigungen und andere Handelssysteme, die auf einen weltweiten CO₂-Emissionsmarkt abzielen, am besten miteinander verzahnt werden könnten, was wiederum eine größere Vielfalt bei den Senkungsoptionen ermöglichen, die Größe und Liquidität der Märkte verbessern, für Transparenz sorgen und schließlich auch zu einer effizienteren Ressourcenverteilung für Energiesektoren und Industrie führen könnte;

Forschung und Technologie

68. bedauert, dass auf dem Rio+20-Gipfel in Rio de Janeiro keine wesentlichen Fortschritte bei zukunftsrelevanten Schlüsselthemen aus dem Bereich Nachhaltigkeit erzielt wurden, verurteilt das Fehlen konkreter Ziele, messbarer Maßnahmen und Verpflichtungen von Seiten globaler Entscheidungsträger; nimmt das Ergebnis des Durban-Treffens einschließlich der Fortschritte bei der Durban-Plattform, der Fortführung des Kyoto-Protokolls und der Einrichtung des Klimafonds über 100 Mrd. USD sowie der Weiterentwicklung des Technologie-Exekutivausschusses für die Verbreitung CO₂-armer Technologien zur Kenntnis;

69. weist darauf hin, dass die Entwicklung und der Einsatz bahnbrechender Technologien entscheidend sind, wenn es gelingen soll, den Klimawandel einzudämmen und die Partner der EU weltweit davon zu überzeugen, dass die Emissionen auch ohne Einbußen bei Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verringert werden können; fordert eine Verpflichtung auf internationaler Ebene, die Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung zu erhöhen, um bahnbrechende Technologien in den maßgeblichen Wirtschaftszweigen zu fördern; erachtet es als wesentlich, dass Europa mit gutem Beispiel vorangeht, indem es die Ausgaben für die Erforschung klimafreundlicher und energieeffizienter Industrie- und Energietechnologien erheblich aufstockt, und dass die Europäische Union in diesem Bereich eng mit internationalen Partnern wie den BRIC-Staaten und den USA zusammenarbeitet;

70. ist der Ansicht, dass Innovation eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Erderwärmung unter 2 °C bleibt, und stellt fest, dass Innovation bei einer marktbasierten Wirtschaft in unterschiedlicher Weise gefördert werden kann; fordert die Kommission auf, die Mechanismen zur Honorierung der Vorreiterstellung von Unternehmen zu bewerten, die sich hinsichtlich ihrer Fähigkeit unterscheiden, Innovationen anzuregen und Technologien weltweit zu verbreiten und zum Einsatz zu bringen; verlangt die Anerkennung des Rechts der Entwicklungsländer, von den Flexibilitätsregelungen des TRIPS-Übereinkommens umfassend Gebrauch zu machen;

Donnerstag, 22. November 2012

71. betont, wie wichtig der Aufbau einer engeren Zusammenarbeit zwischen Europa und den LDC ist; ist der Ansicht, dass die EU Bemühungen unterstützen sollte, dank derer die am wenigsten entwickelten Länder in die Lage versetzt werden, Partner und Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen in erneuerbare Energien und „grüne“ Technologien zu finden, und fordert die Kommission auf, Vorschläge für gemeinsame Forschungsprogramme zu alternativen Energiequellen und zu der Frage zu unterbreiten, wie die EU die Zusammenarbeit innerhalb verschiedener Industriezweige zwischen Industrie- und Entwicklungsländern fördern kann;

Energie, Energieeffizienz und Ressourceneffizienz

72. weist darauf hin, dass eine verbesserte Effizienz laut einer aktuellen Analyse der IEA den besten Weg zu einem besseren Energiemanagement in den kommenden Jahrzehnten darstellt, da sich Investitionen in einen klimakompatiblen Kurs bis 2050 dadurch dreifach auszahlen, wobei aber verstärkt politisches Handeln und politische Anreize erforderlich sind;

73. bedauert, dass das Potenzial zur Energieeinsparung weltweit und auch in der EU nicht ausreichend genutzt wird, und hebt hervor, dass Energieeinsparungen die Schaffung von Arbeitsplätzen, finanzielle Einsparungen, Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Emissionssenkungen ermöglichen; fordert die Europäische Union auf, Energieeinsparungen in internationalen Verhandlungen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar bei der Erörterung des Technologietransfers, der Entwicklungspläne für Entwicklungsländer und der Finanzhilfe; und betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre eigenen Ziele erreichen müssen, um glaubwürdig zu sein;

74. weist darauf hin, dass Schätzungen zufolge weiterhin weltweit 2 Milliarden Menschen keinen Zugang zu einer nachhaltigen und erschwinglichen Energieversorgung haben; hebt hervor, dass gemäß den klimapolitischen Zielsetzungen gegen das Problem der Energiearmut vorgegangen werden muss; weist darauf hin, dass es Technologien im Bereich Energieversorgung gibt, die sowohl dem weltweiten Umweltschutz als auch dem lokalen Entwicklungsbedarf gerecht werden;

75. bedauert, dass das Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über den Klimawandel (UNFCCC) und das Übereinkommen über biologische Vielfalt (CBD) nicht genügend koordiniert werden, wodurch Ressourcen verschwendet und wertvolle und zusätzliche politische Chancen verpasst werden; betont, dass in verschiedenen Studien, darunter die TEEB-Studie, klargestellt wird, dass es oft billiger ist, mit nachhaltigen Verfahren Ökosystemleistungen zu erhalten, als in den Ersatz verloren gegangener Funktionen durch alternative schwerfällige Infrastrukturen oder technische Lösungen zu investieren; fordert entsprechend die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, auf der bevorstehenden elften Konferenz der Vertragsparteien (COP 11) in Hyderabad ihre Klimaschutzziele mit den Zielen in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt eng miteinander zu verknüpfen;

76. betont, dass ein besserer Zugang zu umweltfreundlichen Technologien und deren Transfers in der ganzen Welt und insbesondere in Entwicklungsländern gefördert werden muss, um den Zugang zu technologischen Kenntnissen zu verbessern, zuverlässige Informationen über vorhandene Patente und Technologien zu erfassen und bereitzustellen, die gemeinsame Nutzung, den Austausch und die Zusammenführung von Rechten des geistigen Eigentums mittels transparenter und sicherer Mechanismen zu ermöglichen und auszubauen und neue Mechanismen zu entwickeln, die der Forschungsförderung dienen und nicht den Zugang zu Innovationen verhindern; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die mit den Rechten des geistigen Eigentums verbundenen Fragen anzugehen, damit effizient und rasch innovative Lösungen gefunden und verbreitet werden, die dringend erforderlich sind, um den Klimawandel beugen und bekämpfen zu können;

Klimadiplomatie

77. hebt hervor, dass die EU in den internationalen Klimaschutzverhandlungen weiterhin konstruktiv vorgehen und die Klimadiplomatie der EU unter dem Dach des EAD durch alle EU-Organen vor der Konferenz von Doha weiterentwickelt werden muss, um das klimaschutzpolitische Profil der EU zu schärfen, die internationalen Klimaschutzverhandlungen mit neuem Elan voranzutreiben und den Partnern weltweit, insbesondere den größten Emittenten, Anreize zu bieten, verbindliche, vergleichbare und effektive Emissionssenkungsmaßnahmen und angemessene Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen festzulegen;

78. bedauert, dass das Senkungsziel der EU nicht mit dem von ihr verabschiedeten 2 °C -Ziel und einem kostengünstigen Weg zur Erreichung des Treibhausgasenkungsziels bis 2050 in Einklang steht;

79. betont, wie wichtig es ist, (subglobale) Allianzen mit den fortschrittlichsten Staaten einzugehen, um den Verhandlungsprozess weiter voranzutreiben und die Zustimmung der Großemittenten zu ehrgeizigen und ausreichenden Zielen zur Reduzierung der Treibhausgasemission zu erhalten;

Donnerstag, 22. November 2012

80. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es darauf ankommt, dass die Europäische Union als einer der Hauptakteure beim Streben nach Fortschritten hin zu einem internationalen Übereinkommen auf der Konferenz von Doha „mit einer Stimme“ spricht und in dieser Hinsicht einig bleibt;

81. fordert die Parteien auf, anzuerkennen, dass die Mitwirkung der Gesetzgeber an den Verhandlungen für den erfolgreichen Verlauf des zwischenstaatlichen Prozesses für ein weltweites Abkommen im Jahr 2015 insofern entscheidend ist, als die Weiterentwicklung des nationalen Klimarechts der Parteien die politischen Bedingungen für die multilateralen Verhandlungen schafft und ihren Ehrgeiz insgesamt fördern kann;

82. betont die wichtige Rolle der beiden „Gastgeberstaaten“ — von Katar als einem der größten Öl- und Gasproduzenten weltweit, der seine Ressourcen jetzt schwinden sieht, aber dennoch nach wie vor den höchsten Pro-Kopf-CO₂-Ausstoß weltweit aufweist, sowie von Südkorea als führender Nation im Bereich „grüne Technologien“ und erstes asiatisches Land, das bei der gesetzlichen Verankerung des Klimawandels das Konzept von Obergrenzen und Handel umsetzt — und fordert beide Staaten, die derzeit beide keine Annex-I-Länder sind, auf, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und neue Bündnisse aufzubauen;

83. drückt sein Bedauern darüber aus, dass die informelle Praxis, auf einen Konsens unter allen Ratsdelegationen zu warten, zu Verzögerungen bei dringenden Klimaschutzmaßnahmen führt, und fordert den Rat daher mit Nachdruck auf, im Einklang mit den Verträgen jederzeit auf der Grundlage der qualifizierten Mehrheit zu entscheiden, wobei dies im Allgemeinen insbesondere Artikel 16 Absatz 3 EUV wäre und speziell bezogen auf das gesamte Verfahren zur Schließung internationaler Übereinkommen Artikel 218 Absatz 8 AEUV;

84. weist darauf hin, dass die Kommission einen Fahrplan für ein CO₂-freies Europa bis 2050 vorgelegt hat, was zwar ein sehr ehrgeiziges, aber erreichbares Ziel darstellt; bekräftigt aus dieser Perspektive seine Verpflichtung zur Senkung von Treibhausgasemissionen auch außerhalb eines internationalen Übereinkommens;

85. macht darauf aufmerksam, dass die globale Erderwärmung die gegenseitige Abhängigkeit aller Länder deutlich vor Augen führt; erachtet es daher als notwendig, zu einer globalen Übereinkunft zu gelangen, um einen katastrophalen Wandel zu verhindern, der sich auf die gesamte Menschheit auswirken würde;

Delegation des Europäischen Parlaments

86. ist der Ansicht, dass die EU-Delegation bei den Verhandlungen über den Klimawandel eine herausragende Rolle spielt, und hält es daher für nicht hinnehmbar, dass bei vorherigen Konferenzen der Vertragsparteien Mitglieder des Europäischen Parlaments nicht an den EU-Koordinierungssitzungen teilnehmen durften; erwartet, dass zumindest der Leiter der Delegation des Europäischen Parlaments zu EU-Koordinierungssitzungen in Doha Zugang erhält;

87. stellt fest, dass gemäß der im November 2010 von der Kommission und dem Parlament geschlossenen Rahmenvereinbarung die Kommission im Fall multilateraler Übereinkommen die Aufnahme von Mitgliedern des Parlaments als Beobachter in die Verhandlungsdelegationen der Union erleichtern muss; weist darauf hin, dass für den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 218 AEUV (Vertrag von Lissabon) die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist;

o

o o

88. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Sekretariat des UN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen mit der Bitte um Weiterleitung an alle Vertragsparteien, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, zu übermitteln.

P7_TA(2012)0453

Erweiterung: Politische Strategien, Kriterien und strategische Interessen der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Erweiterung: Politiken, Kriterien und die strategischen Interessen der EU (2012/2025(INI))

(2015/C 419/18)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 21 und 49,

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (COM(2011)0838/4),
 - gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 21.- 22. Juni 1993, des Europäischen Rates von Madrid vom 15.—16. Dezember 1995, des Europäischen Rates von Thessaloniki vom 19.— 20. Juni 2003 und des Europäischen Rates vom 14.—15. Dezember 2006,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2011 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,
 - gestützt auf den vom Rat im Jahr 2006 verabschiedeten erneuerten Konsens zur Erweiterung sowie auf die im Anschluss daran von der Kommission umgesetzte konsolidierte Erweiterungsstrategie,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Februar 2009 mit dem Titel: „Fünf Jahre EU-Erweiterung — Wirtschaftliche Erfolge und Herausforderungen“ (COM(2009)0079/3),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 13. Dezember 2006 über die Mitteilung der Kommission zur Erweiterungsstrategie und zu den wichtigsten Herausforderungen für den Zeitraum 2006-2007 ⁽¹⁾, vom 10. Juli 2008 über das Strategiepapier 2007 der Kommission ⁽²⁾ zur Erweiterung und vom 26. November 2009 über das Strategiepapier 2009 der Kommission zur Erweiterung betreffend die Länder des westlichen Balkans, Island und die Türkei ⁽³⁾ sowie die Mitteilung der Kommission zur Erweiterungsstrategie für die Zeiträume 2009-2010, 2010-2011 und 2011-2012,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Ländern des westlichen Balkans, Island und der Türkei,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0274/2012),
- A. in der Erwägung, dass, gemäß Artikel 49 EUV, jeder europäische Staat, der die Werte der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden; n der Erwägung, dass diese Grundsätze die Grundlage der Europäischen Union bilden und die Maßnahmen der Union auf internationaler Ebene daran ausgerichtet sind, und dass sie von allen Mitgliedstaaten respektiert und geachtet werden müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Erweiterung schon seit den 1960er Jahren Teil der EU-Agenda ist; in der Erwägung, dass die EU, seit der ersten Erweiterung 1973, kontinuierlich gewachsen und die Zahl der Mitglieder von den sechs Gründungsstaaten auf derzeit 27 (bald 28) gestiegen ist; in der Erwägung, dass weitere Länder das Ziel verfolgen, Mitgliedstaat der EU zu werden, da dies als Garantie für eine sichere und demokratische Zukunft in Wohlstand gilt;
- C. in der Erwägung, dass im Laufe des letzten Jahrzehnts im Rahmen der Integrationspolitik zum Ausdruck gekommen ist, dass die EU als Ganzes von einer Erweiterung profitiert und es ihr so möglich ist, eine sicherere Position einzunehmen, um weltweite Herausforderungen bewältigen zu können;
- D. C. in der Erwägung, dass die Erweiterung ein Erfolg für die EU und ganz Europa ist und dazu beiträgt, die durch den Kalten Krieg verursachte Teilung zu überwinden sowie dazu, Frieden, Stabilität und Wohlstand in ganz Europa zu schaffen, die Möglichkeiten der Konfliktprävention zu verbessern und ferner Reformen voranzutreiben sowie Freiheit, Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Entwicklung der Marktwirtschaften und einer gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung zu stärken;
- E. in der Erwägung, dass knapp zwanzig Jahre nach dem Gipfeltreffens des Europäischen Rates im Jahr 1993 in Kopenhagen, auf dem die Aussichten für eine Mitgliedschaft der Länder in Mittel- und Osteuropa bestätigt und die Beitrittskriterien ausgearbeitet wurden, die Zeit gekommen ist für eine Neubewertung der bestehenden damit zusammenhängenden Verfahren sowie der Erweiterungs politik insgesamt, und dies unbeschadet der laufenden Verhandlungen;

⁽¹⁾ ABl. C 317 E vom 23.12.2006, S. 480.

⁽²⁾ ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 60.

⁽³⁾ ABl. C 285 E vom 21.10.2010, S. 47.

Donnerstag, 22. November 2012

- F. in der Erwägung, dass sich die Kriterien von Kopenhagen bewährt haben und nach wie vor das Kernstück der Erweiterungspolitik der EU bilden; in der Erwägung, dass sich die konsolidierte Erweiterungsstrategie und der neue Schwerpunkt auf Gerechtigkeit und Innenpolitik, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Grundrechte aller Voraussicht nach effektiv und effizient sein werden;
- G. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament im Rahmen seiner jährlichen Entschlüsse zu den Bewerberländern und den potenziellen Bewerberländern zu einer Erhöhung der Transparenz sowie der Rechenschaftspflicht in Bezug auf den Erweiterungsprozess beiträgt, indem es sich der Meinung der europäischen Bürger anschließt; in der Erwägung, dass die Rolle des Europäischen Parlaments nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erweitert worden ist, da ihm nunmehr mitgesetzgeberischer Befugnisse eingeräumt wurden, unter anderem in Bezug auf das Instrument für Heranführungshilfe;
- H. in der Erwägung, dass die Aussicht auf einen Beitritt beträchtlichen transformativen Einfluss auf die politische, sozialwirtschaftliche und kulturelle Struktur eines beitragswilligen Landes hat und einen starken Anreiz bietet zur Umsetzung der nötigen politischen, wirtschaftlichen und legislativen Reformen sowie zur Stärkung von Frieden, Stabilität, Versöhnung und guter nachbarschaftlicher Beziehungen; in der Erwägung, dass die Erweiterung dank dieser transformativen Kraft den Kern der weichen Machtausübung darstellt und zugleich ein wichtiges Element der europäischen Außenpolitik ist;
- I. in der Erwägung, dass Engagement, Konditionalität und Glaubwürdigkeit in den Mittelpunkt des Beitrittsverfahrens gestellt worden sind;
- J. in der Erwägung, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, dass die Mitgliedstaaten auch in Zukunft die Beitrittskriterien und die Grundrechte vollumfänglich respektieren und achten, um so die Glaubwürdigkeit und die Konsistenz des Erweiterungsprozesses zu stärken und jegliche Art der Diskriminierung gegen potenzielle neue Mitglieder zu vermeiden;
- K. in der Erwägung, dass die Bemühungen um politische, wirtschaftliche und legislative Reformen in erster Linie im besten Interesse der Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer sowie deren Bürger liegen;
- L. in der Erwägung, dass jedes Land, das danach strebt, ein Mitgliedstaat der EU zu werden, auf Grundlage der eigenen Verdienste bei der Erfüllung, der Umsetzung und der Einhaltung einheitlicher Kriterien bewertet werden muss; in der Erwägung, dass das Tempo des Fortschritts des Beitrittsprozesses bestimmt wird von dem Umfang der erfolgreichen Umsetzung und Einhaltung der Beitrittskriterien der EU sowie der Prioritäten der Europäischen und der Beitrittspartnerschaft und des Verhandlungsrahmens; in der Erwägung, dass der Umfang der Erfüllung der Beitrittsanforderungen im Rahmen höchster Fairness und Transparenz ermittelt werden muss;
- M. in der Erwägung, dass der Erweiterungsprozess auch erhebliche Auswirkungen auf die EU selbst hat, indem er ihr Gelegenheit bietet, ihre Identität, ihre Ziele, ihre Werte sowie ihre Politikbereiche näher zu definieren, und auch einen geeigneten Moment darstellt, diese den Bürgern gegenüber besser zu vermitteln;
- N. in der Erwägung, dass dieser Prozess, gemäß des erneuerten Konsens zur Erweiterung von 2006, auf Konsolidierung, Konditionalität und Kommunikation basieren soll verbunden mit der Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder; in der Erwägung, dass die Integrationskapazität der EU ein bedeutender Faktor und eine Voraussetzung für eine nachhaltige Erweiterungspolitik sowie für den gesamten Integrationsprozess ist; in der Erwägung, dass dieser Faktor einen positiven Anreiz für institutionelle Vertiefung darstellt, verdeutlicht durch die mit den verschiedenen Erweiterungswellen einhergehenden, aufeinanderfolgenden Vertragsrevisionen, in deren Zuge die Funktionen und Aktivitäten der Union ausgebaut wurden;
- O. H. in der Erwägung, dass die wahre Versöhnung zwischen unterschiedlichen Nationen und Völkern, die friedliche Lösung von Konflikten und das Entstehen guter nachbarschaftlicher Beziehungen zwischen verschiedenen europäischen Ländern wesentlich für dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität sind und einen beträchtlichen Beitrag zu einem echten europäischen Integrationsprozess leisten und aus diesem Grund für die Erweiterung von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass es zwischen einer Reihe von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern und ihren Nachbarn nach wie vor ungelöste Fragen gibt und somit alle betroffenen Parteien offen auf die Lösung bilateraler Spannungen hinarbeiten sollten; in der Erwägung, dass diese Fragen vor einem Beitritt geklärt werden sollten;

Donnerstag, 22. November 2012

Allgemeines

1. unterstützt den Erweiterungsprozess uneingeschränkt und ist der Überzeugung, dass Erweiterungspolitik auch weiterhin glaubhaft betrieben und sowohl in der EU als auch in den Bewerberländern und in den potenziellen Bewerberländern von der Öffentlichkeit unterstützt werden muss; hebt daher hervor, wie wichtig es ist, dass sowohl die EU als auch die Bewerberländer und die potenziellen Bewerberländer alle Zusagen und Verpflichtungen einhalten und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass künftige Erweiterungen erfolgreich sind, unter anderem indem sie die betroffenen Länder in ihren Anstrengungen unterstützen, die Kriterien für den EU-Beitritt zu erfüllen;
2. erkennt die Vorteile des Erweiterungs- und Beitrittsprozesses sowohl für die Bürger in den Bewerberländern und in den potenziellen Bewerberländern für einen EU-Beitritt als auch für die europäischen Bürger an;
3. vertritt die Auffassung, dass die Kriterien von Kopenhagen auch weiterhin eine fundamentale Grundlage darstellen und Kernstück der Erweiterungspolitik bleiben sollen; hebt hervor, dass diese Kriterien vollständig und rigoros erfüllt werden müssen, dass die sozialen Auswirkungen für die Bewerberländer und für die potenziellen Bewerberländer gebührend berücksichtigt werden sollten, und dass der Integrationsfähigkeit der Union umfassend Rechnung getragen werden sollte;
4. vertritt die Auffassung, dass der Begriff Integrationsfähigkeit vier Faktoren umfasst:
 - (i) die Beitrittsländer sollten die Fähigkeit der Union, die zur Erfüllung ihrer politischen Ziele nötige Dynamik zu bewahren, unterstützen und nicht behindern;
 - (ii) der institutionelle Rahmen der Union sollte geeignet sein, eine effiziente und nachhaltige Verwaltung zu ermöglichen;
 - (iii) die finanziellen Mittel der Union sollten ausreichend sein, um den Herausforderungen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der gemeinsamen Politikbereiche der Union gerecht zu werden;
 - (iv) es sollte eine umfassende Kommunikationsstrategie vorhanden sein, um die Öffentlichkeit über die Folgen der Erweiterung zu informieren;
5. weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die Union bei der Überprüfung der legitimen europäischen Bestrebungen der Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- oder potenziellen Bewerberländer ihre Integrationsfähigkeit verbessern muss;
6. weist darauf hin, dass die EU weiterhin attraktiv erscheint, auch aufgrund der einzigartigen Kombination von wirtschaftlicher Dynamik mit einem sozialen Modell und bedauert, dass diese soziale Dimension im Erweiterungsprozess weitgehend vernachlässigt wurde; ersucht die Kommission, diese Frage anzugehen, insbesondere im Rahmen von Kapitel 19 (Sozialpolitik und Beschäftigung), eine positiven gesellschaftlichen Wandel in den zukünftigen EU-Mitgliedstaaten zu fördern und der sozialen Gerechtigkeit gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;
7. ruft nochmals ins Gedächtnis, dass zu den Errungenschaften im Sozialbereich auch Mindeststandards in Bereichen wie dem Arbeitsrecht, der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und der Antidiskriminierungspolitik zählen und dass in den EU-Verträgen die Zusagen zur Beachtung der Europäischen Sozialcharta aus dem Jahr 1961 sowie zur Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer aus dem Jahr 1989 bekräftigt werden, während auch die EU-Charta der Grundrechte eine Vielzahl fundamentaler sozialer Rechte enthält; betont, dass die Nichteinhaltung der grundlegenden Sozialstandards der EU eine Form des Sozialdumpings darstellt, die zu Lasten der Unternehmen und der Arbeitnehmer in Europa geht einen Kandidatenstaat tatsächlich davon abhalten würde, als Akteur auf dem Binnenmarkt aufzutreten; hebt hervor, dass Sozialpartner und insbesondere Gewerkschaften gezielte Unterstützung seitens der EU brauchen, um ihre Kapazitäten zu verstärken;
8. ist der Auffassung, dass die Festlegung von Beitrittskriterien im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) dementsprechend in klare, spezifische und messbare Ziele umgewandelt werden sollte, um so den Zusammenhang zwischen den aus EU-Geldern finanzierten Politikbereichen in den Beitrittsländern und den Fortschritten in Bezug auf die Erfüllung der allgemeinen Beitrittskriterien eindeutig demonstrieren zu können;
9. erkennt die Notwendigkeit für die Volkswirtschaften von Beitrittsländern an, sich in die gleiche Richtung wie die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten zu entwickeln, so dass deren gemeinsame Ausrichtung vereinfacht wird; ruft die Beitrittsländer daher dazu auf, umsetzbare und länderspezifische Ziele für jedes der Kernziele der Strategie EU 2020 mit Blick auf eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft zu formulieren;

Donnerstag, 22. November 2012

10. weist auf die Bedeutung der Kriterien von Madrid hin (so wie im Rahmen des Europäischen Rats von Madrid im Dezember 1995 definiert), anhand derer die Fähigkeit der Kandidatenländer betont wurde, die EU-Regeln und -Verfahren wirksam umzusetzen; ist ebenfalls der Auffassung, dass der Fortschritt eines Beitrittskandidaten und/oder eines potenziellen Beitrittskandidaten in Bezug auf die Annahme und Durchführung von Reformen auf der Grundlage klar festgelegter Kriterien im Rahmen des Prinzips einer strengen Konditionalität in jeder Phase des Prozesses wirksam bewertet werden muss und dass beitrittswillige Länder nur in die nächste Phase vorrücken können, wenn alle Bedingungen der vorhergehenden Phase erfüllt sind; betont, dass zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit und der Wirksamkeit der Erweiterungsstrategie die Kriterien von Kopenhagen auch von den Mitgliedstaaten vollständig berücksichtigt und eingehalten werden müssen, um zu vermeiden, dass von den Bewerberländern höhere Standards verlangt werden, als sie in einigen Mitgliedstaaten der EU gelten; hält es für wichtig, die verschiedenen Schritte deutlicher festzulegen, für den gesamten Prozess transparente und faire Vorgaben festzulegen, die die allgemeinen Kriterien eines EU-Beitritts in konkreten Schritten darstellen, und zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt wurden, sowie es zu vermeiden, ein bestimmtes Beitrittsdatum festzulegen oder zu versprechen, bevor die Verhandlungen abgeschlossen worden sind; stellt außerdem klar, dass eine Vorgabe, sobald diese einmal erfüllt worden ist, aufrechterhalten werden sollte, und dass die entsprechende Reaktion aufseiten derer, die diese Vorgaben festlegen, bei einem Rückfall unmittelbar folgen sollte;

11. weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Ziel des Beitrittsprozess eine EU-Vollmitgliedschaft ist;

12. fordert die Kommission auf, die Fortschritte während des Beitrittsprozesses weiterhin und verstärkt zu beobachten und die Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten nach wie vor und verstärkt zu unterstützen, um sicherzustellen, sie ein hohes Maß an Vorbereitung erreichen, was sowohl den betroffenen Ländern als auch der EU zugutekommt;

13. ist der Auffassung, dass, um die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses zu erhalten, die Integrationskapazität der EU frühzeitig bewertet und bei der „Meinungsbildung“ der EU über jeden potenziellen Kandidaten zum Tragen kommen sollte, um die zentralen Belange in dieser Hinsicht sowie die möglichen Wege zu umreißen, um diese zu überwinden; ist der Auffassung, dass eine umfassende Folgenabschätzung dann folgen sollte; hält es in diesem Zusammenhang für unbedingt notwendig, dass die Union nach wie vor in der Lage ist, zu handeln, sich zu entwickeln, demokratisch und effizient Entscheidungen zu treffen, dass die finanziellen Ressourcen der Union zu wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt führen und dass die Union ihre politischen Ziele weiterverfolgen kann, wenn der Erweiterungsprozess erfolgreich sein soll;

Erweiterungspolitik

14. begrüßt den neuen Verhandlungsansatz für zukünftige Verhandlungsrahmen, der Fragen in Bezug auf Rechtsprechung und Grundrechte sowie auf Justiz und Inneres in den Vordergrund rückt; stimmt damit überein, dass diese Fragen frühzeitig im Beitrittsprozess geklärt werden sollen und dass die Kapitel 23 und 24 im Regelfall auf Grundlage von Aktionsplänen geöffnet werden, da dazu überzeugende Erfolgsbilanzen vorgelegt werden müssen; fordert die Kommission auf, regelmäßig an das Parlament im Hinblick auf den Fortschritt in dieser Sache zu berichten und dass die monatlichen Vorbeitrittsberichte der EU-Delegationen den Mitgliedern des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden; merkt allerdings an, dass sich der auf den betreffenden Bereichen liegende Schwerpunkt nicht nachteilig auf die Anstrengungen und Fortschritte in den anderen Bereichen auswirken sollte, welche in den einzelnen Erweiterungsagenda der Kandidaten- sowie der potenziellen Kandidatenländer festgehalten sind;

15. erachtet es für wichtig, dass der Aufbau eines effizienten, unabhängigen und unparteiischen Justizsystems sowie eines transparenten demokratischen politischen Systems, die die Rechtsstaatlichkeit stärken können, als Teil der Erweiterungspolitik angemessene Priorität bekommt; unterstreicht gleichzeitig die Bedeutung jeder Form von Meinungsfreiheit, die Notwendigkeit der Sicherung der Medienfreiheit per Gesetz und in der Praxis sowie der effektiven Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen;

16. hebt hervor, dass die Liberalisierung der Visabestimmungen ein gutes Beispiel für die Konditionalität der EU hinsichtlich der Kombination von politischen und technischen Kriterien mit einem wünschenswerten Ziel sowie handfester Vorteile darstellt; begrüßt und unterstützt aus diesem Grund die Anstrengungen der Kommission sowie der beteiligten Länder in diesem Bereich;

17. ruft die Kommission dazu auf, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für eine Finanzierung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) mit dem Ziel zu verringern, den Zugang und die Beteiligung kleinerer und nicht-zentralisierter ziviler Organisationen, Gewerkschaften und anderer Begünstigter zu fördern;

Donnerstag, 22. November 2012

18. unterstützt eine stärkere Mitwirkung von Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Akteuren und Sozialpartner, sowohl aus den Bewerberländern als auch aus den Mitgliedstaaten, im Beitrittsprozess; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen kontinuierlichen Dialog mit ihnen aufrechtzuerhalten; ruft die Beitrittskandidaten- sowie potenziellen Beitrittskandidaten dazu auf, ihre Beteiligung auf allen Ebenen zu gewährleisten; betont, dass die Zivilgesellschaft als wichtige treibende Kraft bei der Annäherung an die EU wirken, Druck von unten im Hinblick auf die weitere Entwicklung der europäischen Agenda ausüben, die Transparenz des Verfahrens verbessern kann und zudem die Unterstützung des Beitritts in der Öffentlichkeit zu verstärken weiß; hält eine angemessene finanzielle Unterstützung für unerlässlich, u. a. durch die Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft, insbesondere mit dem Ziel, die Kapazitäten der Bürgergesellschaft im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung der Errungenschaften zu erweitern; betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den europäischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihren Gegenstücken in Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern zu vereinfachen;

19. unterstreicht mit Nachdruck, wie wichtig es ist, die administrativen Kapazitäten und Arbeitskräfte zu verstärken, damit sie in der Lage sind, die Errungenschaften umzusetzen, durchzuführen und durchzusetzen; nimmt den Standpunkt ein, dass die Prozesse im Rahmen der Erweiterung nicht nur rein „technischer“ Natur sein sollten, und betont die Notwendigkeit, den Beitrittsprozess besser an die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen; ruft aus diesem Grund die Kommission dazu auf, gegebenenfalls NRO, Gewerkschaften und wichtige Interessenträger in diese Maßnahme mit einzubeziehen;

20. ruft in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der soziale Dialog bei der Entscheidungsfindung der EU spielt, zu einer stärkeren Gewichtung der Förderung der Kapazitäten von Sozialpartnern und der Rolle des sozialen Dialogs innerhalb des Erweiterungsprozesses auf; fordert des Weiteren, der Entwicklung von Vollstreckungsmechanismen mehr Beachtung zu schenken, wie z. B. der Arbeitsaufsicht zum Schutz der Arbeiter, um auf diese Weise deren soziale Rechte sowie Gesundheits- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten und die Ausnutzung insbesondere nicht angemeldeter Arbeitskräfte zu bekämpfen;

21. ruft zu einem stärkeren Engagement des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) im Erweiterungsprozess auf; hebt seine Rolle bei der Vermittlung bewährter Verfahrensweisen gegenüber Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie bei der Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Förderung der europäischen Integration in der EU hervor; tritt für eine weitere Verstärkung des Dialogs zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft in der EU und den Erweiterungsländern ein und ruft zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem EWSA, der Kommission und dem Europäischen Parlament auf;

22. ruft noch einmal ins Gedächtnis, dass die Erzielung eines dauerhaften Wirtschaftsaufschwungs für die meisten Erweiterungsländer eine wesentliche Herausforderung darstellt, und betont die Notwendigkeit, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit der Strategie Europa 2020 zu fördern; ruft zu mehr Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) auf, da diese für den sozioökonomischen Fortschritt in allen Erweiterungsländern von entscheidender Bedeutung sind, und drängt die Kommission dazu, auf prioritären Reformen zu bestehen, die ein günstiges regulatorisches Umfeld für innovative und hochkompetente KMU schaffen; unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit, das Augenmerk kontinuierlich auf die Probleme eines stets wachsenden informellen Sektors, die hohe Arbeitslosigkeit sowie die Integration der schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft zu richten;

23. ist der festen Überzeugung, dass es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des gegenseitigen Respekts, gute nachbarschaftliche Beziehungen und regionale und grenzübergreifende Kooperation zu fördern, als Voraussetzungen für Stabilität und als Mittel, um eine echte und dauerhafte Versöhnung zu erreichen; ist der Auffassung, dass die Verfolgung von Kriegsverbrechen, das friedliche Miteinander unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Gemeinschaften, der Schutz von Minderheiten und die Achtung der Menschenrechte sowie die Reintegration und Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen wesentliche Elemente des EU-Beitrittsprozesses in Regionen, deren Geschichte von Konflikten geprägt ist, sein müssen; ruft die Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer, die die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten noch nicht ratifiziert haben, dazu auf, dies zu tun; spricht sich dafür aus, dass die Förderung des Lehrens und Lernens der jeweils anderen Geschichte und Sprache sowie des kulturellen Erbes während des Beitrittsprozesses und im Anschluss an diesen in solchen Fällen das gegenseitige Verständnis erleichtern und zur historischen Versöhnung beitragen würde;

24. ist der Auffassung, dass der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Antidiskriminierungsmaßnahmen innerhalb der Erweiterungspolitik stärkeres Gewicht verliehen werden sollte; hebt hervor, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen ein Grundrecht, ein Grundwert der EU, ist und ein Schlüsselprinzip in ihrer Außenpolitik darstellt und zudem ein großes Potenzial für die Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 in sich birgt, da durch sie Wachstum und Vollbeschäftigung gefördert werden; regt daher zur Beteiligung von Frauen am Beitrittsprozess an und unterstreicht, wie wichtig die Berücksichtigung von Gender Mainstreaming ist; hebt hervor, dass jede Form von Diskriminierung verboten ist, und dass die Beurteilungen der EU auch die Rechte der LSBT-Gemeinschaft und die Integration von Minderheiten in das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben umfassen sollten;

Donnerstag, 22. November 2012

25. ruft die Kommission dazu auf, die Beitrittsländer in ihre Initiativen einzubeziehen, deren Ziel in der sozialen Integration besteht — wie z. B. den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma –, um zu diesem Zweck das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) verstärkt zu mobilisieren, und die Beitrittsländer durch den Mechanismus des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) dazu aufzufordern, diese Ziele zu erreichen; ruft die Beitrittsländer auch dazu auf, sich aktiv an der Initiative „Jahrzehnt der Integration der Roma“ zu beteiligen und die Grundrechte der Roma zu gewährleisten, ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Position zu verbessern und ihren Zugang zu Wohnraum sicherzustellen;

26. nimmt den Standpunkt ein, dass jeglicher beitretende Staat seine größten bilateralen Probleme und wichtigsten Streitigkeiten mit seinen Nachbarländern, insbesondere solche, die territoriale Fragen betreffen, lösen sollte, bevor er der Union beitreten kann; spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass man sich in einer möglichst frühen Phase des Beitrittsprozesses konstruktiv und im Geiste guter nachbarschaftlicher Beziehungen sowie vorzugsweise vor der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit diesen Fragen befassen sollte, damit diese nicht beeinträchtigt werden; hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, die allgemeinen Interessen und Werte der EU zu berücksichtigen sowie der Verpflichtung Rechnung zu tragen, dem Besitzstand der EU vollständig gerecht zu werden und die Prinzipien, auf denen die Gründung der EU beruht, zu respektieren;

27. fordert die EU auf, vor einem Beitritt Anstrengungen zur Lösung offener Konflikte zu unterstützen, einschließlich Grenzstreitigkeiten; unterstützt, gemäß den Bestimmungen des internationalen Rechts, der UN-Charta und der einschlägigen UN-Resolutionen sowie der Schlussakte von Helsinki, alle Beteiligten bei der friedlichen Beilegung von Konflikten, deren Weiterführung aller Voraussicht nach die Umsetzung des Besitzstandes beeinträchtigt oder die Wahrung von Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene gefährdet, und, im Falle einer nachweislichen Unmöglichkeit zu beiderseitigem Einvernehmen zu gelangen, gegebenenfalls den Internationalen Gerichtshof mit der Sache zu betrauen oder über ein verpflichtendes Schiedsverfahren ihrer Wahl klären zu lassen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, im Einklang mit den EU-Verträgen mit der Ausarbeitung eines Schiedsverfahrens zu beginnen, mit dem bilaterale und multilaterale Streitigkeiten beigelegt werden können;

28. begrüßt Initiativen, wie die positiven Entwicklungen in der Türkei, den hochrangigen Beitrittsdialog mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und den strukturierten Dialog über die Rechtsstaatlichkeit mit dem Kosovo⁽¹⁾; teilt das Ziel, eine neue Dynamik in den Reformprozess zu bringen, betont allerdings gleichzeitig, dass diese Initiativen in keinem Fall das formelle Verhandlungsprozedere ersetzen dürfen, sich jedoch vollumfänglich in den Verhandlungsrahmen eingliedern müssen;

29. betont, dass die Kandidatenländer und potentiellen Kandidatenländer Verbesserungen in den Bereichen Demokratie und Menschenrechte sowie bei den Versöhnungsprozessen durchführen müssen, denen im Rahmen des Beitrittsprozesses immer Priorität eingeräumt werden sollte und die sich in den Finanzinstrumenten widerspiegeln sollten; erinnert in diesem Zusammenhang daran, wie wichtig es ist, dass die finanzielle Unterstützung der Notwendigkeit der Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktzonen Rechnung trägt, wobei berücksichtigt werden sollte, welche wichtige Rolle dies im Hinblick auf die Schaffung von Vertrauen und des Gefühls der Miteinbezogenheit bei den verschiedenen Volks- und Religionsgemeinschaften spielt;

30. betont, dass Erweiterungspolitik der EU ein Instrument zur Modernisierung, Demokratisierung und Stabilisierung darstellt, das u. a. auf eine Stärkung der EU sowohl im Inneren als auch als Globale Player ausgerichtet ist; fordert die Kommission auf, immer dann umfassende Folgenabschätzungen vorzunehmen, wenn Neuanträge für EU-Mitgliedschaft zur Debatte stehen und wenn die Kommission empfiehlt, Beitrittsverhandlungen zu eröffnen oder auch, im Falle grundlegend veränderter Umstände, zu beenden;

31. unterstützt die Verpflichtung der Kommission, die Qualität des Beitrittsprozesses zu verbessern, indem er leistungsorientierter und transparenter gestaltet und stärker von Benchmarks geprägt wird; ist der Auffassung, dass dies den Prozess fairer gestalten und objektiver messbar machen wird und somit die Glaubwürdigkeit des Prozesses weiter stärkt; empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass die Beurteilungen der EU in den Fortschrittsberichten deutlicher formuliert werden; betont, dass Benchmarks nicht weitere Bedingungen für die Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer festlegen, sondern die allgemeinen Kriterien eines EU-Beitritts und die Ziele der Heranführungshilfe der Union in konkreten Schritten und Ergebnissen darstellen und dabei dem Verhandlungsrahmen vollumfänglich gerecht werden sollen;

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Donnerstag, 22. November 2012

32. betont die eminente Wichtigkeit des Kampfes gegen Korruption und organisiertes Verbrechen für den Erfolg des Beitrittsprozesses; ruft die Kommission dazu auf, einen neuen Ansatz in Bezug auf diese Frage zu verfolgen, indem sie die Aufmerksamkeit der Behörden beitrittswilliger Länder auf einzelne Fälle systematischer Korruption lenkt; ruft die Kommission dazu auf, eng mit der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) sowie den Antikorruptionsorganen in den betroffenen Ländern zusammenzuarbeiten; unterstreicht, dass der neue Ansatz für das Ansehen der Union unter den Bürgern der beitrittswilligen Staaten von höchstem Nutzen sein und dadurch möglicherweise der Kampf gegen Korruption erleichtert werden würde;

33. fordert die Kommission dringend auf, die für jeden Empfänger insgesamt vorgesehenen Mittel in realen Zahlen nicht zu kürzen; stellt fest, dass bei dieser Berechnung Folgendes berücksichtigt werden sollte: a) der Anteil der insgesamt geplanten Heranführungshilfe am BIP des jeweiligen Landes sollte in relativen Zahlen nicht sinken, auch wenn der Nenner (BIP) für jedes Empfängerland in realen Zahlen einen kumulativen Anstieg von 2007-2013 aufweisen wird; b) zweitens sinkt die Zahl der Länder, die Zugang zu Finanzmitteln des künftigen Instruments haben, voraussichtlich mit dem Beitritt Kroatiens, was möglicherweise Änderungen bei der anteilmäßigen Neuaufteilung der verfügbaren Mittel zur Folge hat; c) infolge der vorgeschlagenen Änderung des neuen Instruments und der Abschaffung der Unterscheidung der Länder nach ihrem Kandidatenstatus werden mehr Länder Zugang zu Finanzmitteln in den Politikbereichen mit Schwerpunkt sozioökonomischer Entwicklung haben, die früher Ländern mit Kandidatenstatus vorbehalten waren; empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass keinem Empfänger aufgrund der Knappheit von EU-Mitteln ein angemessener und fairer Zugang zu Finanzmitteln — insbesondere im Politikbereich Aufbau von Institutionen — vorenthalten wird;

34. erinnert an die Notwendigkeit, die EU-Erweiterung mit einer gemeinsamen, effektiveren und transparenten Kommunikationspolitik zu begleiten, die alle EU-Institutionen, die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie Vertreter der Zivilgesellschaft mit einbezieht, und dies im Hinblick darauf, sowohl auf den öffentlichen Meinungsplattformen der EU-Mitgliedstaaten als auch auf denen der Kandidatenländer eine offene und ehrliche Debatte über die Konsequenzen einer Erweiterung auszulösen; hebt hervor, dass eine derartige Kommunikationspolitik in Zusammenarbeit mit sämtlichen Akteuren auch in den Kandidatenländern zum Tragen kommen sollte;

35. hält es für entscheidend, den EU-Bürgern klare und umfassende Informationen über die politischen, sozioökonomischen und kulturellen Vorteile einer Erweiterung vorzulegen, wenn sie diese Politik weiter aufrechterhalten sollen; das Gleiche gilt für die Bürger von Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern, wenn sie die Fortführung der Reformen befürworten sollen; hält es für erforderlich, der Öffentlichkeit mitzuteilen, dass die Erweiterung neue Investitionen ermöglicht und Exportmärkte erschlossen hat und dass sie ferner dazu beiträgt, die Ziele der EU im Hinblick auf die Förderung der Konfliktprävention und der friedlichen Konfliktbewältigung, die Bewältigung der Wirtschaftskrise, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die bessere Freizügigkeit der Arbeitskräfte, den Umweltschutz sowie die Sicherheit zu verbessern bei einer gleichzeitigen Beschleunigung der Reformagenda, einer Vereinfachung des Zugangs zu finanziellen Mitteln und folglich einer Verbesserung der Lebensumstände in den Beitrittsländern im Interesse aller europäischen Bürger sowie einer Reduzierung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichgewichte; betont die Notwendigkeit, alle Gesellschaftsschichten in den Mittelpunkt der Anstrengungen zu rücken, indem unter anderem auf dem Niveau der Sekundarstufe oder gleichwertiger Abschlüsse ein spezielles Unterrichtsfach über die Hintergründe, die Zielsetzung und die Funktionsweise der Europäischen Union sowie über ihre Erweiterungsprozesse vorgesehen wird; betont die Notwendigkeit, sich gleichfalls auf Meinungsmacher, wie Journalisten, Vertreter der Zivilgesellschaft, Wirtschaftakteure und Gewerkschaften zu konzentrieren; ist der Auffassung, dass ähnliche Anstrengungen seitens der Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländer gefördert und unterstützt werden sollten;

Aussichten und die strategischen Interessen der EU

36. ist der festen Überzeugung, dass die EU im Zuge der Erweiterungspolitik strategische Vorteile erreichen kann; betont, dass eine EU-Mitgliedschaft Stabilität in der sich rapide wandelnden internationalen Umgebung bietet, und dass eine Zugehörigkeit zur Europäischen Union auch weiter die Perspektive von sozialer Entwicklung und Wohlstand bietet; ist der Auffassung, dass Erweiterung ein langfristiges strategisches Interesse der EU darstellt, das nicht zwingend im Rahmen kurzfristiger Bilanzen bewertet werden kann; erachtet es für wichtig, unter entsprechender Berücksichtigung der substanziellen und nachhaltigen Bedeutung des Konzepts als „sanfte“ und dennoch wesentliche Macht der EU;

37. ist nach wie vor entschlossen, die Erweiterung weiter voranzutreiben und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Dynamik des Erweiterungsprozesses aufrechtzuerhalten; unterstreicht seine Überzeugung, dass die EU mit dem Vertrag von Lissabon sowohl ihre Erweiterungsagenda als auch die tiefere Integration weiter vorantreiben kann;

38. erinnert daran, dass der Prozess nicht einfach mit der Umsetzung des Besitzstandes abgeschlossen ist und betont, dass sowohl der Besitzstand als auch die Kriterien von Kopenhagen langfristig effektiv umgesetzt und eingehalten werden müssen; vertritt die Auffassung, dass auch EU-Mitgliedstaaten, um die Glaubwürdigkeit der Beitrittsbedingungen aufrechtzuerhalten, hinsichtlich ihrer fortlaufenden Übereinstimmung mit den grundlegenden Werten der EU und ihrer Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf funktionierende demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit bewertet

Donnerstag, 22. November 2012

werden sollten; fordert die Kommission auf, einen detaillierten Vorschlag für einen Überwachungsmechanismus auszuarbeiten, gestützt auf die Bestimmungen in Artikel 7 EUV und Artikel 258 AEUV;

39. weist darauf hin, dass eine schlanke, zukunftsorientierte Erweiterungspolitik ein wertvolles strategisches Instrument für die wirtschaftliche Entwicklung der EU und der Region sein könnte und darauf abzielen sollte, Synergien und eine bessere Koordinierung im Haushaltsbereich zwischen den diversen Maßnahmen und Formen der Unterstützung der EU, der Mitgliedstaaten und internationalen Finanzinstitutionen, sowie mit den bestehenden Instrumenten insbesondere dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA), zu schaffen, indem — vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel — mögliche Überschneidungen bzw. Lücken bei der Finanzierung vermieden werden;

40. stellt fest, dass die weltweite Finanzkrise sowie die Schwierigkeiten des Euroraums die Verflechtung von Volkswirtschaften sowohl innerhalb wie auch außerhalb der EU hervorhebt; betont deshalb die Notwendigkeit, wirtschaftliche und finanzielle Stabilität zu festigen und Wachstum zu fördern, auch in den Kandidatenländern sowie potenziellen Kandidatenländern; hebt die Notwendigkeit hervor, in diesen schwierigen Umständen angemessene und besser ausgerichtete finanzielle Hilfen für die Heranführung von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern bereitzustellen; nimmt den Vorschlag der Kommission für ein neues Instrument für Heranführungshilfe zur Kenntnis, das eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für den Zeitraum 2014-2020 vorsieht; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, Vorgänge zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Verwaltungskapazität der Empfängerländer zu stärken, um ein hohes Maß an Beteiligung an EU-Programmen zu gewährleisten und um die Aufnahmekapazität zu verbessern; hebt hervor, dass ein umfassender Standpunkt des Europäischen Parlaments über das IPA im Laufe des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgestellt werden wird; verweist auf die Bedeutung der nationalen finanzpolitischen Stabilität und das verstärkte Augenmerk auf die wirtschaftspolitische Governance auf EU-Ebene; empfiehlt, die Frage gesunder öffentlicher Finanzen im Rahmen des Beitrittsprozesses anzusprechen;

41. unterstreicht, dass die Ziele von Europa 2020 auf universellen Grundsätzen aufbauen, die ein starker Motor für das wirtschaftliche Wohlergehen sind; empfiehlt daher, dass Fortschritte bei den Leitinitiativen in den Heranführungsdialog einbezogen werden und durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel Anreize dafür geschaffen werden; ist der Ansicht, dass ein von CO₂-armem Wachstum geprägtes Wirtschaftsmodell besondere Aufmerksamkeit verdient und im Zuge des Erweiterungsprozesses aktiv umgesetzt werden muss;

42. fordert die Weiterführung des Dialogs zwischen den Gebern und gegebenenfalls die Nutzung von geeigneten Strukturen zur Koordinierung und Verwaltung der Hilfe; fordert in diesem Zusammenhang eine eingehendere Prüfung des Einsatzes innovativer Finanzinstrumente, wie des Investitionsrahmens für die westlichen Balkanstaaten, bei denen koordinierte Strukturen notwendig sind und die das Instrument für Heranführungshilfe ergänzen und darauf abzielen, die Mittel in vorrangige Bereiche fließen zu lassen; betont die mögliche finanzielle und politische Hebelwirkung einer Finanzierung von Projekten durch eine Kombination von Mitteln der EU, der Mitgliedstaaten oder internationaler Finanzinstitutionen dahingehend, dass die strikte Einhaltung bewährter Praktiken für gutes Finanzmanagement und die Koordinierung der wichtigsten Akteure sichergestellt sind;

o

o o

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie Albaniens, Bosnien- und Herzegowinas, Kroatiens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Islands, des Kosovo, Montenegros, Serbiens und der Türkei zu übermitteln.

P7_TA(2012)0454

Lage in Gaza

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Lage in Gaza (2012/2883(RSP))

(2015/C 419/19)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 19. November 2012,

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die Presseerklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, vom 18. und 19. November 2012,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Friedensprozess im Nahen Osten vom 14. Mai 2012, 18. Juli und 23. Mai 2011 und 8. Dezember 2009,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin Catherine Ashton vom 12. November 2012 zur jüngsten Eskalation der Gewalt zwischen Gaza und Israel und vom 16. November 2012 zur weiteren Eskalation der Gewalt in Israel und dem Gazastreifen,
 - unter Hinweis auf die Waffenstillstandsvereinbarung vom 21. November 2012,
 - unter Hinweis auf das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten von 1949,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 18. September 1995,
 - unter Hinweis auf die Abkommen von Oslo (Grundsatzerklärung über die Übergangsregelungen für die Autonomie) vom 13. September 1993,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die jüngste Gewalteskalation zum Verlust von Menschenleben geführt und für die Zivilbevölkerung beider beteiligter Parteien nicht hinnehmbares Leid verursacht hat;
- B. in der Erwägung, dass der ägyptische Außenminister Mohamed Kamel Amr und US-Außenministerin Hillary Clinton auf einer Pressekonferenz in Kairo am 21. November 2012 einen Waffenstillstand verkündeten; in der Erwägung, dass diesem Waffenstillstand zufolge „Israel sämtliche Feindseligkeiten zu Lande, zu Wasser und in der Luft im Gazastreifen sowie Einfälle und gezieltes Vorgehen gegen Einzelpersonen einzustellen hat“, während „alle Palästinensergruppen sämtliche Feindseligkeiten aus dem Gazastreifen gegen Israel, einschließlich Raketenangriffen und Angriffen entlang der Grenze, einzustellen haben;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt seine Unterstützung der Zwei-Staaten-Lösung zum Ausdruck gebracht hat, bei der der Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite leben, und die Wiederaufnahme direkter Friedensgespräche zwischen den Parteien gefordert hat;
- D. in der Erwägung, dass ungeachtet zahlreicher Appelle der internationalen Staatengemeinschaft, die Grenzübergänge von und nach Gaza für humanitäre Hilfslieferungen sowie für den Waren- und Personenverkehr zu öffnen, wie dies auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2012 gefordert wird, der Gazastreifen nach wie vor abgeriegelt ist und die dortige humanitäre Krise andauert;
- E. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament wiederholt sein starkes Engagement für die Sicherheit des Staates Israel zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2012 das grundlegende Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Sicherheit Israels nochmals bekräftigt wurde, dass die Gewaltakte, die — wie die Raketenangriffe aus dem Gazastreifen — absichtlich gegen Zivilisten gerichtet sind, darin auf das Schärfste verurteilt werden und gefordert wird, den Schmuggel von Waffen in den Gazastreifen wirksam zu unterbinden;
1. erklärt sich sehr beunruhigt über die Lage in Gaza und Israel und bedauert zutiefst, dass Zivilpersonen, darunter auch Frauen und Kinder, zu Tode gekommen sind; begrüßt die in Kairo verkündete Waffenstillstandsvereinbarung und ruft zu ihrer vollständigen Umsetzung auf; betont, dass sämtliche Angriffe unverzüglich eingestellt werden müssen, da sie nicht zu rechtfertigendes Leid unter der unschuldigen Zivilbevölkerung verursachen, und fordert eine rasche Deeskalation und das Ende der Kampfhandlungen; würdigt die Bemühungen Ägyptens und weiterer Akteure um Vermittlung in Richtung auf einen dauerhaften Waffenstillstand und begrüßt den Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in der Region.
 2. verurteilt auf das Schärfste die vom Gazastreifen ausgehenden Raketenangriffe auf Israel, die die Hamas und die anderen bewaffneten Gruppierungen sofort einstellen müssen; bekräftigt das Recht Israels, seine Bevölkerung vor derartigen Angriffen zu schützen, betont jedoch, dass Israel dabei verhältnismäßig handeln und stets für den Schutz von Zivilpersonen Sorge tragen muss; hebt hervor, dass alle Seiten das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt achten müssen und dass es keine Rechtfertigung für gezielte Angriffe gegen unschuldige Zivilpersonen geben darf;

Donnerstag, 22. November 2012

3. verurteilt den Terroranschlag auf einen mit Zivilisten besetzten Bus am 21. November 2012 in Tel Aviv;
4. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für eine Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der vor 1967 bestehenden Grenzen mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, wobei der Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer und lebensfähiger Staat Palästina friedlich und sicher Seite an Seite leben;
5. betont erneut, dass ein gerechter und dauerhafter Frieden zwischen Israelis und Palästinensern nur mit friedlichen und gewaltfreien Mitteln erreicht werden kann; fordert erneut, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme direkter Friedensgespräche durch die beiden Konfliktparteien geschaffen werden;
6. unterstützt in diesem Zusammenhang den Antrag Palästinas auf Verleihung des Status eines beobachtenden Nichtmitgliedstaats bei der UNO und erachtet dies als wesentlichen Schritt, um die palästinensischen Forderungen stärker ins Blickfeld zu rücken, ihnen Nachdruck zu verleihen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen; fordert in diesem Zusammenhang die EU-Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine in diese Richtung zielende Einigung zu erreichen;
7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, bei den Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern eine aktivere Rolle zu übernehmen; unterstützt die Hohe Vertreterin in ihren Bemühungen um eine glaubwürdige Perspektive für die Wiederbelebung des Friedensprozesses;
8. fordert in Anerkennung der legitimen Sicherheitserfordernisse Israels erneut die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens, begleitet von einem wirksamen Kontrollmechanismus, um zu verhindern, dass Waffen nach Gaza geschmuggelt werden; fordert ferner Maßnahmen, um den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas zu ermöglichen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, dem Sondergesandten des Nahost-Quartetts, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat zu übermitteln.

P7_TA(2012)0455

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) (12562/2011 — 2012/2138(INI))

(2015/C 419/20)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, insbesondere des Teils bezüglich der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) (12562/2011),
- unter Hinweis auf den Bericht der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) an den Rat vom 23. Juli 2012 zur GSVP,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juli 2012 zur GSVP,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2011 zur GSVP,
- in Kenntnis der in Gent während des informellen Treffens der Verteidigungsminister der EU im September 2010 lancierten Initiative zur Verteidigungsfähigkeit,
- gestützt auf Artikel 2, 3, 24 und 36 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

Donnerstag, 22. November 2012

- gestützt auf Nummer 43 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Titel V des EUV und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, wie sie vom Rat am 9. Dezember 2003 bestätigt wurde,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - in Kenntnis der europäischen Sicherheitsstrategie mit dem Titel „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, und des Berichts über ihre Umsetzung mit dem Titel „Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“, der vom Europäischen Rat am 11. und 12. Dezember 2008 gebilligt wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2010 zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2010 über die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren und die Entwicklung zivil-militärischer Fähigkeiten ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zur Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2011 über die Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten ⁽⁵⁾
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Situation in Mali,
 - gestützt auf Artikel 119 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0357/2012),
- A. in Betracht der aktuellen wichtigen Veränderungen in dem geostrategischen Kontext, der Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der GSVP ist, insbesondere hinsichtlich der Veränderungen im Nahen Osten und in Nordafrika (einschließlich der Revolutionen, Konflikte und/oder des Regimewechsels in Libyen, Tunesien, Ägypten und Syrien), des Erscheinens neuer Akteure, die auf der internationalen Bühne für regionale und globale Ziele eintreten, und der Neuorientierung der Prioritäten der Verteidigungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika im asiatisch-pazifischen Raum;
- B. in Anbetracht der Tatsache, dass die Bedrohungen und Herausforderungen der weltweiten Sicherheit gleichzeitig wachsen, sei es aufgrund von der Unsicherheiten in Bezug auf das Verhalten von Staaten und nichtstaatlichen Akteuren (wie beispielsweise terroristischen Organisationen), die sich an Programmen beteiligen, die auf gefährliche Art und Weise zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (einschließlich Atomwaffen) beitragen, in Bezug auf die Entwicklungen von lokalen Krisenherden in der Nachbarschaft der EU mit großen Auswirkungen auf die Region (wie dem aktuellen Konflikt in Syrien), in Bezug auf die unvorhersehbaren Entwicklungen in dem Übergangsprozess der arabischen Länder und ihre sicherheitspolitische Dimension (zum Beispiel in Libyen und auf der Sinai-Halbinsel), in Bezug auf die Entwicklung in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion angesichts der Perspektive des bevorstehenden Abzugs der NATO-Truppen, in Bezug auf die wachsende terroristische Bedrohung in Afrika, insbesondere in der Sahelzone, am Horn von Afrika und in Nigeria;
- C. in der Erwägung, dass weitgehend anerkannt wird, dass der Klimawandel ein wesentlicher Treiber und Bedrohungsmultiplikator für die globale Sicherheit, den Frieden und die Stabilität ist;

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 349 E vom 22.12.2010, S. 63.

⁽³⁾ ABl. C 99 E vom 03.04.12, S. 7.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2011)0228.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2011)0574.

Donnerstag, 22. November 2012

- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union verpflichtet ist, auf diese Bedrohungen und Herausforderungen mit einer Stimme zu antworten, und somit für Kohärenz zu sorgen, indem sie im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten handelt und von allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Instrumenten Gebrauch macht, um Frieden und Sicherheit für ihre Bürger zu gewährleisten;
- E. unter Hinweis darauf, dass die GSVP, als fester Bestandteil der GASP, deren Ziele in Artikel 21 des EUV verankert sind, der Europäischen Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Einsatzfähigkeit verleiht;
- F. unter Bekräftigung, dass die GSVP ihren Beitrag zum Frieden und zur Stabilität in der Welt stärken muss durch ihre Aufgaben und Operationen, die Teil eines Gesamtkonzeptes sind, das die Europäische Union in Bezug auf ein Land oder eine Region umsetzt, und auch über die multilaterale Zusammenarbeit in und mit internationalen Organisationen — wie insbesondere den Vereinten Nationen — und lokalen Organisationen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen;
- G. in der Erwägung, dass Abrüstung und Nichtverbreitung feste Bestandteile der GSVP sind und verstärkt in den politischen Dialog der EU mit Drittländern und internationalen Institutionen eingebracht werden sollten, und dass sie nach bestehenden Abkommen und Übereinkünften eine Verpflichtung für die EU-Mitgliedstaaten darstellen; unter Hinweis darauf, dass diese Verpflichtung völlig vereinbar ist mit einer Stärkung der zivilen und militärischen Fähigkeiten im Rahmen der GSVP;
- H. unter Hinweis darauf, dass der Vertrag von Lissabon wichtige Neuerungen eingeführt hat, die eine Verstärkung der GSVP mit sich bringen, dass diese aber immer noch weit davon entfernt sind, vollständig umgesetzt zu werden;
- I. unter Hinweis darauf, dass die EU seit 2003 19 zivile Missionen und 7 militärische Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und später der GSVP lanciert hat, und dass aktuell 11 zivile Missionen und 3 militärische Operationen durchgeführt werden;

Ein Strategischer Rahmen für die GSVP

Neuer strategischer Rahmen

1. betont, dass die Europäische Union dazu berufen ist, international als globaler politischer Akteur aufzutreten, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu fördern, die Interessen der Europäischen Union in der Welt zu schützen und die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten. Das Europäische Parlament ist der Meinung, dass die EU in der Lage sein muss, Verantwortung gegenüber internationalen Bedrohungen, Krisen und Konflikten, insbesondere in ihrer näheren Umgebung zu übernehmen; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass die EU hinsichtlich ihrer Politik konsequent sein und bei der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen schneller und effizienter handeln muss;
2. betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass die EU ihre strategische Autonomie durch eine starke und effiziente Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik bekräftigt, die es ihr erlaubt, wenn nötig, allein zu agieren. Das Europäische Parlament betont, dass diese strategische Autonomie ohne glaubwürdige zivile und militärische Fähigkeiten illusorisch bleibt und erinnert daran, dass diese strategische Autonomie unter Berücksichtigung der bestehenden Allianzen, insbesondere hinsichtlich der NATO, und unter Aufrechterhaltung eines starken transatlantischen Bündnisses aufgebaut wird, wie es in Artikel 42 des EUV unterstrichen wird, sowie natürlich unter Wahrung und Stärkung eines wirksamen Multilateralismus als Grundsatz, auf dem das Eingreifen der EU im Umgang mit internationalen Krisen beruht;
3. ist besorgt über den drohenden Verlust der EU an ihrer strategischen Bedeutung, nicht nur durch die tendenziellen Einsparungen im Verteidigungshaushalt aufgrund der globalen und europäischen Finanz- und Wirtschaftskrise, sondern auch aufgrund der relativen und fortschreitenden Marginalisierung ihrer Instrumente und Fähigkeiten innerhalb des Krisenmanagements, vor allem ihrer militärischen Instrumente; weist auf die negativen Auswirkungen des fehlenden Engagements der Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet hin;
4. ist der Meinung, dass die Union als Sicherheitsgarant für die Mitgliedstaaten und ihre Bürger eine wichtige Rolle spielt; ist der Überzeugung, dass die Union versuchen sollte, ihre Sicherheit und die Sicherheit benachbarter Regionen zu stärken und nicht an andere zu delegieren; besteht darauf, dass die EU in der Lage sein muss, in allen Teilen der Welt einen wesentlichen Beitrag zu friedenserhaltenden Maßnahmen zu leisten;
5. stellt fest, dass die 2003 ausgearbeitete und 2008 überprüfte Europäische Sicherheitsstrategie trotz der weiterhin aktuellen Stichhaltigkeit ihrer Analysen und Behauptungen von den Ereignissen überholt wird und nicht mehr ausreicht, um die Welt von heute zu erfassen;

Donnerstag, 22. November 2012

6. fordert daher abermals den Europäischen Rat auf, durch die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ein Weißbuch zur Sicherheit und Verteidigung der EU vorzustellen, das die strategischen Interessen der EU genau definiert im Zusammenhang mit den sich ändernden Bedrohungen, angesichts der Sicherheitskapazitäten der Mitgliedstaaten, der Fähigkeiten von EU-Organen, in sicherheits- und verteidigungspolitischen Angelegenheiten wirksam zu handeln, sowie der Partnerschaften der EU, insbesondere mit ihren Nachbarn und der NATO, und das gleichzeitig die sich ändernden Bedrohungen und Entwicklungen von Beziehungen mit unseren Verbündeten und Partnern, aber auch mit den Schwellenländern berücksichtigt;
7. betont die Bedeutung eines solchen strategischen Rahmens, der als Leitsatz für das außenpolitische Handeln der EU dient und klare Prioritäten für ihre Sicherheitspolitik definiert;
8. weist darauf hin, dass das Weißbuch sowohl auf den in den Europäischen Sicherheitsstrategien von 2003 und 2008 vorgestellten Konzepten als auch auf den in den letzten Jahren entwickelten neuen Sicherheitskonzepten, wie der Schutzverantwortung, menschlicher Sicherheit und effektivem Multilateralismus, basieren sollte;
9. unterstreicht die Bedeutung der Durchführung einer technischen Überprüfung der militärischen Stärken und Schwächen der EU-Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und in Zusammenarbeit mit der NATO; vertritt die Auffassung, dass das Weißbuch das Fundament für den künftigen strategischen Ansatz der EU bilden und Orientierungen für ihre mittel- und langfristige strategische Planung sowohl ziviler als auch militärischer Fähigkeiten bieten wird, die aus der Perspektive der GSVP zu entwickeln und zu erlangen sind;
10. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juli 2012 zur GSVP und die Ankündigung, dass im Jahr 2013 eine Tagung des Europäischen Rates zu Verteidigungsfragen stattfinden wird; ruft die Mitgliedstaaten und den Präsidenten des Europäischen Rates auf, das Parlament in die Vorbereitung dieser Ratstagung einzubeziehen;
11. begrüßt den Bericht der VP/HR zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Entscheidungen der GASP, der sich teilweise den Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik widmet; beharrt dennoch auf der Notwendigkeit einer ehrgeizigeren Vision für die Zukunft der GSVP; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der VP/HR dieses im Vertrag von Lissabon verankerte Werkzeug in einem Kontext, in dem zahlreiche Krisen auch in unmittelbarer Nachbarschaft Europas auftreten und der Rückzug der Vereinigten Staaten immer deutlicher hervortritt, voll auszuschöpfen;
12. begrüßt den Beitrag der Weimarer Initiative, dem sich Spanien und Italien angeschlossen haben, die GSVP voranzutreiben und begrüßt den Anstoß, den sie in den drei Kernbereichen, den Institutionen, den Operationen und den Fähigkeiten, gegeben hat; ruft diese Länder dazu auf, sich gemäß ihrer Verpflichtung weiterhin für die ehrgeizige Vision der GSVP einzusetzen, und ist der Auffassung, dass sie mit ihrem Handeln ein Beispiel gesetzt haben, dem alle anderen Mitgliedstaaten folgen sollten;

Die GSVP innerhalb des globalen Ansatzes

13. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juli 2012 zur GSVP und die Ankündigung, dass die Europäische Kommission und die VP/HR eine gemeinsame Mitteilung über den globalen Ansatz vorstellen würden; erinnert sowohl die Kommission als auch die VP/HR daran, das Europäische Parlament in diese Arbeit einzubeziehen;
14. betont, dass die Stärke der EU im Verhältnis zu anderen Organisationen in ihrem einzigartigen Potenzial besteht, eine umfassende Palette von politischen, wirtschaftlichen, entwicklungspolitischen und humanitären Instrumenten unter dem Dach einer einzigen politischen Instanz, nämlich der VP/HR, zu mobilisieren, um ihr ziviles und militärisches Krisenmanagement, Missionen und Operationen zu unterstützen und dass dieser globale Ansatz der Europäischen Union sowohl Flexibilität als auch eine einzigartige und weithin anerkannte Effizienz verleiht;
15. ist jedoch der Ansicht, dass die Umsetzung eines globalen Ansatzes sicherstellen muss, dass die Union auf bestimmte Risiken mit entsprechenden zivilen und/oder militärischen Mitteln reagiert; besteht darauf, dass der globale Ansatz sich im gleichen Maße auf die GSVP stützen sollte, wie er sich auf andere außenpolitische Instrumente stützt;
16. betont, dass die GSVP durch diese Operationen das bevorzugte Werkzeug für das Krisenmanagement der EU ist, weil sie dem Handeln der EU politische Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit verleiht, und ihr gleichzeitig politische Kontrolle ermöglicht;

Umsetzung des Vertrags von Lissabon

17. erinnert daran, dass der Vertrag von Lissabon wichtige Neuerungen im Zusammenhang mit der GSVP gebracht hat, die immer noch auf ihre Umsetzung warten; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die VP/HR frühere Entschlüsse des Parlaments außer Acht gelassen hat, in denen aktivere und kohärentere Fortschritte bei der Umsetzung der neuen Instrumente des Vertrags von Lissabon gefordert wurden;
- Der Rat kann eine Mission einer Staatengruppe übergeben, damit sie die Werte der Europäischen Union wahrt und den Interessen der Europäischen Union dient.

Donnerstag, 22. November 2012

- Eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit kann zwischen den Mitgliedstaaten etabliert werden, die sehr hohe Kriterien für die militärischen Fähigkeiten erfüllen und auf bindende Verpflichtungen hinsichtlich sehr anspruchsvoller Missionen eingegangen sind.
- In dem Vertrag wurden sowohl eine gegenseitige Verteidigungsklausel als auch eine Solidaritätsklausel festgelegt.
- Der EDA werden wichtige Aufgaben anvertraut, um die militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zu entwickeln und dabei die industrielle und technologische Basis des Verteidigungssektors zu stärken, eine europäische Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung festzulegen und die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit umzusetzen.
- Ein Anschubfond ist zur Finanzierung der Aktivitäten zur Vorbereitung von Missionen einzurichten, die nicht über den Unionshaushalt finanziert werden.

18. beauftragt die VP/HR, die notwendigen Impulse für die Entwicklung des durch den Vertrag von Lissabon aufgezeigten Potentials zu geben, so dass der EU das gesamte Spektrum ihrer Handlungsmöglichkeiten auf der internationalen Bühne im Rahmen seines globalen Ansatzes zur Verfügung steht, entweder über seine „soft power“ (die sogenannte weichen Machtausübung) oder, wenn nötig, durch stärkere Aktionen, immer im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

19. ruft die Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zur GSVP in aktiver Zusammenarbeit mit der VP/HR und dem Rat als Teil ihrer nationalen Verteidigungsstrategien zu übernehmen;

20. begrüßt die Erweiterung der Aufgaben, die im Rahmen der GSVP im Vergleich zu den früheren sogenannten Petersberg-Aufgaben durchgeführt werden können, wie sie in Artikel 43 des EUV festgelegt sind; weist jedoch darauf hin, dass diese Zielsetzung nicht von den seit der Schaffung des EAD getroffenen Entscheidungen widerspiegelt wird;

Zivile und militärische Operationen

21. betont, dass die GSVP bisher zu Krisenmanagement, Friedenssicherung und Stärkung der internationalen Sicherheit beigetragen hat; besteht darauf, dass die GSVP jetzt in der Lage sein muss, bei allen Arten von Krisen einzugreifen, auch bei Konflikten in benachbarten Regionen mit hoher Intensität, und dass sie ehrgeizig genug sein muss, um eine tatsächliche Wirkung vor Ort zu erzielen;

22. merkt an, dass derzeit 14 Operationen, 11 zivile und 3 militärische, durchgeführt werden. Das Europäische Parlament begrüßt die Lancierung von drei neuen zivilen Operationen im Sommer 2012 am Horn von Afrika (EUCAP Nestor), im Niger (EUCAP Sahel Niger) und im Südsudan (EUAVSEC South Sudan) und eine geplante zivile Mission zur Unterstützung der Grenzkontrollen in Libyen sowie eine Ausbildungsmission in Mali. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass diese Missionen ein erster Schritt zur Wiederbelebung der GSVP-Agenda sind. Das Europäische Parlament unterstreicht, dass es darauf ankommt, die bei Missionen und Operationen gewonnenen Erfahrungen besser auszuwerten;

23. bedauert jedoch, dass die EU keinen vollständigen Gebrauch von den militärischen Instrumenten der GSVP macht, obwohl mehrerer Krisen, einschließlich der Krisen in Libyen und Mali, eine Intervention der GSVP rechtfertigen würden; betont die Notwendigkeit, eine Unterstützung von Ländern des Arabischen Frühlings bei der Reform des Sicherheitssektors ins Auge zu fassen, insbesondere in Nordafrika und der Sahelzone; tritt in diesem Zusammenhang für die Verstärkung laufender Planungen eventueller militärischer Operationen ein und fordert zugleich eine Neubewertung der laufenden Missionen;

24. fordert zugleich die Mitgliedstaaten auf, Worte in Taten umzusetzen und die vorhandenen Mittel, Protokolle und Abkommen zu nutzen, um ihre Kapazitäten für die GSVP zur Verfügung zu stellen, so beispielsweise in Form von Gefechtsverbänden oder gemeinsamen Task Forces;

Die westlichen Balkanstaaten

25. erinnert an und begrüßt die politische, strategische und symbolische Bedeutung des Engagements der EU im westlichen Balkan, das zu Frieden und Sicherheit in der Region beigetragen hat; weist jedoch darauf hin, dass in dieser Region weiterhin eine Reihe von Herausforderungen bestehen, die die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union auf den Prüfstand stellen; fordert die VP/HR und den Rat auf, den Beitrag der EU für die Sicherheit im westlichen Balkan neu zu überdenken und dabei besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, den Schutz von Minderheitengemeinschaften und die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Korruption zu legen;

26. begrüßt die Ergebnisse der ersten zivilen Mission EUPM in Bosnien und Herzegowina, die am 30. Juni 2012 beendet wurde und die parallel zu der Operation EUFOR Althea zu einem Dialog zwischen den staatlichen Entitäten des Landes und zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit beigetragen hat;

Donnerstag, 22. November 2012

27. stellt fest, dass bei der Operation EUFOR Althea in Bosnien-Herzegowina, die im Jahr 2004 lanciert wurde, das Truppenkontingent konstant verringert wurde; befürwortet daher die Beendigung dieser Mission sowie eine neue Form der EU-Unterstützung im Bereich Kapazitätsaufbau und Ausbildung der Streitkräfte von Bosnien-Herzegowina;

28. unterstützt die Rolle der Mission EULEX Kosovo, die in einem schwierigen politischen Umfeld agiert, und begrüßt ihre Verlängerung ihres Mandats um weitere zwei Jahre, bis zum 14. Juni 2014;

29. unterstreicht ihre positive Rolle bei der Unterstützung des Kosovo in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf allen Ebenen und beim Aufbau eines Rechtsstaats und eines Justiz-, Polizei- und Zollsystems, das frei von politischer Einflussnahme und nach internationalen und europäischen vorbildlichen Praktiken und Standards ausgerichtet ist; nimmt die Umgestaltung und Reduzierung der Mission zur Kenntnis und sieht diese als einen klaren Ausdruck der bisher erreichten Fortschritte;

30. betont jedoch, dass noch viel getan werden muss, damit EULEX seine Missionen, die ihm übertragen wurden und die das volle Vertrauen der Bevölkerung des Kosovo, insbesondere der serbischen Bevölkerungsgruppe genießen, in vollem Umfang erfüllen kann; fordert EULEX dazu auf, die Aktivitäten im Norden des Kosovo zu verstärken und sich gründlicher in die Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsfällen auf hoher Ebene einzubringen;

31. fordert die EULEX-Sondereinheit dazu auf, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit die Ermittlungen zu den Fragen des Berichts des Europarates über den Wahrheitsgehalt der Vorwürfe des Organhandels fortzusetzen; fordert EULEX auf, mit voller Unterstützung seiner beteiligten Staaten ein Zeugenschutzprogramm umzusetzen, einschließlich von beispielsweise Zeugenschutzprogrammen, so dass ein genaues gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Tatsachen ermöglicht wird;

32. merkt an, dass die Präsenz der KFOR unerlässlich bleibt, um die Sicherheit im Kosovo zu gewährleisten, und dass das Zusammenspiel zwischen der militärischen Mission der NATO und der zivilen Mission der EU weiterhin viele Fragen über ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit aufwirft; fordert deshalb die VP/HR dazu auf, regelmäßig Bericht über die Fortschritte der EULEX-Mission, deren Verlängerung des Mandats bis 14. Juni 2014 begrüßt wird, und ebenso über die erzielten Ergebnisse und die Beziehungen mit den NATO-Streitkräften zu erstatten;

Das Horn von Afrika

33. begrüßt die neue EU-Strategie für das Horn von Afrika, die den globalen Ansatz implementiert, um Piraterie und die zugrunde liegenden Ursachen zu bekämpfen, und die führende Rolle der Europäischen Union in Fragen der Sicherheit in der Region, die die Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit der EU im Bereich des Krisenmanagements verstärkt; begrüßt es, dass das EU-Operationszentrum im Mai 2012 aktiviert wurde, um die GSVP-Missionen am Horn von Afrika zu unterstützen;

34. merkt an, dass derzeit drei Operationen (EUNAVFOR Atalanta, EUTM Somalia und EUCAP Nestor) zum Nutzen der Region umgesetzt werden und betont die Notwendigkeit, die Koordinierung des europäischen Engagements mit den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, in erster Linie mit der Afrikanischen Union (AU), fortzusetzen, um einen funktionierenden und demokratischen Staat in Somalia herzustellen; ist der Auffassung, dass das Operationszentrum der EU eine bessere Koordinierung im Zusammenhang mit der Strategie für das Horn von Afrika ermöglichen würde;

35. empfiehlt in Anbetracht der Entwicklung der politischen Situation und der Sicherheitslage in Somalia, dass die Mitgliedstaaten und die VP/HR im Benehmen mit der rechtmäßigen Regierung Somalias, der AU, der zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) sowie den USA die Möglichkeit prüfen, eine Reform des Sicherheitssektors (SSR) einzuleiten;

36. begrüßt die Lancierung der Mission EUCAP Nestor und drängt Tansania zur Akzeptanz der Mission zur Stärkung der maritimen Verteidigungskapazitäten Dschibutis, Kenias und der Seychellen und zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in Somalia (vorerst in Puntland und Somaliland) durch die Schaffung einer Küstenwache und eines Justizapparates, die volle Achtung für die Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Menschenrechte an den Tag legen;

37. fordert, dass die Mission EUCAP Nestor mit anderen Initiativen im Zusammenhang mit der Sicherheit im Seeverkehr wie MARSIC und MASE, die jeweils durch Mittel des Stabilitätsinstrumentes und des Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, koordiniert wird; empfiehlt, die Mission EUCAP Nestor auf andere Länder zu erweitern, sobald diese die notwendigen Bedingungen erfüllen;

38. ehrt den entscheidenden Beitrag der Operation EU NAVFOR Atalanta im Kampf gegen die Piraterie im Golf von Aden und im westlichen Indischen Ozean und ihren humanitären Beitrag für die Sicherheit des Seeverkehrs, den sie durch den Schutz der Schiffe des Welternährungsprogramms sowie anderer gefährdeter Seefahrzeuge leistet, und billigt die Verlängerung des Mandats bis Dezember 2014; billigt zugleich die Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Mission auf die Küstenzone und die Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Mittel — zu Luft und zu Wasser — für die Operation bereitzustellen, und fordert die Handelsschiffe auf, die bewährten

Donnerstag, 22. November 2012

Praktiken der Schifffahrt zu befolgen, um das Risiko eines Angriffs zu verringern; begrüßt den Beitrag der Niederlande zur Operation Atalanta in Form einer Schutztruppe an Bord, die die Sicherheit von humanitären Konvois gewährleisten sollen, und ermutigt die anderen Mitgliedstaaten einen ähnlichen Beitrag zu leisten;

39. bekräftigt, dass die Piraterie vergleichbar mit der organisierten Kriminalität ist und dass es für die Freiheit des Handels und den Schutz des Seeverkehrs unerlässlich ist, die wirtschaftlichen Interessen daran zu unterbinden und die Ursachen der Piraterie durch ein langfristiges Engagement zur Förderung guter Regierungsführung und autarker wirtschaftlicher Existenzmöglichkeiten für die Bevölkerung zu bekämpfen; fordert die Kommission und den Rat dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen, die durch diese Aktivität generiert werden, zu gewährleisten und den Austausch von Informationen zwischen Europol und EUNAVFOR Atalanta zu erleichtern;

40. hebt die positive Rolle der Mission EUTM Somalia in enger Zusammenarbeit mit Uganda, der AU und den USA bei der Ausbildung von mehr als 3 000 somalischen Rekruten hervor, von denen ca. 2 500 unter Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bereits in die somalischen Sicherheitskräfte reintegriert wurden; ist der Ansicht, dass die Mission wesentlich zur Verbesserung der Situation in und um Mogadischu beigetragen hat, indem die Sicherheitskräfte Somalias und der AMISOM verstärkt wurden; fordert nachdrücklich dazu auf, die Anstrengungen der Mission auf die Errichtung nachvollziehbarer, transparenter Kommando- und Kontrollstrukturen und eines Finanzrahmens, der die regelmäßige Zahlung von Gehältern ermöglicht, sowie auf die Minimierung der Zahl von Desertationen ausgebildeter Soldaten zu konzentrieren;

41. billigt die Verlängerung des Mandats der Mission EUTM Somalia bis Dezember 2012 und die Schwerpunktsetzung auf die Stärkung der Fähigkeiten im Bereich Kommando und Kontrolle, der fachlichen Fähigkeiten und der Fähigkeiten zur eigenständigen Ausbildung der somalischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem Ziel, dass die Ausbildung von lokalen Akteuren übernommen werden kann; merkt an, dass die EU ihr Ausbildungsprogramm nach 2012 fortsetzen sollte, und fordert in diesem Zusammenhang den EAD dazu auf, sobald die Sicherheitslage in Somalia dies erlaubt, die Möglichkeit der Übertragung aller oder eines Teils dieser Ausbildung in die Teile Somalias, die unter der Kontrolle der staatlichen Behörden stehen, zu prüfen, damit die Sicherheitslage verbessert werden kann; empfiehlt, die Mission EUTM Somalia enger in den Prozess der Rekrutierung und anschließenden Wiedereingliederung des Personals, dem diese militärische Ausbildung zuteilwird, einzubeziehen;

42. betont, dass das Modell der Operation EUTM, das mit relativ geringem finanziellen, materiellen und personellen Aufwand der EU die Möglichkeit bietet, eine wichtige Rolle in der Region Ost-Afrikas einzunehmen, auf andere Gebiete, insbesondere in der Sahelzone, repliziert werden könnte;

Sahelzone

43. bekundet seine tiefe Besorgnis über die Entwicklung einer instabilen Region in der Sahelzone, die von der Wechselwirkung zwischen kriminellen Aktivitäten, insbesondere dem Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, und bewaffneten Operationen radikaler terroristischer Gruppen geprägt ist, die die territoriale Integrität der Staaten in der Region gefährden und die insbesondere zur Etablierung dauerhaft gesetzloser Zonen in einem Teil des Staatsgebietes Malis und ihrer Ausbreitung in die Nachbarländer führen könnten, wodurch die europäischen Interessen und die europäischen Bürger, die schon jetzt Tötungsverbrechen und Entführungen zum Opfer fallen, noch mehr in Gefahr gebracht werden; betont deshalb die Notwendigkeit der Unterstützung einer stabilen Regierung in Mali, um den Zerfall des Landes und mögliche anschließende weitreichende Ausstrahlungseffekte im Zusammenhang mit ausufernder Kriminalität und Konflikten zu verhindern;

44. hebt die Bedrohung der Sicherheit hervor und dass diese Situation ganz Europa belasten kann; fordert in diesem Zusammenhang die VP/HR und den Rat auf, rasch und vollständig die im März 2011 verabschiedete EU-Strategie für die Sahelzone umzusetzen und entsprechende Bemühungen für die Sicherheit, bei Bedarf durch GSVP-Missionen, aufzubieten, um die Staaten in der Region zu unterstützen, ihre Fähigkeiten im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und terroristische Gruppen zu stärken;

45. begrüßt die Lancierung der Mission EUCAP Sahel Niger speziell um Niger zu unterstützen, mit diesen sicherheitspolitischen Herausforderungen umzugehen; merkt an, dass diese Mission integraler Bestandteil der Gesamtstrategie für die Sahelzone ist, bedauert jedoch, dass die Mission nur ein Land betrifft, während andere Länder in der Region, insbesondere Mali, dringenden Bedarf besitzen, um ihre Kapazitäten zu stärken und auf die Bedrohungen für ihre territoriale Integrität zu reagieren;

46. begrüßt die einstimmige Annahme der Resolution 2071 zu Mali durch den UN-Sicherheitsrat am 12. Oktober 2012; stellt fest, dass sie die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der EU, unmittelbar aufruft, den Streit- und Sicherheitskräften Malis koordinierte Unterstützung, Fachwissen, Ausbildung und Hilfe für den Kapazitätsaufbau zukommen zu lassen (...), um die Autorität des Staates Mali wiederherzustellen; fordert den UN-Sicherheitsrat ferner auf, eine weitere Resolution anzunehmen, die die Entsendung einer neuen afrikanischen Mission formell genehmigt, die mit

Donnerstag, 22. November 2012

Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nach dem Vorbild der Unterstützung für AMISOM in Somalia auf den Weg gebracht werden soll;

47. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Situation in Mali, die dringend vorsehen, dass die Planungen möglicher militärischer Operationen der GSVP fortgesetzt werden, insbesondere durch die Entwicklung eines Konzepts zum Krisenmanagement in Bezug auf die Umstrukturierung und Ausbildung der malischen Streitkräfte;

48. begrüßt den von den ECOWAS-Staats- und Regierungschefs am 11. November 2012 gefassten Beschluss, eine Stabilisierungstruppe von mindestens 3 200 Mann mit einem einjährigen Interventionsmandat aufzustellen

49. tritt ein für die weitere Planung einer Operation in Zusammenarbeit mit der ECOWAS zur Unterstützung der Umstrukturierung der malischen Armee, um die Effizienz der Sicherheitskräfte des Landes zu verbessern und es ihm damit zu ermöglichen, die Kontrolle über sein Gebiet wiederzuerlangen;

Libyen

50. begrüßt die bisherigen humanitären Maßnahmen und Katastrophenschutzmaßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Unterstützung von UN-Organisationen in Libyen und den Nachbarländern; ist jedoch der Ansicht, dass die Krise in Libyen eine Chance für die EU hätte sein können, um ihre umfassendere Handlungsfähigkeit, gegebenenfalls auch auf militärischer Ebene in voller Übereinstimmung mit den Entschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen angesichts einer großen Krise in unmittelbarer Nachbarschaft der EU, die direkte Auswirkungen auf die Stabilität der Region hat, zu zeigen; bedauert, dass der Mangel an gemeinsamem politischen Willen der Mitgliedstaaten und ideologische Vorbehalte gegenüber der Umsetzung der eigenen Fähigkeiten dazu geführt haben, dass der Europäischen Union nur eine Nebenrolle zufiel; stellt fest, dass einige Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zögern, der EU die Aufnahme ihres humanitär-militärischen Einsatzes in Libyen zu genehmigen;

51. fordert die VP/HR dazu auf, Lehren aus der Krise in Libyen, den Entscheidungsprozessen innerhalb der EU und der militärischen Intervention der NATO zu ziehen hinsichtlich der Kapazitäten und vor allem hinsichtlich der Kohärenz und Solidarität zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Beziehung zwischen der EU und ihrer GSVP einerseits und der NATO andererseits;

52. ist der Ansicht, dass die EU eine wichtige Rolle im Übergangsprozess in Libyen zu spielen hat, insbesondere in den Bereichen der Demobilisierung und Integration der revolutionären Brigaden, in der Reorganisation der Streitkräfte und der Polizei und der Unterstützung bei der Kontrolle der Grenzen zu Land und zu Wasser; Das Europäische Parlament bedauert, dass die Konkretisierung der EU-Beteiligung im Bereich der Sicherheit auf sich warten lässt und dass die Schwierigkeiten bei der Gestaltung und Umsetzung dieser Beteiligung bilateralen Initiativen von zweifelhafter Öffentlichkeitswirksamkeit und Kohärenz das Feld überlassen. Das Europäische Parlament unterstützt eine Beschleunigung der Verfahrensweise, um eine zivile Mission zur Unterstützung der Grenzkontrollen zu planen;

Südsudan

53. nimmt die Lancierung der Mission EUAVSEC South Sudan zur Kenntnis, um die Sicherheit des Flughafens in Juba zu verstärken, stellt jedoch in Frage, ob eine GSVP-Mission angebracht ist, um die Sicherheit dieses Flughafens zu gewährleisten, wenn man bedenkt, dass eine solche Mission durch die Kommission im Rahmen des Instruments für Stabilität hätte durchgeführt werden können;

Demokratische Republik Kongo

54. betont die Bedeutung der Demokratischen Republik Kongo für Frieden und Stabilität in Afrika und unterstützt die UN-Mission MONUSCO um die Zivilisten im Osten des Landes zu schützen;

55. begrüßt die Bemühungen der EU im Rahmen der beiden Missionen EUSEC RD Congo und EUPOL RD Congo, die Rechtsstaatlichkeit in diesem Land zu festigen, stellt jedoch fest, dass diese beiden Missionen unterdimensioniert sind im Vergleich zu der Größe ihrer jeweiligen Aufgaben, und dass eine aktive Mitarbeit der kongolesischen Behörden erforderlich ist, um greifbare Ergebnisse zu erzielen;

Afghanistan

56. begrüßt die Mission EUPOL Afghanistan, deren Ziel es ist, eine zivile Polizei und ein Justizsystem einzusetzen, damit die Afghanen die Verantwortung für diese Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus des afghanischen Staates übernehmen können; Das Europäische Parlament betont, dass diese Mission, die bis zum 31. Mai 2013 andauern soll und über den 31. Dezember 2014 hinaus verlängert werden könnte, Teil der allgemeinen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft ist, damit die Afghanen nach dem Rückzug der NATO-Truppen 2014 ihr Schicksal in die eigenen Hände nehmen können.

Donnerstag, 22. November 2012

Das Europäische Parlament ersucht die VP/HR und den Rat, eine eingehende Reflektion gemeinsam mit dem Europäischen Parlament über die Fortschritte des Gesamtinstrumentes der Europäischen Union und der Mission EUPOL, vor allem hinsichtlich des Zeitraums nach 2014, in Afghanistan zu veranlassen;

Palästinensische Gebiete

57. ist der Auffassung, dass die Mission EUPOL COPPS zur Ausbildung der palästinensischen Zivilpolizei, deren Ziel es ist, die Palästinensische Behörde beim Aufbau der Institutionen eines künftigen palästinensischen Staates in den Bereichen Strafverfolgung und Strafjustiz unter palästinensischer Eigenverantwortung und im Einklang mit den bewährten internationalen Standards zu unterstützen, ein Erfolg ist. Das Europäische Parlament merkt an, dass diese Mission Bestandteil der Bemühungen der EU zur Schaffung eines palästinensischen Staates, der in Frieden und Sicherheit mit Israel zusammenlebt, ist;

58. bedauert die Tatsache, dass die Mission EU BAM Rafah ihre Operationen, seitdem die Hamas die Kontrolle über den Gazastreifen übernommen hat, ausgesetzt hat, sowie die Reduzierung des Personals für diese Mission, betont dabei jedoch, dass die Fortsetzung der Mission in der Region die Bereitschaft der EU zeigt, sämtliche Aktionen zu unterstützen, die den Dialog zwischen Israelis und Palästinensern erleichtern. Das Europäische Parlament bedauert, dass die israelische Regierung den Leiter der Mission EUPOL COPPS nicht dazu berechtigt hat, gleichzeitig die Leitung der Mission EUBAM Rafah zu übernehmen und dass sich das Hauptquartier dieser Mission in Tel Aviv und nicht in Ost-Jerusalem befindet;

Georgien

59. hebt die positive Rolle hervor, die die Beobachtermission EUMM Georgia insbesondere zur Unterstützung des Dialogs und der Wiederherstellung der vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Parteien spielt, bedauert jedoch, dass im Rahmen der Mission immer noch nicht genehmigt worden ist, die besetzten Gebiete Abchasien und Südossetien zu besuchen, wo Russland vom Europäischen Parlament, der NATO, dem Europarat und einigen Mitgliedstaaten als Besatzungsmacht anerkannt worden ist;

Irak

60. merkt an, dass die Mission EUJUST LEX-Irak, deren Mandat bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden ist, die erste integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der EU war mit dem Ziel, einen Beitrag zur Schaffung eines strafrechtlichen Systems im Irak auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu leisten. Das Europäische Parlament stellt jedoch fest, dass der Irak bei weitem nicht stabil ist, wie die regelmäßigen Attentate, die das Land erschüttern, aufzeigen, und dabei die Situation durch einen regionalen sehr unsicheren Kontext verschlimmert wird;

Praktische Erfahrungen

61. verweist auf die Bedeutung der im Rahmen der GSVP durchgeführten Missionen und Operationen gesammelten Erfahrungen und begrüßt die in diesem Sinne durchgeführte Arbeit der Direktion Krisenbewältigung und Planung des EAD und des EUMS. Das Europäische Parlament fordert die VP/HR dazu auf, regelmäßig Bericht an das Parlament über die Ergebnisse dieser Arbeit zu erstatten;

62. misst den Erfahrungen ziviler Missionen und Operationen besondere Bedeutung bei. Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass die EU in diesem Bereich bereits umfassende Arbeit geleistet und bedeutende Ergebnisse erzielt hat. Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass dieser Mehrwert der zivilen Operationen der EU bei der Koordinierung der Bemühungen mit unseren Partnern und Verbündeten im Zusammenhang mit der Bewältigung internationaler Krisen berücksichtigt werden muss;

Die Kapazitäten und Strukturen der Operationsdurchführung

63. stellt fest, dass bei militärischen Operationen der Europäischen Union zu oft Probleme bei der Aushebung von Truppen auftreten und dass die Glaubwürdigkeit der GSVP in Ermangelung glaubwürdiger Kapazitäten auf dem Spiel steht. Das Europäische Parlament fordert daher die Mitgliedstaaten auf, weiterhin mobilisiert zu bleiben, um qualifiziertes Personal und qualitative Ausrüstung zu liefern.

64. stellt fest, dass die Strukturen der Krisenbewältigung innerhalb des EAD unterbesetzt sind, sowohl auf ziviler als auch militärischer Ebene, was ihre Reaktionsfähigkeit einschränkt und zu einer gewissen Marginalisierung der GSVP beiträgt; fordert die HV/VP dazu auf, schnellstmöglich dieser Sache abzuweichen; beharrt darauf, dass eine direkte Verbindung zwischen der HV/VP und den Strukturen des GSVP-Krisenmanagements vorhanden sein muss.

Zivile Fähigkeiten

65. hebt die Schwierigkeiten hervor, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, um in ausreichender Zahl adäquates Personal für die zivilen Missionen im Rahmen der GSVP aufzubringen. Das Europäische Parlament fordert die Kommission und den EAD auf, Möglichkeiten auszuloten, wie den Mitgliedstaaten geholfen werden kann, die Zahl von

Donnerstag, 22. November 2012

Polizisten, Richtern und hoch spezialisiertem Personal im Bereich öffentliche Verwaltung aufzustocken, die bei zivilen Missionen im Rahmen der GSVP eingesetzt werden.

66. nimmt die Erweiterung des zivilen Planziels 2010 über diesen Zeitpunkt hinaus zur Kenntnis und begrüßt die Verabschiedung eines Programms zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten über mehrere Jahre; fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die zuständigen Ministerien auf, mobilisiert zu bleiben, um dieses Programm umzusetzen;

67. unterstreicht, dass es notwendig ist, ergänzend zu den im Zusammenhang mit dem zivilen Planziel genannten Kapazitäten in Bezug auf Polizei, Richter und hoch spezialisiertes Personal im Bereich Verwaltung auch wirksamere Mediationsleitlinien und -kapazitäten zu entwickeln, um rechtzeitig und koordiniert geeignete Ressourcen für die Mediation bereitzustellen;

68. stellt mit Besorgnis fest, dass in einigen Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für Benennung, Koordinierung und Einsatz von zivilem Personal bei GSVP-Missionen noch immer unter der Anwendung unterschiedlicher nationaler Praktiken und Kriterien leidet; fordert mehr Koordinierung unter den Mitgliedstaaten und diesbezüglich die Identifizierung bewährter Praktiken;

69. bedauert in diesem Zusammenhang, dass die HV/VP und die Mitgliedstaaten frühere Entschlüsse des Parlaments nicht beachtet haben, in denen ausreichendes und kompetentes Personal und umfangreiche Kapazitäten gefordert wurden; erinnert in diesem Zusammenhang an die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. März 2011 über die zivilen Fähigkeiten der GSVP und ist der Auffassung, dass sie, wie folgt, immer noch relevant sind:

- eine ausreichende Anzahl an qualifiziertem und geschultem Personal anzusprechen
- geeignete Instrumente zu entwickeln, damit Missionen leichter auf den Weg gebracht werden, insbesondere eine endgültige Fassung von Goalkeeper; flexiblere Vorbereitungsmaßnahmen; bessere Mechanismen für die Ausrüstung von zivilen Missionen (einschließlich der Implementierung einer Lösung zur dauerhaften Lagerung)
- die Umsetzung der vorbereitenden Tätigkeiten für zivile Missionen in Übereinstimmung mit den sachdienlichen Bestimmungen des EUV weiterzuverfolgen
- Folgenanalysen und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse zu fördern
- die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zu vertiefen.

Militärische Fähigkeiten

70. stellt fest, dass die EU derzeit unter erheblichem finanziellem Druck steht und, dass Mitgliedstaaten, sowohl aus finanziellen, haushaltspolitischen als auch politischen Gründen, unabhängig davon, ob die Krise den Euro-Raum betrifft, sich in einer Phase der Reduktion befinden oder im besten Fall ein gleichbleibendes Budget im Verteidigungsbereich aufrechterhalten; verweist auf die potenziell negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf ihre militärischen Fähigkeiten und somit auf die Fähigkeit der EU, ihre Verantwortung in den Bereichen Friedenserhaltung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit wirksam wahrzunehmen;

71. stellt eine Zunahme bei den militärischen Fähigkeiten und der Rüstung in Asien und insbesondere in China fest; fordert eine Vertiefung des Dialogs mit dieser Region unter Hervorhebung sicherheits- und verteidigungspolitischer Fragen.

72. betont insbesondere, dass die ansteigende Zahl der externen Operationen in den letzten Jahren, egal ob im Irak, in Afghanistan, in Afrika, wie auch in Libyen, eine erhebliche finanzielle Belastung für jene Staaten, die sich daran beteiligt haben bzw. noch immer beteiligen, dargestellt hat bzw. noch immer darstellt; merkt an, dass diese Kosten einen direkten Einfluss auf den vorzeitigen Abrieb und Verschleiß der Ausrüstung, aber auch auf die Bereitschaft der Staaten haben, sich an den Operationen der GSVP hinsichtlich ihrer Haushaltslage und Fähigkeiten zu beteiligen;

73. betont, dass die europäischen Verteidigungshaushalte aller Mitgliedstaaten zusammen sich in seinem absoluten Wert mit den Ausgaben der wichtigsten aufstrebenden Mächte vergleichen lässt und, dass das Problem weniger haushaltspolitisch als politischer Natur ist, angefangen bei der Festlegung einer europäischen industriellen und technologischen Grundlage bis hin zur Bündelung bestimmter operativer Fähigkeiten; stellt fest, dass Konsortien, gemeinsame Initiativen und Fusionen zwischen europäischen Unternehmen zur Entwicklung einer europäischen Verteidigungsindustrie beitragen können;

74. merkt an, dass die militärische Aktion in Libyen, die von Frankreich und dem Vereinigten Königreich mit der Unterstützung der Vereinigten Staaten eingeleitet und von der NATO übernommen wurde, die Fähigkeit von einigen europäischen Staaten aufgezeigt hat, in einen Konflikt hoher Intensität zu intervenieren, sie aber auch die Schwierigkeiten aufzeigt, solche Aktivitäten dauerhaft durchzuführen, insbesondere in Ermangelung grundlegender Fähigkeiten wie der Luftbetankung von Flugzeugen, der Informationsgewinnung und dem Besitz von Präzisionswaffen;

Donnerstag, 22. November 2012

75. erinnert an seine Entschlieung vom 14. Dezember 2011 ber die Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten und betont, dass seine Empfehlungen sachdienlich sind, um die militrischen Fhigkeiten der Mitgliedstaaten im Sinne der gemeinsamen Nutzung und Bndelung zu entwickeln;

76. begrt bilaterale Vereinbarungen wie das franzsisch-britische Abkommen ber militrische Zusammenarbeit und fordert andere Mitgliedstaaten auf, derartige bilaterale oder multilaterale Abkommen ber militrische Zusammenarbeit und Integration als wichtiges Instrument zur Einsparung von Kosten in Erwgung zu ziehen, mit dem sich Doppelausgaben vermeiden lassen und das einen Basisprozess fr den Aufbau der GSVP und fr die Zukunft der Sicherheitsintegration der EU darstellen kann;

77. begrt die ersten Fortschritte der EU-Initiative „Pooling und Sharing“ und wrdigt die Arbeit der EDA, durch die elf prioritre Aktionsbereiche festgelegt wurden. Das Europische Parlament hebt insbesondere die Fortschritte in vier Bereichen hervor: Luftbetnkung der Flugzeuge, Meeresberwachung, medizinische Untersttzung und Ausbildung. Das Europische Parlament ruft jedoch dazu auf, dieser Initiative einen strategischen Rahmen zu geben;

78. erachtet es jedoch als bedauerlich, dass mit der Initiative bislang keine der im Planziel 2010 aufgezeigten Lcken gefllt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten zgern, als Fhrungsstaat fr eines der vom EUMS im April 2011 vorgeschlagenen 300 Projekte der Initiative „Pooling und Sharing“ die Last auf sich zu nehmen;

79. fordert die Mitgliedstaaten mit Blick auf den Europischen Rat zum Thema Verteidigung im kommenden Jahr auf, Bilanz ber die vorhandenen Fhigkeiten innerhalb der EU zu ziehen und die Initiative letztendlich tragfhig zu machen, um einen europischen Verteidigungsplanungsprozess auf den Weg zu bringen;

80. begrt den Vorschlag der EDA, einen freiwilligen Verhaltenskodex fr das „Pooling und Sharing“ zu entwickeln, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Beschaffung, dem Einsatz und der gemeinsamen Verwaltung militrischer Fhigkeiten zu frdern;

81. untersttzt insbesondere das Projekt zur Luftbetnkung, das auch eine Beschaffungskomponente aufweist; drckt in diesem Zusammenhang jedoch seine Enttuschung ber die voraussichtlich eingeschrnkten Ergebnisse dieser Manahme aus, bei der lediglich vorhandene Kapazitten erneuert werden, anstatt neue aufzubauen; beharrt darauf, dass die Mitgliedstaaten den europischen Charakter dieser Initiative erhalten sollten; ist der Meinung, dass die gemeinsame Organisation fr Rstungskoooperation (OCCAR) sehr gut dafr geeignet ist, die Beschaffungskomponente zu verwalten;

82. begrt die am 27. Juli 2012 zwischen der Europischen Verteidigungsagentur und OCCAR unterzeichnete bereinkunft, die es ermglicht, die Beziehung zwischen den beiden Agenturen zu institutionalisieren, die Zusammenarbeit hinsichtlich der Programme zur Entwicklung der militrischen Fhigkeiten zu etablieren und den Austausch von Verschlusssachen umzusetzen;

83. erinnert daran, dass der Krieg in Libyen ebenfalls das Fehlen von Aufklrungsdrohnen bei den europischen Streitkrften aufgezeigt hat und konstatiert, dass es in Europa derzeit zwei konkurrierende Projekte fr Drohnen des Typs MALE (Medium Altitude Long Endurance) gibt; hat auerdem Kenntnis ber die franzsisch-britische Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung von Kampfdrohnen, die davon profitieren wrde, sich anderen europischen Partnern zu ffnen;

84. ist der Auffassung, dass die Umsetzung des European Air Transport Command (EATC) ein konkretes und erfolgreiches Beispiel fr „Pooling und Sharing“ ist, und betont, dass die Schaffung einer Flotte von Airbussen des Typs A400M innerhalb dieser Struktur die Projektierungsfhigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten erheblich verstrken wrde; hlt alle teilnehmenden Staaten dazu an, alle verfgbaren Transportmittel in das EATC einzubringen; hlt nicht teilnehmende Mitgliedstaaten dazu an, sich am EATC zu beteiligen;

85. ersucht die Kommission, den Rat, die Mitgliedstaaten und die EDA, die Umsetzung von innovativen Lsungen zu prfen, um die Projektierungsfhigkeiten der EU zu erhhen, insbesondere in doppelter Hinsicht: eine ffentlich-private Partnerschaft im Bereich des Luftverkehrs fr eine kleine Flotte von A400M, die es ermglicht, sowohl humanitre Hilfe bei Katastrophen als auch Ausrstung und Personal fr Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP zu befrdern;

86. besteht darauf, dass die Verstrkung der europischen Kapazitten sich auch in einer Konsolidierung der industriellen und technologischen Grundlage der europischen Verteidigung widerspiegelt, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung einer europischen Prferenz und die Relevanz eines europischen Buying Acts;

87. stellt fest, dass die Finanz- und Haushaltskrise der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Verlust von Know-how fhren wird, wenn kein umfassendes Programm auf europischer Ebene auf bilateraler oder multilateraler Grundlage lanciert wird, und, dass dies auch zum Verlust eines hoch spezialisierten Industriezweigs fhren kann; weist auerdem auf die ebenfalls von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffene mittelstndische Verteidigungsindustrie in Europa hin, die wirtschaftliche Aktivitt generieren kann und fr Arbeitspltze in einigen Mitgliedstaaten sorgt;

Donnerstag, 22. November 2012

88. begrüßt den Vorschlag der Kommission zum Programm „Horizont 2020“ für künftige von der EU finanzierte zivile und militärische Forschung und Beschaffung im Dienste von GSVP-Missionen; konstatiert mit Besorgnis die Kürzung der Mittel für Forschung und Technologie, die Auswirkungen auf die langfristige Fähigkeit der Europäer hat, eine glaubwürdige Verteidigungsfähigkeit, welche sich auf das gesamte Spektrum an Rüstungsgütern und militärischen Ausrüstungen stützt, aufrechtzuerhalten; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, den Anteil der verteidigungsbezogenen Forschung und Technologie am Verteidigungshaushalt auf mindestens 2 % zu erhöhen und ruft ferner ins Gedächtnis, dass Investitionen in Forschung und Technik auf dem Gebiet der Verteidigung bedeutende Ergebnisse für zivile Anwendungsbereiche mit sich gebracht haben;

89. begrüßt die jüngsten Initiativen und Projekte zur Cyberabwehr; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, bei der Entwicklung ihrer Cyberabwehrkapazitäten noch enger mit der EDA zusammenzuarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Schaffung von Vertrauen sowie auf die Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung; begrüßt es, dass die Cyberabwehr einen der Schwerpunkte im Bereich Verteidigungsforschung und -technologie der EDA bilden wird;

90. begrüßt sowohl die Bemühungen der Europäischen Verteidigungsagentur, eine europäische industrielle und technologische Verteidigungsbasis (EDTIB) zu erhalten, als auch die Initiative Barnier/Tajani, um innerhalb der Kommission eine Task Force zu schaffen, die dieses strategische Instrument, dessen Funktion es ist, die Autonomie der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigung zu gewährleisten, erhält und weiterentwickelt; ersucht die Kommission, das Europäische Parlament über die andauernden Arbeiten der Task Force auf dem Laufenden zu halten und fordert ferner, das Parlament künftig einzubinden;

91. verpflichtet die Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (2009/81/EG⁽¹⁾) über die Beschaffung von Verteidigungsgütern, um für eine stärkere Interoperabilität der Ausrüstungen zu sorgen und gegen die Zersplitterung des Marktes, von der oft Drittländer profitieren, vorzugehen;

92. begrüßt die Mitteilung der Kommission zur Industriepolitik vom 10. Oktober 2012 mit dem Titel „A Stronger European Industry for Growth and Economic Recovery“, welche anerkennt, dass der Verteidigungssektor von einer stark nationalen Dimension beeinflusst wird, und kündigt die Entwicklung einer umfassenden Strategie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Verteidigungsindustrie an.

93. betont die Bedeutung des Plans zur Kapazitätsentwicklung der EDA und fordert die Mitgliedstaaten auf, diesen besser in ihre nationale Planung zu integrieren und mehr Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung an Projekten der EDA zu zeigen;

94. ist der Auffassung, dass der Rat und die Mitgliedstaaten noch mehr die Fähigkeiten der Europäischen Union unterstützen sollten, durch die Kosteneinsparungen mittels Bündelung möglich sind, insbesondere die EDA, das EU-Satellitenzentrum und das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg;

95. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die EDA mit einem Budget und adäquatem Personal auszustatten, so dass sie in der Lage ist, alle Aufgaben, die ihr durch den Vertrag von Lissabon übertragen worden sind, zu erfüllen; ist der Meinung, dass dies innerhalb der nächsten mehrjährigen finanziellen Rahmen berücksichtigt werden muss;

Raumfahrtpolitik zur Unterstützung der GSVP

96. unterstreicht, dass für die Autonomie bezüglich der Entscheidungsprozesse und Operationen der EU angemessene Mittel in den Bereichen Satellitenaufnahmen, Informationsgewinnung, Kommunikation und Raumüberwachung unerlässlich sind; ist der Auffassung, dass in diesen Bereichen die gemeinsame Nutzung und Bündelung weitaus mehr gefördert werden könnte hinsichtlich der bestehenden Abkommen auf bilateraler Ebene oder in Verbindung mit dem EU-Satellitenzentrum bezüglich der Programme Helios, Cosmo-SkyMed und SAR-Lupe; hofft, dass sich das Programm MUSIS, das die aktuelle Generation von Erdbeobachtungssatelliten ersetzen soll, nicht nur als ein Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern, sondern auch mit dem EAD und den politisch-militärischen Einrichtungen der Europäischen Union erweist;

97. ersucht in diesem Zusammenhang den Rat und die Kommission, die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der EU an zukünftigen Satellitenbild-Programmen zu prüfen, damit die politisch-militärischen Einrichtungen der Europäischen Union und der EAD die Satelliten „tasken“ können und nach eigenem Wunsch und Bedarf über Satellitenbilder von Krisenregionen oder von Regionen, in denen eine GSVP-Mission durchgeführt werden soll, verfügen;

98. erinnert an die Notwendigkeit für eine EU-Finanzierung des Projektes GMES, das wie das Programm GALILEO zu einer kritischen Infrastruktur der Europäischen Union werden muss;

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

Donnerstag, 22. November 2012

Verbesserung der Kriseneinsatzkapazitäten

99. merkt an, dass trotz der Änderungen am ATHENA-Mechanismus, früherer Entschließungen des Parlaments und der Doktrin zum Einsatz von Gefechtsverbänden der EU, wie es beispielsweise in dem Brief des Weimarer Dreiecks gefordert wird, bis zum heutigen Zeitpunkt keiner dieser Gefechtsverbände zum Einsatz gebracht wurde, obwohl sie als Soforteinsatztruppe agieren könnten, bis sie durch Truppen für langfristige Einsätze abgelöst werden;

100. ist der Ansicht, dass dies die Glaubwürdigkeit des Instruments der Gefechtsverbände und im Allgemeinen der GSVP untergräbt, denn sie hätten bereits in der Vergangenheit zum Einsatz gebracht werden können; fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Mobilisierung aufrechtzuerhalten und ihren Verpflichtungen zur Erfüllung dieses Instruments in Anbetracht der Tatsache nachzukommen, dass angesichts der finanziellen und personellen Investitionen in die Gefechtsverbände deren Nichteinsatz trotz mehrerer Möglichkeiten zu einer Belastung geworden ist;

101. bekräftigt, dass der ATHENA-Mechanismus weiter angepasst werden sollte, um den Anteil der gemeinsamen Kosten zu erhöhen, um so eine gerechtere Lastenteilung bei militärischen Einsätzen sicherzustellen und einen Grund zu beseitigen, der Mitgliedstaaten davon abhält, Führungsrollen bei GSVP-Missionen zu übernehmen;

102. unterstützt das Review-Verfahren bezüglich der Krisenbewältigung, das Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und eine schnellere Entsendung von zivilen und militärischen GSVP-Operationen ermöglichen sollte. Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass die Verfahren für die Krisenbewältigung einzig der GSVP vorbehalten sein sollten und keine anderen Instrumente, die das Verfahren erschweren würden, mit eingegliedert werden sollten. Das Europäische Parlament unterstützt das Review-Verfahren auch bezüglich der Finanzierung, um eine größere Flexibilität und Schnelligkeit bei der Mittelbeschaffung zu erlangen;

Strukturen und Planung

103. ist der Ansicht, dass die Übertragung der Koordinierung der Missionen am Horn von Afrika an das Operationszentrum ein erster Schritt in Richtung der Schaffung einer europäischen Kapazität für die Planung und Durchführung von Operationen ist, die mit ausreichend Personal und ausreichend Mitteln zur Kommunikation und Kontrolle ausgestattet ist; hält es jedoch für bedauerlich, dass das Zentrum weder eine dauerhafte Einrichtung noch eine zentrale Stelle für die Planung und Durchführung von militärischen und zivilen Missionen ist;

104. plädiert erneut für die Schaffung eines Hauptquartiers für Operationsführung (OHQ) der Europäischen Union für die operative Planung und Durchführung ziviler und militärischer Operationen innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EEAS), gegebenenfalls durch eine ständige strukturierte Zusammenarbeit;

105. nimmt die Bereitschaft des Rates zur Kenntnis, die er in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2011 zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich der antizipierenden Planung zum Ausdruck bringt, und unterstützt die Ausweitung der Befugnisse des Generalstabs der EU in diesem Bereich; ist der Ansicht, dass auch das Operationszentrum den EUMS bei dieser Aufgabe unterstützen könnte;

106. nimmt mit Interesse die Teilung des Lagezentrums in zwei neue Einheiten, dem „Situation Room“ auf der einen Seite und dem „Intelligence Centre“ (Intelligence Center oder INTCEN) auf der anderen Seite zur Kenntnis, und begrüßt die Tatsache, dass Letzteres ausgebaut werden muss, wenn die Mitgliedstaaten den Willen zeigen, die GASP und die GSVP weiterzuentwickeln;

107. befürwortet die Schaffung von temporären bzw. permanenten Expertenposten für Sicherheitsfragen innerhalb der Delegationen der EU, die für die GSVP am wichtigsten sind, damit Herausforderungen im Bereich der Sicherheit besser übertragen werden können; fordert eine Abwägung der Rolle, die solche Posten im Bereich der präventiven Sicherheit und der Frühwarnung spielen können;

Partnerschaften

EU/NATO

108. konstatiert, dass die EU und die NATO durch eine im NATO-Gipfel von Chicago bekräftigte, strategische Partnerschaft verbunden sind, sich in mehreren Regionen wie im Kosovo, in Afghanistan und im Kampf gegen die Piraterie im Golf von Aden und im Indischen Ozean engagieren. Das Europäische Parlament erinnert in diesem Zusammenhang an die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO;

109. ist der Auffassung, dass die Stärkung der zivilen und militärischen Fähigkeiten der EU auch für die NATO von Nutzen sein und zur Schaffung von Synergien zwischen den beiden Organisationen beitragen wird;

Donnerstag, 22. November 2012

110. hebt hervor, dass die Blockade im türkisch-zyprischen Streit nicht verhindert, dass die beiden Organisationen den technischen Dialog über angemessene Kanäle weiterführen, durch „Staff-to-staff“ Kontakte zusammenarbeiten und sich absprechen; fordert dennoch eine Beilegung dieses Streits, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen zu verbessern;

111. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Bereich der militärischen Fähigkeiten, insbesondere um Überschneidungen zwischen der Initiative „Pooling and Sharing“ und der NATO-Initiative „Smart Defence“ zu vermeiden;

112. unterstreicht, wie wichtig eine praktische Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und -abwehr ist, die auf der vorhandenen Komplementarität bei der Entwicklung der Verteidigungskapazität aufbaut, und verweist auf die Notwendigkeit einer diesbezüglichen engeren Koordinierung, vor allem in Bezug auf Planung, Technologie, Ausbildung und Ausrüstung;

113. bringt seine Enttäuschung über die Entwicklung von zivilen Krisenmanagement-Strukturen innerhalb der NATO zum Ausdruck, da unnötige Überschneidungen mit bereits existierenden und gut entwickelten Kapazitäten innerhalb der EU festgestellt werden;

EU/AU

114. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der EU und der AU für Frieden und Stabilität auf dem afrikanischen Kontinent und merkt an, dass die EU dazu beiträgt, die Strukturen für Frieden und Sicherheit in Afrika umzusetzen, indem sie die Friedensbemühungen der Afrikanischen Union und der afrikanischen regionalen Organisationen wie z. B. ECOWAS unterstützt, um gegen Instabilität, Unsicherheit und die terroristische Bedrohung am Horn von Afrika bis hin zur Sahelzone vorzugehen;

115. erinnert daran, dass die EU der größte Beitragszahler für das Budget der AMISOM bleibt, und betont die Notwendigkeit für eine strategische Vision für die Zukunft dieser Operation;

EU/UN

116. begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen dem EEAS und dem Department of Peacekeeping Operations der UN und merkt an, dass die EU mit ihren Gefechtsverbänden eine Soforteinsatztruppe für dringliche Operationen der Friedenssicherung entsenden könnte, die später durch eine UN-Truppe abgelöst wird;

EU/OSZE

117. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der OSZE in Regionen von gemeinsamem Interesse und zu Fragen wie Konfliktverhütung, Krisenbewältigung, Konfliktnachsorge sowie Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit; äußert sich zufrieden, dass diese Zusammenarbeit in den letzten Jahren erweitert und vertieft wurde, fordert jedoch eine engere Abstimmung sowie Synergien bei der Behandlung von Krisen und Konflikten, die Vermeidung von Überschneidungen und die Entwicklung kosteneffizienter Ansätze;

EU/Drittländer

118. verweist auf die weiterhin notwendigen starken transatlantischen Bindungen und begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten bei Krisenmanagement-Operationen, wie EUTM Somalia, EUNAVFOR Atalanta, EULEX Kosovo, EUPOL Afghanistan;

119. begrüßt die bisher unterzeichneten Rahmenverträge zwischen der EU und einem Dutzend Drittländer, um ihre Teilnahme an zivilen und militärischen Operationen im Rahmen der GSVP zu ermöglichen;

o

o o

120. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Vorsitzenden der OSZE und dem Präsident der Parlamentarischen Versammlung der OSZE weiterzuleiten;

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0456

EU-Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität: politische und operationelle Dimensionen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu den EU-Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität: politische und operationelle Dimensionen (2012/2223(INI))

(2015/C 419/21)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Artikel 24 und Artikel 42 Absatz 2 EUV, Artikel 122 und 196 AEUV und auf Erklärung 37 zu Artikel 222 AEUV,
- gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Bestimmungen von Kapitel VII und Artikel 51,
- unter Hinweis auf die europäische Sicherheitsstrategie, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, und auf den Bericht über ihre Umsetzung, der vom Europäischen Rat am 11. und 12. Dezember 2008 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union, die vom Europäischen Rat am 25. und 26. März 2010 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung, die am 15. und 16. Dezember 2005 vom Europäischen Rat angenommen wurde,
- gestützt auf die Artikel 4 und 5 des Nordatlantikvertrags,
- unter Hinweis auf das Strategische Konzept für die Verteidigung und Sicherheit der Mitglieder der Nordatlantikvertrags-Organisation, verabschiedet auf dem NATO-Gipfel in Lissabon am 19. und 20. November 2010,
- in Kenntnis des Beschlusses zur Auflösung der WEU,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November 2009 zu einem Gemeinschaftsrahmen für die Katastrophenverhütung in der EU,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Oktober 2010 „Auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Katastrophenabwehr: die Rolle von Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe“ (COM(2010)0600),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2010 „EU-Strategie der inneren Sicherheit: Fünf Handlungsschwerpunkte für mehr Sicherheit in Europa“ (COM(2010)0673),
- unter Hinweis auf das Konzeptpapier zu den „Krisenkoordinierungsvorkehrungen auf der politischen Ebene der EU“, das am 30. Mai 2012 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt wurde ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. Mai 2012 zur Strategie der Europäischen Union zur inneren Sicherheit ⁽²⁾, vom 14. Dezember 2011 über die Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten ⁽³⁾, vom 27. September 2011 „Auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Katastrophenabwehr: Die Rolle von Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe“ ⁽⁴⁾, sowie vom 23. November 2010 zur Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren und zur Entwicklung zivil-militärischer Fähigkeiten ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ 10207/12.

⁽²⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2012)0207.

⁽³⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2011)0574.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2011)0404.

⁽⁵⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 63.

Donnerstag, 22. November 2012

- gestützt auf den CBRN-Aktionsplan der EU von 2009 ⁽¹⁾ und seine EntschlieÙung vom 14. Dezember 2010 über die Stärkung der chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union — CBRN-Aktionsplan der EU ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0356/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Sicherheit der Mitgliedstaaten der EU nicht teilbar ist, und dass alle europäischen Bürgerinnen und Bürger die gleichen Sicherheitsgarantien und einen gleich hohen Schutz sowohl vor herkömmlichen als auch vor nichtkonventionellen Bedrohungen genießen sollten; in der Erwägung, dass die Verteidigung von Frieden, Sicherheit, Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaat und Freiheit in Europa, die für das Wohlergehen unserer Nationen unentbehrlich sind, weiterhin ein Kernziel und eine Kernaufgabe der Länder Europas und der Union sein muss;
- B. in der Erwägung, dass zu den gegenwärtigen Sicherheitsherausforderungen eine Vielzahl komplexer und sich verändernder Risiken gehört, wie zum Beispiel der internationale Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, zerfallende Staaten, festgefahrene und nicht enden wollende Konflikte, organisierte Kriminalität, Cyberangriffe, knappe Energieressourcen, fortschreitende Umweltverschmutzung und damit zusammenhängende Sicherheitsrisiken, Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie Pandemien;
- C. in der Erwägung, dass die EU eine internationale Ordnung anerkennt, die sich auf einen echten Multilateralismus auf der Grundlage des Völkerrechts gründet, worin sich die Überzeugung der Europäer widerspiegelt, dass es kein Land alleine mit den neuen Bedrohungen aufnehmen kann;
- D. in der Erwägung, dass die Sicherheit und der Kampf gegen den internationalen Terrorismus zu den Prioritäten der EU gehören und es daher eines geschlossenen Vorgehens und einer gemeinsamen Strategie aller Mitgliedstaaten bedarf;
- E. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahrzehnten Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen, und insbesondere durch den Klimawandel verursachte Katastrophen an Häufigkeit und Umfang zugenommen haben und eine weitere Zunahme infolge der Verschärfung des Klimawandels erwartet wird;
- F. in der Erwägung, dass die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die eine gemeinsame Verteidigung zum Ziel hat, die europäische Identität und die strategische Autonomie der EU stärkt; in der Erwägung, dass gleichzeitig vor dem Hintergrund von strukturellen geostrategischen Veränderungen, die durch die globale Wirtschaftskrise beschleunigt werden, und insbesondere zu einer Zeit der strategischen Neupositionierung der USA hin zum asiatisch-pazifischen Raum, eine stärkere und leistungsfähigere europäische Verteidigung für die Stärkung der transatlantischen Verbindung von grundlegender Bedeutung ist;
- G. in der Erwägung, dass die 21 Mitgliedstaaten der EU, die auch Mitglieder der NATO sind, sich immer aneinander wenden können, wenn ihre territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit oder Sicherheit gefährdet ist, und in jedem Fall zu gemeinsamer Verteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs verpflichtet sind;
- H. in der Erwägung, dass für die Bewältigung von Krisen in ihrem Hoheitsgebiet zwar in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, ernsthafte und komplexe Sicherheitsbedrohungen, von bewaffneten Angriffen über den Terrorismus und Naturkatastrophen oder CBRN-Angriffen bis hin zu Cyberangriffen, jedoch zunehmend grenzübergreifend sind und die Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten leicht übersteigen können, weshalb es von zentraler Bedeutung ist, als koordinierte Reaktion auf solche Bedrohungen eine bindende Solidarität unter den Mitgliedstaaten sicherzustellen;
- I. in der Erwägung, dass durch den Vertrag von Lissabon Artikel 42 Absatz 7 EUV („Klausel über gegenseitige Verteidigung“ oder „Beistandsklausel“ ⁽³⁾) und Artikel 222 AEUV („Solidaritätsklausel“) eingeführt worden sind, um auf diese Belange zu reagieren, jedoch fast drei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags noch keine Maßnahmen für die praktische Umsetzung dieser Klauseln bestehen;

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 12. November 2009, 15505/1/09.

⁽²⁾ ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 8.

⁽³⁾ Nachstehend „Beistandsklausel“ genannt, obwohl im Vertrag kein Name genannt wird. Vgl. insbesondere die gegenseitige Beistandsverpflichtung in Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrags, die seine Unterzeichner durch Artikel 42 Absatz 7 EUV abgedeckt sehen (Erklärung des Vorsitzenden des Ständigen Rates der WEU vom 31. März 2010).

Donnerstag, 22. November 2012

Allgemeine Erwägungen

1. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin auf, das Potenzial aller einschlägigen Bestimmungen des Vertrages, und insbesondere der Klausel über gegenseitige Verteidigung und der Solidaritätsklausel, voll auszuschöpfen, um sicherzustellen, dass alle europäischen Bürgerinnen und Bürger die gleichen Sicherheitsgarantien und den gleichen Schutz sowohl vor herkömmlichen als auch vor nicht konventionellen Bedrohungen auf Grundlage des Prinzips der unteilbaren Sicherheit und der gegenseitigen Solidarität unter den Mitgliedstaaten genießen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer erhöhten Kosteneffizienz und einer gerechten Lastenteilung und Teilung der Kosten;
2. betont die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten und die Union eine Politik entwickeln, der die Prävention, die Bereitschaft und die Reaktion im Hinblick auf alle bedeutenden Sicherheitsrisiken zugrunde liegt, insbesondere im Hinblick auf die in der europäischen Sicherheitsstrategie, der Strategie der internen Sicherheit und den regelmäßigen Berichten des EU-Koordinators für Terrorismusbekämpfung an den Rat genannten Sicherheitsrisiken;
3. betont die Notwendigkeit für regelmäßige gemeinsame Bedrohungs- und Risikobeurteilungen durch die Mitgliedstaaten und die Union, auf der Grundlage einer gemeinsamen Analyse von gemeinsam gewonnenen Daten unter vollständiger Nutzung der bestehenden Strukturen innerhalb der EU;
4. weist auf das neue strategische Konzept der NATO hin, das abgesehen von der Weiterführung ihrer Rolle als Militärbündnis darauf ausgerichtet ist, ihre Kapazitäten auszubauen, um als politische und sicherheitspolitische Gemeinschaft mit der EU als Partner zusammenzuarbeiten; weist auf die Übereinstimmungen hin, die zwischen den Zielen der NATO und den in Artikel 43 EUV angeführten Zielen bestehen; warnt daher vor kostenträchtigen Überschneidungen zwischen den beiden Organisationen und daraus resultierender Ressourcenverschwendung und fordert nachdrücklich eine engere und regelmäßige politische Zusammenarbeit zwischen der Hohen Vertreterin der EU und dem NATO-Generalsekretär zum Zwecke der Risikobeurteilung, des Ressourcenmanagements, der politischen Planung und der Durchführung von zivilen und militärischen Einsätzen;
5. bekräftigt nochmals, dass der Schutz der territorialen Unversehrtheit und der Bürger weiterhin im Mittelpunkt der Verteidigungspolitik steht; fordert den Rat auf, sich dem Vorgehen der NATO anzuschließen, die den Fällen, in denen es unvermeidlich ist, externen Bedrohungen vorzubeugen, um die Sicherheitsinteressen der Verbündeten zu wahren, und in denen Stärke gezeigt werden muss, Rechnung trägt;
6. bekräftigt, dass der Einsatz von Gewalt durch die EU oder ihre Mitgliedstaaten nur zulässig ist, wenn er auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen gerechtfertigt ist; unterstreicht in diesem Zusammenhang das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung; bekräftigt sein Bekenntnis zur Einhaltung der Osloer Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe; betont, dass die Verhinderung von Konflikten, Angriffen und Katastrophen der Beseitigung der Folgen derselben vorzuziehen ist;
7. hebt die große Bandbreite an Instrumenten hervor, die der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, um auf außergewöhnliche Ereignisse im Geiste der Solidarität zu reagieren; erinnert an die Relevanz der Rechtsgrundsätze im Sinne von Artikel 122 AEUV zur wirtschaftlichen und finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten bei gravierenden Schwierigkeiten und Artikel 196 AEUV für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes;
8. erinnert an das Bekenntnis zur systematischen Weiterentwicklung gegenseitiger politischer Solidarität in der Außen- und Sicherheitspolitik in Übereinstimmung mit Artikel 24 EUV; unterstreicht die Möglichkeiten im Rahmen des Vertrags von Lissabon zu einer verbesserten Kooperation im Hinblick auf die GASP, einschließlich der Zuweisung bestimmter Aufgaben und Einsätze an Gruppen von Mitgliedstaaten sowie des Konzepts einer ständigen strukturierten Zusammenarbeit in Militärfragen;
9. unterstreicht, dass der Zweck der Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität nicht darin besteht, diese Instrumente zu ersetzen, sondern mit Blick auf Situationen außergewöhnlicher Bedrohungen oder Schäden und insbesondere in Fällen, in denen die Reaktion auf derartige Situationen eine politische Koordination auf höchster Ebene und die Einbeziehung des Militärs erfordert, als Rahmenwerk zu fungieren, im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit;
10. fordert die Kommission und die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin auf, vor Ende 2012 einen gemeinsamen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu unterbreiten, in dem die Modalitäten zur Umsetzung der Solidaritätsklausel nach den Bestimmungen von Artikel 222 Absatz 3 AEUV festgelegt werden, wobei besonders die Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure zu verdeutlichen sind; fordert das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Ständigen Ausschuss für die Innere Sicherheit im Interesse der Kohärenz auf, eine gemeinsame Stellungnahme zur Anwendung der Solidaritätsklausel vorzulegen, wobei die politischen und operationellen Dimensionen beider Klauseln berücksichtigt werden, einschließlich der Verbindung zur NATO; weist darauf hin, dass der Rat in nicht-militärischen Fragen des

Donnerstag, 22. November 2012

gegenseitigen Beistands und der gegenseitigen Unterstützung mit qualifizierter Mehrheit entscheidet; unterstreicht die Notwendigkeit, das Parlament in diesem Zusammenhang umfassend zu informieren;

Beistandsklausel

Geltungsbereich

11. erinnert die Mitgliedstaaten an ihre eindeutige Verpflichtung zur Hilfe und Unterstützung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, wenn ein Mitgliedstaat das Opfer eines bewaffneten Angriffs auf sein Hoheitsgebiet ist; betont, dass, obwohl ein groß angelegter Angriff auf einen Mitgliedstaat in absehbarer Zukunft unwahrscheinlich erscheint, sowohl die traditionelle territoriale Verteidigung als auch die Verteidigung gegen neue Bedrohungen weiterhin hohe Priorität haben müssen; weist überdies darauf hin, dass der Vertrag festlegt, dass Verpflichtungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung mit den Verpflichtungen im Rahmen der NATO im Einklang stehen müssen, welche für die Länder, die Mitglieder der NATO sind, die Grundlage ihrer kollektiven Verteidigung und das Forum für ihre Umsetzung bleiben;

12. weist gleichzeitig auf die ebenso dringende Notwendigkeit hin, für Situationen Vorkehrungen zu treffen, in die Mitgliedstaaten der EU involviert sind, die nicht Mitglieder der NATO sind, oder Hoheitsgebiete von Mitgliedstaaten der EU, die außerhalb des nordatlantischen Raumes liegen und daher nicht unter den Washingtoner Vertrag fallen, oder Situationen, in denen innerhalb der NATO keine Übereinkunft über kollektive Maßnahmen erzielt wird; betont in diesem Zusammenhang auch, dass es möglich sein muss, ihre Kapazitäten gemäß der „Berlin Plus“-Vereinbarung zu nutzen;

13. ist der Auffassung, dass sogar unbewaffnete Angriffe, zum Beispiel Cyberangriffe gegen kritische Infrastrukturen, die mit dem Ziel, einem Mitgliedstaat erheblichen Schaden und Störungen zu verursachen, durchgeführt und als von außen kommend identifiziert werden, möglicherweise unter die Klausel fallen könnten, wenn die Sicherheit des Mitgliedstaats durch die Folgen dieses Angriffs stark gefährdet wird, unter vollständiger Achtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;

Kapazitäten

14. unterstreicht die Notwendigkeit für europäische Länder, über glaubwürdige militärische Fähigkeiten zu verfügen; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, ihre Anstrengungen zur gemeinschaftlichen Entwicklung militärischer Fähigkeiten zu verstärken, insbesondere durch die ergänzenden Initiativen zur „Pooling und Sharing“ und „Smart Defence“ von EU und NATO, die in Zeiten von knappen Verteidigungshaushalten äußerst wichtige zukunftsweisende Schritte sind und europäische und regionale Synergien fördern, statt einem kurzsichtigen nationalen Ansatz zu folgen; wiederholt in diesem Zusammenhang seine Forderung, dass die Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur von den nationalen Verteidigungsministerien genutzt und berücksichtigt werden soll, und bestärkt die Mitgliedstaaten und den EAD darin, die Debatte im Hinblick auf die Einrichtung der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit fortzusetzen;

15. ist der Ansicht, dass sich sowohl die NATO als auch die EU zur Festigung ihrer Zusammenarbeit darauf konzentrieren sollten, ihre grundlegenden Fähigkeiten zu stärken, die Interoperabilität zu verbessern und ihre Lehrsätze, Planungen, Technologien, Ausrüstungen und Ausbildungsmethoden aufeinander abzustimmen;

16. bekräftigt seine Forderung nach einer systematischen Harmonisierung von militärischen Anforderungen und einem harmonisierten Prozess der Verteidigungsplanung und der Akquisition in der EU, die nicht hinter den Ansprüchen der Union zurückbleiben und mit dem Prozess der Verteidigungsplanung der NATO abgestimmt sind; bestärkt die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund eines erhöhten Niveaus an Sicherheitsgarantien durch die Beistandsklausel darin, eine multinationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten und gegebenenfalls eine Spezialisierung als Grundprinzipien ihrer Verteidigungsplanung in Betracht zu ziehen;

Strukturen und Verfahren

17. legt der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin nahe, praktische Maßnahmen und Richtlinien zur Sicherstellung einer wirksamen Reaktion vorzuschlagen, falls ein Mitgliedstaat die Beistandsklausel in Anspruch nimmt sowie eine Analyse der Rolle der EU-Institutionen im Falle der Inanspruchnahme der Klausel; ist der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Hilfe und Unterstützung, die ein Ausdruck der politischen Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ist, eine rasche Entscheidung des Rates zur Unterstützung des angegriffenen Mitgliedstaats sicherstellen sollte; ist davon überzeugt, dass Beratungen gemäß der Anforderung von Artikel 32 EUV diesem Zweck dienen würden, unbeschadet des Rechts jedes Mitgliedstaats, in der Zwischenzeit für seine Selbstverteidigung zu sorgen;

18. ist der Auffassung, dass es im Falle der gemeinsamen Ergreifung von Maßnahmen zur Verteidigung eines angegriffenen Mitgliedstaats möglich sein sollte, gegebenenfalls bestehende Krisenmanagementstrukturen der EU zu nutzen, und insbesondere, dass die Möglichkeit der Aktivierung eines operationellen Hauptquartiers der EU ins Auge gefasst werden sollte; unterstreicht, dass ein eigenständiges, permanentes operationelles Hauptquartier der EU notwendig ist, um ein adäquates Maß an Bereitschaft und eine adäquate Reaktionsgeschwindigkeit sicherzustellen, und bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, eine solche permanente Kapazität zu schaffen, die auf dem EU-Operationszentrum aufbaut, das vor kurzem seinen Betrieb aufgenommen hat;

Donnerstag, 22. November 2012

Solidaritätsklausel

Geltungsbereich

19. erinnert daran, dass, wenn ein Mitgliedstaat das Opfer eines Terroranschlags oder einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe ist, die Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, gemeinsam und solidarisch zu handeln, um diesen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe zu unterstützen, und dass die Union in derartigen Fällen alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel mobilisiert, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel; erinnert außerdem an die Pflicht der Union, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mobilisieren, um terroristische Bedrohungen in der EU abzuwenden und die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

20. fordert eine angemessene Balance zwischen Flexibilität und Vereinbarkeit im Hinblick auf die Arten von Angriffen und Katastrophen, wegen denen die Klausel ausgelöst werden kann, um sicherzustellen, dass keine bedeutenden Gefahren, wie Cyberangriffe, Pandemien oder Energieengpässe übersehen werden; stellt fest, dass die Klausel auch schwerwiegende Vorfälle abdecken könnte, die außerhalb der Union stattfinden, sich aber unmittelbar und in erheblichem Maße auf einen Mitgliedstaat auswirken;

21. unterstreicht die Notwendigkeit für Mitgliedstaaten, in ihre eigene Sicherheit und in ihre Fähigkeiten zur Katastrophenbewältigung zu investieren und sich nicht übermäßig auf die Solidarität anderer zu verlassen; betont die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Zivilschutz und die Sicherheit auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet;

22. ist der Auffassung, dass man sich in Fällen, die die Reaktionskapazitäten der betroffenen Mitgliedstaaten übersteigen, auf die Solidaritätsklausel berufen sollte, oder wo eine sektorenübergreifende Reaktion mehrerer Akteure notwendig ist, aber, dass, wenn ein Mitgliedstaat beschlossen hat, sich auf die Klausel zu berufen, nicht darüber diskutiert werden sollte, ob Unterstützung durch die anderen Mitgliedstaaten zu leisten ist; betont, dass Solidarität auch die Pflicht beinhaltet, in adäquate nationale und europäische Kapazitäten zu investieren;

23. ist der Meinung, dass die Solidaritätsklausel Impulse zur Erhöhung der Hebelwirkung der EU unter den europäischen Bürgern bieten könnte, indem die Vorteile einer verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der EU in Bezug auf Krisenmanagement und die Kapazitäten zur Katastrophenbewältigung deutlich gemacht werden;

Kapazitäten und Ressourcen

24. betont, dass die Umsetzung der Solidaritätsklausel integraler Bestandteil eines permanenten Krisenbewältigungs-, Krisenmanagements- und Krisenkoordinierungssystems der EU sein sollte, das auf den bestehenden sektoralen Instrumenten und Kapazitäten aufbaut und ihre effektive Mobilisierung sicherstellt, um im Bedarfsfall eine koordinierte sektorenübergreifende Reaktion auszulösen; betont, dass die Umsetzung im Prinzip nicht zur Schaffung von Ad-hoc-Instrumenten führen sollte;

25. weist auf die entscheidende Rolle des Katastrophenschutzverfahrens als ein bedeutendes solidaritätsbasiertes Instrument für eine rasche Reaktion auf europäischer Ebene auf ein breites Spektrum an Krisen hin; unterstützt die Grundzüge des Vorschlags der Kommission zur Stärkung des Verfahrens ⁽¹⁾, aufbauend auf der Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Katastrophenabwehr“ und angeregt durch den Barnier-Bericht von 2006;

26. nimmt die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit zur Kenntnis, insbesondere auf den Gebieten der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung der Cyberkriminalität und der zunehmenden Widerstandsfähigkeit gegen Krisen und Katastrophen; betont, dass es bei der Umsetzung der Solidaritätsklausel nicht nur darum geht, Verfahren für den Zeitpunkt zu etablieren, wenn eine große Krise auftritt, sondern es dabei im Grunde um den Kapazitätenaufbau, Prävention und Vorbereitung geht; erinnert an die Wichtigkeit von Übungen zum Krisenmanagement, die auf die speziellen Notfälle zugeschnitten sind, die von der Klausel abgedeckt sind;

27. stellt fest, dass die Schaffung eines freiwilligen Pools an bereitgestellten Zivilschutzkapazitäten die Bereitschaft der EU in großem Umfang verbessern und es ermöglichen würde, bestehende Lücken zu erkennen und zu beseitigen; unterstreicht die Bedeutung von gemeinsamen Lückenanalysen, um die Anstrengungen aller Beteiligten so effizient wie möglich zu bündeln, und um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat einen angemessenen Beitrag leistet;

28. ist der Auffassung, dass es im Falle von kostenintensiven Anschaffungen, insbesondere im Zusammenhang mit Risiken, deren Auftreten unwahrscheinlich ist, für Mitgliedstaaten wirtschaftlich sinnvoll ist, Lösungen für gemeinsame Investitionen und die gemeinsame Entwicklung von solchen notwendigen Werkzeugen zu finden, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzkrise; erinnert in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, auf das Fachwissen und die Erfahrung sowohl der Kommission als auch der Europäischen Verteidigungsagentur sowie anderer EU-Agenturen zu bauen;

⁽¹⁾ Siehe Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (COM(2011)0934).

Donnerstag, 22. November 2012

29. betont, dass es wichtig ist, dass die Solidarität durch angemessene Finanzierungsmechanismen auf EU-Ebene gestützt wird, die in Notfallsituationen ein ausreichendes Maß an Flexibilität bieten; begrüßt die vorgeschlagene Erhöhung des Anteils der Kofinanzierung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens, insbesondere für Transportkosten; nimmt die Bestimmungen für die Notfallhilfe im Rahmen des vorgeschlagenen Fonds für innere Sicherheit zur Kenntnis;

30. verweist darauf, dass der Solidaritätsfonds nach einer großen Katastrophe finanzielle Unterstützung bereitstellen kann; verweist außerdem darauf, dass der Rat nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV einen weiteren finanziellen Beistand durch die Union gewähren kann, wenn ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist;

31. erinnert daran, dass der Rat nach Artikel 122 Absatz 1 AEUV im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten die angesichts einer schwierigen Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen kann, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten; betont, wie wichtig es ist, diese Bestimmungen als Teil eines umfassenden Instrumentariums der EU-Solidarität zu sehen, um neuen bedeutenden sicherheitspolitischen Herausforderungen zu begegnen, wie beispielsweise Herausforderungen auf dem Gebiet der Energiesicherheit und der Sicherheit der Versorgung mit anderen wichtigen Produkten, insbesondere dann, wenn politisch motivierte Blockademaßnahmen eingesetzt wurden;

Strukturen und Verfahren

32. betont, dass die EU leistungsfähige Strukturen zur Krisenbewältigung mit einer Überwachungs- und Reaktionskapazität benötigt, die rund um die Uhr funktioniert und alle relevanten Akteure rechtzeitig warnen und zeitnah über die Lage unterrichten kann; stellt fest, dass es eine Vielzahl von Überwachungszentren auf EU-Ebene gibt, und dass dies Fragen im Hinblick auf eine effiziente Koordination im Falle von komplexen, mehrdimensionalen Krisen aufwirft; nimmt die Schaffung eines Krisenzentrums innerhalb des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Kenntnis sowie das Vorhandensein einer Vielzahl von sektoralen Überwachungszentren innerhalb der Dienststellen der Kommission und spezialisierten EU-Organen; weist insbesondere auf das Beobachtungs- und Informationszentrum der GD ECHO hin, die Kapazität zur strategischen Analyse und Reaktion der GD Inneres, das Zentrum für das Management von gesundheitlichen Krisensituationen der GD SANCO und das Krisenzentrum von Frontex;

33. unterstreicht erneut die Notwendigkeit, unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden und eine Kohärenz und wirksame Koordinierung der Maßnahmen sicherzustellen, umso mehr angesichts der gegenwärtigen Ressourcenknappheit; nimmt die verschiedenen Denkschulen im Hinblick auf die Rationalisierung dieser multiplen ÜberwachungsKapazitäten zur Kenntnis, wobei einige auf der Idee einer zentralen Anlaufstelle basieren, andere hingegen eine bessere Verknüpfung der spezialisierten Einrichtungen bevorzugen;

34. ist der Auffassung, dass das breite Spektrum potenzieller Krisen, von Überschwemmungen bis hin zu CBRN-Angriffen oder Katastrophen, zwangsläufig ein breites Spektrum an spezialisierten Diensten und Netzwerken erfordert, deren Zusammenschluss nicht notwendigerweise zu einer Effizienzsteigerung führen würde; ist gleichzeitig der Auffassung, dass alle spezialisierten Dienste auf Ebene der EU in ein einziges gesichertes Informationssystem integriert werden sollten und legt der Kommission und der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin nahe, auf die Stärkung der Plattform zur internen Koordinierung „ARGUS“ hinzuwirken;

35. unterstreicht in Fällen von ernsthaften Krisen die Notwendigkeit einer politischen Koordinierung im Rat; nimmt die Überprüfung der Vorkehrungen der EU zur Koordinierung in Krisen- und Notfällen (CCA) zur Kenntnis und begrüßt die Einigung innerhalb des Rates über das neue Rahmenkonzept für die CCA unter Anwendung des regulären Verfahrens des Rates, also des Ausschusses der Ständigen Vertreter, anstelle von Ad-hoc-Strukturen; betont, dass für eine kohärente, effiziente und zeitnahe politische Reaktion auf Krisen von solchem Ausmaß und einer derartigen Ausprägung auf EU-Ebene nur ein einziges Bündel von Vorkehrungen notwendig ist; ist aus diesem Grund der Auffassung, dass die neuen CCA auch die Solidaritätsklausel unterstützen sollten;

36. unterstützt Anstrengungen zur Rationalisierung und besseren Integration der Fülle von webbasierten Plattformen für die Kommunikation und den Informationsaustausch im Hinblick auf Notfälle, einschließlich der CCA-Homepage, ARGUS, dem Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (CECIS) und dem Informationssystem für gesundheitliche Krisenfälle und Seuchen (HEDIS), um einen durchgängigen, freien und effektiven Informationsfluss über sektorale und institutionelle Grenzen hinweg zu ermöglichen; nimmt die innerhalb des Rates gefällte Entscheidung zur Kenntnis, die CCA-Homepage zu stärken, um sie als zukünftige Web-Plattform für Krisensituationen zu nutzen, die eine politische Koordinierung auf EU-Ebene erforderlich machen;

37. fordert nachdrücklich die Entwicklung eines gemeinsamen Situationsbewusstseins, das bei der Bewältigung von großen sektorenübergreifenden Krisen, wenn die Behörden rasch und umfassend informiert werden müssen, von grundlegender Bedeutung ist; begrüßt es, dass sich die Überprüfung der CCA auf die Entwicklung eines integrierten Situationsbewusstseins und der Analyse für EU-Institutionen und Mitgliedstaaten konzentriert und fordert den Rat auf, eine rechtzeitige Umsetzung sicherzustellen; weist darauf hin, dass ein gemeinsames Situationsbewusstsein ohne eine Kultur des

Donnerstag, 22. November 2012

Informationsaustauschs kaum möglich sein wird, und dass die Entwicklung einer solchen Kultur des Informationsaustauschs ohne eine klare Rollenverteilung kaum möglich sein wird;

38. begrüßt die geplante Erweiterung des Beobachtungs- und Informationszentrums, um ein europäisches Notfallabwehrzentrum zu schaffen, und unterstreicht, dass dieses Zentrum eine Säule des vernetzten Frühwarnsystems der EU bilden sollte; vertritt die Auffassung, dass die Koordinierungsverantwortung für sektorenübergreifende Krisen von Fall zu Fall festgelegt werden muss, nach dem Grundsatz des „Handlungsschwerpunkts“;

39. weist darauf hin, dass unter den derzeitigen internationalen Rahmenbedingungen, unter denen sich die Interdependenzen vervielfachen, große Krisen von einem Ausmaß, das die Auslösung der Solidaritätsklausel rechtfertigen würde, wahrscheinlich mehrdimensional sein und eine internationale Dimension haben werden, im Hinblick auf Drittstaatsangehörige, die von ihnen betroffen sein werden, oder internationale Maßnahmen, die notwendig sind, um auf diese Krisen zu reagieren; betont die wichtige Rolle, die dem EAD in solchen Fällen zufällt;

40. legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Kapazitäten für die Bereitstellung und Entgegennahme von Unterstützung zu erhöhen sowie bewährte Verfahren auszutauschen, um ihre nationalen Verfahren zur Krisenkoordination und die Interaktion ihrer nationalen Krisenkoordinationszentren mit der EU zu vereinfachen; ist der Auffassung, dass die Planung und Durchführung von angemessenen EU-weiten Krisenreaktionsübungen ebenfalls in Betracht gezogen werden sollte, wobei nationale Krisenreaktionsstrukturen und die geeigneten EU-Strukturen ebenfalls einzubeziehen sind;

41. hält es für unerlässlich, die nötigen verfahrenstechnischen und organisatorischen Verbindungen zwischen den einschlägigen Diensten der Mitgliedstaaten einzurichten, um nach Auslösung der Solidaritätsklausel deren ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen;

42. betont, dass jeder Entscheidungsfindungsprozess im Rat nach einem Hilfeersuchen im Rahmen der Solidaritätsklausel sich nicht negativ auf die Reaktionsfähigkeit der EU auswirken darf, und dass man in der Lage sein muss, die Krisenbewältigung durch bestehende Mechanismen wie das Katastrophenschutzverfahren unverzüglich einzuleiten, ungeachtet solcher politischen Entscheidungen; weist darauf hin, dass der Einsatz militärischer Mittel zur Unterstützung von Katastrophenschutzmaßnahmen auf operationeller Ebene ohne die Auslösung der Solidaritätsklausel möglich ist, was durch die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem EU-Militärstab bei früheren Operationen in Pakistan und Libyen unter Beweis gestellt worden ist;

43. unterstreicht die Notwendigkeit, das demokratische Verfahren zu erläutern, welches zur Anwendung kommt, wenn die Solidaritätsklausel ausgelöst wird und auch eine Rechenschaftspflicht für getroffene Entscheidungen gewährleisten und eine angemessene Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments umfassen sollte; betont die Wichtigkeit, eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Klausel zu vermeiden, die die Grundrechte verletzen würde;

44. ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament und der Rat in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber und Haushaltsbehörden der EU über die Lage vor Ort unterrichtet werden sollten, falls sich eine Katastrophe ereignet oder ein Anschlag verübt wird, die bzw. der dazu führen würde, dass die Solidaritätsklausel angewandt wird, was auch für die Ursachen und möglichen Auswirkungen gilt, sodass eine gründliche und unvoreingenommene Einschätzung anhand aktueller und konkreter Informationen für künftige Fälle vorgenommen werden kann;

45. erinnert daran, dass die Solidaritätsklausel es erforderlich macht, dass der Europäische Rat die Bedrohungen für die Union regelmäßig bewertet; ist der Ansicht, dass diese Bewertung mit der NATO zu koordinieren ist und auf mindestens zwei verschiedenen Ebenen durchgeführt werden muss, d. h. auf einer eher langfristigen Basis im Europäischen Rat, in einem Prozess, der strategisches Denken befördern sollte, das sich in zukünftigen Neufassungen der europäischen Sicherheitsstrategie und der Strategie der inneren Sicherheit widerspiegeln sollte, sowie durch häufigere umfassende Auswertungen aktueller Bedrohungen;

46. ist der Auffassung, dass die Beurteilung der Bedrohungslage durch Risikobewertungen ergänzt werden sollte, in denen die Bedrohungen vor dem Hintergrund bestehender Schwachstellen analysiert und auf diese Weise die dringenderen Kapazitätslücken identifiziert werden; erinnert daran, dass die EU im Rahmen der Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit bis 2014 eine kohärente Strategie für das Risikomanagement festlegen sollte, die Beurteilungen der Bedrohungslage und Risikobewertungen mit dem Entscheidungsfindungsprozess verbindet; erinnert außerdem daran, dass die Kommission bis Ende 2012 auf der Grundlage nationaler Risikoanalysen einen sektorenübergreifenden Überblick über die wichtigsten natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken vorbereiten sollte, mit denen die EU in der Zukunft konfrontiert sein könnte; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, ihre nationalen Risikobewertungen und Pläne zum Risikomanagement auszutauschen, um eine gemeinsame Einschätzung der Lage zu ermöglichen;

47. betont, dass die so entstehenden gemeinsamen Mehrgefahrenbewertungen die Kapazitäten des EU-Lagezentrums nutzen müssen, die auf gemeinsam gewonnen Erkenntnissen aufbauen und Beiträge von allen EU-Organen berücksichtigen, die an der Beurteilung der Bedrohungslage und an der Risikobewertung beteiligt sind, wie die federführenden Kommissionsdienststellen (einschließlich GD Inneres, GD ECHO und GD SANCO) und Agenturen der Union (Europol,

Donnerstag, 22. November 2012

Frontex, das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und andere);

o

o o

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung der NATO sowie dem Generalsekretär der NATO zu übermitteln.

P7_TA(2012)0457

Cyber-Sicherheit und Verteidigung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu Cyber-Sicherheit und -Verteidigung (2012/2096(INI))

(2015/C 419/22)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des am 11. und 12. Dezember 2008 vom Europäischen Rat gebilligten Berichts über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie,
- in Kenntnis des Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (Budapest),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen vom 27. Mai 2011 sowie der früheren Schlussfolgerungen des Rates zur Cyber-Sicherheit,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Eine Digitale Agenda für Europa“ vom 19. Mai 2010 (COM(2010)0245),
- in Kenntnis der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der vor kurzem vorgelegten Mitteilung der Kommission zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität als vorrangiges Ziel der Strategie der inneren Sicherheit (COM(2012)0140),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2010 zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zur Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2012 zur Strategie der Europäischen Union zur inneren Sicherheit ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis seine Entschließung vom 12. Juni 2012 über den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen — Ergebnisse und nächste Schritte: der Weg zur globalen Netzsicherheit ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75.

⁽²⁾ ABl. C 349 E vom 22.12.2010, S. 63.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0228.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0207.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0406.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0237.

Donnerstag, 22. November 2012

- in Kenntnis der Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 5. Juli 2012 „Die Förderung, der Schutz und der Genuss der Menschenrechte im Internet“⁽¹⁾, in der die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte und des freien Informationsflusses im Internet anerkannt wird,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Gipfels in Chicago vom 20. Mai 2012,
 - gestützt auf Titel V des EU-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0335/2012),
- A. in der Erwägung, dass ein sicherer virtueller Raum, die sichere Nutzung von Informationen und digitalen Technologien sowie belastbare und zuverlässige Informationsdienste und die dazugehörigen Infrastrukturen für die EU und ihre Mitgliedstaaten in der heutigen globalisierten Welt von zentraler Bedeutung sind;
- B. in der Erwägung, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien auch als Unterdrückungsinstrumente angewendet werden; in der Erwägung, dass der Zusammenhang, in dem diese Technologien genutzt werden, in hohem Maße entscheidend dafür ist, ob mit ihrer Hilfe positive Entwicklungen herbeigeführt werden oder ob sie der Unterdrückung dienen;
- C. in der Erwägung, dass Herausforderungen und Bedrohungen für die Cyber-Sicherheit in dramatischem Tempo zunehmen und eine vorrangige Bedrohung der Sicherheit, Verteidigung, Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Nationalstaaten wie auch des privaten Sektors darstellen; in der Erwägung, dass derartige Bedrohungen daher nicht als für die Zukunft relevante Fragen betrachtet werden sollten; in der Erwägung, dass gegenwärtig die Mehrheit der besonders auffälligen und zerstörerischen Beeinträchtigungen der Cyber-Sicherheit politisch motiviert ist; in der Erwägung, dass eine deutliche Mehrheit der Beeinträchtigungen der Cyber-Sicherheit zwar nicht über ein primitives Niveau hinausgeht, die Bedrohungen der kritischen Infrastrukturen jedoch zunehmend ausgeklügelter werden und gründlichere Schutzmaßnahmen rechtfertigen;
- D. in der Erwägung, dass der virtuelle Raum mit seinen an die 2 Milliarden weltweit miteinander vernetzten Nutzern eines der einflussreichsten und wirksamsten Werkzeuge ist, um demokratische Ideen voranzubringen und Menschen zu organisieren, die versuchen, ihr Streben nach Freiheit und der Bekämpfung von Diktaturen zu verwirklichen; in der Erwägung, dass die Nutzung des virtuellen Raums durch undemokratische und autoritäre Regime eine zunehmende Bedrohung der Rechte des Einzelnen auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit darstellt; in der Erwägung, dass es deshalb von zentraler Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass der virtuelle Raum weiterhin für den ungehinderten Fluss von Ideen, Informationen und Meinungen offen ist;
- E. in der Erwägung, dass der Entwicklung eines umfassenden und einheitlichen Ansatzes für die Cyber-Verteidigung und -Sicherheit in der EU und ihren Mitgliedstaaten zahlreiche Hindernisse politischer, legislativer und organisatorischer Art entgegenstehen; in der Erwägung, dass es in dem sensiblen und anfälligen Bereich der Cyber-Sicherheit an einer gemeinsamen Definition, gemeinsamen Standards und gemeinsamen Maßnahmen fehlt;
- F. in der Erwägung, dass der Austausch und die Koordinierung innerhalb der Organe der EU, mit und zwischen den Mitgliedstaaten und auch mit externen Partnern nach wie vor unzureichend sind;
- G. in der Erwägung, dass es auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene keine klaren, harmonisierten Definitionen von „Cyber-Sicherheit“ und „Cyber-Verteidigung“ gibt; in der Erwägung, dass es zwischen den Ländern beträchtliche Unterschiede in Bezug darauf gibt, was unter Cyber-Sicherheit und anderen zentralen Termini verstanden wird;
- H. in der Erwägung, dass die EU noch keine kohärenten eigenen Strategien für den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen erarbeitet hat, was einen multidisziplinären Ansatz erforderlich macht und so bei Einhaltung der Grundrechte eine Verbesserung der Sicherheit bewirkt;
- I. in der Erwägung, dass die EU zwar verschiedene Initiativen zur Bekämpfung von Cyber-Kriminalität im zivilen Bereich vorgeschlagen hat, darunter auch die Einrichtung eines neuen europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität, konkrete Pläne für den Sicherheits- und Verteidigungsbereich jedoch fehlen;
- J. in der Erwägung, dass es bei der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität von größter Wichtigkeit ist, Vertrauen zwischen dem privaten Sektor, den Strafverfolgungsbehörden, den Verteidigungsorganen und anderen zuständigen Einrichtungen aufzubauen;

⁽¹⁾ <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session20/Pages/ResDecStat.aspx>.

Donnerstag, 22. November 2012

- K. in der Erwägung, dass bei den Beziehungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegenseitiges Vertrauen eine Voraussetzung für verlässliche Cyber-Sicherheit ist;
- L. in der Erwägung, dass aufgrund der Sensibilität der Informationen und des möglichen Schadens für das Image der beteiligten Unternehmen die meisten Beeinträchtigungen der Cyber-Sicherheit im privaten und im öffentlichen Sektor nicht gemeldet werden;
- M. in der Erwägung, dass die Ursache zahlreicher Beeinträchtigungen der Cyber-Sicherheit die mangelnde Widerstandsfähigkeit und Robustheit der privaten und öffentlichen Netzinfrastruktur, der mangelhafte Schutz und die unzureichende Sicherung von Datenbanken und andere Mängel der kritischen Informationsinfrastruktur sind; in der Erwägung, dass nur wenige Mitgliedstaaten den Schutz ihrer Netze und Informationssysteme und der damit in Zusammenhang stehenden Daten als Teil ihrer Sorgfaltspflicht betrachten, was den Mangel an Investitionen in moderne Sicherheitstechnologie, in die Ausbildung und in die Entwicklung geeigneter Leitlinien erklärt, und in der Erwägung, dass eine große Zahl von Mitgliedstaaten von Sicherheitstechnologie aus Drittstaaten abhängig ist und dass die Bemühungen dieser Mitgliedstaaten, diese Abhängigkeit zu verringern, verstärkt werden sollten;
- N. in der Erwägung, dass die Mehrzahl der Täter, die Cyber-Angriffe auf hohem Niveau verüben, durch die nationale oder internationale Sicherheit und die Verteidigung gefährdet werden, nie identifiziert und verfolgt wird; in der Erwägung, dass es keine international vereinbarte Reaktion auf einen von einem Staat ausgehenden Cyber-Angriff auf einen anderen Staat gibt und keine Einigung darüber besteht, ob dies als Casus Belli betrachtet werden könnte;
- O. in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) als Vermittler für die Mitgliedstaaten herangezogen wird, um durch Empfehlungen dazu, wie eine Strategie für Internet-Sicherheit entwickelt, durchgeführt und aufrechterhalten werden kann, den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Internet-Sicherheit zu fördern, und dass sie bei nationalen Strategien für Internet-Sicherheit, bei nationalen Notfallplänen, bei der Organisation paneuropäischer und internationaler Übungen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen sowie bei der Ausarbeitung von Szenarien für nationale Übungen eine unterstützende Rolle spielt;
- P. in der Erwägung, dass mit Stand vom Juni 2012 nur 10 EU-Mitgliedstaaten offiziell eine nationale Strategie für Internet-Sicherheit verabschiedet haben;
- Q. in der Erwägung, dass die Cyber-Verteidigung eine der wichtigsten Prioritäten der EDA ist, die im Rahmen des Plans für den Ausbau der Fähigkeiten ein Projektteam zur Internet-Sicherheit eingerichtet hat, in dessen Rahmen die meisten Mitgliedstaaten daran arbeiten, Erfahrungen zu sammeln und Empfehlungen vorzuschlagen;
- R. in der Erwägung, dass Investitionen in Forschung und Entwicklung zu Cyber-Sicherheit und -Verteidigung von zentraler Bedeutung für die Erreichung und Beibehaltung eines hohen Niveaus an Cyber-Sicherheit und -Verteidigung sind; in der Erwägung, dass die Verteidigungsausgaben für Forschung und Entwicklung zurückgegangen sind, anstatt die vereinbarten 2 % der gesamten Verteidigungsausgaben zu erreichen;
- S. in der Erwägung, dass die Sensibilisierung und Schulung der Bürger in Fragen der Cyber-Sicherheit die Grundlage jeder umfassenden Strategie für Cyber-Sicherheit bilden sollte;
- T. in der Erwägung, dass zwischen Sicherheitsmaßnahmen und den Rechten der Bürger gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wie zum Beispiel dem Recht auf Schutz der Privatsphäre, dem Recht auf Datenschutz und dem Recht auf freie Meinungsäußerung, ein eindeutiges Gleichgewicht hergestellt werden muss, wobei die einen nicht im Namen der anderen geopfert werden dürfen;
- U. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit wächst, die Rechte des Einzelnen auf Wahrung der Privatsphäre gemäß der EU-Charta und Artikel 16 AEUV konsequenter einzuhalten und besser zu schützen; in der Erwägung, dass die Notwendigkeit, den virtuellen Raum für Institutionen und Stellen im Bereich der Verteidigung auf nationaler Ebene zu sichern und zu verteidigen, zwar wichtig ist, jedoch nie zur Rechtfertigung einer wie auch immer gearteten Einschränkung von Rechten und Freiheiten im virtuellen Raum und in der Informationssphäre benutzt werden sollte;
- V. in der Erwägung, dass der weltumspannende und grenzenlose Charakter des Internets neue Formen der internationalen Zusammenarbeit und der Regierungsführung mit verschiedenen Akteuren erforderlich macht;
- W. in der Erwägung, dass sich die Regierungen im Hinblick auf die Sicherheit ihrer kritischen Infrastruktur in zunehmendem Maße auf private Akteure verlassen;
- X. in der Erwägung, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) noch nicht die Initiative ergriffen hat, in seine Beziehungen zu Drittstaaten einen Aspekt der Internet-Sicherheit aufzunehmen;

Donnerstag, 22. November 2012

- Y. in der Erwägung, dass das Stabilitätsinstrument bisher das einzige Programm der EU ist, das darauf ausgerichtet ist, auf Krisen, die umgehende Maßnahmen erfordern, oder auf weltweite bzw. transregionale Sicherheitsprobleme, einschließlich Bedrohungen der Cyber-Sicherheit, zu reagieren;
- Z. in der Erwägung, dass eine gemeinsame Reaktion — über die Arbeitsgruppe der EU und der USA für Cyber-Sicherheit und Cyber-Kriminalität — auf Gefährdungen der Cyber-Sicherheit eines der prioritären Themen in den Beziehungen zwischen der EU und den USA ist;

Maßnahmen und Koordinierung innerhalb der EU

1. weist darauf hin, dass Cyber-Bedrohungen und Angriffe auf Stellen der Regierung, der Verwaltung und des Militärs und auf internationale Stellen sowohl in der EU als auch weltweit eine rasch wachsende Gefahr und rasch häufiger werdende Vorkommnisse sind und dass es erheblichen Anlass zu der Sorge gibt, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure, insbesondere terroristische und kriminelle Organisationen, in der Lage sind, kritische Informationssysteme, Kommunikationsstrukturen und Infrastrukturen von EU-Organen und Mitgliedstaaten anzugreifen, wodurch erheblicher Schaden, einschließlich kinetischer Auswirkungen, verursacht werden kann;
2. hebt deshalb hervor, dass für die Abwehr dieser Gefahren ein umfassender und koordinierter Ansatz auf EU-Ebene geschaffen werden muss, indem eine umfassende EU-Strategie für die Internet-Sicherheit entwickelt wird, die eine gemeinsame Definition der Begriffe „Cyber-Sicherheit“, „Cyber-Verteidigung“ und „Cyber-Angriff auf die Verteidigung“ sowie gemeinsame Operationsziele enthalten und den Mehrwert der bestehenden Agenturen und Stellen und bewährte Verfahren aus den Mitgliedstaaten, die bereits über nationale Strategien für die Cyber-Sicherheit verfügen, berücksichtigen sollte; hebt die wesentliche Bedeutung der Koordinierung und der Schaffung von Synergien auf Unionsebene hervor, um dazu beizutragen, verschiedene militärische und zivile Initiativen, Programme und Aktivitäten zu kombinieren; betont, dass eine solche Strategie für Flexibilität sorgen und dass sie regelmäßig aktualisiert werden sollte, damit sie stets an die rasch wechselnden Gegebenheiten im virtuellen Raum angepasst ist;
3. fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, in ihrem anstehenden Vorschlag für die Modalitäten der Anwendung der Solidaritätsklausel (Artikel 222 AEUV) die Möglichkeit eines schweren Cyber-Angriffs auf einen Mitgliedstaat zu berücksichtigen; ist darüber hinaus der Ansicht, dass Cyber-Angriffe, durch die die nationale Sicherheit gefährdet wird, zwar noch ihrer gemeinsam festgelegten Definition harren, jedoch, unbeschadet des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, in den Anwendungsbereich der Klausel über gegenseitige Verteidigung (Artikel 42 Absatz 7 EUV) fallen könnten;
4. hebt hervor, dass die GSVP sicherstellen muss, dass Streitkräfte, die bei militärischen Operationen und zivilen Missionen der EU eingesetzt werden, gegen Cyber-Angriffe geschützt sind; betont, dass die GSVP zur aktiven Durchführung der Cyber-Verteidigung befähigt werden sollte;
5. betont, dass der maximale Schutz und die Bewahrung der digitalen Freiheiten und die Einhaltung der Menschenrechte im Online-Bereich Grundgedanke aller Strategien der EU im Bereich der Cyber-Sicherheit sein und sich in ihrer Gestaltung widerspiegeln sollten; ist der Ansicht, dass zur Förderung der entsprechenden Bemühungen das Internet und die Informations- und Kommunikationstechnologien in die außen- und sicherheitspolitischen Strategien der EU integriert werden sollten;
6. fordert die Kommission und den Rat auf, die digitalen Freiheiten unmissverständlich als Grundrechte und als unverzichtbare Voraussetzungen für den Genuss der universellen Menschenrechte anzuerkennen; betont, dass die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung ihrer Reaktionen auf Cyber-Bedrohungen und -angriffe danach streben sollten, niemals die Rechte und Freiheiten ihrer Bürger zu gefährden, und dass sie für angemessene Unterschiede in den Rechtsvorschriften zu Cyber-Störfällen im zivilen und militärischen Bereich Sorge tragen sollten; fordert, dass die Möglichkeiten der Bürger, Instrumente im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen, nur mit ausgesprochener Vorsicht eingeschränkt werden dürfen;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein Weißbuch zur Cyber-Verteidigung zu erarbeiten, in dem klare Definitionen und Kriterien festgelegt werden, um anhand der zu Grunde liegenden Motive und Auswirkungen zwischen verschiedenen Ebenen von Cyber-Angriffen im zivilen und militärischen Bereich sowie zwischen Reaktionsebenen, einschließlich der Ermittlung, Aufspürung und Bestrafung der Täter, zu unterscheiden;
8. ist der Ansicht, dass es unbedingt notwendig ist, die Europäische Sicherheitsstrategie zu aktualisieren, damit Wege zur Aufspürung und Verfolgung einzelner, netzbezogener und staatlich unterstützter Cyber-Angriffe gefunden werden;

EU-Ebene

9. betont, dass die horizontale Zusammenarbeit und Koordinierung in Bezug auf die Cyber-Sicherheit innerhalb der EU-Organen und -agenturen sowie zwischen ihnen von großer Bedeutung ist;

Donnerstag, 22. November 2012

10. betont, dass neue Technologien die Art und Weise infrage stellen, in der die Regierungen ihre traditionellen Kernaufgaben wahrnehmen; bekräftigt, dass die Verteidigungs- und Sicherheitspolitik letzten Endes in der Hand der Regierungen liegt, einschließlich angemessener demokratischer Kontrolle; weist auf die wachsende Bedeutung von privaten Akteuren bei der Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung hin, die häufig ohne Transparenz, Rechenschaftspflicht oder demokratische Kontrollmechanismen erfolgt;
11. betont, dass sich die Regierungen bei der Anwendung neuer Technologien im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik an grundlegende Prinzipien des internationalen öffentlichen und humanitären Rechts halten müssen, darunter die Einhaltung der Souveränität der Staaten und der Menschenrechte; weist auf die wertvollen Erfahrungen von EU-Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel Estland, bei der Festlegung und Ausgestaltung von Strategien im Bereich der Cyber-Sicherheit und -verteidigung hin;
12. hält es für notwendig, das Gesamtausmaß der Cyber-Angriffe gegen EU-Informationssysteme und -infrastruktur zu bewerten; betont in diesem Zusammenhang, dass der Grad der Vorbereitung der EU-Organe auf die Abwehr möglicher Cyber-Angriffe kontinuierlich bewertet werden muss; hebt insbesondere die Notwendigkeit hervor, die kritischen Informationsinfrastrukturen zu verstärken;
13. hebt ferner die Notwendigkeit hervor, Informationen über Gefährdungen, Alarmmeldungen und Warnungen vor neuen Bedrohungen der IT-Systeme bereitzustellen;
14. weist darauf hin, dass die jüngsten Internet-Angriffe gegen europäische Informationsnetze und Informationssysteme der Regierungen erhebliche Schäden in der Wirtschaft und im Sicherheitsbereich verursacht haben, deren Ausmaß nicht hinreichend bewertet worden ist;
15. fordert sämtliche EU-Organe auf, ihre Strategien für die Internetsicherheit und die Notfallpläne für ihre eigenen Systeme so rasch wie möglich zu entwickeln;
16. fordert sämtliche EU-Organe auf, die Bewältigung von Cyber-Krisen in ihre Risikoanalysen und Krisenbewältigungspläne aufzunehmen; fordert darüber hinaus sämtliche EU-Organe auf, für ihr gesamtes Personal Fortbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für die Cyber-Sicherheit durchzuführen; schlägt vor, ähnlich der generellen Praxis in Bezug auf Notfallübungen einmal jährlich Cyber-Notfallübungen durchzuführen;
17. betont, dass es wichtig ist, das Computer-Notfallteam (Computer Emergency Response Team) der EU (EU-CERT) und die nationalen Computer-Notfallteams zügig zu entwickeln und für den Maßnahmenfall nationale Notfallpläne zu arbeiten; begrüßt, dass sämtliche EU-Mitgliedstaaten bis Mai 2012 nationale Computer-Notfallteams eingerichtet haben; fordert, die nationalen Computer-Notfallteams und ein Computer-Notfallteam der EU so weiterzuentwickeln, dass sie in der Lage sind, im Bedarfsfall innerhalb von 24 Stunden zu handeln; hebt hervor, dass die Möglichkeit öffentlich-privater Partnerschaften in diesem Bereich ausgelotet werden muss;
18. weist darauf hin, dass sich „Cyber Europe 2010“, die erste gesamteuropäische Übung zum Schutz kritischer Informationsinfrastruktur, die unter Einbeziehung mehrerer Mitgliedstaaten und unter Leitung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) durchgeführt wurde, als nützliche Maßnahme und als ein Beispiel für die Anwendung bewährter Verfahren erwiesen hat; unterstreicht weiterhin die Notwendigkeit, das Warn- und Informationsnetz für kritische Infrastrukturen auf europäischer Ebene schnellstmöglich einzurichten;
19. unterstreicht die Bedeutung von europaweiten Übungen als Vorbereitung für den Fall von Netzsicherheitsverletzungen großen Ausmaßes sowie der Festlegung gemeinsamer Standards für die Einschätzung von Bedrohungen;
20. fordert die Kommission auf, die Notwendigkeit und Machbarkeit einer Internet-Koordinierungsfunktion für die EU zu untersuchen;
21. ist der Ansicht, dass die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten angesichts des hohen Kenntnisstandes, der sowohl für die adäquate Verteidigung von Cyber-Systemen und -infrastrukturen als auch für Angriffe auf sie notwendig ist, die Möglichkeit erwägen sollten, eine Strategie des „ethischen Hacking“ zu entwickeln; weist darauf hin, dass diese Fälle ein hohes Potenzial für einen „Intelligenztransfer“ aufweisen und dass insbesondere bei Minderjährigen, die wegen solcher Angriffe verurteilt wurden, gute Chancen sowohl für eine Rehabilitation als auch für eine Integration in Verteidigungsagenturen und -organen bestehen;

Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

22. begrüßt die jüngsten Initiativen und Projekte im Bereich der Cyber-Verteidigung, insbesondere zur Sammlung und Darstellung wichtiger Daten für die Cyber-Sicherheit und -verteidigung sowie von Aufgaben und Notwendigkeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf die Cyber-Verteidigung stärker mit der EVA zusammenzuarbeiten, auch auf militärischer Ebene;

Donnerstag, 22. November 2012

23. hebt hervor, dass die enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Europäischen Verteidigungsagentur bei der Entwicklung ihrer nationalen Verteidigungsressourcen gegen Cyber-Angriffe von großer Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass die Schaffung von Synergien und die Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung von Ressourcen auf EU-Ebene von grundlegender Bedeutung für eine wirksame Verteidigung gegen Internet-Angriffe auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene sind;

24. fordert die Europäische Verteidigungsagentur auf, ihre Zusammenarbeit mit der NATO, mit den nationalen und internationalen Spitzenforschungszentren und dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität im Rahmen von Europol, um zu schnelleren Reaktionen im Falle von Cyber-Angriffen beizutragen, und insbesondere mit dem Cooperative Cyber Defence Centre of Excellence (CCDCOE) zu vertiefen und sich auf den Aufbau von Kapazitäten, die Ausbildung und den Austausch von Informationen und Verfahren zu konzentrieren;

25. nimmt besorgt zur Kenntnis, dass lediglich ein Mitgliedstaat bis 2010 die Ausgabenhöhe von 2 % für Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich erreicht hat und dass fünf Mitgliedstaaten im Jahre 2010 keine Ausgaben für Forschung und Entwicklung getätigt haben; fordert die EVA und die Mitgliedstaaten auf, ihre Ressourcen zusammenzulegen und wirksam in gemeinschaftliche Forschung und Entwicklung zu investieren, insbesondere im Hinblick auf die Cyber-Sicherheit und -Verteidigung;

Mitgliedstaaten

26. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre jeweiligen nationalen Strategien für die Cyber-Sicherheit und -verteidigung ohne weitere Verzögerung zu entwickeln und zu vollenden und für eine solide Politikgestaltung, ein solides ordnungspolitisches Umfeld, umfassende Risikomanagementverfahren sowie angemessene Vorbereitungsmaßnahmen und -mechanismen Sorge zu tragen; fordert die ENISA auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen; macht deutlich, dass es die ENISA bei der Entwicklung eines Leitfadens für bewährte Verfahren und Empfehlungen für die Entwicklung, Umsetzung und Einhaltung einer Strategie für die Cyber-Sicherheit unterstützt;

27. fordert alle Mitgliedstaaten auf, innerhalb ihrer militärischen Strukturen ausgewiesene Einheiten für die Cyber-Sicherheit und -verteidigung aufzustellen, um mit ähnlichen Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;

28. legt den Mitgliedstaaten nahe, spezielle gerichtliche Stellen auf regionaler Ebene einzurichten, die eine wirksamere Ahndung von Angriffen auf Informationssysteme gewährleisten sollen; hebt die Notwendigkeit hervor, eine Änderung der nationalen Rechtsvorschriften zu fördern, durch die eine Anpassung dieser Vorschriften an die Entwicklungen bei den Techniken und Praktiken ermöglicht wird;

29. fordert die Kommission auf, weiter an einem kohärenten und effizienten europäischen Ansatz zur Vermeidung redundanter Initiativen zu arbeiten und die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Kooperationsmechanismen zu entwickeln und den Austausch von Informationen zu intensivieren, zu fördern und zu unterstützen; ist der Ansicht, dass ein verbindliches Mindestniveau der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt werden sollte;

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Notfallpläne zu erarbeiten und die Bewältigung von Cyber-Krisen in ihre Krisenbewältigungspläne und Risikoanalysen einzubeziehen; unterstreicht außerdem, dass es wichtig ist, dass das gesamte Personal öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf die wesentlichen Aspekte der Cyber-Sicherheit angemessen geschult wird und dass insbesondere den Mitgliedern der Justiz- und der Sicherheitsorgane eine angemessene Schulung in den Ausbildungseinrichtungen angeboten wird; fordert die ENISA und andere einschlägige Stellen auf, die Mitgliedstaaten bei der Zusammenlegung und gemeinsamen Nutzung ihrer Ressourcen und bei der Vermeidung von Doppelungen zu unterstützen;

31. fordert die Mitgliedstaaten auf, Forschung und Entwicklung zu einer der Grundsäulen der Cyber-Sicherheit und der Verteidigung gegen Cyber-Angriffe zu machen und die Ausbildung von Ingenieuren zu fördern, die auf den Schutz von Informationssystemen spezialisiert sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihrer Verpflichtung zur Erhöhung der Verteidigungsausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung auf mindestens 2 % unter besonderer Berücksichtigung der Cyber-Sicherheit und -Verteidigung nachzukommen;

32. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme vorzulegen, um Nutzer im privaten und im geschäftlichen Bereich für die umfassende sichere Nutzung des Internets, der Informationssysteme und der Informations- und Kommunikationstechnologien zu sensibilisieren bzw. diese Sensibilisierung zu fördern; regt an, dass die Kommission eine diesbezügliche EU-weite öffentliche Bildungsinitiative startet, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bildung im Bereich der Cyber-Sicherheit vom frühestmöglichen Alter der Schüler an in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen;

Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Stellen

33. betont die entscheidende Rolle einer sinnvollen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internet-Sicherheit mit gegenseitiger Ergänzung zwischen Behörden und privaten Stellen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu dem Zweck, auf beiden Seiten Vertrauen zu schaffen; stellt fest, dass die weitere Verbesserung der Zuverlässigkeit und Effizienz der zuständigen Behörden zur Schaffung von Vertrauen und zur gemeinsamen Nutzung kritischer Informationen beitragen

Donnerstag, 22. November 2012

wird;

34. fordert die Partner im Privatsektor auf, bei der Gestaltung neuer Erzeugnisse, Geräte, Dienstleistungen und Anwendungen konzeptionsintegrierte Sicherheitslösungen in Erwägung zu ziehen und Anreize für diejenigen zu erwägen, die neue Erzeugnisse, Geräte, Dienstleistungen und Anwendungen gestalten, die wesentlich durch konzeptionsintegrierte Sicherheitslösungen gekennzeichnet sind; fordert, dass bei der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft zur Verhinderung und zur Ahndung von Cyber-Angriffen Mindestnormen für Transparenz und Mechanismen für die Rechenschaftspflicht geschaffen werden;

35. hebt hervor, dass sich die EU-Strategie der inneren Sicherheit im Rahmen des Ziels eines besseren Schutzes der Bürger und Unternehmen im virtuellen Raum auch auf den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen erstreckt;

36. fordert, mit diesen Partnern einen ständigen Dialog über die optimale Nutzung und die Widerstandsfähigkeit von Informationssystemen sowie die gemeinsame Übernahme der Verantwortung für die zuverlässige und ordnungsgemäße Funktion dieser Systeme einzurichten;

37. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten, die EU-Organe und der private Sektor in Zusammenarbeit mit der ENISA Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Integrität von Informationssystemen, zur Vorbeugung gegen Angriffe und zur Minimierung von deren Auswirkungen treffen sollten; unterstützt die Kommission bei ihren Bemühungen um die Konzipierung von Cyber-Mindestsicherheitsnormen und Zertifizierungssystemen für Unternehmen und bei der Schaffung der geeigneten Anreize für die Förderung von Bemühungen im Privatsektor, die auf die Verbesserung der Sicherheit abzielen;

38. fordert die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Akteuren im Privatsektor und in der Zivilgesellschaft die Einbeziehung der Bewältigung von Cyber-Krisen in ihre Krisenbewältigungspläne und Risikoanalysen naheulegen; fordert darüber hinaus die Einführung von Fortbildungen zur Sensibilisierung für elementare Cyber-Sicherheit und -Hygiene für sämtliche Mitarbeiter dieser Akteure;

39. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Einrichtungen und Gremien Rechtsrahmen und Instrumente für ein System des schnellen Informationsaustauschs zu schaffen, das für Anonymität bei der Meldung von Internet-Störfällen durch die Privatwirtschaft sorgt und den Akteuren des öffentlichen Sektors die Möglichkeit bietet, ständig aktuell unterrichtet zu sein und nötigenfalls Hilfe zu leisten;

40. betont, dass die EU die Entstehung eines wettbewerbsbestimmten und innovativen Markts für Cyber-Sicherheit in der EU begünstigen muss, damit KMU besser in der Lage sind, sich auf diesem Gebiet zu betätigen, was zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen wird;

Internationale Zusammenarbeit

41. fordert den EAD auf, in Eigeninitiative an das Thema Cyber-Sicherheit heranzugehen und den Aspekt der Cyber-Sicherheit in alle seine Maßnahmen, besonders die auf Drittstaaten bezogenen, zu integrieren; verlangt die Beschleunigung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch bezüglich der Bewältigung von Internet-Sicherheitsproblemen in den Beziehungen mit Drittstaaten;

42. betont, dass die Ausarbeitung einer umfassenden EU-Strategie für Cyber-Sicherheit Voraussetzung für den Aufbau einer solchen effizienten internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Cyber-Sicherheit ist, wie sie aufgrund des länderübergreifenden Charakters der Cyber-Bedrohungen gefordert ist;

43. fordert die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen des Europarats über Computer-Kriminalität (Budapester Übereinkommen) noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun; unterstützt die Kommission und den EAD dabei, sich gegenüber Drittstaaten für das Übereinkommen und seine Werte einzusetzen;

44. ist sich der Notwendigkeit einer international vereinbarten, koordinierten Reaktion auf Cyber-Bedrohungen bewusst; fordert deshalb die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, bei den Bemühungen um eine umfassendere internationale Zusammenarbeit im Bereich der Cyber-Verhaltensnormen und um eine abschließende Übereinkunft zur Festlegung einer einheitlichen Auslegung dieser Normen in allen Foren und insbesondere bei den Vereinten Nationen eine Führungsrolle zu übernehmen und auch die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Abschluss von Übereinkünften über die Kontrolle von Cyber-Waffen voranzutreiben;

45. fordert dazu auf, Wissenstransfers mit den BRICS-Staaten und mit anderen Schwellenländern im Bereich der Cyber-Sicherheit einzurichten, um auf ziviler und militärischer Ebene Möglichkeiten für gemeinsame Reaktionen auf zunehmende Cyber-Kriminalität, Cyber-Bedrohungen und Cyber-Angriffe zu sondieren;

Donnerstag, 22. November 2012

46. fordert den EAD und die Kommission auf, sich in den einschlägigen internationalen Foren und Organisationen, insbesondere VN, OSZE, OECD und Weltbank, zukunftsorientiert zu verhalten mit dem Ziel, das geltende internationale Recht zur Anwendung zu bringen und Konsens über Normen für ein verantwortungsvolles Verhalten von Staaten auf dem Gebiet der Internet-Sicherheit und der Internet-Verteidigung zu erreichen, und zwar indem sie die Standpunkte der Mitgliedstaaten zur Förderung der elementaren Werte und Strategien der EU auf dem Gebiet Cyber-Sicherheit und -Verteidigung koordinieren;

47. fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer Dialoge, Beziehungen und Kooperationsabkommen mit Drittstaaten, insbesondere solcher, die eine Zusammenarbeit oder einen Austausch im technologischen Bereich vorsehen, Mindestanforderungen für die Verhütung und Bekämpfung von Cyber-Kriminalität und Cyber-Angriffen sowie Mindestnormen für die Sicherheit von Informationssystemen zu verlangen;

48. fordert die Kommission auf, nötigenfalls Drittstaaten bei deren Bemühungen um den Aufbau von Fähigkeiten im Bereich der Cyber-Sicherheit und -Verteidigung Hilfe zu leisten;

Zusammenarbeit mit der NATO

49. weist erneut darauf hin, dass die EU und die NATO aufgrund ihrer gemeinsamen Werte und gemeinsamen strategischen Interessen besondere Verantwortung und besondere Fähigkeiten dafür haben, den wachsenden Herausforderungen an die Cyber-Sicherheit mit mehr Effizienz und in enger Zusammenarbeit zu begegnen, und zwar durch Ermittlung möglicher Komplementaritäten ohne Doppelarbeit und unter Achtung der Aufgaben der jeweils anderen Seite;

50. betont die Notwendigkeit, in Anbetracht der Komplementarität der Ansätze von EU und NATO zur Cyber-Sicherheit und -Verteidigung die Instrumente auf der konkreten Ebene zu bündeln und gemeinsam zu nutzen; hebt eine engere Zusammenarbeit als notwendig hervor, besonders in Bezug auf Planung, Technologie, Fortbildung und Ausstattung auf den Gebieten Cyber-Sicherheit und -Verteidigung;

51. fordert, ausgehend von den bisherigen sich ergänzenden Tätigkeiten beim Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten, alle zuständigen Stellen in der EU, die mit Cyber-Sicherheit und -Verteidigung befasst sind, auf, ihre konkrete Zusammenarbeit mit der NATO zu vertiefen, um Erfahrungen auszutauschen und Kenntnisse über die Schaffung von Widerstandsfähigkeit bei den EU-Systemen zu erwerben;

Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten

52. ist der Überzeugung, dass die EU und die USA ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Cyber-Angriffen und Cyber-Kriminalität vertiefen sollten, weil dies im Anschluss an das Gipfeltreffen EU/USA in Lissabon von 2010 zu einer Priorität der transatlantischen Beziehungen erklärt wurde;

53. begrüßt, dass auf dem Gipfeltreffen EU/USA vom November 2010 die Arbeitsgruppe beider Seiten für Cyber-Sicherheit und Cyber-Kriminalität geschaffen wurde, und unterstützt deren Bemühungen um die Einbeziehung von Themen der Cyber-Sicherheit in den transatlantischen politischen Dialog;

54. begrüßt, dass die Kommission und die Regierung der USA unter dem Dach der Arbeitsgruppe EU/USA ein gemeinsames Programm und einen Fahrplan für eine gemeinsame bzw. synchronisierte transkontinentale Cyber-Übung 2012–2013 ausgearbeitet haben; verweist auf die erste transkontinentale Cyber-Übung im Jahre 2011;

55. hebt hervor, dass es sowohl für die Vereinigten Staaten als auch für die EU, die die größten Reservoirs in Bezug auf den virtuellen Raum und auf seine Nutzer darstellen, notwendig ist, zum Schutz der Rechte und Freiheiten ihrer Bürger bei der Nutzung dieses Raums zusammenzuarbeiten; betont, dass die nationale Sicherheit zwar ein überragendes Ziel verkörpert, jedoch auch der virtuelle Raum nicht nur gesichert, sondern auch geschützt werden sollte;

o

o o

56. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, der Vizepräsidentin und Hohen Vertreterin, der EDA, der ENISA und der NATO zu übermitteln.

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0458

Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungsstrategie im Fall von klimabedingten Krisen und Naturkatastrophen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei klimabedingten Krisen und Naturkatastrophen (2012/2095(INI))

(2015/C 419/23)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,
- unter Hinweis auf Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Katastrophenschutz und auf Artikel 214 über humanitäre Hilfe,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2011 zur EU-Klimadiplomatie ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des gemeinsamen Diskussionspapiers des EAD und der Kommission vom 9. Juli 2011 über die Klimadiplomatie ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht des Hohen Vertreters Javier Solana und der Europäischen Kommission von 2008 an den Europäischen Rat über Klimawandel und Internationale Sicherheit und die darin enthaltenen Empfehlungen für Folgemaßnahmen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission „Für eine europäische Katastrophenschutztruppe: Europe Aid“ vom Mai 2006,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz ⁽⁴⁾, auf die Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Katastrophenabwehr: die Rolle von Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe“ vom 26. Oktober 2010 (COM(2010) 0600) und auf seine Entschließung vom 27. September 2011 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vom 20. Dezember 2011 (COM(2011)0934),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission von 2008 „Die Europäische Union und die Arktis“ (COM(2008)0763) und seine Entschließung vom 20. Januar 2011 zu einer nachhaltigen EU-Politik für den Hohen Norden ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2011 über die Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Konferenz „From Climate negotiations to Climate diplomacy“ vom Oktober 2011 in Berlin und auf die Konferenz „A 21st century dialogue on Climate and Security“ vom März 2012 in London,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzes des UN-Sicherheitsrates vom Juli 2011 zum Klimawandel und zur internationalen Sicherheit ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Berichte des Umweltprogramms der Vereinten Nationen von 2011 und 2012 mit dem Titel „Livelihood security: Climate change, conflict and migration in the Sahel“ ⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/clima/events/0052/council_conclusions_en.pdf

⁽²⁾ http://eeas.europa.eu/environment/docs/2011_joint_paper_euclimate_diplomacy_en.pdf

⁽³⁾ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/reports/99387.pdf

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0404.

⁽⁶⁾ ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 71.

⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0574.

⁽⁸⁾ <http://www.un.org/News/Press/docs/2011/sc10332.doc.htm>

⁽⁹⁾ www.unep.org/disastersandconflicts

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die Dokumente der Vereinten Nationen über menschliche Sicherheit und Schutzverantwortung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Vereinten Nationen für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe (Leitlinien von Oslo) ⁽²⁾ und die Leitlinien des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses (IASC) für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen (MCDA-Leitlinien),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (SEC(2007)0781, SEC(2007)0782, COM(2007)0317) und die Gemeinsame Erklärung zum Thema „Für einen europäischen Konsens zur humanitären Hilfe“ ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0349/2012),

Allgemeine Erwägungen

1. weist auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die globale Sicherheit, den Frieden und die Stabilität hin;
2. bedauert, dass in der Klimawandel als die größte Bedrohung der globalen Sicherheit in den vergangenen vier Jahren in der öffentlichen Diskussion durch die Wirtschafts- und Finanzkrise überschattet wurde, die ebenfalls eine unmittelbare weltweite Bedrohung ist;
3. vertritt die Auffassung, dass die Zunahme extremer Wetterereignisse in den vergangenen Jahren der globalen Wirtschaft drastisch steigende Kosten verursacht, und zwar nicht nur den Entwicklungsländern sondern der ganzen Welt, sowohl in Form von direkten Kosten für Wiederaufbau und Hilfe als auch in Form von indirekten Kosten für steigende Versicherungsprämien und höhere Preise von Produkten und Dienstleistungen; betont, dass diese Ereignisse auch die Bedrohungen für Frieden und Sicherheit der Menschen in der Welt verstärken;
4. weist darauf hin, dass durch den Klimawandel verschärfte Naturkatastrophen in hohem Maße destabilisierend sind, insbesondere für schwache Staaten; weist jedoch darauf hin, dass bisher kein Konfliktfall ausschließlich auf den Klimawandel zurückgeführt werden konnte; betont, dass Bevölkerungsgruppen, deren Zugangsmöglichkeiten zu Süßwasser und Nahrungsmitteln sich aufgrund von durch den Klimawandel verschärften Naturkatastrophen verschlechtern, zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen sind und so die wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Kapazitäten bereits schwacher Regionen oder scheiternder Staaten überbeanspruchen, was zu Konflikten führt und sich negativ auf die allgemeine Sicherheit auswirkt; erinnert daran, dass diese Ereignisse zwischen Kommunen und Ländern zu einem Wettbewerb um die knappen Ressourcen führen;
5. stellt fest, dass komplexe Krisen mithilfe eines umfassenden Ansatzes, der Politikbereiche umfasst und bei dem die im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der Maßnahmen für humanitäre und Entwicklungshilfe zur Verfügung stehenden Instrumente in vollem Umfang genutzt werden, vorhergesagt werden können und verhindert werden sollten; weist auch darauf hin, dass die NATO im Zentrum der ersten internationalen Reaktion auf umweltbedingte sicherheitspolitische Herausforderungen stand, als sich die Allianz im Jahre 2004 fünf anderen internationalen Einrichtungen anschloss ⁽⁴⁾ und die Initiative für Umwelt und Sicherheit (ENVSEC) gründete, um Umweltprobleme anzugehen, durch die die Sicherheit in gefährdeten Regionen bedroht wird;
6. erkennt die Bedeutung kritischer Infrastruktur an, die der Unterstützung der GSVP dient;
7. erkennt an, dass das Vorgehen gegen den Klimawandel durch Schaffung eines Zusammenhangs mit dem Bereich der Sicherheit positiv sein kann, jedoch lediglich eine Komponente der Maßnahmen der EU gegen den Klimawandel ist, in deren Rahmen angestrebt wird, politische und wirtschaftliche Instrumente zur Abmilderung des Klimawandels und zur Anpassung an ihn zu nutzen;

⁽¹⁾ Ziffern 138 und 139 des Abschlusspapiers des UN-Weltgipfels von 2005, Resolution des UN-Sicherheitsrates vom April 2006 S/RES/1674), Bericht des UN-Generalsekretärs Ban Ki-Moon „Implementing the Responsibility to Protect“ vom 15. September 2009 und Resolution der UN-Generalversammlung über die Schutzverantwortung (A/RES/63/308) vom 7. Oktober 2009.

⁽²⁾ <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47da87822.html>

⁽³⁾ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (2008/C 25/01)

⁽⁴⁾ das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und das regionale Umweltzentrum für Mittel- und Osteuropa (REC)

Donnerstag, 22. November 2012

8. weist darauf hin, dass die EU in ihren außenpolitischen Strategien, Maßnahmen und Instrumenten die Auswirkungen von Naturkatastrophen und des Klimawandels auf die internationale Sicherheit berücksichtigen sollte; erinnert ferner daran, dass sowohl im Zusammenhang mit Naturkatastrophen als auch mit andersartigen Katastrophen es wichtig ist, besondere Aufmerksamkeit den Frauen und Kindern zu widmen, die in einer Krisensituation besonders schutzbedürftig sind;
9. erinnert in dieser Hinsicht an das Mandat der Kommission für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz hin und betont die Notwendigkeit, die vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln und weiter zu stärken;
10. bekräftigt die Bedeutung der Verringerung der Katastrophengefahr, um die Auswirkungen von Krisen auf gefährdete Bevölkerungen zu mildern;
11. betont, dass die Einbeziehung der Auswirkungen von klimabedingten Naturkatastrophen in die Strategien und operativen Pläne der GSVP vor, während und nach Naturkrisen und humanitären Krisen, die u. U. auftreten, und die Aufstellung von Sicherungsplänen für Abmilderungsmaßnahmen für die am stärksten gefährdeten Regionen von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die im Vertrag von Lissabon festgelegten humanitären Grundsätze zu beachten sind; fordert ferner eine praktische Zusammenarbeit, wie Übungen zum Zusammenspiel;
12. betont, dass die Entwicklung einer wirksamen Abwehr der sicherheitsrelevanten Auswirkungen des Klimawandels nicht nur auf eine Verbesserung der Konfliktverhütung beschränkt bleiben darf, sondern sich auch eine Verbesserung der Analyse- und Frühwarnfähigkeiten erstrecken muss;
13. erinnert daran, dass die Union gemäß dem Vertrag von Lissabon zivile und militärische Kapazitäten für die internationale Krisenbewältigung für das gesamte in Artikel 43 genannte Aufgabenspektrum entwickeln muss, insbesondere für Aufgaben der Konfliktverhütung, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Erhaltung des Friedens und zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten; ist gleichzeitig der Ansicht, dass eine Duplizierung von Instrumenten verhindert werden und klar zwischen Instrumenten innerhalb und außerhalb des Aufgabenbereichs der GSVP gemäß Artikel 196 und 214 AEUV unterschieden werden sollte; erinnert daran, dass jede Duplizierung bereits bestehender Instrumente für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz außerhalb des Rahmens der GSVP vermieden werden muss;
14. erkennt an, dass militärische Strukturen über Kapazitäten und Fähigkeiten im Bereich der umweltbezogenen Aufklärung, der Risikobewertung, der humanitären Unterstützung, der Katastrophenhilfe und der Evakuierung verfügt, die bei der Frühwarnung, der Bewältigung klimabedingter Krisen und der Katastrophenabwehr von wesentlicher Bedeutung sind;
15. weist darauf hin, dass mit dem Vertrag von Lissabon neue Bestimmungen eingeführt wurden (Artikel 21–23, 27, 39, 41 Absatz 3, 43–46 EUV), insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf den Anschubfonds in Artikel 41 Absatz 3, und dass diese nach wie vor ihrer Umsetzung harren;
16. weist darauf hin, dass sich die EU weiter gemeinsam mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union (AU) und der OSZE, auch im Rahmen der Initiative für Umwelt und Sicherheit (ENVSEC), dafür engagieren sollte, Analysen gemeinsam zu nutzen und beim Kampf gegen die Folgen des Klimawandels zusammenzuarbeiten;
17. betont den Wert von Synergien bei der Zusammenarbeit ziviler und militärischer Stellen in Krisen wie denen in Haiti, Pakistan und New Orleans; ist der Ansicht, dass diese Synergien gezeigt haben, wie militärische Kräfte einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung klimabedingter Krisen und von Naturkatastrophen leisten können, indem sie den betroffenen Gebieten und Bevölkerungsgruppen unmittelbar und rasch Hilfe leisten;
18. begrüßt die Tatsache, dass der Klimawandel immer stärker in den Mittelpunkt der Debatte über die globale Sicherheit gerückt ist, insbesondere seit 2007, als der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erstmals über den Klimawandel und dessen Folgen für die internationale Sicherheit debattierte; würdigt die Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, das Thema im Juli 2011 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie in den Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zur EU-Klimadiplomatie zur Sprache gebracht zu haben;

Die Notwendigkeit politischen Willens und politischer Maßnahmen

19. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), die für die Leitung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union verantwortlich ist, auf,
 - a) den Klimawandel und Naturkatastrophen sowie deren Auswirkungen auf Sicherheit und Verteidigung bei der Analyse von Krisen und drohenden Konflikten immer dann zu berücksichtigen, wenn dies für angemessen erachtet wird,

Donnerstag, 22. November 2012

- b) zu bewerten, welche Länder und/oder Regionen, die dem Risiko von Konflikten und Instabilität infolge des Klimawandels und von Naturkatastrophen potenziell am stärksten ausgesetzt sind; eine Liste solcher Länder bzw. Regionen zu erstellen; als Bestandteil der GASP-Jahresberichte Informationen über die Umsetzung der Strategien und die Anwendung der Instrumente der EU bereitzustellen, die zum Ziel haben, diese Probleme in den aufgeführten Ländern bzw. Regionen zu bewältigen,
 - c) die praktischen Fähigkeit der EU zur Sicherstellung von Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Wiederaufbaumaßnahmen nach Krisen zu verbessern; die Bemühungen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Partnerländer in Bezug auf ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und auf andere Dimensionen der Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, eng zwischen der Kommission und der EU-Entwicklungspolitik abzustimmen,
 - d) die langfristige Planung der EU in Bezug auf die zivilen und militärischen Kapazitäten und Fähigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission entsprechend anzupassen;
20. vertritt die Auffassung, dass die EU eine Liste der Herausforderungen vorlegen muss, denen sie sich in Regionen wie der Arktis, Afrika, der arabischen Welt und dem Himalaya und Tibetische Hochebene (dem „dritten Pol“) gegenüberstellt, insbesondere was das Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit der Wasserversorgung betrifft;
21. betont die Notwendigkeit, die Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe der EU, die in Bezug auf klimabedingte Krisen und Naturkatastrophen auf Anpassung, Abmilderung, Bewältigung, Widerstandsfähigkeit, Unterstützung und Entwicklung im Anschluss an die Krise abzielt, fortzusetzen und zu verstärken; weist auf die Bedeutung von Initiativen wie der zur Verringerung der Katastrophengefahr und zur Verbindung von Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung hin und fordert die Kommission auf, diese Programme und Maßnahmen durchgängig in ihre humanitären Hilfsprogramme und insbesondere ihrer Entwicklungshilfeprogramme einzubinden; begrüßt die vorgeschlagene größere Rolle des EU-Verfahrens für den Katastrophenschutz, insbesondere außerhalb der Europäischen Union;
22. begrüßt die Initiative für Umwelt und Sicherheit (ENVSEC) von UNDP, UNEP, OSZE, NATO, UNECE und REC ⁽¹⁾, die zum Ziel hat, gegen die Bedrohungen der menschlichen Sicherheit und der natürlichen Umwelt vorzugehen, indem diese Organisationen den Ländern in Mittelasien, dem Kaukasus und Südosteuropa ihr Fachwissen und ihre Saucen gebündelt zur Verfügung stellen; weist darauf hin, dass die Gesamtergebnisse der ENVSEC zwar noch begrenzt sind, sie sich jedoch bisher als ein wichtiges Instrument für die Koordinierung von Institutionen und als Einstiegspunkt für die Ermöglichung einer durchgängigen Einbindung der Prozesse erwiesen hat;
23. hebt hervor, dass die EU mit den gefährdeten Schlüsselregionen und den am stärksten gefährdeten Staaten zusammenarbeiten sollte, um deren Fähigkeit zur Bewältigung der Probleme zu erweitern; betont, dass die EU die Anpassung an den Klimawandel und die Widerstandsfähigkeit ihm gegenüber stärker in ihre Regionalstrategien integrieren könnte (beispielsweise in die EU-Afrika-Strategie, den Barcelona-Prozess, die Schwarzmeersynergie, die EU-Zentralasien-Strategie und den Aktionsplan für den Nahen Osten);
24. fordert die VP/HR auf, die potentiellen Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit durchgängig in die wichtigsten Strategien, politischen Dokumente und Finanzinstrumente für die Außenpolitik und die GSPV einzubinden;
25. weist darauf hin, dass die Energiesicherheit eng mit dem Klimawandel zusammenhängt; vertritt die Auffassung, dass die Energiesicherheit verbessert werden muss, indem die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen, die u. a. aus Russland über Pipelines eingeführt werden, verringert wird; erinnert daran, dass diese Pipelines aufgrund des tauenden Permafrostbodens störanfällig werden, und betont, dass eine der wichtigsten Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit der EU die Transformation der Arktis ist; hebt hervor, dass auf diesen Risikomultiplikator durch eine konsequentere Strategie der EU für die Arktis und eine verstärkte Politik für in der EU produzierte erneuerbare Energie und Energieeffizienz eingegangen werden muss, wodurch die Abhängigkeit der Union von externen Energiequellen beträchtlich vermindert und damit ihre Sicherheitsposition verbessert wird;
26. fordert die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) und die Streitkräfte der Mitgliedstaaten auf, umweltfreundliche und energiebewusste Technologien zu entwickeln, indem sie das Potenzial der erneuerbaren Energiequellen vollständig ausnutzen;
27. begrüßt die jüngsten Versuche, die Koordinierung zwischen der NATO und der EU auf dem Gebiet der Entwicklung von Fähigkeiten zu stärken; stellt fest, dass es erforderlich ist, die gegenseitigen Vorteile der Zusammenarbeit unter Beachtung der besonderen Zuständigkeiten der beiden Organisationen zu erkennen; betont, dass Synergien für die Projekte „Bündelung und gemeinsame Nutzung“ und „Intelligente Verteidigung“ (NATO) gefunden und geschaffen werden müssen, die in die Abwehr von Naturkatastrophen und klimabedingte Krisen eingebunden werden könnten;

⁽¹⁾ das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und das regionale Umweltzentrum für Mittel- und Osteuropa (REC)

Donnerstag, 22. November 2012

28. fordert die VP/HR auf, als eine Angelegenheit von größter Dringlichkeit das Potenzial des Vertrags von Lissabon voll auszuschöpfen und Vorschläge für die Einrichtung des Anschubfonds (Artikel 41 Absatz 3 EUV) im Hinblick auf mögliche künftige Projekte der Bündelung und gemeinsamen Nutzung und gemeinsame Fähigkeiten und einen gemeinsamen ständigen Fundus von Ausrüstungsgegenständen für zivile Kriseneinsätze vorzulegen;

Notwendigkeit eines neuen Geistes: strategische und konzeptuelle Herausforderungen

29. weist darauf hin, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen auf Frieden, Sicherheit und Stabilität in alle GASP/GSVP-Strategiepapiere einbezogen werden könnten, die als Leitlinien für die Planung und Durchführung einzelner Maßnahmen und Missionen dienen;

30. weist darauf hin, dass durch Fähigkeiten zur frühzeitigen Einschätzung und zur Erkundung sichergestellt werden sollte, dass die EU bei Krisenabwehr die am besten geeigneten verfügbaren Mittel einsetzt, indem zum frühestmöglichen Zeitpunkt multidisziplinäre Teams entsandt werden, die aus zivilen, militärischen und zivil-militärischen Fachleuten bestehen;

31. hebt hervor, dass der Zugang der EU zu genauen und rechtzeitig erstellten Analysen von grundlegender Bedeutung für die Bemühungen um eine Reaktion auf einen klimawandelbedingten Verlust an Sicherheit und um dessen Vorhersage ist, wobei die Kapazitäten der GSVP in dieser Hinsicht eine gute Informationsquelle sind; hebt außerdem hervor, dass die EU Schritte zu einem weiteren Ausbau der Kapazitäten für die Datenerhebung und für die Analyse von Informationen durch Strukturen wie EU-Delegationen, das EU-Satellitenzentrum und das EU-Lagezentrum unternehmen sollte;

32. vertritt die Auffassung, dass Frühwarn- und frühzeitige vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen von angemessenen personellen Ressourcen und Methoden zur Datenerhebung und -analyse abhängen; stellt fest, dass die mit sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen befassten Dienststellen des EAD, die entsprechenden Dienststellen der Kommission und die geografischen Ressorts die Analyse der Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die internationale Sicherheit und die politische Stabilität in ihre Arbeit integrieren sollten; empfiehlt, Personal des EAD und der Kommission für die Überwachung der Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die Krisenentwicklung, die politische Stabilität und die Sicherheit auszubilden; fordert die Entwicklung gemeinsamer Kriterien für die Analyse, die Risikobewertung und die Einrichtung eines gemeinsamen Warnsystems;

33. ermutigt die einschlägigen Stellen des EAD und der Kommission, die Koordination von Lageanalyse und Politikplanung hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Naturkatastrophen — und den systematischen Austausch von entsprechenden Informationen — zu intensivieren; fordert die zuständigen Dienststellen des EAD auf, verfügbare Kanäle für die Kommunikation und den Informationsaustausch mit den zuständigen Dienststellen der Kommission, insbesondere mit ECHO, aber auch mit Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit der NATO zu nutzen; weist darauf hin, dass die zivil-militärischen Strukturen, die für die Reaktion auf durch den Klimawandel bedingte Krisen und Naturkatastrophen zuständig sind, eng mit allen zivilgesellschaftlichen und humanitären Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten sollten;

34. fordert die Kommission auf, Krisenpläne für die Reaktion der EU auf die Auswirkungen von Naturkatastrophen und klimabedingten Krisen zu entwickeln, die außerhalb der Union stattfinden und unmittelbare oder mittelbare sicherheitsrelevante Auswirkungen auf die Union haben (z. B. klimabedingte Migration);

35. begrüßt nachdrücklich die Schritte, die auf der Ebene der EU-Außenminister unter dem polnischen Vorsitz und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter der deutschen Präsidentschaft im Jahr 2011 unternommen wurden, um die Wechselwirkung zwischen dem Klimawandel und seinen sicherheitspolitischen Auswirkungen zu erforschen;

36. ist der Auffassung, dass die Anpassungen und Änderungen zur Reaktion auf die Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen an den wichtigsten politischen Dokumenten der GSVP, wozu das EU Concept for Military Planning at the Political and Strategic level⁽¹⁾, das EU Concept for Military Command and Control⁽²⁾, das EU Concept for Force Generation⁽³⁾ und das EU Military Rapid Response Concept⁽⁴⁾ gehören, sowie an den Dokumenten, die für zivile GSVP-Missionen von Bedeutung sind, wie etwa dem EU Concept for Comprehensive Planning, dem EU Concept for Police Planning und den Leitlinien für die Anordnungs- und Kontrollstruktur ziviler Krisenbewältigungsoperationen der EU⁽⁵⁾ vorgenommen werden könnten;

⁽¹⁾ <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/08/st10/st10687.en08.pdf>

⁽²⁾ 10688/08 — Verschlusssache

⁽³⁾ <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/08/st10/st10690.en08.pdf>

⁽⁴⁾ <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st05/st05654.en09.pdf>

⁽⁵⁾ Dok. 13983/05- Dok. 6923/1/02 — Dok. 9919/07

Donnerstag, 22. November 2012

37. ist der Ansicht, dass zivile und militärische Fähigkeiten so entwickelt werden sollten, da sie zur Abwehr von Naturkatastrophen und klimabedingten Krisen eingesetzt werden können; vertritt die Auffassung, dass der Entwicklung militärischer Fähigkeiten und insbesondere dem Prozess der Bündelung und gemeinsamen Nutzung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; fordert eine verstärkte Rolle der EDA in dieser Angelegenheit;

Die Notwendigkeit institutioneller Kreativität: Instrumente und Fähigkeiten

38. weist erneut darauf hin, dass sich eine wirksame Abwehr von Krisen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, sowohl auf wirksame zivile als auch militärische Fähigkeiten stützen können muss und oft eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Mitteln verlangt; weist darauf hin, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die nischenspezifischen Fähigkeiten und Lücken zu definieren, in Bezug auf die militärische Kapazitäten einen Mehrwert erbringen könnten;

39. weist auf die Notwendigkeit hin, eine spezifische Liste der militärischen und zivilen GSVP-Fähigkeiten zu erstellen, die sowohl für die Reaktion auf den Klimawandel und auf Naturkatastrophen als auch für GSVP-Missionen von besonderer Bedeutung sind; weist darauf hin, dass bei der Erstellung dieser Liste der Arbeit der Konsultativgruppe zum Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; verweist darauf, dass zu diesen Mitteln unter anderem ingenieurtechnische Kapazitäten, wie zum Beispiel Ad-hoc-Bau und -Betrieb von Hafenbeziehungsweise Flughafeninfrastruktur, luft- und seegestützte Operationsführung und Transport, mobile Krankenhäuser, einschließlich Intensivpflege, Kommunikationsinfrastruktur sowie Wasserreinigung und Wasserbau gehören; legt dem Rat und der EDA nahe, im Rahmen der für 2013 angesetzten Überprüfung des Programms zur Entwicklung von Fähigkeiten die derzeitigen Kataloge der zivilen und militärischen Fähigkeiten mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, die es zu erfüllen gilt, um den Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden, und die erforderlichen Vorschläge zur Beseitigung aller bestehender Mängel in diesen Katalogen vorzulegen;

40. weist auf die Notwendigkeit hin, ausgehend von den bestehenden Kapazitäten wie den EU-Gefechtsverbänden und dem Europäischen Lufttransportkommando, die Möglichkeit der Schaffung weiterer gemeinsamer Fähigkeiten zu prüfen, die für Operationen als Reaktion auf die Auswirkungen des Klimawandels oder von Naturkatastrophen relevant sind;

41. betont die Notwendigkeit, Wege zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Umweltmanagements in den Streitkräften in ihren Heimatländern und im Ausland unter anderem auch durch die Nutzung des Potenzials, das erneuerbare Energiequellen bieten, zu prüfen; erinnert daran, dass die Streitkräfte eines EU-Mitgliedstaats soviel Energie verbrauchen wie eine europäische Großstadt und dass militärische Strukturen deshalb genauso innovativ bei der Verminderung ihres ökologischen Fußabdrucks sein sollten; begrüßt den Bericht „Greening the Blue Helmets: Environment, Natural Resources and UN Peacekeeping Operations“ [Die UN-Blauhelme umweltfreundlicher organisieren: Umwelt, natürliche Ressourcen und UN-Friedenssicherungseinsätze], der im Mai 2012 von UNEP, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (UNDPKO) und dem United Nation Department of Field Support (UNDFS) veröffentlicht wurde; weist darauf hin, dass sich die Streitkräfte der Vereinigten Staaten ⁽¹⁾ mehrere Jahre lang aktiv bemüht haben, ihre Energieunabhängigkeit durch die Nutzung nachhaltiger Energiequellen und durch die Erhöhung der Energieeffizienz bei allen Operationen und in der gesamten Infrastruktur des Heeres zu steigern; begrüßt in dieser Hinsicht das aktuelle Projekt „Go Green“ der EVA, dass eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Ziel hat; hebt hervor, dass außerdem Leitlinien für bewährte Verfahren im Bereich der Ressourceneffizienz und der Überwachung des Umweltmanagements bei GSVP-Missionen erarbeitet werden müssen;

42. weist darauf hin, dass die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der industriellen Basis der europäischen Verteidigung mit den spezifischen Anforderungen klimabedingter Krisen und Naturkatastrophen in Einklang gebracht werden müssen; fordert eine Stärkung der Rolle der EDA in enger Zusammenarbeit mit dem Militärausschuss der EU; fordert beide Gremien der GSVP auf sicherzustellen, dass in den Beschaffungsprogrammen und in den Programmen für die Entwicklung der Fähigkeiten angemessene finanzielle Mittel und andere Ressourcen für die spezifischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Reaktion auf den Klimawandel und Naturkatastrophen vorgesehen werden;

43. fordert das Militär auf, seiner Verantwortung im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit gerecht zu werden, und fordert die technischen Sachverständigen auf, Möglichkeiten für ein ökologisches Vorgehen, von einer Reduzierung der Emissionen bis hin zu einer Verbesserung der Recyclbarkeit, zu erschließen;

44. unterstreicht, dass ein umfassender Ansatz im Rahmen der nächsten mehrjährigen Finanziellen Vorausschau 2014 — 2020 zur Abmilderung und Abwehr von Naturkatastrophen und klimabedingten Krisen durch die Nutzung aller einschlägigen Instrumente, die der Union zur Verfügung stehen, beibehalten und weiter gestärkt werden muss; begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Stabilitätsinstrument, das bereits den negativen Auswirkungen von Klimawandel und Naturkatastrophen auf Sicherheit, Frieden und politische Stabilität Rechnung trägt;

⁽¹⁾ Powering America's Defence: Energy and the Risks to National Security, May 2009. <http://www.cna.org/sites/default/files/Powering%20Americas%20Defense.pdf>

Donnerstag, 22. November 2012

45. fordert, dass die finanziellen Auswirkungen solcher Vorschläge ermittelt und auch im Rahmen der EU-Haushaltsüberprüfung berücksichtigt werden;
46. fordert die VP/HR auf, an die EU-Delegationen der am stärksten betroffenen Länder und Regionen Sachverständige für Klimasicherheit zu entsenden, um die Kapazität der Union für den Fall von Frühwarnungen und Informationen über mögliche bevorstehende Konflikte zu stärken;
47. fordert den EAD auf, die Abstimmung zwischen der Union und ihren Nachbarstaaten im Bereich der Entwicklung von Fähigkeiten zur Abwehr klimabedingter Krisen zu intensivieren;
48. fordert den EAD auf, sich für die Berücksichtigung des Klimawandels und von Aspekten des Umweltschutzes bei der Planung und Durchführung weltweiter militärischer, zivil-militärischer und ziviler Operationen einzusetzen;
49. begrüßt die Idee der Schaffung der Stelle eines Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Klimasicherheit;
50. fordert die Schaffung von Mechanismen zur Koordinierung zwischen der EU insgesamt und den Mitgliedstaaten, die in Zukunft möglicherweise gemäß den Bestimmungen der ständigen strukturierten Zusammenarbeit agieren werden, um sicherzustellen, dass deren Maßnahmen mit dem umfassenden Ansatz der EU auf diesem Gebiet in Einklang stehen;
51. ist der Ansicht, dass Untersuchungen zu den Auswirkungen von Naturkatastrophen und klimabedingten Krisen auf die internationale und die europäische Sicherheit Teil des Lehrprogramms des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs werden sollten;
52. fordert die EU auf, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit im Dialog mit Drittstaaten und vor allem mit wichtigen Partnern wie Indien, China und Russland zu untersuchen; hebt hervor, dass eine tatsächlich wirksame Abwehr einen multilateralen Ansatz und gemeinsame Investitionen mit Drittstaaten erfordert und dass die EU eine Zusammenarbeit mit den Streitkräften von Drittstaaten in Form gemeinsamer Entwicklungs- und Ausbildungsmissionen aufbauen könnte;

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung der NATO, dem Generalsekretär der NATO, der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P7_TA(2012)0459

Empfehlungen an den Rat, die Kommission und den EAD zu Verhandlungen über ein neues verstärktes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Kasachstan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an den Rat und an die Kommission zu den Verhandlungen für ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (2012/2153(INI))

(2015/C 419/24)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kasachstan andererseits, das am 1. Juli 1999 in Kraft trat ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 28.7.1999, S. 1. ABl. L 248 vom 21.9.1999, S. 35.

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die vom Rat am 24. Mai 2011 gebilligten und im Juni 2011 in Brüssel eingeleiteten Verhandlungen über ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kasachstan,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zu Kasachstan, insbesondere die Entschlüsselung vom 15. März 2012 ⁽¹⁾ und die Entschlüsselung vom 17. September 2009 zu dem Fall Jevgenij Zhovtis in Kasachstan ⁽²⁾ und die Entschlüsselung vom 7. Oktober 2010 zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsselung vom 15. Dezember 2011 zu dem Stand der Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die EU-Strategie für eine neue Partnerschaft mit Zentralasien: „Die Europäische Union und Zentralasien: Strategie für eine neue Partnerschaft“, die am 21./22. Juni 2007 vom Europäischen Rat angenommen wurde, sowie auf die entsprechenden Fortschrittsberichte vom 24. Juni 2008 bzw. vom 28. Juni 2010,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der EU zu Kasachstan im Ständigen Rat der OSZE vom 3. November und 22. Dezember 2011 und vom 19. Januar, 26. Januar und 9. Februar 2012 sowie auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Catherine Ashton vom 17. Dezember 2011 zu den Ereignissen im Bezirk Schangaösen und vom 17. Januar 2012 zu den Parlamentswahlen in Kasachstan vom 15. Januar 2012,
 - unter Hinweis auf die Erklärung zu den vorläufigen Erkenntnissen und den Ergebnissen der Wahlbeobachtungsmission unter Führung des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), die die Parlamentswahlen vom 15. Januar 2012 beobachtete,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit vom 25. Januar 2012 zur Lage der Medien in Kasachstan,
 - unter Hinweis auf die in Artikel 21 EUV festgelegten allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union sowie auf das in Artikel 218 AEUV festgelegte Verfahren zum Abschluss internationaler Übereinkünfte,
 - unter Hinweis auf die Zusagen, die die Hohe Vertreterin in ihren Schreiben vom 24. November 2011 bzw. 11. Mai 2012 in Bezug auf einen Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Turkmenistan, insbesondere des Artikels 2 dieses Abkommens, gemacht hat; — unter Hinweis auf den Jahresbericht zur Lage der Menschenrechte in der Welt und über die Politik der EU zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen für die strategische Menschenrechtspolitik der EU, insbesondere Ziffer 261,
 - unter Hinweis auf Ziffer 23 seiner Entschlüsselung vom 16. Februar 2012 zur 19. Tagung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den von den EU-Außenministern angenommenen neuen strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU zu Menschenrechten und Demokratie, sowie auf die auf der 3179. Tagung des Rates der Außenminister vom 25. Juni 2012 angenommenen Schlussfolgerungen,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des dänischen Außenministers Villy Søvndal vom 14. März 2012 vor dem Europäischen Parlament zu Kasachstan im Namen der Hohen Vertreterin Catherine Ashton (A 122/12),
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 4 und Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0355/2012),
- A. in der Erwägung, dass die EU und Kasachstan ihre Beziehungen zur EU vertiefen und ausbauen möchten; in der Erwägung, dass eine engere Zusammenarbeit sowohl den Menschen in der EU als auch in Kasachstan zum Vorteil gereichen dürfte; in der Erwägung, dass der Abschluss des neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen einen umfassenden, sich auf Menschenrechte und demokratische Rechte stützenden Rahmen für eine Zusammenarbeit bildet und Chancen für sozio-ökonomische Entwicklungen sowie für die notwendigen politischen und wirtschaftlichen Reformen bietet; in der Erwägung, dass soziale und wirtschaftliche Entwicklungen in einem engen Zusammenhang stehen;

⁽¹⁾ Angenommene Texte P7_TA(2012)0089.

⁽²⁾ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 30.

⁽³⁾ ABl. C 371 E vom 20.12.2011, S. 5.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte P7_TA(2011)0588.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0058.

Donnerstag, 22. November 2012

- B. in der Erwägung, dass die Anwendung eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vom Rat bisher zwar nur selten und teilweise ausgesetzt worden ist, dies aber nach wie vor eine mögliche Option bei schwerwiegenden und nachgewiesenen Menschenrechtsverletzungen ist,
- C. in der Erwägung, dass Kasachstan in Zentralasien eine positive Rolle gespielt hat, indem es sich bemüht hat, gutnachbarliche Beziehungen zu den angrenzenden Ländern aufzubauen, die regionale Zusammenarbeit wiederaufzunehmen und alle bilateralen Fragen friedlich zu lösen;
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament, wenn es seine Aufgabe der politischen Kontrolle erfüllen soll, über umfassende Informationen verfügen muss, damit es die Entwicklungen in Kasachstan und die Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens in Übereinstimmung mit seinen Empfehlungen und Entschlüssen genau verfolgen kann;
- E. in der Erwägung, dass Kasachstan zur Venedig-Kommission des Europarates zugelassen wurde; in der Erwägung, dass die EU und Kasachstan im Laufe der Verhandlungen für ein verbessertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu einem Konsens in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie gelangen müssen;
- F. in der Erwägung, dass Kasachstan 2010 in der OSZE den Vorsitz innehatte; in der Erwägung, dass die Zusagen, die Mediengesetze mit den internationalen Standards in Einklang zu bringen, die Registrierungsanforderungen für Parteien bis Ende 2008 zu liberalisieren und Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der OSZE in das Wahlrecht aufzunehmen, noch erfüllt werden müssen;
- G. in der Erwägung, dass die OSZE die Auffassung vertrat, dass die Parlamentswahlen vom 15. Januar 2012 trotz des erklärten Ziels der kasachischen Regierung, den demokratischen Prozess in Kasachstan zu stärken und die Wahlen im Einklang mit den internationalen Standards durchzuführen, nicht den internationalen Standards entsprachen, da es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten bei der Wahl gekommen sei und die notwendigen Bedingungen für die Durchführung echter pluralistischer Wahlen nicht gegeben seien;
- H. in der Erwägung, dass Oppositionsparteien, unabhängige Medien, Gewerkschaften, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger nach den tragischen Ereignissen vom Dezember 2011 im Bezirk Schangaösen das Ziel von Repressionen geworden sind, unter anderem von Verhaftungen ohne dass nachweislich gegen ein Gesetz verstoßen wurde, was als politisch motiviert betrachtet werden kann;
- I. in der Erwägung, dass zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, offiziellen Vertretern Kasachstans, Vertretern der Bürgergesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen ein ständiger offener und konstruktiver Dialog stattfindet;
- J. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen in Kasachstan in jüngster Zeit in Bezug auf die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Westen Kasachstans große Anstrengungen unternommen haben, um die Lage der Einwohner in der Region und vor allem die Lage der streikenden Arbeiter, zu verbessern;
- K. in der Erwägung, dass 37 Personen mit der Anklage vor Gericht gestellt wurden, Massenunruhen organisiert oder daran teilgenommen zu haben, sowie in der Erwägung, dass 34 von ihnen verurteilt wurden, von denen 13 eine Haftstrafe verbüßen müssen, unter ihnen bekannte politische Führer und Aktivisten des Ölarbeiterstreiks, u. a. Talat Saktaganow, Rosa Tuletajewa und Natalija Aschigalijewa; in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, im Juli 2012 im Anschluss an ihren zweitägigen Besuch in Kasachstan die Behörden aufforderte, eine unabhängige internationale Untersuchung über die Ereignisse in Schangaösen, die Ursachen und die Folgen zu genehmigen;
- L. in der Erwägung, dass die Internationale Beobachtungsmission der Plattform „Civic Solidarity“ in ihrem vorläufigen Bericht zu dem Schluss gelangt, dass die Gerichtsverfahren von Schangaösen nicht den Regeln über faire Verfahren entsprechen, und dass die Ermittlungen zu den Ereignissen vom Dezember 2011 weder umfassend noch unabhängig waren; in der Erwägung, dass die Rechte der Beschuldigten und einiger Zeugen im vorgerichtlichen Stadium verletzt wurden, unter anderem durch mutmaßliche Folterungen, Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand, Einschüchterung und Fälschung von Beweisen; in der Erwägung, dass die Zeugenaussage der Beklagten während der Verfahren über Misshandlung und Folter während der Untersuchungshaft nicht vollständig, auf unparteiische Weise und gründlich untersucht wurden, damit die Täter zur Verantwortung gezogen werden konnten; in der Erwägung, dass Alexander Boschenko, ein Zeuge der tragischen Ereignisse in Schangaösen, am 7. Oktober 2012 ermordet wurde;
- M. in der Erwägung, dass der Führer der Oppositionspartei ALGA, Wladimir Kozlow, der Aufstachelung zum sozialen Unfrieden, des beabsichtigter Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gründung und Führung einer kriminellen Vereinigung für schuldig befunden wurde; in der Erwägung, dass Akzhanat Aminov, ein Erdölarbeiter aus Schangaösen, und Serik Sapargali, zivilgesellschaftlicher Aktivist, wegen ähnlicher Anschuldigungen zu einer Bewährungsstrafe von fünf bzw. vier Jahren verurteilt wurden;

Donnerstag, 22. November 2012

- N. in der Erwägung, dass der Präsident Kasachstans am 17. Februar 2012 mehrere Gesetze zur Verbesserung der Rechtsgrundlage für Arbeitsverhältnisse, der Arbeitnehmerrechte und des sozialen Dialogs sowie zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass das Recht der Menschen, sich zu versammeln, unabhängige Gewerkschaften zu organisieren und zu registrieren, das Recht auf Tarifverhandlungen und das Streikrecht trotz dieser Versuche nicht uneingeschränkt eingehalten werden, und dass es keine unabhängige Justiz gibt; in der Erwägung, dass die Änderungen zum Arbeitsgesetzbuch, insbesondere die geänderten Artikel 55, 74, 266, 287, 289, 303 und 305, einen Rückschritt auf dem Gebiet der Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehungen, der Arbeitnehmerrechte und des sozialen Dialogs sowie einen Verstoß gegen die in den IAO-Übereinkommen und in anderen internationalen Übereinkommen niedergelegten Bedingungen darstellen;
- O. in der Erwägung, dass die EU ein wichtiger Handelspartner Kasachstans und der größte Investor im Land ist; in der Erwägung, dass Kasachstan deutlich seinen Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sich an die Standards der EU und ihre sozialen und ökonomischen Modelle anzunähern, was eine gründliche Reform des Staates und der öffentlichen Verwaltung in Kasachstan erfordert;
- P. in der Erwägung, dass Kasachstan einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Stabilität in der Region zu gewährleisten und eine Brücke zwischen der EU und der gesamten zentralasiatischen Region werden kann;
- Q. in der Erwägung, dass Kasachstan bei der Bekämpfung der Armut sowie in den Bereichen der öffentlichen Gesundheit und der Bildung bedeutende Ergebnisse erzielt hat;
- R. in der Erwägung, dass die EU zur Erhaltung ihrer landwirtschaftlichen und technischen Produktion stark von der Einfuhr von abgebautem Phosphatgestein abhängig ist; in der Erwägung, dass Kasachstan viele Länder mit weißem Phosphor beliefert und die Kommission im Dezember 2011 ein Antidumpingverfahren im Zusammenhang mit den Einfuhren von weißem Phosphor aus Kasachstan eingeleitet hat;
1. begrüßt den politischen Willen und das konkrete Engagement Kasachstans, die Partnerschaft mit der EU zu vertiefen und die Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens (PKA) zwischen der EU und Kasachstan;
2. richtet folgende Empfehlungen an den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin und fordert sie auf,

Verhandlungsführung

- (a) dafür Sorge zu tragen, dass dieses neue PKA ein umfassender Rahmen für einen weiteren Ausbau der Beziehungen ist und alle prioritären Bereiche berücksichtigt, unter anderem: die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratisierung; Jugend und Bildung; Wirtschaftsentwicklung, Handel und Investitionen; Energie und Verkehr, ökologische Nachhaltigkeit und Wasser; und Bewältigung gemeinsamer Bedrohungen und Herausforderungen;

Politischer Dialog und Zusammenarbeit

- (b) dafür Sorge zu tragen, dass das Engagement der EU im Einklang mit den anderen politischen Maßnahmen der Union steht, und dass der Grundsatz „Mehr für mehr“ angewandt wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Unterstützung der politischen, rechtlichen wirtschaftlichen und sozialen Reformen zu legen ist;
- (c) eng mit Kasachstan auf eine Förderung der regionalen Zusammenarbeit und die Verbesserung der nachbarlichen Beziehungen in der Region Zentralasien hinzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Bestimmungen in Bezug auf eine regionale Zusammenarbeit innerhalb der Region Zentralasien enthält, unter anderem durch die Unterstützung vertrauensbildender Maßnahmen, wo dies angebracht ist, vor allem in Bereichen wie Wasserwirtschaft und Bewirtschaftung der Ressourcen, Grenzschutz, Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus; zu empfehlen, dass im Rahmen dieser Zusammenarbeit der Austausch von Erfahrungen gefördert wird und die Empfehlungen von Organisationen der Bürgergesellschaft übernommen werden;
- (d) sich um die Mitwirkung Kasachstans zu bemühen, um rasche Fortschritte bei der Einrichtung eines regelmäßigen Sicherheitsdialogs auf regionaler Ebene zwischen der EU und Zentralasien auf hoher Ebene zu erzielen, in dessen Rahmen gemeinsame Herausforderungen und Bedrohungen bewältigt werden sollen;
- (e) mit Kasachstan und anderen zentralasiatischen Staaten sowie mit lokalen, regionalen und internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und die Entwicklung in Afghanistan zu fördern;

Donnerstag, 22. November 2012

- (f) die Tätigkeit der EU in den Bereichen Bildung, Rechtsstaatlichkeit, Umwelt und Wasser zu verstärken, unter anderem durch neu eingerichtete Foren zur Unterstützung und durch gezielte Hilfe; und nichtstaatliche Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft vor Ort in den Dialog der EU mit der kasachischen Regierung über die Bereiche, in denen dies zweckdienlich und möglich ist, mit einzubinden; angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten bei der Registrierung von nichtstaatlichen Organisationen und Organisationen der Bürgergesellschaft zu fordern, dass dieser Dialog nicht auf offiziell registrierte nichtstaatliche Organisationen und Organisationen der Bürgergesellschaft beschränkt wird;
- (g) Kasachstan dazu anzuhalten, mit seinen Nachbarn zusammenzuarbeiten, um eine gemeinsame Lösung für den völkerrechtlichen Status des Kaspischen Meeres zu finden;
- (h) politische Reformen und den Aufbau institutioneller Kapazitäten durch gezielte technische Hilfe (z. B. Austausch von Sachverständigen) zu unterstützen;

Menschenrechte und Grundfreiheiten

- (i) dafür Sorge zu tragen, dass in das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Klauseln und Vorgaben in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aufgenommen werden, wie diese in der Verfassung Kasachstans verankert sind, wobei möglichst auf die vom Europarat (Venedig-Kommission), von der OSZE und den VN festgelegten Standards zurückgegriffen werden soll, zu denen Kasachstan sich verpflichtet hat;
- (j) die Staatsorgane Kasachstans aufzufordern, sich mit allen Mitteln um die Verbesserung der Menschenrechtslage im Land zu bemühen;
- (k) mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass Fortschritte bei den Verhandlungen über das neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen an Fortschritte bei den politischen Reformen geknüpft werden muss; darauf zu drängen, dass Kasachstan an seiner selbsterklärten Verpflichtung zu weiteren Reformen festhält und eine offene und demokratische Gesellschaft einschließlich einer unabhängigen Zivilgesellschaft und Opposition aufbaut, in der die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden; angemessene Unterstützung der EU bei der Umsetzung der Reformen anzubieten;
- (l) ihre tiefe Besorgnis über die Festnahmen ohne nachgewiesene Rechtsverletzung, die als politisch begründet betrachtet werden könnten, zum Ausdruck zu bringen, aus denen die Missachtung der Entschließung des Parlaments vom 15. März 2012 hervorgeht, in der die Freilassung aller aus politischen Gründen inhaftierten Personen gefordert wird;
- (m) die staatlichen Stellen Kasachstans in diesem Zusammenhang aufzufordern, alle Anschuldigungen in Bezug auf Folter und Misshandlung in Verbindung mit der Gewalt in Schangaösen umgehend und auf unparteiische Weise zu untersuchen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, die unbestimmte strafrechtliche Anschuldigung in Bezug auf Anzetteln von sozialem Unfrieden aufzuheben, die aufgrund dieser Anschuldigung festgenommen Aktivisten der politischen Opposition aus der Untersuchungshaft freizulassen und die Rechtsvorschriften über die Versammlungsfreiheit zu überprüfen und sie an die internationalen Verpflichtungen Kasachstans in Bezug auf die Versammlungsfreiheit anzugleichen;
- (n) ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck zu bringen, was das am 20. November 2012 vom Generalstaatsanwalt Kasachstans eingeleitete Verfahren anbelangt, welches beantragt, dass die nicht registrierte Oppositionspartei Alga, die Khalyk Maidany-Vereinigung und eine Anzahl von oppositionellen Medien als extremistisch verboten werden; sowie deutlich zu unterstreichen, dass der legitime Kampf gegen Terrorismus und Extremismus nicht als Vorwand verwendet werden sollte, um Oppositionstätigkeiten zu unterbinden und die Meinungsfreiheit zu beeinträchtigen;
- (o) ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck zu bringen über die Verurteilung von Wladimir Koslow, Akzhanat Aminow und Serik Sapargali nach einem Prozess, der zahlreiche Verfahrensmängel aufwies und infolgedessen die Opposition in ihrer politischen Freiheit noch weiter eingeschränkt wurde; die staatlichen Stellen Kasachstans aufzufordern, Koslow, Aminow und Sapargaly ein faires und transparentes Berufungsverfahren zu gewähren;
- (p) darauf zu drängen, dass Kasachstan seinen Aktionsplan über Menschenrechte in Rechtsvorschriften weiter umsetzt und uneingeschränkt weiter durchführt, wobei das Land auf die Empfehlungen der Venedig-Kommission zurückgreifen und die technische Hilfe der EU im Rahmen der Initiative Rechtsstaatlichkeit nutzen sollte;
- (q) Kasachstan als Mitglied der Venedig-Kommission aufzufordern, seine Zusage, die Standards des Europarates einzuhalten, durch Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission unter Beweis zu stellen, unter anderem indem es der Venedig-Kommission spezifische Gesetzesentwürfe und unlängst angenommene Gesetze unterbreitet, damit diese Anmerkungen dazu abgeben kann, und die Empfehlungen der Venedig-Kommission umsetzt;

Donnerstag, 22. November 2012

- (r) darauf zu drängen, dass die kasachischen Behörden verbindliche Zusagen machen, um das Rechtssystem vollständig in Einklang mit internationalen Standards zu bringen; dafür zu sorgen, dass die Umsetzung zu einer echten Freiheit der Medien, zur freien Meinungsäußerung und zur Vereinigungsfreiheit, zur Religions- und Glaubensfreiheit und zur Unabhängigkeit der Justiz in Kasachstan beiträgt;
- (s) auf einen verbesserten Zugang zum Recht und die Unabhängigkeit der Justiz zu drängen und darauf, dass das Justizministerium wieder die Kontrolle und die Verwaltung der Haftanstalten übernimmt;
- (t) Kasachstan mit Nachdruck aufzufordern, die aus politischen Gründen verurteilten Gefangenen unverzüglich freizulassen und politisch begründete Festnahmen und Verurteilungen auf der Grundlage unbestimmter strafrechtlicher Anschuldigungen in Bezug auf Anzetteln von sozialem Unfrieden einzustellen;
- (u) die kasachischen Behörden mit Nachdruck aufzufordern, Artikel 164 des Strafgesetzbuches Kasachstans („Anzetteln von sozialem Unfrieden“) zu ändern, um es mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften in Einklang zu bringen;
- (v) darauf zu drängen, dass Kasachstan die restriktiven Änderungen zu den Verwaltungsregeln und das unlängst angenommene Religionsgesetz überprüft und den willkürlichen Razzien, Befragungen, Drohungen und Geldstrafen für Gruppen religiöser Minderheiten ein Ende bereitet;
- (w) Verhandlungen über Visaerleichterungen zwischen der EU und Kasachstan einzuleiten, da dies für den wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch spürbar von Vorteil wäre und auch die persönlichen Kontakte fördern würde;
- (x) darauf zu drängen, dass Kasachstan den Empfehlungen des UN-Ausschusses gegen Folter und den Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über Folter aus dem Jahr 2009 nachkommt; Kasachstan aufzufordern, die Teilnahme unabhängiger nichtstaatlicher Organisationen an den Beratungen über die bevorstehende Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung zu gewährleisten;
- (y) Kasachstan aufzufordern, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- (z) darauf zu drängen, unabhängige Foren der Bürgergesellschaft einzurichten, um in einer Reihe von Sektoren einen Beitrag zu inklusivem Austausch zu leisten, damit die Bestrebungen und Stimmen der Bürgergesellschaft gehört werden und nach Mitteln und Wegen zu suchen, um dieses Ziel finanziell zu unterstützen;
- (aa) die jährlichen Menschenrechtsdialoge zu intensivieren mit dem Ziel, spürbare Verbesserungen zu erzielen, unter anderem durch die Festlegung konkreter Vorgaben zur Messung des Fortschritts, und dem EP darüber Bericht zu erstatten;
- (ab) den Anwendungsbereich des Austauschprogramms in den Bereichen Bildung und Kultur zu vertiefen und auszuweiten; die juristische Ausbildung von lokalen und regionalen Beamten und Angehörigen der Strafvollzugsbehörden zu unterstützen, um sie an die EU-Standards heranzuführen; Kasachstan aufzufordern, bei der Ausarbeitung eines besonderen Bildungsprogramms zwischen den Ländern der EU und Zentralasiens, das sowohl die akademische Bildung als auch die Berufsausbildung umfasst, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und das Land dabei zu unterstützen;

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- (ac) hervorzuheben, dass der Abschluss der Verhandlungen über dieses neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sich positiv auf die Vertiefung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in der EU und Kasachstan auswirken wird;
- (ad) Kasachstan zu empfehlen, seine Rechtsvorschriften mit den Vorschriften der WTO sowie mit den Auflagen bezüglich des heimischen Fertigungsanteils gemäß dem Abkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMs-Abkommen) in Einklang zu bringen und den Weg für Strukturreformen und die Entstehung einer funktionierenden Marktwirtschaft zu ebnen, qualifizierte technische Unterstützung für Kasachstan zu leisten, um den Weg für anschließende Strukturreformen, eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung einer sozialen Marktwirtschaft zu ebnen;
- (ae) die Aufhebung der tarifären und nichttarifären Hemmnisse zu fordern, um den Handel auszuweiten, besonders den Handel mit Dienstleistungen und Auslandsinvestitionen; die Bestrebungen, die Standards im Warenhandel über die von der WTO festgelegten Bedingungen hinaus zu harmonisieren, zum Tragen zu bringen, da dies auch zu einer Ausweitung der Handelsmöglichkeiten führen würde;

Donnerstag, 22. November 2012

- (af) mit Nachdruck darauf hinzuweisen, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan im Energiesektor ist, besonders bei den Bemühungen im Zusammenhang mit dem Ausbau des transkaspischen Energieversorgungsweges; zu gewährleisten, dass die EU sich ständig bemüht, dazu beizutragen, dass die Sicherheit der Energieversorgung verbessert, die Entwicklung der nachhaltigen Energie vorangetrieben wird und Investitionen in Energievorhaben von gemeinsamem Interesse angelockt werden;
- (ag) dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahme Kasachstans an der Zollunion unter russischer Leitung und an der Eurasischen Wirtschaftsunion weder ein Hindernis für den Handel oder für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit der EU, noch für die Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge seiner Mitgliedschaft in der WTO oder für eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan darstellt; darauf hinzuweisen, dass Wettbewerb entstehen wird, wenn der Abschluss des vertieften Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vertagt wird; bereit zu sein, die Bemühungen Kasachstans zur Förderung moderner wirtschaftlicher Institutionen zu unterstützen, sollten solche Anstrengungen unternommen werden;
- (ah) der kasachischen Regierung nahelegen, ihr erneutes Bekenntnis zur Transparenzinitiative der Minenindustrie (EITI) durch die Beseitigung aller rechtlichen oder ordnungspolitischen Hindernisse für eine erfolgreiche Umsetzung deutlich zu machen, auch, indem sie unabhängigen Organisationen der Bürgergesellschaft genehmigen, sich uneingeschränkt an der Initiative zu beteiligen;
- (ai) ein Kapitel über die Angleichung der Standards und Regulierungssysteme Kasachstans an die der EU aufzunehmen, besonders in den Sektoren und Schlüsselbereichen, in denen der Handel zwischen der EU und Kasachstan großes Potenzial birgt;
- (aj) zu betonen, dass Wasserfragen in der Region weiterhin zu den wichtigsten Ursachen für Spannungen und potenzielle Konflikte zählen, und hervorzuheben, wie wichtig ein regionaler Ansatz für den Schutz und die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinsamen Wasserressourcen ist; in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, wie wichtig es ist, dass alle Länder der Region unverzüglich das Übereinkommen von Espoo und das Übereinkommen von Århus unterzeichnen und ratifizieren und die Einbeziehung der örtlichen Akteure in die Entscheidungsprozesse zu fördern;
- (ak) ihre technische Hilfe für Kasachstan im Bereich des Gewässerschutzes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen im Allgemeinen im Rahmen der Wasserinitiative Zentralasien der EU aufzustocken, auch im Hinblick darauf, die Beziehungen zwischen flussaufwärts und flussabwärts gelegenen Ländern in der Region zu verbessern und nachhaltige Vereinbarungen über die gemeinsame Wassernutzung abzuschließen;
- (al) Kasachstan in seinen Bemühungen zu unterstützen, den Aralsee im Rahmen des Aktionsprogramms des Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees zu retten;
- (am) Kasachstan bei der Annahme wirksamer Minderungsmaßnahmen und Programme zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und radioaktiver Verschmutzung in der Region Semey/Semipalatinsk zu unterstützen;
- (an) Kasachstans Maßnahmen für eine atomwaffenfreie Welt und seine führende Rolle im weltweiten atomaren Abrüstungsprozess sowie sein Engagement für ein weltweites Atomwaffentestverbot zu begrüßen;
- (ao) auf die kritische Lage bei der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der Bekämpfung der Korruption) sowie den Menschenrechten und den Grundfreiheiten — insbesondere bei den Rechten der Arbeitnehmer — aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass diese Situation auch unfaire Wettbewerbsvorteile schafft; angesichts dieser Situation zu unterstreichen, dass in den handelsspezifischen Titel des neuen Abkommens ein verbindliches Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung einbezogen werden muss;
- (ap) nachdrücklich zu fordern, dass eine wirksame Streitbeilegungsregelung eingeführt wird, die sicherstellt, dass das vereinbarte Abkommen eingehalten wird;
- (aq) zu unterstreichen, dass eine solides Kapitel über Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit und die Übernahme von Normen und Regelungssystemen der EU (einschließlich SPS, TBT und IPR) durch Kasachstan zu einem Ausbau des Handels und der Investitionen führen würden, was der Modernisierung und der Diversifizierung der Wirtschaft in Kasachstan zugute kommen würde; die Bedeutung einer Verbesserung der Lizenzierungsverfahren in Kasachstan zu unterstreichen, um Dienstleistungen und Investitionen zu erleichtern;
- (ar) Kasachstan in seinen Bemühungen um die Beseitigung aller nichttarifären Hemmnisse zu bestärken, die bisher die Entwicklung von Handel und Investitionen in dem Land behindert haben;

Donnerstag, 22. November 2012

- (as) die wirtschafts- und handelsbezogene Hilfe für Kasachstan auf die Entwicklung von KMU und die Unterstützung von im Vermittlungsgeschäft tätigen Organisationen zu konzentrieren;
- (at) angesichts der jüngsten Korruptionsvorwürfe gegen in der EU ansässige und in Kasachstan tätige Unternehmen strengere und verbindliche Bestimmungen in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen aufzunehmen;
- (au) es für äußerst wichtig zu halten, dass die in Europa ansässigen Unternehmen die Standards der IAO über Gewerkschaftsrechte und die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards einhalten, wenn sie in Kasachstan tätig sind, insbesondere in der mineralgewinnenden Industrie;
- (av) bei den Verhandlungen sicherzustellen, dass den Dumpingmethoden bei der Erzeugung und Ausfuhr von Phosphor wirksam ein Ende gesetzt wird, da den europäischen Erzeugern durch Dumpingeinführen ihrem Bekunden zufolge Schaden zugefügt wird und es unmöglich ist, Phosphor durch Rückgewinnung oder Recycling aus sekundären Rohstoffströmen für Phosphor zu gewinnen;
- (aw) dafür zu sorgen, dass in der EU-Delegation in Kasachstan eine angemessene Präsenz von Wirtschafts- und Handelsspezialisten sichergestellt ist;

Sonstige Bestimmungen

- (ax) das EP in Bezug auf die Bestimmungen über die parlamentarische Zusammenarbeit zu konsultieren; die Rolle des Parlaments, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse und der interparlamentarischen Treffen zu stärken, um die Verhandlungen und die Umsetzung der Partnerschaftsabkommen überwachen zu können; die Bestrebungen des Parlaments zur Förderung des Dialogs und einer regelmäßigen bilateralen und multilateralen parlamentarischen Zusammenarbeit zu unterstützen;
- (ay) zu gewährleisten, dass das neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sich auf die Achtung der demokratischen Grundsätze, der grundlegenden Menschenrechte und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit als gleichrangige „wesentliche Bestandteile“ bezieht, so dass eine Nichteinhaltung seitens einer der Parteien Maßnahmen zur Folge haben würde, die sogar bis zu einer Aussetzung reichen können;
- (az) gemeinsam mit den staatlichen Stellen Kasachstans deutliche Vorgaben und verbindliche Fristen für die Umsetzung des neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens aufzunehmen und einen umfassenden Beobachtungsmechanismus vorzusehen, unter anderen regelmäßige Berichte an das EP, der auch vor den Tagungen des Kooperationsrates Anwendung fände;
- (ba) einen umfassende Beobachtungsmechanismus zwischen Parlament und EAD umgehend nach dem Abschluss des Abkommens einzurichten, damit eine umfassende und regelmäßige Unterrichtung über die Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens möglich ist, vor allem in Bezug auf die Ziele; dieser Mechanismus sollte Folgendes beinhalten:
 - (i) Übermittlung von Informationen an das EP über die Ziele, die im Rahmen von EU-Maßnahmen und -Positionen verfolgt werden und über alle Aspekte im Zusammenhang mit Kasachstan;
 - (ii) Übermittlung von Informationen an das EP, in denen die Ergebnisse der von der EU und Kasachstan ergriffenen Maßnahmen festgehalten werden und die Entwicklung der Lage in Bezug auf die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit im Land hervorgehoben wird, insbesondere indem
 - im Rahmen der geeigneten Geheimhaltungsverfahren Zugang zu den einschlägigen internen Dokumenten des EAD gewährt wird;
 - dem Parlament in den Informationssitzungen im Vorfeld der Tagungen des Kooperationsrates Beobachterstatus eingeräumt wird und ihm Zugang zu den Dokumenten gewährt wird, die dem Rat und der Kommission übermittelt werden;
 - die Bürgergesellschaft an der Vorbereitung dieser Informationen und an der Bewertung der Situation beteiligt wird;
- (bb) das Verhandlungsteam der EU aufzufordern, seine enge Zusammenarbeit mit dem EP fortzuführen und für einen auf Unterlagen gestützten ständigen Informationsfluss über die Fortschritte der Verhandlungen gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV zu sorgen, wonach das Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet wird;

Donnerstag, 22. November 2012

- (bc) ausreichende EU-Mittel für eine umfassende und nachhaltige Zusammenarbeit mit den zentralasiatischen Ländern bereitzustellen, auch für eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Kasachstan;

o

o o

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit den Empfehlungen des Europäischen Parlaments dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin und der Regierung und dem Parlament der Republik Kasachstan zu übermitteln.

P7_TA(2012)0460

Kleinfischerei und handwerkliche Fischerei und Reform der GFP

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerkliche Fischerei und die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (2011/2292(INI))

(2015/C 419/25)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP),
- in Kenntnis des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere von Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 349,
- unter Hinweis auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften und Einschränkungen der Regionen in äußerster Randlage,
- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission mit dem Titel „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (COM(2009) 0163),
- in der Auffassung, dass der zukünftige EMFF sicherstellen muss, dass lokale Bevölkerungsgruppen gemäß ihren speziellen Gewohnheiten und zur Aufrechterhaltung ihrer traditionellen wirtschaftlichen Aktivitäten für den eigenen Verbrauch fischen dürfen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das in Bezug auf den Europäischen Fischereifonds (EFF) anzuwendende Regelwerk, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates ⁽²⁾, die die Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor festlegt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2005 zu Frauennetzwerken: Fischerei, Landwirtschaft und Diversifizierung ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2006 zur Küstenfischerei und den Problemen der von der Küstenfischerei abhängigen Gemeinden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. September 2008 zu Fischerei und Aquakultur im Rahmen des integrierten Küstenzonenmanagements in Europa ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 286 E vom 23.11.2006, S. 519.

⁽⁴⁾ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 504.

⁽⁵⁾ ABl. C 295 E vom 4.12.2009, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Februar 2012 zu dem Beitrag der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Herstellung von 6ffentlichen Gtern ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Februar 2010 zum Grnbuch „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Vorschlags fr eine Verordnung des Europischen Parlaments und des Rates ber die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011)0425),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag fr eine Verordnung des Europischen Parlaments und des Rates ber den Europischen Meeres- und Fischereifonds zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates ber die integrierte Meerespolitik (COM (2011)0804),
 - in Kenntnis des Vorschlags fr eine Verordnung des Europischen Parlaments und des Rates ber die gemeinsame Marktorganisation fr Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (COM(2011)0416),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (COM (2011)0417),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ber die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik“ (COM (2011)0424),
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ber die Berichterstattungspflichten gem der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 ber die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereieressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (COM(2011)0418),
 - gesttzt auf Artikel 48 seiner Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses fr regionale Entwicklung und des Ausschusses fr die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0291/2012),
- A. in der Erwgung, dass die Fischerei im kleinen Mastab — einschlielich der handwerklichen Fischerei und einiger Arten der Kstenfischerei, Schalentierzucht und anderer Aktivitten der traditionellen extensiven Aquakultur sowie der natrlichen Zucht von Weichtieren in Kstengewssern — sehr unterschiedliche territoriale, soziale und kulturelle Auswirkungen auf dem Festland, den Inseln und in abgelegenen Regionen hat und spezifische Probleme aufweist, die sie von der Fischerei im groen Mastab und von der intensiven bzw. industriemigen Aquakultur unterscheiden;
- B. in der Erwgung, dass in der neuen Verordnung zur Fischereipolitik definiert werden muss, was unter handwerklicher Fischerei zu verstehen ist, und dass die Auswirkungen bercksichtigt werden mssen, die diese Art der Fischerei fr die Finanzierung zu Lasten des neuen Europischen Meeres- und Fischereifonds haben wird;
- C. in der Erwgung, dass die kleine Flotte oder Kstenflotte von wesentlicher Bedeutung fr die Erhaltung und Schaffung von Arbeitspltzen in den Kstenregionen ist und dass sie zur Nahrungsmittelselbstversorgung der EU, zur Raumplanung der Kstenrume und zur Versorgung des europischen Marktes mit Fischereierzeugnissen beitrgt;
- D. in der Erwgung, dass ungefhr 80 % der Fischerei in der Gemeinschaft mit Schiffen von weniger als 15 Meter Lnge durchgefhrt wird, womit dieses Flottensegment zum Hauptakteur der GFP wird, und dass die GFP eine notwendige, adquate und ausreichende Antwort auf verschiedene Probleme der Kleinfischerei geben muss, mit denen ein Groteil dieser trotz einer Reihe von Manahmen konfrontiert ist, die den Mitgliedstaaten zur Verfgung gestellt wurden;
- E. in der Erwgung, dass die handwerkliche und die Kstenfischerei ber alternde Schiffe verfgt, die mit Sicherheitsvorrichtungen auszustatten und zu modernisieren sind bzw. durch neue Schiffe zu ersetzen sind, die energiesparender sind und mit denen die Sicherheitsnormen besser eingehalten werden;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0052.

⁽²⁾ ABl. C 348 E vom 21.12.2010, S. 15.

Donnerstag, 22. November 2012

- F. in der Erwägung, dass es einen Mangel an statistischen Daten und Indikatoren auf europäischer Ebene über den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt gibt und dass die Schaffung von Indikatoren notwendig ist, die zuverlässige und ausreichend aussagekräftige sozioökonomische, wissenschaftliche und umweltbezogene Daten liefern, welche die geografische, umweltbezogene und sozioökonomische Vielfalt dieser Art der Fischerei widerspiegeln;
- G. in der Erwägung, dass Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung der meisten Fischbestände durch das Fehlen zuverlässiger wissenschaftlicher Daten weiterhin erheblich erschwert werden;
- H. in der Erwägung, dass bei der Bestimmung einer Fischereipolitik außer den auf der Ebene des Schutzes der Fischressourcen vorherrschenden Umweltzielen auch wirtschaftliche und soziale Ziele, die zuletzt insbesondere im Fall der Kleinfischerei vernachlässigt wurden, Berücksichtigung finden müssen;
- I. in der Erwägung, dass die derzeitige, zentralisierte GFP häufig für Leitlinien verantwortlich ist, die nicht der Wirklichkeit entsprechen, von der Branche (die an ihrer Erörterung und Ausarbeitung nicht teilhat) kaum verstanden werden und sich schwer umsetzen lassen, was zu Ergebnissen führt, die vielfach das Gegenteil des angestrebten sind;
- J. in der Erwägung, dass die auf übertragbaren Fangquoten beruhenden Bewirtschaftungsmodelle nicht als Maßnahmen gegen Überfischung und Überkapazitäten dienen können;
- K. in der Erwägung, dass eine unter obligatorischem und ausschließlichem Rückgriff auf Marktinstrumente, wie die übertragbaren Fangquoten (ITQs), durchgeführte Flottenreduzierung zu einem Vorherrschen der aus rein wirtschaftlicher Sicht wettbewerbsfähigsten Betreiber führen kann, was den Betreibern und Flottensegmenten, die der Umwelt weniger Schaden zufügen und mehr Arbeitsplätze schaffen (direkt oder indirekt), zum Nachteil gereicht;
- L. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche und soziale Krise besonders die Fischereibranche betrifft und die Kleinfischerei in diesem Kontext aufgrund ihrer geringen Kapitaldeckung ggf. noch verletzlicher ist und dass es wichtig ist, die wirtschaftliche und soziale Stabilität ihrer Fischereigemeinden zu sichern;
- M. in der Erwägung, dass die handwerkliche oder die Küstenfischerei mit den ihr eigenen strukturellen Schwächen bestimmten Arten wirtschaftlicher Schocks (wie plötzlich steigende Treibstoffpreise oder Schwierigkeiten, Kredite zu erhalten) oder plötzlichen Veränderungen in der Verfügbarkeit von Ressourcen ausgesetzt ist;
- N. in der Erwägung, dass die Berücksichtigung der Besonderheiten der Kleinfischerei einen der Aspekte darstellt, der in der zukünftigen GFP zwingend zu berücksichtigen ist, dass diese zugleich jedoch angesichts der schweren Krise, die der gesamte Sektor derzeit durchläuft, nicht alleine die gesamte soziale Dimension der Reform sein kann;
- O. in der Erwägung, dass der derzeitige signifikante Kostenanstieg bei Produktionsmitteln, mit Schwerpunkt bei Treibstoffen, nicht durch eine entsprechende Entwicklung der Erstverkaufspreise für Fisch, die vielfach weiterhin stagnieren oder sinken, begleitet wird, was dazu beiträgt, die Krise, in der sich die Branche befindet, weiter zuzuspitzen;
- P. in der Erwägung, dass der Markt die mit der Kleinfischerei in Verbindung gebrachten positiven externen Effekte für Gesellschaft und Umwelt nicht in vollem Umfang honoriert und dass die Gesellschaft generell die Aspekte der mit der Fischerei verbundenen Aktivitäten, die deren multifunktionale Dimension ausmachen und öffentliche Güter schaffen, als da unter anderem wären die Dynamisierung der Küstenstreifen oder die Gastronomie, die Museumskunde, der Angeltourismus, von denen die Gesellschaft generell profitiert, weder anerkennt noch honoriert;
- Q. in der Erwägung, dass der zukünftige Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) die spezifischen Probleme und Bedürfnisse der handwerklichen und Kleinfischerei sowohl in Küsten- als auch Inlandgebieten in vollem Umfang berücksichtigen muss, ebenso wie die daraus abgeleiteten Folgen der Anwendung der Maßnahmen, die in der zukünftigen Reform vorgesehen sind, sowohl für Männer als auch für Frauen;
- R. in der Erwägung, dass die spezifischen Krankheiten, von denen im handwerklichen Fischereisektor tätige Frauen betroffen sind, nicht als Berufskrankheiten anerkannt werden;
- S. in der Erwägung, dass die Abgrenzung von Gebieten, in denen der ausschließliche Zugang vorbehalten bleibt, zur Entwicklung verantwortungsvoller Praktiken, zur Nachhaltigkeit sowohl der küstennahen maritimen Ökosysteme als auch der traditionellen Fischerei und zum Überleben der Fischereigemeinden beiträgt;
- T. in der Erwägung, dass die Kleinfischerei und die nicht industrielle Fischerei sehr unterschiedliche Eigenschaften besitzen, die sich von Land zu Land und Küste zu Küste unterscheiden;
- U. in der Erwägung, dass die Bedeutung von kleinen Fischereien für den Schutz von Minderheitensprachen in isolierten Küstenregionen nicht außer Acht gelassen werden kann;

Donnerstag, 22. November 2012

- V. in der Erwägung, dass der Grad an berufsständiger Vereinigung und Organisation der Kleinfischerei unzureichend und in den Mitgliedstaaten ungleich ist;
- W. in der Erwägung, dass der Artikel 349 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Fischerei die Notwendigkeit der Förderung einer spezifischen Politik für die Regionen in äußerster Randlage der Union erwähnt;
1. ist der Auffassung, dass die Fischerei im kleinen Maßstab die handwerkliche Fischerei und einige Arten der Küstenfischerei, Schalentierzucht und andere Aktivitäten der traditionellen extensiven Aquakultur sowie die natürliche Zucht von Weichtieren in Küstengewässern umfasst;
 2. hebt hervor, dass die Fischerei im kleinen Maßstab aufgrund ihrer Merkmale und ihres Gewichts in der Gesamtheit der Branche von grundlegender Bedeutung ist, wenn es darum geht, diejenigen Ziele zu erreichen, die für jedwede Fischereipolitik vorrangig sein sollten: unter Wahrung der Nachhaltigkeit und der angemessenen Erhaltung der Bestände die allgemeine Versorgung der Bevölkerung mit Fisch und die Entwicklung der Küstengemeinden sicherzustellen und dabei die Beschäftigung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der in der Fischerei Beschäftigten zu fördern;
 3. ist der Auffassung, dass die Eigenschaften des Segments der Kleinfischerei keinesfalls als Ausrede benutzt werden dürfen, um dieses Segment aus dem allgemeinen Rahmen der GFP auszunehmen, wenngleich letztere flexibel genug sein muss, um die Bewirtschaftungssysteme an die spezifischen Merkmale und Probleme der handwerklichen Fischerei anzupassen;
 4. erinnert daran, dass die Besonderheiten der Kleinfischerei sich zwischen den Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden und dass sich die Entscheidung für den kleinsten gemeinsamen Nenner selten als konstruktiver Ansatz zur europäischen Entscheidungsfindung erwiesen hat;
 5. ist der Ansicht, dass man von einer allgemeinen Definition der handwerklichen Fischerei ausgehen muss, die nicht auf den vielen Einzelfällen der Fischerei basiert, etwa auf den unterschiedlichen Zonen, dem Typ der ausgebeuteten Ressourcen oder einer anderen rein lokalen Eigenart, damit diese nicht die Nichterfüllung der Ziele wie Vereinfachung, normative Klarheit und Nichtdiskriminierung zur Folge haben können; ist ferner der Ansicht, dass die GFP Mittel bereitstellen muss, die ein gewisses Maß an Flexibilität in den Fällen erlauben, in denen wissenschaftlich erwiesen ist, dass die Fischereiaktivitäten nicht ohne bestimmte Anpassungen der allgemeinen Normen möglich sind;
 6. macht auf die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der existierenden wissenschaftlichen Studien zur Kleinfischerei aufmerksam; hebt hervor, dass einige dieser Studien Vorschläge für eine Definition von „Fischerei im kleinen Maßstab“ unterbreiten, wie das beim Projekt „PRESPO“ der Fall ist, das einen auf numerischen Merkmalen basierenden Ansatz zur Definition und Segmentierung der handwerklichen Fischereiflotten in Europa vorschlägt;
 7. ist der Auffassung, dass die Definition der Kleinfischerei ein Bündel von regionalen Eigenschaften und Unterschieden im Hinblick auf die Ordnungspolitik berücksichtigen muss, das unter anderem die Achtung vor dem Umfeld und der handwerklichen Tradition, welche im Gebiet und in der Teilhabe der Familie sowohl am Eigentum als auch an den Aktivitäten verwurzelt ist, einschließt; hält es zudem für unerlässlich, flexible und/oder untereinander verbundene Definitionskriterien dergestalt zu formulieren, dass diese ausgewogen an die Vielfalt in der Kleinfischerei der EU angepasst werden können;

Ortsnahe Bewirtschaftung

8. vertritt die Auffassung, dass das überzentralisierte Fischereibewirtschaftungsmodell, das die GFP über die letzten 30 Jahre gekennzeichnet hat, versagt hat, und dass die aktuelle Reform für eine sinnvolle Dezentralisierung sorgen muss; ist der Ansicht, dass die Reform der GFP die Bedingungen für eine Berücksichtigung der lokalen, regionalen und nationalen Besonderheiten schaffen muss; hebt hervor, dass eine ortsnahe Bewirtschaftung, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Befragung und Teilnahme der Branche an der Bestimmung, Umsetzung, Mitbestimmung und Bewertung der Politik beruht, am besten den Bedürfnissen der Kleinfischerei gerecht wird und am ehesten vorbeugendes Verhalten unter den Fischern fördert;
9. ist der Ansicht, dass Regionale Beiräte im neuen Kontext einer dezentralisierten und regionalisierten GFP eine viel größere Rolle in der zukünftigen Gemeinsamen Fischereipolitik spielen sollten;
10. hält es für wesentlich, die Rolle der beratenden Ausschüsse zu stärken und eine Zusammenarbeit bei der Mitbestimmung über die Verwendung der Ressourcen in Erwägung zu ziehen, um auf diese Weise den Charakter dieser Ausschüsse zu wahren und ihren Wert zu stärken, so dass sie sich nicht in ein Verwaltungsforum ohne Entscheidungsbefugnisse verwandeln, in denen die Hauptakteure des Sektors und die NROs versammelt sind, um auf diese Weise zu ermöglichen, horizontale Fragen zu den spezifischen Problemen der handwerklichen Fischerei zu behandeln;

Donnerstag, 22. November 2012

11. ist der Auffassung, dass die Auferlegung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Bewirtschaftungsmodells, wie das der übertragbaren Fangquoten (ITQs), in Anbetracht der für die Fischerei in der EU charakteristischen, hohen Diversifizierung keine adäquate Lösung darstellt;
12. ist der Auffassung, dass die Existenz verschiedener Bewirtschaftungsmodelle in der Fischerei, die den Mitgliedstaaten und/oder Regionen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen und von diesen im Rahmen einer regionalisierten GFP ausgewählt werden können, von Vorteil ist;
13. lehnt die verbindliche Anwendung von ITQs für jedweden Flottentyp strikt ab; ist der Auffassung, dass die Entscheidung darüber, ob ITQs angewandt werden oder nicht, und darüber, auf welche Flottenteile dieses Regime anzuwenden ist, den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Regionen mit Kompetenz überlassen werden muss, unter Beachtung der Unterschiedlichkeit der Situationen und der Meinungen der Interessensträger; ist der Auffassung, dass für die Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Systems für übertragbare Fischereibefugnisse in ihren nationalen Rechtsvorschriften bereits möglich ist;
14. macht auf den Umstand aufmerksam, dass das System der ITQ nicht als unfehlbares Mittel zur Lösung der Probleme in den Bereichen Überfischung und Überkapazitäten angesehen werden kann; hebt hervor, dass ein normativer Ansatz, der die Anstrengungen der Fischerei in der notwendigen Weise anpassen kann, immer eine gangbare Alternative zu einem marktbezogenen Ansatz darstellt;
15. ist der Auffassung, dass, so die allgemeinen Bewirtschaftungsziele bestimmt sind, den Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Regionen mit Kompetenz Spielraum gelassen werden muss, um über die einer Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Regionalisierung am besten entsprechenden Bewirtschaftungsregeln, insbesondere in Bezug auf die Zugangsrechte zu den Fischereiressourcen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Flotten, Fischereien und Ressourcen, zu entscheiden;
16. verweist auf die Wichtigkeit der Einbeziehung aller relevanten Beteiligten bei der Gestaltung der Politik für die Kleinfischerei und nicht industrielle Fischerei;
17. macht darauf aufmerksam, dass es wichtig ist, nicht nur die Flottenquantität, sondern auch die kumulativen Auswirkungen auf die Ressourcen sowie die Selektivität und die Nachhaltigkeit der Fangmethoden zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass die zukünftige GFP Anreize für die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Flotten in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht (Erhaltungszustand und Grad an Angemessenheit im Sinne von Sicherheit, Nutzbarkeit, Arbeitsbedingungen, Energieeffizienz, Fischschutz usw.) schaffen und fördern muss, dass zunehmend Segmente und Betreiber vorherrschen, die selektive Fangmethoden und Fanggeräte mit geringerer Belastung für die Ressourcen und Meeresumwelt verwenden, und die für die Gemeinden, zu denen sie gehören, in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Qualität dieser Arbeitsplätze von größerem Nutzen sind; setzt sich für ein stabiles Gleichgewicht zwischen dem Schutz der vorhandenen Fischressourcen in den Seegebieten und dem Schutz des lokalen sozioökonomischen Geflechts, das vom Fischfang und dem Meeresfrüchtefang abhängt, ein;

Merkmale der Flotte

18. lehnt eine allgemeine und wahllose Verringerung der Flottenkapazität ab und betont, dass eine Anpassung, sofern sie denn erforderlich sei, nicht einzig und verbindlich durch Marktkriterien bestimmt werden kann; ist der Ansicht, dass diese auf einer ökosystematischen Herangehensweise beruhen muss, in der die konkreten Entscheidungen zur Bewirtschaftung der handwerklichen Flotte unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips auf regionaler Ebene getroffen werden, so dass ein differenziertes Fischereiregime gewährleistet wird, das dem Zugang zu den Ressourcen Priorität einräumt und die handwerklichen Flotten schützt, und die Einbindung der lokalen Fischereigemeinden sichergestellt wird; fordert, dass umgehend eine Studie zum Zustand der Flottenkapazität in der EU durchgeführt wird;
19. lehnt eine allgemeine, einzig und verbindlich durch Marktkriterien bestimmte und durch eine eventuelle und unerwünschte verbindliche Festschreibung der übertragbaren Fangquoten auferlegte Verringerung der Flottenkapazität ab;
20. ist der Auffassung, dass es wichtig ist, die Forschung zum sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt auszuweiten; verweist auf die notwendige Schaffung von Statistiken und Indikatoren auf europäischer Ebene, die zuverlässige und ausreichend aussagekräftige sozioökonomische, wissenschaftliche und umweltbezogene Daten liefern, einschließlich einer umfassenden Schätzung der Fischbestände und Fangmengen sowohl der Berufs- als auch der Freizeitfischer, und fordert, dass ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um dies zu erreichen; vertritt die Auffassung, dass diese Daten auch sämtliche geografischen, kulturellen und regionalen Unterschiede berücksichtigen sollten;
21. fordert die Europäische Kommission auf, eine Diagnose der Flottenkapazität auf europäischer Ebene vorzunehmen, die es ermöglicht, die angemessensten Entscheidungen zu treffen.

Donnerstag, 22. November 2012

22. fordert die Kommission auf, die Obergrenzen für Flottenkapazitäten für die Mitgliedstaaten zu überwachen und anzupassen, so dass sie mit zuverlässigen Daten im Einklang stehen und technische Fortschritte berücksichtigt werden;
23. hebt hervor, dass die erhöhte Zahl einbezogener Schiffe und die großen Unterschiede beim Fanggerät Faktoren sind, die die Verwaltung der Kleinfischerei vor beträchtliche Ansprüche und Herausforderungen stellen; unterstreicht, dass die Verfügbarkeit von Informationen für die Effizienz der Verwaltung entscheidend ist, und dass mehr und bessere Informationen über die Kleinfischerei erforderlich sind;
24. fordert die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, regionalen Beiräten und Interessensgruppen auf, die Charakterisierung der Kleinfischerei zu vertiefen und ihre Verteilung in der EU zum Zweck der Fischereibewirtschaftung darzulegen; fordert die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten insbesondere auf, eine gründliche und präzise Erhebung in Bezug auf die Dimension, Merkmale und Verteilung der verschiedenen Segmente der Kleinfischerei vorzunehmen und dabei so präzise wie möglich zu analysieren, wo, wann und wie gefischt wird, um Flottensegmente mit Überkapazität sowie deren Ursachen zu identifizieren;
25. hebt hervor, dass der Unionszuschuss zur Finanzierung der Erhebung, Verarbeitung und Zurverfügungstellung biologischer Daten, die eine auf Kenntnissen beruhende Bewirtschaftung ermöglichen, derzeit 50 % nicht überschreitet; verlangt daher, die Anstrengungen der Union auf diesem Gebiet durch Anhebung der Maximalquote für zulässige Kofinanzierungen zu erhöhen;
26. macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, das Wissen um die aktuelle Situation und Entwicklung der Freizeitfischerei, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen zu vertiefen; macht auf Situationen aufmerksam, in denen die Freizeitfischerei ihre Grenzen überschreitet und beim Fang von und Handel mit Fisch in unzulässigen Wettbewerb mit der Berufsfischerei tritt, was auf lokalem und regionalem Niveau zu einer Verringerung der Markquoten führt und die Erstverkaufspreise senkt;

Flankierende Maßnahmen

27. anerkennt, dass der neue EMFF so konstruiert ist, dass spezielle Ressourcen für die Flottensegmente der handwerklichen und Küstenfischerei verfügbar sind; anerkennt, dass die Mitgliedstaaten im allgemein zulässigen Rahmen des EMFF dafür zuständig sind, ihre Prioritäten bei der Finanzierung so zu setzen, dass sie dem Zweck dient, die spezifischen Probleme dieses Segments zu bewältigen und eine ortsnahe, nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Fischereien zu unterstützen;
28. spricht sich dafür aus, ein Finanzierungsinstrument vorzuhalten, mit dem unter Berücksichtigung der strukturellen Zwänge, die den Fischereisektor der Regionen in äußerster Randlage beeinflussen, das Prinzip der erhöhten Beihilfeintensität für kofinanzierte Maßnahmen in den Regionen in äußerster Randlage gewahrt wird und das zur Einhaltung der spezifischen Regelungen zum Ausgleich der Mehrkosten für die Herstellung und den Absatz der Fischereiprodukte beiträgt;
29. betont, dass aufgrund der schwierigen Lage und des Niedergangs einiger vom Fischfang abhängiger Küstengemeinden und fehlender Alternativen im Hinblick auf wirtschaftliche Diversifizierung die bestehenden Instrumente, Mittel und Mechanismen verstärkt werden müssen, um im Hinblick auf Beschäftigung und ökologische Nachhaltigkeit für Kohäsion zu sorgen; vertritt die Auffassung, dass dieser Wirtschaftstyp im neuen Rahmen der GFP und des MFF ausdrücklich anerkannt werden sollte; betont zudem, dass es notwendig ist, eine höhere Mitbestimmung und Beteiligung des handwerklichen Fischereisektors an den Entscheidungen zu fördern, indem lokale und regionale Strategien sowie grenzüberschreitende Projekte in diesem Bereich, die Entwicklungs-, Forschungs- und Schulungsprojekte umfassen, mit einer angemessenen Finanzierung durch den EMFF, ESF und EFRE unterstützt werden;
30. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rolle der Frauen in der Fischereiiindustrie zu berücksichtigen, so dass Frauen Zugang zu Sozialleistungen erhalten können; weist darauf hin, dass die aktive Teilnahme von Frauen an unterschiedlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei einerseits zur Erhaltung kultureller Traditionen und besonderer Bräuche und andererseits zum Überleben der Fischereigemeinden beiträgt, wodurch der Schutz der kulturellen Besonderheiten dieser Regionen gewährleistet wird;
31. ist der Auffassung, dass die Durchführungsbestimmungen des zukünftigen EMFF die Finanzierung von Maßnahmen unter anderem in folgenden Bereichen erlauben sollten:
- Verbesserung der Sicherheit, Nutzbarkeit und Arbeit an Bord, Verbesserung des Fischschutzes und Verbesserung der ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit der Schiffe (Selektivität des Fanggeräts, Energieeffizienz usw.) ohne Erhöhung ihrer Fangkapazität;

Donnerstag, 22. November 2012

- Investition in nachhaltigere Fanggeräte;
- Förderung der Verjüngung der Branche durch den Berufseintritt und das Halten jüngerer Menschen, durch ein spezielles Regime, das für den Berufseintritt jüngerer Menschen Anreize bietet und der Herausforderung einer Beschäftigung in dem Sektor und seiner Nachhaltigkeit gerecht wird, sowie durch Einstiegspakete, um den Eintritt einer neuen Generation von Fischern in die Kleinfischerei sicherzustellen;
- Errichtung von spezialisierten Fischereihäfen und speziellen Vorrichtungen zum Anlanden, Lagern und Verkauf der Produkte;
- Unterstützung des Zusammenschlusses, der Organisation und Zusammenarbeit von Fachkräften der Branche;
- Anregung von Qualitätspolitik;
- Förderung des Zusammenhaltes des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der am stärksten von der Kleinfischerei abhängigen Küstengemeinden, ganz besonders der Regionen in äußerster Randlage, indem die Entwicklung dieser Küstenregionen vorangetrieben wird;
- Unterstützung nachhaltiger Fangpraktiken von Meeresfrüchten, unter anderem durch Unterstützung von Personen, die diese Aktivität ausführen (darunter viele Frauen) und unter arbeitsbedingten Krankheiten leiden;
- Unterstützung der Förderung und Kommerzialisierung von Produkten der handwerklichen Fischerei und der extensiven Aquakultur durch Schaffung einer europäischen Kennzeichnung zur Identifizierung und Anerkennung von europäischen Produkten der handwerklichen Fischerei und des Meeresfrüchtefangs, sofern sich diese an die gute Nachhaltigkeitspraxis und die Prinzipien der Gemeinsamen Fischereipolitik halten;
- Förderung von Bildungs- und Marketingkampagnen, um Konsumenten und junge Menschen auf den Wert des Konsums von Fisch aus Kleinfischereien aufmerksam zu machen, einschließlich der positiven Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft und die Umwelt;
- Zuteilung der Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds, so dass die Frauenfreundlichkeit des Fischereisektors begünstigt wird, indem der Sektor umgestaltet und entsprechende Einrichtungen (wie Umkleieräume auf Booten oder in Häfen) vorgesehen werden;
- Unterstützung von Frauenvereinigungen, z. B. von Netzknüpferinnen, Helferinnen beim Entladen und Säubern der Fische, Packerinnen;
- Berufsbildung, einschließlich Bildung für Frauen in der Fischwirtschaft, damit sie besseren Zugang zu Manager- und technischen Jobs in der Fischerei erhalten;
- Verbesserung der Rolle von Frauen in der Fischerei, insbesondere durch Unterstützung bei auf Land ausgeführten Tätigkeiten, von entsprechenden Fachkräften und von mit der Fischerei zusammenhängenden vor- wie nachgelagerten Tätigkeiten;

32. hebt hervor, dass beim Zugang zu den Mitteln des zukünftigen EMFF Vorhaben mit integrierten Lösungen, die allen Küstengemeinden so umfassend wie möglich zugute kommen, zu Lasten derjenigen, die nur eine geringe Anzahl Betreiber begünstigen, bevorzugt werden müssen; vertritt den Standpunkt, dass der Zugang zu den Mitteln des EMFF Fischern und ihren Familien und nicht nur Reedern sichergestellt werden muss;

33. hebt hervor, dass die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur einen Beitrag leisten muss, um bessere Einkünfte der Kleinfischerei, die Stabilität der Märkte, die Verbesserung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen und eine Erhöhung ihrer Wertschöpfung zu ermöglichen; drückt Besorgnis angesichts der Möglichkeit einer Demontage noch vorhandener öffentlicher Marktregulierungsinstrumente — öffentlicher Einrichtungen zur Regulierung und Unterstützung der Lagerhaltung an Land — aus und fordert eine ehrgeizige Reform, die die Instrumente der GMO zwecks Erlangung ihrer Ziele stärkt;

34. schlägt die Schaffung eines europäischen Gütezeichens für Erzeugnisse aus handwerklicher Fischerei vor, die unter Einhaltung der GFP-Grundsätze gefangen wurden, um nachhaltige Befischungsmethoden zu fördern;

Donnerstag, 22. November 2012

35. ist der Auffassung, dass Mechanismen geschaffen werden müssen, die dafür sorgen, dass den von der Kleinfischerei erzeugten und vom Markt nicht vergüteten sogenannten externen positiven Effekten — sei es im Umweltbereich, sei es beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Küstengemeinden — Rechnung getragen wird;

36. findet es wichtig, eine gerechte und adäquate Verteilung des Mehrwerts in der Wertschöpfungskette zu fördern;

37. verlangt, dass aus Drittländern importierte Fischereiprodukte präzise überwacht und zertifiziert werden und damit gesichert wird, dass sie aus nachhaltiger Fischerei stammen und die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie die Gemeinschaftsprodukte zu erfüllen verpflichtet sind (zum Beispiel im Bereich der Etikettierung, Zurückverfolgbarkeit, phytosanitären Regeln und Mindestgrößen);

38. setzt sich für die Schaffung (innerhalb des EMFF oder anderer Instrumente) spezifischer und vorübergehender Unterstützungsmechanismen ein, die in Notsituationen, wie Naturkatastrophen oder durch menschliches Handeln verursachte Katastrophen (Ölpest, Wasserverschmutzung usw.), einer erzwungenen Aussetzung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Plänen zur Wiederauffüllung von Beständen oder zur Restrukturierung oder einem plötzlichen und konjunkturbedingten Anstieg des Treibstoffpreises zum Einsatz kommen;

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass den Frauen gleicher Lohn und andere soziale und wirtschaftliche Rechte, einschließlich einer Versicherung für die Gefahren bei der Arbeit im Fischereisektor sowie der Anerkennung ihrer spezifischen Krankheiten als Berufskrankheiten, garantiert werden;

40. würdigt die Rolle des zeitweiligen Aussetzens der Aktivitäten — der fischereibiologischen Schonzeiten — als wichtiges Mittel zum Schutz der Fischereiressourcen mit nachgewiesener Wirksamkeit sowie als grundlegendes Instrument einer nachhaltigen Bewirtschaftung bestimmter Fischereien; anerkennt, dass die Einführung biologisch begründeter Schonzeiten in bestimmten kritischen Phasen des Lebenszyklus der Arten eine Entwicklung der Bestände ermöglicht, die mit der Aufrechterhaltung der Fischereiaktivitäten außerhalb der Schonzeit vereinbar ist; ist der Auffassung, dass es unter diesen Umständen gerecht und notwendig ist, die Fischer während der inaktiven Zeiten insbesondere durch den EMFF finanziell zu entschädigen;

41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Mittel zur Erreichung positiver Diskriminierung der Kleinfischerei gegenüber der Fischerei großen Maßstabs und industrieartigen Flotten zu erwägen und damit gleichzeitig eine effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Gesamtheit der Fischereien zu sichern; ist der Auffassung, dass die räumliche Trennung der verschiedenen Fischereitypen und somit die Definition von Gebieten mit Exklusivzugang für die Kleinfischerei eine in Betracht zu ziehende Möglichkeit darstellt;

42. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit sowohl auf rechtlicher als auch sozialer Ebene eine bessere Anerkennung der Arbeit von Frauen im Fischereisektor gefördert und erreicht wird und damit Frauen, die in Voll- oder Teilzeit für Familienunternehmen arbeiten oder ihren Ehepartner unterstützen und auf diese Weise zu ihrer eigenen wirtschaftlichen Erhaltung und der ihrer Familie beitragen, die gleiche rechtliche Anerkennung und die gleichen Sozialleistungen erhalten wie selbständig Erwerbstätige, insbesondere durch Anwendung der Richtlinie 2010/41/EU, und ihnen ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte garantiert werden, wie unter anderem gleicher Lohn, das Recht auf Arbeitslosengeld im Falle eines (vorübergehenden oder endgültigen) Verlusts der Arbeit, Rentenanspruch, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Elternurlaub, Zugang zu Sozialversicherung und kostenloser Gesundheitsversorgung sowie Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, einschließlich einer Versicherung für die Gefahren auf See;

43. spricht sich für die Beibehaltung der Sonderregelung für kleine Küstenfischereien in der 12-Meilen-Zone aus;

44. ist der Auffassung, dass die Fischerei im kleinen Maßstab insbesondere in den Gedankenaustausch zur Planung der Zwölf-Meilen-Zone einbezogen werden muss, wo die Nutzungsarten im Allgemeinen vielfältiger sind und Offshore-Windkraftanlagen sowie Granulatgewinnung und Meeresschutzgebiete oft mit den Fischereitätigkeiten in ein und demselben Gebiet koexistieren müssen;

45. macht auf die Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung und Beteiligung von Fachkräften der Kleinfischerei an der Bewirtschaftung und an der Definition und Implementierung der Fischereipolitik aufmerksam; hebt hervor, dass es aus Sicht einer stärkeren Dezentralisierung der GFP wichtig ist, diejenigen Gruppen von Fischern und Berufsorganisationen stärker zu unterstützen, die bereit sind, die Verantwortung für die Umsetzung der Politik zu teilen; fordert Betreiber kleiner Fischereien auf, sich entweder vorhandenen Erzeugerorganisationen anzuschließen oder aber solche Organisationen neu zu gründen;

o

o o

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den regionalen Beiräten zu übermitteln.

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0461

Externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (2011/2318(INI))**

(2015/C 419/26)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011 über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (COM(2011)0424),
- gestützt auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ),
- gestützt auf das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Bestände von 1995,
- gestützt auf den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der im Oktober 1995 von der FAO-Konferenz verabschiedet wurde (der Verhaltenskodex),
- gestützt auf das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, angenommen im Juni 1998 in Aarhus,
- gestützt auf den Internationalen Aktionsplan zur Steuerung der Fangkapazitäten, der von dem FAO-Rat im November 2000 gebilligt wurde (IPOA-Kapazitäten),
- gestützt auf den Bericht der FAO über den Zustand der weltweiten Fischerei im Jahr 2010 (The State of World Fisheries and Aquaculture 2010),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Verordnung)⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (die Verordnung über die Genehmigung von Fischereitätigkeiten)⁽²⁾,
- gestützt auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (Grundverordnung) (KOM(2011)0425),
- gestützt auf seine Entschließung vom 17. November 2011 zur weltweiten Bekämpfung des illegalen Fischfangs — die Rolle der EU⁽³⁾,
- gestützt auf seine Entschließung vom 25. Februar 2010 zu dem Grünbuch über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽⁴⁾,
- gestützt auf seine Entschließung vom 8. Juli 2010 zu der Regelung der Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen in die EU im Hinblick auf die künftige Reform der GFP⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0516.

⁽⁴⁾ ABl. C 348 E vom 21.12.2010, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. C 351 E vom 2.12.2011, S. 119.

Donnerstag, 22. November 2012

- gestützt auf seine Entschlieung vom 12. Mai 2011 zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen EU-Mauretanien ⁽¹⁾
 - gestützt auf seine Entschlieung vom 14. Dezember 2011 zu dem künftigen Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko ⁽²⁾,
 - gestützt auf die auf der Tagung des Rates für Landwirtschaft und Fischerei vom 19. bis 20 März 2012 angenommenen Schlussfolgerungen über die externe Dimension der GFP,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf den Bericht des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses sowie des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0290/2012),
- A. in der Erwägung dass, zwei Drittel der Weltmeere außerhalb von Bereichen liegen, die innerstaatlichem Recht unterstehen, in dem eine umfassende und erschöpfende Rechtsordnung für die Bewirtschaftung der Fischereigründe auf dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und einschlägigen Rechtsinstrumenten basieren muss; in der Erwägung, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereigründe von strategischer Bedeutung für die von der Fischerei lebenden Küstenbewohner und zur Sicherung der Nahrungsmittel ist;
- B. in der Erwägung, dass nach der jüngsten Schätzung der FAO 85 % der wenigen weltweiten Fischbestände, für die Informationen vorliegen, voll befischt oder überfischt sind, und das obwohl der Bericht der FAO von 2010 auf weltweite Fortschritte bei der Erholung der überfischten Bestände und der Meeresökosysteme dank der Umsetzung von guten Bewirtschaftungsverfahren hinweist;
- C. in der Erwägung, dass die EU einer der wichtigsten Akteure in der Fischerei ist, der eine starke Präsenz und bedeutungsvolle Aktivitäten auf allen Weltmeeren vorweisen kann, durch das Zusammenspiel von Flottenbewegungen, Investitionen durch EU-Bürger, bilaterale Fischereiabkommen und die Beteiligung an allen wichtigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) sowie bei gleichzeitiger Förderung bewährter Praktiken und der Beachtung von Menschenrechten;
- D. in der Erwägung, dass die EU mit einem Verbrauch von 11 % der Menge der weltweiten Fischereierzeugnisse und mit Importen, die 24 % des Wertes der weltweiten Fischereierzeugnisse ausmachen, einer der größten Märkte für und der weltweit größte Importeur von Fischereierzeugnissen ist, obwohl sie nur 8 % der weltweiten Fangmengen einbringt (2 % bei Beschränkung auf Außengewässer);
- E. in der Erwägung, dass die Fangquoten im Rahmen der RFO in erster Linie auf historischen Fängen beruhen, aufgrund derer der präferenzielle Zugang von entwickelten Ländern zu den weltweiten Fischbeständen begünstigt wurde; in der Erwägung, dass nunmehr die Fischerei einbezogen werden muss, die durch in Küstennähe liegende Entwicklungsländer betrieben wird, die seit Generationen von küstennahen Fischressourcen leben, was von der EU respektiert werden muss;
- F. in der Erwägung, dass die EU eine Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung nach Artikel 208 Absatz 1 AEUV anstrebt, wonach „bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung trägt“;
- G. in der Erwägung, dass die EU alle politische Strategien betreffend Nichtmitgliedsländer gleichermaßen kohärent und koordiniert umsetzen muss, was die Ziele der Politik in den Bereichen Fischerei, Gesundheit, Handel, Beschäftigung, Umwelt und der gemeinsamen Außenpolitik sowie die Erfüllung der Strategie Europa 2020 einbezieht;
- H. in der Erwägung, dass zur Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei in vielen Fällen eine Verbesserung der Daten über den Zustand der Fischbestände erforderlich ist, die in der EU gefangen werden oder für den EU-Markt bestimmt sind, und zur Sicherstellung, dass Informationen über die Gesamtfangmenge durch lokale Flotten und Flotten aus anderen Drittländern verfügbar sind;
- I. in der Erwägung, dass genaue wissenschaftliche Studien erforderlich sind, um festzustellen, in welchen Fischereiflotten Überkapazitäten vorliegen oder möglich sind;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0232.

⁽²⁾ Angenommene Texte: P7_TA(2011)0573.

Donnerstag, 22. November 2012

- J. in der Erwägung, dass die GFP ein Werkzeug bereitstellen muss, das es der EU erlaubt, der Welt ein Beispiel für verantwortlichen Fischfang zu geben und eine Verbesserung der internationalen Fanggrundbewirtschaftung zu fördern, indem die europäischen Standards des Flottenmanagements übernommen werden;
- K. in der Erwägung, dass die EU eine zentrale Verantwortung bei der Mobilisierung der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen die IUU-Fischerei übernehmen muss;
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission und die Vielzahl der darin enthaltenen positiven Vorschläge zur Förderung der Nachhaltigkeit sämtlicher Fischerei- und der damit verbunden Tätigkeiten der EU außerhalb von Gemeinschaftsgewässern, einschließlich der Regionen in äußerster Randlage; vertritt jedoch die Auffassung, dass das Dokument nicht weit genug greift, da es sich zu stark auf bilaterale Abkommen und multilaterale Organisationen konzentriert und eine integrierte Herangehensweise für andere Aktivitäten aufnehmen sollte, die mit der Beschaffung von Produkten für den EU-Markt verbunden sind;
 2. besteht auf der Notwendigkeit, dass die EU auf der Grundlage der Kohärenz der Unionspolitik arbeitet, mit der eine Verbesserung der Steuerungsmechanismen der internationalen Fischerei angestrebt wird;
 3. vertritt die Auffassung, dass die Koordination zwischen der Außenpolitik und der Kooperationspolitik von großer Bedeutung ist, um Vereinbarungen zum nachhaltigen Fischfang zu treffen und die notwendigen Synergien für einen wirkungsvolleren Beitrag zur Entwicklung der assoziierten Drittländer zu schaffen;
 4. ist der Ansicht, dass aufgrund der Größe des EU-Marktes für Fischereierzeugnisse und der geografischen Reichweite der Fischereitätigkeiten von Schiffen unter EU-Flagge und in EU-Eigentum die Union für die Nachhaltigkeit der ökologischen und sozio-ökonomischen Auswirkungen ihrer Fischereitätigkeiten sowie für die hohe Qualität der Fischereierzeugnisse eine große Verantwortung gegenüber Verbrauchern in Europa und in anderen Ländern trägt, in denen europäischer Fisch und damit verbundene Produkte vermarktet werden, sowie einen Beitrag zum sozialen und wirtschaftlichen Gefüge der Fischergemeinden innerhalb und außerhalb der EU leisten soll;
 5. vertritt die Auffassung, dass die Interessen der EU bei Fischereitätigkeiten der EU innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsgewässern und Fischereierzeugnissen für den EU-Markt den gleichen Maßstäben in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit sowie Transparenz genügen müssen, und dass diese Prinzipien verteidigt und gegenüber Drittländern auf bilateraler und multilateraler Ebene eingefordert werden müssen; und ist der Ansicht, dass das Verbot von Rückwürfen parallel zu seiner Einführung in EU-Gewässern und anwendbar auf dieselben Arten mit Überwachung durch CCTV-Systeme und Beobachter eingeführt werden sollte, und zwar mit angemessenen Ausnahmegestimmungen, um Preisschwankungen für lokal konsumierte Produkte zu vermeiden;
 6. erinnert an die Notwendigkeit, die Politiken der EU mit den Zielsetzungen der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 AEUV in Einklang zu bringen; weist darauf hin, dass zur Erreichung einer solchen Kohärenz nicht nur eine Koordinierung innerhalb der Kommission selbst, sondern auch innerhalb der Regierungen der Mitgliedstaaten und zwischen der Kommission und den Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich ist;
 7. bekräftigt erneut seine Ansicht, dass die Maßnahmen der EU zur Verbesserung der Kohärenz der Entscheidungen Aspekte der Politik im Bereich Handel, Gesundheit, Beschäftigung, Nachbarschaft, Umwelt, Meere, äußere Angelegenheiten und die Erfüllung der Strategie Europa 2020 einschließen müssen;
 8. erinnert daran, dass die EU aufgrund des Internationalen Aktionsplans zur Steuerung der Fangkapazitäten verpflichtet war, bis spätestens 2005 ein System zur Steuerung der Fangkapazitäten zu entwickeln und einzuführen; fordert von der Kommission eine Erklärung, warum sie bei der Steuerung der Kapazitäten offenbar widersprüchliche Ansätze verfolgt, da sie einerseits ein Einfrieren bei einigen RFO vorschlägt, sich andererseits jedoch für eine Aufhebung der für die Binnenflotte der EU geltenden regulatorischen Beschränkungen ausspricht; fordert die Kommission auf, bilaterale und multilaterale Mechanismen für die Anpassung der Fangkapazitäten an verfügbare Ressourcen zu fördern, die für die nachhaltige Nutzung der Ressourcen durch alle in diesem Gebiet operierenden Flotten als erforderlich betrachtet werden;
 9. vertritt die Ansicht, dass die Ziele und Grundsätze der externen Dimension der GFP in der Grundverordnung verankert werden müssen;

Allgemeine Bestimmungen

10. bekräftigt, dass die Beibehaltung der geltenden Fischereiabkommen und die Suche nach neuen Fangmöglichkeiten in Drittländern das vordringliche Ziel der externen Fischereipolitik sein muss, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei Aufgabe von Fanggründen in einem Drittland durch die EU-Flotte diese Fangmöglichkeiten normalerweise an sonstige Flotten weitergegeben werden, deren Standards in Bezug auf Erhaltung, Bewirtschaftung und Nachhaltigkeit weit unter den von der EU geforderten und verteidigten Richtwerten liegen;

Donnerstag, 22. November 2012

11. fordert die Kommission auf, in allen internationalen Foren, an denen die EU beteiligt ist, für klar festgelegte Grundsätze und Ziele einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Fischerei auf hoher See und in nationalen Gewässern einzutreten und die dort getroffenen Entscheidungen schnell und effektiv umzusetzen;
12. bekräftigt, dass die EU eine konkrete Strategie auf dem Gebiet der Fischerei und der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen unter Einbeziehung aller nicht europäischen Mittelmeerstaaten entwickeln sollte;
13. fordert die Kommission auf, die globale und multilaterale Agenda zur Förderung der nachhaltigen Fischerei und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Meeren voranzubringen und zugleich ihren Dialog mit Ländern wie den USA, Japan, Russland und China sowie anderen Drittländern mit einer starken Fischereipräsenz auf den Weltmeeren in wirksame Partnerschaften umzuwandeln, um entscheidende Fragen anzugehen, wie beispielsweise die Unterbindung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU), die Reduzierung der Überfischung und bei Bedarf der Flottenkapazitäten sowie die Verstärkung der Überwachung und Kontrollen auf hoher See entsprechend den Prinzipien des SRÜ und anderer einschlägiger Instrumente;
14. fordert die Kommission auf, das internationale Recht zu fördern, insbesondere die Bestimmungen des SRÜ und den Beitritt zu den Übereinkommen der ILO sowie die Gewährleistung der Einhaltung dieser Bestimmungen; unterstützt die Kommission in ihrem Streben nach Zusammenarbeit in allen einschlägigen Foren, insbesondere in den RFOs;
15. vertritt die Ansicht, dass die EU eine Initiative auf UN-Ebene in die Wege leiten sollte, um eine weltweite Regelung für Fang- und Nachverfolgungsdokumentation für alle wichtigen, in den internationalen Handel gelangenden Fischarten basierend auf dem Grundsatz der Verantwortung der Flaggenstaaten und in Übereinstimmung mit der IUU-Verordnung einzuführen, als wichtiges Instrument zur verstärkten Einhaltung bestehender Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) sowie zur Förderung eines verantwortungsvollen Konsums;
16. fordert die Kommission zu größerer Entschiedenheit bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über IUU-Fischerei auf, insbesondere hinsichtlich der Vertragsparteien der RFO, die sich an der Schaffung und Umsetzung der wichtigsten Mechanismen des Kampfes gegen die IUU-Fischerei nicht aktiv beteiligen;
17. vertritt die Auffassung, dass die EU innerhalb des UN-Systems aktiv werden sollte, um Maßnahmen für die globale Gemeinschaft zu untersuchen, mit denen Folgendes angesprochen werden soll:
 - das Erfordernis einer stärker regionalen und integrierten Kontrolle auf den Weltmeeren, die sich auf lebende Meeresressourcen und andere Ressourcen bezieht,
 - Verschmutzung und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Weltmeere, einschließlich Schutz und Wiederherstellung der wertvollen blauen Kohlenstoffsenken, und
 - soziale Standards und Arbeitsbedingungen;
18. nimmt die Bedeutung von Verhandlungen in der WTO über die Subventionsdisziplin im Fischereisektor zur Kenntnis und fordert die EU dazu auf, eine aktivere Rolle in diesen Diskussionen zu spielen;
19. nimmt die Notwendigkeit der Schaffung von Mechanismen zur Förderung von Fischereierzeugnissen mit aus ökologischer Sicht nachhaltiger und aus sozialer Sicht gerechter Herkunft innerhalb und außerhalb der EU auf;
20. merkt an, dass eines der vordringlichsten Ziele der externen Dimension der GFP darin liegen muss, die Zukunft der europäischen Langstreckenfangflotte zu sichern, darunter insbesondere jener Flotte mit Fangrechten, die grundlegend für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder waren, in denen sie tätig ist;

Bilaterale Fischereiabkommen

21. vertritt die Auffassung, dass bilaterale Fischereiabkommen bzw. nachhaltige Fischereiabkommen, wie sie nach dem Vorschlag der Kommission genannt werden sollen, die zwischen den Partnern ausgehandelt und gerecht umgesetzt werden, auf der verantwortungsbewussten und nachhaltigen Befischung der Ressourcen durch EU-Schiffe basieren und beiden Parteien Nutzen bringen sollten, indem dem Drittland wirtschaftliche Ressourcen, technisches und wissenschaftliches Fachwissen und Unterstützung für eine verbesserte Bewirtschaftung der Fischerei und gute Regierungsführung übermittelt und gleichzeitig eine Fortsetzung der Fischereiaktivitäten ermöglicht wird, die von sozio-ökonomischer Bedeutung sind und eine Versorgungsquelle für die EU und für die Märkte bestimmter Entwicklungsländer für Frischprodukte und Konserven darstellen;

Donnerstag, 22. November 2012

22. verlangt, dass die EU den schnellstmöglichen Abschluss nachhaltiger Fischerei-Kooperationsabkommen mit Nachbarländern anstrebt, wobei die EU finanzielle Mittel und technische Unterstützung bereitstellt, um eine stärker konzertierte, kohärente Politik mit dem Ziel einer harmonisierten und nachhaltigen Fischereipolitik in allen gemeinsamen Seebecken zu erreichen und auf diese Weise die Effektivität der GFP in allen betroffenen Regionen zu erhöhen; verlangt, dass diese Abkommen im Geist einer fairen, gleichberechtigten Zusammenarbeit und unter Einhaltung der Menschenrechte abgeschlossen werden müssen und eine gerechte Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der Union und dem betreffenden Partnerland zum Ziel haben;

23. verlangt von der EU zur Verbesserung der Kooperation mit den Nachbarländern und der Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände den Abschluss von Kooperationsabkommen über die nachhaltige Fischerei mit diesen Ländern, deren Ziel nicht nur die Erlangung von Fischereirechten für EU-Schiffe, sondern auch die Schaffung einer Situation sein sollte, in der die EU finanzielle und technische Unterstützung als Gegenleistung dafür bieten könnte, dass in dem dritten Partnerland vergleichbare Regeln zur nachhaltigen Bewirtschaftung wie in der EU umgesetzt werden;

24. erinnert daran, dass bei der Folgenabschätzung der nachhaltigen Fischereiabkommen genau zwischen der gezielten Beihilfe für die Entwicklung des Fischereisektors in Drittländern und den Beihilfen, die sich aus den Zahlungen für Fischereirechte ergeben, unterschieden werden muss;

25. bedauert jedoch, dass die bilateralen Abkommen der EU diesen vorstehend beschriebenen potenziellen Nutzen nicht immer gewährleisten und betont die Notwendigkeit der Durchführung von Folgenabschätzungen für die Regionen in äußerster Randlage, sofern diese beteiligt sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 349 AEUV, erkennt jedoch auch an, dass hier seit der vorangegangenen Reform deutliche Verbesserungen erzielt wurden; ist der Auffassung, dass eine verbesserte wissenschaftliche Bewertung der Bestände, Transparenz, Einhaltung der Ziele, Vorteile für die lokale Bevölkerung und die Verbesserung der Fischereikontrolle Schlüsselfaktoren für erfolgreiche Abkommen sind;

26. begrüßt die Absicht der Kommission, in künftigen bilateralen Abkommen u. a. folgende Bestimmungen aufzunehmen: Einhaltung des Grundsatzes der Beschränkung des Zugangs zu Ressourcen, die wissenschaftlich als Überschuss für den Küstenstaat gemäß den Bestimmungen des SRÜ belegt sind; Sicherung der Menschenrechte gemäß internationalen Menschenrechtsabkommen; und eine Ausschließlichkeitsklausel, die jedoch gestärkt und im Rahmen von Abkommen formell anerkannt werden und in jedem Fall die strikte Einhaltung demokratischer Grundsätze sicherstellen muss;

27. vertritt die Auffassung, dass durch bilaterale Abkommen der EU nicht nur Artikel 62 des SRÜ zu Bestandsüberschüssen, sondern auch die Artikel 69 und 70 zu den Rechten von Binnenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten in der Region respektiert werden, insbesondere in Bezug auf Nahrungsmittelbedürfnisse und die sozio-ökonomischen Bedürfnisse der Bevölkerung der betreffenden Staaten;

28. ist der Auffassung, dass die Menschenrechtsklausel auf nicht diskriminierende Weise und alle Staaten gleichermaßen betreffend nicht nur in Fischereiabkommen, sondern auch in Handelsabkommen aufgenommen werden muss; ist der Ansicht, dass im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eine Sanktionierung der Produktion jener Staaten angestrebt werden sollte, die die Menschenrechte immer noch nicht achten und/oder in ihren Fabriken mit Kinderarbeit produzieren sowie die Diskriminierung von Frauen dazu nutzen, sie nicht zu entlohnen und ihre Tätigkeit sowie ihren wirtschaftlichen Beitrag in der Fischerei- und Aquakulturwirtschaft nicht anzuerkennen;

29. unterstützt die in den neuen und bestehenden Abkommen vereinbarte Umsetzung des Prinzips einer auf dem jeweiligen Ökosystem basierenden Bewirtschaftung;

30. ist der Ansicht, dass die Erhöhung des von den Unternehmen in künftigen Fischereiabkommen geleisteten Beitrags im Einklang mit einer größeren Einflussnahme des Sektor auf die von der Kommission im Rahmen der Abkommen ausgehandelten technische Vorschriften und Maßnahmen stehen sollte;

31. ist der Ansicht, dass die Verordnung über die Fanggenehmigungen dahingehend geändert werden sollte, dass Schiffen unter EU-Flagge, die sich vorübergehend aus dem Register eines Mitgliedstaats löschen lassen, um andernorts Fangmöglichkeiten zu nutzen, der Zugang zu Fangmöglichkeiten im Rahmen nachhaltiger Fischereiabkommen und ihrer zum Zeitpunkt ihrer Löschung bereits geltenden Protokolle für einen Zeitraum von 24 Monaten verweigert wird, wenn sie sich später wieder unter einer EU-Flagge registrieren lassen; ist der Ansicht, dass dies auch für eine vorübergehende Neubeflagung gelten sollte, während unter RFOs gefischt wird;

Donnerstag, 22. November 2012

32. vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtig verwendete Sozialklausel verstärkt werden und die Einhaltung des Übereinkommens Nr. 188 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Empfehlung Nr. 199 der IAO über die Arbeit im Fischereisektor sowie der acht Kernarbeitsnormen der IAO ⁽¹⁾ umfassen und sicherstellen muss, dass die Arbeitsbedingungen für außerhalb der EU wohnhafte und an Bord von Schiffen unter EU-Flagge arbeitende Besatzungsmitglieder mit denen der in der EU wohnhaften Besatzungsmitglieder identisch sind;

33. vertritt die Ansicht, dass durch nachhaltige Fischereiabkommen ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in dritten Partnerstaaten geleistet und der lokale Privatsektor mit besonderem Schwerpunkt auf kleine Fischereibetriebe und KMU gefördert werden sollte, und fordert zu diesem Zweck eine verstärkte Beschäftigung lokaler Fischer sowie die Entwicklung lokaler, nachhaltiger Verarbeitungsindustrien und Marketingaktivitäten;

34. unterstützt die Kommission in ihrem Streben, immer vollständigere und zuverlässigere Daten der Küstenstaaten über den Gesamtumfang der Fischerei und Fangmengen in ihren Gewässern zu erhalten, die als Voraussetzung für die schwierige Aufgabe der Ermittlung von Überschüssen und zur Vermeidung von Überfischung dienen; merkt an, dass die Fischerei- und Entwicklungspolitik der EU die erforderlichen Verbesserungen in der Fähigkeit von Drittländern hinsichtlich der Lieferung derartiger Informationen fördern könnte;

35. fordert die Kommission ebenfalls auf, bei der Festlegung des Befischungsgrads der Bestände in den staatlich kontrollierten Küstengewässern für mehr Transparenz zu sorgen;

36. betont erneut, dass gemäß dem Prinzip der Respektierung der traditionellen Verbindung zwischen Küstengemeinden und den von ihnen historisch befischten Gewässern EU-Schiffe nicht mit lokalen Fischern um dieselben Ressourcen oder auf den lokalen Märkten konkurrieren sollten und dass die Zusammenarbeit zwischen lokalen und EU-Unternehmen gefördert werden sollte, was das Erfordernis einer genauen Berechnung des Überschusses hervorhebt;

37. ist der Auffassung, dass die EU verstärkte Anstrengungen unternehmen muss, um Drittstaaten, mit denen bilaterale Abkommen ausgehandelt werden, mit ausreichenden Daten und Informationen für zuverlässige Bestandsschätzungen zu versorgen, und dass die europäische finanzielle Unterstützung für ein wissenschaftliches Forschungsschiff in Regionen, in denen die EU-Flotte tätig ist, die wissenschaftlichen Analysen zu Fischbeständen erheblich verbessern würde, welche wiederum eine Voraussetzung für nachhaltige Fischereiabkommen sind;

38. fordert, dass Forschungsreisen von Schiffen verschiedener Mitgliedstaaten in Gebieten, die von der EU-Flotte befischt werden, weitestgehend gefördert und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Küstenstaaten koordiniert werden sollten, was den Zugang für lokale Wissenschaftler umfasst; fordert eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Zusammenhang sowie eine Erhöhung der Finanzierung, um die wissenschaftliche Forschung in den Gewässern außerhalb der EU auszuweiten;

39. ist der Auffassung, dass gleichzeitig die Anstrengungen verstärkt werden sollten, aus Drittstaaten, mit denen die EU bilaterale Fischereiabkommen abgeschlossen hat, die notwendigen Daten zu beschaffen, um die Effektivität des Abkommens und die Einhaltung seiner Bedingungen, beispielsweise zum Nutzen der lokalen Bevölkerung, einschätzen zu können;

40. betont die Bedeutung der gemeinsamen wissenschaftlichen Gremien, die mit Stellungnahmen über den Zustand der Fischereiressourcen auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten betraut sind, um Überfischung zu vermeiden, da der Fischereisektor in vielen Entwicklungsländern eine wichtige Rolle bei der Ernährungssicherung spielt; besteht darauf, dass diese Gremien über angemessene finanzielle, technische und personelle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben zu erfüllen und mit den regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zusammenzuarbeiten;

41. fordert von der Kommission, dass eine gezielte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen ganz allgemein verstärkt werden muss, beispielsweise durch Stärkung der Rolle der Gemeinsamen Wissenschaftlichen Ausschüsse; ist ferner der Ansicht, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um eine Harmonisierung der Hygiene- und Gesundheitsbedingungen zwischen der EU und den Drittländern zu erreichen;

42. unterstützt entschieden den Ansatz der Abkopplung der finanziellen Gegenleistungen für den Zugang zu Fischereiressourcen von der Unterstützung der Entwicklung des Fischereisektors; betont ausdrücklich, dass Schiffseigner bei dem im Rahmen eines bilateralen Fischereiabkommens erfolgenden Erwerb von Zugangsrechten einen angemessenen und marktbasierten Anteil der Kosten übernehmen sollte; fordert die Durchführung einer detaillierten Analyse des von den Schiffseignern zu zahlenden Anteils für eine Fangerlaubnis, unter Einbezug möglicher Fangmengen und Betriebskosten; ist der Ansicht, dass eine verbesserte Überwachung der sektorbezogenen Unterstützung unerlässlich ist, einschließlich der Möglichkeit der Aussetzung von Zahlungen bei Nichterfüllung der Pflichten durch den Küstenstaat;

⁽¹⁾ Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29), Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87), Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98), Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100), Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105), Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 (Nr. 111), Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182);

Donnerstag, 22. November 2012

43. besteht darauf, dass die für die Unterstützung des Fischereisektors aufgewendeten Finanzmittel wirksamer eingesetzt und mehr und bessere Ergebnisse bringen müssen, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, der Datenerhebung sowie der Kontrolle und des Managements der Fangtätigkeit;

44. ruft die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Zuweisungen für sektorspezifische Beihilfen im Rahmen der nachhaltigen Fischereiabkommen darauf abzielen, die administrative und wissenschaftliche Kapazität von Drittländern zu unterstützen und kleine und mittelständische Unternehmen zu fördern, die Zielsetzungen der Entwicklungszusammenarbeit der EU stärken und dem nationalen Entwicklungsprogramm der Unterzeichnerstaaten entsprechen; fordert, dass diese Zuweisungen nicht an die Stelle der im Rahmen anderer Abkommen oder Instrumente der Zusammenarbeit vorgesehenen Unterstützung treten dürfen, sondern diese vielmehr auf kohärente, transparente, effektivere, zielgerichtetere und komplementäre Weise vervollständigen müssen;

45. fordert die Kommission auf, dringend zu versuchen, im Rahmen der Verhandlungen über nachhaltige Fischereiabkommen zu erreichen, dass die Küstenstaaten einen minimalen Anteil der im Rahmen dieser Abkommen gewährten sektoralen Unterstützung für Entwicklung Projekten zuweisen, deren Ziel die Anerkennung, Förderung und Diversifizierung der Rolle der Frauen im Fischereisektor ist, und zwar unter Gewährleistung der Anwendung der Prinzipien einer gleichen Behandlung und gleicher Möglichkeiten von Frauen und Männern, was insbesondere für die Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu Finanzierungen und Darlehen gilt;

46. ist der Auffassung, dass eine Unterstützung der Entwicklung des Fischereisektors beim Treffen künftiger diesbezüglicher Entscheidungen berücksichtigt werden muss;

47. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der bilateralen Abkommen sorgfältig zu verfolgen, dem Parlament und dem Rat jährlich Berichte zu übermitteln sowie Bewertungen externer, unabhängiger Sachverständiger rechtzeitig vor der Verhandlung über neue Protokolle an die Mitgesetzgeber zu senden, wobei all diese Dokumente öffentlich zugänglich, den geltenden Datenschutzvorschriften entsprechend und mindestens in drei Amtssprachen der EU übersetzt worden sein sollten;

48. betont, dass das Parlament adäquat sowohl in den Vorbereitungs- und Verhandlungsprozess als auch in die langfristige Überwachung und Bewertung der Funktionsweise bilateraler Abkommen entsprechend den Bestimmungen des AEUV eingebunden werden muss; fordert, dass das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 10 AEUV unmittelbar und vollständig gleichberechtigt mit dem Rat in allen Phasen des Verfahrens in Zusammenhang mit partnerschaftlichen Fischereiabkommen informiert werden sollte; bekräftigt seine Ansicht, dass das Europäische Parlament bei den Sitzungen der in den Fischereiabkommen vorgesehenen Gemeinsamen Ausschüsse als Beobachter vertreten sein sollte, und hebt hervor, dass auch die Zivilgesellschaft, einschließlich der Vertreter des Fischereisektors sowohl aus der EU als auch aus Drittländern, in diesen Sitzungen als Beobachter vertreten sein sollten;

49. unterstützt die Einführung von wissenschaftlichen Prüfungen zur Bewertung der Fischbestände vor der Aushandlung von Abkommen und fordert, dass das Drittland die Fanganstrengungen von Flotten anderer Staaten in seinen Gewässern bekannt gibt, damit diese Zielsetzung Wirkung zeigt;

50. ist davon überzeugt, dass vollständige Transparenz in Bezug auf die Fänge, die Zahlungen und die Umsetzung der sektorenbezogenen Unterstützung ein unverzichtbares Instrument zur Entwicklung eines verantwortlichen und nachhaltigen Fischfangs auf der Grundlage einer verantwortungsvollen Staatsführung und der Bekämpfung der unlauteren Verwendung von EU-Unterstützung und Korruption ist;

51. hebt zudem die Notwendigkeit hervor, die Transparenz seitens der EU und auch der Drittländer sowohl während der Verhandlungen als auch während der Gültigkeit der Fischereiabkommen zu verbessern;

52. besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten Fänge an die Küstenstaaten täglich melden und die in den Gewässern der Partnerländer geltenden Bestimmungen in vollem Umfang einhalten;

53. ist der Überzeugung, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass Verhandlungen mit Drittstaaten über neue Abkommen oder Protokolle zu bilateralen Fischereiabkommen rechtzeitig vor dem Tag des Außerkrafttretens solcher Bestimmungen initiiert werden sollten; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer frühzeitigen Einbeziehung des Parlaments, um die provisorische Anwendung solcher Bestimmungen zu vermeiden, die unumkehrbar vollendete Tatsachen schaffen würde, die weder im Interesse der EU noch des Drittstaates liegen;

54. ist der Auffassung, dass die europäische Fischereiindustrie bei dem im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Fischereiabkommens erfolgenden Erwerbs von Zugangsrechten zu Fischereizonen außerhalb der EU einen erheblichen finanziellen Anteil übernehmen sollte;

Donnerstag, 22. November 2012

55. ist der Auffassung, dass bei der Aushandlung und Umsetzung der bilateralen Abkommen der EU ein regionaler Ansatz vorhanden sein sollte, dies vor allem dann, wenn die Thunfischflotte betroffen ist, und dass gegebenenfalls eine klare Verbindung zwischen den darin enthaltenen Bestimmungen und den Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Leistungsfähigkeit der einschlägigen RFO bestehen muss;

56. muss der Kommission auf regionaler Ebene sein Bedauern über den eindeutigen politischen Rückschritt bei den Maßnahmen bezüglich der Anheuerung von Seeleuten ausdrücken, da in den meisten Fällen eine Rückkehr zur unhaltbaren Strategie der Anstellung nach Nationalitäten und nicht nach Herkunft aus den AKP-Staaten allgemein beobachtet wurde;

57. ist der Auffassung, dass bilaterale Abkommen zur Förderung der gemeinschaftlichen Investitionen im Fischereisektor in jenen Ländern geschlossen werden sollten, mit denen aufgrund des Fehlens zusätzlicher Fangmöglichkeiten noch keine Assoziationsabkommen bestehen, um damit zur nachhaltigen Fischerei beizutragen; ist der Auffassung, dass auch in diesen Fällen die Koordination zwischen dem Europäischen Entwicklungsfonds und den Mitteln für bilaterale Abkommen vorrangig sein sollte;

Regionale Fischereiorganisationen (RFO)

58. fordert die EU auf, bei der Stärkung der RFO eine führende Rolle mit dem Ziel zu übernehmen, die Einhaltung der Abkommen zu gewährleisten, beispielsweise in Form einer regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung durch unabhängige Organe, und sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Überprüfungen erteilten Empfehlungen zügig und vollständig umgesetzt werden; fordert, dass die EU dringend sicherstellen sollte, dass alle RFO über einen effektiv arbeitenden Ausschuss zur Erfüllungskontrolle verfügen, und ist der Überzeugung, dass eindeutige Fälle der Nichteinhaltung seitens der Staaten abschreckende, angemessene und nichtdiskriminierende Sanktionen nach sich ziehen müssen, unter anderem eine Senkung der genehmigten Quoten, des zulässigen Fischereiaufwands und der genehmigten Kapazitäten usw.;

59. fordert die Kommission auf, mehr Mittel für die regionalen Fischereiorganisationen bereitzustellen, da ihnen bei der Bekämpfung illegaler, nicht deklarerter und unreglementierter Fischerei eine grundlegende Rolle zukommt;

60. vertritt die Auffassung, dass die EU ein verbessertes System der Entscheidungsfindung in den RFO fördern sollte, um das Prinzip des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ zu überwinden, das aus der Konsensbildung hervorgehen kann, und gleichzeitig das Erfordernis einer Debatte anzuerkennen, die den Abstimmungen, in denen kein Konsens erreicht werden kann, vorangehen sollte; ist der Auffassung, dass Mehrjahrespläne stärker genutzt werden sollten;

61. ist der Ansicht, dass die Union ihre Fischerei- und Entwicklungspolitik besser koordinieren und in systematische, langfristige, tiefgründige Dialoge und Partnerschaften mit anderen Flaggenstaaten, Märkten und Küstenstaaten eintreten muss, um eine bessere Bewirtschaftung der Fischerei und eine bessere Lebensmittelsicherheit weltweit zu erreichen;

62. verlangt von der Kommission die Übernahme einer Führungsrolle bei der Förderung der Schaffung eines umfangreichen Geltungsbereiches der RFO mit dem Ziel, dass alle Hochseefischereigebiete wirkungsvoll nach dem Ökosystem-Ansatz und dem Vorsichtsprinzip bewirtschaftet werden, um die Erhaltung der Ressourcen zu gewährleisten; fordert in diesem Zusammenhang ihre Unterstützung für die Gründung neuer RFO in Gebieten, in denen noch keine bestehen, und eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs bestehender RFO durch Überarbeitung ihrer vereinbarten Abkommen;

63. merkt an, dass sich aufgrund des Klimawandels und der Veränderung bei der Verteilung der Arten in den arktischen Gewässern neue Fischgründe eröffnen; vertritt die Auffassung, dass die EU Initiativen ergreifen sollte, um ein effektives Management der Fischereitätigkeiten (durch die bestehenden oder eine neu geschaffene RFO) im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Bestände in diesen Gewässern zu gewährleisten; ist der Auffassung, dass das Fischen zunächst darauf beschränkt sein sollte, wissenschaftliche Bewertungen der arktischen Bestände und der Fischereien, die sie nachhaltig unterstützen können, zu gestatten;

64. merkt an, dass eine neue RFO in der Schwarzmeerregion von Nutzen sein könnte und fordert die Kommission auf, deren Gründung vorzuschlagen;

65. ist der Auffassung, dass RFO nachhaltige Bewirtschaftungssysteme entwickeln müssen, die einen Erhalt der Bestände über dem höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) anstreben und für eine transparente und gerechte Zuteilung der Ressourcen mithilfe von Anreizen auf der Grundlage ökologischer und sozialer Kriterien sowie historischer Fangmengen sorgen, um Zugang zu Fangmöglichkeiten zu erhalten, wobei zugleich die legitimen Rechte und Bestrebungen der Entwicklungsstaaten sowie die Erwartung der in diesen Gewässern nachhaltige Fischerei betreibende Flotten einbezogen werden und sichergestellt werden muss, dass die Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen von allen Mitgliedern in vollem Umfang umgesetzt werden;

Donnerstag, 22. November 2012

66. lehnt die von der EU geförderte Annahme von Programmen für übertragbare Fanglizenzen (Transferable Fishing Concession — TFC) in RFO entschieden ab; ist der Ansicht, dass die Annahme von auf Nutzungsrechten basierenden Bewirtschaftungssystemen in den RFO die Existenzgrundlage abhängiger Fischergemeinden in Entwicklungsländern nicht gefährden darf;

67. vertritt die Auffassung, dass die Einbindung aller betroffenen Parteien vom Entwurf bis zur Umsetzung der Politik zu einer verantwortungsvollen Regelung führt;

68. fordert eine ausführliche Bewertung der Fangkapazitäten der EU-Flotten, die über Fangrechte außerhalb von Gemeinschaftsgewässern verfügen, wobei zuverlässige Indikatoren für die Fangkapazitäten des Schiffes herangezogen werden und dem technologischen Fortschritt auf der Grundlage der Empfehlungen der Technischen Konsultation der FAO von 1999 über die Messung der Fangkapazitäten Rechnung getragen wird ⁽¹⁾; vertritt die Auffassung, dass die EU alle RFO benennen sollte, bei denen Überkapazitätsprobleme bestehen und das Einfrieren sowie die Anpassung der Flottenkapazitäten anregen sollte, wobei die Rechte der Küstenstaaten besonders zu berücksichtigen wären;

Weitere Aspekte der externen Dimension

69. ist der Ansicht, dass die Handelstätigkeit und die privaten Abkommen zwischen Schiffseignern aus der EU und Drittländern, die oft unter anderem im Rahmen der bilateralen Kooperationspolitik zustande kommen, sofern sie im Rahmen der internationalen Rechtmäßigkeit stehen, auf legitime Weise beachtet und geschützt werden müssen, obwohl die externen Aktivitäten von Unternehmen der EU möglicherweise über die externe Dimension der GFP hinausgehen können;

70. ist der Auffassung, dass die europäischen Investitionen im Fischereisektor zusammen mit den Fischereiabkommen und den RFO als dritte Komponente in die externe Dimension der GFP aufgenommen werden müssen und dass die GFP nachhaltige externe Investitionen in den Fischereisektor fördern muss;

71. vertritt die Auffassung, dass die GFP Strategien der sozialen Verantwortung der Unternehmen fördern muss, um unsere soziale Verantwortung im Sinne der Strategie EU 2011-2014 über die soziale Verantwortung der Unternehmen voll und ganz zu übernehmen;

72. vertritt die Auffassung, dass Informationen zu privaten Abkommen zwischen Schiffseignern aus der EU und Drittländern sowie Gemeinschaftsunternehmen in Drittländern, wie etwa die Anzahl und Art der im Rahmen dieser Abkommen und Gemeinschaftsunternehmen tätigen Schiffe sowie deren Fangmengen, weiterhin von dem Mitgliedstaat der Kommission mitgeteilt und gemäß den Vorschriften zum Schutz personen- und unternehmensbezogener Daten, wie in der Verordnung über die Fanggenehmigungen vorgesehen, öffentlich zugänglich gemacht werden müssen;

73. fordert die EU zur Anregung einer weltweiten multilateralen Agenda auf, die das Thema der Verantwortung für die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik beinhaltet;

74. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eingehende Überlegungen darüber anzustellen, wie starke Anreize geschaffen werden können, um Schiffe unter EU-Flagge zu einem Verbleib im EU-Register zu bewegen, sofern sie sich nicht unter der Flagge von Staaten mit gutem Ansehen in allen einschlägigen RFO registrieren; ist der Ansicht, dass dies am besten erreicht werden kann, wenn ein gerechter Wettbewerb zwischen EU-Flaggen und den Flaggen von Nicht-EU-Staaten geschaffen wird, indem dieselben Vorgaben an ökologische und soziale Nachhaltigkeit von Drittländern sowohl auf bilateraler als auch multilateraler Ebene geschaffen sowie marktbezogene Maßnahmen eingesetzt werden;

75. verleiht seiner Ungeduld mit der Kommission Ausdruck, da diese lediglich von RFO aufgeführte Schiffe auf die IUU-Liste der EU gesetzt hatte, jedoch keine weiteren Schiffe und da sie auch keine Liste nicht kooperierender Staaten vorgeschlagen hatte, obgleich die IUU-Verordnung bereits seit mehr als 2 Jahren in Kraft ist, und fordert sie auf, dem umgehend nachzukommen; besteht darauf, dass es notwendig ist, die Unterstützung unserer wichtigsten Partner zu suchen, um der IUU-Fischerei auf allen Weltmeeren ein Ende zu setzen;

76. drängt darauf, dass die Kommission und nicht Drittstaaten die Autorität ist, welche pflanzenschutzrechtliche Bescheinigungen für Schiffe von Drittstaaten ausstellt, die einen direkten Export von Fischereiprodukten in die EU gestatten;

77. erinnert an die Notwendigkeit der differenzierten Verwaltung der Obergrenzen für die Kapazität der EU-Außenflotte in Zusammenarbeit mit den RFO und an die erforderliche Berücksichtigung des differenzierten Kontexts, in dem dieses Flottensegment tätig ist;

⁽¹⁾ <ftp://ftp.fao.org/docrep/fao/007/x4874e/x4874e00.pdf>.

Donnerstag, 22. November 2012

78. fordert Banken und andere Kreditinstitute auf, die Gewährung von Krediten auch an die Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und nicht nur an deren kurzfristige Rentabilität zu knüpfen;

79. vertritt die Auffassung, dass die EU über ihre Handelspolitik auch zur weltweiten Durchsetzung nachhaltiger Fangmethoden beitragen sollte, indem sie den Beitritt zu einschlägigen internationalen Übereinkünften über die fischereipolitischen Entscheidungsstrukturen im Rahmen von präferenziellen Handelsabkommen fördert;

80. ersucht die Kommission sicherzustellen, dass ein fairer, transparenter und nachhaltiger Handel mit Fisch in den bilateralen und multilateralen Handelsabkommen der EU gestärkt wird;

81. ist der Auffassung, dass gleichzeitig Anreize vorgesehen werden sollten, damit EU-Standards nicht teilende Drittländer gute Praktiken annehmen, und es sollten ggf. handelspolitischen Maßnahmen eingeführt werden, wie ein Einfuhrverbot für Erzeugnisse aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU) sowie für Fischerei- und der Aquakulturerzeugnisse, die unter Missachtung der Menschenrechte und der UN-Übereinkommen über Rechte bei der Arbeit (ILO) und zur Seeschifffahrt (IMO) erzeugt werden;

82. fordert die Kommission zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit gegen die IUU-Fischerei auf, wobei die Zweckmäßigkeit einer Beteiligung der USA und Japans, die neben der EU die weltweit größten Märkte für Fischereierzeugnisse darstellen, geprüft werden muss, sodass als möglicher Schritt innerhalb dieser gemeinsamen Maßnahme eine einheitliche Schiffsnummer für alle Schiffe eingeführt wird, damit eine vollständige und völlig transparente Produktrückverfolgbarkeit gewährleistet ist;

83. betont, dass schwerwiegende und systematische Verstöße eines Partnerlandes gegen die Ziele der RFO oder anderer internationaler Vereinbarungen, deren Mitglied die EU ist und die sich auf den Bestandserhalt und die Bewirtschaftung von Fischereiressourcen beziehen, zu einem vorübergehenden Ausschluss von Präferenzzöllen führen können; fordert die Kommission dazu auf, dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten über die Umsetzung der Bestimmungen, die sich auf den Bestandserhalt und die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen sowie auf den Vorschlag der Kommission für ein revidiertes allgemeines Zollpräferenzsystem (APS) beziehen;

84. ist der Auffassung, dass die EU sicherstellen muss, dass die vom internationalen Handel importierten Erzeugnisse die gleichen Vorschriften und Anforderungen wie die EU-Erzeugnisse erfüllen;

85. ersucht die Kommission sicherzustellen, dass Fisch und Fischereiprodukte aus Drittstaaten den gleichen gesundheitlichen und hygienischen Bedingungen entsprechen und aus nachhaltigen Fischereien kommen, so dass zwischen den Fischereien der EU und der Nicht-EU-Länder gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;

86. ersucht die Kommission, die EU-Politik hinsichtlich der mit der Entwicklungs-, Handels- und Fischereipolitik verfolgten Ziele weiter zu straffen;

87. fordert mit Nachdruck, dass die von der EU ausgehandelten bilateralen und multilateralen Handelsabkommen:

- von ökonomischen, sozialen und umweltbezogenen Folgenabschätzungen betreffend die mögliche Überfischung von Beständen für Nicht-EU- und EU-Länder begleitet werden, die die bereits durch bestehende Abkommen geschaffenen Netzwerke einbeziehen,
- die Ursprungsregeln beachten,
- die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse vorschreiben, um sicherzustellen, dass sie aus legaler und nachhaltiger Fischerei stammen,
- die IUU-Verordnung und andere Bestimmungen der GFP nicht unterlaufen,
- Bestimmungen umfassen, mit denen sichergestellt wird, dass nur Fischereierzeugnisse aus gut bewirtschafteten Fischereigeieten in den Handel gelangen,
- nicht zu einem Anstieg des Handels führen, dessen Folge Überfischung und Erschöpfung der Ressourcen ist,
- sicherstellen, dass die nicht unter nachhaltigen Bedingungen gefangenen Erzeugnisse nicht den EU-Markt erreichen,
- Bestimmungen zur Aussetzung und Überprüfung der Bezahlung des finanziellen Beitrags sowie Bestimmungen zur Aussetzung der Realisierung des Protokolls in Fällen enthalten, in denen ein Verstoß gegen essentielle und fundamentale Elemente der Menschenrechte, wie sie beispielsweise durch Artikel 9 des Cotonou-Abkommens dargelegt werden, oder ein Verstoß gegen die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorliegt;

Donnerstag, 22. November 2012

88. erinnert daran, dass aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften vieler Handelspartner der EU die Frage der Ursprungsregeln und deren Kumulierung ein kontroverses und sensibles Thema in Handelsgesprächen darstellen; fordert die Kommission auf, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ausgewogene Lösungen auszuhandeln, die die EU-Fischereisektoren nicht benachteiligen;

89. begrüßt die Vorschläge der Kommission für handelsbezogene Maßnahmen, wie Einfuhrbeschränkungen für Fisch und Fischereiprodukte gegenüber Ländern, die nicht-nachhaltige Fischerei zulassen, während gleichzeitig die Einhaltung der Regeln der Welthandelsorganisation gewährleistet wird;

90. fordert die EU dringend auf, für einzelne Meeresräume regionale Strategien zu entwickeln und umzusetzen, insbesondere in jenen Meeren und Ozeanen, in denen die Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei von der internationalen Zusammenarbeit abhängt;

o

o o

91. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2012)0462

Wahlen zum Europäischen Parlament 2014

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 (2012/2829(RSP))

(2015/C 419/27)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 10 und 17 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des dem Beschluss des Rates vom 20. September 1976 in der geänderten Fassung ⁽¹⁾ beigefügten Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 22. November 2012 zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014,
- gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments vertreten werden;
- B. in der Erwägung, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen;
- C. in der Erwägung, dass der Präsident der Europäischen Kommission vom Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit gewählt wird, der das Ergebnis der Wahlen zum Parlament berücksichtigen und geeignete Konsultationen führen muss, bevor er einen Kandidaten nominiert;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich ist;
- E. in der Erwägung, dass das neue Parlament genug Zeit haben muss, um sich im Vorfeld der Wahl des neuen Kommissionspräsidenten zu positionieren;

⁽¹⁾ Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1.), geändert durch Beschluss 93/81/Euratom, EGKS, EWG des Rates (ABl. L 33 vom 9.2.1993, S. 15.) und Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1.).

Donnerstag, 22. November 2012

- F. in der Erwägung, dass die Wahl des Kommissionspräsidenten in der konstituierenden Tagung des Parlaments im Juli 2014 stattfinden sollte, damit die neue Kommission ihr Amt am 1. November 2014 aufnehmen kann;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament über seine Zustimmung zum gesamten Kollegium der Kommissionsmitglieder abstimmt, nachdem es die vom Rat im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten auf der Grundlage der Empfehlungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Kandidaten gehört hat;
1. fordert die europäischen politischen Parteien nachdrücklich auf, Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission zu nominieren, und geht davon aus, dass diese Kandidaten im parlamentarischen Wahlkampf eine führende Rolle spielen, indem sie insbesondere ihr Programm in allen Mitgliedstaaten der Union persönlich vorstellen; hält es für äußerst wichtig, die politische Legitimität sowohl des Parlaments als auch der Kommission zu stärken, indem deren Wahl jeweils unmittelbarer mit der Entscheidung der Wähler verknüpft wird;
 2. fordert, dass möglichst viele Mitglieder der nächsten Kommission aus den Reihen des Europäischen Parlaments gestellt werden, um das Gleichgewicht zwischen den beiden Kammern der Legislative widerzuspiegeln;
 3. fordert den künftigen Präsidenten der Kommission auf, dafür zu sorgen, dass in der Europäischen Kommission ein ausgewogenes Verhältnis beider Geschlechter herrscht; empfiehlt, dass jeder Mitgliedsstaat sowohl einen männlichen als auch einen weiblichen Kandidaten für das Kollegium der nächsten Kommission vorschlägt;
 4. vertritt angesichts der durch den Vertrag von Lissabon eingeführten neuen Modalitäten für die Wahl der Europäischen Kommission und des sich demzufolge ändernden Verhältnisses zwischen Parlament und Kommission ab den Wahlen 2014 die Ansicht, dass verlässliche Mehrheiten im Parlament für die Stabilität der Legislativverfahren der Union und das reibungslose Funktionieren ihrer Exekutive von entscheidender Bedeutung sein werden, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, in ihrem Wahlrecht gemäß Artikel 3 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung geeignete und angemessene Mindestschwellen für die Zuteilung der Sitze festzulegen, um dem in den Wahlen zum Ausdruck gekommenen Wählerwillen gebührend Rechnung zu tragen, bei gleichzeitiger Wahrung der Funktionalität des Parlaments;
 5. fordert den Rat auf, das Parlament dazu zu konsultieren, ob die Wahlen entweder vom 15.-18. Mai oder vom 22.—25. Mai 2014 abgehalten werden sollten;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0463

Menschenrechtslage in Iran, insbesondere die Massenhinrichtungen und der Tod des Bloggers Sattar Beheshti

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Menschenrechtslage in Iran, insbesondere die Massenhinrichtungen und der Tod des Bloggers Sattar Beheshti (2012/2877(RSP))

(2015/C 419/28)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Iran, insbesondere jene zu den Menschenrechten,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 23. Oktober 2012 zu den zehn letzten Hinrichtungen in Iran,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der HR/VP vom 11. November 2012 zum Tod des inhaftierten iranischen Bloggers Sattar Beheshti,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 13. September 2012 zur Lage der Menschenrechte in Iran,

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die Haftentlassung des Pastors Youcef Nadarkhani im September 2012,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einem Moratorium für die Todesstrafe,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, zu deren Vertragsstaaten Iran gehört,
 - gestützt auf Artikel 122 Absätze 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die gegenwärtige Menschenrechtslage im Iran durch ein stetiges Muster systematischer Verletzungen von Grundrechten gekennzeichnet ist; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger (insbesondere Aktivisten, die sich für die Rechte der Frauen, der Kinder und der Minderheiten einsetzen), Journalisten, Blogger, Künstler, Führer studentischer Gruppen, Rechtsanwälte sowie Gewerkschafts- und Umweltaktivisten fortwährend unter starkem Druck und in der ständigen Gefahr leben, verhaftet zu werden;
- B. in der Erwägung, dass der Blogger Sattar Beheshti, der das iranische Regime im Internet kritisiert hat, am 30. Oktober 2012 von der Sondereinheit der Polizei zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, der FATA, wegen angeblicher Cyber-Straftaten verhaftet wurde und anschließend im Gefängnis verstarb; in der Erwägung, dass bislang die genauen Umstände seines Todes noch unbekannt sind und aus zahlreichen Berichten hervorgeht, dass sein Tod durch Folterung in einer iranischen Haftanstalt verursacht wurde;
- C. in der Erwägung, dass den in Iran lebenden Mitgliedern der Familie von Sattar Beheshti Haftstrafen angedroht wurden, falls sie mit den Medien über seinen Tod sprechen oder eine Klage gegen die mutmaßlichen Folterer einreichen sollten;
- D. in der Erwägung, dass der Tod von Sattar Beheshti ein weiteres tragisches Beispiel dafür ist, dass in Iran aus Gewissensgründen inhaftierte Personen nach wie vor regelmäßig gefoltert und misshandelt und ihnen grundlegende Rechte verweigert werden, während Angehörige der Sicherheitskräfte und Nachrichtendienste in einem Umfeld vollständiger Straffreiheit agieren können;
- E. in der Erwägung, dass nach mehreren Tagen des Schweigens nach dem Tod von Sattar Beheshti der Menschenrechtsrat der iranischen Justiz sich verpflichtet hat, alle mit dem Fall verbundenen Aspekte zu überprüfen und alle in den Fall verstrickten Personen mit Nachdruck strafrechtlich zu verfolgen;
- F. in der Erwägung, dass der stellvertretende Sprecher des iranischen Parlaments, Hasan Abutorabifard, am 11. November 2012 erklärt hat, dass der parlamentarische Ausschuss für nationale Sicherheit und Außenpolitik den Fall untersuchen wird;
- G. in der Erwägung, dass die Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Iran, zu Massenhinrichtungen, zu Folter und zur Meinungsfreiheit die Beschlüsse des iranischen Parlaments und der iranischen Justiz, den Fall von Sattar Beheshti zu untersuchen, begrüßt haben, wobei sie auch darauf hingewiesen haben, dass über eine Reihe von Fällen berichtet wurde, in denen mutmaßlich Häftlinge an den Folgen von Misshandlung, Folter, fehlender medizinischer Versorgung oder unterlassener Hilfeleistung verstorben sind;
- H. in der Erwägung, dass am 22. Oktober 2012 Saeed Sedighi und zehn weitere Personen wegen Drogendelikten hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass diese Personen kein faires Strafverfahren erhielten und im Gefängnis gefoltert wurden;
- I. in der Erwägung, dass nach der Hinrichtung von Saeed Sedighi die Staatsorgane Mitglieder seiner Familie davor gewarnt haben, mit den Medien zu sprechen, und ihnen untersagt haben, nach seinem Begräbnis eine öffentliche Trauerfeier abzuhalten;
- J. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Hinrichtungen — auch Jugendlicher — erheblich angestiegen ist und seit Anfang 2012 mehr als 300 Personen hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe regelmäßig in Fällen, in denen den Angeklagten ihre angemessenen Verfahrensrechte verweigert werden, und für Verbrechen, die nach internationalen Standards nicht unter die Kategorie „schwerste Straftaten“ fallen, verhängt wird;
- K. in der Erwägung, dass die iranischen Staatsorgane nach wie vor Anstrengungen unternehmen, um ein sogenanntes „Halal-Internet“ aufzubauen, mit dem den Iranern der Zugang zum World Wide Web entzogen wird, und Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen, um gegen Grundfreiheiten wie die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit vorzugehen; in der Erwägung, dass Iran die Internetfreiheit einschränkt, indem es die verfügbaren Bandbreiten begrenzt, staatlich betriebene Server und spezifische Internetprotokolle, Internetanbieter und Suchmaschinen einrichtet und internationale und inländische Websites von sozialen Netzwerken blockiert;

Donnerstag, 22. November 2012

- L. in der Erwägung, dass 2012 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit an zwei iranische Aktivisten, die Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh und den Filmregisseur Jafar Panahi, verliehen wurde; in der Erwägung, dass Nasrin Sotoudeh eine Haftstrafe verbüßt, weil sie auf Menschenrechtsverletzungen in Iran aufmerksam gemacht hat und dass sie einen Hungerstreik begonnen hat, nachdem ihr Besuche von Familienmitgliedern verweigert worden waren; in der Erwägung, dass Jafar Panahi gegen eine Haftstrafe von sechs Jahren, ein Filmdrehverbot von 20 Jahren und ein Reiseverbot, welche allesamt gegen ihn verhängt wurden, Berufung eingelegt hat;
1. erklärt sich zutiefst besorgt über die sich laufend verschlechternde Menschenrechtslage in Iran, die wachsende Zahl politischer Häftlinge und von Häftlingen aus Gewissensgründen, die anhaltend hohe Zahl von Hinrichtungen — auch Jugendlicher —, die allgemein übliche Anwendung von Folterungen, unfairen Verfahren und krass überhöhten Kautionssummen sowie die starken Beschränkungen der Freiheit der Information, der Meinungsäußerung, der Versammlung, der Religionsausübung, der Bildung und der Wahl des Aufenthaltsorts;
2. ist sehr besorgt über den Tod von Sattar Beheshti in Haft; fordert die iranischen Staatsorgane mit Nachdruck auf, den Fall genau zu untersuchen, damit die exakten Umstände seines Todes festgestellt werden können;
3. ist sehr besorgt über Berichte, wonach Sattar Beheshti im Gefängnis gefoltert wurde; fordert die iranischen Staatsorgane mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass in jedem Fall, in dem es in einer Haftanstalt mutmaßlich zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung kam, Untersuchungen durchgeführt und die Täter für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden; weist darauf hin, dass die Anwendung körperlicher Strafen — die Folterungen gleichkommen — nicht mit Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist;
4. missbilligt nachdrücklich die in Iran praktizierte Todesstrafe und fordert den iranischen Staat auf, gemäß den Resolutionen 62/149 und 63/168 der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Erwartung der Abschaffung der Todesstrafe ein Moratorium für Hinrichtungen auszusprechen; fordert die iranische Regierung mit Nachdruck auf, die Hinrichtung Jugendlicher zu verbieten und die Umwandlung aller derzeit anhängigen Todesurteile gegen Jugendliche zu prüfen; fordert die iranische Regierung mit Nachdruck auf, statistische Angaben zur Todesstrafe und Informationen über die Rechtspflege im Zusammenhang mit Todesurteilen zu veröffentlichen;
5. bedauert zutiefst, dass in Gerichtsverfahren in Iran Fairness und Transparenz fehlen und angemessene Verfahrensrechte verweigert werden; fordert die iranischen Staatsorgane auf, für eine strikte Gewährleistung von fairen und angemessenen Verfahren für alle Inhaftierten zu sorgen, wie es im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verlangt wird;
6. fordert die iranischen Staatsorgane auf, alle politischen Häftlinge und alle Häftlinge aus Gewissensgründen freizulassen, so auch Nasrin Sotoudeh, die gemeinsam mit Jafar Panahi den Sacharow-Preis gewonnen hat, denen die Möglichkeit zu geben ist, im Dezember 2012 in das Europäische Parlament zu kommen, um ihre Preise entgegenzunehmen; zeigt sich besorgt über den sich verschlechternden Gesundheitszustand von Nasrin Sotoudeh; fordert die iranischen Justiz- und Strafvollzugsbehörden auf, die Misshandlung von Nasrin Sotoudeh zu beenden; bringt seine Sympathie und uneingeschränkte Solidarität im Zusammenhang mit den Forderungen von Nasrin Sotoudeh zum Ausdruck; fordert die iranischen Staatsorgane auf, allen Häftlingen Zugang zu Rechtsanwälten ihrer Wahl und angemessener medizinischer Versorgung zu ermöglichen und Besuche von Familienangehörigen zuzulassen, worauf sie nach internationalen Menschenrechtsnormen ein Anrecht haben, und sie mit Würde und Respekt zu behandeln;
7. fordert die iranischen Staatsorgane auf, friedlichen Protest hinzunehmen und die zahlreichen Probleme in Angriff zu nehmen, vor denen die iranische Bevölkerung steht;
8. fordert die iranischen Staatsorgane auf, im Einklang mit der iranischen Verfassung und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte Religionsfreiheit zu garantieren;
9. fordert die iranischen Staatsorgane auf, zu zeigen, dass sie voll und ganz bereit sind, mit der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verbesserung der Menschenrechtslage im Iran zusammenzuarbeiten, und fordert die iranische Regierung auf, alle ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts und der von ihr unterzeichneten internationalen Übereinkommen zu erfüllen;
10. ist der Ansicht, dass ein Besuch des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen dazu beitragen könnte, sich einen Überblick über die Menschenrechtslage in Iran zu verschaffen; stellt mit Besorgnis fest, dass Iran seit 2005 keine Besuche von Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen und des Hohen Kommissars für Menschenrechte zugelassen hat; fordert Iran auf, sein ausdrückliches Versprechen einzulösen, dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Dr. Ahmed Shaheed, im Laufe des Jahres 2012 einen Besuch zu ermöglichen;

Donnerstag, 22. November 2012

11. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament das neue Instrument für Demokratie und Menschenrechte wirksam einzusetzen, damit die Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit im Internet, in Iran gefördert werden;

12. fordert die Vertreter der EU und die HR/VP auf, die iranischen Staatsorgane anzuhalten, den Dialog über Menschenrechte wieder aufzunehmen; bekräftigt seine Bereitschaft, mit Iran auf allen Ebenen einen Dialog über die Menschenrechte auf der Grundlage der in der VN-Charta und in internationalen Übereinkommen verankerten universellen Werte aufzunehmen;

13. unterstützt zwar die zweigleisige Strategie der EU gegenüber Iran (Verknüpfung von Sanktionen und diplomatischen Maßnahmen), ist jedoch besorgt darüber, dass sich weitreichende gegen Iran gerichtete Sanktionen auf die iranische Bevölkerung negativ auswirken und u. a. einen Anstieg der Inflation und eine Verknappung von lebensnotwendigen Gütern, insbesondere von Arzneimitteln, zur Folge haben könnten;

14. fordert den Rat auf, mehr gezielte Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Einrichtungen, einschließlich staatlicher Institutionen, zu ergreifen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und die Einschränkung der Grundfreiheiten verantwortlich oder an diesen beteiligt sind, insbesondere indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien und das Internet missbrauchen und die Medien zensieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Vermögenswerte, einschließlich Immobilien, die Iranern gehören, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen richten, eingefroren bzw. beschlagnahmt werden;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Regierung und dem Parlament der islamischen Republik Iran zu übermitteln und diese Entschließung in Farsi übersetzen zu lassen.

P7_TA(2012)0464

Lage in Birma, insbesondere die anhaltenden Gewalt im Rakhaing-Staat

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu der Lage in Birma/Myanmar, insbesondere der anhaltenden Gewalt im Rakhaing-Staat (2012/2878(RSP))

(2015/C 419/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma/Myanmar, insbesondere die Entschließungen vom 20. April 2012 ⁽¹⁾ und vom 13. September 2012 ⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen vom 24. August 2012 zu der Lage der Menschenrechte in Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2012/225/GASP des Rates vom 26. April 2012,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Präsident Thein Sein vom 17. August 2012 gegenüber dem birmanischen Parlament zur Lage im Rakhaing-Staat,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 2012 zur Lage im Rakhaing-Staat von Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin Catherine Ashton vom 26. Oktober 2012 zum Wiederaufflackern der Gewalt im Rakhaing-Staat von Birma/Myanmar,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung, die am 3. November 2012 vom Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, und dem Minister in der Kanzlei des Präsidenten von Myanmar, U Aung Min, im Friedenszentrum von Birma/Myanmar in Rangun unterzeichnet wurde,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0142.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0355.

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf den Appell der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navanethem Pillay, an die Regierung von Birma/Myanmar vom 9. November 2012, sie möge die notwendigen Schritte ergreifen, damit die Rohingya Bürgerrechte und Gleichbehandlung genießen,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten Thein Sein an den Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-moon vom 16. November 2012, in dem der Präsident von Birma/Myanmar zugesagt hat, die Gewährung der Staatsangehörigkeit an staatenlose Rohingya-Muslime in Erwägung zu ziehen,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll von 1967 zu diesem Übereinkommen,
 - unter Hinweis auf die Artikel 18 bis 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948,
 - unter Hinweis auf Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen von Vertretern der birmanischen Regierung und Opposition, darunter von Aung San Suu Kyi, in denen der ethnischen Minderheit der Rohingya Bürgerrechte abgesprochen und die staatlichen Stellen nur in sehr geringem Maße für die jüngsten gewaltsamen Zusammenstöße verantwortlich gemacht werden,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der nationalen Menschenrechtskommission von Birma/Myanmar vom August 2012, wonach sie nicht zuständig sei, was die Verfolgung der Rohingya sowie die Ereignisse im Rakhaing-Staat angeht,
 - gestützt auf die Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die birmanische Regierung seit Anfang 2011 zwar wesentliche Schritte zur Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheiten ergriffen hat, die jüngsten Gräueltaten im Rakhaing-Staat aber deutlich machen, dass noch gewaltige Schwierigkeiten dabei überwunden werden müssen;
- B. in der Erwägung, dass die Lage im Rakhaing-Staat nach wie vor angespannt ist, wo seit Juni 2012 mindestens 110 000 Menschen ihre Häuser verlassen mussten und wo seit dem Wiederaufflackern der Gewalt im Oktober 89 Personen getötet sowie 5 300 Häuser und religiöse Gebäude zerstört wurden;
- C. in der Erwägung, dass die meisten der Rohingya-Binnenflüchtlinge unter inakzeptablen Bedingungen in stark überfüllten Lagern hausen, in denen es ein besorgniserregendes Maß an Unterernährung bei Kindern, eine vollkommen unzureichende Wasserversorgung und entsprechende hygienische Verhältnisse sowie nahezu keine Schulen gibt und zu denen keine ausreichenden humanitären Hilfsmaßnahmen gelangen;
- D. in der Erwägung, dass seit dem Beginn der Zusammenstöße zwischen den Volksgruppen im Juni 2012 im Rakhaing-Staat der Ausnahmezustand gilt, der die Einführung des Kriegsrechts erlaubt, und dass die Regierung Ende Oktober 2012 eine Ausgangssperre in den betroffenen Gebieten verhängt sowie zusätzliche Sicherheitskräfte dorthin entsandt hat — Maßnahmen, mit denen der Gewalt bislang nicht Einhalt geboten werden konnte;
- E. in der Erwägung, dass die Minderheit der Rohingya nach wie vor diskriminiert wird; in der Erwägung, dass die lokalen Behörden dem Vernehmen nach eine Mitschuld an den Übergriffen gegen Rohingya tragen und eine aktive Politik der Vertreibung der Rohingya aus dem Land betreiben; in der Erwägung, dass die internationale Staatengemeinschaft die birmanische Regierung nachdrücklich aufgefordert hat, durch eine Überarbeitung des Staatsbürgergesetzes von 1982 dafür zu sorgen, dass die Rohingya künftig nicht mehr staatenlos sind und dass die Ursachen der seit langem bestehenden Diskriminierung der Bevölkerungsgruppe der Rohingya bekämpft werden;
- F. in der Erwägung, dass der Rakhaing-Staat der zweitärmste Staat in Birma/Myanmar ist, was wiederum eines der am wenigsten entwickelten Länder in der ganzen Welt ist, und in der Erwägung, dass Armut und Repression ebenso wie die schmerzlichen historischen Erinnerungen beider Volksgruppen zum Anfachen der Gewalt zwischen ihnen beigetragen haben;
- G. in der Erwägung, dass sich drei Sachverständige der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2012 über die anhaltende Gewalt zwischen den Volksgruppen im Rakhaing-Staat zutiefst besorgt gezeigt und die Regierung aufgefordert haben, sich dringend der tiefer liegenden Ursachen für die Spannungen und den Konflikt zwischen den buddhistischen und muslimischen Gemeinschaften in der Region anzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung von Birma/Myanmar im August 2012 einen Untersuchungsausschuss eingerichtet hat (dem nicht ein Vertreter der Gemeinschaft der Rohingya angehört), der die Ursachen für den Ausbruch der Gewalt zwischen unterschiedlichen Religionsgruppen beleuchten und Vorschläge zur Beendigung der Gewalt erarbeiten soll, ohne dass dessen Arbeit bislang Wirkung gezeigt hätte;

Donnerstag, 22. November 2012

- I. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren schätzungsweise eine Million Rohingya aufgrund der anhaltenden Gewalt in Nachbarländer geflohen sind, wobei etwa 300 000 in Bangladesch und 92 000 in Thailand Zuflucht gesucht haben und geschätzte 54 000 nicht registrierte Asylsuchende in neun Lagern an der Grenze zwischen Thailand und Myanmar leben;
 - J. in der Erwägung, dass mindestens 4 000 Menschen in Booten in die Hauptstadt des Rakhaing-Staats Sittwe geflohen sind, wo die Regierung die Muslime, darunter Rohingya, durch eine Umsiedlung in Lager von der übrigen Bevölkerung getrennt hat; in der Erwägung, dass Annahmen zufolge mindestens 3 000 Rohingya über das Meer in das Grenzgebiet zwischen Birma und Bangladesch geflohen sind, wo die bengalischen Sicherheitskräfte seit Juni den Befehl haben, alle Personen, die sich der Grenze nähern, zurückzudrängen;
 - K. in der Erwägung, dass der Präsident der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, während seines Besuch in der birmanischen Hauptstadt Naypyidaw Birma EU-Entwicklungshilfe in Höhe von 78 Millionen Euro angeboten und betont hat, dass die EU bereit sei, 4 Millionen Euro für unmittelbare humanitäre Hilfe aufzubringen, vorausgesetzt, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten gewährleistet ist;
1. reagiert mit großer Besorgnis auf den erneuten Ausbruch der Gewalt zwischen Volksgruppen im Rakhaing-Staat, mit zahlreichen Toten und Verletzten, Sachbeschädigungen und der Vertreibung der dort ansässigen Bevölkerung als Folge, und ist in Sorge, dass der Demokratisierungsprozess des Landes dadurch in Gefahr geraten sowie die gesamte Region in Mitleidenschaft gezogen werden könnte;
 2. erkennt die Reformen im Bereich der politischen und bürgerlichen Rechte an, die gerade in Birma betrieben werden, fordert gleichwohl die Behörden mit Nachdruck auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, indem unter anderem die verbliebenen politischen Gefangenen freigelassen werden, sowie sich dringend mit der Gewalt zwischen den Volksgruppen und ihren Konsequenzen zu beschäftigen;
 3. ist der Auffassung, dass der derzeitige Ausbruch der Gewalt zwischen Volksgruppen im Rakhaing-Staat auf die seit langem bestehende Politik zurückzuführen ist, mit der die Rohingya diskriminiert werden; betont, dass bislang nur wenig unternommen wurde, um die Ursachen der Spannungen zwischen den Volksgruppen und der ethnisch motivierten Diskriminierung zu beseitigen bzw. zu bekämpfen;
 4. weist auf die Beteuerungen der Regierung hin, eine umfassende und unabhängige Untersuchung der Vorfälle durchzuführen und gegen die Anstifter zu den Gewalttaten vorzugehen; fordert die Regierung von Birma/Myanmar auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der ethnisch motivierten Gewalt und Diskriminierung Einhalt geboten wird und die für die gewaltsamen Zusammenstöße und andere damit zusammenhängende Übergriffe im Rakhaing-Staat Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 5. fordert alle Parteien auf, nach dauerhaften Lösungswegen zur Beilegung der Konflikte zwischen den Volksgruppen zu suchen, und erneuert seine Forderung an die politischen Kräfte, sich eindeutig für eine pluralistische Gesellschaft und einen Dialog, in den alle lokalen Gemeinschaften einbezogen werden, auszusprechen;
 6. fordert die Regierung von Birma/Myanmar auf, die diskriminierenden Praktiken gegen die Rohingya einzustellen; bekräftigt seine früheren Forderungen nach einer Novellierung oder Aufhebung des Staatsbürgergesetzes von 1982, damit die Rohingya gleichberechtigten Zugang zur birmanischen Staatsbürgerschaft bekommen;
 7. fordert die birmanischen Behörden zu entschiedeneren Maßnahmen im Hinblick auf die Bürgerrechte auf, vor allem, was den Zugang zu Bildung, Arbeitsgenehmigungen und Freizügigkeit für die Minderheit der Rohingya anbelangt;
 8. fordert die Regierung von Birma/Myanmar auf, Agenturen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen humanitären Organisationen sowie Journalisten und Diplomaten den uneingeschränkten Zugang zu allen Landesteilen einschließlich des Rakhaing-Staats zu gewähren sowie allen betroffenen Bürgern den Zugang zu humanitärer Hilfe zu ermöglichen; fordert die birmanischen Behörden ferner auf, die Lebensbedingungen in den Lagern für Binnenflüchtlinge der Rohingya dringend zu verbessern;
 9. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, der birmanischen Regierung humanitäre Hilfe zu gewähren und sie in ihren Bemühungen zur Stabilisierung der Lage und zu einer rascheren Umsetzung der Reformprogramme in einer Art und Weise zu unterstützen, in der rechtsstaatliche Prinzipien sowie die Menschenrechte und die politischen Freiheiten geachtet werden;
 10. begrüßt die Vorschläge des Ausschusses für Rechtsstaatlichkeit des birmanischen Parlaments und fordert die Regierung nachdrücklich auf, legislative, institutionelle und politische Reformen ohne Verzug umzusetzen, um den schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in den Gebieten, die von ethnischen und anderen bewaffneten Konflikten betroffen sind, ein Ende zu bereiten und sich der nach wie vor bestehenden Straffreiheit für Menschenrechtsverstöße anzunehmen, die insbesondere Angehörige der staatlichen Ordnungskräfte genießen;

Donnerstag, 22. November 2012

11. begrüßt die Freilassung von 514 Gefangenen am 17. September 2012, darunter 90 politische Gefangene, sowie die Freilassung von 66 Gefangenen, darunter mindestens 44 politische Gefangene, am 19. November 2012 im Rahmen einer Amnestie zum Zeitpunkt des Besuchs von US-Präsident Obama in Birma/Myanmar; fordert die birmanische Regierung auf, alle verbliebenen gewaltlosen politischen Gefangenen freizulassen, Angaben darüber zu machen, wie viele noch in Haft sind, und Maßnahmen zur Wiedereingliederung der freigelassenen Häftlinge in die Gesellschaft zu ergreifen;

12. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates zu Birma/Myanmar vom 23. April 2012, darunter die Aufhebung restriktiver Maßnahmen gegen die Regierung mit Ausnahme des Waffenembargos und die Absicht der EU, den Wandel in dem Land weiter zu unterstützen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsfragen ein wesentlicher Bestandteil der EU-Anliegen (Unterstützung des Reformprozesses, Beitrag zur wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie Verankerung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit) sind; begrüßt daher den jüngsten Besuch des Präsidenten der Europäischen Kommission und die sofortige Aufstockung der Hilfgelder für die Menschen im Rakhaing-Staat im Rahmen der humanitären Mittel der Kommission für 2012;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Regierung und dem Parlament von Birma/Myanmar, der Hohen Vertreterin der Union, der Kommission, den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der ASEAN, der zwischenstaatlichen ASEAN-Menschenrechtskommission, dem Generalsekretär des Commonwealth, dem VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Birma/Myanmar, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem VN-Menschenrechtsrat zu übermitteln.

P7_TA(2012)0465

Lage der Migranten in Libyen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zur Lage der Migranten in Libyen (2012/2879(RSP))

(2015/C 419/30)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das diesbezügliche Protokoll von 1967,
- unter Hinweis darauf, dass Libyen am 25. April 1981 das Übereinkommen der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika ratifiziert hat,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker und deren Protokoll über die Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker, die Libyen am 26. März 1987 bzw. am 19. November 2003 ratifiziert hat,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Libyen, insbesondere seine Entschließung vom 15. September 2011 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das ENP-Paket zu Libyen vom 15. Mai 2012,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juni 2012 zu den Menschenrechten und der Sicherheitslage in der Sahelzone ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 23. Juli 2012,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2012 zum Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0386.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0263.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0334.

Donnerstag, 22. November 2012

- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Libyen vom 19. Juli 2012 und 3. November 2012 zu Libyen,
 - unter Hinweis auf den am 30. August 2012 angenommenen Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Libyen,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Libyen im Juli 2012 auf bemerkenswert friedliche und geordnete Art und Weise seine ersten demokratischen und freien Wahlen abgehalten hat; in der Erwägung, dass das Land am 9. August 2012 den ersten friedlichen Machtübergang seiner Geschichte vom Nationalen Übergangsrat zum Allgemeinen Nationalkongress erlebt hat, der eine Verfassung verabschieden und weitere wesentliche legislative Reformen durchführen soll;
- B. in der Erwägung, dass die seit über 50 Jahren erste aus demokratischen Wahlen hervorgegangene libysche Regierung am 14. November 2012 ihren Amtseid abgelegt hat;
- C. in der Erwägung, dass sich Libyen in einer postrevolutionären Zeit voller Herausforderungen befindet, angefangen von der Sicherheit (Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der revolutionären Milizen sowie Reform der nationalen Streitkräfte, Polizei, Grenztruppen und sonstiger staatlicher Sicherheitskräfte) über die nationale Aussöhnung, die Übergangsgerechtigkeit und die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte bis hin zur notwendigen Einleitung zahlreicher anderer Reformen von wesentlicher Bedeutung für den Aufbau demokratischer Institutionen und eines demokratischen Staates;
- D. in der Erwägung, dass sich Libyen unter anderem im Gesundheits- und Bildungssektor, in der Landwirtschaft sowie bei Bewirtungs- und Reinigungsdiensten traditionell auf Wanderarbeitnehmer gestützt hat; in der Erwägung, dass Libyen immer noch eine wichtige Drehscheibe für Asylsuchende und Flüchtlinge ist, die vor Konflikten in Afrika, Asien und im Nahen Osten fliehen;
- E. in der Erwägung, dass die Fähigkeit der Behörden, die Ankunft von Menschen zu kontrollieren, die meist über die 4 378 km lange Landgrenze Libyens ins Land gelangen, äußerst begrenzt ist;
- F. in der Erwägung, dass während der Herrschaft von Oberst Gaddafi zwischen 1,5 und 2,5 Millionen Ausländer in Libyen gearbeitet haben; in der Erwägung, dass zahlreiche Migranten seit Beginn der Befreiung am 17. Februar 2011 in Söldnergruppen unter Gaddafis Herrschaft gezwungen wurden und ein großer Teil von ihnen nun ohne Gerichtsverfahren inhaftiert oder aus dem Land geflohen ist; in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration bis Ende November 2011 bereits etwa 800 000 Migranten aus Libyen in die Nachbarländer geflohen waren, viele von ihnen jedoch mittlerweile wieder zurückgekehrt bzw. neu angekommen sind;
- G. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverletzungen und –verstöße gegen Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge in Libyen an der Tagesordnung sind und dass Ausländer ohne Papiere weiterhin von Ausbeutung, Rassismus, willkürlichen Festnahmen, Verprügelungen und Folterung — selbst in Haft — bedroht sind;
- H. in der Erwägung, dass Ausländer in Libyen wegen des Sicherheitsvakuaums, der Verbreitung von Waffen, des Fehlens einer nationalen Asylgesetzgebung und von Gesetzen für Wanderarbeitnehmer, des unzureichenden Justizsystems und einer schwachen Regierung immer noch in besonderem Maße Missbrauch ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass ausländische Staatsangehörige, einschließlich schwangerer Frauen, Frauen mit jungen Kindern und unbegleitete Kinder zusammen mit Erwachsenen in einer Vielzahl von speziell für irreguläre Migranten angelegten Haftanstalten inhaftiert sind oder von den Milizen selbst festgehalten werden;
- I. in der Erwägung, dass in den jüngsten Berichten des Internationalen Bunds der Ligen für die Menschenrechte, Migreurop, Amnesty International und Justice Without Borders for Migrants, die sich auf eine Reihe von Untersuchungen in Libyen im Juni 2012 stützen, auf wiederholte Misshandlungen von Migranten in acht Haftanstalten in Kufra, Tripoli, Bengasi und im Nafusa-Gebirge hingewiesen wurde;
- J. in der Erwägung, dass Libyen das VN-Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge von 1951 noch nicht ratifiziert hat;
- K. in der Erwägung, dass der UNHCR zwar jetzt in Libyen präsent ist, jedoch noch keinen Rechtsstatus besitzt;
- L. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten ihre Gespräche mit Libyen über die Kontrolle der Migration wieder aufgenommen haben;

Donnerstag, 22. November 2012

M. in der Erwägung, dass eine voll funktionsfähige und demokratische Regierung in Libyen Voraussetzung für die Verhandlungen der EU, der Vereinten Nationen und anderer internationaler Partner über alle Kooperationsabkommen mit Libyen ist;

1. begrüßt die Einsetzung der ersten libyschen Regierung, die ihre Legitimierung aus demokratischen Wahlen ableitet, und ermutigt die Mitglieder der Regierung, entschlossene Schritte zum Aufbau der Grundlagen demokratischer, rechenschaftspflichtiger und funktionierender staatlicher Strukturen in Libyen zu unternehmen; fordert alle internationalen Akteure, insbesondere die EU, auf, die libysche Regierung und den Allgemeinen Nationalkongress bei dieser gewaltigen Aufgabe zu unterstützen;

2. fordert Libyen auf, Rechtsvorschriften in Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Achtung der allgemeinen Menschenrechte; räumt jedoch ein, dass derartige Anstrengungen Zeit brauchen, wo die neugewählte Regierung doch erst vor kurzem ihren Amtseid geleistet hat; erkennt an, dass die Überwindung des verheerenden Vermächtnisses des unterdrückerischen Gaddafi-Regimes ein entschlossenes Vorgehen und eine angemessene Schulung erfordert, bis umfassend rechenschaftspflichtige und auf Rechten beruhende Rechts-, Justiz- und Sicherheitssysteme eingeführt sind;

3. äußert sich besorgt über die derzeit besonders gefährdete Sicherheitslage und Menschenrechtssituation von Ausländern in Libyen, insbesondere von Menschen aus Ländern südlich der Sahara und Ostafrika, die Arbeit suchen oder politisches Asyl beantragen, sowie der immer noch inhaftierten Menschen; ist insbesondere über die Lebensbedingungen und die Behandlung von Migranten, die in Haftanstalten, insbesondere in Kufra, Tripoli, Bengasi und im Nafusa-Gebirge, inhaftiert sind;

4. äußert seine tiefe Besorgnis über die extremen Haftbedingungen, denen Ausländer, darunter auch Frauen und Kinder, unterworfen sind — viele von ihnen sind Opfer sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt –, und ist ebenfalls zutiefst darüber besorgt, dass sie keinen Zugang zu einem angemessenen Rechtsrahmen und Rechtsschutz haben und demzufolge auf unbestimmte Zeit inhaftiert bleiben und dass ihnen kein Rechtsbehelf gegen ihre Abschiebung zur Verfügung steht;

5. legt den staatlichen Stellen Libyens nahe, alle ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres aufenthaltsrechtlichen Status, vor Gewalt, Ausbeutung, Bedrohung, Einschüchterung und Missbrauch zu schützen;

6. fordert die Regierung Libyens und den Allgemeinen Nationalkongress auf, Rechtsvorschriften zu erlassen und allen nationalen und lokalen Stellen Anweisungen zu erteilen, um eine faire Behandlung, die Nichtdiskriminierung und den notwendigen Schutz für alle Flüchtlinge, Asylsuchenden und Migranten zu gewährleisten, wobei besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und die Rechte von Frauen und Kindern zu richten ist;

7. erwartet von der neuen libyschen Regierung, dass sie das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtstellung der Flüchtlinge von 1951 und das diesbezügliche Protokoll von 1967 unverzüglich ratifiziert und ein Asylrecht verabschiedet, das mit dem Völkerrecht und internationalen Standards in Einklang steht;

8. fordert die neue libysche Regierung auf, dem UNHCR unverzüglich Rechtsstatus einzuräumen und seine Arbeit zu erleichtern; ruft zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen der EU, dem UNHCR und anderen in die Lage nach Beendigung des Konflikts eingebundenen Organisationen der Vereinten Nationen auf;

9. fordert die neue libysche Regierung auf, die Arbeit aller Organisationen zu erleichtern, die zum Schutz und zur Unterstützung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten beitragen;

10. fordert Libyen auf, Rechtsvorschriften zur Regelung der Einreise und des Aufenthalts ausländischer Staatsangehöriger in das Land zu erlassen und auch ein funktionierendes Asylsystem zu schaffen; fordert die EU auf, ihren Nachbar Libyen dabei technisch und politisch zu unterstützen und auch Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Haftanstalten vorzusehen;

11. fordert Libyen auf, einen Rechtsstatus für Wanderarbeitnehmer in Libyen zu erlassen und ihnen umfassenden Schutz ihrer Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte in Einklang mit den einschlägigen IAO-Normen zu gewähren;

12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, umsichtig vorzugehen, wenn sie künftige Kooperationsabkommen und Abkommen über die Migrationskontrolle mit der neuen libyschen Regierung aushandeln, und dafür zu sorgen, dass solche Abkommen auch wirksame Kontrollmechanismen für den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden beinhalten;

13. fordert in Libyen tätige ausländische Unternehmen, insbesondere europäische Unternehmen, auf, als Grundsatz ihres gesamten Handelns stets ihrer sozialen Unternehmensverantwortung voll gerecht zu werden und für die Umsetzung der sozialen Unternehmensverantwortung insbesondere gegenüber Wanderarbeitnehmern zu sorgen;

Donnerstag, 22. November 2012

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, der libyschen Regierung und dem Allgemeinen Nationalkongress, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Arabischen Liga und der Afrikanischen Union zu übermitteln.

Dienstag, 20. November 2012

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2012)0422

**Änderung von Artikel 70 GO über interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen von
Gesetzgebungsverfahren****Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu der Änderung von Artikel 70 der
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend interinstitutionelle Verhandlungen im Rahmen von
Gesetzgebungsverfahren (2011/2298(REG))**

(2015/C 419/31)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 18. April 2011,
 - gestützt auf die Artikel 211 und 212 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0281/2012),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderungen vorzunehmen;
 2. erinnert daran, dass diese Änderungen am ersten Tag der nächsten Tagung in Kraft treten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Artikel 70 — Absatz 1***Derzeitiger Wortlaut*

1. Verhandlungen mit den anderen Organen, die auf eine Einigung im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens abzielen, werden unter Beachtung des Verhaltenskodexes **für Verhandlungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens** geführt.

Geänderter Text

1. Verhandlungen mit den anderen Organen, die auf eine Einigung im Verlauf eines Gesetzgebungsverfahrens abzielen, werden unter Beachtung des **von der Konferenz der Präsidenten erstellten** Verhaltenskodexes geführt.

Dienstag, 20. November 2012

Abänderung 13
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. *Vor der Aufnahme* derartiger Verhandlungen *sollte* der zuständige Ausschuss **grundsätzlich einen Beschluss** mit der Mehrheit seiner Mitglieder **fassen und ein Mandat, Leitlinien oder Prioritäten festlegen.**

Geänderter Text

2. *Derartige* Verhandlungen **werden erst aufgenommen, nachdem** der zuständige Ausschuss **von Fall zu Fall für jedes betroffene Gesetzgebungsverfahren und** mit der Mehrheit seiner Mitglieder **einen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen gefasst hat. Mit diesem Beschluss werden das Mandat und die Zusammensetzung des Verhandlungsteams festgelegt. Derartige Beschlüsse werden dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, der die Konferenz der Präsidenten regelmäßig über den neuesten Stand informiert.**

Abänderung 3
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Das Mandat besteht aus einem Bericht, der im Ausschuss angenommen und zur späteren Prüfung durch das Plenum eingereicht wird. In Ausnahmefällen, wenn der zuständige Ausschuss es für hinreichend begründet erachtet, dass vor Annahme eines Berichts im Ausschuss Verhandlungen aufgenommen werden, kann das Mandat aus einer Reihe von Änderungsanträgen oder aus einer Reihe klar definierter Ziele, Prioritäten oder Leitlinien bestehen.

Abänderung 4
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 — Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2a. Das Verhandlungsteam wird vom Berichterstatter geleitet; den Vorsitz führt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden benannter stellvertretender Vorsitzender. Dem Verhandlungsteam gehören zumindest die Schattenberichterstatter jeder Fraktion an.

Dienstag, 20. November 2012

Abänderungen 5 und 18
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 — Absatz 2 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2b. Jedes Dokument, über das in einer Sitzung mit dem Rat und der Kommission beraten werden soll („Trilog“), hat die Form eines Dokuments, in dem die jeweiligen Standpunkte der beteiligten Organe sowie mögliche Kompromisslösungen wiedergegeben sind, und wird dem Verhandlungsteam mindestens 48 Stunden oder, in dringenden Fällen, mindestens 24 Stunden vor dem betreffenden Trilog zur Verfügung gestellt.

Nach jedem Trilog erstattet das Verhandlungsteam dem zuständigen Ausschuss in dessen nächster Sitzung Bericht. Dem Ausschuss werden Dokumente zur Verfügung gestellt, die die Ergebnisse des letzten Trilogs enthalten.

Ist es nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen, erstattet das Verhandlungsteam, soweit zutreffend, dem Vorsitzenden, den Schattenberichterstattem und den Koordinatoren des Ausschusses Bericht.

Der zuständige Ausschuss kann das Mandat je nach den Fortschritten der Verhandlungen aktualisieren.

Abänderung 6
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3. Wird im Rahmen der Verhandlungen **nach der Annahme des Berichts durch den Ausschuss** ein Kompromiss **mit dem Rat** erzielt, wird der Ausschuss **in jedem Fall vor** der Abstimmung im Plenum **erneut konsultiert**.

3. Wird im Rahmen der Verhandlungen ein Kompromiss erzielt, wird der **zuständige** Ausschuss **unverzüglich informiert**. Der **vereinbarte Text wird dem zuständigen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt**. Wurde der vereinbarte Text durch eine Abstimmung im Ausschuss gebilligt, so wird er in entsprechender Form, darunter auch in Form von Kompromissänderungsanträgen, zur Prüfung durch das Plenum eingereicht. Er kann als konsolidierter Text vorgelegt werden, sofern die Änderungen an dem zu prüfenden Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt deutlich hervorgehoben sind.

Abänderung 7
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 — Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3a. Umfasst das Verfahren assoziierte Ausschüsse oder gemeinsame Ausschusssitzungen, finden auf den Beschluss über die Einleitung von Verhandlungen und auf das Führen solcher Verhandlungen die Artikel 50 und 51 Anwendung.

Dienstag, 20. November 2012

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den betreffenden Ausschüssen werden die Modalitäten für die Einleitung von Verhandlungen und das Führen solcher Verhandlungen vom Vorsitz der Konferenz der Ausschussvorsitze entsprechend den in der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätzen festgelegt.

Abänderung 8**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Artikel 70 a (neu) — Überschrift**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 70a

Billigung eines Beschlusses betreffend die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen vor der Annahme eines Berichts im Ausschuss

Abänderung 9**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Artikel 70 a (neu) — Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Jeder Beschluss eines Ausschusses über die Einleitung von Verhandlungen vor der Annahme eines Berichts im Ausschuss wird in alle Amtssprachen übersetzt, an sämtliche Mitglieder des Europäischen Parlaments verteilt und der Konferenz der Präsidenten vorgelegt.

Auf Antrag einer Fraktion kann die Konferenz der Präsidenten beschließen, den Gegenstand zur Prüfung mit Aussprache und Abstimmung auf den Entwurf der Tagesordnung der auf die Verteilung folgenden Tagung zu setzen; in diesem Fall setzt der Präsident eine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen fest.

Liegt kein Beschluss der Konferenz der Präsidenten vor, den Gegenstand auf den Entwurf der Tagesordnung dieser Tagung zu setzen, gibt der Präsident bei der Eröffnung dieser Tagung den Beschluss betreffend die Einleitung von Verhandlungen bekannt.

Dienstag, 20. November 2012

Abänderung 16
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 70 a (neu) — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Der Gegenstand wird zur Prüfung mit Aussprache und Abstimmung auf den Entwurf der Tagesordnung der auf die Bekanntgabe folgenden Tagung gesetzt, und der Präsident setzt eine Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen fest, wenn eine Fraktion oder mindestens 40 Mitglieder dies innerhalb von 48 Stunden nach der Bekanntgabe beantragen.

Andernfalls gilt der Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen als gebilligt.

P7_TA(2012)0423

Änderung von Artikel 181 GO über ausführliche Sitzungsberichte und Artikel 182 über audiovisuelle Aufzeichnung von Verhandlungen

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zur Änderung von Artikel 181 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend den ausführlichen Sitzungsbericht und Artikel 182 betreffend die audiovisuelle Aufzeichnung der Verhandlungen (2012/2080(REG))

(2015/C 419/32)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 13. Januar 2012,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2011 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 in der durch den Rat geänderten Fassung — alle Einzelpläne — und die Berichtigungsschreiben Nr. 1/2012 und Nr. 2/2012 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 ⁽¹⁾,

— gestützt auf Artikel 211 und 212 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0336/2012),

A. in der Erwägung, dass Haushaltseinsparungen in den Bereichen Übersetzung und Dolmetschen den Grundsatz der Mehrsprachigkeit nicht gefährden dürfen, aber aufgrund von Innovation und neuen Arbeitsmethoden ⁽²⁾ möglich sind,

1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung nachstehende Änderungen vorzunehmen;
2. erinnert daran, dass diese Änderungen am ersten Tag der nächsten Tagung in Kraft treten;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0461.

⁽²⁾ Siehe oben genannte Entschließung vom 26. Oktober 2011, Ziffer 77.

Dienstag, 20. November 2012

Abänderung 1
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 181 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Von jeder Sitzung wird ein ausführlicher Sitzungsbericht **in allen Amtssprachen** verfasst.

Geänderter Text

1. Von jeder Sitzung wird ein ausführlicher Sitzungsbericht **als mehrsprachiges Dokument verfasst, in dem alle mündlichen Beiträge in ihrer Originalsprache erscheinen.**

Abänderung 2
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 181 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Die Redner **haben** Korrekturen in der Niederschrift ihrer **Reden** binnen **einer Woche** dem Generalsekretariat **zuzuleiten**.

Geänderter Text

2. Die Redner **können** Korrekturen in der Niederschrift ihrer **mündlichen Beiträge** binnen **fünf Arbeitstagen vornehmen. Korrekturen werden** dem Generalsekretariat **innerhalb dieser Frist zugeleitet.**

Abänderung 3
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 181 — Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Der ausführliche Sitzungsbericht wird als Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geänderter Text

3. Der **mehrsprachige** ausführliche Sitzungsbericht wird als Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht **und im Archiv des Parlaments aufbewahrt.**

Abänderung 4
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 181 — Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. **Die Mitglieder können kurzfristig die** Übersetzung von **Auszügen** aus dem ausführlichen Sitzungsbericht **beantragen.**

Geänderter Text

4. **Auf Antrag eines Mitglieds wird eine** Übersetzung eines **Auszugs** aus dem ausführlichen Sitzungsbericht **in eine Amtssprache angefertigt. Gegebenenfalls wird die Übersetzung kurzfristig bereitgestellt.**

Dienstag, 20. November 2012

Abänderung 5
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 182 — Absatz - 1 (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Verhandlungen des Parlaments in der Sprache, in der sie stattfinden, sowie die mehrsprachige Tonspur aus allen aktiven Dolmetscherkabinen werden in Echtzeit auf der Website des Parlaments übertragen.

Abänderung 6
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 182 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Unmittelbar nach der Sitzung wird eine audiovisuelle Aufzeichnung der Verhandlungen **einschließlich der** Tonspur aus allen Dolmetscherkabinen produziert und **über das Internet** zugänglich gemacht.

Unmittelbar nach der Sitzung wird eine **indexierte** audiovisuelle Aufzeichnung der Verhandlungen **in der Sprache, in der sie stattgefunden haben, sowie die mehrsprachige** Tonspur aus allen **aktiven** Dolmetscherkabinen produziert und **auf der Website des Parlaments während der laufenden und folgenden Wahlperiode** zugänglich gemacht **und danach im Archiv des Parlaments aufbewahrt. Diese audiovisuelle Aufzeichnung wird mit den mehrsprachigen ausführlichen Sitzungsberichten der Verhandlungen verknüpft, sobald diese zur Verfügung stehen.**

Dienstag, 20. November 2012

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2012)0412

Gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (COM(2010) 0748 — C7-0433/2010 — 2010/0383(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

(2015/C 419/33)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0748) und der von der Kommission vorgenommenen Folgenabschätzung (SEK(2010)1547),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 67 Absatz 4 und 81 Absatz 2 Buchstabe a, c und e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0433/2010),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der von der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Mai 2011 ⁽¹⁾,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽²⁾,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0320/2012),

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 78.

⁽²⁾ ABl. C 77 vom 28.03.2002, S. 1.

Dienstag, 20. November 2012

- A. in der Erwägung, dass der vorliegende Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0383

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1215/2012.)

P7_TA(2012)0413

Inverkehrbringen und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (COM(2010)0473 — C7-0279/2010 — 2010/0246(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/34)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0473),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0279/2010),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Januar 2011 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Juli 2012 und 17. Oktober 2012 gemachten Zusagen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 17.3.2011, S. 25.

Dienstag, 20. November 2012

- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0269/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0246

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 98/2013.)

P7_TA(2012)0414

Befristete Sondermaßnahmen für die Einstellung von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Europäischen Union *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen für die Einstellung von Beamten und Bediensteten auf Zeit der Europäischen Union aus Anlass des Beitritts Kroatiens (COM(2012)0377 — C7-0216/2012 — 2012/0224(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/35)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0377),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0216/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Gerichtshofs vom 12. November 2012 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofs vom 23. Oktober 2012 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Dienstag, 20. November 2012

- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0359/2012),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0224

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen für die Einstellung von Unionsbeamten und Unionsbediensteten auf Zeit anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1216/2012.)

P7_TA(2012)0415

Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes (09671/2012 — C7-0144/2012 — 2011/0304(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 419/36)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (09671/2012),
- in Kenntnis des Protokolls zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandsockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes, das dem vorstehend genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates beigelegt ist,
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0144/2012),
- gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0319/2012),
- 1. gibt seine Zustimmung zum Beitritt zum Protokoll;

Dienstag, 20. November 2012

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

P7_TA(2012)0416

Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen EG-Dänemark/Grönland ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (11119/2012 — C7-0299/2012 — 2012/0130(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 419/37)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (11119/2012),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (11116/2012),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0299/2012),
- gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0358/2012),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. ersucht die Kommission, ihm die Schlussfolgerungen der Sitzungen und Arbeiten des in Artikel 10 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses zu übermitteln; fordert, Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter an den Sitzungen und Arbeiten des Gemischten Ausschusses teilnehmen zu lassen; fordert die Kommission auf, im letzten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls, bevor über eine Erneuerung des Abkommens verhandelt wird, die Umsetzung des Abkommens zu überprüfen sowie Parlament und Rat das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Grönland zu übermitteln.
-

Dienstag, 20. November 2012

P7_TA(2012)0417

Wählbarkeit bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen*

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/109/EG vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (13634/2012 — C7-0293/2012 — 2006/0277(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — erneute Anhörung)

(2015/C 419/38)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (13634/2012),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2006)0791),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 26. September 2007 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0293/2012),
 - gestützt auf Artikel 55, Artikel 59 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0352/2012),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0424

Marktaufnahme und Marktüberwachung für zweirädrige, dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung von zweirädrigen, dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen sowie über die entsprechende Marktüberwachung (COM(2010)0542 — C7-0317/2010 — 2010/0271(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/39)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0542),

⁽¹⁾ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 193.

Dienstag, 20. November 2012

- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0317/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Januar 2011 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. September 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen;
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0445/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0271

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. ./2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 168/2013.)

P7_TA(2012)0425

Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (COM(2010)0395 — C7-0204/2010 — 2010/0212(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/40)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0395),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0204/2010),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9. Dezember 2010 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 17.3.2011, S. 30.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 19.2.2011, S. 42.

Dienstag, 20. November 2012

- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. September 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0446/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2010)0212

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 167/2013.)

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TA(2012)0432

Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zur Billigung der Ernennung von Tonio Borg zum Mitglied der Kommission**

(2015/C 419/41)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 246 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf Nummer 6 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Rücktritts von John Dalli am 16. Oktober 2012 als Mitglied der Kommission,
 - in Kenntnis des Schreibens des Rates vom 25. Oktober 2012, mit dem der Rat das Europäische Parlament hinsichtlich eines im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission zu fassenden Beschlusses des Rates zur Ernennung von Tonio Borg zum Mitglied der Kommission angehört hat,
 - in Kenntnis der Anhörung von Tonio Borg, die vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zusammen mit dem assoziierten Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und dem assoziierten Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung am 13. November 2012 durchgeführt wurde, sowie auf die Erklärung über die Bewertung im Anschluss an die Anhörung,
 - gestützt auf Artikel 106 und Anlage XVII seiner Geschäftsordnung,
1. billigt die Ernennung von Tonio Borg als Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2014;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0433

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds nach den Erdbeben in Italien (Emilia-Romagna) und Änderung der Haushaltszeile für die vorbereitende Maßnahme für das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan III — Kommission (16398/2012 — C7-0383/2012 — 2012/2242(BUD))**

(2015/C 419/42)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, und auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ („Haushaltsordnung“), insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

⁽¹⁾ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Mittwoch, 21. November 2012

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, der am 1. Dezember 2011 endgültig erlassen wurde ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 2012 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2012 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, Einzelplan III — Kommission ⁽³⁾, insbesondere auf Ziffer 2,
 - unter Hinweis auf die von allen drei Organen im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2012 angenommene Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen,
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012, der von der Kommission am 19. September 2012 vorgelegt wurde (COM(2012)0536),
 - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012, der vom Rat am 20. November 2012 festgelegt wurde (16398/2012 — C7-0383/2012),
 - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0381/2012),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) in Höhe eines Betrags von 670 192 359 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Reihe von Erdbeben in der Emilia-Romagna (Italien) vom Mai 2012 zum Gegenstand hat;
- B. in der Erwägung, dass das Ziel des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 darin besteht, diese Haushaltsanpassung förmlich in den Haushaltsplan 2012 aufzunehmen und die Haushaltslinie 16 05 03 01 — Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 in der Weise zu ändern, dass der unter „Zahlungen“ ausgewiesene „Spiegelstrich“ durch einen p.m.-Vermerk ersetzt wird, damit die Abschlusszahlungen durchgeführt werden können;
- C. in der Erwägung, dass in dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 eine Erhöhung der Mittel für Zahlungen angesichts des allgemeinen Engpasses bei den Mitteln für Zahlungen des Jahres 2012 vorgeschlagen wird;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 12. Juni 2012 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2012, der eine andere Inanspruchnahme des EUSF zum Gegenstand hatte, sehr bedauert hat, dass in dem konkreten Fall der Inanspruchnahme des EUSF der andere Teil der Haushaltsbehörde acht Wochen gewartet hat, bis er seinen Standpunkt festlegte, weil er an seiner Auslegung des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Frist im Zusammenhang mit der Unterrichtung der nationalen Parlamente) festhielt;
1. nimmt Kenntnis von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012;
 2. hält die rasche Freigabe der finanziellen Hilfe aus dem EUSF für die Opfer von Naturkatastrophen für sehr wichtig und ist daher sehr erfreut darüber, dass die italienischen Behörden ihren Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem EUSF rasch gestellt haben und der Vorschlag zur Inanspruchnahme des EUSF von der Kommission unverzüglich unterbreitet wurde;
 3. fordert alle beteiligten Akteure in den Mitgliedstaaten — sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene — und die nationalen Behörden auf, bei etwaigen künftigen Anträgen auf Unterstützung aus dem EUSF die Bewertung des Bedarfs und die Koordinierung weiter zu verbessern, um die Inanspruchnahme des EUSF so weit wie möglich zu beschleunigen;

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 29.2.2012.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0232.

Mittwoch, 21. November 2012

4. fordert den Rat erneut auf, diese Bemühungen um eine raschere Bereitstellung der Hilfe der Union nicht durch einen ungebührlichen Aufschub seines Beschlusses über eine so heikle und dringliche Frage zu unterlaufen;
5. weist darauf hin, dass die Haushaltsbehörde bei der vorausgegangenen Inanspruchnahme des EUSF (Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2012 im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in Ligurien und der Toskana vom Oktober 2011) nur deswegen keine neuen Mittel bereitstellen musste, weil sich unerwartete Möglichkeiten für eine Umschichtung des benötigten Betrags ergeben hatten; hebt hervor, dass der derzeitige Engpass bei den Mitteln für Zahlungen, der bereits eine Reihe von Programmen betrifft, insbesondere jene, auf die der vom Europäischen Rat am 29. Juni 2012 angenommene Pakt für Wachstum und Beschäftigung in besonderer Weise basiert, in diesem Fall die Möglichkeit einer solchen Umschichtung absolut ausschließt;
6. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2012 ohne Abänderungen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 5/2012 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TA(2012)0434

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Erdbeben in Italien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2012)0538 — C7-0300/2012 — 2012/2237(BUD))

(2015/C 419/43)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0538 — C7-0300/2012),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 26,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1212/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Solidaritätsfonds,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0380/2012),
1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Mittwoch, 21. November 2012

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Inter-institutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/108/EU.)

P7_TA(2012)0435

Durchführung der von der EU im Anschluss an Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 geschlossenen Abkommen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der von der EU im Anschluss an Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 geschlossenen Abkommen und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (COM(2012)0115 — C7-0079/2012 — 2012/0054(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/44)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0115),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0079/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. November 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0351/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TC1-COD(2012)0054

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch sowie zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1218/2012.)

P7_TA(2012)0436

Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus Russland in die EU *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuteilung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union (COM(2012)0449 — C7-0215/2012 — 2012/0217(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/45)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0449),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0215/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. November 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0329/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TC1-COD(2012)0217

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuteilung von Zollkontingenten für Holzexporten aus der Russischen Föderation in die Europäische Union

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1217/2012.)

P7_TA(2012)0437

Änderung von Zugeständnissen bei zubereitetem Geflügelfleisch zwischen der EU, Brasilien und Thailand ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch (07883/2012 — C7-0171/2012 — 2012/0046(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 419/46)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (07883/2012),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch (07884/2012),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch (07885/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Punkt v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0171/2012),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0350/2012),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Abkommen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Föderativen Republik Brasilien und des Königreichs Thailand zu übermitteln.

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TA(2012)0438

Änderung der Anhänge zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und Israel ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Änderung der Anhänge zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (07433/2012 — C7-0157/2012 — 2011/0457(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 419/47)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (07433/2012),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Änderung der Anhänge zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (07470/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0157/2012),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0318/2012),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Staates Israel zu übermitteln.

P7_TA(2012)0439

Abkommen zwischen der EU und Russland über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzausfuhren ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzausfuhren aus der Russischen Föderation in die Europäische Union sowie des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Russischen Föderation über technische Modalitäten nach Maßgabe dieses Abkommens (16775/1/2011 — C7-0515/2011 — 2011/0322(NLE))

(Zustimmung)

(2015/C 419/48)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (16775/1/2011),

Mittwoch, 21. November 2012

- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Verwaltung von Zollkontingenten für Holzexporte aus der Russischen Föderation in die Europäische Union (16776/2011),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0515/2011),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0177/2012),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens und des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation zu übermitteln.

P7_TA(2012)0440

Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) — (einschließlich der Teilnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands) *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (11142/1/2012 — C7-0330/2012 — 2012/0033A (NLE))

(Konsultation — Neufassung)

(2015/C 419/49)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (11142/1/2012),
- gestützt auf Artikel 74 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0330/2012),
- gestützt auf die Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 12. Oktober 2012 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf die Artikel 87 und 55 sowie Artikel 46 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0368/2012),

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Mittwoch, 21. November 2012

- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. billigt den Entwurf des Rates mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1**Entwurf einer Verordnung****Erwägung 6***Entwurf des Rates*

- (6) Die Entwicklung von SIS II sollte fortgesetzt und **im Rahmen des allgemeinen Zeitplans für SIS II abgeschlossen werden, der dem Rat und dem Europäischen Parlament im Oktober 2010 von der Kommission vorgelegt wurde.**

Geänderter Text

- (6) Die Entwicklung des SIS II sollte fortgesetzt und **spätestens bis 30. Juni 2013** abgeschlossen werden.

Abänderung 2**Entwurf einer Verordnung****Erwägung 16***Entwurf des Rates*

- (16) **Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Wahl der in technischer und finanzieller Hinsicht günstigsten Lösung sollte die Kommission unverzüglich das Verfahren zur Anpassung dieser Verordnung einleiten, indem sie einen Vorschlag zur Regelung der Migration vorlegt, der stärker dem technischen Migrationskonzept im Migrationsplan für das SIS-Projekt (Migrationsplan) folgt, der nach einem positiven Votum im SIS-VIS-Ausschuss am 23. Februar 2011 von der Kommission verabschiedet wurde.**

*Geänderter Text***entfällt**

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 3
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 17

Entwurf des Rates

- (17) **Der Migrationsplan sieht vor**, dass alle Mitgliedstaaten im Zeitraum der Umstellung nacheinander die Umstellung ihrer nationalen Anwendung von SIS 1+ auf SIS II vornehmen. Unter technischen Gesichtspunkten ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten das SIS II sofort nach der Umstellung uneingeschränkt nutzen können und nicht abwarten müssen, bis alle anderen Mitgliedstaaten ebenfalls das System eingeführt haben. Daher müssen die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und der Beschluss 2007/533/JI angewandt werden, sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung eingeleitet wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Umstellungszeitraum möglichst kurz gehalten werden und nicht über 12 Stunden hinausgehen. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI hindert die Mitgliedstaaten, die noch nicht auf das neue System umgestellt oder die Umstellung aus technischen Gründen rückgängig gemacht haben, nicht daran, im Beobachtungszeitraum die Funktionen des SIS II zu nutzen, die sich auf das SIS 1+ beschränken. Um dieselben Standards und Bedingungen für Warnungen, Datenverarbeitung und Datenschutz in allen Mitgliedstaaten anzuwenden, ist es notwendig, den Rechtsrahmen für SIS II auf die SIS-bezogenen operativen Aktivitäten der Mitgliedstaaten anzuwenden, die die Umstellung noch nicht vollzogen haben.

Geänderter Text

- (17) **Es ist vorgesehen**, dass alle Mitgliedstaaten im Zeitraum der Umstellung nacheinander die Umstellung ihrer nationalen Anwendung von SIS 1+ auf SIS II vornehmen. Unter technischen Gesichtspunkten ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten das SIS II sofort nach der Umstellung uneingeschränkt nutzen können und nicht abwarten müssen, bis alle anderen Mitgliedstaaten ebenfalls das System eingeführt haben. Daher müssen die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und der Beschluss 2007/533/JI angewandt werden, sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung eingeleitet wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Umstellungszeitraum möglichst kurz gehalten werden und nicht über 12 Stunden hinausgehen. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI hindert die Mitgliedstaaten, die noch nicht auf das neue System umgestellt oder die Umstellung aus technischen Gründen rückgängig gemacht haben, nicht daran, im Beobachtungszeitraum die Funktionen des SIS II zu nutzen, die sich auf das SIS 1+ beschränken. Um dieselben Standards und Bedingungen für Warnungen, Datenverarbeitung und Datenschutz in allen Mitgliedstaaten anzuwenden, ist es notwendig, den Rechtsrahmen für SIS II auf die SIS-bezogenen operativen Aktivitäten der Mitgliedstaaten anzuwenden, die die Umstellung noch nicht vollzogen haben.

Abänderung 4
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 19

Entwurf des Rates

- (19) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI sollte vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das zentrale SIS II zum Einsatz kommen. In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Juni 2009 zum weiteren Weg für das SIS II sind Meilensteine festgelegt worden, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde eine Studie durchgeführt hinsichtlich der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1+ RE) als Notfallplan, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen. Der Rat kann die Kommission anhand dieser Parameter darum ersuchen, zu dem alternativen technischen Szenario überzugehen.

Geänderter Text

- (19) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI sollte vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das zentrale SIS II zum Einsatz kommen. In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Juni 2009 zum weiteren Weg für das SIS II sind Meilensteine festgelegt worden, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde eine Studie durchgeführt hinsichtlich der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1+ RE) als Notfallplan, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen. Der Rat kann die Kommission anhand dieser Parameter darum ersuchen, zu dem alternativen technischen Szenario überzugehen. **In einem solchen Fall sollte die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung vorlegen.**

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 5
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 31

Entwurf des Rates

- (31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und hat die Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführten Tätigkeiten der Unionsorgane und -einrichtungen zu überwachen. Die vorliegende Verordnung sollte die Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und im Beschluss 2007/533/JI unberührt lassen.

Geänderter Text

- (31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und hat die Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführten Tätigkeiten der Unionsorgane und -einrichtungen zu überwachen. **Die gemeinsame Aufsichtsbehörde ist bis zum Inkrafttreten des rechtlichen Rahmens für SIS II zuständig für die Aufsicht über die technische Unterstützungseinheit des SIS 1+. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind für die Aufsicht über die Datenverarbeitung durch SIS 1+ auf dem Gebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats zuständig und werden in Zukunft auch für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch SIS II auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten zuständig sein.** Die vorliegende Verordnung sollte die Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und im Beschluss 2007/533/JI unberührt lassen. **Der rechtliche Rahmen für SIS II sieht vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte die koordinierte Aufsicht über SIS II sicherstellen.**

Abänderung 6
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

*Entwurf des Rates**Geänderter Text*

- (43a) **Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an dem Bulgarien und Rumänien gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und gemäß dem Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien ⁽¹⁾ beteiligt sind,**

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 7

Entwurf einer Verordnung

Artikel 7 — Absatz 6

Entwurf des Rates

6. Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Kommission und den am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rat koordiniert.

Geänderter Text

6. Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Kommission und den am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rat koordiniert. **Das Europäische Parlament wird regelmäßig über diese Tätigkeiten informiert.**

Abänderung 8

Entwurf einer Verordnung

Artikel 11 — Absatz - 1 (neu)

Entwurf des Rates

Geänderter Text

-1. Vor Beginn der Migration sollten die Mitgliedstaaten überprüfen, dass alle personenbezogenen Daten, deren Migration zu SIS II vorgesehen ist, korrekt, aktuell und im Sinne von Beschluss 2007/533/JI rechtmäßig sind.

Daten, die vor Beginn der Migration nicht überprüft werden können, werden innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Beginn der Migration überprüft.

Abänderung 9

Entwurf einer Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Entwurf des Rates

1. Für die Migration vom C.SIS zum Zentralen SIS II stellt Frankreich die Datenbank von SIS 1+ zur Verfügung und die Kommission fügt die Datenbank von SIS 1+ in das zentrale SIS II ein. Die Daten der SIS-1+-Datenbank, auf die in Artikel 113 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens verwiesen wird, werden nicht in das zentrale SIS II eingegeben.

Geänderter Text

1. Für die Migration vom C.SIS zum Zentralen SIS II stellt Frankreich die Datenbank von SIS 1+ zur Verfügung und die Kommission fügt die Datenbank von SIS 1+ in das zentrale SIS II ein. Die Daten der SIS-1+-Datenbank, auf die in Artikel 113 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens verwiesen wird, werden nicht in das zentrale SIS II eingegeben. **Diese Daten werden spätestens einen Monat nach dem Ende des Beobachtungszeitraums gelöscht.**

Abänderung 10

Entwurf einer Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Entwurf des Rates

3. Die Migration des nationalen Systems vom SIS 1+ zum SIS II beginnt mit dem Laden der Daten des N.SIS II, wenn dieses N.SIS II einen Datenbestand, die nationale Kopie, umfassen soll, der eine vollständige oder Teilkopie der SIS-II-Datenbank enthält.

Geänderter Text

3. Die Migration des nationalen Systems vom SIS 1+ zum SIS II beginnt mit dem Laden der Daten des N.SIS II, wenn dieses N.SIS II einen Datenbestand, die nationale Kopie, umfassen soll, der eine vollständige oder Teilkopie der SIS-II-Datenbank enthält. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle personenbezogenen Daten, die in das N.SIS II geladen werden, korrekt, aktuell und im Sinne von Beschluss 2007/533/JI rechtmäßig sind.**

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 11**Entwurf einer Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4 a (neu)**

Entwurf des Rates

Geänderter Text

4a. Auf der Grundlage der Informationen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen Aufsichtsbehörden bereitstellen, berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Vollendung der Migration, insbesondere über den Umstieg der Mitgliedstaaten auf SIS II. Mit diesem Bericht wird bestätigt, dass die Migration und insbesondere der Umstieg auf zentraler sowie nationaler Ebene unter uneingeschränkter Einhaltung dieser Verordnung durchgeführt wurden und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten während der gesamten Migration der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ entsprach.

⁽¹⁾ ABL L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Abänderung 12**Entwurf einer Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4 b (neu)**

Entwurf des Rates

Geänderter Text

4b. Einen Monat nach dem Ende des Beobachtungszeitraums werden die SIS I+-Datenbank, alle Daten in der SIS I+-Datenbank, ungeachtet des Speichermediums oder Speichersorts, das C.SIS, die N.SIS der Mitgliedstaaten sowie sämtliche Kopien davon endgültig gelöscht.

Abänderung 13**Entwurf einer Verordnung****Artikel 11 a (neu)**

Entwurf des Rates

Geänderter Text

Artikel 11a**Migration der SIRENE-Büros**

Die Migration der SIRENE-Büros zum s-TESTA-Netz findet parallel mit dem in Artikel 11 Absatz 3 erwähnten Umstieg statt und endet unmittelbar nach dem Umstieg.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 14
Entwurf einer Verordnung
Artikel 12 — Absatz 2

Entwurf des Rates

Sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung vom N.SIS auf das N.SIS II gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erfolgt ist, gilt der Beschluss 2007/533/JI.

Geänderter Text

Sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung vom N.SIS auf das N.SIS II gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 **erfolgreich** erfolgt ist, gilt der Beschluss 2007/533/JI.

Abänderung 15
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz - 1 (neu)

Entwurf des Rates

Geänderter Text

-1. Zusätzlich zu der Erfassung von Abfragen im automatisierten Verfahren stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission sicher, dass die anzuwendenden Datenschutzregelungen während der Migration gemäß dieser Verordnung uneingeschränkt eingehalten werden und dass die Aufgaben gemäß Artikel 3 Buchstabe f und Artikel 11 in geeigneter Weise im zentralen SIS II erfasst werden. Die Erfassung dieser Aktivitäten soll insbesondere die Integrität und Rechtmäßigkeit der Daten während der Migration und der Umstellung auf SIS II sicherstellen.

Abänderung 16
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 4

Entwurf des Rates

4. Die Protokolle enthalten insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, die Angaben zu den übermittelten Daten sowie den Namen der für die Datenverarbeitung zuständigen Behörde.

Geänderter Text

4. Die Protokolle enthalten insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, die Angaben zu den übermittelten Daten sowie den Namen der für die Datenverarbeitung zuständigen Behörde **und den Namen des Endnutzers.**

Abänderung 17
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 5

Entwurf des Rates

5. Die Protokolle dürfen nur für die in **Absatz 1** genannten Zwecke verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht.

Geänderter Text

5. Die Protokolle dürfen nur für die in **Absatz 3** genannten Zwecke verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 18
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 7

Entwurf des Rates

7. Die zuständigen Behörden, die die Rechtmäßigkeit der Abfrage kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des zentralen SIS II sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Geänderter Text

7. Die zuständigen Behörden, die **in Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI genannt werden** und die Rechtmäßigkeit der Abfrage kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des zentralen SIS II sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten, haben **gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 2007/533/JI** im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Abänderung 19
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 7 a (neu)

Entwurf des Rates

Geänderter Text

7a. Alle Datenschutzbehörden, die entweder für SIS 1+ oder SIS II zuständig sind, werden eng in alle Schritte der Migration von SIS 1+ zu SIS II einbezogen.

Abänderung 20
Entwurf einer Verordnung
Artikel 19

Entwurf des Rates

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende jeden Halbjahres und erstmals am Ende des ersten Halbjahres 2009 einen Fortschrittsbericht über die Entwicklung des SIS II und die Migration vom SIS 1+ zum SIS II vor.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende jeden Halbjahres und erstmals am Ende des ersten Halbjahres 2009 einen Fortschrittsbericht über die Entwicklung von SIS II und die Migration von SIS 1 + zu SIS II vor. **Die Kommission setzt das Europäische Parlament von den Ergebnissen der in den Artikeln 8, 9 und 10 genannten Tests in Kenntnis.**

Abänderung 21
Entwurf einer Verordnung
Artikel 21

Entwurf des Rates

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie erlischt gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 nach Beendigung der Migration. Falls dieses Datum aufgrund von technischen Schwierigkeiten im Migrationsprozess nicht eingehalten werden kann, erlischt sie an einem vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 71 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533 festgelegten Datum.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie erlischt gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 nach Beendigung der Migration. Falls dieses Datum aufgrund von technischen Schwierigkeiten im Migrationsprozess nicht eingehalten werden kann, erlischt sie an einem vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 71 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI festgelegten Datum **und spätestens am 30. Juni 2013.**

Mittwoch, 21. November 2012

P7_TA(2012)0441

Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) — (ohne die Teilnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands) *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) (11143/1/2012 — C7-0331/2012 — 2012/0033B (NLE))

(Konsultation — Neufassung)

(2015/C 419/50)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs des Rates (11143/1/2012),
 - gestützt auf Artikel 74 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0331/2012),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 12. Oktober 2012 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 sowie Artikel 46 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0370/2012),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegenden Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. billigt den Entwurf des Rates mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Entwurf entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 1
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 6

Entwurf des Rates

- (6) Die Entwicklung des SIS II sollte fortgesetzt und **innerhalb des vom Rat am 6. Juni 2008 gebilligten und in der Folge im Oktober 2009 entsprechend den Vorgaben des Rates (Justiz und Inneres) vom 4. Juni 2009 geänderten allgemeinen SIS-II-Zeitplans abgeschlossen werden. Die aktuelle Fassung des allgemeinen SIS-II-Zeitplans wurde dem Rat und dem Europäischen Parlament im Oktober 2010 durch die Kommission vorgelegt. im Oktober 2010 von der Kommission vorgegebenen.**

Geänderter Text

- (6) Die Entwicklung des SIS II sollte fortgesetzt und **spätestens bis 30. Juni 2013 abgeschlossen werden.**

Abänderung 2
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 16

Entwurf des Rates

- (16) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Wahl der in technischer und finanzieller Hinsicht günstigsten Lösung sollte die Kommission unverzüglich das Verfahren zur Anpassung dieser Verordnung einleiten, indem sie einen Vorschlag zur Regelung der Migration vorlegt, der stärker dem technischen Migrationskonzept im [...] Migrationsplan für das SIS-Projekt (Migrationsplan) folgt, den die Kommission nach Zustimmung des SIS-VIS-Ausschusses am 23. Februar 2011 angenommen hat .

Geänderter Text

entfällt

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 3
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 17

Entwurf des Rates

- (17) **Im Migrationsplan ist beschrieben**, dass die Mitgliedstaaten innerhalb des Umstellungszeitraums nacheinander die Umstellung ihrer nationalen Anwendung von SIS 1+ zum SIS II vornehmen. Unter technischen Gesichtspunkten ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten das SIS II sofort nach der Umstellung uneingeschränkt nutzen können und nicht abwarten müssen, bis alle anderen Mitgliedstaaten ebenfalls das System eingeführt haben. Daher müssen die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und der Beschluss 2007/533/JI angewandt werden, sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung eingeleitet wurde. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Umstellung in einem möglichst kurzen Zeitraum erfolgen und nach spätestens 12 Stunden abgeschlossen sein. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI hindert die Mitgliedstaaten, die noch nicht auf das neue System umgestellt oder die Umstellung aus technischen Gründen rückgängig machen mussten, nicht daran, im Beobachtungszeitraum die Funktionen des SIS II zu nutzen, die sich auf das SIS 1+ beschränken. Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Standards und Bedingungen für Ausschreibungen, Datenverarbeitung und Datenschutz gelten, muss der SIS II-Rechtsrahmen auf die operativen SIS-Tätigkeiten der Mitgliedstaaten angewandt werden, deren Umstellung noch aussteht.

Geänderter Text

- (17) **Es ist vorgesehen**, dass die Mitgliedstaaten innerhalb des Umstellungszeitraums nacheinander die Umstellung ihrer nationalen Anwendung von SIS 1+ zum SIS II vornehmen. Unter technischen Gesichtspunkten ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten das SIS II sofort nach der Umstellung uneingeschränkt nutzen können und nicht abwarten müssen, bis alle anderen Mitgliedstaaten ebenfalls das System eingeführt haben. Daher müssen die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und der Beschluss 2007/533/JI angewandt werden, sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung eingeleitet wurde. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Umstellung in einem möglichst kurzen Zeitraum erfolgen und nach spätestens 12 Stunden abgeschlossen sein. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI hindert die Mitgliedstaaten, die noch nicht auf das neue System umgestellt oder die Umstellung aus technischen Gründen rückgängig machen mussten, nicht daran, im Beobachtungszeitraum die Funktionen des SIS II zu nutzen, die sich auf das SIS 1+ beschränken. Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Standards und Bedingungen für Ausschreibungen, Datenverarbeitung und Datenschutz gelten, muss der SIS II-Rechtsrahmen auf die operativen SIS-Tätigkeiten der Mitgliedstaaten angewandt werden, deren Umstellung noch aussteht..

Abänderung 4
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 19

Entwurf des Rates

- (19) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI sollte vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das zentrale SIS II zum Einsatz kommen. In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Juni 2009 zum weiteren Weg für das SIS II sind Meilensteine festgelegt worden, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde eine Studie durchgeführt hinsichtlich der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1+ RE) als Notfallplan, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen. Der Rat kann die Kommission anhand dieser Parameter darum ersuchen, zu dem alternativen technischen Szenario überzugehen.

Geänderter Text

- (19) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI sollte vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das zentrale SIS II zum Einsatz kommen. In der Anlage zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Juni 2009 zum weiteren Weg für das SIS II sind Meilensteine festgelegt worden, die es zu erfüllen gilt, damit das laufende SIS-II-Projekt fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde eine Studie durchgeführt hinsichtlich der Ausarbeitung eines alternativen technischen Szenarios für die Weiterentwicklung des SIS 1+ zum SIS II (SIS 1+ RE) als Notfallplan, sofern die Tests die Nichteinhaltung der Vorgaben der Meilensteine belegen. Der Rat kann die Kommission anhand dieser Parameter darum ersuchen, zu dem alternativen technischen Szenario überzugehen. **In einem solchen Fall sollte die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung vorlegen.**

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 5
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 31

Entwurf des Rates

- (31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und hat die Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführten Tätigkeiten der Unionsorgane und -einrichtungen zu überwachen. Die vorliegende Verordnung sollte die Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und im Beschluss 2007/533/JI unberührt lassen.

Geänderter Text

- (31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und hat die Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführten Tätigkeiten der Unionsorgane und -einrichtungen zu überwachen. **Die gemeinsame Aufsichtsbehörde ist bis zum Inkrafttreten des rechtlichen Rahmens für SIS II zuständig für die Aufsicht über die technische Unterstützungseinheit des SIS 1+. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind für die Aufsicht über die Datenverarbeitung durch SIS 1+ auf dem Gebiet ihres jeweiligen Mitgliedstaats zuständig und werden in Zukunft auch für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch SIS II auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten zuständig sein.** Die vorliegende Verordnung sollte die Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und im Beschluss 2007/533/JI unberührt lassen. **Der rechtliche Rahmen für SIS II sieht vor, dass die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte die koordinierte Aufsicht über SIS II sicherstellen.**

Abänderung 6
Entwurf einer Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

*Entwurf des Rates**Geänderter Text*

- (43a) **Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an dem Bulgarien und Rumänien gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 und gemäß dem Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien ⁽¹⁾ beteiligt sind,**

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 7

Entwurf einer Verordnung

Artikel 7 — Absatz 6

Entwurf des Rates

6. Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Kommission und den am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rat koordiniert.

Geänderter Text

6. Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der Kommission und den am SIS 1+ teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rat koordiniert. **Das Europäische Parlament wird regelmäßig über diese Tätigkeiten informiert.**

Abänderung 8

Entwurf einer Verordnung

Artikel 11 — Absatz - 1 (neu)

Entwurf des Rates

-1. Vor Beginn der Migration sollten die Mitgliedstaaten überprüfen, dass alle personenbezogenen Daten, deren Migration zu SIS II vorgesehen ist, korrekt, aktuell und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 rechtmäßig sind.

Daten, die vor Beginn der Migration nicht überprüft werden können, werden innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Beginn der Migration überprüft.

Abänderung 9

Entwurf einer Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Entwurf des Rates

1. Für die Migration vom C.SIS zum Zentralen SIS II stellt Frankreich die Datenbank von SIS 1+ zur Verfügung und die Kommission fügt die Datenbank von SIS 1+ in das zentrale SIS II ein. Die Daten der SIS-1+-Datenbank, auf die in Artikel 113 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens verwiesen wird, werden nicht in das zentrale SIS II eingegeben.

Geänderter Text

1. Für die Migration vom C.SIS zum Zentralen SIS II stellt Frankreich die Datenbank von SIS 1+ zur Verfügung und die Kommission fügt die Datenbank von SIS 1+ in das zentrale SIS II ein. Die Daten der SIS-1+-Datenbank, auf die in Artikel 113 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens verwiesen wird, werden nicht in das zentrale SIS II eingegeben. **Diese Daten werden spätestens einen Monat nach dem Ende des Beobachtungszeitraums gelöscht.**

Abänderung 10

Entwurf einer Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Entwurf des Rates

3. Die Migration des nationalen Systems vom SIS 1+ zum SIS II beginnt mit dem Laden der Daten des N.SIS II, wenn dieses N.SIS II einen Datenbestand, die nationale Kopie, umfassen soll, der eine vollständige oder Teilkopie der SIS-II-Datenbank enthält.

Geänderter Text

3. Die Migration des nationalen Systems vom SIS 1+ zum SIS II beginnt mit dem Laden der Daten des N.SIS II, wenn dieses N.SIS II einen Datenbestand, die nationale Kopie, umfassen soll, der eine vollständige oder Teilkopie der SIS-II-Datenbank enthält. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle personenbezogenen Daten, die in das N.SIS II geladen werden, korrekt, aktuell und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 rechtmäßig sind.**

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 11**Entwurf einer Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4 a (neu)**

Entwurf des Rates

Geänderter Text

4a. Auf der Grundlage der Informationen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen Aufsichtsbehörden bereitstellen, berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Vollendung der Migration, insbesondere über den Umstieg der Mitgliedstaaten auf SIS II. Mit diesem Bericht wird bestätigt, dass die Migration und insbesondere der Umstieg auf zentraler sowie nationaler Ebene unter uneingeschränkter Einhaltung dieser Verordnung durchgeführt wurden und dass die Verarbeitung personenbezogener Daten während der gesamten Migration der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ entsprach.

⁽¹⁾ ABL L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Abänderung 12**Entwurf einer Verordnung****Artikel 11 — Absatz 4 b (neu)**

Entwurf des Rates

Geänderter Text

4b. Einen Monat nach dem Ende des Beobachtungszeitraums werden die SIS I+-Datenbank, alle Daten in der SIS I+-Datenbank, ungeachtet des Speichermediums oder Speichers, das C.SIS, die N.SIS der Mitgliedstaaten sowie sämtliche Kopien davon endgültig gelöscht.

Abänderung 13**Entwurf einer Verordnung****Artikel 11 a (neu)**

Entwurf des Rates

Geänderter Text

Artikel 11a**Migration der SIRENE-Büros**

Die Migration der SIRENE-Büros zum s-TESTA-Netz findet parallel mit dem in Artikel 11 Absatz 3 erwähnten Umstieg statt und endet unmittelbar nach dem Umstieg.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 14
Entwurf einer Verordnung
Artikel 12 — Absatz 2

Entwurf des Rates

Sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung vom N.SIS auf das N.SIS II gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erfolgt ist, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

Geänderter Text

Sobald im ersten Mitgliedstaat die Umstellung vom N.SIS auf das N.SIS II gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 **erfolgreich** erfolgt ist, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006.

Abänderung 15
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz - 1 (neu)

Entwurf des Rates

Geänderter Text

-1. Zusätzlich zu der Erfassung von Abfragen im automatisierten Verfahren stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission sicher, dass die anzuwendenden Datenschutzregelungen während der Migration gemäß dieser Verordnung uneingeschränkt eingehalten werden und dass die Aufgaben gemäß Artikel 3 Buchstabe f und Artikel 11 in geeigneter Weise im zentralen SIS II erfasst werden. Die Erfassung dieser Aktivitäten soll insbesondere die Integrität und Rechtmäßigkeit der Daten während der Migration und der Umstellung auf SIS II sicherstellen.

Abänderung 16
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 4

Entwurf des Rates

4. Die Protokolle enthalten insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, die Angaben zu den übermittelten Daten sowie den Namen der für die Datenverarbeitung zuständigen Behörde.

Geänderter Text

4. Die Protokolle enthalten insbesondere das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung, die für die Abfrage verwendeten Daten, die Angaben zu den übermittelten Daten sowie den Namen der für die Datenverarbeitung zuständigen Behörde **und den Namen des Endnutzers.**

Abänderung 17
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 5

Entwurf des Rates

5. Die Protokolle dürfen nur für die in **Absatz 3** genannten Zwecke verwendet werden und werden frühestens ein Jahr und spätestens drei Jahre, nachdem sie angelegt wurden, gelöscht.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 18
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 7

Entwurf des Rates

7. Die zuständigen Behörden, die die Rechtmäßigkeit der Abfrage kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des zentralen **SIS II** sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Geänderter Text

7. Die zuständigen Behörden, die **in Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 genannt werden und** die Rechtmäßigkeit der Abfrage kontrollieren, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überwachen, eine Eigenkontrolle durchführen und das einwandfreie Funktionieren des zentralen **SIS II** sowie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleisten, haben **gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006** im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf Anfrage Zugang zu diesen Protokollen, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Abänderung 19
Entwurf einer Verordnung
Artikel 15 — Absatz 7 a (neu)

*Entwurf des Rates**Geänderter Text*

7a. Alle Datenschutzbehörden, die entweder für SIS 1+ oder SIS II zuständig sind, werden eng in alle Schritte der Migration von SIS 1+ zu SIS II einbezogen.

Abänderung 20
Entwurf einer Verordnung
Artikel 19

Entwurf des Rates

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende jeden Halbjahres und erstmals am Ende des ersten Halbjahres 2009 einen Fortschrittsbericht über die Entwicklung von SIS II und die Migration von SIS 1 + zu SIS II vor.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende jeden Halbjahres und erstmals am Ende des ersten Halbjahres 2009 einen Fortschrittsbericht über die Entwicklung von SIS II und die Migration von SIS 1 + zu SIS II vor. **Die Kommission setzt das Europäische Parlament von den Ergebnissen der in den Artikeln 8, 9 und 10 genannten Tests in Kenntnis.**

Mittwoch, 21. November 2012

Abänderung 21
Entwurf einer Verordnung
Artikel 21

Entwurf des Rates

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet bei Abschluss der Migration gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3. *Kann die entsprechende Frist aufgrund verbleibender technischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Migrationsprozess nicht eingehalten werden, so endet ihre Geltungsdauer an dem vom Rat gemäß Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 festzulegenden Tag.*

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet bei Abschluss der Migration gemäß Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3. *Falls dieses Datum aufgrund von technischen Schwierigkeiten im Migrationsprozess nicht eingehalten werden kann, erlischt sie an einem vom Rat in Übereinstimmung mit Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 festgelegten Datum **und spätestens am 30. Juni 2013.***

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0446

Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen (COM(2011)0470 — C7-0220/2011 — 2011/0206(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/51)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0470),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0220/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2012 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0239/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0206

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2012 im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Lachsbestände im Ostseeraum und die Fischereien, die diese Bestände befischen.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 47.⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 47.⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012.

Donnerstag, 22. November 2012

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der 1997 von der Internationalen Ostsee-Fischereikommission angenommene Lachsaktionsplan ist 2010 ausgelaufen. Die Vertragsparteien der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (HELCOM) haben die Union zur Ausarbeitung eines langfristigen Bewirtschaftungsplans für Ostseelachs gedrängt.
- (2) Nach den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) sowie des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) befinden sich einige Wildlachsbestände in den Flüssen im Ostseeraum außerhalb der biologischen Grenzen. Es wird die Ausarbeitung eines Mehrjahresplans auf europäischer Ebene empfohlen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Da Lachse zu den anadromen Fischarten gehören, ist ein wirksamer Schutz der Lachsbestände in der Ostsee ohne entsprechende Maßnahmen in den Flüssen, in denen sie einen Teil ihres Lebenszyklus verbringen, nicht möglich. Folglich fallen auch diese Maßnahmen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, um einen wirksamen Schutz der im Meer lebenden Arten im Verlauf ihres gesamten Lebenszyklus sicherzustellen, und diese Maßnahmen sind in den Mehrjahresplan zu integrieren.
- (4) In der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ⁽¹⁾ wird der Lachs als eine Tierart von Interesse für die Union aufgeführt. Mit den gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen sollte daher sichergestellt werden, dass seine Befischung mit einem günstigen Erhaltungsstatus vereinbar ist. Es besteht in folgedessen die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zum Schutz der Lachsbestände mit denen der genannten Richtlinie vereinbar und untereinander abgestimmt sind. **Auch das Verbot der Fischerei mit treibenden Langleinen ist eine bedeutende Maßnahme zur Verbesserung der Lachsbestände, weil dadurch der Rückwurf von zu kleinen Lachsen abnimmt.** [Abänd. 1]
- (5) Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽²⁾ dient dem Schutz, der Erhaltung und Verbesserung der Gewässer, in denen die Lachse einen Teil ihres Lebenszyklus verbringen. Der Mehrjahresplan für Lachsbestände im Ostseeraum sollte zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG beitragen. Überschneidungen mit Maßnahmen, die bereits in dieser Richtlinie gefordert werden, wie z. B. die Erstellung von Managementplänen für Einzugsgebiete, sollten in dieser Verordnung vermieden werden. Allerdings besteht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Maßnahmen dieser Verordnung mit denen der genannten Richtlinie zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensräume der Lachse in Binnengewässern vereinbar und abgestimmt sind.
- (6) Der im Jahr 2002 auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg verabschiedete Umsetzungsplan sieht vor, dass alle kommerziell genutzten Bestände bis zum Jahr 2015 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags wiederaufgefüllt werden sollten. **Dabei handelt es sich um eine rechtliche Vorgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1994.** Nach Schätzungen des ICES-Rates der HELCOM entspricht dieses Niveau für die Wildlachsflüsse im Ostseeraum einer Smolt-Produktion von ~~60 bis 75 %~~ **80 %** ihres Produktionspotenzials. Solche wissenschaftlichen Empfehlungen sollten bei der Ausarbeitung der Ziele des Mehrjahresplans als Grundlage dienen. [Abänd. 2]
- (6a) **Die Kapazität zur Smolt-Produktion stellt einen ungefähren Indikator für den Gesundheitszustand der Lachsbestände in einem Fluss dar. Es müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden, damit die Smolt-Produktion als Indikator verwendet werden kann. Zudem hängt die Höhe der Smolt-Produktion von zahlreichen Faktoren ab, die es schwierig machen, den Zusammenhang zwischen der Smolt-Produktion und dem Gesundheitszustand der Lachsbestände isoliert zu betrachten. Die Anzahl der in die Flüsse zurückkehrenden Rogner sollte daher als belastbarer zweiter Indikator für den Gesundheitszustand der Lachsbestände verwendet werden.** [Abänd. 3]
- (7) Den wissenschaftlichen Gutachten zufolge könnte die genetische Verschmutzung der heimischen Wildlachsbestände im Ostseeraum zu einem Rückgang der Überlebensrate und der Populationsgrößen sowie zu einer Beeinträchtigung ihrer genetischen Widerstandskraft gegenüber Krankheiten und Veränderungen der lokalen Umweltbedingungen führen. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt und Integrität der Ostseelachse spielt daher eine entscheidende Rolle für ihren Schutz und sollte als ein Ziel in den Mehrjahresplan aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- (8) Die fischereiliche Sterblichkeit der Wildlachse im Meer und in den Flüssen sollte Bestandsgrößen sichern, die den höchstmöglichen Dauerertrag im Einklang mit den festgesetzten Zielen und Zeitplänen ermöglichen. Die fischereiliche Sterblichkeit für Meeresbestände sollte auf der Grundlage von STECF-Gutachten festgelegt werden.
- (9) Im Hinblick auf eine wirksamere Umsetzung des Plans sowie auf möglichst zielgerichtete Maßnahmen unter den jeweils spezifischen Bedingungen der einzelnen Wildlachsflüsse sollten die betroffenen Mitgliedstaaten die Befugnis erhalten, die fischereiliche Sterblichkeit für die Lachsbestände, die zulässige Gesamtfangmenge sowie bestimmte technische Erhaltungsmaßnahmen in ihren Flüssen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des AEUV selbst festzulegen.
- (10) Beim Erlass von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang einhalten, insbesondere diejenigen aus Artikel 66 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ⁽¹⁾. Dieser sieht unter anderem vor, dass der Ursprungsstaat anadromer Bestände bei deren Erhaltung und Bewirtschaftung mit den anderen betroffenen Staaten zusammenarbeiten muss.
- (11) Es sollten Vorschriften erlassen werden für eine regelmäßige Prüfung durch die Kommission der Angemessenheit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen auf der Grundlage der im Mehrjahresplan festgelegten Ziele und Vorgaben.
- (12) Aus wissenschaftlichen Gutachten geht hervor, dass die **mangelhafte** Bestandsaufstockung signifikante Auswirkungen auf die genetische Vielfalt der Ostseelachse haben kann. Dabei besteht **auch** das Risiko, dass die große Zahl der alljährlich in die Ostsee ausgesetzten Zuchtlachse die genetische Integrität der **Wildlachse** **Wildlachsbestände beeinträchtigen könnte**; diese Praxis sollte nach und nach eingestellt werden. **Daher sollte die Bestandsaufstockung verstärkt überwacht werden. Zudem sollten die Bedingungen für das Aussetzen sollten daher für die Gewinnung von genetischem Material für die Haltung und Zucht von Exemplaren für die Bestandsaufstockung sowie die Bedingungen für die Durchführung der Bestandsaufstockung** in den Mehrjahresplan aufgenommen werden, **um sicherzustellen, dass sich die Bestandsaufstockung nicht negativ auf die genetische Vielfalt auswirkt.** [Abänd. 4]
- (13) Direkte Besatzmaßnahmen in potenziellen Lachsflüssen gelten unter bestimmten Bedingungen als Bestandserhaltungsmaßnahmen. Da sie die Möglichkeit zum Wiederaufbau sich selbst erhaltender Lachspopulationen bieten, haben sie positive Auswirkungen auf die Größe des Gesamtbestands und die Fischerei. Es sollten entsprechende Vorschriften erlassen werden, um direkte Besatzmaßnahmen ausdrücklich zuzulassen, sofern die Bedingungen für eine Finanzierung gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ⁽²⁾ erfüllt werden.
- (14) ~~Da das~~ **Das** Aussetzen von Zuchtlachsen in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise jedoch zwingend vorgeschrieben ist, und um den Mitgliedstaaten genügend Zeit zur Anpassung an diese Anforderungen einzuräumen, sollte dieses Aussetzen von Lachsen **solte**, sofern es nicht der Bestandsaufstockung dient oder eine direkte Besatzmaßnahme ist, während einer Übergangsphase von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlaubt bleiben **jedoch nach Ablauf eines Zehnjahreszeitraums verboten werden, wenn am Ende dieses Zeitraums die Wildlachs-Smolt-Produktion 80 % des Produktionspotenzials des betroffenen Flusses erreicht hat. Wenn dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, kann das Aussetzen von Lachsen, sofern es nicht der Bestandsaufstockung dient oder eine direkte Besatzmaßnahme ist, weitere zehn Jahre lang durchgeführt werden, wenn der Mitgliedstaat die Gründe für das Nichterreichen des Prozentsatzes zuvor festgestellt und beseitigt hat. In einigen Mitgliedstaaten ist das Aussetzen von Lachsen möglicherweise jedoch gegenwärtig zwingend vorgeschrieben, und den Mitgliedstaaten muss daher genügend Zeit zur Anpassung an diese Anforderungen eingeräumt werden.** [Abänd. 5]
- (15) Um die Einhaltung der in dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen sicherzustellen, sollten besondere Kontrollmaßnahmen vereinbart werden. Diese sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽³⁾ enthaltenen Maßnahmen ergänzen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- (15a) **Im Bemühen um eine nachhaltige Fischerei sollten das gegenseitige Vertrauen der Akteure und die Verfahren, die sie für ihre Kommunikation untereinander nutzen, verbessert werden.** [Abänd. 6]
- (16) Eine große Anzahl der am Lachsfang beteiligten Fischereifahrzeuge in Küstengewässern hat eine Länge von weniger als 10 m. Daher sollte das Führen eines gemäß Artikel 14 vorgeschriebenen Logbuches und die vorherige Anmeldung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auf alle ~~Schiffe~~ **kommerziellen Fischereifahrzeuge und Angelschiffe** ausgeweitet werden. [Abänd. 7]
- (17) Um sicherzustellen, dass Lachsfänge nicht als Meerforellen falsch gemeldet und somit einer effektiven Kontrolle entzogen werden, muss die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auch auf diejenigen Schiffe ausgeweitet werden, die Meerforellen an Bord behalten.
- (17a) **Die Mitgliedstaaten sollten ihre Kontroll- und Anmeldeeregeln für Schiffe der Freizeitfischerei, die zum Angeln oder für andere Arten des Fischfangs genutzt werden, ausbauen, um ein einfaches und wirksames System aufzubauen und nachhaltige Fischerei zu fördern.** [Abänd. 8]
- (17b) **Abweichend von Artikel 14 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund ⁽¹⁾ sollte für Meerforelle (*Salmo trutta*) und für Lachs (*Salmo salar*) in den ICES-Untergebieten 22 bis 32 eine Mindestanlandegröße festgelegt werden.** [Abänd. 9]
- (18) Elektrofischerei sollte erlaubt werden, um genauere und umfangreichere wissenschaftliche Daten über die Lachsbestände zu erhalten.
- (19) Die neuesten wissenschaftlichen Gutachten darauf hin, dass die ~~maritime~~ Freizeitfischerei einen erheblichen Einfluss auf die Lachsbestände hat, wenn auch die in dieser Hinsicht verfügbaren Daten nicht sehr genau sind. ~~Insbesondere die von entsprechenden Angelschiffen aus betriebene Freizeitfischerei durch kommerzielle Anbieter von Angelreisen kann potenziell einen wesentlichen Anteil an der Befischung der Ostseelachse haben.~~ Um sicherzustellen, dass der Mehrjahresplan gut funktioniert, ist es daher angebracht, spezielle Managementmaßnahmen zur Kontrolle dieser ~~Tätigkeiten~~ **Freizeitfischereitätigkeiten** einzuführen. [Abänd. 10]
- (19a) **Der Aufbau eines internetgestützten Systems der Berichterstattung innerhalb der Mitgliedstaaten oder zwischen ihnen sollte gefördert und unterstützt werden, um die Berichterstattung noch stärker zu vereinfachen. Die Angaben über die gemeldeten Fänge sollten öffentlich zugänglich sein. Genaue Angaben über die jeweiligen Fanggründe sollten jedoch nicht offengelegt werden, damit für die Fischer keine Anreize gesetzt werden, in genau diesen Fanggründen zu fischen.** [Abänd. 11]
- (20) Um die Vorgaben in dieser Verordnung effizient erreichen und auf mögliche Bestandsveränderungen zeitnah reagieren zu können, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, in Bezug auf bestimmte, nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung in den Artikeln 6, 7, 11 und 25 Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis sollte auch mögliche Änderungen bezüglich der fischereilichen Sterblichkeit für Meeresbestände, der Liste der Wildlachsflüsse und bestimmter technischer Informationen in den Anhängen dieser Verordnung sowie den Erlass geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung der Flusslachsbestände im Ostseeraum umfassen, wenn die in Erwägungsgrund 9 genannten Maßnahmen nicht erlassen werden oder sich als unwirksam erweisen.
- (20a) **Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen ergreifen, um das Problem der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu lösen.** [Abänd. 12]
- (21) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (22) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Vorschriften nach Artikel 12 dieser Verordnung zur Aufstockung der Lachsbestände sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ausgeübt werden –

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Mehrjahresplan für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Lachsbestände im Ostseeraum festgelegt (im Folgenden „Plan“).

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Der Plan gilt für ~~(a)~~ gewerbliche Fischereien **und Freizeitfischereien** in der Ostsee und den mit ihr verbundenen Flüssen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten („betroffene Mitgliedstaaten“). [Abänd. 13]

~~(b) Freizeitfischereien auf Ostseelachse, die von Angelschiffen aus betrieben werden.~~ [Abänd. 14]

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, Artikel 2 der Richtlinie 2000/60/EG sowie Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

(2) Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Ostsee“ bezeichnet die ICES-Untergebiete 22 bis 32;
- b) „Flüsse im Ostseeraum“ bezeichnet die mit der Ostsee verbundenen Flüsse im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten;
- c) „Lachsbestände im Ostseeraum“ bezeichnet sämtliche Lachsbestände in der Ostsee und den Flüssen im Ostseeraum, sowohl Wild- als auch Zuchtlachse;
- d) „Wildlachsflüsse“ bezeichnet Flüsse mit sich selbst erhaltenden Wildlachspopulationen, in die keine oder nur geringe Mengen Zuchtlachse ausgesetzt werden; die Wildlachsflüsse sind in Anhang I aufgelistet;
- e) „Potenzielle Lachsflüsse“ bezeichnet Flüsse, in denen Wildlachse früher heimisch waren, in denen gegenwärtig keine oder nur in geringem Maße natürliche Fortpflanzung stattfindet und die potenziell für einen Wiederaufbau sich selbst erhaltender Wildlachspopulationen geeignet sind;
- f) „Potenzielle Kapazität zur Smolt-Produktion“ bezeichnet die für jeden Fluss anhand fluss-spezifischer Parameter errechnete Kapazität der Smolt-Produktion;
- g) „Technische Erhaltungsmaßnahmen“ bezeichnet diejenigen Maßnahmen, die die Artenzusammensetzung und die Größenzusammensetzung der Fänge sowie die Auswirkungen der Fischereitätigkeiten auf die einzelnen Komponenten des Ökosystems regulieren. Dazu gehören Vorschriften bezüglich der Konstruktion und des Einsatzes der Fanggeräte sowie Zugangsbeschränkungen für die einzelnen Fanggebiete;
- h) „Bestandsaufstockung“ bezeichnet das gezielte Aussetzen von Smolts oder früheren Entwicklungsstadien von Zuchtlachsen in Wildlachsflüsse;
- ha) „Freizeitfischereien“ bezeichnen, ungeachtet des Artikels 4 Absatz 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 andere Arten der Fischerei als gewerbliche Fischerei unter Anwendung von Fahrzeugen und Fanggeräten aller Art zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken; [Abänd. 15]

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Donnerstag, 22. November 2012

- i) „Direkte Besatzmaßnahmen“ bezeichnet das Aussetzen von Smolts oder früheren Entwicklungsstadien von Zuchtlachsen in potenzielle Lachsflüsse;
- j) „Angelschiffe“ bezeichnet die Fahrzeuge von Touristikunternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Freizeitfischerei auf Ostseelachse anbieten, einschließlich Bereitstellung von Fischereiausrüstung, Transport und/oder Guiding;
- k) „Zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) bezeichnet die Menge an Ostseelachsen, die pro Jahr dem Bestand entnommen und angelandet werden darf.

KAPITEL II

ZIELE

Artikel 4

Ziele

Ziel des Plans ist es, Folgendes sicherzustellen:

- a) die nachhaltige Befischung der Lachsbestände im Ostseeraum nach dem Grundsatz des höchstmöglichen Dauerertrags;
- b) den Schutz der genetischen Integrität und Vielfalt der Lachsbestände im Ostseeraum.

KAPITEL III

VORGABEN

Artikel 5

Vorgaben für Bestände in Wildlachsflüssen

(1) In Wildlachsflüssen, in denen bis zum ... (*) 50 % der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht werden, soll die Wildlachs-Smolt-Produktion ~~fünf~~ für jeden Fluss ~~75 %~~ **80 %** der potenziellen Produktionskapazität erreichen ... (**). **[Abänd. 16]**

(2) In Wildlachsflüssen, in denen bis ... (***) keine 50 % der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht werden, soll die Wildlachs-Smolt-Produktion bis ... (****) für jeden Fluss 50 % ~~zehn~~ ~~75 %~~ und bis ... (****) **80 %** der potenziellen Produktionskapazität erreichen. **[Abänd. 17]**

(3) Nach ... (****) soll die Wildlachs-Smolt-Produktion in jedem Wildlachsfluss dauerhaft auf einem Niveau von mindestens ~~75 %~~ **80 %** der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion gehalten werden. **[Abänd. 18]**

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten sind befugt, für die einzelnen Wildlachsflüsse auch strengere Vorgaben, **die etwa auf der Zahl der zurückkehrenden Rogner beruhen können**, festzulegen. **[Abänd. 19]**

Die betroffenen Mitgliedstaaten erheben Angaben zu den in ihre Flüsse zurückkehrenden Rognern und veröffentlichen sie. [Abänd. 20]

KAPITEL IV

ZULÄSSIGE FANGMENGEN

Artikel 6

Festsetzung von TAC für Flüsse

(1) Die jährliche TAC für die Lachsbestände in Wildlachsflüssen darf nicht die Höhe überschreiten, die der in Absatz 2 genannten fischereilichen Sterblichkeit entspricht.

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(**) Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(***) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(****) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(*****) Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

(2) Die fischereiliche Sterblichkeit für die Lachsbestände in Wildlachsflüssen wird von den Mitgliedstaaten nach den Vorgaben in Artikel 5 und den Gutachten von STECF und ICES festgelegt und wird von diesen Stellen regelmäßig überprüft, sobald neues Datenmaterial vorliegt oder sich die Bedingungen eines Flusses verändert haben. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen hierbei die vom ICES für jeden Fluss anhand fluss-spezifischer Parameter errechnete und von diesem Gremium bei neuer Datenlage oder Änderungen der Flussmerkmale überprüfte potenzielle Kapazität der Smolt-Produktion.

(3) Die fischereiliche Sterblichkeit in Wildlachsflüssen und die entsprechende TAC für die Lachsfischerei werden von den betroffenen Mitgliedstaaten spätestens bis ... (*) gemäß Artikel 114 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auf dem öffentlich zugänglichen Teil ihrer offiziellen Website veröffentlicht und jährlich überarbeitet.

(4) Die Kommission prüft ~~alle drei Jahre~~ **jedes Jahr** die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben. **[Abänd. 21]**

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die entsprechende TAC für Wildlachsflüsse festzusetzen und/oder das Fangverbot für die betreffende Fischerei zu beschließen, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht bis zu den jeweils festgelegten Fristen veröffentlichen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die fischereiliche Sterblichkeit und/oder die entsprechende TAC für Wildlachsflüsse festzusetzen und/oder das Fangverbot für die betreffende Fischerei zu beschließen, wenn die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen nach der gemäß Absatz 4 vorgenommenen Prüfung als nicht mit den Zielen und Vorgaben gemäß den Artikeln 4 und 5 vereinbar oder als ungeeignet für deren Verwirklichung erachtet werden.

(7) Die von der Kommission erlassenen Maßnahmen zielen darauf ab, dass die in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Ziele und Vorgaben eingehalten werden. Mit Erlass des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

Artikel 7

Festsetzung von TAC für Meeresgewässer

(1) Die jährliche TAC für die Lachsbestände der Ostsee darf die einer fischereilichen Sterblichkeit von 0,1 entsprechende Höhe nicht übersteigen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Höhe der fischereilichen Sterblichkeit für Meeresgewässer gemäß Absatz 1 ändern, wenn es eindeutige Hinweise auf eine Veränderung der Bestandslage und/oder darauf gibt, dass die bestehende fischereiliche Sterblichkeit zur Erreichung der in Artikel 4 genannten Ziele ungeeignet ist.

(3) Bei plötzlich ausbrechenden Seuchen, kritisch niedrigen Überlebensraten nach der Smolt-Phase oder anderen unvorhersehbaren Entwicklungen setzt der Rat eine TAC fest, die niedriger ist als diejenige, die sich aus der in Absatz 1 genannten fischereilichen Sterblichkeit ergeben würde.

Artikel 8

Ausschöpfung der nationalen Quote durch ~~Angelschiffe~~ **Freizeitfischereien** **[Abänd. 22]**

Die Lachsfänge ~~von Angelschiffen~~ **durch Freizeitfischereien auf See sowie an der Küste und in Flüssen** werden auf die nationale Quote angerechnet. **[Abänd. 23]**

(*) Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

KAPITEL IV A MINDESTANLANDEGRÖßE FÜR LACHS UND MEERFORELLE

Artikel 8a

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 beträgt in jedem der ICES-Untergebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung die Mindestanlandegröße für Lachs 60 cm und die für Meerforelle 50 cm. [Abänd. 26]

KAPITEL V TECHNISCHE ERHALTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 9

Schutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten für Lachsflüsse mit schwachen Beständen

(1) Für diejenigen Wildlachsflüsse, die bis zum ... (*) keine 50 % der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion erreicht haben, legen die betroffenen Mitgliedstaaten ~~spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis ... (**)~~ nationale technische Erhaltungsmaßnahmen fest, **die sie beibehalten und gegebenenfalls verbessern.** [Abänd. 24]

(2) Bei der Ausarbeitung der unter Absatz 1 genannten technischen Erhaltungsmaßnahmen sind die spezifischen Bedingungen der einzelnen Flüsse zu berücksichtigen, damit sie einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben leisten können. Geeignete Plätze für solche Erhaltungsmaßnahmen werden anhand der besten verfügbaren Daten über die Wanderwege der Lachse im Meer ermittelt.

Artikel 10

Schutzmaßnahmen für andere Lachsflüsse

Die Mitgliedstaaten können für diejenigen Lachsflussbestände im Ostseeraum, die nicht unter Artikel 9 fallen, nationale technische Erhaltungsmaßnahmen beschließen. Diese Maßnahmen tragen zur Erreichung der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben bei.

Die Kommission überprüft die Regeln zu Staatsbeihilfen, um es den Mitgliedstaaten leichter zu machen, einen Ausgleich von durch Robben und Kormorane verursachte Schäden zu gewähren. [Abänd. 25]

Artikel 11

Maßnahmen der Kommission

(1) Die Kommission prüft ~~alle drei Jahre~~ **jedes Jahr** die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 9 und 10 getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage der in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Ziele und Vorgaben, insbesondere dort, wo Wildlachsflüsse durch mehrere Mitgliedstaaten fließen. [Abänd. 27]

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der gesetzten Frist nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung keine Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 erlassen, bei Bedarf solche technischen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um, wenn die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen nach der gemäß Absatz 1 vorgenommenen Prüfung als nicht mit den Zielen und Vorgaben gemäß den Artikeln 4 und 5 vereinbar oder als ungeeignet für deren Verwirklichung erachtet werden, bei Bedarf solche technischen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.

(4) Die von der Kommission erlassenen Maßnahmen zielen darauf ab, dass die in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Ziele und Vorgaben eingehalten werden. Mit Erlass des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(**) **Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Donnerstag, 22. November 2012

KAPITEL VI
BESATZMASSNAHMEN

Artikel 12

Bestandsaufstockung

(1) Die Aufstockung der Lachsbestände ist nur in Wildlachsflüssen erlaubt. ~~Die Anzahl der in einem Fluss ausgesetzten Smolts darf die für diesen Fluss geschätzte potenzielle Kapazität zur Smolt-Produktion nicht übersteigen.~~ **in denen dies erforderlich ist, um die Erschöpfung der lokalen Bestände zu verhindern.** [Abänd. 28]

(2) Die Bestandsaufstockung wird so durchgeführt, dass die genetische Vielfalt **und Variabilität** der Flusslachsbestände unter Berücksichtigung der in den betreffenden und den angrenzenden Flüssen lebenden Fischgemeinschaften geschützt wird und zugleich ein maximaler Effekt im Hinblick auf eine Vergrößerung der Lachsbestände eintritt. **Die Smolts stammen aus dem nächstgelegenen Wildlachsfluss.** [Abänd. 29]

(2a) **Die für die Bestandsaufstockung bestimmten Smolts werden durch das Abschneiden der Fettflosse markiert.** [Abänd. 30]

(3) Die Kommission ~~kann~~ **erlässt bis zum ... (*)** **Durchführungsrechtsakte mit** Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel. ~~über Diese~~ **Durchführungsrechtsakte werden** nach dem Prüfverfahren ~~des~~ **gemäß** Artikel 28 **Absatz 2** erlassen. [Abänd. 31]

Artikel 13

Direkte Besatzmaßnahmen

Direkte Besatzmaßnahmen in potenziellen Lachsflüssen dürfen nur erfolgen, wenn:

- a) die betreffenden Flüsse **oder ihre Nebenflüsse** freie Wanderwege zu den Laichplätzen, ausreichende Wasserqualität und geeignete Lebensräume für die Laichablage und Entwicklung der Junglachse aufweisen; [Abänd. 32]
- b) der Zweck der direkten Besatzmaßnahmen die Wiederansiedlung oder Wiederauffüllung von lebensfähigen, sich selbst erhaltenden Wildlachsbeständen ist;
- c) ein Programm zur Überwachung und Bewertung der Bestandsentwicklung vor und nach dem Besatz existiert;
- d) die Wiederansiedlung sich selbst erhaltender Lachsbestände in den betreffenden Flüssen mit geeigneten Bestands-erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhergeht.

da) die Bestandsaufstockung so durchgeführt wird, dass die genetische Vielfalt der verschiedenen Flusslachsbestände unter Berücksichtigung der in den betreffenden und den angrenzenden Flüssen lebenden Fischgemeinschaften geschützt wird und zugleich eine möglichst große Wirkung im Hinblick auf eine Vergrößerung der Lachsbestände eintritt; [Abänd. 34]

db) die für die Bestandsaufstockung bestimmten Smolts durch das Abschneiden der Fettflosse markiert werden; [Abänd. 35]

Bei der Sanierung von Wasserläufen ist das Verursacherprinzip maßgeblich. Direkte Besatzmaßnahmen gemäß Absatz 1 gelten **ebenfalls** als Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. [Abänd. 36]

Artikel 13a

Ursprung von geschlechtsreifen Fischen und Smolts

Geschlechtsreife Fische und Smolts stammen, soweit möglich, aus demselben Wildlachsfluss oder, falls dies nicht möglich ist, aus dem nächstgelegenen Lachsflussgebiet. [Abänd. 33]

(*) **Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 14

Übergangszeit

Andere Arten des Aussetzens von Lachs als die in Artikel 12 und 13 genannten Maßnahmen dürfen ~~fortgeführt werden bis zum sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung...~~ (*) fortgeführt werden **und werden einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen. Ein auf jeden Fluss einzeln zugeschnittener Ansatz wird für die schrittweise Einstellung verfolgt. Er wird von den örtlichen, regionalen und/oder nationalen Behörden des Mitgliedstaates durchgeführt, wobei die Betroffenen vor Ort mit ihren Kompetenzen in Bezug auf die Wiederherstellung von Lebensräumen und andere Maßnahmen eingebunden werden. Rechtsverbindliche nationale Beschlüsse über die Nutzung von zur Zeit für Besatzmaßnahmen verwendeten wirtschaftlichen Ressourcen werden zur Unterstützung von Fischern umgeleitet, die möglicherweise unter der schrittweisen Einstellung leiden.** [Abänd. 37]

KAPITEL VII

KONTROLLE UND DURCHSETZUNG

Artikel 15

Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

Die in diesem Kapitel aufgeführten Kontrollmaßnahmen werden zusätzlich zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vorgesehenen Maßnahmen angewendet, sofern in den Artikeln dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus gelten Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sowie die Artikel 64 und 65 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽¹⁾ entsprechend für alle Formen der Freizeitfischerei von Lachsen in der Ostsee. [Abänd. 38]

Artikel 16

Logbücher

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sind die Kapitäne von Unionsfischereifahrzeugen aller Schiffslängen mit einer Fangerlaubnis für Lachse **sowie die Kapitäne von Angelschiffen, die zum Angeln oder für andere Arten des Fischfangs genutzt werden**, verpflichtet, ein Logbuch über ihre Fangeinsätze gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu führen. [Abänd. 39]

Artikel 17

Anmeldungen

Abweichend vom Einleitungssatz des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Kapitäne von Unionsfischereifahrzeugen aller Schiffslängen **sowie die Kapitäne von Angelschiffen**, die Lachse und/oder Meerforellen an Bord halten, den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaates sofort nach Beendigung des Fangeinsatzes die Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. [Abänd. 40]

Artikel 18

Sondergenehmigungen

(1) Für Angelschiffe ist eine gemäß Anhang II dieser Verordnung ausgestellte Sondergenehmigung für den Lachsfang erforderlich.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten nehmen Sondergenehmigungen für den Lachsfang in das Verzeichnis der Fangerlaubnisse auf, das in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 enthalten ist. Darüber hinaus geben sie die Daten der Sondergenehmigungen in das unter Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte elektronische Validierungssystem ein.

(*) **Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

(¹) **ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1.**

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 19

Fangmeldungen **für die Freizeitfischerei** [Abänd. 41]

(1) ~~Die Kapitäne von Angelschiffen füllen~~ **Alle Arten von Schiffen der Freizeitfischerei füllen** eine Fangmeldung gemäß ~~Anhang III aus und übermitteln diese~~ **aus und erstatten** zum letzten Tag jedes Monats den zuständigen Behörden ~~ihres des~~ Flaggenmitgliedsstaates **Bericht**. [Abänd. 42]

(2) Bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats nehmen die betroffenen Mitgliedstaaten die Daten aus den Fangmeldungen des Vormonats in ihre Datenbank gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und das in Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 beschriebene elektronische Validierungssystem auf. Die elektronischen Daten und Fangmeldungen werden 3 Jahre aufbewahrt.

Artikel 20

Anlandeinspektionen

Die betroffenen Mitgliedstaaten überprüfen durch Inspektionen der Anlandungen die Richtigkeit der Daten aus den Fangmeldungen. Diese Inspektionen erfassen mindestens ~~10 %~~ **20 %** der Gesamtanlandungen. **Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur führt wirksame Überwachungen durch und unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, präzisere und gezieltere Inspektionen in Gebieten durchzuführen, in denen Vermutungen oder Berichten zufolge illegale, nicht gemeldete oder unregulierte Fischerei stattfindet.** [Abänd. 43]

Artikel 20a

Überwachung von Freizeitfischereien

Die Überwachung von Freizeitfischereien für die Zwecke dieser Verordnung findet insbesondere gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sowie gemäß Artikel 64 und 65 der Verordnung (EU) Nr. 404/2011 statt. [Abänd. 44]

Artikel 21

Nationale Kontrollprogramme

Die nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vorgesehenen nationalen Kontrollprogramme umfassen mindestens folgende Aspekte:

- a) die Anwendung der technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel V dieser Verordnung;
- b) die Erfüllung der Bestimmungen über Quotenausschöpfung Sondergenehmigungen und Fangmeldungen durch Angelschiffe **und Schiffe der Freizeitfischerei, die Fanggerät aller Art verwenden;** [Abänd. 45]
- c) die Überwachung der Bestimmungen über Bestandsaufstockung und direkte Besatzmaßnahmen.

KAPITEL VIII

DATENERHEBUNG

Artikel 22

In allen Wildlachsflüssen können Daten über die einzelnen Junglachs-Kohorten durch Einsatz von Elektrofischerei vor dem Eintritt ins Smolt-Stadium erhoben werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse klare Vorschriften für die Elektrofischerei enthalten. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen. [Abänd. 46]

Artikel 22a

Spätestens bis zum ...(*) legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über den Einfluss von Räubern, insbesondere von Robben und Kormoranen, auf die Bestände des Ostseelachses vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen erstellt die Kommission einen Plan für die Bewirtschaftung der Bestände von Räubern, die sich auf die Bestände des Ostseelachses auswirken, der spätestens ab 2016 umgesetzt wird. [Abänd. 47]

(*) **Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 22b

Spätestens bis zum ... (*) legt die Kommission dem Parlament und dem Rat die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über die Rückwürfe und Beifänge von Lachs in Bezug auf alle wesentlichen Fischereien in der Ostsee vor. [Abänd. 48]

KAPITEL IX

FOLGEMASSNAHMEN

Artikel 23

Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten berichten der Kommission ~~ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung~~ **am ... (**)** und anschließend ~~alle drei Jahre~~ **alljährlich** über die technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Kapitel V und die Erfüllung der in Artikel 5 genannten Ziele. **[Abänd. 49]**

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Jahr ... (***) und anschließend alle ~~sechs~~ **drei** Jahre über die Durchführung dieser Verordnung und die Einhaltung der Ziele nach Artikel 5. Diese Berichte enthalten insbesondere folgende Informationen:

[Abänd. 50]

- a) die Entwicklung der nationalen Fischerei einschließlich der jeweiligen Fanganteile aus Flüssen, Hochsee- und Küstengewässern sowie der Anteile von Erwerbsfischern, Angelschiffbetreibern und anderen Freizeitfischern;
- b) die Produktion von Parr und Smolt sowie die besten verfügbaren Schätzungen hinsichtlich der potenziellen Kapazität zur Smolt-Produktion in allen Wildlachsflüssen;
- c) die verfügbaren genetischen Informationen über die Populationen aller Wildlachsflüsse;
- d) die in Lachsgewässern durchgeführten Aufstockungs- und direkten Besatzmaßnahmen;
- e) die Durchführung der nationalen Kontrollprogramme gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Artikel 24

Bewertung des Plans

Die Kommission bewertet auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 dieser Verordnung sowie der wissenschaftlichen Empfehlungen die Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Lachsbestände im Ostseeraum und die diese Bestände nutzenden Fischereien. Diese Bewertung erfolgt im Folgejahr nach der Übermittlung der Berichte durch die Mitgliedstaaten.

KAPITEL X

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE

Artikel 25

Änderungen der Anhänge

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in der Liste der Wildlachsflüsse in Anhang I Änderungen zum Zwecke der Anpassung an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzunehmen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um in den Anhängen II und III Änderungen zum Zwecke der Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle vorzunehmen.

(*) **Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

(**) **Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

(***) **Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Donnerstag, 22. November 2012

KAPITEL XI VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 26 Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6, 7, 11 und 25 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6, 7, 11 und 25 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierte Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 6, 7, 11 oder 25 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 27 Widerruf der Ermächtigung

Wenn ein betroffener Mitgliedstaat die in Artikel 6 oder 11 genannten Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist erlassen oder veröffentlicht hat oder wenn diese Maßnahmen nach der gemäß Artikel 6 Absatz 4 oder Artikel 11 Absatz 1 vorgenommenen Prüfung als unangemessen und/oder unwirksam erachtet werden, widerruft die Kommission die dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 oder 11 erteilte Ermächtigung. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem anderen im Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. **[Abänd. 51]**

Artikel 28 Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

KAPITEL XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab ...

Donnerstag, 22. November 2012

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Wildlachsflüsse im Ostseeraum

Finnland

— Simojoki

Finnland/Schweden

— Tornionjoki/Torneälven

Schweden

— Kalixälven, Råneälven, Piteälven, Åbyälven, Byskeälven, Rickleån, Sävarån, Ume/Vindelälven, Öreälven, Lögdeälven, Emån, Mörrumsån, Ljungan

Estland

— Pärnu, Kunda, Keila, Vasalemma

Lettland

— Salaca, Vitrupe, Peterupe, Irbe, Uzava, Saka

Lettland/Litauen

— Barta/Bartuva

Litauen

— Einzugsgebiet Nemunas (Zeimena)

ANHANG II

MINDESTANGABEN FÜR DIE ERTEILUNG VON SONDERGENEHMIGUNGEN

1. ANGABEN ZUM SCHIFF

Name des Schiffes ⁽¹⁾

Flaggenstaat

Registerhafen (Name und Länderkode)

Äußere Kennzeichen

Internationales Rufzeichen (IRCS ⁽²⁾)

⁽¹⁾ Für Fahrzeuge, die einen Namen haben.

⁽²⁾ Für Fahrzeuge, die ein IRCS haben müssen.

Donnerstag, 22. November 2012

2. GENEHMIGUNGSINHABER, SCHIFFSEIGENTÜMER UND KAPITÄN ⁽¹⁾

Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person

3. SCHIFFSMERKMALE

Maschinenleistung (kW) ⁽²⁾

Tonnage (BRZ)

Länge über alles

4. FANGBEDINGUNGEN

1. Ausstellungsdatum:

2. Geltungsdauer:

3. Fangauflagen mit Angabe, soweit zutreffend, von Art(en), Fanggebiet und Fanggerät:

ANHANG III

FANGMELDUNGEN

Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen einen für Angelschiffe geltenden amtlichen Vordruck aus, der als Fangmeldung auszufüllen ist. Dieser Vordruck enthält mindestens die folgenden Informationen:

- a) Bezugsnummer der gemäß Artikel 18 ausgestellten Sondergenehmigung;
- b) Name der natürlichen oder juristischen Person, für die die Sondergenehmigung gemäß Artikel 18 ausgestellt wurde;
- c) Name und Unterschrift des Kapitäns des Angelschiffs;
- d) Datum und Uhrzeit der Abfahrt und Ankunft im Hafen sowie Dauer der Fangreise;
- e) Ort und Zeit der Anlandung je Fangreise;
- f) Fanggeräte, die je Fangeinsatz verwendet wurden;
- g) Mengen der angelandeten Fische nach Arten und je Fangreise;
- h) Menge der Rückwürfe nach Arten und je Fangreise;
- i) Fanggebiet je Fangreise, anzugeben als statistische ICES-Rechtecke.

P7_TA(2012)0447

Übertragung von Befugnissen zum Erlass bestimmter Maßnahmen zur gemeinsamen Handelspolitik *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Übertragung der Befugnisse zum Erlass bestimmter Maßnahmen (COM(2011)0349 — C7-0162/2011 — 2011/0153(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/52)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0349),

⁽¹⁾ Angaben für jede maßgebliche Person.

⁽²⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates (ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1).

Donnerstag, 22. November 2012

- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0162/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0096/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0153

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der ~~Übertragung der Befugnisse~~ Gewährung von delegierten und Durchführungsbefugnissen zum Erlass bestimmter Maßnahmen [Abänd. 1]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einer Reihe von Grundverordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik ist vorgesehen, dass Rechtsakte auf der Grundlage der Verfahren, die im Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ aufgeführt werden, zu erlassen sind.
- (2) Es ist eine Prüfung der geltenden Rechtsakte, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nicht an das Regelungsverfahren mit Kontrolle angepasst wurden, erforderlich, um Kohärenz mit den Bestimmungen dieses Vertrags sicherzustellen. In bestimmten Fällen ist es angemessen, diese Rechtsakte zu ändern, damit der Kommission Befugnisse nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen werden können. **In manchen Fällen ist es außerdem angemessen, bestimmte Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽³⁾, anzuwenden.** [Abänd. 2]
- (3) Die folgenden Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden:
 - Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽³⁾ **ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.**

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen ⁽¹⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union ⁽²⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation ⁽⁴⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ⁽⁵⁾,
 - Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission ⁽⁶⁾,
 - ~~Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission ⁽⁷⁾, [Abänd. 3]~~
 - Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan ⁽⁸⁾,
 - ~~Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete ⁽⁹⁾. [Abänd. 4]~~
- (4) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, darf diese Verordnung die Verfahren zur Annahme von Maßnahmen nicht berühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen werden nach Maßgabe des Anhangs an Artikel 290 AEUV **bzw. an die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 182/2011** angepasst. [Abänd. 5]

Artikel 2

Bezugnahmen auf Bestimmungen der Rechtsinstrumente im Anhang gelten als Bezugnahmen auf diese Bestimmungen in der mit dieser Verordnung geänderten Fassung.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 5.
⁽³⁾ ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.
⁽⁷⁾ ~~ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1.~~
⁽⁸⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1.
⁽⁹⁾ ~~ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1.~~

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 3

Diese Verordnung berührt nicht die Verfahren zur Annahme von in den Verordnungen im Anhang vorgesehenen Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

...

Im Namen des Rates

Der Präsident

...

ANHANG

LISTE DER VERORDNUNGEN ZUR GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK, DIE AN ARTIKEL 290 AEUV ODER GEMÄß DEN ANWENDBAREN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (EU) NR. 182/2011 ANGEPAßT WERDEN.

1. Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 betrifft, so sollte zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren der Kommission im Hinblick auf erforderliche Änderungen an den Anhängen der Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden. Zudem sollten der Kommission für den Erlass der Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, Durchführungsbefugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wie folgt geändert:

-1. In der gesamten Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden Bezugnahmen auf „Artikel 17“ durch „Artikel 17 Absatz 2“ ersetzt. [Abänd. 7]

-1a . Die folgenden Erwägungen 15a und 15b werden eingefügt:

„Zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um Änderungen an den Anhängen vornehmen, zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten eröffnen, Höchstmengen festlegen oder anpassen und gemäß dieser Verordnung Schutzmaßnahmen und ein Überwachungssystem einführen zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen. [Abänd. 6]

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (*), ausgeübt werden.

(*) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“

[Am. 8]

1. Artikel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Festlegung der in Anhang V aufgeführten Höchstmengen sowie der Warenkategorien, für die diese Höchstmengen gelten, anzupassen, wenn sich dies als notwendig erweist, um zu verhindern, dass eine spätere Änderung der Kombinierten Nomenklatur (KN) oder eine Entscheidung über die Änderung der Tarifierung dieser Waren eine Verringerung dieser Höchstmengen zur Folge hat.“

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen, damit sie der in Absatz 1 beschriebenen Situation durch Änderung der Anhänge abhelfen kann, wobei den Bestimmungen der einschlägigen bilateralen Abkommen gebührend Rechnung zu tragen ist.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten während eines bestimmten Quotenjahres zu eröffnen, wenn aufgrund besonderer Umstände bezüglich einer oder mehrerer Warenkategorien mehr Einfuhren als die in Anhang V genannten erforderlich sind.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die nach Absatz 1 erlassen worden sind, Anwendung. Die Kommission entscheidet binnen 15 Arbeitstagen nach Antragstellung durch einen Mitgliedstaat.“

- b) Der vorletzte Absatz wird gestrichen.

4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Buchstabe b wird gestrichen.

- b) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„13. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der in den Absätzen 3 und 9 vorgesehenen Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 16a zu erlassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung. Die Kommission entscheidet innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragstellung durch einen Mitgliedstaat.“

5. Artikel 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2a wird gestrichen.

Donnerstag, 22. November 2012

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen — mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Einleitung von Konsultationen — delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

6. Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission beschließt die Einführung einer vorherigen oder einer nachträglichen Überwachung. Die Kommission wird ermächtigt, bezüglich der Einführung der vorherigen Überwachung delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die nach Unterabsatz 2 erlassen worden sind, Anwendung.“

7. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gelingt es der Union und dem Lieferland nicht, innerhalb der in Artikel 16 genannten Frist eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, dass schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so ist sie ermächtigt, nach dem Verfahren des Artikels 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in dem betreffenden Lieferland von den betreffenden Höchstmengen abzuziehen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Liegen Beweise für eine Beteiligung von Gebieten von nicht in Anhang V aufgeführten Drittländern, die Mitglied der WTO sind, vor, so ersucht die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 um Konsultationen mit dem betreffenden Land oder den betreffenden Ländern, um geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems zu ergreifen. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 16a zu erlassen, um Höchstmengen für das betreffende Drittland oder die betreffenden Drittländer einzuführen oder der in Absatz 1 beschriebenen Situation entgegenzuwirken.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

7a. In Artikel 16 Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„1. Die Kommission führt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 17 Absatz 1a die in dieser Verordnung vorgesehenen Konsultationen nach den folgenden Regeln:“

[Abänd. 9]

8. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 16a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

Donnerstag, 22. November 2012

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.** [Abänd. 10]

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 13, Artikel 10a Absatz 3, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 19 dieser Verordnung und Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs IV sowie Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Anhangs VII dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert. [Abänd. 11]

Artikel 16b

Dringlichkeitsverfahren

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 16a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

8a. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„1a. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Beratungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. [Abänd. 12]

2. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Prüfungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. [Abänd. 13]

2a. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“

[Abänd. 14]

8b. Artikel 17a wird gestrichen. [Abänd. 15]

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

9. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a zu erlassen, um die relevanten Anhänge zu ändern, sofern sich dies mit Rücksicht auf den Abschluss, die Änderung oder das Außerkrafttreten von Abkommen, Protokollen oder Vereinbarungen mit Drittländern oder Änderungen von Zoll- oder Einfuhrregeln oder -statistiken der Union als notwendig erweisen sollte.“

- 9a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 19a

Bericht

1. *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.*
2. *Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.*
3. *Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.*
4. *Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“*

[Abänd. 16]

10. Anhang IV Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten wurden, wird die Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Lieferland oder den betreffenden Lieferländern ermächtigt, nach Artikel 16a dieser Verordnung delegierte Rechtsakte bezüglich der Änderung der relevanten Anhänge dieser Verordnung zu erlassen, soweit es zur Verhinderung weiterer derartiger Verstöße erforderlich ist.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

11. Anhang VII Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a dieser Verordnung zu erlassen, um für nicht unter diesen Anhang fallende Wiedereinfuhren besondere Höchstmengen festzusetzen, sofern für die betroffenen Waren die in Artikel 2 dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

12. Anhang VII Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a dieser Verordnung zu erlassen, um Übertragungen von Kategorie zu Kategorie und die Ausnutzung im Vorgriff oder Übertragungen von Teilmengen der besonderen Höchstmengen von einem Jahr auf das andere durchzuführen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16a dieser Verordnung zu erlassen, um bei zusätzlichem Einfuhrbedarf die besonderen Höchstmengen anzupassen.

Donnerstag, 22. November 2012

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 517/94 betrifft, so sollte zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, der Kommission im Hinblick auf erforderliche Änderungen an den Anhängen der Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden. Zudem sollten der Kommission für den Erlass der Maßnahmen, die zur Durchführung der besagten Verordnung erforderlich sind, Durchführungsbefugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 517/94 wie folgt geändert:

- 1. Folgende Erwägungen 22a, 22b und 22c werden eingefügt:

„Zur Sicherstellung des angemessenen Funktionierens des Verwaltungssystems für die Einfuhren bestimmter Textilwaren, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um Änderungen an den Anhängen vornehmen, die Einfuhrregeln ändern und gemäß dieser Verordnung Schutzmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen anwenden zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen. [Abänd. 17]

Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (), ausgeübt werden. [Abänd. 18]*

Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Überwachungsmaßnahmen Anwendung finden, da sich diese Maßnahmen und ihre Folgen auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auswirken. [Abänd. 19]

(*) ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Alle in Anhang V genannten Textilwaren mit Ursprung in den darin genannten Ländern können in die Union eingeführt werden, sofern die Kommission eine jährliche Höchstmenge festgelegt hat. Die Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nach Artikel 25a die relevanten Anhänge bezüglich der Festlegung solcher jährlichen Höchstmengen zu ändern.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; [Abänd. 20]

(¹) ABL L 67 vom 10.3.1994, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission wird die Befugnis übertragen, bezüglich der zur Anpassung der Anhänge III und VII erforderlichen Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen.“

2a. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„1. Wenn es für die Kommission ersichtlich wird, dass ausreichende Nachweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung bezüglich der in Artikel 1 genannten Bedingungen für die Einfuhr von Waren zu rechtfertigen, verfährt die Kommission wie folgt:“;

[Abänd. 21]

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Zusätzlich zu den in Artikel 6 beschriebenen Informationen holt die Kommission alle von ihr als erforderlich erachteten Informationen ein und bemüht sich gegebenenfalls, diese bei den Einführern, Händlern, Handelsvertretern, Herstellern, Handelsverbänden und -organisationen nachzuprüfen.“

[Abänd. 22]

2b. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ist die Kommission der Auffassung, dass keine Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen erforderlich sind, so veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union eine Mitteilung über die Beendigung der Untersuchung, in der sie ihre wichtigsten Schlussfolgerungen darlegt.“

[Abänd. 23]

2c. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die nachträgliche Überwachung bestimmter Einfuhren seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a beschließen; [Abänd. 24]

b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer vorherigen Überwachung seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a zu unterwerfen.“;

[Abänd. 25]

b) Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) die nachträgliche Überwachung bestimmter Einfuhren seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a beschließen; [Abänd. 26]

b) beschließen, bestimmte Einfuhren zur Kontrolle ihrer Entwicklung einer vorherigen Überwachung seitens der Union nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a zu unterwerfen.“

[Abänd. 27]

3. Artikel 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bezüglich der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen.“

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Wenn die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats feststellt, dass die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und die Einführung von Höchstmengen oder vorherigen oder nachträglichen Überwachungsmaßnahmen für eine bestimmte Kategorie von in Anhang I aufgeführten und keiner mengenmäßigen Beschränkung unterliegenden Waren erwägt, so ist sie, wenn Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 25b zu erlassen, um die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 erwähnten Maßnahmen einzuführen.“

Donnerstag, 22. November 2012

4a. In Artikel 15 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Droht der in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Fall einzutreten, kann die Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 25 Absatz 1a auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus“

[Abänd. 28]

5. Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bezüglich der in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen.

Wenn eine verzögerte Einführung von Maßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 25b für delegierte Rechtsakte, die nach Absatz 3 erlassen worden sind, Anwendung.“

6. Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„1a. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Beratungsausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. [Abänd. 29]

2. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Der Prüfausschuss gibt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung seine Stellungnahme ab. [Abänd. 30]

3. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.“

[Abänd. 31]

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 25a

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie gemäß Artikel 13, 16 und 28 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraum.** [Abänd. 32]

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 sowie gemäß Artikel 13, 16 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 13, 16 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert. [Abänd. 33]

(*) **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 25b

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 25a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

7a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 26a

1. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.**
2. **Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.**
3. **Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.**
4. **Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“.**

[Abänd. 34]

8. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 25a zu erlassen, um die relevanten Anhänge zu ändern, sofern sich dies mit Rücksicht auf den Abschluss, die Änderung oder das Außerkrafttreten von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittländern oder Änderungen von Zoll- oder Einfuhrregeln oder -statistiken der Union als notwendig erweisen sollte.“

3. Verordnung (EG) Nr. 953/2003 des Rates vom 26. Mai 2003 zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten grundlegenden Arzneimitteln in die Europäische Union ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 953/2003 betrifft, so sollte der Kommission zum Zwecke der Erweiterung der Liste der von der genannten Verordnung erfassten Waren die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden, damit der Anhang der genannten Verordnung geändert werden kann.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 953/2003 wie folgt geändert:

-1. Erwägung 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Zum Zwecke der Erweiterung der Liste der von dieser Verordnung erfassten Waren sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um die Anhänge ändern zu können. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“

[Abänd. 35 und 36]

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 3.6.2003, S. 5.

Donnerstag, 22. November 2012

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 zu erlassen, um festzulegen, ob ein Arzneimittel die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 5a für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.

4. Sind die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 zu erlassen, damit das betroffene Arzneimittel bei der nächsten Aktualisierung in die Liste des Anhangs I aufgenommen werden kann. Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller binnen 15 Tagen mitgeteilt.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 5a für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 5 zu erlassen, damit die Anhänge II, III und IV gegebenenfalls angepasst werden können; dazu kann es unter anderem aufgrund der mit der Anwendung des Artikels gemachten Erfahrungen oder als Reaktion auf eine Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 5a für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. [Abänd. 37]**

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert.“

[Abänd. 38]

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

4. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat ~~regelmäßig~~ **alle zwei Jahre** Bericht über das Volumen der Ausfuhren von preislich gestaffelten Arzneimitteln, auch über das Volumen der Ausfuhren im Rahmen eines zwischen dem Hersteller und dem Bestimmungsland geschlossenen Partnerschaftsabkommens. In dem Bericht werden die erfassten Länder und Krankheiten sowie die allgemeinen Kriterien für die Durchführung von Artikel 3 geprüft. [Abänd. 39]

3. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären. [Abänd. 40]

4. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.“

[Abänd. 41]

- 4. Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates vom 25. April 2005 zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾**

Was die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 betrifft, so sollte zum Zwecke der erforderlichen Anpassungen der in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Kommission hinsichtlich dieser Anpassungen die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 673/2005 wie folgt geändert:

- 1. Erwägung 7 erhält folgende Fassung:**

„(7) **Zum Zwecke der erforderlichen Anpassungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um gemäß dieser Verordnung die Höhe der zusätzlichen Zölle oder die Listen in den Anhängen I und II ändern zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“**

[Abänd. 42]

⁽¹⁾ ABl. L 110 vom 30.4.2005, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, zum Zwecke von Anpassungen und Änderungen im Rahmen dieses Artikels delegierte Rechtsakte nach Artikel 4 zu erlassen.

Wenn bei Anpassungen und Änderungen der Anhänge Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen wurden, das in Artikel 4a vorgesehene Verfahren Anwendung.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. [Abänd. 43]**

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert.“

[Abänd. 44]

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

3a. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Aufhebung dieser Verordnung, sobald die Vereinigten Staaten von Amerika der Empfehlung des WTO-Streitbeilegungsgremiums in vollem Umfang nachgekommen sind.“

[Abänd. 45]

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

5. verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. oktober 2007 über einfuhrbeschränkungen für bestimmte eisen- und stahlerzeugnisse aus der russischen föderation ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 betrifft, so sollte zum Zwecke einer effektiven Verwaltung mit Hilfe der Verabschiedung von Anpassungen der Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse der Kommission hinsichtlich der Änderungen des Anhangs V die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 wie folgt geändert:

-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:

„(10a) Zum Zwecke der Anpassungen von Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse im Zuge einer effektiven Verwaltung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um Änderungen an Anhang V vornehmen zu können. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“

[Abänd. 46]

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zur Anwendung des Artikels 3 Absätze 3 und 4 sowie des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 31a dieser Verordnung zu erlassen, um die erforderlichen Anpassungen der in Anhang V festgelegten Höchstmengen vorzunehmen.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren gemäß Artikel 31b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gelingt es der Union und der Russischen Föderation nicht, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und stellt die Kommission fest, dass schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so ist sie ermächtigt, nach Artikel 31a in Bezug auf Anpassungen des Anhangs V delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation von den betreffenden Höchstmengen abzuziehen.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 31b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Hat eine nach den einschlägigen Verfahren der Union erlassene Einreihungsentscheidung gemäß Artikel 11 einen Wechsel der Kategorie für eine einer Höchstmenge unterliegende Ware zur Folge, so leitet die Kommission, soweit erforderlich, unverzüglich Konsultationen nach Artikel 9 ein, um zu einer Einigung über die erforderlichen Anpassungen der betreffenden Höchstmengen in Anhang V zu gelangen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, bezüglich Anpassungen von Anhang V zu diesem Zweck delegierte Rechtsakte nach Artikel 31a zu erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

4. Nach der Überschrift des Kapitels IV werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 31a

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*)** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. [Abänd. 47]**
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert. [Abänd. 48]

Artikel 31b

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
 2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 31a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“
6. **verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. dezember 2007 mit durchführungsbestimmungen zu den regelungen der wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden abkommen für waren mit ursprung in bestimmten staaten, die zur gruppe der staaten afrikas, des karibischen raums und des pazifischen ozeans (akp) gehören⁽¹⁾**

Was die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 betrifft, so sollte für technische Anpassungen der Regelungen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören, der Kommission hinsichtlich technischer Änderungen der genannten Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 wie folgt geändert:

-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:

„(16a) Zum Zwecke der Festlegung der für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zu erlassen, und zwar um in Anhang I Regionen bzw. Staaten hinzufügen oder streichen und technische Änderungen an Anhang II vornehmen zu können, die infolge der Anwendung jenes Anhangs erforderlich werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(1) ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“

[Abänd. 49]

-1a. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission ändert [...] Anhang I mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 24a, indem sie zur AKP-Staatengruppe gehörende Regionen oder Staaten darin aufnimmt, die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Union und der betreffenden Region oder dem betreffenden Staat abgeschlossen haben, das zumindest die Anforderungen des Artikels XXIV des GATT 1994 erfüllt.“;

[Abänd. 50]

b) In Absatz 3 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„3. Diese Region oder dieser Staat verbleibt auf der Liste in Anhang I, solange die Kommission keinen delegierten Rechtsakt nach Artikel 24a erlässt, um Anhang I zu ändern und die Region oder den Staat aus diesem Anhang zu streichen, insbesondere in Fällen, in denen“.

[Abänd. 51]

1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Kommission, die von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften () eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt wird, überwacht die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen des Anhangs II.*

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Hinblick auf technische Änderungen des Anhangs II, die infolge der Anwendung dieses Anhangs erforderlich werden, delegierte Rechtsakte nach Artikel [Nummer der Artikel, die das Verfahren zur Annahme delegierter Rechtsakte festlegen — derzeit Artikel 24a bis 24c des Vorschlags KOM (2011) 82 endg. — einfügen] zu erlassen. [Abänd. 52]

5. Entscheidungen bezüglich der Handhabung des Anhangs II können nach dem in den Artikeln 247 und 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten Verfahren erlassen werden.

(*) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.“

2. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

Technische Anpassungen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Hinblick auf technische Änderungen des Artikels 5 und der Artikel 8 bis 22, die infolge von Unterschieden zwischen dieser Verordnung und den mit den in Anhang I aufgeführten Regionen oder Staaten unterzeichneten — und vorläufig angewandten — oder gemäß Artikel 218 AEUV geschlossenen Übereinkünften erforderlich sein könnten, delegierte Rechtsakte nach Artikel [Nummer der Artikel, die das Verfahren zur Annahme delegierter Rechtsakte festlegen — derzeit Artikel 24a bis 24c des Vorschlags KOM(2011) 82 endg. — einfügen] zu erlassen.“

[Abänd. 53]

Donnerstag, 22. November 2012

2a. Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 24a****Ausübung der Befugnisübertragung**

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 23 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 23 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 23 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um vier Monate verlängert.“

[Abänd. 54]

7. Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 betrifft, so sollte zum Zwecke der Anpassung der Verordnung der Kommission hinsichtlich von Änderungen, die infolge von Änderungen des Zollkodex oder zum Abschluss von Übereinkünften mit der Republik Moldau erforderlich sind, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 55/2008 wie folgt geändert:

-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:

- „(12a) Zum Zwecke der Anpassung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um Änderungen vornehmen zu können, die infolge eines geänderten Zollkodexes oder zum Abschluss von Übereinkünften mit der Republik Moldau erforderlich werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumentation bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(1) ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“.

[Abänd. 55]

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Übertragung von Befugnissen

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8b delegierte Rechtsakte zu erlassen, um an dieser Verordnung die Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich werden:

- a) Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen;
- b) Abschluss anderer Vereinbarungen zwischen der Union und der Republik Moldau.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8b

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*) übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
[Abänd. 56]

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert.“

[Abänd. 57]

- 2a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 12a

Bericht

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

2. Der Bericht enthält Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.

3. Das Europäische Parlament kann binnen eines Monats, nachdem die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat, die Kommission zu einer Ad-hoc-Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.

4. Die Kommission veröffentlicht den Bericht spätestens sechs Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament vorgelegt hat.“

[Abänd. 58]

8. Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 betrifft, so sollte der Kommission zwecks Anpassung der Anhänge der Verordnung an die Entwicklung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich bestimmter Änderungen der Anhänge übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27a zu erlassen, damit sie nach Prüfung des Antrags beschließen kann, ob dem Antrag stellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gewährt und Anhang I entsprechend geändert werden soll.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 27b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Artikel 11 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„8. Streichen die Vereinten Nationen ein Land von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, so wird dieses Land von der Liste der im Rahmen der Regelung Begünstigten gestrichen. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27a zu erlassen, um ein Land durch Änderung des Anhangs I aus der Regelung zu streichen und einen Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren festzulegen.“

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 27a zu erlassen, um die Anhänge aufgrund folgender Gegebenheiten zu ändern:

- a) Änderungen der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Änderungen des internationalen Status oder der Klassifizierung von Ländern oder Gebieten;
- c) Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2;
- d) Erreichen der in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte in einem Land.“

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 6.2.2008, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

~~4. Folgende Artikel 27a und 27b werden eingefügt:~~

~~„Artikel 27a~~

~~Ausübung übertragener Befugnisse~~

~~1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen:~~

~~2. Die in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 25 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen:~~

~~3. Die Befugnisübertragung in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 25 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.~~

~~4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.~~

~~5. Ein nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 8 und Artikel 25 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.~~

~~Artikel 27b~~

~~Dringlichkeitsverfahren~~

~~1. Delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und finden Anwendung, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für den Rückgriff auf das Dringlichkeitsverfahren erläutert.~~

~~2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 27a Absatz 5 gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände erheben. In diesem Fall hebt die Kommission nach Notifikation des Einspruchsbeschlusses durch das Europäische Parlament oder den Rat den Rechtsakt unverzüglich auf.“~~

~~[Abänd. 59]~~

9. Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan ⁽¹⁾

Was die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 betrifft, so sollte — damit bestimmte Einschränkungen effektiv verwaltet werden können — der Kommission hinsichtlich der Änderungen des Anhangs V die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV übertragen werden.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 wie folgt geändert:

-1. Folgende Erwägung wird eingefügt:

„(9a) Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung bestimmter Einschränkungen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, und zwar um Änderungen an Anhang V vornehmen zu können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Die Kommission sollte für eine umfassende Unterrichtung und Dokumenta-

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

tion bezüglich ihrer Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen ihrer Arbeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der delegierten Rechtsakte sorgen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission dafür sorgen, dass das Europäische Parlament angemessen beteiligt wird, wobei auf die besten Vorgehensweisen aus früheren Erfahrungen in anderen Politikbereichen zurückgegriffen werden sollte, um die bestmöglichen Bedingungen für die künftige Kontrolle von delegierten Rechtsakten durch das Europäische Parlament zu schaffen.“

[Abänd. 60]

1. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gelingt es der Union und der Republik Kasachstan nicht, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, und sollte die Kommission feststellen, dass schlüssige Beweise für die Umgehung vorliegen, so ist sie ermächtigt, nach Artikel 16a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gleichwertige Mengen von Waren mit Ursprung in der Republik Kasachstan von den betreffenden Höchstmengen abzuziehen und Anhang V entsprechend anzupassen.

Wenn ein verzögertes Eingreifen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde und daher Gründe äußerster Dringlichkeit es zwingend erfordern, findet das Verfahren nach Artikel 16b für delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Absatz erlassen worden sind, Anwendung.“

2. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 16a

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3 wird der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... (*)** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.** [Abänd. 61]

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ~~zwei Monate~~ **vier Monate** verlängert. [Abänd. 62]

Artikel 16b

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 16a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

(*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Donnerstag, 22. November 2012

~~10. Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete ⁽¹⁾~~

Was die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 betrifft, so sollte zum Zwecke der Anpassung der Verordnung der Kommission hinsichtlich von Änderungen, die infolge von Änderungen des Zollkodex oder zum Abschluss von Übereinkünften mit den unter die genannte Verordnung fallenden Ländern und Gebieten erforderlich sind, die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige und frühzeitige Übermittlung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat in geeigneter Weise gewährleisten.

Dementsprechend wird die Verordnung (EG) Nr. 1215/2009 wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Übertragung von Befugnissen

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach dem in Artikel 8b genannten Verfahren zu erlassen, um an dieser Verordnung die Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund folgender Gegebenheiten erforderlich werden:

- a) Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen;
- b) Abschluss weiterer Abkommen zwischen der Union und den in Artikel 1 genannten Ländern und Gebieten.“

2. Folgender Artikel 8b wird eingefügt:

„Artikel 8b

Ausübung übertragener Befugnisse

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

2. Die in Artikel 7 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

3. Die in Artikel 7 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt annimmt, notifiziert sie diesen zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein nach Artikel 7 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Notifikation keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

[Abänd. 63]

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0448

Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren *]**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 (COM(2012)0298 — C7-0156/2012 — 2012/0158(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/53)

[Abänderung 32]

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011 ⁽²⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 579/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 ⁽³⁾ ist die weitere Anwendung bestimmter technischer Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) ⁽⁴⁾ übergangsweise bis zum 31. Dezember 2012 sichergestellt.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0342/2012).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. C 351 vom 15.11.2012, S. 83.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 165 vom 24.6.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- (2) **Im Rahmen der laufenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)** wird die Schaffung eines neuer Rechtsrahmens für die technischen Erhaltungsmaßnahmen erwartet. **Es ist unwahrscheinlich, dass es diesen neuen** Rechtsrahmen vor Ende 2012 geben wird, so dass **die weitere Anwendung der bestehenden technischen Übergangsmaßnahmen gerechtfertigt ist.**
- (3) Im Interesse einer angemessenen Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen sollte die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates ⁽¹⁾ durch Einarbeitung der genannten Übergangsmaßnahmen aktualisiert werden.
- (3a) **Im Interesse einer angemessenen Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen im Schwarzen Meer sollten die Mindestanlandegrößen und Maschenöffnungen für die Steinbuttfischerei, wie in früher im Unionsrecht festgelegt, auch in die Verordnung (EG) Nr. 850/98 eingearbeitet werden.**
- I**
- (5) Das Verbot der Fangaufwertung (Highgrading) in allen ICES-Gebieten sollte aufrechterhalten werden, um die Rückwürfe von quotengebundenen Arten **einzuschränken.**
- (5a) **Zur Einschränkung unerwünschter Fänge sollte auf der Grundlage der 2009 zwischen der Union, Norwegen und den Färöern geführten Konsultationen das Verbot des Freisetzens oder Verwerfens bestimmter Arten aufgenommen werden ebenso wie die Verpflichtung, andere Fanggründe anzulaufen, wenn 10 % des Fangs untermaßigen Fisch enthalten.**
- (5b) **Angesichts des Gutachtens des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sollten die Beschränkungen für die Anlandung von Hering, der im ICES-Gebiet IIa gefangen wurde, oder den Verbleib dieser Fänge an Bord beibehalten werden.**
- (6) Angesichts des Gutachtens des STECF **ist eine Gebietsschließung zum Schutz von Heringslaich in ICES-Division VIa** nicht mehr notwendig, um die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Art zu gewährleisten, **so dass diese Schließung** aufgehoben werden sollte.
- (7) Angesichts des Gutachtens des STECF, das eine Verbindung zwischen geringen Sandaalvorkommen und geringer Fortpflanzung der Dreizehenmöwe herstellt, sollte die Gebietsschließung im ICES-Untergebiet IV für die Sandaalfischerei — außer einer jährlich begrenzten Fangtätigkeit zur Bestandsüberwachung — aufrechterhalten werden.
- (8) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte in bestimmten Gebieten, in denen Kaisergranatfang untersagt ist, der Einsatz von Fanggeräten gestattet werden können, mit denen kein Kaisergranat gefangen werden kann.
- I**
- (11) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte **die** Gebietsschließung zum Schutz von jungen Schellfischen in ICES-Division VIb aufrechterhalten werden.
- (11a) **Angesichts der Gutachten des ICES und des STECF sollten bestimmte technische Erhaltungsmaßnahmen in den Gewässern westlich von Schottland (ICES-Division VIa) zum Schutz der Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingsbestände als Beitrag zur Bestandserhaltung beibehalten werden.**
- (11b) **Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Handleinen und automatisierten Angelrollen für den Fang von Seelachs/Köhler in ICES-Division VIa gestattet werden.**
- (11c) **Angesichts des Gutachtens des STECF zur räumlichen Verteilung von Kabeljau in ICES-Division VIa, aus dem sich ergibt, dass die große Mehrheit der Kabeljaufänge nördlich von 59°N getätigt werden, sollte der Einsatz von Kiemennetzen südlich dieser Linie gestattet werden.**
- (11d) **Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Kiemennetzen für den Fang des Kleinen Katzenhais in ICES-Division VIa gestattet werden.**

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

Donnerstag, 22. November 2012

- (11e) *Es sollte in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten überprüft werden, ob die Merkmale der Fanggeräte im Rahmen der Ausnahmeregelung für den Fischfang mit Schleppnetzen, Grundsleppnetzen oder ähnlichen Fanggeräten in ICES-Division VIa angemessen sind, so dass diese gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden.*
- (11f) *Angesichts des Gutachtens des STECF sollte eine Gebietsschließung zum Schutz von jungen Dorschen in ICES-Division VIb vorgesehen werden.*
- (11g) *Es sollte in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten überprüft werden, ob das Verbot des Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingfangs in ICES-Untergebiet VI weiterhin angemessen ist, so dass dieser Artikel gegebenenfalls geändert oder aber aufgehoben wird.*
- (11h) *Angesichts der Gutachten des ICES und des STECF sollten Maßnahmen zum Schutz der Kabeljaubestände in der Keltischen See (ICES-Divisionen VIIc und VIIg) beibehalten werden.*
- (12) Angesichts des Gutachtens des STECF sollten Maßnahmen zum Schutz der Blauleng-Laichgründe in ICES-Division VIa beibehalten werden.
- (13) Die Maßnahmen, die die Fischereikommission für den Nordostatlantik (NEAFC) 2011 zum Schutz von Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II erlassen hat, sollten beibehalten werden.
- (14) Die Maßnahmen der NEAFC aus dem Jahr 2011 zum Schutz von Rotbarsch in der Irminger See und angrenzenden Gewässern sollten beibehalten werden.
- (15) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte die Baumkurrenfischerei mit Impulsstrom in den ICES-Divisionen IVc und IVb Süd unter bestimmten Bedingungen weiterhin gestattet sein.
- (16) Bestimmte Maßnahmen zur Regulierung von Fangbehandlung, Anlandungen und Umladungen pelagischer Fischereifahrzeuge, die im Nordostatlantik Makrelen-, Herings- und Stöcker/Holzmakrelenfang betreiben **■**, sollten **auf der Grundlage der 2009 zwischen der Union, Norwegen und den Färöern geführten Konsultationen** dauerhaft gelten.
- (17) Angesichts des Gutachtens des STECF sollten die technischen Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Bestände von geschlechtsreifem Kabeljau in der Irischen See während der Laichzeit beibehalten werden.
- (17a) *Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Selektionsgittern in einem begrenzten Gebiet in ICES-Division VIIa gestattet werden.*
- (18) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Fischfang mit Kiemen- und Verwickelnetzen in den ICES-Divisionen IIIa, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII **östlich von 27°W** in Kartenwassertiefen von mehr als 200 m, aber weniger als 600 m nur unter bestimmten Bedingungen gestattet sein, die den Schutz der biologisch empfindlichen Tiefseearten gewährleisten.
- (18a) *Es ist wichtig, dass die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Regelungen für den Fischfang mit Kiemennetzen insbesondere im ICES-Untergebiet VII deutlich herausgestellt werden. Dabei sollte vor allem präzisiert werden, dass eine spezielle Ausnahmeregelung für den Fischfang mit Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk und die mit dieser Ausnahme verbundenen spezifischen Bedingungen nur in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m und weniger als 600 m zulässig ist und dass daher in den ICES-Divisionen VIIa, VIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh sowie in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 200 m in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk ersatzweise die Regelungen betreffend den Maschenöffnungsbereich und die Zusammensetzung der Fänge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Anwendung kommen.*
- (18b) *Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Trammelnetzen im ICES-Untergebiet IX in Kartenwassertiefen von mehr als 200 m, aber weniger als 600 m gestattet werden.*
- (19) Der Einsatz bestimmter selektiver Fanggeräte sollte im Golf von Biskaya weiterhin gestattet sein, um eine nachhaltige Fischerei auf Seehecht und Kaisergranat zu gewährleisten und Rückwürfe dieser Arten einzuschränken.

Donnerstag, 22. November 2012

- (20) Die Regulierung des Fischfangs in bestimmten Gebieten zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate im NEAFC-Regelungsbereich, die von der NEAFC 2004 beschlossen wurde, sowie in bestimmten Gebieten der ICES-Divisionen VIIc, VIIj, VIIk und VIIl, die von der Union 2008 erlassen wurde, sollte weiterhin gelten.
- (21) Nach dem Gutachten der gemeinsamen Arbeitsgruppe Union/Norwegen zu technischen Maßnahmen trägt das Wochenendverbot für den Herings-, Makrelen- oder Sprottenfang mit Schleppnetzen oder Ringwaden im Skagerrak und Kattegat aufgrund neuer Fischereistrukturen nicht länger zur Erhaltung der pelagischen Fischbestände bei. **Dieses Verbot sollte daher auf der Grundlage der 2011 zwischen der Union, Norwegen und den Färöern geführten Konsultationen aufgehoben werden.**
- (22) Im Interesse größerer Klarheit und besserer Rechtsetzung sollten einige überholte Bestimmungen gestrichen werden.
- (22a) **Um neuen Fischereistrukturen und selektiveren Fanggeräten Rechnung zu tragen, sollten der Maschenöffnungsbereich, die Zielarten und die erforderlichen Mindestanteile, die für das Skagerrak und für das Kattegat gelten, beibehalten werden.**
- (23) Die Mindestgrößen für die Japanische Teppichmuschel sollten im Lichte biologischer Daten geändert werden.
- (24) Für Tintenfisch, der in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern im Bereich des Fischereiausschusses für den mittleren Ostatlantik (CECAF) gefangen wird, wurde als Beitrag zur Bestandserhaltung und insbesondere zum Schutz von Jungfischen eine Mindestgröße festgesetzt.
- (24a) **Für Sardellen sollte ein der Mindestanlandegröße gleichwertiges Maß in Bezug auf die Anzahl der Fische pro Kilogramm Gewicht eingeführt werden, da dies die Arbeit an Bord von Schiffen für den Sardellenfang vereinfachen und Kontrollmaßnahmen an Land erleichtern würde.**
- (25) Die technischen Vorschriften für Selektionsgitter **sollten** im Interesse der Einschränkung der Beifänge beim Kaisergranatfang in **ICES-Division IIIa**, ICES-Untergebiet VI und ICES-Division VIIa **beibehalten werden.**
- (26) Die technischen Vorschriften für Fluchtfenster mit Quadratmaschen, die unter bestimmten Bedingungen in der Fischerei mit Zugerät im Golf von Biskaya eingesetzt werden, sollten beibehalten werden.
- (27) **Der Einsatz von 2 m-Quadratmaschen-Fluchtfenstern sollte für Schiffe mit einer Maschinenleistung von weniger als 112 kW in einem begrenzten Gebiet in ICES-Division VIa gestattet werden.**
- (27a) **Der im verfügbaren Teil der Verordnung (EG) Nr. 850/98 verwendete Begriff „Gemeinschaft“ sollte infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 geändert werden.**
- (27b) **Um in Bezug auf die Anwendung von Fanggeräten mit gleichwertiger Selektivität für den Kaisergranatfang in ICES-Division VIa und in Bezug auf den Ausschluss spezifischer Fischereien eines Mitgliedstaats von der Anwendung des Verbots, in den ICES-Untergebieten VIII, IX und X, in denen die Quote der Beifänge und Rückwürfe von Haien sehr niedrig ist, Kiemennetze, Verwickelnetze oder Trammelnetze einzusetzen, für einheitliche Bedingungen zu sorgen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁽¹⁾ ausgeübt werden.**
-
- (29) Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (29a) **In der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates sind spezielle Bedingungen genannt, unter denen die Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr zulässig ist. Eine spezielle Ausnahmeregelung von den Bedingungen für die Anlandung von Heringsbeifängen in Fischereien mit Netzen mit geringer Maschenöffnung in ICES-Division IIIa, ICES-Untergebiet IV und ICES-Division VIId sowie Unionsgewässern der ICES-Division IIa, die bisher in anderen Rechtsakten der Union enthalten war, sollte nunmehr in jene Verordnung aufgenommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1434/98 sollte daher entsprechend geändert werden –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 850/98

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

(-1a) Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b und in Anhang I Fußnote 5 wird das Substantiv ‚Gemeinschaft‘ oder das entsprechende Adjektiv durch das Substantiv ‚Union‘ oder das entsprechende Adjektiv ersetzt und die sich daraus ergebenden notwendigen grammatischen Anpassungen werden vorgenommen.“

(-1b) In Artikel 2 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„i) Region 9:

Alle Gewässer des Schwarzen Meeres, die dem geografischen Untergebiet 29 gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (*) und in der Entschließung GFCM/33/2009/2 entsprechen.

(*) ABL L 347 vom 30.12.2011, S. 44.“

(-1c) In Artikel 11 Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Diese Abweichung gilt unbeschadet des Artikels 34b Absatz 2 Buchstabe c.“

(-1d) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11a

In Region 9 beträgt die Mindestmaschenöffnung für Stellnetze für den Steinbuttfang 400 mm.“

I

(1d) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Meerestiere sind untermaßig, wenn sie kleiner sind als die in Anhang XII und Anhang XIIa für die betreffende Art und das betreffende geographische Gebiet angegebene Mindestgröße.“

(1e) In Artikel 19 wird der folgende Absatz angefügt:

„4. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Region 9.“

(2) Der folgende Titel wird eingefügt:

„TITEL IIIa

MASSNAHMEN ZUR EINSCHRÄNKUNG VON RÜCKWÜRFEN

Artikel 19a

Verbot der Fangaufwertung („Highgrading“)

1. In den Regionen 1, 2, 3 und 4 sind Rückwürfe quotengebundener Arten, die bei der Ausübung des Fischfangs rechtmäßig angelandet werden können, verboten.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten unbeschadet der Verpflichtungen, die in dieser Verordnung oder jedwedem anderen Rechtsakt der Union auf dem Gebiet der Fischerei festgelegt sind.

Donnerstag, 22. November 2012

Article 19b

Bestimmungen über Verlagerungen der Fischereitätigkeit und Verbot des Verwerfens („Slipping“)

1. In den Regionen 1 2, 3 und 4 muss ein Schiff andere Fanggründe ansteuern, sobald der Anteil untermaßiger Makrelen, Heringe oder Stöcker/Holzmakrelen in einem Hol 10 % der Gesamtfangmenge in diesem Hol übersteigt.

2. ***In den Regionen 1 2, 3 und 4 ist es verboten, Makrelen, Heringe oder Stöcker/Holzmakrelen auszusetzen, bevor das Netz vollständig an Bord des Fischereifahrzeugs genommen wurde, da es zum Verlust toter oder sterbender Fische führen würde.***

(3) Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.

(3a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Beschränkung des Heringsfangs in Unionsgewässern der ICES-Division IIa

Es ist verboten, Hering anzulanden oder an Bord zu behalten, der im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 28. Februar sowie vom 16. Mai bis zum 31. Dezember in Unionsgewässern der ICES-Division IIa gefangen wurde.

(4) Artikel 29a erhält folgende Fassung:

„Artikel 29a

Sperrung eines Gebiets für die Sandaalfischerei im ICES-Untergebiet IV

1. Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in einem geografischen Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- Ostküste Englands bei 55°30'N,
- 55°30'N, 1°00'W,
- 58°00'N, 1°00'W,
- 58°00'N, 2°00'W,
- die Ostküste Schottlands bei 2°00'W.

2. ***Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen.***

(5) Artikel 29b Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 ist die Korbischerei, bei der kein Kaisergranat gefangen wird, in den geografischen Gebieten und den Zeiträumen gemäß Absatz 1 gestattet.“

(6) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 29c

Schellfisch-Schutzzone (Rockall) in ICES-Untergebiet VI

1. Jeglicher Fischfang auf Schellfisch (Rockall), ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- 57°00' N, 15°00' W
- 57°00' N, 14°00' W
- 56°30' N, 14°00' W
- 56°30' N, 15°00' W
- **57°00' N, 15°00' W**

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 29d

Beschränkung des Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingfangs in ICES-Untergebiet VI

1. Jeglicher Fischfang auf Kabeljau, Schellfisch und Wittling ist überall in dem Teil der ICES-Division VIa verboten, der östlich oder südlich des Gebiets liegt, das durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 54°30' N, 10°35' W
- 55°20' N, 09°50' W
- 55°30' N, 09°20' W
- 56°40' N, 08°55' W
- 57°00' N, 09°00' W
- 57°20' N, 09°20' W
- 57°50' N, 09°20' W
- 58°10' N, 09°00' W
- 58°40' N, 07°40' W
- 59°00' N, 07°30' W
- 59°20' N, 06°30' W
- 59°40' N, 06°05' W
- 59°40' N, 05°30' W
- 60°00' N, 04°50' W
- 60°15' N, 04°00' W

2. Jedes Fischereifahrzeug, das sich an einem beliebigen Ort innerhalb des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gebiets befindet, stellt sicher, dass an Bord befindliches Fanggerät gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (*) festgezurr und verstaubt ist.

3. Abweichend von Absatz 1 darf in dem **in Absatz 1 genannten Gebiet** Fischfang mit an Pflöcken befestigten Küstenstellnetzen, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Handleinen, automatisierten Angelrollen, Zugnetzen und Strandwaden sowie Reusen betrieben werden, sofern

- a) keine anderen Fanggeräte als an Pflöcken befestigte Küstenstellnetze, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Handleinen, automatisierte Angelrollen, Zugnetze und Strandwaden oder Reusen an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden und
- b) kein anderer Fisch als Makrele, Pollack, Seelachs/Köhler und Lachs sowie keine anderen Schalentiere als Weich- und Krebstiere an Bord behalten, angelandet oder an Land gebracht werden.

4. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern

- a) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
- b) keine anderen Arten als Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker/Holzmakrele, Sprotte, Blauer Wittling, Eberfisch und Goldlachs an Bord behalten werden.

4a. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 120mm betrieben werden, sofern

- a) sie nur südlich von 59° N ausgebracht werden;
- b) die Länge des ausgebrachten Kiemennetzes pro Schiff höchstens 20 km beträgt;

Donnerstag, 22. November 2012

- c) *die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt und*
- d) *nicht mehr als 5 % des Fangs aus Wittling und Kabeljau besteht.*
- 4b. *Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 90mm betrieben werden, sofern*
 - a) *sie nur innerhalb von drei Seemeilen von der Küstenlinie und für höchstens 10 Tage pro Kalendermonat ausgebracht werden;*
 - b) *die Länge des ausgebrachten Kiemennetzes höchstens 1000m beträgt;*
 - c) *die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt und*
 - d) *mindestens 70 % des Fangs aus Kleingeflecktem Katzenhai besteht.*
- 5. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Kaisergranat gefangen werden, sofern
 - a) das verwendete Fanggerät mit einem Selektionsgitter gemäß Anhang XIVa **Nummern 2 bis 5** oder einem Quadratmaschen-Fenster gemäß Anhang XIVc **oder ein anderes Fanggerät mit gleichwertiger Selektivität** ausgestattet ist;
 - b) das Fanggerät mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm konstruiert ist;
 - c) mindestens 30 % des an Bord behaltenen Fangs in Gewicht aus Kaisergranat besteht.

Die Kommission erlässt auf der Grundlage einer befürwortenden Stellungnahme des STECF Durchführungsrechtsakten, in denen die Fanggeräte festgelegt werden, die als für die Zwecke des Buchstabens a über eine gleichwertige Selektivität verfügend angesehen werden.

6. Absatz 5 gilt nicht in dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 59°05' N, 06°45' W
- 59°30' N, 06°00' W
- 59°40' N, 05°00' W
- 60°00' N, 04°00' W
- 59°30' N, 04°00' W
- 59°05' N, 06°45' W

7. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Schleppnetzen, Grundschleppnetzen oder ähnlichen Fanggeräten betrieben werden, sofern

- a) alle Netze an Bord des Fischereifahrzeugs über eine Mindestmaschenöffnung von 120 mm im Falle von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von über 15 m und über eine Mindestmaschenöffnung von 110 mm bei allen anderen Fischereifahrzeugen verfügen;

- c) das verwendete Fanggerät mit einem Quadratmaschen-Fenster gemäß Anhang XIVc ausgestattet ist, falls der an Bord behaltene Fang zu weniger als 90 % aus Seelachs/Köhler besteht und
- d) das verwendete Fanggerät mit einem Quadratmaschen-Fenster gemäß Anhang XIVd ausgestattet ist, falls die Länge des Fischereifahrzeugs über alles 15 m oder weniger beträgt, und zwar unabhängig von der Menge des an Bord behaltenen Seelachs/Köhler.

7a. Die Kommission bewertet spätestens zum 1. Januar 2015 und danach spätestens alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des STECF die Merkmale der in Absatz 7 genannten Fanggeräte und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung von Absatz 7 vor.

Donnerstag, 22. November 2012

8. Absatz 7 gilt nicht in dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 59°05' N, 06°45' W
- 59°30' N, 06°00' W
- 59°40' N, 05°00' W
- 60°00' N, 04°00' W
- 59°30' N, 04°00' W
- 59°05' N, 06°45' W

8a. Vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember jedes Jahres ist jeglicher Fischfang unter Einsatz der Fangeräte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (), in dem Teil der ICES-Division VIa verboten, der durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzt wird:**

- 7°07 westlicher Länge, 55°25 nördlicher Breite,
- 7°00 westlicher Länge, 55°25 nördlicher Breite,
- 6°50 westlicher Länge, 55°18 nördlicher Breite,
- 6°50 westlicher Länge, 55°17 nördlicher Breite,
- 6°52 westlicher Länge, 55°17 nördlicher Breite,
- 7°07 westlicher Länge, 55°25 nördlicher Breite.

Weder der Kapitän des Fischereifahrzeugs noch andere an Bord befindliche Personen dürfen eine Person an Bord nicht dazu anhalten oder ihr gestatten, den Versuch zu unternehmen, in dem betreffenden Gebiet zu fischen oder in diesem Gebiet gefangenen Fisch anzulanden, umzuladen oder an Bord zu behalten.

9. Jeder betroffene Mitgliedstaat führt jährlich vom 1. Januar bis zum **31. Dezember** ein Programm für die Überwachung durch Beobachter an Bord durch, damit auf den Fischereifahrzeugen, für die die in den Absätzen **4a**, **4b**, **5** und **7** vorgesehenen Abweichungen gelten, Stichproben von den Fängen und Rückwürfen genommen werden können. Die Beobachterprogramme werden unbeschadet der Verpflichtungen nach den maßgeblichen Vorschriften durchgeführt und müssen eine Schätzung der Fänge und Rückwürfe von Kabeljau, Schellfisch und Wittling mit einer Genauigkeit von mindestens 20 % ermöglichen.

10. Die betroffenen Mitgliedstaaten erstellen einen Bericht über die Gesamtmenge der von den Fischereifahrzeugen, die Gegenstand des Überwachungsprogramms sind, während jeden Kalenderjahres gemachten Fänge und Rückwürfe und legen diesen der Kommission spätestens bis 1. Februar des folgenden Kalenderjahres **■** vor.

10a. Die Kommission bewertet spätestens bis 1. Januar 2015 und danach spätestens alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des STECF den Zustand der Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingbestände in dem Gebiet nach Absatz 1 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieses Artikels vor.

Artikel 29e

Beschränkungen des Kabeljaufangs in ICES-Untergebiet VII

1. Vom 1. Februar bis zum 31. März jedes Jahres ist jeglicher Fischfang im ICES-Untergebiet VII in dem aus folgenden ICES-Rechtecken bestehenden Gebiet verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien.

2. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet im genannten Zeitraum Fischfang mit an Pflöcken befestigten Küstenstellnetzen, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Zugnetzen und Strandwaden, Handleinen, automatisierten Angelrollen sowie Reusen betrieben werden, sofern

- a) keine anderen Fanggeräte als an Pflöcken befestigte Küstenstellnetze, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Zugnetze und Strandwaden, Handleinen, automatisierte Angelrollen oder Reusen an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden und

Donnerstag, 22. November 2012

- b) keine anderen Arten als Makrele, Pollack und Lachs sowie keine anderen Schalentiere als Weich- und Krebstiere angelandet, an Bord behalten oder an Land gebracht werden.
- 3. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern
 - a) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
 - b) keine anderen Arten als Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker/Holzmakrele, Sprotte, Blauer Wittling, Eberfisch und Goldlachs an Bord behalten werden.

Artikel 29f

Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng

1. Vom 1. März bis zum 31. Mai jedes Jahres ist es verboten, pro Fangreise Fänge von Blauleng von mehr als 6 Tonnen in den Gebieten der ICES-Division VIa, die durch Loxodromen zwischen den nachstehenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, an Bord zu behalten:

a) Rand des schottischen Festlandssockels

- 59°58' N, 07°00' W
- 59°55' N, 06°47' W
- 59°51' N, 06°28' W
- 59°45' N, 06°38' W
- 59°27' N, 06°42' W
- 59°22' N, 06°47' W
- 59°15' N, 07°15' W
- 59°07' N, 07°31' W
- 58°52' N, 07°44' W
- 58°44' N, 08°11' W
- 58°43' N, 08°27' W
- 58°28' N, 09°16' W
- 58°15' N, 09°32' W
- 58°15' N, 09°45' W
- 58°30' N, 09°45' W
- 59°30' N, 07°00' W
- **59°58' N, 07°00' W**

b) Rand der Rosemary Bank

- 60°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 11°00' W
- 59°00' N, 09°00' W
- 59°30' N, 09°00' W
- 59°30' N, 10°00' W
- 60°00' N, 10°00' W
- **60°00' N, 11°00' W**

Ausgenommen das Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 59°15' N, 10°24' W

Donnerstag, 22. November 2012

- 59°10' N, 10°22' W
- 59°08' N, 10°07' W
- 59°11' N, 09°59' W
- 59°15' N, 09°58' W
- 59°22' N, 10°02' W
- 59°23' N, 10°11' W
- 59°20' N, 10°19' W
- **59°15' N, 10°24' W**

2. Bei der Einfahrt in die in Absatz 1 genannten Gebiete und bei der Ausfahrt aus diesen Gebieten vermerkt der Kapitän des Fischereifahrzeugs Datum, Uhrzeit und Ort der Einfahrt und der Ausfahrt im Logbuch.

3. In den beiden in Absatz 1 genannten Gebieten gilt für ein Schiff, das die Menge von 6 Tonnen Blauleng erreicht, Folgendes:

- a) Es stellt umgehend jegliche Fangtätigkeit ein und verlässt das Gebiet, in dem es sich befindet;
- b) es darf in eines dieser beiden Gebiete erst wieder einfahren, nachdem es die Fänge angelandet hat;
- c) es **darf** keinerlei Blauleng ins Meer zurückwerfen.

4. Die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände(***) genannten Beobachter, die auf Fischereifahrzeuge in einem der beiden Gebiete nach Absatz 1 entsandt worden sind, nehmen zusätzlich zu ihren Aufgaben nach Absatz 4 des genannten Artikels für geeignete Blaulengfangproben auch eine Messung der Fische in der Probenahme vor und bestimmen die Geschlechtsreife von Fischen einer Teilstichprobe. Die Mitgliedstaaten fertigen auf der Grundlage von Gutachten des STECF detaillierte Probenahmeprotokolle und eine Zusammenstellung der Ergebnisse an.

5. Vom 15. Februar bis zum 15. April jeden Jahres ist der Einsatz von Grundschieppnetzen, Langleinen und Kiemennetzen in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- 60°58.76' N, 27°27.32' W
- 60°56.02' N, 27°31.16' W
- 60°59.76' N, 27°43.48' W
- 61°03.00' N, 27°39.41' W
- **60°58.76' N, 27°27.32' W.**

Artikel 29 g

Maßnahmen für den Rotbarschfang in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II

1. Die gezielte Befischung von Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II ist nur vom 15. August bis zum 30. November gestattet und auf Schiffe beschränkt, die auch bisher schon im NEAFC-Regelungsbereich gemäß der Definition des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist (****) Rotbarschfang betrieben haben.

2. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

3. Der Umrechnungsfaktor für in dieser Fischerei gefangenen Rotbarsch, ausgenommen und ohne Kopf, auch japanisch zugeschnitten, beträgt 1,70.

Donnerstag, 22. November 2012

4. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 melden die Kapitäne der in dieser Fischerei tätigen Schiffe ihre Fänge täglich.
5. Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 ist eine Genehmigung für die Befischung von Rotbarsch nur gültig, wenn die Fangmeldungen, die die Schiffe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung übermitteln, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung gespeichert werden.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf den unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen eine wissenschaftliche Datenerhebung durch wissenschaftliche Beobachter erfolgt. Mindestens erhoben werden müssen repräsentative Daten zur Geschlechts-, Alters- und Längenzusammensetzung der Fänge nach Tiefe. Diese Angaben werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an den ICES weitergeleitet.
7. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem das Sekretariat der NEAFC den Vertragsparteien der NEAFC mitteilt, dass die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch Schiffe unter ihrer Flagge.

Artikel 29h

Maßnahmen für den Rotbarschfang in der Irminger See und angrenzenden Gewässern

1. Es ist verboten, Rotbarsch in den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets V und den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete XII und XIV zu fangen, **ausgenommen im Zeitraum vom 11. Mai bis zum 31. Dezember jedes Jahres und nur in dem Gebiet**, das durch Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt wird (im Folgenden „Rotbarsch-Schutzgebiet“):

— 64°45' N, 28°30' W

— 62°50' N, 25°45' W

— 61°55' N, 26°45' W

— 61°00' N, 26°30' W

— 59°00' N, 30°00' W

— 59°00' N, 34°00' W

— 61°30' N, 34°00' W

— 62°50' N, 36°00' W

— 64°45' N, 28°30' W

1a. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Fischfang auf Rotbarsch außerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets in der Irminger See und angrenzenden Gewässern vom 11. Mai bis zum 31. Dezember jedes Jahres auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und unter der Voraussetzung, dass die NEAFC einen Wiederauffüllungsplan für Rotbarsch in diesem geografischen Gebiet festgelegt hat, durch einen entsprechenden Rechtsakt der Union gestattet werden. Dieser Fischfang darf nur von Unionsschiffen betrieben werden, die hierzu von dem jeweiligen Mitgliedstaat ordnungsgemäß ermächtigt wurden und die der Kommission nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 gemeldet wurden.

2. Die Verwendung von Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist verboten.
3. Der Umrechnungsfaktor für in dieser Fischerei gefangenen Rotbarsch, ausgenommen und ohne Kopf, auch japanisch zugeschnitten, beträgt 1,70.
4. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die außerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets Fischfang betreiben, übermitteln ihre Fangmeldungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 täglich nach Abschluss der Fangtätigkeiten des betreffenden Kalendertages. Es werden die Fänge gemeldet, die seit der vorangegangenen Fangmeldung an Bord genommen wurden.
5. Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 ist eine Genehmigung für den Fischfang auf Rotbarsch nur gültig, wenn die Fangmeldungen, die die Schiffe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung übermitteln, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung gespeichert werden.

Donnerstag, 22. November 2012

6. Die in Absatz 6 genannten Fangmeldungen werden nach den einschlägigen Vorschriften übermittelt.

(*) ABL L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

(**) ABL L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

(***) ABL L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

(****) ABL L 348 vom 31.12.2010, S. 17.“

(6a) **In Artikel 30 wird folgender Absatz eingefügt:**

„(1a) Absatz 1 gilt nicht für Region 9.“

(7) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 31a

Elektrofischerei in den ICES-Divisionen IVc und IVb

1. Abweichend von Artikel 31 ist Fischfang mit Baumkurren unter Verwendung von Impulsstrom in den ICES-Divisionen IVc und IVb südlich einer Loxodrome erlaubt, die folgende Punkte nach dem WGS84-Koordinatensystem verbindet:

— einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N,

— dann östlich bis 55° N, 5° E,

— dann nördlich bis 56° N,

— und schließlich östlich bis zu einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N.

2. Für die Elektrofischerei gelten folgende Bedingungen:

a) Höchstens 5 % der Baumkurrenflotte eines Mitgliedstaats dürfen Impulsstrom verwenden;

b) die höchstzulässige Stromleistung in kW für jede Baumkurre beträgt maximal die Länge des Baums in Metern multipliziert mit 1,25;

c) die tatsächliche Stromspannung zwischen den Elektroden beträgt maximal 15 V;

d) das Schiff verfügt über ein automatisches rechnergestütztes Datenerfassungssystem, das die Höchstleistung je Baum und die tatsächliche Spannung zwischen den Elektroden für mindestens die jeweils letzten 100 Fischzüge aufzeichnet. Unbefugte Personen können dieses automatische rechnergestützte Datenaufzeichnungssystem nicht ändern;

e) das Befestigen einer oder mehrerer Scheuchketten vor dem Grundtau ist verboten.“

(8) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 32a

Fangbearbeitungs- und Entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge

1. Der Höchstabstand der Stäbe im Wassertrenner an Bord von pelagischen Fischereifahrzeugen für den Fang von Makrele, Hering und Stöcker/Holzmakrele, die im NEAFC-Übereinkommensbereich gemäß **Artikel 3 Nummer 2** der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 operieren, beträgt 10 mm.

Die Stäbe **sind** fest angeschweißt. Werden im Wassertrenner Löcher und keine Stäbe verwendet, darf der Durchmesser dieser Löcher nicht größer sein als 10 mm. Löcher in Trichtern vor dem Wassertrenner haben einen Höchstdurchmesser von 15 mm.

2. , Pelagischen Fischereifahrzeugen, die im NEAFC-Übereinkommensbereich operieren, ist untersagt, Fisch unterhalb der Wasserlinie des Schiffs aus Puffertanks oder Seewassertanks zu löschen .

Donnerstag, 22. November 2012

3. Von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats beglaubigte Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und Entladevorrichtungen pelagischer Fischereifahrzeuge für den Fang von Makrele, Hering und Stöcker/Holzmakrele im NEAFC-Übereinkommensbereich wie auch jegliche Änderungen dazu werden vom Schiffskapitän an die zuständigen Fischereibehörden des Flaggenmitgliedstaats gesandt. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats der Fischereifahrzeuge überprüfen regelmäßig die Genauigkeit der eingereichten Zeichnungen. Kopien dieser Zeichnungen sind jederzeit an Bord mitzuführen.“

(9) Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 34a

Technische Erhaltungsmaßnahmen in der Irischen See

1. Vom 14. Februar bis 30. April ist es verboten, Grundschleppnetze, Waden oder ähnliche Zuggeräte, Kiemennetze, Spiegelnetze, Verwickelnetze oder ähnliche stationäre Fanggeräte sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil der ICES-Division VIIa einzusetzen, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie
- Linien, die folgende Punkte gerade miteinander verbinden:
- einen Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei 54°30' N,
- 54°30' N, 04°50' W,
- 53° 15' N, 04°50' W,
- einen Punkt an der Ostküste Irlands bei 53°15' N.

2. Abweichend von Absatz 1 ist in dem dort genannten Gebiet und Zeitraum Folgendes zulässig:

a) die Verwendung von Grundscherbrettnetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze

- weisen eine Maschenöffnung des Bereichs 70 bis 79 mm oder 80 bis 99 mm auf ,
- **entsprechen nur einem der beiden zulässigen Maschenöffnungsbereiche ,**
- verfügen über keine einzige Masche, unabhängig von ihrer Lage im Netz, mit einer Öffnung von mehr als 300 mm und
- werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das durch Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt ist:
 - 53°30' N, 05°30' W
 - 53°30' N, 05°20' W
 - 54°20' N, 04°50' W
 - 54°30' N, 05°10' W
 - 54°30' N, 05°20' W
 - 54°00' N, 05°50' W
 - 54°00' N, 06°10' W
 - 53°45' N, 06°10' W
 - 53°45' N, 05°30' W
 - 53°30' N, 05°30' W

b) der Einsatz von Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichen Zuggeräten mit Siebnetz oder Selektionsgitter, wenn kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt wird und solche Netze

- den Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe a genügen;

Donnerstag, 22. November 2012

- im Falle von Siebnetzen nach Maßgabe der technischen Spezifikationen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 254/2002 des Rates vom 12. Februar 2002 zum Erlass von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) für das Jahr 2002* konstruiert sind und
 - im Falle von Selektionsgittern der Beschreibung in Anhang XIVa **Nummern 2 bis 5** der vorliegenden Verordnung entsprechen.
- c) der Einsatz von Grundschieppnetzen, Waden oder ähnlichen Zuggeräten mit Siebnetz oder Selektionsgitter auch in einem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt ist:
- 53°45' N, 06°00' W
 - 53°45' N, 05°30' W
 - 53°30' N, 05°30' W
 - 53°30' N, 06°00' W
 - 53°45' N, 06°00' W

Artikel 34b

Einsatz von Kiemennetzen in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W

1. EU-Fischereifahrzeuge dürfen bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W keine Stellnetze, Verwickelnetze oder Trammelnetze ausbringen.

3. Abweichend von Absatz 1 ist der Einsatz von folgendem Fanggerät gestattet:

- a) Kiemennetze in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und im ICES-Untergebiet XII östlich von 27°W mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr und weniger als 150 mm, Kiemennetze in den ICES-Divisionen VIIa, VIIb, VIId und ICES-Untergebiet X mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr und weniger als 130 mm sowie Kiemennetze in ICES-Division VIIc und im ICES-Untergebiet IX mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und weniger als 110 mm, vorausgesetzt
- sie werden in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt,
 - sie sind maximal 100 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 auf,
 - sie sind mit Schwimmern oder vergleichbaren Auftriebskörpern versehen,
 - die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens fünf Seemeilen und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausbrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 25 km und
 - die Stelldauer beträgt höchstens 24 Stunden;
- b) Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von 250 mm oder mehr, vorausgesetzt
- sie werden in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt,
 - sie sind maximal 15 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,33 auf,
 - sie sind nicht mit Schwimmern oder anderen Auftriebskörpern versehen,
 - die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens 10 km und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausbrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 100 km und
 - die Stelldauer beträgt höchstens 72 Stunden;
- c) Kiemennetze in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und im ICES-Untergebiet XII östlich von 27°W mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr und weniger als 130 mm, vorausgesetzt
- sie werden in einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m und weniger als 600 m eingesetzt,

Donnerstag, 22. November 2012

- sie sind maximal 100 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 auf,
- sie sind mit Schwimmern oder vergleichbaren Auftriebskörpern versehen,
- die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens vier Seemeilen und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgebrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 20 km,
- die Stelldauer beträgt höchstens 24 Stunden,
- mindestens 85 % des an Bord behaltenen Fangs in Gewicht besteht aus Seehecht,
- die Zahl der an der Fischerei beteiligten Schiffe übersteigt nicht die im Jahr 2008 festgestellte Anzahl,
- der Kapitän eines an der Fischerei beteiligten Schiffes trägt vor Verlassen des Hafens im Logbuch die Menge und Gesamtlänge der an Bord mitgeführten Fanggeräte ein. Mindestens 15 % der auslaufenden Schiffe werden kontrolliert,
- der Kapitän des Schiffes **weist** bei der Anlandung 90 % des im **EU**-Logbuch für die betreffende Fangreise verzeichneten Fanggeräts an Bord **vor** und
- alle über 50 kg gefangenen Mengen aller Arten, einschließlich aller 50 kg übersteigenden Mengen an Rückwürfen, **werden** im **EU**-Logbuch eingetragen;

d) Trammelnetze mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder mehr im ICES-Untergebiet IX, vorausgesetzt

- **sie werden in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt,**
- **sie sind maximal 30 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,44 auf,**
- **sie sind nicht mit Schwimmern oder anderen Auftriebskörpern versehen,**
- **die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens 5 km und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgebrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 20 km und**
- **die Stelldauer beträgt höchstens 72 Stunden.**

4. Diese abweichende Regelung gilt jedoch nicht im NEAFC-Regelungsbereich.

4a. Alle Schiffe, die in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W Stellnetze, Verwickelnetze oder Trammelnetze bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m ausbringen, verfügen über eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

5. Schiffe führen jederzeit nur eines der in Absatz 3 Buchstaben a **■**, b **oder d** beschriebenen Fanggeräte mit. Die Schiffe dürfen Netze mit einer Gesamtlänge an Bord haben, die die maximale Länge der gleichzeitig einsetzbaren Flote um 20 % übersteigt.

6. Der Kapitän eines Schiffes mit einer **Fangerlaubnis** gemäß **Absatz 4a** trägt ins Logbuch Menge und Länge der vom Schiff mitgeführten Fanggeräte ein, bevor dieses den Hafen verlässt und wenn es in den Hafen zurückkehrt, und **ist** für Diskrepanzen zwischen den beiden Mengen rechenschaftspflichtig.

■

8. Die zuständigen Behörden haben in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W in folgenden Fällen das Recht, unbeaufsichtigtes Fanggerät auf See zu entfernen:

- a) Das Fanggerät ist nicht ordentlich markiert;
- b) die Bojenmarkierungen oder VMS-Daten zeigen an, dass der Eigner sich seit mehr als 120 Stunden nicht in einer Entfernung vom Fanggerät von weniger als 100 Seemeilen befand;
- c) das Fanggerät ist in Gewässern mit einer größeren als der zulässigen Kartenwassertiefe ausgesetzt;
- d) die Maschenöffnung des Fanggeräts ist unzulässig.

Donnerstag, 22. November 2012

9. Der Kapitän eines Schiffes mit einer **Fangerlaubnis** nach **Absatz 4a** trägt während jeder Fangreise folgende Angaben ins Logbuch ein:

- die Maschenöffnung des ausbrachten Netzes,
- die nominale Länge eines Netzes,
- die Anzahl Netze in einem Fleet,
- die Gesamtzahl ausgesetzter Fleete,
- die Position jedes ausgesetzten Fleets,
- die Tiefe jedes ausgesetzten Fleets,
- die Stellzeit jedes ausgesetzten Fleets,
- die Anzahl verloren gegangener Fanggeräte, deren letzte bekannte Position und das Datum, an dem das Gerät verloren ging.

10. Schiffe, die mit einer **Fangerlaubnis** gemäß **Absatz 4a** fischen, dürfen nur in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 (*) bezeichneten Häfen anlanden.

11. Die Menge an Hai, die ein Schiff an Bord behält, das das in Absatz 3 Buchstaben b und d beschriebene Fanggerät einsetzt, darf nicht 5 % (Lebendgewicht) der an Bord befindlichen Gesamtmenge aller Meeresorganismen übersteigen.

11a. Die Kommission kann nach Anhörung des STECF Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen spezielle Fischereien eines Mitgliedstaats in den ICES-Untergebieten VIII, IX und X von der Anwendung der Nummern 1 bis 10 ausgenommen werden, wenn aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hervorgeht, dass bei diesen Fischereien nur in sehr geringem Umfang Beifänge und Rückwürfe von Haien zu verzeichnen sind.

Artikel 34c

Fischerei mit zulässigem Zuggerät im Golf von Biskaya

1. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission vom 19. März 2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e (**) darf in dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 ausgewiesenen Gebiet mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen, ausgenommen Baumkurren, mit einer Maschenöffnung im Bereich von 70 bis 99 mm gefischt werden, wenn das Fanggerät über ein Quadratmaschen-Fluchtfenster gemäß Anhang XIVb verfügt.

2. Bei der Fischerei in den ICES-Divisionen VIIa und VIIb ist es gestattet, ein Selektionsgitter und seine Befestigungen vor dem Steert und/oder ein Quadratmaschen-Fenster mit einer Maschenöffnung von mindestens 60 mm im unteren Teil des Verlängerungsstückes vor dem Steert zu verwenden. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und von Artikel 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 gelten nicht für den Abschnitt des Schleppnetzes, in dem derartige Selektionsvorrichtungen angebracht sind.

Artikel 34d

Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate im NEAFC-Regelungsbereich

1. In den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, ist Fischfang mit Grundsleppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und Grundlängleinen, verboten:

■

Teil des Reykjanes Ridge:

- 55°04.5327' N, 36°49.0135' W
- 55°05.4804' N, 35°58.9784' W
- 54°58.9914' N, 34°41.3634' W
- 54°41.1841' N, 34°00.0514' W

Donnerstag, 22. November 2012

- 54°00' N, 34°00' W
- 53°54.6406' N, 34°49.9842' W
- 53°58.9668' N, 36°39.1260' W
- 55°04.5327' N, 36°49.0135' W

Nördlicher Mittelatlantischer Rücken:

- 59°45' N, 33°30' W
- 57°30' N, 27°30' W
- 56°45' N, 28°30' W
- 59°15' N, 34°30' W
- 59°45' N, 33°30' W

Mittlerer Mittelatlantischer Rücken (Charlie-Gibbs-Bruchzone und Subpolares Frontalgebiet):

- 53°30' N, 38°00' W
- 53°30' N, 36°49' W
- 55°04.5327' N, 36°49' W
- 54°58.9914' N, 34°41.3634' W
- 54°41.1841' N, 34°00' W
- 53°30' N, 30°00' W
- 51°30' N, 28°00' W
- 49°00' N, 26°30' W
- 49°00' N, 30°30' W
- 51°30' N, 32°00' W
- 51°30' N, 38°00' W
- 53°30' N, 38°00' W

Südlicher Mittelatlantischer Rücken:

- 44°30' N, 30°30' W
- 44°30' N, 27°00' W
- 43°15' N, 27°15' W
- 43°15' N, 31°00' W
- 44°30' N, 30°30' W

Altair Seamounts:

- 45°00' N, 34°35' W
- 45°00' N, 33°45' W
- 44°25' N, 33°45' W
- 44°25' N, 34°35' W
- 45°00' N, 34°35' W

Antialtair Seamounts:

- 43°45' N, 22°50' W
- 43°45' N, 22°05' W

Donnerstag, 22. November 2012

— 43°25' N, 22°05' W

— 43°25' N, 22°50' W

— 43°45' N, 22°50' W

Hatton Bank:

— 59°26' N, 14°30' W

— 59°12' N, 15°08' W

— 59°01' N, 17°00' W

— 58°50' N, 17°38' W

— 58°30' N, 17°52' W

— 58°30' N, 18°22' W

— 58°03' N, 18°22' W

— 58°03' N, 17°30' W

— 57°55' N, 17°30' W

— 57°45' N, 19°15' W

— 58°11.15' N, 18°57.51' W

— 58°11.57' N, 19°11.97' W

— 58°27.75' N, 19°11.65' W

— 58°39.09' N, 19°14.28' W

— 58°38.11' N, 19°01.29' W

— 58°53.14' N, 18°43.54' W

— 59°00.29' N, 18°01.31' W

— 59°08.01' N, 17°49.31' W

— 59°08.75' N, 18°01.47' W

— 59°15.16' N, 18°01.56' W

— 59°24.17' N, 17°31.22' W

— 59°21.77' N, 17°15.36' W

— 59°26.91' N, 17°01.66' W

— 59°42.69' N, 16°45.96' W

— 59°20.97' N, 15°44.75' W

— 59°21' N, 15°40' W

— 59°26' N, 14°30' W

North West Rockall:

— 57°00' N, 14°53' W

— 57°37' N, 14°42' W

— 57°55' N, 14°24' W

— 58°15' N, 13°50' W

— 57°57' N, 13°09' W

— 57°50' N, 13°14' W

— 57°57' N, 13°45' W

Donnerstag, 22. November 2012

— 57°49' N, 14°06' W

— 57°29' N, 14°19' W

— 57°22' N, 14°19' W

— 57°00' N, 14°34' W

— 56°56' N, 14°36' W

— 56°56' N, 14°51' W

— **57°00' N, 14°53' W**

South-West Rockall (Empress of Britain Bank):

— 56°24' N, 15°37' W

— 56°21' N, 14°58' W

— 56°04' N, 15°10' W

— 55°51' N, 15°37' W

— 56°10' N, 15°52' W

— **56°24' N, 15°37' W**

Logachev Mound:

— 55°17' N, 16°10' W

— 55°34' N, 15°07' W

— 55°50' N, 15°15' W

— 55°33' N, 16°16' W

— 55°17' N, 16°10' W

West Rockall Mound:

— 57°20' N, 16°30' W

— 57°05' N, 15°58' W

— 56°21' N, 17°17' W

— 56°40' N, 17°50' W

— **57°20' N, 16°30' W**

2. Werden bei Fangensätzen in neuen oder in etablierten Grundfanggebieten im NEAFC-Regelungsbereich je Fanggerät mehr als 60 kg lebende Korallen und/oder mehr als 800 kg lebende Schwämme gefangen, so unterrichtet das Fischereifahrzeug seinen Flaggenstaat, stellt den Fischfang ein und entfernt sich mindestens zwei Seemeilen von der Position, die den Anhaltspunkten zufolge die größte Nähe zum genauen Ort aufweist, an dem der Fang getätigt wurde.

Artikel 34e

Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate in ICES Divisionen VIIc, VIIj und VIIk

1. In den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, ist Fischfang mit Grundschieppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und **Grund**angleinen, verboten:

Belgica Mound Province:

— 51°29.4' N, 11°51.6' W

— 51°32.4' N, 11°41.4' W

— 51°15.6' N, 11°33.0' W

Donnerstag, 22. November 2012

— 51°13.8' N, 11°44.4' W

— **51°29.4' N, 11°51.6' W**

Hovland Mound Province:

— 52°16.2' N, 13°12.6' W

— 52°24.0' N, 12°58.2' W

— 52°16.8' N, 12°54.0' W

— 52°16.8' N, 12°29.4' W

— 52°04.2' N, 12°29.4' W

— 52°04.2' N, 12°52.8' W

— 52°09.0' N, 12°56.4' W

— 52°09.0' N, 13°10.8' W

— **52°16.2' N, 13°12.6' W**

North-West Porcupine Bank Gebiet I:

— 53°30.6' N, 14°32.4' W

— 53°35.4' N, 14°27.6' W

— 53°40.8' N, 14°15.6' W

— 53°34.2' N, 14°11.4' W

— 53°31.8' N, 14°14.4' W

— 53°24.0' N, 14°28.8' W

— **53°30.6' N, 14°32.4' W**

North-West Porcupine Bank Gebiet II:

— 53°43.2' N, 14°10.8' W

— 53°51.6' N, 13°53.4' W

— 53°45.6' N, 13°49.8' W

— 53°36.6' N, 14°07.2' W

— **53°43.2' N, 14°10.8' W**

South-West Porcupine Bank:

— 51°54.6' N, 15°07.2' W

— 51°54.6' N, 14°55.2' W

— 51°42.0' N, 14°55.2' W

— 51°42.0' N, 15°10.2' W

— 51°49.2' N, 15°06.0' W

— **51°54.6' N, 15°07.2' W**

2. Alle pelagischen Fischereifahrzeuge, die in den Schutzgebieten für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels fischen, **werden** auf einer Liste der ermächtigten Schiffe geführt und verfügen über eine **■** Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 **■**. Die in der Liste der ermächtigten Schiffe aufgeführten Fischereifahrzeuge dürfen nur pelagisches Fanggerät an Bord mitführen.

Donnerstag, 22. November 2012

3. Pelagische Fischereifahrzeuge, die in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels fischen wollen, **geben** ihre Absicht, in ein Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate einzufahren, dem irischen Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vier Stunden im Voraus bekannt. Gleichzeitig melden sie die an Bord mitgeführten Mengen Fisch.

4. Pelagische Fischereifahrzeuge, die in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 fischen, **verfügen** über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres Schiffsüberwachungssystem VMS, das beim Einsatz in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt.

5. Pelagische Fischereifahrzeuge, die in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 fischen, **machen** stündlich VMS-Meldungen.

6. Pelagische Fischereifahrzeuge, die den Fischfang in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 abgeschlossen haben, melden dem irischen FÜZ ihre Ausfahrt aus dem Gebiet. Gleichzeitig **melden** sie die an Bord mitgeführten Mengen Fisch.

7. Für den Fischfang auf pelagische Arten in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 gilt die Beschränkung, dass nur Netze mit einer Maschenöffnung im Bereich von 16 bis 31 mm oder von 32 bis 54 mm an Bord mitgeführt und zum Fang eingesetzt werden dürfen.

Artikel 34f

Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate in ICES-Division VIIIc

1. In dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird, ist Fischfang mit Grundschleppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und **Grund**langleinen, verboten:

El Cachucho:

— 44°12' N, 05°16' W

— 44°12' N, 04°26' W

— 43°53' N, 04°26' W

— 43° 53' N, 05°16' W

— **44°12' N, 05°16' W**

2. Abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 können Schiffe, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Fischfang mit Grundlangleinen auf Gabeldorsch (*Phycis blennoides*) betrieben haben, von ihren Fischereibehörden eine **■** Fangerlaubnis **gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009** erhalten, die ihnen gestattet, die betreffende Fischerei südlich von 44°00,00' N weiter zu betreiben. Alle Schiffe mit einer solchen **■** Fangerlaubnis verfügen unabhängig von ihrer Länge über alles über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres VMS, das beim Einsatz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt.

(*) ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 1.

(**) ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8.“

(10) Artikel 38 wird gestrichen.

(11) Artikel 47 wird gestrichen.

(11a) **Die Anhänge I, IV, XII und XIV der Verordnung (EG) Nr. 850/98 werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.**

(11b) **Die Anhänge XIIa, XIVa, XIVb, XIVc und XIVd werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung eingefügt.**

■

Donnerstag, 22. November 2012

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 wird folgender eingefügt:

„(1a neu) Absatz 1 gilt nicht für Heringsfänge in ICES-Division IIIa, ICES-Untergebiet IV und ICES-Division VIII sowie EU-Gewässern der ICES-Division IIa.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 850/98 werden wie folgt geändert:

- In Anhang I wird die Fußnote 6 in der Tabelle gestrichen.**
- In Anhang IV erhält die Tabelle folgende Fassung:**

„Schleppgeräte: Skagerrak und Kattegat**Maschenöffnungen, Zielarten und erforderliche Mindestanteile bei Verwendung einer einzigen Maschenöffnung**

Art	Maschenöffnung (mm)						Mindestanteil der Zielart(en) in %	
	<16	16-31	32-69	35-69	70-89 ⁽⁵⁾	≥90		
	50 % ⁽⁶⁾	50 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁶⁾	50 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁷⁾	30 % ⁽⁸⁾	entfällt
Sandaal (Ammodytidae) ⁽³⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
Sandaal (Ammodytidae) ⁽⁴⁾		X		X	X	X	X	X
Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)		X		X	X	X	X	X
Blauer Wittling (Micromesistius poutassou)		X		X	X	X	X	X
Petermännchen (Trachinus draco) ⁽¹⁾		X		X	X	X	X	X
Weichtiere (außer Sepia) ⁽¹⁾		X		X	X	X	X	X
Hornhecht (Belone belone) ⁽¹⁾		X		X	X	X	X	X
Grauer Knurrhahn (Eutrigla gunardus) ⁽¹⁾		X		X	X	X	X	X
Goldlachse (Argentina spp.)				X	X	X	X	X

Donnerstag, 22. November 2012

Art	Maschenöffnung (mm)							
	<16	16-31		32-69	35-69		70-89 ⁽⁵⁾	≥90
	Mindestanteil der Zielart(en) in %							
	50 % ⁽⁶⁾	50 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁶⁾	50 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁶⁾	20 % ⁽⁷⁾	30 % ⁽⁸⁾	entfällt
Sprotte (<i>Sprattus sprattus</i>)		X		X	X	X	X	X
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)			X	X	X	X	X	X
Sand-, Felsengarnelen (<i>Crangon spp.</i> , <i>Palaemon adspersus</i>) ⁽¹⁾			X	X	X	X	X	X
Makrelen (<i>Scomber spp.</i>)				X			X	X
Stöcker/Holzmakrele (<i>Trachurus spp.</i>)				X			X	X
Hering (<i>Clupea harengus</i>)				X			X	X
Grönlandgarnele (<i>Pandalus borealis</i>)						X	X	X
Sand-, Felsengarnelen (<i>Crangon spp.</i> , <i>Palaemon adspersus</i>) ⁽²⁾					X		X	X
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)							X	X
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)							X	X
Alle sonstigen Meerestiere								X

⁽¹⁾ Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.⁽²⁾ Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.⁽³⁾ Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.⁽⁴⁾ Vom 1. November bis zum letzten Februartag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februartag im Kattegat.⁽⁵⁾ Bei Einsatz dieses Maschenöffnungsbereichs muss der Steert aus Quadratmaschennetz mit Selektionsgitter gemäß Anhang XIVa dieser Verordnung bestehen.⁽⁶⁾ Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 10 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glatthead, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs/Köhler, Kaisergranat und Hummer bestehen.⁽⁷⁾ Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 50 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glatthead, Flunder, Hering, Makrele, Butten, Scharbe, Seelachs/Köhler, Kaisergranat und Hummer bestehen.⁽⁸⁾ Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 60 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glatthead, Flunder, Butten, Wittling, Scharbe, Seelachs/Köhler und Hummer bestehen.“;

3. Die Tabelle in Anhang XII wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen in der Tabelle zur Japanischen Teppichmuschel und zu Tintenfisch folgende Fassung:

„

Art	Mindestgröße	
	Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat	Skagerrak/Kattegat
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm	

Donnerstag, 22. November 2012

Art	Mindestgröße: Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	Das ganze Gebiet außer Gewässer unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Region 5: 750 g Gewässer unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Region 5: 450 g (ausgenommen)

“,

(b) die Zeilen in der Tabelle zur Sardelle folgende Fassung:

”

Art	Mindestgröße: Region 1 bis 5, außer Skagerrak/Kattegat
Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>)	Das ganze Gebiet außer ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W: 12 cm oder 90 Fische pro Kilo ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W: 10 cm

“,

4. Der folgende Anhang wird eingefügt:

”

ANHANG XIIIa

MINDESTGRÖSSE FÜR REGION 9

Art	Mindestgröße: Region 9
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	45 cm

“,

5. In Anhang XIV werden folgende Einträge in der alphabetischen Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen eingefügt:

”

VOLKSTÜMLICHE BEZEICHNUNG

WISSENSCHAFTLICHE BEZEICHNUNG

Eberfisch
Gabeldorsch
Rotbarsch
Sardinelle

Capros aper
Phycis blennoides
Sebastes spp.
Sardinella aurita

“,

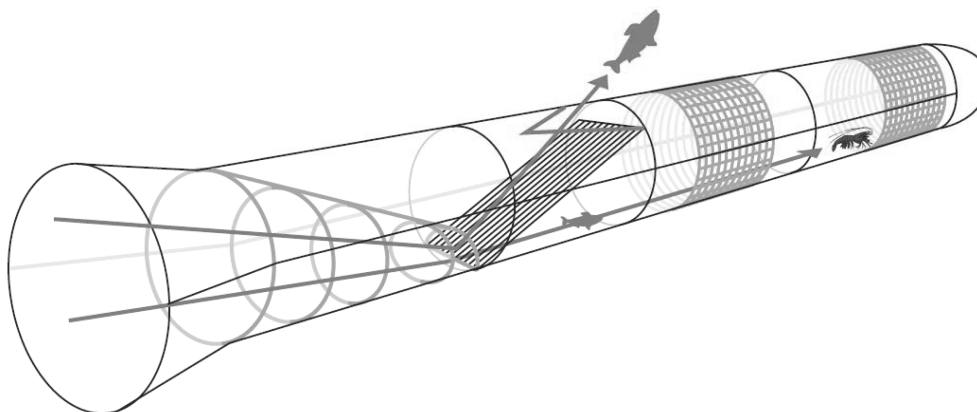
Donnerstag, 22. November 2012

6. Die folgenden Anhänge werden eingefügt:

„ANHANG XIVa

SPEZIFIKATIONEN FÜR SELEKTIONSGITTER

- 1. Das artenselektive Gitter ist in Schleppnetzen mit einem vollständig aus Quadratmaschen bestehenden Steert mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 90 mm anzubringen. Die Mindestlänge des Steerts beträgt 8 m. Die Verwendung von Schleppnetzen, die im Umfang an irgendeiner Stelle des Steerts, Verbindungen und Laschverstärkungen ausgenommen, mehr als 100 Quadratmaschen aufweisen, ist verboten. Der aus Quadratmaschen bestehende Steert ist lediglich im Skagerrak und im Kattegat vorgeschrieben.**
1. Das Gitter ist rechteckig. Die Stäbe des Gitters verlaufen parallel zur Längsachse des Gitters. Die Öffnung zwischen den Stäben beträgt maximal 35 mm. Ein oder mehrere Scharniere zum leichteren Aufrollen auf der Netztrommel sind zulässig.
 2. Das Gitter ist schräg, mit der Oberseite nach hinten geneigt, im Schleppnetz an einer beliebigen Stelle in einem Bereich montiert, der direkt vor dem Steert beginnt und bis ins vordere Ende des sich nicht verjüngenden Abschnitts reicht. Alle Seiten des Gitters sind am Schleppnetz befestigt.
 3. Im oberen Netzblatt des Schleppnetzes befindet sich in direkter Verbindung mit der Gitteroberseite ein Fischauslass, der nicht blockiert sein darf. Das hintere Ende des Fischauslasses ist so breit wie das Gitter; das vordere Ende läuft beidseitig des Gitters entlang der Maschenseiten in einer Spitze aus.
 4. Vor dem Gitter darf eine Leiteinrichtung angebracht werden, die die Fische zum Netzboden und zum Gitter lenkt. Die Mindestmaschenöffnung der Leiteinrichtung beträgt 70 mm. Die zum Gitter führende Leiteinrichtung hat eine vertikale Öffnung von mindestens 15 cm. Die Breite der zum Gitter führenden Leiteinrichtung entspricht der Breite des Gitters.



Schema eines nach Größen und Arten selektiven Schleppnetzes. Einschwimmende Fische werden durch eine Leiteinrichtung zum Netzboden und Gitter geleitet. Das Gitter leitet dann größere Fische aus dem Schleppnetz heraus, während kleinere Fische und Kaisergranat durch das Gitter in den Steert gelangen. Der vollständig aus Quadratmaschen bestehende Steert bietet weitere Fluchtmöglichkeiten für kleine Fische und untermäßigen Kaisergranat. Der aus Quadratmaschen bestehende Steert gemäß obigem Schema ist lediglich im Skagerrak und im Kattegat vorgeschrieben.

ANHANG XIVb

BEDINGUNGEN FÜR DIE FISCHEREI MIT ZULÄSSIGEM ZUGGERÄT IM GOLF VON BISKAYA

1. Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Das Fenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

Donnerstag, 22. November 2012

2. Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in die Mitte des oberen Netzblattes des sich verjüngenden Endes des Schleppnetzes kurz vor der Stelle eingefügt, an der der sich nicht verjüngende Abschnitt beginnt, der aus dem Tunnel und dem Steert besteht.

Das Fenster endet nicht mehr als zwölf Maschen vor der handgeflochtenen Maschenreihe zwischen dem Tunnel und dem sich verjüngenden Ende des Schleppnetzes.

3. Größe des Fensters

Das Fenster ist mindestens 2 m lang und mindestens 1 m breit.

4. Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 100 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten.

Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.

Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Der Einfachzwirn weist eine Stärke von höchstens 4 mm auf.

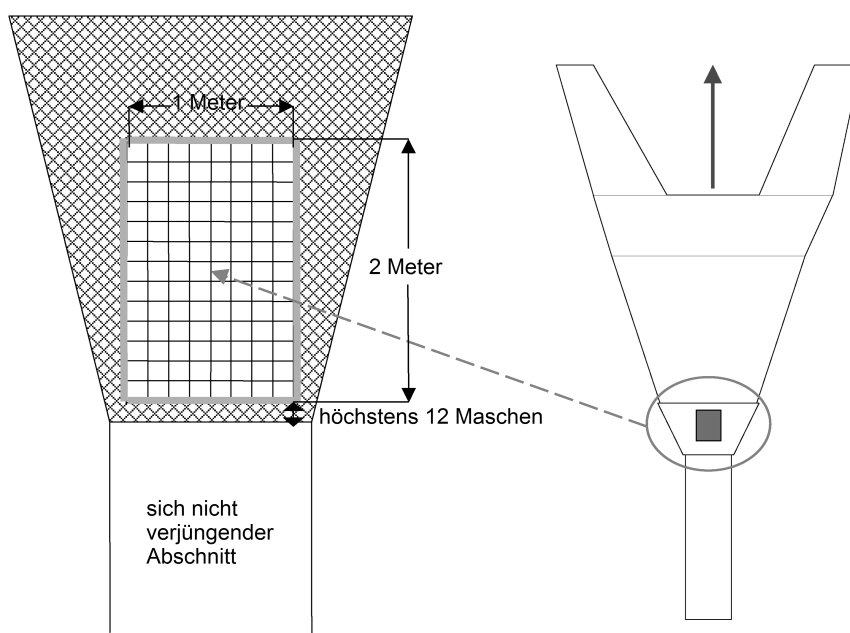
5. Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

An den vier Seiten des Fensters darf eine Lasche angebracht werden. Der Durchmesser dieser Lasche beträgt höchstens 12 mm.

Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind.

Die Anzahl der Rautenmaschen im oberen Netzblatt, die an der kürzesten Seite des Fensters (d. h. ein Meter Längsseite senkrecht zur Längsachse des Steerts) angebracht sind, entspricht mindestens der durch 0,7 geteilten Anzahl vollständiger Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters angebracht sind.

6. Nachstehend ist dargestellt, wie das Fenster in das Schleppnetz einzusetzen ist.



Donnerstag, 22. November 2012

ANHANG XIVc

QUADRATMASCHEN-FLUCHTFENSTER FÜR SCHIFFE MIT EINER LÄNGE VON ÜBER 15 METERN

1. Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Das Fenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Die Maschen sind Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 110 mm. Das Fenster ist mindestens 3 m lang, es sei denn, das Netz, in das dieses Fenster eingezogen ist, wird von einem Schiff mit einer Maschinenleistung von weniger als 112 kW geschleppt — in diesem Fall **ist** es mindestens 2 m lang.

2. Anbringung des Fensters

Das Fenster wird im oberen Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als 12 m vor der Steertleine gemäß der Definition in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen*.

3. Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

Zwischen der Längsseite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen.

Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind. Das Anschlagsverhältnis zwischen den Rautenmaschen des oberen Netzblattes des Steerts und der kleinsten Seite des Fensters beträgt drei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche bei einer Maschenöffnung im Steert von 80 mm bzw. zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche bei einer Maschenöffnung im Steert von 120 mm, ausgenommen die Randschenkel des Fensters auf beiden Seiten.

ANHANG XIVd

QUADRATMASCHEN-FLUCHTFENSTER FÜR SCHIFFE VON WENIGER ALS 15 METERN LÄNGE

1. Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Das Fenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Die Maschen sind Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 110 mm. Das Fenster ist mindestens 3 m lang, es sei denn, das Netz, in das dieses Fenster eingezogen ist, wird von einem Schiff mit einer Maschinenleistung von weniger als 112 kW geschleppt — in diesem Fall **ist** es mindestens 2 m lang.

2. Anbringung des Fensters

Das Fenster wird im oberen Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als 12 m vor der Steertleine gemäß der Definition in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der (*).

3. Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

Zwischen der Längsseite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind. Das Anschlagsverhältnis zwischen den Rautenmaschen des oberen Netzblattes des Steerts und der kleinsten Seite des Fensters beträgt zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche, ausgenommen die Randschenkel des Fensters auf beiden Seiten.

(*) ABl. L 318 vom 7.12.1984, S. 23.“

Donnerstag, 22. November 2012

P7_TA(2012)0449

Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (COM(2011)0798 — C7-0431/2011 — 2011/0364(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2015/C 419/54)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0798),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0431/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0295/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0364

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. November 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 605/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 195.

